4 J. germ. 154-2

<36628671200017

<36628671200017

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. germ. 154

Samlung
Der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen
Käyser- und Königlichen
auch
Hertzoglichen
PRIVILEGIEN,
STATUTEN,
RESCRIPTEN
und
PRAGMATischen
SANCTIONEN
des Landes Schlesien,
Aus den nach und nach publicirten Königlichen Ober-Amts Patenten, wie auch aus den vortreflichsten Landes-Cantzeleyen und Archiven mit vieler Mühe und großen Kosten zusammen getragen.

Anderer Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

Es hat die vor drey Jahren ans Licht getretene Samlung der wichtigsten und nöthigsten Privilegien, Statuten, Rescripten und Pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien ꝛc. Zwar anfänglich in diesem Lande einige Aufmercksamkeit, aber auch wegen ihres vortreflichen Inhalts und der darin gelieferten besondern merckwürdigen Nachrichten, eine desto geneigtere Aufnahme bey In- und Ausländern dergestalt gefunden, daß nicht nur dieser erste Theil dem Herren Verlegern häufig abgenommen, sondern auch von Jedermann ein nicht geringes Verlangen, nach der, in der Vorrede, desselben versprochenen, Fortsetzung bezeiget worden. Nichts destoweniger sind bishero alle sehnliche Wünsche deshalb unerfüllet geblieben; weil, nach den eingezogenen gründlichen Nachrichten, der geschickte Herr Verfasser des erstern Theils, obangezogener Samlung, sich die Umstände damahliger Zeit bewegen lassen, das zum zweyten Theile völlig beysammen und bereits in der Druckerey gewesene Manuscript, den Herren Verlegern wieder abzunehmen und mit dessen Einwilligung, gegen annehmliche Bedingungen, der Brachvogelischen Buchhandlung in Breßlau zu überlassen, welche diesen erhaltenen Vorrath, als eine Fortsetzung, der von ihnen nach und nach mit allergnädigster Bewilligung herausgegebenen 6. Theilen der Schlesischen Sanctionen, Rescripten und Statuten zum allgemeinen Gebrauch darzulegen versprochen haben sollen, bishero aber

aus vermuthlich wichtigen uns jedoch unbekanten Ursachen, solch Versprechen noch nicht bewerckstelliget haben, welche Verzögerung der gelehrten Welt um so viel nachtheiliger ist, je mehr man aus einem ehedem gesehenen ungefähren Verzeichnüß derselben die Zuversichtliche Hoffnung heget, daß dieses zum Zweyten Theile jener Samlung eingerichtete Manuscript, an Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Sachen, dem erstern Theile nichts nachgegeben haben würde.

Gleichwie aber das weite Feld der, in dem Hertzogthum Schlesien nach und nach erlassenen Rechts- und Policey-Satzungen, durch dergleichen kleine Samlungen noch nicht erschöpffet werden können; indem diese, aus so vielen Fürstenthümern und andern Statibus majoribus und minoribus bestehende Landschafft, wegen der in jedem Staate eingeführten besondern rechtlichen Verfassungen, Statuten, Landes-Privilegien nnd Ordnungen, eine erstaunenswürdige Anzahl der wichtigsten gesätzmäßigen Anordnungen, in den vortreflichsten Landes-Archiven verwahrlich besitzet, wovon die mehresten dieses oder jenes Fürstenthum ins besondere angehende Verfassungen nicht nur den angräntzenden Schlesischen Staaten sondern wegen nicht jederzeit erfolgenden ordentlichen und gnugsamen Kundmachung derselben, auch so gar den Inwohnern, Rechts-Freunden, und Niedern Gerichts-Obrigkeiten desselben Fürstenthums grossentheils verborgen bleiben, hiedurch aber die Schlesische Rechts-Gelahrheit, in so unüberwindliche Schwürigkeit versetzet wird, daß inländische Richter und Partheyen selbst nicht zu entscheiden vermögen, ob in ein und anderem vorkom-

kommenden Fall, eine Käyserliche allergnädigste Willens-Meynung vorhanden, und ob solche als ein allgemeines Landes-Gesetze anzusehen, oder nur dieses Fürstenthum und jenen Staat ins besondere angehe? folglich ob in deren Ermangelung hierinne die allgemeine Käyserliche, oder Sächsische Land-Rechte zur Richtschnur angenommen werden müsten; Die auswärtige Rechts-Lehrer auf hohen Schulen aber sich gantz unfähig erkennen müssen, denen iedes Orts studirenden Herren Schlesiern, in Ihres Vaterlandes Gesetzen gründlichen Unterricht zu geben, da im Gegentheil sowol von den öffentlichen Lehr-Stühlen als in den wichtigsten Wercken und ausgearbeiteten rechtlichen Belehrungen gantz falsche Begriffe von den Schlesischen Gesetzen und daselbstigen Einrichtungen ihnen mitgetheilet werden: Also hat dieses nicht nur die berühmtesten Männer auf unterschiedenen hohen Schulen, sondern auch die mit dem Hertzogthum Schlesien gräntzende und in einiger Verwandschafft stehende hohe Landes-Obrigkeiten und deren *Unterthaner* bewogen weder Kosten noch Mühe zu sparen, den Statum Juris Publici et Privati dieses Landes, sowohl zu Ihrem eignen als anderer Vortheil und erforderlichen Nachricht, besonders aber wegen der auf ausländischen hohen Schulen befindlichen Herren Schlesier, gründlich zu erforschen, und durch die von Jahr zu Jahr nachfolgende neuere Abänderungen, aus denen im Lande erlassenen allgemeinen Landes Publicationen und sonst, in beständig brauchbaren Stande zu erhalten. Da nun über dasjenige, was von dieser Angelegenheit bereits durch öffentlichen Druck bekand gemachet worden, annoch ein ziemlicher Vorrath von

dergleichen Schlesischen Kostbarkeiten schon vor einigen Jahren unter den nachgelassenen und mit vieler mühe zusammen gebrachten Schrifften eines ehemahligen grossen Rechts-Lehrers und bekandten Freundes, uns käufflich überlassen, und die hierdurch erwachsene Begierde zu gründlicher erlangung der Schlesischen Rechts Wissenschafft desto mehr angeflammet worden, als das Glück gefüget, unsern alten Schatz, durch vornehme Gönner und Freunde mit den nachhero erfolgten neuesten Verordnungen zu ergäntzen, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortzusetzen; so hoffen wir niemanden einigen Eintrag zu thun, vielmehr bey schlesischen und auswärtigen Gelehrten Danck zu verdienen, wann wir von unsern in den Schlesischen Rechts- und Policey-Stand einschlagenden, auf vorerwehnte Weise überkommenen Reichthum, bloß die wichtigsten und unentbehrlichsten bißhero fast gantz unbekant gebliebenen Nachrichten, als eine Nachlese zu obenbenenneten und andern Samlungen, denen Liebhabern Schlesischer Geschichte mittheilen und hierdurch gemein machen.

Dieweil aber dieses aus den rechtlichsten Absichten herstammende wohlerwogene Unternehmen, von allem eitlen Eigenruhm und unerlaubter Eigennützigkeit gantz entfernet ist, so haben wir bedächtlich angestanden, diesen auserlesenen Vorrath unter einem neuen und prächtigen Titul, jemanden, besonders den unerfahrnen einzuschmeicheln, sondern, nachdem gegenwärtiger Nachtrag, mit dem vor etlichen Jahren ans Licht getretenen ersten Theil, der gesamleten Privilegien, Statuten und pragmatischen Sanctionen

nen des Landes Schlesien sowohl in der Einrichtung, Form und Abdruck, als in der Wichtigkeit der Sachen, eine beliebte nicht geringe Gleichheit gewonnen; so nehmen wir uns die Freyheit, solchen bloß als eine Fortsetzung und zweyten Theil jener Samlung ꝛc. des geneigten Lesers beurtheilung zu unterwerffen, aufrichtigst versichernde, daß man alle nur ersinnliche Mühe angewendet, bloß diejenigen beglaubten Urkunden zu überlieffern, welche in den kostbaresten Wercken vergeblich gesuchet, und die wegen ihrer Wichtigkeit und Seltenheit nicht nur bey answärtigen Gelehrten, sondern hauptsächlich auch bey den Herren Schlesiern eine geneigte Aufnahme vermuthen dörffen, zumahlen da man auch in Religions-Sachen alle Partheiligkeit sorgfältigst vermieden, und die hierein einschlagende Nachrichten nicht etwan mit Vorbeylassung der, die dortige Gewissens-Freyheit druckende Verordnungen, so auserlesen, wie man den Evangelischen Kirchen-Staat, in Ansehung der alten Vorträge und Friedens-Schlüsse annoch wünschen möchte, sondern vielmehr alles in dem Stande treulich mitgetheilet hat, in welchem sich sowohl die Geistliche als Weltliche Sachen dermahlen befinden, und am Tage liegen, wie solches das Angefügte umständliche Register sattsam erweiset. Im übrigen können wir nicht bergen, daß die aus der Vorrede jener Samlung entnommene Hoffnung, dermaleinst ein ordentliches Promptuarium et Repertoriun Juris Silesiaci zu überkommen, uns gantz besonders vergnüget, nichts mehr wünschende, als daß die Umstände des gelehrten Herren Verfassers noch fernerhin Zeit und Gelegenheit vergönnen

gönnen möchten, die vorhabende höchst wichtige Arbeit, dem Versprechen gemäß zu endigen, worbey wir uns zur Ehre rechnen werden, wann diese unsere Fortgesetzte Samlung, zu desto grösserer Vollkommenheit jenes Promptuarii, annoch einige wo auch nicht gantz unbekandte doch hierinne noch mehr bestätigte Nachrichten enthalten und mittheilen solte. Und da es den Herrn Verlegern beliebet diesen Theil mit dem Ende des 1731. Jahres zu schliessen, so sollen wir hiedurch die gewisse Versicherung geben, daß man dem geneigten Leser, die übrigen bereits gröstentheils vorräthigen Urkunden nicht lange schuldig bleiben werde, und hierbey nur um eine kurtze Nachsicht, wie auch darum schuldigst bitten, die, wegen der hier Orths gantz ungewöhnlichen Oesterreichischen auch Böhmisch und Schlesischen Mund- und Schreib-Arth eingeschlichenen Druckfehler geneigt zu übersehen, und aus dem angefügten Verzeichnüß dieselben beliebig zu ändern. Gegeben in Franckfurth an der Oder den 21. Maji Anno 1739.

Register

Register
Der in diesem zweyten Theile enthaltenen, und nach der Jahrzahl eingerichteten Sachen.

1.

Anno 1549. Dienstags nach Creutz-Erhebung. Bischoff Balthasars Landes-Ordnung, denen sämbtlichen Land-Ständen, des Neißischen Fürstenthums und Ottmachowischen Creyses ertheilet.

2.

1573. den 22. Novembr. Käyserliches allergnädigstes an die Schlesische Cammer ergangenes Rescript, daß die Magistratus in denen Städten, alljährlich denen Landes-Haupt-Leuthen Rechnung thun, und ohne besonders hierzu habende Einwilligung keine Gelder aufnehmen noch verzinsen sollen.

3.

1588. den 3. Sept. Käyserl. Patent, wegen der Verheyrathungen in verbothenen Gradibus der Verwandschafft, desgleichen wegen Mordthaten und deren Bestraffungen.

4.

1590. Freytags nach Luciæ. Käyserl. Patent so in Religions Angelegenheiten zu Prag kund gemachet worden

5.

1597. den 30. Novembr. Käyserl. Rescript, wegen der Glogauischen Lehn-Güter, und daß die Erklärung der Privilegien von Ihro Majestät und nicht von denen Ständen abhange, auch die Belehnungen in Gerichtlichen Sachen nirgends als, bey der Prager Appellations-Cammer eingeholet werden sollen.

6.

1619. Billige und in Eil gemachte Ordnung der Stadt Groß-Glogau.

7.

1631. den 21. Jun. Käyserl. Rescript, daß in dem Glogauischen Mannrechte, nicht bloß nach dem Sachsen-Rechte gegangen, und alle Advocaten vereydet werden sollen.

8.
Anno 1651. den 25. April. Königs Ferdinandi Instruction vor den Königlichen Fiscal der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer.

9.
1654. den 1. Decembr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Streitigkeiten mit der Geistligkeit in Ansehung der Accidentien Stolæ nach dem Instrumento Pacis abgethan und entschieden werden sollen.

10.
1654. den 10. Decembr. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß ein Landes-Hauptmann die Cantzley-Taxam eigenmächtig nicht steigern, sondern die von Alters hergebrachte beybehalten solle.

11.
1659. den 31. Octobr. Käyserliches Rescript, daß die Ausfälle in Brau-Urbars Angelegenheiten, der Bürgerschafft nicht gestattet werden sollen.

12.
1660. den 19. Nov. Erneurte Mühl-Ordnung des Fürstenthumbs Glogau nebst dem hierbey ergangenen Glogauischen Ambts-Patent, dd. 19. Sept. 1736.

13.
1668. den 21. April Käyserl. Rescript, daß zu denen erledigten Land- und Stadt-Aembtern, in denen Erb-Fürstenthmübern Schweidnitz und Jauer, so viel möglich Catholische Subjecta zu erwehlen, und anbey die neu nobilitirte in Erkauffung der Erb-Güter nicht zu hemmen seynd.

14.
1668. den 17. August. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß diejenigen Persohnen, so ihren Adel-Stand, durch erhaltene Diplomata und Gnaden-Briefe erweisen, ohne Wiederspruch zu Erkauffung der Land-Güter gelassen werden sollen.

15.
1669. den 13. April. An das Königliche Oberambt erlassenes Käyserliches allergnädigstes Rescript, wegen verbothener Besuchung der Gräntz-Kirchen A. C. in Libben.

16.

16.

Anno 1669. den 24. April. Königliches Oberambts-Rescript, die verbothene Besuchung der Gräntz-Kirchen in Libben betreffende.

17.

1669. den 10. Jul. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß wieder die Auslauffer und Excurrenten, in die mit Schlesien gräntzende Kirchen A. C. mit würcklicher Straffe fürgegangen werden solle.

18.

1669. den 20. Jul. Käys. allergnädigste Resolution, sowohl wegen Bestellung der Landes-Aeltesten und deren Diensts, als des Vorgangs- und Rang-Streits zwischen einem Catholischen nnd Uncatholischen zur Absendung ad Publicos Silesiæ Conventus ernennten Deputirten.

19.

1669. den 12. August. Käyserl. Bescheid, denen abgeordneten der Städte des Fürstenthumbs Teschen, wegen dasiger Religions-Angelegenheiten ertheilet.

20. und 21.

1669. den 17. August. Zwey Käyserl. Rescripta, daß die Aufnahm und Beförderung der R. Catholischen Religion mehr in der That als durch öffentliche Mandata und Befehle bewürcket werden solle.

22.

1669. den 24. Sept. Käyser- und Königl. allergnädigste Resolution betreffende. 1. die Absendung der Deputirten auf die Fürstentäge und allgemeine Landes-Zusammenkünffte. 2. die Bestellung der Landes-Aeltesten und anderer Landes-Bedienten, 3. den Rang und Vortritt, der Catholischen und Uncatholischen bey denen Absendungen in dem Fürstenthum Glogau.

23.

1669. den 24. Sept. Käyserl. allergnädigste Resolution betreffende 1. die Ausschreibung der Landes-Zusammenkünffte, 2. die Berathschlagungen bey denselben, 3. die Erwehlung der Landes-Aeltesten und Ausschusses, 4. die Art und Weise wie bey dem Königl. Mannrechte in Glogau votiret wird.

24.

Anno 1669. den 24. Sept. Käyserl. und Königliche allergnädigste Resolution betreffend, 1. überhaupt die Religions-Ubung nach dem Friedens-Schluß, 2. das offentliche Verlesen, 3. die Uncatholische Bücher, 4. die Feyerung der Sonn- und Feyertäge, 5. das Schulhalten, 6. das Tauffen und Trauen; 7. der Catholischen Geistligkeit Gewalt und Erkäntniß, in der Uncatholischen Ehe-Verbindungen und Contractibus matrimonialibus und 8. die Taxam Stolæ.

25.

1669. den 30. Novembr. Käyserl. Rescript, daß wieder das Auslauffen, in die an denen Gräntzen neu erbauete Kirchen A. C. mit der Execution würcklich fürgegangen werden solle.

26.

1670. den 2. April. Käyserl. Rescript, an das Königl. Oberambt dem Glogauischen Herrn Landes-Hauptman zu verweisen; daß er die Auslauffer in die Evangelische Gräntz-Kirchen mit gewapneter Hand und manu militari aufhalten lassen.

27.

1670. den 2. April. Käyserl. Resolution der Stadt Breßlau, in Religions- und ander Angelegenheiten ertheilet.

28.

1670. den 3. Dec. Käyser- und Königl. ertheilte Resolutiones auf die überreichte Beschwerden, der Schweidnitz und Jaueri-schen Herrn Land-Stände wegen der Landes-Aeltesten Wahl, Landes-Zusammenkünfften, Mannrechte, ungleichen Heyrathen, Juris Patronatus oder Kirch-Lehn, des Landes-Hauptmanns-Besoldung, Ambts und andern Sachen.

29.

1677. den 1. Maji Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß denen Patronis der Kirchen, die Jura Patronatus und præsentandi nicht geschmälert werden sollen.

30.

1678. den 21. Maji Käyserliches allergnädigstes Rescript, darinne Ihro Majestät den von dem Königlichen Oberambte gethanen Eingriff, in die Gerichtsbarkeit nnd Jurisdictionalia des Ambts gemißbilliget und abgestellet.

31.

Anno 1678. den 29. Jun. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß zwar die Catholische Subjecta, jedoch nur bono modo zu denen Landes-Aembtern befördert werden sollen, wann aber aller angewendeten Mühe ohngeachtet, die meisten Stimmen auf ein anderes Subjectum ausfallen, wollen Ihro Majestät dadurch der Stände privilegirte freye Wahl nicht kräncken.

32.

1678. den 2. Jul. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß das Königl. Oberambt, im Justitz-Wesen, zwar monitoriales und Erinnerungen an die Königlichen Aembter thun, dennoch aber in das Exercitium Jurisdictionis sich nicht einmischen soll.

33.

1680. den 7. April. Königliches Oberambts-Patent, zu endlich völliger Ausrottung der frembden und Versorgung der inländischen Krancken und unvermögenden Bettler, und wie zu solchem Ende die Laudes-Dragoner aufgenommen und besoldet werden sollen.

34.

1682. den 26. Dec. Käyserl. Rescript, daß der Königliche Fiscal ohne Grund niemanden belangen und anklagen, im Processs ordentlich verfahren und nicht ab Executione anfangen solle.

35.

1697. den 9. Jul. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß Brüder und Brüders-Kinder, auch in Lehens-Erbschafften Jure repræsentationis denen Stämmen nach succediren, und daß die vorgeschützte Gewohnheit, wieder den klaren Innhalt, der Gesetze nicht gelten solle.

36.

1697 den 14. Novembr. Käyserl. Intimatum wegen Erhebung der Herrschafft Carolath und Beuthen, zu einer freyen Standes-Herrschafft, und der damit verknüpfften Gerechtsamkeiten.

37.

1698. den 10. Jul. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die

die Käyserliche Entschlüssungen ad Litteram erfüllet, und der Ober-Richter Actione in factum belanget werden, auch die verursachte Unkosten selbst tragen solle.

38.

Anno 1698. den 11. August. Königliches Oberambts-Patent, wie die March-Speesen Liquidationes der Königlichen Pohlnischen durch Schlesien marchirenden Trouppen eingerichtet werden sollen.

39.

1699. den 16. Febr. Königliches Oberambts-Patent, wegen übler Ausdeutung des abgeschafften Juris Detractus und das daraus nicht zu schliessen: Ob sey jedweden der freye Abzug und Emigration aus hiesigem Lande verstattet.

40.

1699. den 31. Martii Oberambtlich publicirte Executions-Ordnung des Hertzogthumbs Schlesien.

41.

1699. den 9. April. Königliches Oberambts-Patent, daß auf dem Oder-Strohme die Wehren und Schiff-Löcher, sowohl in gutem Stande als in der ausgemessenen Weite erhalten werden sollen.

42.

1699. den 27. Junii Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Vorkauffterey des Geträydes, und daß diejenigen so etwas zu verkauffen haben, solches in billigen Preise hinlassen, oder die Eröffnung der Schutt-Böden erwarten sollen.

43.

1699. den 22. Octobr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, in wie weit die Magistratus derer Städte von des Landes-Hauptmanns Jurisdiction befreyet, und wie ihnen nebst der Bürgerschafft die Bestellung ihrer Beambten, ungehindert gelassen werden solle.

44.

1699. den 9. Decembr. Königl. Oberambts-Patent, wegen besserer Emporbringung des Garn-Handels, und Einstellung der disfälligen Monopolien.

45.

1699. den 13. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, daß das

das Handwerck der Zinn- und Kannen-Giesser nicht beeinträchtiget noch einige Pfuscher geduldet werden sollen.

46.

Anno 1700. den 22 Jan. Königl. Oberambts-Patent, wodurch bey fortdaurender Theurung die Ausfuhr des innländischen Brandweins verbothen worden.

47.

1700. den 5. August. Königliches Oberambts-Patent, das die Malefiz-Speesen Liquidationes innerhalb Jahres Frist eingeschicket und nachhero weiter nicht angenommen werden sollen.

48.

1701. den 4ten Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß die von Ihro Majestät Jure regio ausgeschriebene Schäffer Collecta zusammen gebracht, und denen Käyserlichen Ausmessungen nicht entgegen gehandelt werden solle.

49.

1701. den 19. Sept. Königl. Oberambtlich publicirte Sanctio Pragmatica, wegen der Advocaten, und Vermeidung unnöthiger Weitläufftigkeit in denen Satz-Schrifften.

50.

1701. den 31. Octobr. Königliche Oberambtliche Insinuation wegen verbothener frembder Werbung, und das die eingebohrne in frembden Diensten stehende von Adel, die Leuthe unter der Hand nicht an sich und ausser Landes ziehen, auch keine Deserteurs vertuschet werden sollen,

51.

1702. den 29. Maji Königliches Oberambts-Patent, daß die Executions-Gebühren dem General-Steuer-Ambte verrechnet, dagegen den Exequirern ein Jährlicher Gehalt, von 300. Flr. ausgesetzet werden soll.

52.

1703. den 4. Jul. Käyserliches Patent wegen besserer Emporbringung des hierländischen Pulver- und Salniter-Wesens.

53.

1703. den 7. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen ernstlicher Ausrottung des Zigeuner-Gesindels.

54.
Anno 1704. den 25. Febr. Königl. Oberambts-Patent, daß gantz keine frembde Werbungen gestattet werden sollen.

55.
1704. den 8. April. Käyserl. allergnädigstes Rescript, das die Ober-Gerichts-Herren die Onera und Unkosten in peinlichen Sachen selbst tragen, und solche denen armen Unterthanen nicht aufbürden sollen, ohngeachtet der hiebey vorschützenden Gewohnheit.

56.
1704. den 5. Maji Königliches Oberambts-Patent, wegen einzusendenden Verzeichnüß der beeydigten Advocaten.

57.
1704. den 5. Maji Königliches Oberambts-Patent, daß ein richtiges Verzeichnüß aller im Lande befindlichen Mühlen eingeschicket werden soll.

58.
1704. den 14. Jul. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß in peinlichen Sachen jedweder an seinen ordentlichen Richter ausgelieffert, und bey streittigen Kirchen-Gütern sowohl als wegen des Kirchlehns selbsten keine Geistliche Commissarien zugelassen, sondern die Sachen vor den Weltlichen Gerichte ausgemachet werden sollen.

59.
1704. den 15. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen eingeführten Fleisch-Kreutzers, mit angehängten Verzeichnüß und Taxa.

60.
1704. den 21. Novembr. Käyserliches Rescript, das denen Königlichen Räthen von denen Advocaten gebührender Respect gegeben, und die Käyserl. Resoluta und Befehle aufs genaueste befolget werden sollen.

61.
1704. den 27. Novembr. Königliches Oberambtliches wiederhohltes Verboth der frembden Werbungen.

62.
1705. den 23. Jul. Königliches Oberambts-Patent, umb ein-

zu-

zusenden Bericht, wegen bereits erloschenen und unbestättigten Privilegien, und deren Mißbrauch.

63.

Anno 1705. den 10. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, daß wieder diejenigen, so in Abführung der Steuern säumig seyn der Königliche Cammer-Fiscal durch den kürtzesten Weg die Execution vornehmen soll.

64.

1706. den 26. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß ohne einigen Anstand, die Verzeichnisse der im lande befindlichen Juden eingeschicket werden sollen.

65.

1706. den 12. Febr. Königliches Oberambts-Patent, wegen des in Acceis-Wesen erfolgten Nachtrags, und Erleuterung einiger zweiffelhafften Fälle.

66.

1706. den 6. Martii Königliches Oberambts-Patent, daß zu Vermeidung der Unterschleiffe die Accisen von jeden Orthe besonders, in behörigen Rubriquen verrechnet werden sollen.

67.

1706. den 22. April Königliches Oberambts-Patent, wegen richtig einzuschickenden Verzeichniß der verfallenen Decimarum Litium.

68.

1706 den 28. April Königliches Oberambts-Patent, daß zu Vertilgung des im Lande befindlichen liederlichen Gesindels, auch die Scharff-richter mit ihren Cameraden aufgebothen, und zur Belohnung ihnen die gemachte billigmäßige Beuthe gelassen werden solle.

69.

1706. den 14. Maji Königliches Oberambts-Patent, wegen Veraccisirung der in die Städte inführenden Waaren, und des nach beygesetzten Taxa eingerichteten Vieh-Schlacht-Accises.

70.

1706. den 18. Octobr. Königliches. Oberambts-Patent, daß, Wann

Wann diejenigen, so in die Acht erkläret worden, sich in hiesigen Lande betreten lassen alsogleich angehalten werden sollen.

71.

Anno 1706. den 28. Octobr. Käyserliche allergnädigste Instruction wie so wohl das Königliche Oberambt, als die Landes Hauptleuthe und Stände, in Ansehung der allgemeinen Ausschreibungen, und deren Einhebungen sich zu verhalten haben.

72.

1706. den 6. Decembr. Königl. Oberambts-Patent, wie diejenigen Stände, so die anzuwerbende Recrouten zur gesetzten Zeit nicht stellen, exequiret werden sollen.

73.

Annno 1707. den 27. Jan. Königliches Oberambts-Patent, wegen wiederholt verbothener frembden Werbung.

74.

1707. den 7. Febr. Königliches Oberambts-Patent, umb einzusendenden Bericht wie viel Pulver-Mühlen und vorräthiges Pulver in Schlesien befindlich.

75.

1707. den 8. Febr. Königliches Oberambts-Patent, daß zu Abführung der Recrouten zwar Vorgespan gegeben, aber solche auch bezahlet werden solle.

76.

Anno 1708. den 16. Maji Königliches Oberambts-Patent, daß die Plumbirung der Tücher, und Leinwanden mit Siegelack geschehen solle.

77.

1708. den 30. August. Königl. Oberambts-Patent, das die, vermöge der Altranstädischen Covention entlassene Catholische Geistlichen bey ereigneter Erledigung ein- und anderer Parthey, von den Patronis, vor andern wieder nach Mögligkeit eingesetzet werden sollen.

78.

1708. den 3. Novembr. Königl. Oberambts-Patent, daß diejenigen so ein Moratorium suchen, ihr Anbringen vermittelst der ordentlichen Gerichts-Stelle bewürcken sollen.

79.

Anno 1708. den 26. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, daß diejenigen so sich unbefugter Titel und Vorrechte anmassen Fiscaliter belanget werden sollen.

80.

1708. den 29. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, daß die Juden von den jenigen Orthen, welche solche zu halten ausdrücklich nicht begnadiget sind, weg und ausser Landes gejaget werden sollen.

81.

Anno 1709. den 26. Jan. Königl. Oberambts-Patent, daß zu besserer Verfassung des Tantz-Imposts eine gründliche Verzeichnung aller Städte, Marcktflecken und Dörffer nebst denen darinnen befindlichen Schenck-Häusern eingeschicket werden sollen.

82.

1709. den 25. Febr. Königliches Oberambts-Patent, daß die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, als ein Grund-Gesätze befolget, und bey Verlust der Halß-Gerichten die Befugnüsse zu diesen binnen 4. Wochen eingebracht, auch diese Halß-Gerichts-Ordnung, wegen des ertheilten Privilegii nicht nachgedrucket werden soll.

83.

1709. den 1. August. Königliches Oberambts-Patent, wegen einsendenden Verzeichniß der eingegangenen Decimarum Litium.

84.

Anno 1710. den 24. Jan. Königliches Oberambts-Patent, darinne die unterm 9. August. 1709. erlassene Pragmatica dahin erkläret wird das die Magistratus der Unterschrifften N. N. sich auch gegen andere Ober-Instanzien und Gerichte enthalten sollen.

85.

1710. den 24. Jan. das Königliche Oberambt intimiret in der Beylage die Käyserliche Instruction von 7. Jan. a. c. wie sich die Landes-Aembter gegen die Steuer-Aembter et vice versa zuverhalten haben.

86.
1710. den 31. Jan. Königliches Oberambtliches Patent, daß die ertheilten Pässe, weiter nicht als an die innen bewelbte Oerther gelten sollen.

87.
1710. den 4. Junii Königliches Oberambts-Patent, wegen zu verfertigenden ordentlichen Verzeichnisses der Juden, ihres Gewerbes, Vermögens und erlegenden Schutz-Geldes.

88.
1710. den 30. Junii Königliches Oberambts-Patent, daß aus denen inficirten und verdächtigen Orthen niemand ohne Pässe eingelassen werden solle.

89.
Anno. 1711. den 12 Jan. Königliches Oberambts-Patent, wie es mit denen heimblichen Mängeln und Haud-Geldern der angeworbenen Recrouten gehalten werden solle.

90.
1711. den 20. August. Königliches Oberambts-Patent, wegen Abstellung der falschen Garn- und Zwirn-Weiffen und das denen Oberambtlichen Patenten behörige Folge geleistet werden solle.

91.
Ann. 1712. den 1. Febr. Ihro Käyserl. Majest. eröffnen Dero glücklich angetretene Regierung.

92.
1712. den 15. Febr. Ihro Käyserl. Majestät insinuiren die Genehmhabung und Bestätigung wohlgeführter Regierung Ihro Majestät der verwittibten Käyserin, und befehlen solches behörig zu vermercken.

93.
1712. den 22. Febr. Käyserl. Rescript, das in Glogauischen Fürstenthum die Veräuserung der Lehn-Güter wann noch 4. Augen verhanden erlaubet sey.

94.
1712. den 13. Martii Käyserl. Rescript, das der zwischen zweyen Landes-Aembtern vorgefallene Jurisdictions-Streit, durch eine Oberambtliche Commission untersuchet und abgethan werden soll.

95.

95.

Anno 1712. den 5. Aug. Käyserl. Rescript, daß der Königl. Fiscal bey denen von ihm verkaufften Grund-Stücken die Gewehr zu leisten schuldig seyn, hingegen die schuldigen Robothen und Dienste der Unterthanen von einem Gute nicht weggenommen und anderwertshin abverlanget und geschlagen werden sollen.

96.

1712. den 12. Sept. Königliches Oberambts-Patent, daß die Einsendung der Decimarum Litium richtig befolget und längstens mit Anfang jeden Jahres die Verzeichnüsse übersendet werden sollen.

97.

1712. den 24. Novembr. Königliches Oberambts-Parent, wegen der austretenden Schuh-Knechte und Jungen, und deshalb zu ertheilenden gedruckten Zettel.

98.

1712. den 19. Decembr. Königliches Oberambts-Rescript, wie die Domestical Erogationes und Landes-Ausgaben bey Land- und Städten eingerichtet, und ordentlich verrechnet werden sollen.

99.

1713. den 20. Jan. Käyserl. Rescript, darinne einen Jungfraulichen-Gestifft die Erkauffung eines Lehn-Gutes dergestalt gestattet wird, das solches mit Abgang des Männlichen Stammes einer dishalb benambten Familie gleichfalls zum Falle komme.

100.

1713. den 14. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, das auf dem Oder-Strohm die Schiffer nach beygesetzter Formul vereydet, die Fahrzeuge angeschlossen, und ohne habenden Paß, niemand übergeführet werden solle.

101.

1713. den 7. Decembr. Königl. Oberambtliche Currenda wie zu Verhütung der Vieh-Seuche, mit dem umbgefallenen Vieh verfahren werden solle.

102.

1714. den 5ten Jan. Königliche Oberambts-Currenda, das die jüngsthin publicirte Executions-Ordnung zu einiger Abänderung.

derung wieder zurück in die Oberambtliche Cantzley geschicket werden soll.

103.

Anno 1714. den 23. Maji Königl. Oberambts-Patent, wegen der nach Pohlen emigrirenden Schlesischen Unterthanen.

104.

1714. den 17. August. Königl. Oberambts-Patent, wegen der von den Schuh-Knechten und Jungen zunehmenden Kundschafften, wann sie aus der Arbeit treten.

105.

1714. den 18. Octobr. Königl. Oberambts-Patent, das in denen Fürstenthümern und Oerthern, wo die Vieh-Staupe fortdauret, durchaus keine Vieh-Märckte gehalten, oder einiges Vieh ohne beschworne Pässe getrieben werden solle.

106.

1714. den 25. Octobr. Königl. Oberambts-Patent, wie die Abführung ein und anderer eingehenden Steuer-Gelder ins General-Steuer-Ambt geschehen soll.

107.

1714. den 27 Novembr. Königliches Oberambts-Patent wodurch die von Ihro Majestät entschiedene Streitigkeiten der Ober- und Nieder-Schlesischen Stände in Steuer- und Accis-Angelegenheiten kund gethan werden

108.

1714. den 12. Decembr. Königl. Oberambts-Patent, daß die halbjährig einzusendende Consignationes der Decimarum Litium von allen und jeden Gerichten eingeschicket werden sollen.

109.

1714. den 15. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, daß die ausgeschriebene Landes-Anlagen baar in das General-Steur-Ambt eingebracht, und von diesen alsdann die Erfordernüsse bestritten werden sollen.

110.

1715. den 31. Jan. Königliches Oberambts-Patent, das auch die heimbliche Werbung vor fremde Potenzien völlig eingestellet werden soll.

111.

1715. den 11. April. Königl. Oberambts-Patent, wegen der in die Wiener-Banco abzuführenden Einlage-Gelder.

112.

1715. den 24. April. Königl. Oberambts-Patent, daß der Jüdische Toleranz-Impost, durch die Ober-Accis-Deputation eingebracht werden soll.

113.

1715. den 3. Maji Käyserl. Rang-Ordnung wegen des in Fürstenthum und der Stadt Liegnitz habenden Vorgangs- und Vorsitzes.

114.

1715. den 20. Maji Käyserl. Rescript, das ein Inquisit gegen genugsame Burgschafft des Gefängnisses zu entlassen, und der Juden Ehe-Sachen, nicht vor dem Geistlichen Ambte sondern durch die Landes-Hauptmannschafften abzuthun sind.

115.

1715. den 26. Julii Königliche Oberambts-Currenda, wegen ernstlicher Ausrottung des Vogelfrey erklärten Zigeuner-Gesindels.

116.

1715. den 21. Octobr. Königliche Oberambts-Currenda wegen verbothener Ausfuhr des Salniters.

117.

1715. den 24. Octobr. Königl. Oberambts-Patent, daß das zum Verkauff führende Getreyde im Orthe der Ausfuhr vergeben werden solle.

118.

1715. den 12. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, das bey ausgeschriebener Landes-Werbung alle andere Neben-Werbungen eingestellet werden sollen.

119.

1716. den 14. Martii Königliches Oberambts-Patent, wegen Verpachtung der Käyserl. Cameral- und Dominial-Gefällen.

120.

1716. den 7. Maji Königliches Oberambts-Petent, daß die Nachrich-

richten von denen veränderten Landes-Catastris eingeschicket werden sollen.

121.

Anno 1717. den 3. Junii Königliches Oberambts-Patent, daß bey Abliefferung der angeworbenen Mannschafft unter keinerley Vorwand von denen Werbe-Ständen etwas abgefodert werden soll.

122.

1717. den 20. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, daß nur bey anscheinender theurer Zeit, der Marckt-Preiß des Gedreydes dem Königlichen Oberambte wochentlich eingeschicket werden soll.

123.

1717. den 20. Octobr. Königliches Oberambtlich publicirtes Kriegs-Reglement, besonders die Natural-Verpflegung, Vorgespann und Liquidationes anbelangende.

124.

1717. den 24. Novembr. Königliches Oberambtliches Rescript, umb gutachtlich einzusendenden Bericht, wie es bis anhero in rechtlicher Besprechung derer kein eigenes Domicilium im Lande habenden Persohnen gehalten worden.

125.

1717. den 16. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß die Werbe-Stände bey Gestellung der Recrouten sich in keine Neben-Ausgaben und Geschencke einlassen, und die Mannschafft auf einmahl nicht allzuhäuffig gestellen sollen.

126.

1717. den 24. Dec. Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Vergleiche mit der Miliz über die Mund-Portiones, den Service, und daß der unberittenen Mannschafft, die Pferde-Portiones bis zu würcklich gestellten Rimonta-Pferden nicht gereichet werden sollen.

127.

1718. den 5. April Königliches Oberambts-Patent, daß die zu gestellende Recrouten, bey sonst erfolgender militarischen Erpressung, ohne Zeit-Verlust gelieffert werden sollen.

128.
1718. den 20. Octobr. Königliches Oberambtliches publicirtes Quartier- und Verpflegungs-Regulament.

129.
1718. den 13. Novembr. Käyserliches Rescript, die allergnädigst ausgesetzte freye Bier Einfuhr und Wohnung der in Guarnison liegenden Officiers betreffende.

130.
1718. den 12. Dec. Königliche Oberambtliche Currenda, darinne das Käyserliche Kriegs-Regulament erleutert, und dessen richtige Befolgung anbefohlen wird.

131.
Ao. 1719. den 22. Jan. Königl. Oberambts-Patent, die monathlich zu befolgende Berechnung mit der Miliz betreffende.

132.
1719. den 24. April Königl. Oberambts-Patent, daß die im Lande einquartirte Miliz nicht mehr durch Assignationes, an die Landes-Steuer-Cassen, sondern aus dem General-Steuer-Ambt bezahlet werden sollen.

133.
1719. den 10. Jul. Königliches Oberambtliches Rescript, um gutachtlichen Bericht, wie die nicht länger gestatten wollende eigenmächtige Ergreiffung der Mobiliar- und beweglichen Erbschafften eingerichtet, und was hierauf vor eine Straffe gesetzet werden könte.

134.
1719. den 10. Jul. das Königl. Oberambt verbietet bey fortdaurender Theurung, die auſſer Landes Sendung des hiesigen Getreyde-Zuwachses, und verlanget Nachricht von dem vorräthigen und erforderlichen Getreyde.

135.
1719. den 17. Jul. Königliches Oberambtliches Rescript, daß nach Innhalt der Altranstädtischen Convention denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, nach bezahlter Stolæ Taxa, nicht verwehret werden solle, in eine sothaner Confession zugethane Kirche, mit Suchung der Ministerialien sich zu wenden.

136.
Annno 1719. den 22. Aug. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die von zweyerley Religionen Eltern erzeigte Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen.

137.
1719. den 26. Octobr. Käyserl. Rescript, wie die Recroutir- und Herbeyschaffung der Rimonta-Pferde beschehen solle.

138.
1719. den 13. Dec. Erneurte und verbesserte Feuer-Ordnung der Fürstlichen Lobkowitzischen Residentz-Stadt Sagan.

139.
1720. den 15. Januar. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die von zweyerley Religionen Eltern, erzeigte Kinder dem Geschlechte nach, in dem Glauben ihrer Eltern erzogen werden sollen.

140.
1720. den 18. Januar. Königliches Oberambtliches publicirtes Kriegs-Regulament, und wie entgegen die Wiederspenstigen mit der Execution verfahren werden solle.

141.
1720. den 26. April und 3. Sept. Käyser- und Königliches Oberambtliches Rescript, daß nach Ausmessung des Altranstädtischen Executions-Recessus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten an Catholischen Feyertagen, nur die zu Hause in der Stille verrichten könnende, nicht aber andere öffentliche Arbeit, wodurch der Catholische Gottesdienst gestöhret und geärgert wird, erlaubet seyn solle.

142.
1720. den 12. Junii Königl. Oberambtliches Rescript, wie die Kinder von zweyerley Religionen Eltern erzogen, und die einmahl zum Catholischen Glauben getretene Persohnen, in dieser Religion erhalten werden sollen.

143.
1720. den 12. Junii Königl. Oberambtliches Respript, daß denen ob

ob Impedimentum Canonicum auſſer Landes copulirten Perſonen die eheliche Beywohnung, ſo lange nicht geſtattet werden ſolle, biß ſie höhern Orths die erforderliche Dispenſation erlanget haben.

144.

Anno 1720. den 16. Aug. Beſcheid des Ober- und Fürſten-Rechts, wegen der freyen Standes-Herrſchafft Wartenberg.

145.

1720. den 12. Octobr. Käyſerl. Reſcript, belangende der Schleſiſchen Fürſten und Stände Beytritt, zu der Käyſerlichen Sanctione Pragmatica wegen der Erb-Folge in den Käyſerl. Erb-Königreichen und Landen.

146.

1721. den 6. Jan. Käyſerl. allergnädigſtes Reſcript, im gantzen Lande nicht per Patentes, ſondern bloß per Currendas kund zu thun, daß Ihro Majeſtät noch vor Dero Crönung in Böheimb die erhaltene Begnadigungen hieſigen Lande beſtätigen wollen.

147.

1721. den 16. Jan. Königl. Oberambtlich publicirtes und erneurtes Kriegs Regulament.

148.

1721 den 17. Jan. Käyſerl. allergnädigſtes Reſcript, daß denen unmündigen Evangeliſchen Wäyſen wieder den Ausſatz der Altranſtädtiſchen Convention, keine Catholiſche Vormünder zugegeben werden ſollen.

149.

1721. den 9. Junii Königl. Oberambtliches Reſcript, umb gutachtlichen Bericht, wie in ein und andern zweiffelhafften Fällen, bey Subhaſtation der Güter abhelffliche Maaſſe zu erlangen, und was darinne zu künfftiger Richt-Schnur zu ſtatuiren wäre.

150.

1721. den 18. Junii Königl. Oberambts-Patent, die Einrichtung

des nunmehro verpachteten Jüdischen Toleranz-Imposts betreffende

151.

1721. den 26. Junii Königliches Oberambtliches Reſcript, daß die Ausführung des Vermögens, der auſſer Landes ſich verheyrathenden Adelichen begütterten Weibs-Perſohnen, ſo wenig als die auſſer Landes-Schaffung der Adelichen Wäyſinnen ohne ausdrückliche Käyſerliche Verwilligung nicht verſtattet werden ſolle.

152.

Anno 1721. den 30. Junii Käyſerliches allergnädigſtes Reſcript, daß wegen eigenmächtig ergriffener Beſitznehmung der Güter und Grund-Stücke, der Königliche Fiscal befehliget worden, Klage anzuſtrengen, wobey zugleich unterſuchet wird, wie ein zum Lande unhabilitirter Ausländer ex Pacto antichretico Land-Güter beſitzen könne?

153.

1721. den 28. Aug. das Königliche Oberambt verlanget gutachtlichen Bericht, wegen der auch hier Landes vorhabenden Einführung der Oeſterreichiſchen Verordnung, wieder den Mißbrauch der Reviſion und Appellation.

154.

1721. den 6. Dec. Königl. Oberambtliches Reſcript, daß die hierländiſche Zimmer-Leuthe und Geſellen, in die von Ihro Majeſt. dem Könige von Preuſſen, per Patentes angebothene Zimmer-Arbeith nicht treten, noch deshalb ſich auſſer Landes begeben ſollen.

155.

1722. den 3. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß hier Landes denen Frembden und Benachbarten ſchleuniges Recht verſchaffet und deren Proceſſe, wo nicht gütlich beygeleget, doch nur mündlich und ſummariter gehandelt werden ſollen.

156.

1722. den 29. Jan. Königliche Oberambtliche Currenda wegen des

Monathlich einzusendenden Verzeichnisses, der an die Soldaten gegebenen Vorspann, nach beygesetzten Formular.

157.

1722. den 3. Febr. Ihro Königl. Hoheit des Hertzogs von Lothringen Erklärung oder Revers wegen des Vorsitzes in Conventu publico vor Oels und Bernstadt.

158.

1722. den 9. Martii Königliches Oberambts-Patent, daß wegen des, durch Ausforderung eines Gesandten, beleidigten Völckerrechts der flüchtig gewordene Ausforderer angehalten werden soll.

159.

1722. den 18. Martii Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß das Vermögen eines in ausländische Kriegs-Dienste getretenen Unterthanen, dem Grund-Herrn aus dem Ambts-Deposito ausgelieffert werden solle.

160.

1722. den 23. Martii Königliches Oberambts-Patent, darinne der Inhalt, des der Juchten-Fabrique auf 20. Jahr ertheilten Privilegii zu jedermänniglicher Wissenschafft gebracht wird.

161.

1722. den 30. Martii Königl. Oberambtlich publicirte Sanctio *Pragmatica* daß die Innländischen Erben sich binnen 3. Monathen, die ausser Landes befindlichen aber in 6. Monathen, sich zur Erbschafft selbige anzunehmen, oder zu lassen, erklären sollen.

162.

1722. den 4. Maji das Königliche Oberambt publiciret den Landes-Schluß des Conventus publici, wie viel denen, mit aggregirten und unter gestossenen Soldaten, bequartirten Städten aus dem General-Steur-Ambte vergütet werden solle.

163.

1722. den 15. Junii Käyserl. allergnädigst erneuret und gesteigerte Post-Ordnung.

164.

1722. den 22. Junii von dem Königl. Oberambt publicirtes neues Käyserl. Post-Regulament.

165.

1722. den 15. Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß die bey denen Gerichts-Aembtern eingehende Decimæ Litium in die Königl. Oberambts-Registratur eingeschicket werden sollen, umb hievon die zu Bestraffung der Landes-Beschädiger ausgelegte Malefiz-Speesen zu vergüten.

166.

1722. den 23. Jul. das Königliche Oberambt befiehlet, daß in Befolgung der neuen Executions-Ordnung die monathlichen Berichte eingesendet werden sollen; wie dieser oder jener Steur-Restante exequiret worden.

167.

1722. denn 20. August. das Königl. Oberambt publiciret die neue Executions-Ordnung wegen des Bürger-Standes.

168.

1722. den 7ten Sept. Königl. Oberambts-Patent, wie viel denen bequartierten Soldaten zu Verhütung des Desertirens, in den Schenck-Häusern geborget werden solle.

169.

1722. den 9. Nov. Königliches OberambtsPatent, daß bey vorseyender Verbesserung des Steuer-Wesens, niemand einige Steuerbare Stücke verschweigen solle, bey Straffe des sonst zu bezahlenden Werths der verschwiegenen Sache.

170.

1722. den 7. Dec. Königl. Oberambts-Patent, darinne die ehemahls anbefohlene in Verhafftnehmung des, das Völcker-Recht beleidigten, Käyserl. Officiers nach erlittener Bestraffung wieder verbothen worden.

171.

1722. den 12. Dec. Königl. Oberambts-Patent, daß bey Befolgung der Executions-Ordnung die monathliche Einsendung der Steuer-Tabellen nicht mehr nöthig sey.

172.

1723. den 5. Febr. Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, daß den Juden nicht erlaubet seyn solle, Allmosen und Contributiones auszuschreiben, noch des Juris Caducitatis sich zu bedienen.

173.

1723. den 7. Maji Ihro Käyserl. Majestät bedeuten allergnädigst was das Königreich Böheimb pro Itinerario zur Böheimbischen Königlichen Crönung verwilliget, mit Befehl, das Land Schlesien zu einem proportionirten Donativ gleichfalls zu bewegen.

174.

1723. den 23. Martii Königliches Oberambts-Patent, daß die frembde Werbung der Käyserlichen Unterthanen, so wenig als die Emigration der Handwercks-Leuthe und Kunsterfahrnen gestattet werden solle.

175.

1723. den 31. Martii Königl. Oberambts-Patent, daß denen aus Hungarn und Pohlen, mit Vieh nacher Prag treibenden Fleischern, der Trieb Salvo Jure ærarii & privatorum nicht schwer gemachet werden solle.

176.

1723. den 5. April. Königliches Oberambts-Patent, wie die Stände bey der Käyserl. Crönung zu Prag, sich in Kleidung und sonst aufzuführen haben.

177.

1723. den 5. April. Königliches Oberambts-Patent, wegen der von halben zu halben Jahren einzusendenden Verzeichnüssen, der würcklich oder nicht eingegangenen Decimarum Litium.

178.

1723. den 19. August. Ihro Käyser- und Königl. Majestät moderiren allergnädigst die von dem Städtlein Bauerwitz wegen verschwiegener und verpartirten Steuer-Realitæten verwürckte Straff auf 1000. Rthl. hingegen soll das Dorff Ger-

nau

nau die eingerathene Straffe erlegen und die Complices mit Gefängnüß bestraffet werden.

179.

1723. den 25. Sept. Königliches Oberambts-Patent, daß die angeworbene neue Manschafft und angeschaffte Dienstpferde vor der erfolgten Assenta des Ober-Kriegs Commissariats, in die Qvartire und Verpflegung nicht angenommen werden sollen.

180.

1724. den 13. Jan. Königl. Oberambtliche publicirte neue Bettler-Ordnung und wie der Schub derselben vorgenommen werden solle.

181.

1724. den 20. Martii Käyserliches Rescript, wie denen fortdaurenden Saltz-Einschwärtzungen begegnet werden soll.

182.

Anno 1724. den 19. April Königl. Oberambtlich wiederhohlt ausgegangenes Patent, daß keine Deserteurs vertuschet, noch ihnen hülffliche Hand gereichet werden solle.

183.

1724. den 3. Maji Oberambtliche Currenda wie in denen Königl. Böheimbischen Erblanden der Bettler Schub vorgenommen werden solle.

184.

1724. den 9. Maji Ihro Käyserl. Majestät befehlen allergnädigst denen Ober- und andern Fiscis ein General-Decretum; wieder die Saltz-Verschwärtzungen agiren zu können, zu ertheilen und die Erklärung von dem Conventu publico wegen des Saltz-Verlags zu urgiren und zu berichten.

185.

1724. den 24. Maji Käyser und Königl. Oberambts-Patent, wegen des Jüdischen Toleranz-Impost.

186.

1724. den 1. Jul. Königl. Oberambtliches Rescript, daß die von einer Catholischen Mutter und Evangelischen Vater erzeigte Töchter nach der Religion der erstern, ohnfehlbahr erzogen werden sollen.

187.

1724. den 20. Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß keine frembde Juden hier Landes aufgenommen oder geduldet werden sollen.

188.

1724. den 27. Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß die Advocaten, Agenten und Solicitatores, die an den Käyserlichen Hoff, Böhmische Hoff-Cantzeley und Königliches Oberambt abgehende Schrifften allemahl nebst dem Principal unterschreiben sollen.

189.

1724. den 11. August. Ihro Käyserliche Majestät befehlen allergnädigst daß hinführo im General-Steuerambte nicht mehr Gelder als nöthig gehalten, sondern die Erogationes bey Zeiten bestritten, und mit denen Erogations-Tabellen, der wahre Bestand angezeiget werden solle.

190.

1724. den 19. Octobr. daß in den Bettler-Schüben, die vorigen Verordnungen befolget, und von denen nach Oesterreich schibenden ein Verzeichnüß eingesendet werden solle.

191.

1724. den 30. Octobr. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß das Saltz von denen Leegstädten umb den in vorigen Patenten ausgesetzten Preiß, abgenommen und die Verschwärtzung Manu militari unterbrochen werden solle.

192.

1724. den 11. Nov. Instruction vor der Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände General-Steur-Einnehmer.

193.

Anno 1725. den 15. Febr. Königl. Oberambtl. Verordnung daß die verwäyſete Pupillen ohne Käyſerl. Einwilligung nicht auſſer Landes verſchicket werden ſollen.

194.

1725. den 30. April. Königliches Oberambts-Patent, daß die militariſche Exceſſe angegeben, und von denen Quartiers-Ständen keine Diſcretiones und Geſchencke, unter waſſerley Vorwand abgeheiſchet werden ſollen.

195.

1725. den 24. Maji Königl. Oberambtl. Reſcript, wegen Verſorgung der abgedanckten Soldaten und Invaliden.

196.

1725. den 15. Junii Königl. Oberambts-Patent, daß die Steuer-Aembter die eingehende Termin-Gelder nicht vermengen und das was auf einen Termin eingegangen iſt, auf den andern nicht abzahlen ſollen.

197.

1725. den 25. Junii Käyſerl. allergnädigſtes Reſcript, wegen monathlicher Einſendung des Marckt-gültigen Geträyde-Preiſſes.

198.

1725. den 28 Junii Käyſerl. Reſcript, wegen der bey Mappirung des Landes-Schleſien ausgeſetzten Schleſiſchen Meile.

199.

1725. den 16. Auguſt. Königliches Oberambts-Patent, wegen der abgedanckten Soldaten und derſelben Verpflegung.

200.

1725. den 28. Junii Königliches Oberambts-Patent, daß auſſer denjenigen Orthen wo bishero die Juden tolleriret worden, ſonſt nirgends bey ſchwerer Straffe einige Juden aufgenommen und geduldet werden ſollen.

201.

1725. den 22. August. Käyserl. Rescript, wegen der von dem Hertzogthumb Schlesien beyzutragenden Gesandschaffs-Kosten.

202.

1725. den 23. August. Königliches Oberambtlich publicirtes Müntz-Mandat.

203.

1725. den 29. August. Käyserliches Rescript, daß wegen unterlassener Leistung des Homagii ein angesessener Land-Stand zwar nicht gestraffet, aber dennoch die disfällige Landes Gewohnheit, in Ablegung desselben befolget werden solle.

204.

1725. den 8. Sept. Käyserliches Rescript, die Glogauische, auch Liegnitz- Brieg- und Wohlauische Lehen-Güter und darauf machende Schulden betreffende.

205.

1705. den 14. Septembr. Käyserl. Rescript, darinne Ihro Majestät aus Gelegenheit der von dem Nambslauischen Ständen, bey dem Breßlauischen Ambte nicht ablegen wollenden Steuer-Raythung, allergnädigst verordnet, daß wieder die Käyserlichen Resoluta nicht neue Einwendungen gemachet, noch weniger diese von den Aembtern begleitet, sondern solche unausgesetzlich befolget werden sollen.

206.

1725. den 24. Sept. Königliches Oberambts-Rescript, daß diejenigen, so im Lande angesessen gewesen, und sich einen Lehns-Mann vorbehalten, bey anderweitiger Ankauffung, zu Erlegung des Receptions-Geldes nicht genöthiget werden sollen.

207.

1725. den 5ten Octobr. Königliches Oberambts-Rescript, mit wasserley Vorsichtigkeit die General-Landes-Visitation und Bettler-Schub vorgenommen werden sollen.

208.

1725. den 8. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wie das Verpflegungs-Werck, der, in die geschlossene Städte zu legenden Invaliden Soldaten eingerichtet werden solle.

209.

1725. den 22. Octobr. Königliche Oberambtlich publicirte Sanctio pragmatica die Schulden, Verpfändung und Veräuserung der Lehn-Güter betreffende.

210.

1725. den 25. Octobr. Käyserliches Rescript, daß weil die Legata nicht anders als deducto ære alieno gebühren, solche in Crida unter die Hypothecarios nicht gerechnet werden sollen.

211.

1725. den 29. Octobr. Königliches Oberambtl.-Rescript, daß von denen Evangelischen Kirchen die Kirchen Raythungen, denen Königlichen Aembtern alljährig eingeschicket und die über die Kirchen-Nothdurfft erhöhete Stand-Gelder dergestalt gemindert werden sollen, womit die ohne dem bedrängte Bürger dadurch nicht allzusehr belästiget werden.

212.

1725. den 10. Dec. Königl. Oberambts-Patent, daß bey denen an das Prager-Appellations-Gerichte erlassenden Criminal-Anfragen angezeiget werden solle wohin die Missiva zurück zu schicken, oder wer zu derselben Sollicitatur bestellet worden.

213.

1726. den 5. Jan. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß der, einer unbilligen Exorcisation beschuldigte aber dessen nicht überwiesene ordentliche vocirte Pfarrer A. C. umb die Käyserliche Bestätigung einkommen, aber auch erinnert werden solle, denen Schwenckfeldischen Sectariis keinen Zugang zu gestatten.

214.

1726. den 28. Febr. Königliches Oberambts-Rescript, darinne nach Absterben des Glogauischen Herrn Landes-Hauptmanns die daselbstige Ambts-Verwaltung einigen Mannrechts-Beysitzern und Königlichen Räthen ad interim aufgetragen wird.

215.

1726. den 26. Martii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß in denen Fürstentags-Schlüssen die Landes-Angelegenheiten, so mit denen Diætal-Verwilligungen keine Connexion haben, künfftig weggelassen und besonders durch das Königliche Oberambt angebracht werden sollen.

216.

1726. den 5. August. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß auch wieder die Geistlichen Zehenden die Verjährung statt habe, und wann diese erwiesen, jene weder vor das vergangene noch vor das künfftige gefodert werden können.

217.

1726. den 11. Octobr. Käyserl. Rescript, daß die neuerwehlten Prediger A. C. bey Ihro Majestät umb die Bestätigung einkommen, die Wahl derselben in Gegenwarth eines Deputirten von dem Magistrat durch die Bürgerschafft befolget und berichtet werden solle, in welcher Anzahl und unter welchen Titeln dieselben jetzo befindlich.

218.

1726. den 16. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen Besserung der Wege, Land-Strassen, Brücken und Stein-Dämme nebst einer Vorschrifft wer inner und über der Meile zu repariren schuldig sey.

219.

1726. den 16. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen Versorgung der Invaliden, und wie die monathlich deßhalb einzusendende Consignationes eingerichtet werden sollen,

len, wobey dahin zu trachten ist, daß einige der Religion nach in die Hospitäler untergebracht werden.

220.

Anno 1726. den 20. Nov. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß bey Installirung der Landes-HauptLeuthe übermäßige Unkosten vermieden, und nach derselben Beendigung ein gewissenhafftes Verzeichnüß, der verwendeten Kosten eingeschicket werden solle.

221.

1726. den 16. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß zu Unterbrechung der Theurung, das Brandtweinbrennen eingeschrencket, die Getrayde-Ausfuhr verbothen, und der Uberschuß auf den Schutt-Böden untersuchet werden soll.

222.

1726. den 23. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß diejenigen welche umb Errichtung eines Fidei Commissi Familiæ bey Jhro Majestät einkommen, die eigendliche Arth und Erbfolgs-Ordnung mit berichten sollen.

223.

1726. den 23. Dec. Königliches Oberambts-Patent, wegen Verpflegung der in Städten bequartirten Soldaten.

224.

1727. den 7. Jan. Königliches Oberambts-Patent, wegen Aufsuch- und Ausrottung des Raub- und Diebs-Gesindels.

225.

1727. den 17. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß die bey Recursen und Supplicationen einreichende Schrifften, nebst dem Principal von einem Rechts-Freunde unterschrieben werden sollen.

226.

1727. den 21. Jan. Käyserliche allergnädigste Ausmessung wegen des im Oelßnischen Fürstenthumb eigenmächtig errichteten wieder zu zernichtenden Wäysen-Hauses.

227.

Anno 1727. den 1. Febr. Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Vorkaufflerey des Getäydes.

228.

1737. den 3. Mart. Käyserliches Rescript, daß die Individual-March-Route nicht von dem Kriegs-Commissario sondern dem Lande, mit Einverständnüß desselben geschehen solle.

229.

1727. den 14. Martii Käyserliches Rescript, daß denen angeworbenen Recrouten ihr Vermögen nicht vorenthalten werden solle.

230.

1727. den 26. Maji Käyserliches Rescript, wegen Mappirung und in Standtbringung der aus Pohlen durch Schlesien in Oesterreich gehenden Land-Strasse.

231.

1727. den 10. Junii Käyserl. Rescript, wegen der in der Neustadt errichteten weißgarnichten Leinwand-Fabrique und disfälliger Zoll- und Accis- auch Einquartierungs-Freyheit.

232.

1727. den 10. Junii Käyserliches Privilegium privativum vor die Stadt Neustadt wegen der Weißgarnichten Leinwand, und disfälliger Zoll- und Accis-Freyheit.

233.

1727. den 14. Julii Königliches Oberambts-Patent wegen verbothener Ausfuhr des Getreydes und disfälligen Wuchers.

234.

1727. den 31. Julii Königliches Oberambts-Patent, die Verbesbesserung des Pohlnischen Vieh-Handels, die disfällige Vieh-Ordnung und Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche belangende.

235.

1727. den 18. August. Königliches Oberambts-Patent, daß denen Jüdischen Personal-Accis-Pachtern, aller Beystand von den Obrigkeiten und Aembtern geleistet werden solle.

236.

1727. den 30. Octobr. Königl. Oberambts-Patent, daß die von denen auf Marche und Ordonantien commandirten Reuther, verursachte Unkosten, durch die jeden Orths Gerichte in ordentliche Verzeichnüsse gebracht werden, und sie alsdenn die Vergütung erhalten sollen.

237.

1727. den 29. Dec. Königl. Oberambtliche Erklärung des den 1. Jan. dieses Jahres kundgemachten Patents, wegen Vorkaufflerey des Geträydes.

238.

1728. den 8. Jan. Königliches Oberambts-Rescript, daß denen Vätern bey Absterben ihrer Frauen kein Neben-Vormund zugegeben, noch die Verzeichnung des von dieser hinterlassenen Vermögens, entgegen die Landes-Observanz zugemuthet werden solle.

239.

1728. den 25. Maji Käyserl. allergnädigstes Rescript, an die Hochansehnliche Käyser- und Königliche Fürstentags-Commission, in der Saltz-Verlags-Angelegenheit.

240.

1728. den 3. Jul. Käyserliches allergnädigstes Rescript, wie es hinkünfftig, wegen der, von Catholischen Eltern gebohrnen und nach der Augspurgischen Confession erzogenen Kindern zu halten.

241.

1728. den 17. Junii Königliches Oberambtlich erneurtes Patent, wegen des Jüdischen Toleranz-Imposts.

242.

Anno 1727. den 6. Aug. Käyserl. Rescript, die übermäßige Abfoderung der Deposital-Gebühren im Fürstenthum Glogau betreffende.

243.

1728. den 19. August. Käyserliche allergnädigste Resolution wegen Unterbring- und Verpflegung der Invaliden und Bettler.

244.

1728. den 14. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wegen der zur Unterhaltung der Invaliden von Ihro Majestät angewiesenen rückständigen Cassæ-Geldern, und deshalb einzusendenden Consignation der hierländischen Invaliden.

245.

1728. den 22. Nov. Käyser- und Königliches Oberambtliches Rescript, welchergestalt die zwischen Herrschafften und Unterthanen, wegen schuldiger Hofe-Dienste vorfallende Zwistigkeiten beygeleget werden sollen.

246.

1728. den 13. Dec. Königliches Oberambtl. Rescript, daß dem Vater, so lange er zur andern Ehe nicht schreitet, kein Neben-Vormund zugegeben, wohl aber die vormundschafftliche Caution abgefodert werden solle.

247.

1729. den 12. April. Königl. Oberambtliches Rescript, umb einzusendenden Bericht warumb die A. C. Verwandte, die noch nicht völlig gebohrne Kinder zu tauffen verbieten, dagegen dieselben wann sie ohne Tauffe versterben, mit Gesang und Klang begraben lassen.

248.

1729. den 27. Jun. Käyserliches Rescript, daß wegen des, von dem Conventu publico vorgestellten, das Land Schlesien betroffenen Wasser-Schaden, dermahlen kein Nachlaß an Steuren erfolgen kan.

249.

1729. den 7. Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß denen zur Schantz-Arbeit verurtheilten Missethätern weder an der ausgesetzten Zeit noch sonsten etwas nachgesehen werden soll.

250.

1729. den 7 Jul. Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, daß die Missethäter in die Städte gelieffert, daselbst die Gefängnüsse öffters besichtiget und der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung nachgegangen werden soll.

251.

1729. den 20. Jul. Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, daß gleichwie die Missethäter, also auch die Land-Störtzer zur Bestraffung in die Städte gelieffert werden sollen.

252.

1729. den 5. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, daß das von einem ordentlichen Land-Meister nicht ausgearbeitete Fellwerck im Lande nicht passiret, noch die dergleichen herumtragende Persohnen geduldet werden sollen.

253.

1729. den 2. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen der Bettler, Land-Störtzer und abgedanckten Soldaten.

254.

1730. den 23. Februar. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die Landes-Aembter alle Viertel-Jahre über den Anwachs

wachs und Abnahme der Pietistischen Secte umständlichen Bericht einschicken sollen.

255.

Anno 1730. den 23. Febr. Königliches Oberambtl. Rescript, daß die der Pietistischen Secte ergebene Persohnen ausser Landes zu schaffen, und ihre Habschafft binnen 6. Monathe durch andere zu verkauffen, anbey aber auch mit denen so ihnen mit Rath beygestanden confrontiret werden sollen,

256.

1730. den 23. Febr. Königliches Oberambtl. Rescript, wegen Absetzung dem Pietismo ergebenen Kirchen und Schul-Bedienten in Teschen, und Sperrung des daselbstigen Wäysen-Hauses.

257.

1730. den 6. Mart. Königliches Oberambts-Patent, daß aufm Lande der Handel mit ausgearbeiteten Fellwerck eingestellet werden soll, es mögen auch solche Felle von ordentlichen Meistern ausgearbeitet seyn oder nicht.

258.

1730. den 9. Mart. Käyserliches Rescript, daß die Tuch-Policey möglichst in Stand gesetzet, und deshalb aller Orthen Inspectores geordnet werden sollen.

259.

1730. den 10. Martii Käyserliches Rescript, daß an statt der, wegen des Pietismi in Teschen abgesetzten drey Prediger A. C. zwar andere taugliche Subjecta an deren Stellen vorgeschlagen, die hierumb ansuchende Persohnen aber sich bey Ihro Majestät selbst melden sollen.

260.

1730. den 19. Martii die Stadt Schweidnitz ertheilet einen Auszug des Käyserlichen allergnädigsten Rescripti, wegen auf-

ser Landesschaffung der Pietisten, Verkauffung ihrer Haabschafft und Nahmhafftmachung desjenigen so ihnen hierzu Rath gegeben.

261.

1730. den 5. April. Königl. Oberambtliches Rescript, daß die von denen Landes-Haupt-Leuthen eigenmächtig genommene Immissiones wegen nicht erlegter Receptions-Gelder abgestellet, und die Wittiben derer Landes fähigen Maritorum hierzu nicht genöthiget werden sollen.

262.

1730. den 17. April. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die, wegen nicht erlegter Receptions-Gelder, von dem Landes-Hauptmann genommene Immission auf Königl. Oberambtlichen Befehl von den Regierungs-Räthen aufgehoben, und der Sequester ohne Abforderung einigen Soldes, weggelassen werden soll.

263.

1730. den 20. April. Königliches Oberambts-Patent, daß nach geendigter Vieh-Staupe, die Abdeckung des umbgefallenen Viehes denen Scharff-Richtern wieder erlaubet werden soll.

264.

1730. den 2. Maji Königliches Oberambtl. Rescript, daß eine Ehe-Frau- A. C. zu ihrem die Catholische Religion angenommenen krancken Manne, unter bedüngtem Versprechen, zugelassen werden soll.

265.

1730. den 20. Maji Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß die Empoorbringung der Handlung in dem freyen Meerhaffen Fiume und Triefte und die dahingehende Waaren Zollfrey seyn sollen.

266.

Anno 1730. den 21. Maji Königl. Oberambtl. Rescript, daß in denen Evangelischen Gnaden-Kirchen, denen besonders auswertigen Schul-Bedienten das Predigen nicht verstattet werden solle.

267.

1730. den 5. Junii Königliches Oberambtl. Rescript, daß die von den Officirern eigenmächtig vornehmende durch das Königliche Oberambt nicht kundgemachte Werbungen eingestellet werden sollen.

268.

1730. den 7. Junii Königl. Oberambts-Patent, daß Auslauffen und Betteln der abgedanckten Soldaten zu verhindern und ihnen hiezu keine Zeugnüsse zu geben.

269.

1730. den 20. Jul. Königliches Oberambtl. anderweites Rescript, wegen Zulassung der Schul-Bedienten zu dem öffentlichen predigen in den Gnaden-Kirchen Augsgurgischer Confessionis.

270.

1730. den 14. Sept. Käyserl. allergnädigste Genehmhabung, daß nach Ableben des Glogauischen Ober-Steuer-Einnehmers, die Aufsicht über daselbstige Cassam, einigen Ständen vorläufig aufgetragen wird.

271.

1730. den 19. Sept. Käyserl. allergnädigstes Rescript, wegen des von einem Vater nach Ableben seiner Ehe-Consorten, über deren Verlassenschafft, zu verfertigenden Inventarii und zu leistenden Caution, rem pupillarem salvam fore.

272.

Anno 1730. den 12. Octobr. Königl. Oberambts-Patent, wie in denen Fällen fürzugehen sey, wo zwey mit naher Blut-Freundschafft sich verwandte Personen einander zu heyrathen gedencken, und welchergestalt die Käyserliche Dispensation zu suchen sey.

273.

1730. den 9. Novembr. Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, wegen richtiger und alljährlicher Abgebung der Vormundschaffts-Raythungen.

274.

1730. den 17. Nov. Rescript, wegen Vermiethung des Jüdischen Personal- wie auch Juwelen-Accises.

275.

1730. deg 17. Novembr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, wegen Constituirung eines Judicii delegati ad Causas commissorum, und wie sich der Fiscal hierbey zu verhalten hat.

276.

1731. den 23. April. Königliches Oberambtliches-Patent, die bessere Einrichtung des Invaliden-Verpflegungs-Wercks betreffende.

277.

1731. den 4. Maji Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Wahl der Evangelischen Prediger bey denen Gnaden-Kirchen von der Bürgerschafft in Anwesenheit, eines abgeordneten vom Magistrat, und ohne Beytritt der Ritterschafft vorgenommen werden solle.

278.

1731. den 21. Junii Königliches Oberambts-Patent, die Einrichtung und Verpachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts betreffende.

279.

1731. den 12. Julii Königl. Oberambtliches Rescript, daß die Landes-Bedienten bey denen Domestical, und Landes-Erfordernüssen eine besondere Wirthschafft treiben, und wiedrigenfalls die unnöthigen Erogationes und Ausgaben aus ihrem eigenen Vermögen entrichten sollen.

280.

1731. den 14. Septembr. Königliches Ambts-Patent, daß die der Augspurgischen Confession beygethane Hebammen, denen noch nicht gäntzlich gebohrenen Kindern die Noth-Tauffe ertheilen sollen.

281.

1731. den 1. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, daß keine Gemeinde in Angelegenheit ihrer Processe oder wegen suchender Bestätigung ihrer Begnadigungs-Brieffe ohne Käyserliche Erlaubniß sich selbst oder durch Abgeordnete nach Wien begeben soll.

282.

1731. den 21. Octobr. Käyserl. allergnädigstes Rescript, einige das Wohlauische Fürstenthumb angehende Landes-Angelegenheiten betreffende, und wie weit solche auf dem ausgeschriebenen Land-Tage in Berathschlagung genommen werden sollen.

283.

1731. den den 12. Novembr. Königliches Oberambtliches Re-

Rescript, daß die Advocaten in Schlesien keine andere Aembter bekleiden, und zu jenem nicht ehender angenommen werden sollen, bis sie diese niedergeleget.

284.

1731. den 20. Nov. Käyserl. allergnädigstes Rescript, darinne der von der Stadt Glogau gesuchte Nachlaß der verfallenen Decimæ Litis von Ihro Majestät abgeschlagen wird.

285.

1721. den 23. Novembr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß Ihro Majestät an statt der bisherigen Provisional-Verwaltung der Ober-Steur-Einnahme im Fürstenthumb Glogau, zur Wahl eines neuen Ober-Steur-Einnehmers einen Land-Tag verwilliget, und dasjenige so die Stände sonst hierbey berathschlagen, zu wissen verlangen.

286.

1731. den 10. Dec. Königl. Oberambts-Patent, wegen endlicher Befolgung die ehemahlige Besserung der Wege, Brücken und Stein-Tämme betreffenden Verordnungen.

I.

Anno 1549. Dienstags nach Creutz-Erhebung. Bischoff Balthasars Landes-Ordnung denen sämbtlichen Land-Ständen des Neyßischen Fürstenthums und Ottmuchowischen Creyses ertheilet.

WIr Balthasar von GOttes Gnaden Bischoff zu Breslau, ꝛc. Freyherr zu Pleß, Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, bekennen und thuen kund hiermit vor jedermänniglichen, daß vor Uns erschienen seyn die Herren Prälaten, Ritterschafft, Mannschafft Unsers Neyßischen Landes, und Ottmuchowischen Creyses, und haben nach der Länge erzehlen lassen, was vor eine schädliche Unordnung, Irrthum und Nachtheil, aus und wegen des bis hieher gebrauchten Kirchen-Rechts, in vielerley Fällen, Succession und andershalben erwachsen, fürnemlich aber, daß dadurch der ansehnlichste Ritterstand, aus desselben gepflogenen Kirchen-Rechts Mißbrauch, an ihrem Vermögen am höchsten geschwächt, vielerley grosse und stattliche Anfälle ausm Lande kommen, und darum solcher Stand, gegen andern umliegen-

liegenden Fürstenthümern wegen solcher Unvorgleichung, gantz unstattlich, unvormögende, geringschätzig bis hieher geachtet und vorbleiben müssen, wie denn in solchen und andern Fällen auf m Lande und in Städten viel mehre Ursachen, solcher nachtheiligen Unordnung und Ungedey, Uns weitläufftiger eingebildet seynd, darauf Uns aber die gemeldten Stände vor sich und an statt des gantzen Landes und Bischthums, mit der höchsten Demuth unterthäniglich angelanget und gebethen, sie und das gemeine Land zu besserem Gedey, und Aufnehmen desselben, aus überzählten und andern wichtigen Ursachen, mit einer förmigern und gemeinen Nutz zuträglichern Ordnung und Rechte, genädiglich zu begaben, zu vorsehen und zu begnaden.

Derhalben haben Wir die Großwichtigkeit solcher Sachen, und was vorgangener Zeit, vor gemeiner Nachtheil, Unrath und Ungedey daraus entwachsen, so wohl was dagegen in Zukunfft, vor gemeiner Nutz, Richtigkeit und Bequemlichkeit, bey Gerichten und allerley andern Policey und Regierung aus solcher gebesserten Ordnung und Rechte erwachsen würde, wohl und nothdürfftig erwogen, und darum zugelassen, daß etzliche fürnehmste und Rechtserfahrne Personen aus ihren Mitteln zu einem Ausschuß von gemeinem Lande erkohren und verordnet worden, welche etliche mahl zusammen kommen, und nach Ersehung der vorigen gebrauchten Rechts-Fällen allerley Artickel und wie dieselben zu ändern und zu bessern wären, mit guten Rath bewogen und berathschlaget, folgends ein Punct nach dem andern aufs Papier bracht, und letzlichen in eine Vorzeuhung summarie verfasset, Uns überreichet haben, darüber wir auch nach gebrauchten Rath Rechtsverständiger und geübter Leut, das Unser darzu gethan, und was Uns gedäucht hat, geändert, und also aus Bewegung der unterthänigen Vorhaltung und Treu, die Uns die gedachten

Stän-

Stände bey Zeit Unser Regierung, sonderlich aber um und bey den vorgangenen geschwinden Läufften und Empörung zu jederzeit unterthänig erzeiget, und derhalben die gemeldten Stände das gemeine Land und desselben Einwohner, zu derselben Nutz, Einkommen, Aufnehmen und Gedey, nuh und in künfftigen Zeiten, mit einer neuen gebesserten Rechts-Ordnung, Freyheit und Privilegio als der vollmächtige, regierende, auch als der Cron Boheimb Bundes-Fürst vorsehen, begnadet und bestätiget, thun solches in der beständigsten Form und Gestalt, wie Wir diß am kräfftigsten befuget seyn mögen, in Krafft diß Brieffes, immassen wie hernach folget,

Erstlich soll das Privilegium Unsers lieben Vorfahren, Bischoff Wentzels löblicher Gedäncken, in allen seinen Articuln, und Puncten, so viel die Herrn, Ritterstände, und Mannschafft oder Landschafft, so zum Landrecht gewidmet anreicht, gäntzlich aufgehaben und abgethan seyn, wie denn Unsere jetztgenannte Unterthanen, in diesen unsern Flecken und Lande, da man sich des gebraucht hat, demselben auch also gutwillig renunciret, und sich desselben vor sich, ihre Weiber, Erben und Nachkommen welche nicht albereit *Jus quæsitum* haben, oder demselben gutwillig renunciren würden, geäussert und vorziehen haben, doch sollen durch die Vererbung, so albereit, oder vor Ausgang und Publication dieser neuen Ordnung geschehen, ihnen die Kinder, da noch die Eltern beyde am Leben seyn, und sie den Fall noch nicht haben erlebet, Ihnen kein Jus quæsitum, nicht zuziehen, oder sich desselben anzumassen Fug haben, sondern soll allenthalben, in allen andern Fällen, dieser Unser neuen Ordnung nach, gehalten werden, und sollen die gedachten Fälle, hinfurt also gericht seyn:

Succession

Nemlich, welcher vom Herren Ritterstande, Mann

und Landschafft, so zum Land-Rechte gewiedmet, ein Weib nit vorleibdinget, sie auch durch die Vorerbungen, wie oben vorgemeldt, nit albreit Jus quæsitum erlanget hätte, oder der sich hinführo vorehlichen würde, so sollen dieselben, so zuvor genommen, nun hinführo unvorzüglich, die andern aber, so hinführo sich in ehelichen Stand begeben würden, ihre Ehe-Weiber in Monaths-Frist, nach dem ehlichen Beylager, vor Leibgedingen, allemahl Zehn aufs Hundert, Gulden, Marck oder Thaler, der Haupt-Summe gemäß, wie sie es zu ihm bringt, zu rechnen, als nemlich noch so viel als sie im Gelde und Gute, oder liegenden Gründen zur Mitgifft, oder Heyrath-Gute zu ihm bracht hat, oder bringt, dergestalt daß Hundert allewege mit 10. Ungarischen Floren, Marck oder Thaler, was die Summe geben oder austragen, järhlich erst nach Tode ihres Mannes, zu vorzinsen, jedoch daß nach ihrem des Weibes Absterben, hernachmals die Haupt-Summa falle, es wäre denn Sache, daß der Mann seinem Weibe eine sonderliche Donation oder Gabe thut, solche Zinse soll sie zu ihren Lebetagen alleine zu gebrauchen und zugenieſſen, wie Leibgedinges Recht ist, Macht haben.

Gerade, Morgengab und Mußtheil.

Anstatt aber der Gerade, Morgengabe, Mußtheil und anderer anhängigen Zugehör, soll dem Weibe folgen ihre Kleider, Kleinoder, fraulich Gebände, das zu ihrem Leibe geschnitten, gemacht und sie gebraucht hat, Leinen-Geräthe, Bettgewandt, die Helffte an Zinnen, Gefäß und Küchen-Geräthe.

Was da aber anreicht gülden und silbern Geschmeide, an Ketten, Ringen, Bechern, Löffel oder andern, so der Frauen nicht sonderlich zugeeignet, soll bey den nächsten Erben verbleiben.

Weiter die Helffte an allem verlassenen Rind-Vieh, Schaaffe, Schweinen, Hünern und Gänsen, und die Helff-

te

te am Getrayde, aufn Söllern und in Scheunen, zwey Wagen Pferde, und ein bedeckter Wagen, wo dieselben vorhanden, die sollen dem Weibe gebühren und zustehen.

Und soll also das Weib ferner von ihrem Manne durch Vorerbung, wie es zuvor gewest, aber sunste, über das obgeschriebene, nichts weiter zu rechte gewarten mögen, sondern das andere alles, so ietzo nicht der Frauen beniemet und ausgezogen, und mit deutlichen Nahmen ausgedruckt worden ist, den nächsten Erben vorbleiben. Doch wo hierüber irgend ein Ehemann desfalls eine besondere Ordnung, zwischen seinem Weib und Kindern machen, und ihr umb ihres tugendlichen Wandels und gehorsamen Vorhaltniß willen, aus Lieb und Gutwilligkeit sein Gut bey Zeit ihres Wittib Standes, vertrauen, oder indert eine Gabe thun wolte, darinne soll einem jeden nach seiner Gelegenheit und Gefallen, mit Unserm und Unser Nachkomenen Zulassen, und Vorwilligung Ordnung zu geben und zumachen, zugelassen werden und befugt seyn, ausgenommen Lehn-Güter, darinne ohne Unsern oder Unsern nachkommenden Bischoffen, über die gebührliche Vorsehung des Leibgedinges, nach ihres Heyraths-Guts Einbringen, allewege wie oben gemeldt, vom ieden 100. Zehn Leibgedings Weise ohne sondern Willen, und Zulassen, niemands mit was erblichs zu thun und zu lassen, seinem Weibe zu vorschreiben Macht haben soll.

Und so solche Ehe-Leute mit einander Söhne und Töchter gezeiget oder hinführo zeigten, so sollen die Söhne, die seynd von einer oder mehr Ehe-Weibern, das Gut ohne alle Vorleihung erben.

Jedoch daß sie sich allewege da sie einheimisch, oder aber einer von ihretwegen zu Uns oder Unsern Nachkommen, bey Verlust des Lehns, in Jahres Frist verfügen, und die Holdunge thun.

Desgleichen in Erb-Gütern, wo sie von Uns oder Un-

sern nachkommenden, um die Lehen angefodert, und die in Jahres Frist nicht thäten, sondern aussen blieben, sollen sie ihres Erb-Rechtens auch vorlustig seyn.

Jedoch so soll diese Constitution in beyden Fällen Unmündigen, Ausländischen, und Weiblichs Geschlechts unschädlich seyn.

Wo aber an irgend ein Weiblich Geschlecht ein Gut gestammet oder gefallen, und sich dieselbe vorehliget, soll er, so ihr Mann würde, die Lehn, wie gemeldt, wegen seines Weibes gleichfalls zu suchen schuldig seyn, und den Töchtern soll ein gebührlich Ausrichtung, nach Vermug desselben Gutes gegeben werden, wie nachfolgende ferner davon gesetzt wird.

Wo aber kein Sohn zur Zeit desselben Manns Tode am Leben wär, so sollen des verstorbenen Töchter, dasjenige Gut, woran das ist, oder seyn möchte, erben und bekommen, und nicht mit wenigerm Recht besitzen, halten und haben, als die Söhne, ausgenommen Lehn-Güter, darinne dennoch die Töchter ihre gebührliche Abfertigung haben sollen.

Wo auch keine Tochter in Leben, so soll solch Guth fallen an des Verstorbenen Vater, wo er im Leben, wo er aber nicht lebete, an desselben, welcher dasselbe Gut nach seinem Tode gelassen, leiblichen Bruder oder Brüder zugleich, wo die nit verhanden an des Verstorbenen Mutter, der halbe Theil, und der ander halbe Theil an seine Schwestern, wo die vorhanden, wo sie aber nit wären, soll derselbe halbe Theil, oder aber auch wo die Mutter nit wäre, die gantze Erbschafft fallen und kommen an des Verstorbenen Bruders Söhne zugleich, wo nicht Bruder Söhne, an Schwester Kinder, der halbe Theil, und der andere halbe Theil an des Verstorbenen Mannes nächste Schwerdtmagen, wo aber die Schwester Kinder nit wären, soll die gantze Hereditæt fallen und kommen auf des Verstorbenen Manns näheste Schwerdtmagen zugleich

alles

alles in Capita und nicht in stirpes, doch daß diese alle von denen Orthen seyn, da ausländische gleichfals, ohne daß sie an denselben Stellen nicht beerbet oder belehnet werden, zur Erbschafft unvorhindert gelassen werden, da aber an denselben Enden, solchs, ohne die Lehn nit bräuchlich wäre, sondern vorhindert würde, so sollen dieselbigen auch wiederumb, zu dermassen Fällen nit zugelassen werden, damit es also vorgehender Gestalt, so viel immer möglich bey dem Herschilde vorbleibe. Wo aber der jetztgeregter obenausgedruckter Personen gar keine vorhanden, alsdenn soll es an die nächsten, desselben Weibliches Geschlechts stammen.

Wann aber das Weib stürbe, und Söhne nnd Töchter hinter sich verliesse, soll dasjenige was ihr an statt der Gerade, Morgengabe, Mußtheil, und anderer anhängiger Zugehör obene verordnet, zukommen, und nach ihrem Tode verbleiben würde, fallen und kommen, an die Tochter, oder Töchter, oder wo irgend eine Tochter wäre mit Tode abgegangen, Kinder nach ihr hätte verlassen, an ihre Kinder, an ihrer Statt zugleich, so viel ihrer Mutter und nicht mehr, wo sie im Leben wäre, gebühret und zugestanden hätte, vor den Brüdern und männiglich ungehindert.

Wo aber nicht Töchter vorhanden, soll solches alles, ausgenommen das Vieh und Getreyde, welche den Söhnen soll folgen und ausgezogen seyn, fallen und kommen an ihre näheste Nifftel.

Und wo nun über das sich weiter Fälle begeben, welche in dieser Satzunge nicht ausdrücklich gemacht worden, die sollen nach beschriebenen gebräuchlichen Sächsischen Rechten decidiret oder geörtert werden.

Nachdem nuh vermöge aller Göttlichen, menschlichen, und fürnemlichen Käyserlicher Gesatz, ein jeder Vater seines wol erworbenen Guts mächtig seyn soll, und billig ist, derhalben

halben so soll hinführo auch ein jetzlicher Vater Macht haben, sein Erb-Gut und Haabe, zu ehrlichen und gütigen Sachen zu vorkauffen, zuvorwechseln, zu vorgeben, damit zu thun und zu lassen, vor seinen Erben, Nächsten und männiglichen ungehindert, auch einem Kinde vor dem andern, darnach sich ihme der Sohn oder Tochter gehorsamlich vorhält, nach seinem Erkenntniß und Gefallen (doch alleine in Erb-Gütern) einen Vortheil zu thuen, also das einem solchen Kinde, dem der Vater die Gabe entwendet, aufs wenigste desselben Guts, so viel ihme sonsten gebühren würde, der halbe Theil an statt der Legitimæ folgen soll, es wäre denn, das ein Sohn oder Tochter dem Vater die Ursach mit Ungehorsam, oder ander Ungebühr gebe, darum er sie vermöge der Recht billigen auserben, oder solches Unverhaltniß sunst entgelten lassen möchte, daß er denn also auf den Fall zu thun, welchs auch wo eine Tochter ungerathen, welche hinter Vorwissen des Vaters bisweilen, wie sich es zuträgt, mit Knechten und andern, dem gantzen Geschlecht zu Spott, Nachtheil und Vorkleinerung der andern Geschwister, weglauffen, der Vater ihr zu thun, guten Fug und Macht haben solle.

Doch soll dißfalls von der Obrigkeit, so viel möglich vorsehen werden, daß hiedurch die Väter das Ihre unnützlich nicht umbringen, oder ihren Erben zu Nachtheil und Abbruch, ohn Ursache an fremde ungebührliche Stellen verwenden.

Wo auch irgend ein Sohn im Krieg oder gleichmäßigen Diensten, oder sonst ichtes erworben, daß bey Recht Castrense vel quasi Castrense peculium genannt wird, damit soll er zu thun und zu lassen volle Macht haben, doch wo die Eltern vorarmeten, daß sie solches erworbenen Gutes den halben Theil usum fructum zu ihren Lebetagen zu geniessen und zugebrauchen haben sollen, und nicht schuldig seyn, die Brüder mit in die Theilung einzubringen.

Und

Und wenn ein Vater seine Töchter ehelichen aussetzt, was er ihnen zum Heyrath-Gute und Ausrichtunge zu geben beniehmen will, das soll bey ihm stehen, und er Macht haben, dasselbe ihnen in Jahr und Tag, nach dem ehelichen Beylager, zu entrichten.

Was also ein Vater einer Tochter bey seinem Leben zum Heyrath-Gut und Ausrichtunge giebet, oder nach seinem Tode zu geben verordnet, so viel sollen die Söhne nach Absterben des Vaters, den andern Töchtern, ihren Schwestern, wo derselben mehr vorhanden, zu geben schuldig und vorpflicht seyn, daran sie sich auch sollen begnügen lassen.

Wo aber der Vater stirbt und hätte zuvor keine Tochter ausgesetzt, und nicht verordnet und beniehmet, was ihnen zu Heyrath-Gut und Ausrichtunge gegeben werden solle, so sollen die Brüder die Schwestern, wann sie ehrlich ausgegeben und voreheligt werden, brüderlich und treulich mit Heyrath-Gute und der Mitgifft und Ausrichtunge nach Vormög und Austrag des Guts, abzustatten und auszurichten schuldig seyn, und ihnen in Jahres Frist, nach dem ehelichen Beylager erlegen und einstellen.

Und ob in solcher Abrichtunge der Schwestern einiger Mangel fürfiele, und die Brüder sich mit ihnen nicht vergleichen möchten, so soll solche Vorgleichung, auf Uns, Unsere Nachkommen und derselben verlassenen Wehsen, vier nächsten Freunde vom Vater und Mutter mächtig stehen, das Einsehen zu haben, womit denselben Jungfrauen die gebührliche Ausrichtunge vormeldter Ordnung nach unvorbrüchlich geschehe, dagegen die Töchter und Schwestern die gebührliche Vorzicht der Ausrichtunge und Abstattung alsdenn unvorzüglich zu thun schuldig und pflichtig seyn sollen, und nach solcher Vorzicht wegen Väterlich und Mütterlichen Antheils nichts mehr zu fodern Macht haben. Weil aber die Schwestern ehelichen nicht

vorheyrathet und ausgegeben werden, sollen die Brüder dieselben mit ziemlicher Kleidung, Essen und Trincken nach Nothdurfft im Väterlichen Gute und bey sich zu versorgen schuldig seyn. Es wäre denn, daß die Mutter am Leben, und die Töchter bey sich halten wolte, so sollen die Brüder nichts weniger um solchen Unterhalt mit der Mutter sich vortragen, und nach Vermög des Väterlichen Guts und der Töchter Alter, nach vor billig ansehender Obrigkeit und 4. nähester Freunde, so ferne sie sich mit der Mutter darum selbst nit vereinigen möchten, bis zur Zeit der Tochter Vorehligung, denselben jährlich ziemliche Beysteur thun, alsdenn werde es gehalten, wie obvormeldet.

So sich offters jetzo, daß die Söhne in ihren unvollkommenen Jahren ihr Väterliches Gut einbekomen, mannigfaltiger Vorderb und Schaden derselbigen, wie offentlich ist, zuträgt, und erfahren wird, solches aber zu vorhüten, haben Wir mit Bewilligung obgenannter Unser Unterthanen gesetzt und geordnet, setzen und ordnen hiemit, wo ein Vater vorstirbt, und Söhne hinter sich läst, es sey einen oder mehr, so soll deme oder denselben das väterliche Gut zu regieren, damitte zu gebohren, oder Theil davon zu nehmen, nicht gebühren noch zustehen, es sey denn, daß er vollkommen fünff und zwantzig Jahr alt wird, sondern die Söhne sollen solch väterlich Gut der Mutter, woferne sie durch den Vater dazu verordnet ist, oder denen, welche der Vater ihnen zu Vormünden setzen würde, oder sonst billige Vormünder seyn, zu vorwalten, und sich davon oder daraus, zur Schule, Studiren oder Herrendienst, zu der eins sie mit Fleiß gehalten sollen werden, mit nothdürfftiger Speise, Tranck, Kleidung, Zehrung und anderer Nothdurfft nach Vermögen solches Gutes unterhalten zu lassen schuldig seyn.

Es wär denn, daß Wir oder Unser Nachkommen,

regie-

regierende Fürsten, aus vorfallenden beweglichen Ursachen, vermerckten und befinden, daß den vielgedachten Söhnen zu Gedey und Gute, solch väterlich Guth, ehe und vor solcher Zeit eingeräumt solte werden, darinne Wir oder Unser Nachkommen sie zu bescheiden, darnach sie sich unangesehen dieser Satzung zu richten Macht haben sollen.

Wo dann der Sohn die 25. Jahr vollkümmlich alt wird, und zu regieren tüglich, soll ihm sein, und ob er mehr Brüder hätte, derselbigen Väterlich Gut, woferne er nicht ein Zehrer oder unfleißiger Wirth wär, zu regieren eingethan werden, von welchem väterlichen Gute, den andern Brüdern ihren Antheil auch nicht zu furdern gebühren soll, es sey denn, daß sie ihre 25. Jahre vollkommen erreichen, sondern sollen sich durch den ältisten Bruder, welcher ihnen treulich und fleißig vorstehen soll, in oder aus dem väterlichen Gute mit nothdürfftigen Essen, Trincken, Kleidung, Zehrung und Unterhalt zur Schulen, Studiren, oder Herrendienst, zu dero eins sie, wie oben, mit Fleiß gehalten sollen werden, sättigen lassen.

Es wär denn, daß Wir oder Unsere Nachkommen, wie oben, befinden, oder aus beweglichen Ursachen, vormerckten, daß deme oder denselben minderjährigen vor Zeit der 25. Jahr, ihnen ihr Antheil folgen solte, alsdenn sollen Wir oder Unser Nachkommen, auf den Fall, zu handeln und zu vorfügen Macht haben, wie oben des ältisten Bruders halber klärlichere Meynung davon geschehen ist, und soll der Aeltiste den jüngsten Brüdern, wann sie zu ihren Jahren kommen, ungefährliche Raytung zu thun schuldig seyn.

Wo aber ein Bruder sich übel anleget, das Seine vorzehren und unnützlich anwenden und vorschwelgen wolte, derselbe soll entweder, so er 25. Jahr alt sey, abgestatt, oder nit mehr, denn seinen Antheil den andern Brü-

dern an ihren gebührenden Theilen unschädlich und ohne Entgelt, zu vorzehren Macht haben.

Welch Sohn aber seine vollkommene 25. Jahr erlangt, und wolte seinen gebürenden Väterlichen Theil haben, deme soll derselbige nicht geweigert werden, sondern ohne weitern Vorzug folgen.

Heergewett.

Zu dem Heergewett soll gehören und folgen des Mannes bester Harnisch, den Er zu seinem Leibe gebraucht hat, sein Schwerdt, das beste Roß, gesattelt und gezaumet, sein bestes Kleid, so er angetragen hat, ein bestelt Bette, wie solches bey des Mannes Leben gestanden und bestelt ist gewest, sein Petschier=Ring, ein Tischtuch, zwey Handtücher, ein Becken, zwo Zihnen Schüssel, eine Kanne, eine Fischpfanne.

Was der Stücke der Mann aber nicht nach sich läst, das soll auch der Erbe darben.

Solch Heergewett soll dem nächsten und Eltisten Schwerdmagen gebüren und zustehen.

Ehrenhändel.

Item Wo sichs begebe, daß Unsere Unterthanen, von Herren und Ritterschafft obgemeldten einer mit dem andern in Fällen, welche Ehrenrürig wären, streitig würden, so soll derjenige, der meynte Er wäre an seinen Ehren beschwerlich angetastet, denen, von welchen solchs solt vorgenomen und geschehen seyn, auf das Längste, in Jahr und Tag nach Erfahrung solcher Thaten zum wenigsten mit zween rittermäßigen Leuthen beschicken, und Jhnen um solche, daß sich der angezogene Kläger beschwerete, fragen lassen, ob der berurte angegebene Thäter, derselbigen Ehrenrürigen That geständig, und wie Er die gemeynet, darauf der, so dermassen beschickt wird, in Monats Frist dem Beschicker richtige unausflüchtige und verständliche Antwort geben soll, wo nun,

durch

durch nicht gestehen, oder Erklärung in solcher Antwort, so viel befindlich, daß der Beschickte von dem, so Er beschickt hat, an seinen Ehren unangerüret ist und bleibt, soll der Beschicker hierinne zu frieden seyn, und an diesem Fall mit solcher Beschickung, sich des, damit Er vormeynt hat, daß Er von deme, so er beschickt, an seinen Ehren zu nahend kommen sey, gnungsam soll vorantwort haben.

Im Fall aber aus solcher Antwort so viel erschiene, daß der Beschicker an seinen Ehren angerürt wär worden, so mag der Kläger Uns und Unser nachkommende Bischöffe zu Breßlau, als regierende Landes-Fürsten (auf welche regierende Fürstl. Persohnen, und sonst niemand, solche Satzung aus Krafft Unser Fürstl. Regalien, die Wir und Unser Kirche zu Breßlau, als Bundes-Fürsten der Cron Böhmen haben, gericht, gedeut und vorstanden soll werden) derendwegen klagen, umb Hoff, Stund und Tag, sich vor Uns oder gemelten Unsern Nachkommen, zu Verantwortung seiner Ehren Nothdurfft unterthänig bitten und ansuchen. Wollen und sollen Wir und gedachte Unsere Unterthanen unvorzogenlich, so bald es Uns oder Unsern Nachkommen gelegen will seyn, den Parten einen Tag, Hoff und Stunde benennen, und den Beklagten, durch Unser oder Unser Nachkommen Fürstliche Briffs-Citation derhalben erfordern lassen, der dann darauf (es verhinderte Ihnen dann genungsame rechte Noth,) gehorsamlich zu erscheinen und vorzukommen schuldig soll seyn. Daselbst wollen und sollen Wir, oder mehrgemeldte Unsere Nachkommen, neben Unsern Räthen und andern Rittermäßigen vierschildigen Persohnen Unserer Unterthanen in Unsern Landen, die Part in ihrer Ehren Nothdurfft hören, aus Krafft Unser oder Unser Nachkommen, obgeregten Autoritæt die Gebühr darauf handeln, und der Billigkeit nach bescheiden.

Weil auch zuvor in den alten gehaltenen Ritter-Rechten keiner vom Adel, so zu Ehren beschuldiget, wo er sich der Zucht

und Beschuldigung, vormittelst seinem Cörperlichen Eyde reinigen und purgieren hätt wollen, durch keine Anzahl der Zeugen überwiesen hat können werden, gebräuchlich gewest, so wollen wir auch dieses Falles, ob gleich schlechte Gezeugen zu Obstreckung eines Rittermäßigen Ehr und Glimpff, auch nicht leichtlich zu zu lassen, dannoch so standhafftige vom Adel und Rittermäßige, oder auch sonst ehrliche Leute, und testes omni Exceptione majores, eine gute Anzahl vorhanden wären, wollen Wir Uns auch ihre Aussage, es treffe Ehr oder Verletzung an, dieselben zu zu lassen zu vorbehalten haben.

Wo sich aber begebe, daß irgend ein Part oder Persohn seine 4 Heer-oder Haupt-Schilde zu Ritter-Recht ausführen wolte, oder Wir oder Unser obgedachten Nachkommen regierende Fürsten der Parth, (welche wies oben befunden, dermassen vor Uns kommen) Ehrensachen so wichtig befunden, derwegen Wir dieselbige durch ordentlich Ritter-Recht zu erörtern vor nothdürfftig achten oder Uns gefallen liessen, so wollen und sollen Wir oder Unser Nachkommen derwegen eine Ehren-Taffel oder Ritter-Recht an Unserm Hoffe, wo Uns solches gelegen, verordnen und niedersetzen, demselbigen Ritter-Rechte wollen und sollen Wir, oder Unser Nachkommen, neben Unsern oder Unser Nachkommen Räthen beysitzen, auf daß sich aus dem gedachten Ehren-Rechte an Uns belernt mag werden. Allda soll vor Uns und solchem Ehren-Gerichte procediret werden, wie an anderer Schlesischen Fürsten Höffen nach altem Gebrauch, Recht und Gewohnheit ist, auf daß also allenthalben die Parten, zu Ehren und Rechten Erkäntnüß Bescheid und Versorgung Ihrer Ehren, vor Uns, Unsern Nachkommen, und bemeldtem Ritter-Rechte, bekommen und erlangen können und mögen.

Und weil denn ein jeder diese Rechte und Billigkeit, zu Nothdurfft seiner Ehren, bey vorgedachten Unsern Unterthanen, durch oben geschriebene Unsere Ordnung zu erlangen

langen hat, so soll auch keiner Unser Unterthanen vor keinem andern Fürsten, ob der gleich durch ausländische Personhnen derhalben geheischen würde, vorzureiten schuldig seyn.

Landrecht.

Zum andern soll das Gerichte, welches man nennet das Landrecht, bleiben, wie vor Alters von dem Land-Vogte, oder wo kein Land-Vogt wäre, von Unserm Hofferichter des Bischofflichen Hofes zu Neysse und von 6. Lands-Personhnen zum wenigsten, welche Wir oder Unser Nachkommen dazu vor tüglich erkennen und verordnen werden, besatzt und gehalten werden, zu welchem auch alle die Raths-Personhnen, so offte Voränderunge derselben geschehen, schweren sollen.

Zu solchem Rechte soll das beklagte Part durch gebräuchliche Citation, in Teutscher Sprach und Ladunge, welche von Unserm Hoffe-Richter zur Neiß unter desselben Ambts gewöhnlichen Siegel ausgehen, vorbracht werden.

Mit der Citation aber solls dermassen gehalten werden, daß der Kläger seine Klage, aller Form und Maasse, wie er die vor gedachten Gerichte vorzubringen vermeynet, in die Citation inseriren und stellen, auch nichts anders auf den geladenen Rechts-Tag vor Gerichte vorbringen soll, dann so viel in substantia der Citation vormocht, und solche Ladung peremptorie gestallt werden, soll durch den Landes-Cämmerer zum wenigsten 4. Wochen, vor dem Rechts-Tage um seine gewöhnliche Behausung, oder denen Orth, wovon der Beklagte dem Gericht zugehorsamen schuldig ist, geschickt und überantwortet werden, auf welche, und darinne vorleibte Klage, soll der Beklagte vor demselben Gericht zu antworten schuldig seyn, allda mag er einen Dingtag gewinnen, der Kläger aber soll mit seiner Klage, ohne einigen Aufschub allewege gefast seyn, und keinen Dingtag nicht haben.

Wär

Wär es aber Sach, das irgend einem Part, für demselben gemeinen Land-Recht, zu thätigen nicht fügen, oder bequemen wolte, der mag sich ziehen vor Mann und Städte, welch Recht verordnet, besitzt und gehalten soll werden, wie nach geschrieben stehet, und mit gedachter Appellatien soll man es also halten.

Nemlichen, daß der Kläger zuvor seine Klage, laut der zu dem Land-Recht ausgegangenen Citation einbringe, und alsdann sich ziehe, der Antworter aber nach gehörter Klage vor oder nach der Antwort, sich vorgedacht, Oberrecht Mann und Städte ziehen möge, aldaselbst mag der Kläger seine Klage thun, darauf soll der Beklagte gehorsamlich erscheinen und seine Antwort folgender Meinung thun.

Mann und Städte.

Zum Dritten soll das Gerichte, welches von dem Lands-Hauptmann und Hauptmann von Ottmuchow, acht Adels-Personen, als von Landsassen und den Rath zur Neyß und den geschickten der Städte Pabschckau, Ottmuchow, Ziegenhalß und Weidenau, auch dem Land-Vogte, wo er wär, welcher mit dem Stadt-Schreiber über dem andern Tisch sitzt, in Unser Stadt Neyß besatzt wird, allemahl also bestalt werden, daß die vorordneten Personen, von Land und Städten, so offte dieselben verändert, zum Rechten schweren sollen, nach Laut und Vermög des alten und gewöhnlichen Eydes.

So dann für solch bestalt Gerichte, Mann und Städte genannt, sich der Kläger und Antworter von dem jetzt verordneten Land-Gerichte gezogen, nemlich der Kläger nach seiner Klage und der Antworter vor und nach seiner Antwort, allda soll der Kläger seine Klage vorbringen, so mag der Beklagte darauf nach Auflegung der vorigen, vom Hofe-Richter ausgegangen, und ihme durch den Landes-

Cäm-

Cämmerer zugeschickten Klage und Citation seine Antwort darauf thun, so fern es ihme gelegen und so beyde Theile sich allda zu Rechte einlassen.

Was alsdenn von Unserm Lands-Hauptmann, den verordneten Rechtsitzern von Lande und Städten in vorgebrachten Sachen, gesprochen und erkannt wird, das soll kräfftig und bündig seyn. Es wüste denn irgend ein Theil mit gutem Grunde sich solches Urthel-Spruchs zu beschweren, der möchte in Unsere Fürstliche Cammer von solchem Urtheil appelliren. Wo aber der Beklagte auch gar nicht allda vor dem genannten Gerichte thädigen wolte, wie es denn willkührlich, so mag er sich vor seiner Antwort, der Kläger aber nach seiner gethanen Klage, in Unsere Fürstliche Cammer des Bischöfflichen Hofes zur Neyß frey ziehen, allda der Kläger Uns und Unsere Nachkommen als die Lands-Fürsten, um Tag-Satzung unterthäniglich anzusuchen und auf bestimten Tag seine Klagen, vermög der vorigen ausgegangenen Citation, vorzubringen wird wissen, dagegen der Beklagte seine Antwort ohne alle fernere Frist, weil ihme der Klage zuvor bewust, zu thun pflichtig seyn soll.

Und daß Wir und Unsere Nachkommen mit Unsern Räthen, welche forderlich und zum grösten Theil Landsassen vom Adel seyn sollen, auf solche Klage und Antwort Rede und Gegen-Rede, und nothdürfftiges beyder Theil Einbringen zu rechte finden und erkennen werden, dabey soll es bleiben und unvorbrüchlich gehalten werden.

Wir wollen auch, als der Herr, welcher ungerne nicht alleine Unrecht zu sehen, sondern auch selbst vielweniger zu thun geneigt, allhier insonderheit Unsere lieben getreuen Unterthanen, um ihrer treuen Dienste willen und aus besondern Genaden genädiglich versehen, bedacht und begnadet haben, versehen, bedencken und begnaden Sie hiemit, wissentlich, wann Wir und Unsere Nachkommen zu

irgends einem vom Herren oder Ritterstande die Ursache gewinnen, daß Wir vormeynten, er solle Uns seines Gutes vorlustig seyn worden, und sonst um liegende Gründe und andern Sachen zu ihnen sprechen wolten, daß Wir keinem sein Gut eigenmächtig einnehmen, oder ihnen des entsetzen wollen noch sollen, sondern wo Wir irgends einen in solchen Fällen anzusprechen Vorhabens wären, durch Unsere vorgehende Ladung vor Unser Mann und Städten, wie die neben Unserm Lands-Hauptmann gewöhnlichen auf Unserm Rath-Hause zur Neyß alle Qvartal zu besitzen pflegen, citiren und darinnen Erkentniß leiden, welche Citation Wir ihm auch 4. Wochen zu vor zuschicken und alle Unsere Beschuldigung und Klage mit anziehen lassen wollen, und soll der Beklagte auf den ersten Rechts-Tag ohn alle Ausflucht zu antworten schuldig seyn. Wir sind auch bedacht die Recht-Sitzer zu solchen Sachen ihrer Eydt und Pflichten loß zu zählen und durch Unsern verordneten Anwaldten denjenigen, zu deme Wir zu sprechen haben, alda beschuldigen lassen und alle dasienige, was also gesprochen und erkannt wird, demselbigen sollen und wollen Wir, so wohl der Beklagte an alle Ausflucht nachkommen, das dulden und leiden, und des Uns vorhalten, ausgenommen, da sich jemands mit handhafftiger That, oder muthwilligem Frevel und Ungehorsam, es sey mit Worten oder Wercken, sich gegen Uns, Unsern Nachkommenden, Unser und derselben Ambt-Leute, Diener und sunst einliesse, also daß Wir und sie Ursach hätten, gegen ihn mit Bestrückniß oder ander Vorgewisserung und Straff zu verfahren, dasselbe zu thun sollen wir Macht haben und darinne unverbunden seyn.

Die vorgeschriebene Gerichte sollen jährlichen alle Qvartal gehalten werden, nemlich das Land-Recht Dienstag im Qvartal, nach alten Rechten.

Und das Oberrecht von Mann und Städten auf den Mon-

Montag nach dem Qvartal und wer aus denselben verordenten Rechtsitzern zum Rechten zu gebührlicher Zeit nicht käme und ohne ächte Noth aussenbliebe, der verbünde ein Schock Groschen, so offt solch Aussenbleiben geschehe.

Auf m Lande wird eine jede Herrschafft, so offt es von nöthen, sein Gericht auch mit teuglichen vereydeten Personen zu verordnen und zu besetzen schuldig seyn, und was dieselben Richter und Schöppen zu sprechen nicht wüsten, dieselben Sachen an Mann und Städte schrifftlich umb einen Unterricht neben dem gewöhnlichen Urthel-Gelde gelangen lassen, und was ihnen also zu Unterricht gegeben, darnach mögen dieselben Richter und Schöppen sprechen und urtheilen, und dabey soll es unvorbrüchlich verbleiben.

Es wolte dann je irgend einem Part, die grosse und wichtige Ursache vorfallen, den Landes-Fürsten darüber zu ersuchen, gegen demselben, wo er seiner Klagen rechtmäßig Ursache hätte, wüsten Wir Uns mit gerechter Einsehung, wo aber ungegründte Klage vorgefallen, zu erzeigen.

Wir wollen und ordnen auch, daß bey allen obangezeigten Gerichten, so viel immer möglich, schleunige Oerterung ergehen und vergebliche Aufzüge nicht geschehen sollen.

Ausbringung der Gezeugen.

Dieweil es auch bisher in Ausbringung der Gezeugen bey Unsern Gerichten also gehalten, daß die Part zu Ausgewinnunge der Gezeugen nicht vorsinnobet werden, so meynen und setzen Wir, daß forthin die Part, wieder die zu zeugen ist, wie in andern Fürstenthümern gewöhnlichen gehalten wird, rechtlich vorsinnobet werden sollen, sonst ohne das sollen die Gezeugen unkräfftig seyn und dem andern Theil zu Schaden nicht gelangen.

Urthel=Geld.

Das Urthel=Geld in Land=Rechten, vor ein Haupt=Urthel, soll seyn 7. Groschen, für Mann und Städten 18. Groschen und von dem Kläger und Beklagten, ehe dann sie das Urtheil vorlesen, geleget und nach vorlesenem Urtheil dem gewinnenden Theil seines wiederum zu gestelt werden.

Fürstliche Vorschreibung.

Was anlanget Fürstliche Vorschreibung und Gerichts=Brieffe über Gut und Gelde, bey der Pfändung nach Laut und vormöge derselben Brieffe, soll unvorzügliche Hülffe geschehen.

Und ob sich jemands, daß doch nicht seyn soll, wieder den Gerichts=Diener und die Pfändung gewaltsam und eigenmächtig setze, weil dieselben Jure gentium bey Verlust des Halses frey seyn, so soll derselbe zum ersten 50. Floren, in Unser und Unsern nachkommenden Bischoffen und Kirchen zu Breßlau Cammer vorfallen haben, hernachmals, so es zum andern von ihm beschehe, soll alsdenn, was billig und recht seyn wird, darüber ergehen. Im Fall, das der Lands=Cämmerer oder Gerichts=Diener erstlich gar atrociter und hoch von demselben Wiederspenstigen lædiret und verletzt würde, so wollen Wir Uns und Unsern Nachkommenden, was dagegen vorzunehmen sey, zuvorbehalten haben.

Wir wollen auch Unserm Lands=Hauptmann und ihm verordneten Recht=Sitzern des Landes auf Unserm Bischöfflichen Hofe alle Qvartal und Gerichts=Tage ein Mahlzeit geben lassen, immassen Unsere Vorfahren gethan haben.

Expens und Gerichts=Kosten.

So viel nun die Expens und Gerichts=Kosten anreicht,

reicht, des sollen allemahl von den Richtern dem gewinnenden Theil neben dem End-Urthel, nach Erwegung des gewinnenden Parts Personen, Langwierigkeit des gerichtlichen Krieges und des, so ihm in diesem gerichtlichen Processs, Urthel-Geide, rechtlichen Verzeichniß und das bey Gerichten gegeben wird, erkennt, deutlichen erkläret und benenntlich gemacht werden. Wo sie aber, die Richter auch befinden, daß sie billig solten oder möchten verglichen oder compensirt werden, soll in ihrem richterlichen Erkäntniß stehen.

Welche Constitution, Ordnung der Succession, Processs der Gerichte und des Rechtens, samt den andern Unsern getreuen Unterthanen verliehenen und gegebenen Begnadungen und Privilegien auf ihr embsiges unterthäniges Bitten, aus sondern Genaden, damit Wir ihnen vorwand und zugethan seyn, sonderlich in Ansehung, daß dadurch die Gericht und Recht gefördert und gemeines Nutzes Bestes bedacht wird, Wir, als der regierende auch der Cron Boheim Bundes-Fürst, mit Rath und Vorwissen des Ehrwürdigen Capituls, Unsers hohen Stiffts zu Breßlau, Unser in GOtt Brüder, besondern lieben, in der allerbeständigsten Form und Maaß confirmiren und bestätigen, ordnen, setzen und meynen, vor Uns, Unsere nachkommende Bischöffe und Kirchen zu Breßlau, daß denselben allem würckliche Folge beschehen, und von keinem nicht zu entgegen gehandelt, vielweniger darwieder zu thun vorstattet werden soll, sondern es mögen sich berührte unsere Unterthanen, so wol ihre Nachkommende desselben freuen, geniessen und gebrauchen, wie sie dann auch solchs stät, fest und unvorbrüchlich zu halten, vor sich und ihre Nachkommende, einander zugesagt und versprochen haben, alles getreulich und ungefährlich.

Zu Urkundt haben wir Unser grösstes Insiegel hier-

hieran wissentlich hängen lassen, geschehen und geben zur Neyß, Dienstags nach des heiligen Creutzerhebung, nach Christi Geburth tausend fünffhundert und im 49sten Jahre.

(Locus Sigilli)
(pendentis.)

II.

Anno 1573. den 22. Novembr. Käyserliches allergnädigstes an die Schlesische Cammer ergangenes Rescript, daß die Magistratus in denen Städten alljährlich denen Landes=Haupt=Leuten Rechnung ablegen, und ohne specialen Consens keine Gelder aufnehmen und verinteressiren sollen.

Maximilian der andere.

DJeweil Uns nun zum öfftermahlen der Schlesischen Städte übele Haußhaltung fürkommen, also, daß nicht allein die Städte und ihre Gläubiger und Bürger dadurch in Verderben und Abfall kommen, sondern auch, daß Wir derselben, mit Abbruch des Landes Bewilligung und sonsten mit vielfältigen Hofhaltung beneben Aufwendung vieler Unkosten am meisten entgelten müssen.

So will Uns gar nicht gemeynet seyn, solches also weiter zu dulden, sondern wollen, daß alle Städte in unsern Schlesischen Erb=Fürstenthum, zu handender Haupt=Leute jedes Ortes um allen ihren Empfang und Ausgabe, sie treffen gleich Pfand=Schilling, aigne Landgüter oder der Städte Gefelder an, mindert nichts ausgenommen, jährlich or=

ordentliche Raythung thun, auch um alle fürnehmde Posten gefertigte Probationen vorlegen.

Fürnemlich aber daß hinführo keine derselben Städte mehr, auſſer Unsers sondern Wissens, weder wenig oder viel, unterm Schein derer Städte Nothdurfften, ohne oder mit Interessen, etwas aufzuborgen Macht haben sollen und mögen. Denn die Hauptleuthe jedes Ortes ihre besondere fleissige Achtung darauf geben, sonderlich aber ihre, derer Städte Raythung jährlich sambt denen darzu gehörigen Probationen fleißig examiniren, und wo sie etwan Mängel und Verdacht oder sonst Verschwendung befinden, alsobald Erkundigung darüber einziehen und die Nothdurfft gegen denen, so der Stadt Administration auf sich haben, vorkehren, alsdann auch zu schlüßlicher Ausrechnung und Justificirung verschicken sollen.

Damit also nicht alleine die Städte zu Verhütung Eigen-Nutzens und der übermäßigen Verschwendung in Furcht getrieben; Sondern auch wann eine und die andere Stadt in mehrere Schulden rennen wolte, daß derselben bey Zeiten geholffen, hingegen, da etwas Uberschuß und Vorrath verhanden, derselbe dem gemeinen Nutzen zum Besten angeleget, oder sonst auf einen Nothfall vorbehalten werden möge, darüber ihr dann jährlich, wie derselben Städte Raythungs-Sachen beschaffen, Euren ausführlichen Bericht zu handen Unserer Hof-Cammer zu thun bedacht seyn werdet, daran beschiehet Unser gnädigster und endlicher Wille und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien, den 22. Novembr. Im Funffzehenhundert Drey und Siebzigsten Jahre.

III.

III.

Anno 1588. den 3. Septembr. Kayserliches Patent wegen der Heyrathen in verbothenen Gradibus, desgleichen wegen Mordthaten und deren Bestraffung.

WIr Rudolph ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Unterthanen, was hohen oder niedrigen Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsern Fürstenthümern Schlesien wohnen oder seeßhafftig seyn, Unser Käyserliche und Königliche Gnade und alles guts. Lieben Getreuen, Wir fügen euch genädigst zu wissen, daß Wir in gewisse und glaubwürdige Erfahrung kommen, wie daß in Unsern Fürstenthümern, Ober- und Niederschlesien, ihrer viel zu wieder der allgemeinen beschriebenen weltlichen, insonderheit aber der geistlichen Rechten und deroselben löblichen und heylsamen Constitution in die verbotene Grade der Blutsvorwandten, Freundschafft und Schwägerschafft ohne Scheu und Furcht derer deßwegen, an Leib, Ehr und Gut wohlverordneten Poen und Straffen, ehelichen einzulassen und zu vorheyrathen sich unterstehen dörffen, und weder GOttes gerechten Zorn und Straffen, noch der weltlichen Obrigkeit Einsehen in acht nehmen; Ingleichen auch sich nun eine Zeit hero viel böser Frevel, Gewalt, Blut und Mordthaten in obgedachten Unsern Fürstenthümern Schlesien gantz übel zugetragen und begeben, die meistestheils darum an vielen bißhero, daß Wir des nicht Wissenschafft gehabt, noch von Unsern Aemtern berichtet und erinnert worden, ungestrafft geblieben. Gegen denen allen aber Wir Uns hiermit ausdrücklichen die vorwirckten Straffen und Poenen wollen reserviret und zuvor behalten haben. Wann Uns dann von Kayserlicher und

Königli-

Königlicher Gewalt und als Obristen Hertzog in Schlesien gar nicht gebühren will, dermassen abscheuliche und unziemliche Vorheyrathung, so wohl als die verboste Frevel, Mord und Todschläge, ferner ohne würckliche Vorwendung der in Rechten verordneten Straffen und Poen nachzusehen und zugestatten, in sonderer Betrachtung, daß dergleichen Mißhandlungen, beydes in geistlichen und weltlichen Rechten, bey höchster Straf, an Leib, Ehr und Gut verbothen; Als haben Wir, weil ihr solche Mißhandlungen gar zu gemein und viel werden wollen, in Krafft Unser Kayserlichen und Königlichen auch Landes-Fürstlichen Hoheit und Obmäßigkeit zu mehrer Verwarnung und Verhütung solches bösen Vornehmens, Malefitz und Ubelthaten und derer dißfals in Rechten verordneten harten Poen und Straffen nicht umgehen mögen, diese Unsere offene Edict- und Pœnal-Mandate verfertigen und in Unsern Landen publiciren zu lassen. Und befehlen demnach euch allen und jeden hiemit endlichen und mit sonderm Ernst, und wollen daß sich niemand, was Hohen oder Niedern Würden, Standes, Ambts, oder Wesens der sey, zu wieder der geistlichen Constitutionen und Rechten über den vierdten Grad der Blutsfreundschafft und Schwägerschafft ohne gebührlichen Consens oder Bewilligung ehelichen nit einlassen, noch verheyrathen solle, bey Vermeidung derer dißfalls nach Recht geordneten, und uns von höchster Obrigkeit wegen gebührender Straffen und Poenen. Damit aber dermassen Ubel und Blut-Schanden so vielmehr verhütet, so soll ein jede Unsere nachgesatzte Obrigkeit und Herrschafft bey den Geistlichen und Pfarrherren auf m Lande und in Städten in seinen Gebiethen die Verordnung thun und verschaffen, daß sie die versprochenen Personen eher nicht träuen noch zusammen geben sollen, sie seyn dann zuvor zu dreyen unterschiedlichen mahlen in der Kirchen offentlichen aufgebothen, auch dabey und vor allen Dingen die Geistlichen fleis-

sig Nachfrage haben und erkundigen sollen, wie nahend sie dem Geblüt und Schwägerschafft nach verwandt, und da sie dermassen nahend Verwandniß im ersten, andern, dritten und vierdten Grad der Blutverwandniß und Schwägerschafft inclusive erinnert, erkundiget und befunden, dieselben Persohnen bey Straff an Leib und Gut nit copuliren noch ehelichen zusammen geben sollen. Dann da es hierüber, und nach dieser Unser gnädigsten Verwarnung und Befehlich von Geistlichen Beschwer, oder da sie jemands dazu ursachen, bewegen, zwingen und nöthigen würden, wer der auch sey, gegen den und denen wollen Wir weniger nicht als gegen den Verbrechern und Blutschändern, mit ernsten einsehen und gebührender verwirckten Straf fürgehen lassen. Gleicher massen und gestalt wollen Wir Uns hiemit gegen allen und jeden, so sich zuwieder der Lande allgemeinen Frieden und der Rechten heilsamen Satzungen und Ordnung mit Gewalt, Blut und Mordthaten in ob und mehrgedachten Unsern Fürstenthümern Schlesien freventlichen erzeigen und vorhalten würden, dahin erkläret haben, daß Wir gegen allen denselben nach Landüblicher Ordnung der Rechte mit gebührendem Ernst würcklichen und unnachläßig fürgehen und verfahren, keines verschonen, sondern was sich nach Recht erheischet, ergehen lassen wollen, darnach sich ein jeder zu richten und vor seinem selbst Unheil und Straffe würde zu bewahren und zu hütten wissen. Geben auf Unserm Königlichen Schloß Prag den 3ten Tag des Monaths Septembr. Anno 1588. Unserer Reiche des Römischen, im 13. des Hungarischen im 16. und des Böhmischen auch im 13.

IV.

IV.

Anno 1590. den Freytag nach Luciæ, Käyserliches Patent, in Religions-Sachen zu Prag publiciret ꝛc.

WIr Rudolph der Andere ꝛc. Entbieten den Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehren-Vesten, Erbahren und Ehrsamen Herrn, Ritterschafft, Adel und Bürgern, auch allen andern, welche in Unsern Pragern Städten ihre Gewerb und Handthierung treiben, Unsere Käyserliche Genad und alles guts.

Lieben Getreuen: Wir können euch gnädigst nicht bergen, das Uns gewisse Berichte fürkommen, wie daß von etlichen leichtfertigen Personen unter dem gemeinen Manne und Pöffel in Unsern Pragern Städten, aus pur lauteren Muthwillen und Verwegenheit etliche erdichte Reden spargirt und ausgegeben worden: Samb solte auf diejenigen, so der Religion sub utraque zugethan, diese angehende Weynacht-Feyertage, oder eine andere darzu gelegene Zeit in gewisse Kirchen ein Uberfall geschehen, und dadurch also die Anhängigen obgemeldter Religion ausgerottet werden, wie dann solche Reden, welches dann Uns, als der Christlichen gerechten Obrigkeit nicht alleine darumben, daß solches durchaus von leichtfertigen und gemeinen Friedens gehäßigen Leuthen zu wieder gewissen und ernstlichen Verboth der Lands-Ordnung unwar und unvorschämt erdacht, sondern auch, daß ihrer viel und sonderlich die Liebhaber neuer Ding und Sachen, dergleichen unvorführten Reden, da doch hierauf von dem andern Theil sub una auf Unsere angeordnete fleißige Nachfrage niemals nicht gedacht, vielweniger getrachtet worden, leicht Glauben geben und hierdurch etwas wiederwärtiges und schädliches (welches der Allmächtige verhüten wolle) entstehen möch-

te, anders nicht, dann hochbeschwerlich und gegen solchen bösen Leuthen kümmerlich fürkommen, dann Wir durch Verleihung des Allmächtigen die Zeit und Jahre hero Unserer Regierung allermeist betrachtet und allerdings gnädig und väterlich vorgesehen, damit die Städte und Einwohner dieses Königreichs Boheimb und als die sub una so wohl als die sub utraque beyderseits als Unsere getreue Unterthanen in vertreulicher Lieb, Fried, Einigkeit und gutem Vornehmen allezeit seyn und unter Unserm Käyserlichen, als ihres Königes und Herrn Schutz erhalten und verbleiben, auch ihren Gewerben und Nahrungen friedlich und gebührlich abwarten möchten, und haben derowegen nicht umgehen mögen, aus befundener und erfordernden Nothdurfft euch allen und einem jeden besonders durch diesen Unsern offenen Brief solches anzuzeigen gnädigst befehlend: daß ihr dergleichen vorwitzigen und leichtfertigen Reden, so zu keinem Guten, sondern aller Unruhe und Uneinigkeit gereichen, bey euch kein statt noch Raum gebet, noch glaubet, sondern ohne alle Scheu und Furcht euren Gottesdienst und Religion sub utraque (also wie es vor Alters gewesen) übet und exerciret so wohl in eurem Beruf friedlichen lebet. Insonderheit aber wollen Wir hiemit Unsern Richtern, auch Burgermeistern und Räthen mehrgedachter Prager Städte ernstlich befohlen und auferleget haben, daß sie mit allem Fleiß auf die Erdichter und Ausbreiter solcher Reden Kundschafft legen, denselben nachfragen und so viel immer möglich, dieselben in gefängliche Hafft einziehen lassen, sowohl auch die gewisse Verfügung und Anordnung thun, damit von heutigen Tage an hinführo von niemanden dermassen vorwegene und unverführte leichtfertige Reden unter dem gemeinen Mann nicht spargiret werden: Dann da jemand sich was dergleichen wieder dieses ernste Verboth fürsetzlich und aus Leichtfertigkeit unterstehen und vornehmen lassen, auch erkundi-

kundiget und befunden würde, den wollen Wir gebührlich und ernstlich straffen lassen. An dem allen vollbringt ihr Unsern gnädigen Willen. Geben Prag, den Freytag nach Lucia Anno 1590.

V.

Anno 1597. den 30. Novembr. Kayserliches Rescript wegen der Glogauischen Lehn-Güter, und daß die Erklärung der Privilegien von Ihro Majestät und nicht von den Ständen abhange, auch die Belehrung in gerichtlichen Sachen nirgends als in Prag eingeholet werden solle.

Rudolph der andere.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Uns hat der Ehrenveste, Gelehrte, Unser Lieber Getreuer Martin Krumkrieger, beyder Rechten Doctor, Unser Nieder-Schlesischer Cammer-Fiscal, obliegenden Ambts und schuldigen Pflichten nach unterthänigst zu erkennen gegeben und in Gehorsam nach langes berichtet, daß sich nicht allein ein Theil aus der Ritterschafft Unsers Glogauischen Fürstenthumbs unterstanden, zu wieder allgemeiner beschriebenen Rechte, diejenigen Lehen, so auf dem Fall gestanden, und Uns, als Königen zu Boheimb immediate anheimbes gangen und eröffnet werden sollen, ihres Gefallens an andere aus ihren Mittel, ohne Unsern Consens zu verwenden und solches alles unterm Schein eines vor diesem von den Land-Ständen selbst gemachet, und von Weyland Kayser Ferdinando Hochlöblichster Christmildigster Gedächtniß, mit Condition confirmirten Statuti, welches sie ihrem selbst eignen Gutachten nach, ad Casus in Statuto specifice exceptos

ceptos extendiren und zu solchem ihrem Behelff die Privilegia zu interpretiren, sich unterfangen thäten, sondern auch und ungeachtet von der Zeithero und als die Appellation allhier auf Unserm Königlichen Prager Schloß aufrichtet worden, alle und jede Unserm Königreich Boheimb incorporirte Schlesische Fürstenthümer und Lande, sowohl auch das Glogauische Amt und die Mannrechts-Sitzer daselbst, diejenigen Acta, darinnen man sich der Rechts-Belehrungen gebrauchen müssen, anhero zum Versprechen geschickt und sich allda Rathes erholet; Wie nicht weniger auch Wir, so wohl als Unsere löblichste Vorfahren, Uns in allen dergleichen zutragenden Fällen der Interpretation der Glogauischen, als anderer gemeldter Fürstenthümer Privilegien gebrauchet hätten; So wäre dieses jedoch deme stracks zu wieder, und als kurtz verrückter Zeit der Ehrenveste, Unser Lieber Getreuer George von Berge zu Herrendorff, mit dem Wohlgebohrnen Unserm auch Lieben Getreuen, Michaeln von Ruttlitz wegen zweyer auch aufm Fall stehender und Uns, als Domino Feudi haimgangener Lehen-Güter, Hermbsdorff und Hainichen, in einen Rechts-Streit gerathen, gegen einander, gewöhnlichen Brauch nach, mit gewechselten Satz-Schrifften verfahren und dieselbe post inrotulationem zum Versprechen verschickt werden sollen, Er von Berg zugefahren und nicht zugeben wollen, bemeldte Acta anhero zu rechtlicher Erkenntniß, sondern an andere gelegene Oerther und ausser Landes zu verschicken, begehret; Ja die Mannrechts Beysitzer hätten sich, zu Bescheinigung der Sachen, hernacher ausdrücklich durch einen Abschied dahin erkläret: daß ihnen auch dißfalls Vermöge ihres Beschlusses und niemands andern der Privilegien Interpretation zustünde und gebührete; Welches alles dann, und sintemahlen diese und dergleichen fürnehmende Attentata Unserer Lehns-Regalien und Ober-Herrlichkeiten zum Præjudicio und grossen Nachtheil gereichen thun, Uns

auch

auch, als Königen zu Boheimb nicht gebühren will, indem, was Uns von rechtswegen zuständig, das wenigste entziehen zu lassen; Als haben Wir demnach den dißfalls einkommenen Bericht mit Unsern Obristen Landes-Officirern und Räthen, Unsers Königreichs Boheimb, samt deme, was vor diesem und noch bey Lebs-Zeiten Unser höchstlöblichsten Vorfahren, Kayserń Ferdinandi und Maximiliani in dergleichen Fällen vorgelauffen, auch allbereit beygeleget und anjetzo wiederumb zur Neuigkeit auf die Bahn gebracht wird, in nothwendige Erweg- und Berathschlagung gezogen.

So viel nun anfänglichen die Lehen und das derentwegen angezogene Statutum betreffen thut, befinden Wir in fleißiger Erwegung der Sachen gnädigst so viel, daß solches dahin ihrem Verstande nach, samb dadurch die aufm Fall stehende und erledigte Lehen, solten begriffen seyn, gar nicht zuziehen, immassen denn solches mit etzlichen unterschiedlichen Fällen, daß seit aufgerichten angezogenen Statuti weder bey Lebs-Zeiten höchst obgedachter Unserer Vorfahren, so wohl in währender Unser Regierung, keines dergleichen darinne expresse ausgezogenes, und wie bemeld aufn Fall stehendes Lehn, ohne ausdrücklichen ihres und unsers gnädigsten Consens, zu verwenden, passiret und zugelassen, sondern allezeit gedacht Statutum so weit restringiret und declarret worden, daß es Uns jedoch an Unser Lehns-Gerechtigkeit ohnschädlich seyn solle.

Dann auch und fürs andere, belangend die ausser Landes und verneuert anhero Schickung der Acten, hat es diese Beschaffenheit, daß zwar dergleichen Streit, von ihnen den Ständen Unsers Fürstenthumbs Glogau, noch bey Lebezeiten Weyland Kayserś Ferdinandi, auch auf die Bahn gekommen, es ist ihnen aber dazumahl das wenigst eingeräumet, sondern und als sie deretwegen, anhero zu recht-

rechtlicher Ausführung dieses ihres Fürgebens halber; daß sie befugt wären, ausser Landes und nicht hiehero die Acta zum Versprechen zu schicken, erfodert worden, haben sie sich zu erscheinen gehorsambst entschuldiget und umb Anordnung einer Commission, die ihnen auch damahls bewilligt worden, gebethen, hernacher aber und ehe dieselbe ihren Fortgang erreichet, sich unterthänigst dahin erkläret, daß sie sich dieses Punckts und Streits halber Ihrer Majestät gnädigsten Willen nach accomodiren und beqvemen wolten; darauf nun die Sache in einen Anstand kommen, und seithero viel gerichtliche Acta, sowohl von den Mannrechts Sitzern, als dem Amt selbst, anhero zum Versprechen überschickt, die Urthel gebührlichen abgeholet, nachmahls ohne einiges Disputat publiciret und exequiret worden.

Wann dann hieraus gnungsam erscheinet, daß Wir auch dißfalls unserer Regalien und Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit, nicht allein im Glogauischen Fürstenthum, sondern aller Unserer zu der Cron Bohaimb gehörigen Fürstenthümer und Lande, als regierender König zu Bohaimb, in Possessione vel quasi seynd, auch bishero darinne ruhig verblieben; als kommt Uns demnach von den Ständen, die Anfangs oben bemeldte Vorwendung, der aufn Fall stehender Lehen, zuwieder Unserer ausdrücklichen Declaration, daß sie das Statutum ad Casus expresse exceptos ziehen thun, wie auch von ihm von Berge, der anjetzo zur Neuigkeit und höchster Ungebühr wiederum herfür gesuchte Streit, Imo. Daß die Stände Macht haben sollen, ausser Landes sich des Rechtes belernen zu lassen. 2do. Dann auch die dißfalls angemaßte Interpretation der Privilegien, in welchem Fall sie sich auf einen, jedoch von Uns niemahls ratificirten Landtags-Schluß referiren thun, etwas befrembd für, in sonderer Erwegung, daß denen Ständen so wohl, als deme von Berge in Gehorsam wol bewust, oder ja

aufs

aufs wenigste von dir, Hauptmann, berichtet werden sollen, daß weder in ein oder dem andern Fall, ihnen als Impetranten, sondern Uns als Concedenten die Interpretatio Privilegiorum zustehet. Ja es gereicht Uns auch von dir, daß du tragenden Ambts und Pflichten nach, auf dergleichen hochschädliche und gefährliche Attentata, (Uns zu nicht geringer Vorkleinerung und mercklichem Nachtheil) weiln dadurch Unser Interesse mit concerniret, nicht eine bessere Aufachtung geben und solche entweder alsbald abgeschaffet, oder aufs wenigste Uns dessen berichtet, sondern diß zugesehen und über das auch zu wieder Unser ausdrücklichen Declaration, die Uns in alleweg ausgesatzte Lehen verliehen hast, zu sondern ungnädigen Mißfallen.

Und wollen Dir hiermit solche deine dißfalls gebrauchte Hinläßigkeit alles Ernsts vorwiesen, beynebens auch und damit Uns hierinnen nichts entzogen, nichts desto weniger auch einem jeden dasjenige, was ihme von Billigkeit wegen zustehet, mitgetheilet und also gute Richtigkeit in Ordnung im Lande allenthalben erhalten werden möchte, endlichen befohlen haben, zu Erhaltung Unserer Lehns-Regalien, keinem mehr aus den Ständen gedachten Unsers Fürstenthums Glogau, wer der auch seyn möchte, dergleichen Lehen ohne Unsern ausdrücklichen Co sens zu verleihen, und dich, allermassen Unserer und nicht ihrer, der Privilegiorum Extension nach, des Gehorsams gemäß verhalten. Ingleichen auch dem von Berge, mit Vorbehalt Unser Kayserlichen Straff, sein unbefugt Fürnehmen im Ernst zu verweisen, die zwischen ihme und dem von Kittlitz eingebrachte und inrotulirte Acta alsbald abzufodern und anhero zu schicken. Und alldieweil Wir auch dieser Streitigkeiten, nach ehester vorhabenden Berathschlagung Unserer in einer grossen Anzahl Landes-Officirer und Räthe, durch eine etwan ansehnliche Commission, oder aber

in andere gebührliche Wege, in eine Richtigkeit zu bringen des gnädigsten Vorhabens.

Als ist Unser obenmäßiger Befehl an dich, daß du immittelst und bis dahin in angezogener Bergischen und Kittlitzischen Sache, Inhalt von Unserm Fiscal solenniter darwieder eingewendeten Protestation und Krafft dieser Inhibition, nichts verfahren, fürnehmen und procediren lässest, wie auch diß, Ambts halber verschaffest, daß in künfftig keine Gerichtliche Acta mehr ausser Landes, sondern allemahl anhero an Unsers Königreichs und Lande ordentliche Gerichts-Stelle überschicket werden, nichts wenigers auch umb mehrer Sicherheit willen, und auf daß sich künfftiger Zeit niemand auf ein oder den andern Fall wegzuziehen Ursache haben möge, alsbald den Archivis einverleibest: Woferne wegen Verwendung der Lehen, zu entgegen offtbemeldeter Extension bishero was geschehen, oder noch über das beschehen, wie auch weiters Acta ausser Landes verschickt werden würden, das solches von Uns für null und nichtig gehalten und geacht werden solte, darnach du dich gehorsambst zu richten, und hieran ꝛc. Geben Prag, den 30. Novembr. Anno 1597.

An den Landes-Hauptmann des Fürstenthums Glogau.

VI.

Anno 1619. Billige und in Eil gemachte Ordnung der Stadt Grossen-Glogau.

WIr Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Grossen-Glogau Entbieten allen und jeden hiesigen Bürgern, Inwohnern und die sich bey Uns in und

vor der Stadt aufhalten, alles Gutes und erinnern uns guter massen, wie eine geraume Zeit hero von dieser Stadt nicht allein bey Hofe, der Bürgerschat selbest sondern auch auf den Cantzeln (bey eingeschobenen Regiment wieder die Privilegia) ein sonders queruliren gewesen, daß gute Ordnung und Policeyen entweder nicht constituiret, oder zum wenigsten über demselben nicht gehalten worden, daher geschehen, daß meistentheils die Justitia geschlimmert, das Gute unbelohnet und das böse ungestrafft hingegangen, dadurch GOtt erzürnet, wie gantze Länder und Städte daher verderbet werden und untergehen müssen, vornehmlich wo der Ober-Herrn Eigennutz darzu kommet und die Wirthschafften negligiret werden.

Weil dann nach Hinwider-Erlangung der freyen Raths-Chur, dardurch wir ordentlicher Weise und der Bürgerschafft sondern Affection zu Unsern Personen, in diese Stellen gesetzet, gemeinem Nutz wohl vorzustehen und uns GOttes des Allmächtigen ernsten Befehliches, wie auch Unseres hohen gethanen Eydes erinnern; Als befinden Wir hochnöthig, auf eines und das ander ein scharffes Auge zu haben, daß zu förderlichsten GOttes Ehre befördert, die Laster gestraffet und so viel möglich, Ordnung gemacht werden möchte. Sintemalen dann die erste Taffel der heiligen Zehen Geboth haben will, das GOttes Ehre gesuchet, befördert und der ein anders thut, gezüchtiget werde, weil GOtt keinem seine Ehre zulässet, hergegen dessen Nahme nicht unnützlich geführet und der Feyertag geheiliget werden soll; Als sollen sich vor allen Dingen alle Einwohner dieser Stadt, wie auch derer Unterthanen, zu fleißiger Anhörung Göttliches Wortes und öffentlichen Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, befinden lassen; Die aber, so noch von den Alten übrig, derer nicht viel seyn, die von mündlicher Anhörung und offenem gepredigten Worte und den Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht viel

halten, werden hiermit im Ernste erinnert, daß sie auf Erforderung der Herren Prädicanten erscheinen, von ihrem Jrrthum informiret abstehen, oder unnachläßlicher Straffe gewärtig seyn; Weil die Majestät-Brieffe und Considerations-Artickel nicht mehr, als die sub utraque und una leiden, auch die Stadt von diesem Nachklange liberiret werden möchte, als sie allerley Rotten und Secten leiden thäte.

In Sonn-und gewöhnlichen Evangelischen Feyertagen soll sich niemand unter der Hohemeß-Predigt auf dem Ringe, Gassen, vor den Thoren und Gebrandtwein-Häusern finden lassen, oder soll willkührlicher Straffe gewärtig seyn. Fluchen und Mißbrauch Göttliches Nahmens ist so gemeine, daß auch die kleinen Kinder dasselbe meisterlich wissen; Ja etliche Alten so vermässen seyn, daß sie der Heiligen Schrifft gleich anderen Menschentants achten und offt eine Kurtzweil draus machen; Als sollen Personen darzu bestellet werden, die Acht auf solche Leute geben, soll auch ein jeder dieselben anzuzeigen verbunden seyn; Welche Vorbrecher, nach allerhand Umbständen, an Leib und Gutte sollen gestraffet werden. Unter welche Straffe auch die Wahrsagerin, Leutemesserin, und die sonsten durch Beschwerungen curiren, gehören. Solte auch eintziger Handwercksmann oder sein Gesinde in solchen Sonn-und Feyertag über seiner Arbeit betreten oder gefunden werden, soll er nach Vermögen am Gelde, Stadt-Arbeit oder Gefängniß büssen. Es soll auch hinführo kein Holtz oder ander Wagen unter solcher Predigt, ein-durch-oder ausgelassen, wie ingleichen alle Thor und Pforten drey Viertel auf Achte geschlossen und aufs längste halbwege Zehen aufgemacht werden.

Auf ungerathene Kinder, die ihre Eltern schlagen, fluchen, oder sie sonsten unehren, ist ohne diß Straffe ausgesetzet; Weil aber Eltern gefunden werden, die es gleich mit

Still-

Stillschweigen approbiren und die Kinder in solcher Sünde stärcken, als sollen in solchem Falle die Eltern nicht weniger als die Kinder selbest in Unserer Straffe seyn.

Der Kinder und Mündlein, ohn ihrer Eltern und Vormünder Wissen, ehelichen versprechen, seynd den Rechten und vieler Fürstenthümber und Städte Statutis nach, unkräfftig, so Wir auch darvor gehalten haben wollen. So auch bey jetzigem Zustande, da Wir als ehrliche Leute, das Unserige hinden ansetzen, und gemeinem Nutze, so viel möglich, vorzustehen, die Justitz zu administriren gedencken, jemand übel und böslich Uns calumniren solte, wollen Wir zwar solches als Christen geduldig ertragen, wegen Authoritæt aber dasselbte gebührlichen, doch ohne Adfecten zu eiffern wissen, weil möglichen vorigen Mängeln begegnet werden soll. Doch wollen Wir willig verstatten, so Wir als Menschen irreten, daßes Uns gebührlichen insinuiret werde.

Der leibliche Todschlag hat ohn diß seine Straffe, die aber, so ihren Nächsten ohne nothwendige Defension leichter Weise sonsten schmähen und mit der Zungen tödten, oder ihnen ohne Ursache beschädigen, die wollen gewiß seyn, daß es bey schlechter Aussehnung nicht bleiben solle, und hat sich kein Vornehmer auf sein Ansehen, oder die Seinigen zuverlassen. Uber welches alles, ob zwar fast in allen Orten die leidige Unzucht gemein ist, so folget doch nicht daß dieselbte nicht zu straffen, sondern weil sie überhand nimmt, desto härter gestraffet werden muß; Und aber eine ziemliche Zeithero, solche nicht mit dem wenigsten Exempel gestraffet, ja wohl dahin kommen, das man Blutschande und offentlichen Ehebruch nachgesehen, so alleine genugsame Ursache, das uns GOTT mit vielen Straffen heimgesucht, die Obrigkeit aber solches nicht verantworten kan, sondern sie selbest connivendo solche Sünde thut; Als wolle ein jeder gewarnet seyn, sich zu hüten, daß er nicht

alleine in öffentlicher Unzucht nicht betroffen werde, sondern auch allerhand Vordacht meide, weil es doch gewiß und ein wahres Sprichwort: Welche nicht will eine Hure seyn, die gebe nicht Hurenschein. Und Wir auch Vermuthungen zu straffen uns hiermit per expressum angeben. Daher alle Eltern, Ehemänner, Hauß-Väter und Haußmütter ernstlich wollen anermahnet haben, daß sie gute Achtung auf ihre Kinder, Weiber und Gesinde geben, ihre Thüren in allen Orten wohl geschlossen halten, die Schlüssel verwaren, am Tage ihren Fräulein, Töchterlein und Mägdten nicht allerley Spatziergänge und Umschweiffe, bey Abend und hoher Nacht allen jungen Blütlein und Wittwern, auch wol vordächtigen Ehe-Männern Aus- und Eingeläuffter verstatten und Täntze hegen lassen. Ja entweder besuffen oder aus Trägheit sich zu Bette verfügen und jungen Weibern, Jungfrauen und Mägden allerhand Gesellschafft zulassen; Es wollen auch nur die Weibes Personen gedencken, die unterm prætext, daß solche Buhler-Freundschafft mit dem Manne halten, oder häußlichen Gewerbs wegen geschehen, daß sie bey ehrlichen Leuten nicht entschuldiget seyn, weil die Maasse alle Dinge anzeiget und verräth; Ehrliche Leute auch wol Freundschafft und Nahrung ohne dergleichen zu befördern wissen, ist auch geringe Freundschafft, die eine solche Weibes-Person ihrem Manne stifftet. Befinden diesemnach billig, daß Eltern, Männer und Herrschafft, die dergleichen verdächtige Conversationes thun oder zulassen, wenig geringer, als überwiesene Thäter zu halten und zu straffen, derowegen auch ernstlich auf sie achtung gegeben werden soll. Wolle sich derowegen ein jedes hüten und hernacher über die Straffe nicht klagen. Weil auch theils Weibs-Personen sich erstlich in Dienste begeben, wann sie herkommen, hernach aber bey Leuten einmiethen und ihre Nahrung sonsten zu suchen vorgeben, unter welchem Schein sie allerhandt Unzucht treiben,

theils

theils auch zum Regen-Mantel krancke, lahme Männer nehmen, als wollen sich dieselbten lieber in andere Ort machen, ehe sie darzu getrieben werden.

Der Wucher hat in dieser Stadt sehr überhand genommen, darzu die Juden Ursache gegeben, weil sie unsäglichen Zinß nehmen und mit höherm Zinß das Geld von den Christen auspressen, als wollen Wir hoffen, der Juden gantz loß zu werden, unterdessen aber erachten Wir billig und befehlen hiermit, daß von nun an in künfftig keiner Unser Mitt-Bürger und Einwohner dem Juden eintzig Gelde verleihe; Was aber allbereit geschehen, innerhalb 12. Wochen an sich bringe, bey Straffe eines jeden Hundert, zehen Thaler.

Nachdem über dieses Nachricht, daß auch sonsten etliche Bürger und Bürgerin von denen von Adel und andern Juden-Zinß zu nehmen pflegen, als will bey Verlust des Capitals ein jeder darvon gewarnet seyn.

Wird sich nun ein jeder hüten, folget nothwendig, daß die gemeine bishero geschehene Nachrede wol selbst aussen bleiben, im wiedrigem Fall auch desto härtere Straffe dem Verbrechern auflegen können. Sintemahlen über dieses der Begierde derer, so kein mahl unter Handwercks-Leuten, Dienstbothen, Tagelöhnern, als Mäuern, Zimmer-Leuten, Kutschern, Mägden, Boten, Faßwäschern, Trägern, Holtzhauern, Handlangern und derogleichen gesteuret werden muß, und wol ein gewisses deputiret werden solte; Weil aber dasselbe nach kurtzen und längen Tagen theurer und wohlfeiler Zeit, und wegen anderer Bedencken, jetziger Zeit bey so vielen Geschäfften schwer fallen will; Als wollen Wir auch in diesem Fall ein jedes ernstlich erinnert haben, daß es mit billiger Bezahlung zufrieden sey, weil ihm GOtt solches segnen wird. Im wiedrigen Fall erlauben Wir erstlich; Wo Mäuer und Zimmer-Leute die Bürgerschafft übersetzten, oder nicht beförderten, daß ein jeder

Macht

Macht habe, sich anders wohero um Gesinde zu bemühen, ihm arbeiten lasse und auf das wolfeileste zeuge.

Ein Tagelöhner, Holtzhauer, und wie die Dienst-Leute genennet werden möchten, solten sie mit bißhero gewöhnlichem Lohne nicht zufrieden seyn, sollen sie bey der Stadt nicht gelitten werden, wie ingleichen, so einer oder der ander erst Unterscheid in der Arbeit und in Personen machen will, soll alsobald in Gehorsam geführet und selbigen Tages darum büssen.

Solte auch jemand von Unseren Einwohnern in Marcktagen oder sonsten etwas vorkauffen und dasselbe in oder ausser Marckts hinwieder aushöckeln, soll das Gut verfallen und gemeiner Stadt seyn.

Die Mehlhützler sollen weder von andern das Mehl kauffen, noch vortheilhafftige Steigerungen verursachen, oder das Mehl verlohren haben.

So sollen über dieses, welche dem gemeinem Landmanne entgegen lauffen und eines und das ander abhandeln, und darnach aufs theureste auswegen, bey der Stadt gar nicht gelitten werden.

Die Bothen thun die Leute mit Lohne übersetzen, wollen aber, daß wie in der Stadt Breßlau einem nicht mehr als 2. Weißgroschen, wann er es in einem Tage erreichen kan, so es weiter, 5. Creutzer pro jede Meile, und einen gantzen Tag Wartegeld 4. Weißgroschen (allhier im Lande vorstehende) gegeben werden.

Die, so bey gemeiner Stadt allerhand Fuhrwerck, von der Oder in der Bürger-Häuser, treiben wollen, sollen sich bey der Rentkammer angeben, denen auch ein gewiß Lohn, nachdem das Futter theuer oder wohlfeil, soll gemacht werden.

Daß auch solche Ordnung desto standhaffter zu halten, sollen die, so vom Land-Volcke anhero sich begeben, alsbald mit ihren Kundschafften selbst vor dem Bürgemeister erscheinen,

scheinen, und mit welcherley Arbeit sie sich zu ernähren vorhabens andeuten, deren Aussage aufgezeichnet, hernach in gute Achtung soll genommen werden, darbey wohl zu mercken, daß starcke gesunde Männer, wann Arbeit verhanden, beym Rade oder Rocken-Spinnen, wie auch bey anderer Weiblicher Arbeit nicht sollen faullentzend gelitten werden.

Weil auch bey dieser Stadt eine überaus grosse Beschwer wegen Bettel-Leute vor Kirchen und Wirths-Häusern ist, als bey keiner Stadt in gantz Schlesien, und sich gemeiniglich die Leute darbey finden, so weder des Allmosens wegen Verhaltniß würdig, noch Alters, Unvormögens oder Schwachheit dürfftig; Ja wohl die Losesten von den Dürfftigsten bekommen, und überdieß die Bettler so unverschämet, daß sie ehrlichen Leuten wohl den Weg vertreten: Als soll ernstlich alles Betteln durch die gantze Stadt verboten seyn; Daß aber gleichwohl das liebe Hauß-Armuth und sonsten Dürfftige und von GOTT heimgesuchte in gebührende Acht genommen werden möchten: Als sollen ein paar Allmosen-Herren von dem Rathe gesetzet und constituiret werden, bey welchen sich die, so des Allmosen recht benöthiget, angeben, darinnen sie ihrer Discretion nach, die bekandten, dürfftigsten auslesen und dem Rathe vorstellen, denen auf genugsame Erkundigung gewisse Zeichen gemacht werden sollen, das Allmosen zu empfahen, die sich vor der Kirchen und sonsten bescheidentlich des Allmosen-Solicitirung gebrauchen mögen, so lange, bis eiserne Büchsen gemachet werden, in die Wirths-Häuser zu geben, den Gästen alle Mahlzeit über Tische vorsetzen; doch derogestalt, daß die Wirthe oder Wirthin solche auf eine Ecke zu Erinnerung setzen, darneben aber einen Teller auf den Tisch legen, in männigliches Zusehen aufgeleget, das Geld gezehlet und in Beyseyn der Gäste in die Büchsen gestecket und Monathlich den Allmosen-

Herren eingehändiget werde; Welches auch bey Hochzeiten und Gastereyen geschehen soll. Weil auch eine volckreiche Gemeinde, daß bey den Kirchen ein ansehnliches zum Allmosen gegeben werden könte, als werden die Herren Prædicanten auf der Cantzel zu erinnern wissen, daß die Thür-Stöcklein ein wenig fleißiger in Acht genommen werden möchten, das Armuth daraus zuversehen.

Weil auch jetzo meistentheils fremde Leute nicht in Wirths-Häusern, sondern bey Privat-Personen einkehren, als soll ein jeder Wirth, so keine Büchsen, auf sein Gewissen seinen Gast des Allmosen erinnern und was er überkömmet, einbringen.

Weil dann das Umlauffen allerhand fremden Gesindleins auch ohne Unterscheid geschehen, soll dasselbe, ohne gewiß Zeichen, abgeschaffet seyn, und welches darwieder handelt, (dessen ein Fremder im Thore zu berichten,) soll von dem Bettel-Aufseher in befohlene Acht genommen werden.

Es ist ferner in allen Orten fleißige Aufacht zu haben, daß die Lufft nicht verunreiniget werde, so nicht im wenigsten mit Inselt-Schmeltzen, Schweine und Mist halten in bedrangten Orten, da keine Lufft ist, geschiehet, auch das Schmeltzen vor Zeiten auffer der Stadt geschehen müssen, wollen derowegen solches auch bey unnachläßlicher Straffe hinwieder in vorige gewöhnliche Stelle geschoben, denen aber, die gantz das Jhrige verbauet, die Schweine und den Mist in Häusern zu halten, abgeschaffet haben.

Ob auch wol nach dem Brande die Feuer-Ordnung aufgerichtet, solche aber wenig observiret, als wollen Wir dieselbe in fleißige Acht zu nehmen hiermit vormahnen, beyneben alle gefährliche Feuerstädte, sonderlich die Bad-Stuben zuvorbessern, anbefehlen, oder sollen in vierzehen

Tagen

Tagen besichtiget und nach Befindung der Gefährlichkeit gantz abgeschaffet und angeschlagen werden.

Weil auch die Hoffart bey dieser armen vorteufften Stadt und sonderlich bey Weibes-Personen derogestalt überhand genommen, daß ohne Respect Standes oder Vermögens sich ein jedes seines Gefallens kleidet und mit Ketten, Armbändern, Perlen und andern Sachen zieret, daß man wenig oder keinen Unterscheid im Stande oder Vermögen siehet, dardurch Ubermasse und alle Ungebühr geschiehet, offte ein guter Geselle wegen seiner Braut, ein Ehe-Mann wegen seines Ehe-Weibes in den äussersten Vorderb und Schulden-Last gerathen thut; Diß auch Gelegenheit, wo ein Vater oder Mann nicht alles zeugen kan, solches von andern unehrlich erworben, oder dem Manne abgestohlen wird: Als wolle sich ein jedes selbest seines Zustandes erinnern, das Ubrige abschaffen, dem Vater oder Manne eher zu Ablegung der Steuern vorschieben, oder Unseres Einsehens gewärtig seyn, darnach sich ein jedes zu richten.

Letzlichen will Uns nichts anders gebühren, weil sich Unser, die Väter des Landes, als die löblichen Herren Fürsten und Stände treulich angenommen, und sonsten von Natur dem Lande verbunden, gleichfalls für Uns, Unsere Weiber und Kinder zu streiten schuldig, derowegen vielmehr zur Defension des gantzen Landes, Unser und der Unserigen selbest, als treue Patrioten zu contribuiren verpflichtet, und aber Wir vor andern in diesem seumig, als ermahnen und schaffen Wir Ambts wegen, daß ein jeder höchstes Vermögens sich bemühete, wie er das Seinige erlegete und gut machte, GOtt, seinem Nächsten und ihme selbst nicht undanckbar sey, vor jetzo erwiesene Gnade und Wohlthaten, die kein Mensch bey dieser Stadt ihm in Sinn kommen lassen, sintemahlen niemand GOTT und sein Wort lieben kan, vielweniger sein Gewissen die edle Frey-

heit des Vater-Landes sein Weib und Kind in acht nimmt, wann er nicht sein äusserstes zu derer Defension anwendet, mag auch auf wiedrigen Fall zuschauen, daß wegen dieser Undanckbarkeit, Wir das Unsrige nicht denen lassen müssen, die Uns selbst darnieder hauen, Weib und Kinder schänden und verunehren und GOtt darzu darüber lästern, welches GOtt genädiglich wenden wolte, Amen.

VII.

Anno 1639. den 21. Junii Kayserliches Rescript, daß in dem Königlichen Glogauischen Mann-Rechte nicht bloß nach dem Sachsen-Rechte gegangen und die Advocaten vereydet werden sollen.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

HOch-und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer ꝛc. Demnach Uns fürkommt, daß Unsere Königliche Mann-Rechts-Beysitzer, so wohl in feudalibus et matrimonialibus und andern Casibus Civilibus bloß und alleine nach dem Sachsen-Rechte sententioniren, und Weyland Käyser Rudolphen des II. und Kayserś Matthiæ, Unserś freundlich geliebten Herrn Vaters und Vorfahren, Christmildesten Angedenckens ergangene Resolutiones nicht attendiren wollen, daher dann die Advocati und Patroni Causarum ziehlen und ihr Absehen haben;

Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, daß du die Sache in fleißige und genaue Erwegung ziehest und nicht alleine in diesem, sondern auch der Advocaten halber, welche (wie Wir vernehmen,) sammentlich unvereydet seyn sollen, wie dieselben mit einem Jurament etwan zu belegen seyn

und

und durch dieses Mittel allerhand Unordnungen, Prævaricationes, Litium Protractiones præcaviret, und verhütet bleiben möchten, dein ausführlich Gutachten zu Unser Königlichen Boheimbischen Hof-Cantzley einschickest. Du vollbringest hieran ꝛc. Geben Wien, den 21. Junii 1639.

VIII.

Anno 1651. den 25. April. Käysers Ferdinandi Instruction vor den Fiscum derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Ferdinand der Sechste von GOttes Gnaden zu Hungarn und Boheimb König ꝛc. ꝛc.

INstruction, auf den Ehrsamben, Gelehrten, Unsern Getreuen, Lieben Wolffgang Friescheisen, als Unsern bestalten Fiscalen in Unsern Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, auch in der Graffschafft Glatz, was massen er das von Uns ihme anvertraute Fiscallat-Ambt, daran Unserm Fisco, wann demselben nach Nothdurfft und wohl fürgestanden würde, nicht wenig gelegen ist, handlen und verrichten solle;

I.

Vors Erste, solle zwar Unser Fiscal unmittelbar einzig und allein von Uns dependiren, weilen aber die Administration seines Amtes mit denen Cammeral- und Justitz-Sachen sehr vermischet ist, so würde er, so viel ermeldte Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer betrifft, mit Unserm bestellten Landes-Hauptmann allda, in denen die Graffschafft Glatz angehenden Sachen aber mit Unserm Königlichen Amte alldort, wie auch mit Unsern Ober-Regenten in allen occurrenzien der Sachen Beschaffenheit nach, in fleißiger und guter Correspondenz zu stehen

und nach Befund der Nothdurfft in einen und andern ihrer Hülff, Anleithung, guten Raths und Assistenz sich zu gebrauchen haben. Immassen dann sie solches jederzeit zu thun schuldig seyn werden und Wir deswegen albereit gemessene Befehl an sie ergehen lassen ꝛc.

2.

Vors andere soll er Fiscal zuforderst vor allen seinen Verrichtungen, nach gedachten Unsern Landes-Hauptmannschafften ein sonderbahr wachsames Auge darauf haben, auf daß wieder Unsere Königliche und Landes-Fürstliche Hoheit in erwehnten Unsern Fürstenthümern und der Graffschafft Glatz, in geringsten nichts fürgenommen, auch keine Landes-Zusammenkünfften, ohne Unsern Vorbewust und gnädigsten Willen oder andere Conventicula angestellet, noch einige gefährliche Correspondenzien angespannenen oder sonsten dergleichen Unthaten Vor- und Eingriffe in Unsere Landes-Fürstliche hohe Gerechtigkeit mit Worten oder Wercken verübet werden.

3.

Drittens, da er aber etwas solches vermercken möchte, würde er nicht allein alsobalden durch gehörige embsige Inquisition auf den rechten Grund dringen, sondern auch Unsern verordneten Landes-Hauptmannschafften die wahre Beschaffenheit umständlich hinterbringen und solche grobe und hochstraffbahre Mißhandlung durch rechtmäßige Mittel zu gebührender Bestraffung bringen. Derowegen dann auch

4.

Vierdtens besagter Unser Fiscal ihme embsig wird angelegen seyn lassen, da jemand hohen oder niedern Standes in denen Rechts-Handlungen, so bey den Aemtern der Landes-Hauptmannschaffen in geregten Unsern Fürstenthümern und der Graffschafft, wie auch bey denen Mann-Rechten und andern Gerichts-Stellen daselbst oder sonsten

sonsten fürlauffen, Uns und Unser Ertz-Hertzogliches Hauß an Unser Königlichen Hoheit anzugreiffen, ungeziehmder Weise sich unterfangen würde, damit solches bey vorermeldeten Aembtern und Unsern Landes-Hauptmannschafften samt seinen Gut-Bedencken und Benennung der Person zu zeitlicher Abwendung er unverzüglich ankündigen und auf dessen fernern Begehren auch allerseits darob seyn, auf daß Uns darbey zum Nachtheil nichts fürgehe, sondern Wir bey allen demjenigen, dessen Wir als Landes-Fürsten berechtiget seyn, gelassen werden.

5.

Und weilen zum Fünfften seine meiste Verrichtung in Beförderung Unsers Fiscalischen Cammer-Wesens bestehet, als wird er stets darauf bedacht seyn und an seinem möglichsten Eiffer und Fleiß nichts erwinden lassen, damit dasselbe nicht geschmällert, sondern aufs beste beobachtet und an Unsern Interesse Regio nichts verabsäumet werde, dahero dann

6.

Sechstens jederzeit bey Publicirung der Testamenten, Credit-Wesen, Justification der Schulden und andern wichtigen Sachen, so bey Unsern Königlichen Aemtern vorgehen, wie auch bey allen Quartalien, wann die Mann-Recht und andere Gerichte gehalten werden, er selbsten gegenwärtig seyn, oder einen andern an seine Statt verordnen solle, der mit allen Fleiß vermercke, ob Uns etwas zum besten oder Præjuditz vorkommen und geschlossen worden und ob etwan Unser Fiscalisches Interesse darbey verliren möchte, auf welchen Fall er die gehörige Nothdurfft fürzukehren keinesweges unterlassen wird. Gestaltsam dann vors

7.

Siebende nicht allein Unsere Königlichen Aemter der Landes-Hauptmannschafften sondern auch andere Gericht

und

und Cantzelleyen in Unsern Fürstenthümern und der Graffschafft, so offt etwas bey mündlichen Verhören, Sächsischen Fristen, Signaturen, Contracten, Investituren, Schuld-Foderungen, Auflassung der Güter, Versitzungen der Lehen, Unterlassung der Lehns-Pflichten unrechtmässige Verallienirung der Cammer-Güter, Caducitæten, der Lehens Anfälle, Publication der Testamenten, Credit und Cessions-Sachen, nicht rechten Gebrauch der Jurisdiction und Urbarien oder sonsten etwas fiscalisch ohne Vorwissen des Fiscalis vor- oder einkommen wird, solches alles gemeldtem Fiscal zu Beförderung der weitheren Obliegenheit seines Dienstes alsobald zu insinuiren und allemahl Unser Königliche Landesfürstliche Interesse darbey kräfftiger massen vorzubehalten bedacht seyn sollen. Und demnach vors

8.

Achte, von der Römisch-Käyserlichen Majestät Unsern gnädigst und geliebsten Herrn Vatern, bey Abtretung öffters gedachter Fürstenthümer und der Graffschafft Uns auch zugleich die alte Restanten und fiscalische Anforderungen überlassen worden; Als würde er, Fiscal dessentwegen, und damit er seinen Dienst desto besser versehen könne, bey denen vorigen Fiscalen (von welchen er auch die etwa hinter ihnen verbliebene Acta fiscalia abfordern wird) Amts und andern Unsern Bedienten und allerseits gehörige Information ihm zuziehen. In denen Ambts und andern Cantzelleyen und Registraturen (darzu ihm jedes mahl zur Nothdurfft der frey und öfftere Zutritt gelassen werden soll) zu seiner mehren Nachricht zu ersehen, die unrichtige Schuld-Posten in Richtigkeit zu setzen, die richtige aber nach und nach in Unsere Glatzische Reuth-Cassa würcklich einzubringen sich eiferigst zu befleißigen. Da auch

9.

9.

Neundtens, etliche dergleichen Fiscalische Schuld-Forderungen bey Gericht wären allbereit auch anhängig gemacht worden, soll er sich eyffrichst bemühen, damit solche nicht alleine mit ehesten zu rechter Endschafft gebracht, sondern auch hinführo derley Actionen auffs schleunigste als immer möglich und sich thun läst, ausgeklagt werden, auf daß nicht durch weitläufftige Proceß und Verzögerung das fiscalische Interesse gesperret und die Gegen-Parthen zur Ungebühr aufgehalten werden. In massen dann die Fiscalia bey allen Ambt- und Gerichts-Stellen den Vorzug haben, und von denen darinnen ergangenen richtigen Abschieden und rechtmäßigen Ansprüchen keine Provocation oder Appellation gestattet, auch unsern Fiscali, wann er etwas in Unserm Nahmen fürzubringen hätte, seine gebührliche Stelle gegeben und er vor allen Partheyen vorgelassen und gehöret werden solle.

10.

Zum Zehndten, was mehr ermeldter Unser Fiscal von Unsers und dieses seines Ambts wegen mit Recht anfangen und vornehmen wird wollen, das soll er allewege zu vorhero mit Unsern Landes-Hauptmannschafften communiciren und im Fall es was wichtiges und grosses antreffe, solches an Uns selbsten mit umständlichen Bericht und Gutachten gelangen lassen, sich auch zuforderst mit genungsamen Beweiß und allen andern Nothdurfften zeitlich und wohl gefast machen, damit eine jede Sache zuvor und ehe sie zurecht gezogen wird, reifflich erwogen, zur Gnüge instruiret und an Unsern Fiscalischen Interesse nichts versäumet und übersehen, hergegen aber auch der Sachen Beschaffenheit nach kein unnöthiger Streit erwecket, Schimpff und Verlust verhütet und niemand zur Ungebühr beschweret und in Schaden und Unkosten ohne Ursache verführet werde.

II.

Eilfftens, bey Anstellung rechtlicher Processe und auch sonsten in allen seinen Handlungen soll er auf den Stylum Curiæ Ambts- und Gerichts-Ordnung, allen angenommenen löblichen Brauch und Gewohnheiten, ergangene Königliche Ambts-und Lehn-Instructiones auch andere Käyser- und Königliche Resolutiones, publicirte Patenta, des Landes Constitutiones und der Städte wohl erworbene und von Uns confirmirte Privilegia fleißige Aufsicht halten und dawieder nichts handeln noch vornehmen, auch die Citationis diesen allen gemäß, wann er jemand vor Gerichte laden wolte, gebührend ausbringen und darüber halten, daß sie denen Parthen zeitlich notificiret und darvon nichts verlegt, oder aufgeschoben, sondern sie schleunig verhöret, oder durch Verwechselung beyderseits zweyer Satzschrifften vernommen und zur Erkäntniß und endlicher Erörterung, so viel immer möglich, unverlängt gebracht werden; Wie er dann gar nicht Macht haben solle, die Sachen seines Gefallens zu verlängern, oder einen Aufschub darbey zuverwilligen, vielweniger aber jemand wieder sein Gewissen von eintzigen rechtlichen Anspruch zu befreyen, oder aber von gehöriger Prosecution des allbereits angestrengten gerichtlichen Processes abzulassen; Vors

12.

Zwölffte, wann etwan sich einige Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit wie auch der Landschafft und Unsern Fiscalen ereigneten, lassen Wir es bey höchstgedachter Römisch-Käyserlichen Majestät, Unsern gnädigsten und geliebsten Herrn Vatern unterm dritten Junii des Sechzehn Hundert Sechs und Dreyßigsten Jahres an damahligen Schweidnitzischen Fiscalen ertheileten Instruction gemachten Aussatz auch allerdinges bewenden, daß nemblichen die Geistlichkeit in personalibus vor ihren officialen oder loci or-

ordinario, in realibus aber, wie auch die Landschafft, was die Fiscalische Ansprüche wieder selbe betrifft, vor Unsere Königliche Aembter der Landes-Hauptmannschafft gezogen werden solle. Zum

13.

Dreyzehenden, wann auch streitige Sachen vorfielen, so Unsern Erbgrund und Boden beträffe, und dieselbe vom Recht zum Ausritt gewiesen würden, sollen sich Unser Fiscal vor dem Ausritt zeitlich auf die Orthe verfügen, alle Gelegenheit in Augenschein nehmen und über die erregte Streitigkeit die Zeugen examiniren, verhören und sich also, es treffe auch an was es wolle, mit guten beweißlichen Grund zu dem Handel gefast machen, und folgends bey dem Ambt und Rechten fleißig anmahnen, damit mit denen Ausritten nicht verzogen, sondern durch Beförderung derselben allerhand bevorstehende Ungelegenheit vermieden bleiben möge; indem öffters die Zeugen, so von solchen Grentzen wissen, absterben, entzwischen aber der Grund verwüstet und die Grentz-Zeichen verdunckelt werden, da aber über sein öffters Vermahnen mit solchen Ausritten, oder so wohl andern Rechts-Sachen gesäumet würde, soll er solches allemahl an Uns berichten, auch ihme dieses und anders embsig und treulich angelegen und befohlen seyn lassen. Vors

14.

Vierzehende, wann zwischen Uns und Unsern Benachbahrten oder mit Unsern eigenen Land-Sassen, welche mit Unseren Cammer-Gütern grentzen, sich Streit erhebete, so soll er neben Unsern Wald-Meistern oder Wald-Schreiber oder sonsten dererley Bedienten sich unverzüglichen auf die streitigen Grentz-Oerter hin verfügen und zu sehen, damit Uns von Gegentheil nicht zu nahe gegrentzet oder sonsten zu Abbruch ichtwas vorgenommen würde, und da er dessen was vermerckte, soll er also gleich jederzeit

Uns oder Unsern Landes-Hauptmannschafften sambt seinen ausführlichen Bericht, wie er es allenthalben befunden habe, zur Wissenschafft bringen, auch in denen Fürstenthümern, da es nöthig wäre, zu nochmahliger Ersehung einem Land-Schöppen und Landgericht-Schreiber in selbigen Weich-Bilde, darinnen sich der Streit enthalten, zuzeigen und also die weithere Nothdurfft aller Orten dergestalt ohne Vorschub handlen, damit allen und jeden Unsern Landes-Fürstlichen Regalien, sie haben Nahmen wie sie wollen und Unsern Fiscalischen Interesse das geringste nicht præjudiret, unterdruckt noch anders wohin ungebührlich verwendet werden.

15.

Funffzehendens, nach deme auch unterschiedliche Frey-Sassen in Unser Graffschafft Glatz verhanden seyn, so solle er ihnen nicht alleine gerne, was streittiges ihrer Güter halber vorfället, gebührlichen Beystand gegen einer billigen Ergötzung leisten, sondern auch darob halten, daß keiner ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche gnädigste Bewilligung sein Gut einem andern, welcher nicht seines Gleichens und etwann eines höhern Standes wäre verkauffen noch verhandeln lasse; weil Wir verstehen, daß durch diesen Weg viel dergleichen Frey-Höffe aus ihrer in andere Qvalitæt und Wesen gebracht und öffters gar alieniret und Uns entzogen werden. Dann da es an Uns gelanget und ein Freysaß aus Armuth und Unvermögenheit, oder anderer ehehafften Willen zu verkauffen gezwungen würde, so wollen wir gnädigst dermassen gute Verkehrung thun, auf daß derjenige, dem ers verkaufft, sonderlich so er Herren- oder Ritterstandes wäre, nichts destoweniger alle Dienstbahrkeit wie die vorige Inhaber Uns zu leisten und sich derenthalben gebührlich durch einen Revers, daß er denselben allerdings nachkommen wolle, zu obligiren schuldig und verbunden seyn solle, sonsten aber,

und

und auſſer diesen Frey-Sassen solle Unser Fiscal, weil er in seinen Amts Verrichtungen, wenn er dieselben nach Gebühr abwarten will, schon genung zu thun haben wird, sich keinesweges in andere Privat-Geschäffte und Bestallung einlassen, dessen er sich gäntzlich auch aus andern Ursachen zu enthalten haben wird;

16.

Zum Sechzehenden, da sich öffters ermeldten Unsern Fürstenthümern und der Graffschafft Einiges Bergwerck oder Aertzt, wie vor diesem gewesen seyn soll, erneuerte, oder Schätze in der Erden erfunden und gespieret würden, würde er dieselben Uns, oder bey denen Landes-Hauptmannschafften anzeigen und nichts verschweigen.

17.

Siebenzehendens, möchte auch ietzt oder ins künfftige auf Unsern Erb- und Verpfändeten Gütern sich jemand frevenlicher Eingriffe zu gebrauchen, oder sonsten auf Unsern Gründen und Wild-Bahnen eintziges Weyde-Werck zu treiben gelüsten lassen, und solches etwan Unsere der Ohrts habende Ambt-Leuthe oder Pfandt-Inhaber selbst verschwiegen, so solle nach Erforschung dessen Unser Fiscal denselben alsbald anklagen; wie dann Unserm Königlichen *Fisco an seinen* Juribus und Rechten nicht das wenigste zum Præjuditz und Abbruch vergeben, verschencket, nachgelassen und verschwiegen werden solle.

18.

Achtzehendens, demnach uns die Straffen von denen schweren Verbrechen und groben Mißhandlungen ohne Mittel zustehen, und damit auch GOttes Zorn und Straffe abgewendet, und dergleich abscheulichen Lastern gesteuret werden; Als ist Unser gnädigster Will und Meinung, daß Unser Fiscal darauf ein wachtsames Auge habe, insonderheit aber auf falschen Betrug, Lands-Friedens-Bruch, vorsetzliche Ubergewaltigung, Mordthaten, Todschläge, Jü-

dische Partiquen, Contrabands-Fälle, unbillige Privat-Nutzen, bey Commun-Städten verbothene Monopolia, Finantzerien, Grentz-Schmällerung, Rauff-Händel, sonderlich in privilegirten Orthen, Balgereyen, GOttes-Lästerung, auch da jemand in Religions-Sachen etwas Ungebührliches vornehmen wolte, Ehebruch, Blutschand, Unzucht, wie auch, da einer zu Verkleinerung des heiligen Ehestandes mit einer leichtfertigen Person hausete und von ihr unehrliche Kinder zeugete und sonstens unehrbares Leben führete und andere mehr dergleichen Verbrechen, welche er alsobald jederzeit nach erlangten genungsamen Grund und Beweißthum, bey Unsern Königlichen Aembtern der Landes-Hauptmannschafften namhafft machen und auf geziemende Straff und Execution unnachläßlich dringen wird. Und ob schon der Todschläger mit des Entleibten Erben, der Balger und Schläger mit seinem Gegentheil, oder ein anderer mit der beleidigten Part sich verglichen und Fried gestifftet hätten, auch sonsten in allen andern Fällen, wo Unser Fiscus interessiret, eine Transaction geschlossen wäre, so soll doch solcher Vergleich und Friede-Stifftung und Transaction ratione Delicti & juris violati Unserm Königlichen Fisco an seinen Anspruch ad vindictam publicam unpræjudicirlich seyn.

19.

Zum Neunzehenden, da sich in dückbesagten Unsern Fürstenthümern und der Graffschafft eine Caducitet oder Apertur der Lehn, oder Pfand-Güter ereignete, oder sonsten sich eine Fälligkeit zutrüge, daß nemlich Edel oder Unedel auf dem Lande und in Städten ohne Erben weder in auf- oder absteigenden noch Collateral Linien auch ohne Testament absterben und nach sich liegende oder fahrende Haab und Güter hier verlassen thäte, weil solche Verlassenschafft Unserm Königlichen Fisco anheim gefallen; Als würde nicht allein er Fiscal auf dergleichen Sachen für seine Person eine embsige Auf-

sicht

sicht darauf haben, sondern auch die Raths-Leute in Städten und sonsten jederman, wer hierumb Wissenschafft haben möchte, dieses und anders, was dem Fisco zuständig, von Stund an, ohne männigliches Eintrag, Vorwurff oder Verhinderung, vor Unsern Königlichen Aembtern oder Fiscalen anzuzeigen verbunden seyn, jedoch wird er Fiscus solche Fälligkeit wie recht und bräuchlich zu vorhin und ungesäumbt proclamiren und ausruffen zu lassen wissen.

20.

Und dann Zwantzigsten, dieweil Anno Sechzehn Hundert Sechs und Dreyßig in obvermeldter Instruction dem damahligen Schweidnitzischen Fiscalen anbefohlen worden, aus denen Investituren, Lehns-Brieffen, Documenten und Hand-Vesten über Land und Ritter-Güter dasjenige, worbey das Landes-Fürstliche Interesse versiren thuet, zu extradiren und aufzusetzen und darmit durch alle Weich-Bilder der Fürstenthümer bis zu Ende fortzufahren; Derowegen so ist auch Unser genädigster Befehl, daß er dessen Beschaffenheit und wie weit darmit geschritten worden, sich erkundige und Uns des schleunigsten seinen Bericht darüber neben Erinnerung der Nothdurfften einschicke. Im übrigen zum

21.

Ein und Zwantzigsten, wird er ein ordentliches Protocoll führen und alle Quartember ein richtiges Verzeichniß derer theils ausgeführten und in Richtigkeit gebrachten, theils noch bey Recht schwebender Sachen nebst Verfassung einer beständigen Raythung, aller Einnahm und Ausgab aufsetzen und zu Unser verläßigen gnädigsten Nachricht sambt Beyschluß derjenigen Sprüch und Abschiede, so in Fiscals-Sachen einsmahls richtig ergangen, gehorsambst einschicken, wie auch gleicher Gestaltdie würcklich eingebrachte fiscalische Gelder quatemberlich in unsere Gla-

tzische

tzische Renth-Casse gegen Qvittung einlieffern, herentgegen aber, und damit öffters ermeldter Fiscal seiner hierbey habenden Mühwaltung halber gebührende Ergötzlichkeit empfinde, wollen Wir ihme zu einer beständigen Besoldung jährlich Fünff Hundert Gulden Rein. selbige entweders aus denen einkommenden Fiscal-Geldern oder in Mangel derselben, aus andern Unsern Cassa-Geldern gegen Qvittung alle Quartal auszahlen zulassen, hiermit gnädigst verwilliget und ausgesetzet, und auch über dieses, auf daß er seinen Fleiß und Eyffer desto mehrers erzeige, dahin noch ferner gnädigst erkläret haben, daß er von allen und jeden würcklich einbringenden Fiscal-Geldern, bey einer jedweden Post, so sich nicht über Tausend Flr. belauffet, von Hundert 10. Flr. haben solle, was aber über Tausend Gulden sich erstrecken möchte, vorbehalten Wir zu Unserer gnädigsten Disposition, was Wir ihme noch weiter zu Recompensirung seiner Mühe, Arbeit und Fleisses auf sein Anmelden auszeigen möchten, und wird er zwar, um daß er sein Amt desto füglicher bestreiten könne, seine stete Wohnung zu Jauer, oder wo Unsers Schweidnitz und Jauerischen Amts Residenz seyn wird, haben, wann er aber nacher Glatz oder anderstwo hin und her in seinen Ambts-Geschäfften nothwendig verreisen muß, (so er doch jederzeit bis auf die höchste Noth und wann er es durch Brieffe-Wechselung oder anders nicht mehr richten kan versparen soll) wird er die aufgewendete Reise-Unkosten jederzeit ordentlich verzeichnen und gegen Einlegung solcher Verzeichniß und der Qvittung ihme die Erstattung aus Unserer Königlichen Renth-Cassa thun lassen.

Schlüßlichen weilen unmöglich, daß alles und jedes, was zu solchen Fiscal-Amt gehörig ist und von Rechts wegen erfordert wird, in diese Instruction (die zu mehren, zu mindern und nach Unsern Gefallen zu verändern, Uns gnädigst vorbehalten) verfasset und eingebracht werden kan,

so

so würde seiner, des Fiscalis Discretion anheim gestellet, seiner Dexterität nach (wie Wir das gnädigste Vertrauen in ihm gesetzet haben) alles dasjenige, was zu Erhaltung Unserer Cammer-Güter Intraden und Einkünffte zu Stifftung Güter-Policey und Ordnung gereichen möchte, mit getreu eyferigen Fleiß zu befördern und sein Amt bester massen vertreten würde. Sollte ihme aber etwas beschwerliches oder gefährliches, so hierinnen nicht begriffen, vorstossen, soll er deßwegen bey Uns sich gnädigster Resolution erhohlen, und alles billigen Schutzes versichert seyn, wie er dann auch in übrigen sich niemand, was Freund, Feind, Schwager oder Verwandschafft noch Gunst oder Geschencke halber corrumpiren, oder von seinen theuern Ambt und Eydes-Pflichten abhalten lassen wird. An dem allen vollziehet er Unsern gnädigsten Willen und Meynung und Wir verbleiben ihm dabey mit Königlicher Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien, den fünff und zwantzigsten Monaths-Tag Aprilis, im sechzehen hundert ein und funfftzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen im vierdten, des Boheimbischen im fünfften Jahre.

IX.

Anno 1654. den 1. Decembr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit in Ansehung der Accidentien Stolæ nach dem Instrumento Pacis abgethan und entschieden werden sollen.

Ferdinand der Dritte.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Was massen Uns du auf Ansuchen der uncatholischen Bürger-

gerschafft Unserer Stadt Schweidnitz, wegen der Accidentium Stolæ, ob dieselbte von denen Bürgern und ihren Bedienten, Gesinde, Handwercks-Pursch auch anderen unter dem Bürger-Recht nicht begriffenen Inwohnern so wohl, als von der Ritterschafft und denen Landes-Unterthanen in Unsern Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer den Catholischen Priestern entrichtet werden solle, um Unsere allergnädigste Verbescheidung allerunterthänigst gebethen, das haben Wir aus deinem gehorsamsten Bericht gnädigst wohlvernommen.

Wann nun aber aus dem von dir selbsten in diesem deinem Bericht Sub. Litt. B. in Abschrifft beygefügten Oberambts-Schreiben ausdrücklich zusehen, daß Wir Uns allbereit dißfalls gnädigst resolviret und durch Unser Käyserliches Oberambt die gebührende Intimation an dich ergehen lassen, wie nicht weniger auch bey dem Sub. Lit. C. beygeschlossenen Aussatz der Stolæ-Gebühr Uns per expressum vermercket, wie es mit denen Ständen gehalten werden solle, und von sich selbsten klar, daß die Bürger und derer Anhang diesseits nicht melioris conditionis, als die Land-Stände seyn können, dahero dir obgelegen, sie viel mehres diesem nach zu verbescheiden als an Uns zu verweisen ꝛc.

Als haben Wir dessen dich hiermit gnädigst erinnern, und zugleich hiebeykommendes der Uncatholischen Bürgerschafft der Stadt Schweidnitz an Uns gestelltes Anbringen an dich remittiren wollen, mit gnädigsten Befehl, daß du ins Künfftige dergleichen unnöthige Zweiffel nicht erwecken, sondern in allen und jeden derley Occurenzien dem Instrumento Pacis und Unseren durch ermeldtes Unser Käyserliches Oberambt ergangenen Resolutionen und Verordnungen gemäß dich verhalten und Uns ferners zu behelligen nicht verstatten sollest, deme du also gehorsamst nach zukommen wissen werdest. Geben in Unserer Stadt

Wien

Wien, den ersten Monaths-Tag Decembris im sechzehen hundert vier und funfftzigsten, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwantzigsten und des Böhmischen im acht und zwantzigsten Jahr ꝛc.

X.

Anno 1654. den 10. Decembr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß ein Landes-Hauptmann die Cantzley-Taxam eigenmächtig nicht steigern, sondern die vor Alters hergebrachte beybehalten solle.

Ferdinand der Dritte.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Wir mögen dir allergnädigst nicht verhalten, was massen bey Uns, Unsere treugehorsamste Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer durch dero, nach Unsern Käyserlichen Hof abgeordneten Titl. Heinrichen von Faust-Sturm genannt, Obristen-Lieutenant wieder dich wehmüthigst sich beschwehret, daß du sie mit eigenmächtiger Steigerung der Landes-Cantzelley-Taxa, wie auch Erhöhung der Schreiber-Gebühr gravirest, wie nicht weniger bey Verkauffung der liegenden Gründe, so nicht zwey Tausend fünff Hundert und etwann nur etliche wenige Hundert im Werth austragen, ein als den andern Weg, der alten Tax-Gebühr zu wieder, 25. Thaler abforderst, und dann ingleichen wegen der eingenommenen Taxa-Gelder von denen bey der Uns beschehenen Abtretung Unserer Königlichen Landes-Cantzelley, von Ihnen Ständen vorbehaltenen ausgefertigten Lehn-Brieffen zu keiner Raythung zu bringen seyest, noch auch die ihnen zustehende und

abgelöste Lehn-Brieffe aushändigen wollest, mit beygefügter unterthänigster Bitte, ihnen diesesfalls allergnädigste Remedirung zu verschaffen: Ob Wir nun zwar gnädigst nicht zweiffeln, daß deine Intention disseiths zu Beförderung Unserer Königlichen Landes-Cantzelley Intraden gestellet seyn mag; indem Wir aber wieder alles Herkommen und wohlhergebrachte Observanz sie, Unsere treugehorsamste Stände keinesweges beschweret wissen wollen;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß du die von ihnen angeklagte Steigerung der Cantzelley-Taxæ so wohl auch Schreibe-Gebühren und Matterialien alsobald abstellen und es in allen und jeden bey dem alten Aussatz der Tax-Ordnung und bishero üblichen Observanz verbleiben lassen, von denen vermerckten Belehnungen aber die gewöhnliche 25. Thaler zwar begehren. Im übrigen aber bey Verkauff der Güter die Taxam dem alten Aussatz gemäß, nach Proportion und Werth derselben anschlagen und nicht so gar allezeit ohne billigen Unterscheid, wann die Schatzung dem Hundert nach nicht so viel austrägt, 25. Thaler abfordern, wie nicht weniger auch ihnen Ständen von den vorbehaltenen ausgefertigten Lehn-Briefen, und dafür kommenden Tax-Geldern die hinterstellige gebührende Raythung ehestens ablegen, und dann auch die ihnen zustehende unabgelöste Lehn-Brieffe, weilen Wir die Straff-Gelder davon nicht verlangen, sondern ihnen Ständen dieselbe als ein Accessorium lassen, mit dem nechsten ausfolgen und einhändigen sollest, deme du allerseits gehorsamlich nachzukommen und Uns von weiterer Behelligung zu befreyen wissen werdest. Geben in Unserer Stadt Wien, den 10. Decembr, Anno 1654.

XI.

Anno 1659. den 31. October Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Ausfälle der Bürgerschafften in Brau-Urbars Angelegenheiten nicht gestattet werden sollen.

Leopold.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wir haben Uns gehorsambst referiren und vortragen lassen, was Uns du wegen der Brau-Urbars-Differenzien zwischen denen Land-Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und Städten und der von ihnen, Land-Ständen wieder die Städte geklagten Ausfällen, und dabey verübten grossen Excessen und Thätigkeiten vom 30. Augusti nechsthin unterthänigst berichtet und eingerathen. Wie Wir nun bey Uns selbsten gnädigst ermessen, daß wann die Remedirung via Juris zu erhalten, via facti zu progrediren keinesweges zu verstatten ist; Also lassen wir Uns gnädigst wohl belieben, daß dergleichen Ausfälle, woraus nur Mord- und Todtschläge, grosse Verbitterung und andere Inconvenientien mehr entstehen, recht gebührlich eingestellet und die Städte dißfalls, wann sie sich eines unziemlichen Eingriffs in ihrer Bürgerlichen Nahrung zu beklagen haben, zu vorhero sich bey der Königlichen Ambts-Stelle anzumelden und um Abstellung des Unfugs anzuhalten verwiesen werden. Befehlen dir aber darnebenst gnädigst, daß du Unsern vorigen Verordnungen gemäß ihnen allen gebührenden Amts-Schutz würcklich ertheilest und sie ihrer Privilegien und habenden Gerechtigkeiten zu wieder nicht bedrängen lässest. Ge-

ben auf Unserm Königlichen Schloß zu Preßburg, den 31. Monaths-Tag Octobr. im 1659. Unserer Reiche, des Römischen im andern, des Hungarischen im fünfften und des Böhmischen im vierdten Jahre ꝛc.

XII.

Anno 1660. den 19. Novembr. Erneuerte Mühl-Ordnung des Glogauischen Fürstenthums nebst dem hierbey ergangenen Glogauischen Amts-Patent de Dato den 19. Sept. 1736.

DEro Römischen Käyserlichen auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät würcklicher Geheimber Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, Frantz Carl Graf Kottulinsky, Freyherr von Kottulin und Krzischkowitz, Herr der Herrschafft Politschau, Tost, Czechowitz, Boronow und Lonitz ꝛc. ꝛc. wie auch Räthe und Assessores des Fürstenthumbs Glogau.

Entbiethen denen Ehrwürdigen, Edlen, Hoch- und Wohlgelahrten, sowohl Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, wie auch Ehrenvesten Wohlgelahrten, Ehrbaren, Weisen N. N. Prälaten und Dohm-Herren Prälaten, Herren Rittern und Mannschafften, wie auch Burgermeistern und Rathmannen der Städten des Fürstenthumbs Glogau Unsern freundlichen Dienst und Gruß, in geneigten Willen zuvor;

Und wird denenselben und Euch ex ante Actis ex publicatis des hiesigen Fürstenthums erinnerlich seyn, was gestalten schon im Jahr Sechzehn Hundert und Sechzig die löblichen drey Herren Stände von Capitul, Ritterschafft und Städten durch gewisse hierzu abgeordnete Bevollmäch-

mächtigte, zu Unterbrechung derer auch dazumahlen hervorgebrochenen verschiedenen hohen Klagen von in- und ausländischen Einwohnern und Fremden über die Mühlen und Müller zusammen getreten, und sich einer recht heilsamen Mühl-Ordnung in ein und zwantzig Articuln vereinbahret; Welche dann auch nicht allein zu selbter Zeit zu steter Festhaltung und zum Heyl und Nutzen des Fürstenthums von Königlichen Amts wegen approbiret und publiciret, sondern auch nacher und im Jahr Sechzehn Hundert Sieben und Siebenzig von demselben erneuert, in offentlichen Druck gebracht und aufs neue nachdrucksamb, auch mit der Clausul zu halten anbefohlen wurden: Daß die darwieder handlende Verbrecher zu unnachbleiblicher Straffe gezogen, im Fall aber einige Obrigkeit oder Herrschafft hierinnen ichtwas conniviren würden, selbige in die sonst denen Müllern ausgesetzte Straff toties, quoties darwieder gehandelt würde ipso facto in duplo verfallen seyn, und zu deren würcklichen Erlegung ohne Ansehen der Person durch bereiteste Execution angehalten werden solle. Sintemahlen dann nun besonders dermahlen und an jetzo das gantze Land in eine so Brodt-klemme Zeit verfallen, daß wie die von Zeit zu Zeit plublicirte Königliche Oberamtliche Curenden genugsam an Tag legen, man auf nichts *mehreres zu* gedencken hat, dann auf was Weiß der bevorstehenden Hungers-Noth am füglichsten vorgebeuget werden möge und also auch umb so mehr unter anderen denen allzu grossen Eigennutzigkeiten und Gewissens-losen Bevortheilungen derer Müller mit ausgiebiger Unterbrechung deren entgegen zu gehen ist, als durch ein Wiedriges, besonders das Armuth immer mehr und mehr enerviret und endlich sich des Hungers zu retten ausser Stand gesetzet wird; Dem Königlichen Ambt auch auf die ehedem heylsam eingerichtete Verfassungen des Fürstenthumbs feste zu halten oblieget, und nichts tieffer, als der

Wohl-

Wohlstand des Fürstenthumbs zu Hertzen gehet. Dennoch aber obwohlen einem jeden treuen Patrioten von selbsten dergleichen Attention und Beobachtung des gemeinen Fürstenthumbs Besten und derer eben solches unterstützenden Anordnungen eifferig angelegen seyn solte, nichts destoweniger aber wahrgenommen wird: Daß Anfangs erdeutete Mühl-Ordnung mehrentheils in Desvetudinem gebracht und denen Müllern in allem wiederumb einige Zeit her freye Hand gelassen worden; Als hat man selbte hiermit und in Krafft dessen nochmahlen von Wort zu Wort in allen Articuln und Clausuln zu erneuern, beygeschlossener massen zu offentlichen Druck zu befördern und zu jedermanns Wissenschafft und schuldigster Befolgung im gantzen Fürstenthumb zu publiciren befunden, in Hoffnung, es werde eine jede Obrigkeit und Herrschafft das allgemeine Beste sich in Zukunfft besser, als von theils zeithero geschehen, angelegen seyn lassen, da man im wiedrigen mit der schon bemeldeter Maassen im Jahr Sechzehn Hundert Sieben und Siebentzig bedroheten Straff ad literam für zugehen sich nicht entziehen können würde; Wie man dann auch darauf acht zu haben und die Ubertreter dem Königlichen Ambte zu denunciren, solches alles dem Königliche Fisco unter einem intimiret. Zu mehrerer Urkund ist diese Erneurung mit des Königlichen Amts gewöhnlichen Insiegel und bräuchiger Unterschrifft verfertiget worden. So geschehen und gegeben auf dem Königlichen Schlosse zu Grossen-Glogau den 19. Sept. 1736.

Frantz Carl Graff Kottulinsky.

(L. S.)

Philipp Christoph von Gamen.

An die gesambte 3. Stände, wegen der Mühl-Ordnung.

Dem-

DEmnach eine geraume Zeit her unterschiedliche hohe Klagen von in- und ausländischen Einwohnern und Fremden bey gesambten Ständen Glogauischen Fürstenthumbs über die Mühlen und Müller eingelauffen; Als haben solchem Beschwer und Unwesen abzuhelffen, obgedachte Stände, als das Capitel zu Unser lieben Frauen, die Land- und Ritterschafft, wie auch gesamte Städte sich einhellig mit einander vernommen und berathschlaget. Sind auch nach reiffer Erwegung aller und jeder Umstände schlüßig worden, gegenwärtige Mühl-Ordnung aufzusetzen, und um deren Publication und Darüberhaltung das hochlöbliche Königliche Ambt in höchst-tragenden Respect anzuflehen.

1. Es soll der Müller von einem Scheffel gutem Roggen Korn sonder Beysatz, nach Abnahm der gebührenden Mühl-Metze, wenn das Geträyde abgemahlen und in dem Mühl-Kasten wol unter einander gerühret, sechs geschlichte Viertel Mehl und ein rechtes gehaufftes Viertel Kleyen, jedwedern Kreyses und Ortes üblichen Maaß nach, zu entrichten schuldig seyn; Wie dann jedwede Herrschafft hierdurch verbunden seyn soll, ihre Müller dahin anzuhalten, daß sie die Viertel, Metzen und Mäßlein in ihres Kreyses Weichbild-Städten ächten und gebührend zeichnen lassen.
2. Solte aber unter einem Scheffel Korn etwas Zusatz von Raten, Trespen, oder dergleichen befunden werden, so soll der Müller fünff geschlichte Viertel und zwey geschlichte Metzen Mehl benebenst fünff gute gehäuffete Metzen Kleyen zu liefern schuldig seyn.
3. Sintemal aber dieses Fürstenthum durch und durch nicht gleich fruchtbar und wohl an etlichen Orten mehr Trespen als Korn aufkommt, als soll von einem Scheffel dergleichen Zuwachs der Müller vier geschlichte Viertel

und drey geschlichtete Metzen Mehl und sechs gute Metzen Kleyen abzugeben verbunden seyn.

4. Von einem mit Korn und Gersten zu gleichem Theile gemengeten Scheffel sollen fünff geschlichtete Viertel und drey geschlichtete Metzen Mehl gegeben werden. Wenn aber nur ein Viertel Gersten unter drey Viertel Korn gemenget, so sollen obigem Aussatz nach, sechs Viertel Mehl geschlichtet und ein gehäufftes Viertel Kleyen gereichet werden.

5. Solte jemand gar geringe Korn, welches mit Haaber, Trespen oder noch geringerem Zusatz vermischet, auf die Mühlen bringen, so hat er hiervor vier geschlichtete Viertel und zwey Metzen Mehl zugewarten. Die Kleyen aber müssen von dem Müller, obigem Aussatz nach, verstärcket werden.

6. Was den Waytzen anlanget, ist nicht weniger zu beobachten, ob er gantz rein, ein wenig, oder mehr, denn über die Helffte vermischet: Da denn nach jedweder Gattung eben so viel, als bey dem Roggen ausgesetzet, an Klar, Mittel und Affter-Mehl nebenst den Kleyen zu entrichten; Doch wird der Abgang billig unter die sechs geschlichtete Viertel mit eingeraitet.

7. Weil auch allerhand Getrayde vor Mast- und ander Vieh zu schrodten, auf die Mühlen geführet wird und man befunden, daß etliche Müller solches Geschrodtete zuvor beuteln und durch dergleichen Griffe den Kern wegnehmen und die Hülsen statt Mengsels geben; Als wollen Wir, daß dergleichen Beginnen, als ein Diebes-Stück, durchaus vermieden werde. Solte aber jemand, daß er des Beutels und Siebes sich gebrauchet, betreten werden, so soll er, so offte solches geschehen, fünff Reichs-Thaler, so halb der Herrschafft und halb dem Ansager zu fallen, zu entrichten angehalten werden.

8. Und soll also der Müller, nach Abnehmung seiner gebüh-

bührenden eintzigen Metze, welche von einem jedweden Scheffel absonderlich, und nicht von allen zugleich zu erhalten, und alsobald in Gegenwart des Mühl-Gastes in den gehörigen Metz-Kasten zu schütten, mit jeweden Mühl-Gast so handeln und gebahren, daß ein mehres und weiters, als oben ausgesetzet, von eingebrachtem Mehl-Geträyde nicht abgenommen, weniger das Geträyde befeuchtet, noch eintziges Vortheil, das arme Männlein, Diebs-Loch und dergleichen gebrauchet, und also jedweden, was ihm gebühret, dem Aussatz nach gegeben werde. Bey wiedrigem begebenden Fall, soll der Müller sechzehen Reichs-Thaler Straffe geben, so halb der Herrschafft, unter derer Bothmäßigkeit er sich befindet, und halb dem Ansager verfallen.

9. Und weil so Wind- als Wasser Mühlen zu Zeiten mit vielem Geträyde überhäuffet, hergegen Wind und Wasser ermangeln und schwinden, dardurch denn die Mühl-Gäste genothdränget, ihr Geträyde wieder hinweg und an ander Orte zu verführen, die Müller aber sich dennoch unterstehen, die Metzen von jedwedem Scheffel ihnen zu zueignen und abzunehmen, wordurch insonderheit der arme nothleidende Mann, indem er zweyfach die Metze geben müssen, hochgefähret wird, als hat man diesen einhälligen Schluß abfassen und solches ohnrechtmäßige Beginnen hiermit gäntzlich abschaffen, aufheben und verbiethen wollen, bey Straffe acht Reichs-Thaler, welche halb der Obrigkeit und halb dem Ansager zukommet.

10. Es soll jedweden Ortes Müller nach erster Beförderung seiner Herrschafft und dann dero Unterthanen, andere zu ihm kommende Mühl-Gäste, wie sie hinter einander kommen, treulich befördern, und von keinem einigen, er sey auch wer er wolle, einigen Tranck-Groschen nehmen bey schleuniger Straffe, so offt es geschehen, ob-

bemeldter acht Reichs-Thaler, welches so wol dem Mühlischer als dem Müller angedeutet wird.

11. Sintemal auch gewisse Nachricht eingelauffen, daß in etlichen Mühlen die Mühlischer gar nicht besoldet, sondern bloß auf den Tranck Groschen verwiesen werden, als soll solches hiemit abgeschaffet und dem Mühlischer ein gewisser abgeredeter Lohn gereichet werden.

12. Wann ein Mühl-Gast allerhand Arten Getrände, massen oben gerüget, einbringet, soll der Müller in Beyseyn des Mühl-Gastes solches, wenn er die Metze abnimmt, besichtigen, und in welchem Werth es bestehe und was dem Aussatz nach davon zu geben sey, anzeigen, damit der Mühl-Gast nach Anstand etlicher Tage keine Ursach sich zubeklagen gewinnen möge.

13. Solte nun dem Mühl-Gast, wenn nach abgenommener Gebühr des Müllers ihn dieses, was der Müller zu geben vermeinet, zu wenig düncken, sein Geträyde selbst abzumahlen belieben, so soll ihm solches ohnverweigerlich vergönnet werden; Wobey denn der Müller schuldig, die Mühle also zu stellen, daß der Mühl-Gast durch keinen Abbruch, Unterschleiff oder nachgreiffliche Vortheil gefähret werde. Wie denn auch jedweder Müller, es sey auf Wind- oder Wasser, es sey auf eigener oder um gewissen Pacht von der Herrschafft bestandener Mühlen bey solcher Abmahlung Acht zu geben hat, daß aller besorglicher Schade verhütet werde, anderwerts soll die Verantwortung auf ihm bleiben und er davor zu stehen schuldig seyn.

14. Wann sich auch Pacht- und andere Müller, so dessen nicht berechtiget, oder deßwegen absonderliche Freyheit erhalten haben, unterstehen, Tauben, Gänse und ander klein Vieh (dadurch leichte den Mühl-Gästen an eingebrachten Geträyde und Säcken Schaden kan beygefüget werden) zu halten, als soll, allem Vordacht und

Argwohn vorzukommen, solches hiermit den Müllern gäntzlich verbothen seyn.

15. Nachdem auch in etlichen Mühlen die Rade-Heller erhöhet werden, als soll solche Erhöhung abgeschaffet werden und es bey den alten und gewöhnlichen Gebührniß verbleiben.

16. Da auch auf begebenden Fall einer oder der ander in seiner Bothmäßigkeit die Zuwägung des Geträydes nach ordentlichen Gewichte und die Hergegenwägung des Mehls und der Kleyen, vor nützlicher und bequemer erachten würde, als die oben ausgesetzte Maaß; wird ihm solches heim gegeben und dahin gestellet, welches der Müller in alle Wege zu thun schuldig.

17. Weil man in Erfahrung bracht, daß die Müller unter sich gleichsam eine eigene Bothmäßigkeit aufzurichten vorhabens, einander verklagen, ja gar in Straffe ziehen, ihnen eine selbst erwählte Gewalt machen, und also Obrigkeitlichen Rechts sich anmassen: Als soll solches ohnrechtmäßiges und ohnbefugtes Beginnen hiermit gäntzlich abgeschaffet, und da dieser oder jener an dem andern was zu suchen befuget, soll solches bey dessen ordentlichen Obrigkeit mit Klag-Anbringen geschehen, welche nach Befindung der Sachen, dem Verletzten gebührend Hülffe zu leisten und den Verbrecher zu straffen wissen wird. Doch hat hierbey die Stadt Glogau ihr vorbehalten, daß solches der Zech-Ordnung, so sie ihren Müllern ertheilet, ohnnachtheilig seyn solle, als vermöge welcher sie einander zu straffen (doch Obrigkeits-Sachen ausgeschlossen) befuget.

18. Weil auch allerhand Klagen hin und wieder einlauffen, sambt die umgehenden Mühlscher aus leichtem Vorsatz, theils keinen Dienst annehmen, theils den Besitzern der Mühlen allerhand Beschwer mit Verübung vieler Leichtfertigkeit anthun, wordurch denn die alten löbli-

chen Ordnungen sehr geschwächet, dem Lande grosser Schaden zugefüget, den Eigenthums-Herren der Mühlen hohe Unkosten verursachet und die Müller in Armuth gestürtzet werden: Als soll dergleichen Muthwille durchaus nicht verstattet werden, und jedweden Orths Müller bey Straffe sechs Reichs-Thaler, seiner Obrigkeit, wenn sich etwann derogleichen Umstreiffer ereigneten und wo sie zu betreten, anzuzeigen schuldig seyn, damit solcher Ungebühr mit durchdringender Schärffe gesteuret werden könne. Und da etwan ein Orth, solchem Ubel zu begegnen, sich zu schwach befinden möchte, soll er mit Zuziehung seiner Nachbarn allen Fleiß anwenden, daß die Verbrecher zu Stande gebracht und in Hafft genommen werden mögen. Welche dann nach Befindniß der Sachen, andern zur Abscheu, aufs schärffste und wohl bey wiederholeten Verbrechen an dem Leben abzustraffen, aber dem Hochlöblichen Königlichen Ambte in Bestrückniß zu übersenden.

19. Was bishero von den Geträyde-Mühlen ausgesetzet und geschlossen, ist nicht weniger auch von Maltz-Mühlen zu verstehen, welche Müller gleichfalls getreulich handlen, oder da der Mühl-Gast selbst der Abmahlung des Maltzes beyzuwohnen gesonnen, allerdings solches zuverstatten schuldig seyn sollen.

20. Es soll kein Müller, er sey auf was Weise er wolle, von einer Mühlen abgezogen, von einer andern Herrschafft angenommen oder befördert werden, er habe dann von seiner vorigen Herrschafft ordentliche Kundschafft unter dero Hand und Siegel vorzulegen; wiedrigen Falles würden diese, die derogleichen sonder Zeugniß abziehenden ihre Mühlen anvertrauen, nur dem Hochlöblichen Königlichen Ambte in willkührliche Straffe verfallen.

21. Man soll auf jedweder Wasser- Wind- oder Maltz-

Mühlen diese Mühl-Ordnung für und für, wo nicht mehr, doch zum wenigsten zweyfach befinden, bey Straffe zwey Reichs-Thaler, welche halb der Obrigkeit und halb dem Ansager verfallen seyn sollen, massen dann ein jedweder Orth ein Exemplar dieser Ordnung ad acta publica oder in die Schöppen-Lade gerichtlich hinterlegen soll.

Zu mehrer Urkundt haben auf allgemeinem Land-Tage Wir hiernechst beniehmte Prælaten und Dohm-Herren des Stiffts zu Unser lieben Frauen, Ausschuß und Landes-Aeltisten der Ritterschafft, Bürgermeister und Rathmanne und Abgeordnete gesammter Weichbild-Städte, die zu des Fürstenthumbs Heil und Nutzen aufgerichtete Mühl-Ordnung ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, mit ausdrücklichen Vorbehalt, solche zu vermehren, vermindern und nach Befündniß zu verbessern; Alles treulich und sonder Gefährde. So geschehen in Glogau den 19. Novembris Anno 1660.

(L. S.) N. N. Prælaten und Dohm-Herren bey Unser Lieben Frauen.

In Vollmacht des Glogauischen Kreyses.

(L. S.) Maximilian Freyherr von Gersdorff.
(L. S.) Hans Freyherr von Schöneich.
(L. S.) Valentin von Stössel.
(L. S.) Christoph Friedrich von Leßwitz.
(L. S.) Balthaser von Niebelschütz.
(L. S.) Adam Melchior von Dyhr.

In Vollmacht des Freystädtischen Kreyses.

(L. S.) Joachim Siegmund von Braun.

(L. S.)

(L. S.) Georg Siegmund von Dyhr.
(L. S.) Wolff von Braun.

In Vollmacht Guhrauischen Kreyses.

[L. S.] Friedrich von Kottwitz.
[L. S.] Hans Siegmund von Kanitz.

In Vollmacht Sprottauischen Kreyses.

[L. S.] Valentin von Lyttwitz.

In Vollmacht Grünbergischen Kreyses.

[L. S.] Hans Christoph Herr von Kytlitz.
[L. S.] Wentzel Rudolph von Stensch.

In Vollmacht des Schwibusischen Kreyses.

[L. S.] Hans Heinrich von Unruh.
[L. S.] Abraham B. von Haugwitz.

Im Nahmen gesambter Städte Glogauischen Fürstenthums.

[L. S.] Adam Philipp Kühn.
[L. S.] J. P. Gvisinger.
[L. S.] Hans Gotthard.
[L. S.] Andreas Hennig.
[L. S.] J. G. Feyertag.
[L. S.) Hans Carl Hering.
(L. S.) J. A. Scribanus
(L. S.) Simon Jacob Sartorius.

XIII.

Anno 1668. den 21. April. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß zu denen erledigten Land- und Stadt-Aembtern, so viel möglich in denen Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer Catholische Subjecta zu erwählen und anbey die die neu nobilitirte in Erkauffung der Land-Güter nicht zu hemmen seynd.

Leopold. &c.

Hoch- und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Aus Unsern vorhin zu unterschiedenen mahlen ergangenen Resolutionibus wird dir ohne dieß wohl bekannt seyn, was Gestalt Unserm Dienst und dem gemeinen Wesen zum Besten, einer sonderbahren Beobachtung ist, Wir auch allewege es in daß Werck wollen gesetzet wissen, daß Catholische Subjecta in Unsern Erb-Fürstenthümern so wohl auf dem Lande, als bey den Städten in dem Magistrat eingeführet, nicht weniger zu denen Fürsten-Tägen und andern Landes-Zusammenkünfften der Catholischen Religion beygethane qualificirte Personen abgeordnet werden;

Wie wohl nun bey Uns kein Zweiffel waltet, es werde dir die würckliche Vollenziehung dieser Unserer gnädigsten Intention in allen Fürfallenheiten gehorsambst anliegen, so haben Wir doch Unsere gnädigste Meinung dir hiermit nochmahls zu vernehmen geben wollen, und würdest du vor allen Dingen, (wie Unser gnädigster Befehl hiermit ist) zu Beförderung des Aufnehmens der heiligen allein seeligmachenden Catholischen Religion dahin bedacht seyn, damit die derselben zugethane, wie auf dem

Lande also in denen Städten bester massen in denen Aembtern und andern sich ereigenden Gelegenheiten beobachtet werden, Unsern treugehorsamsten Ständen aber würdest du Vermöge Unser Resolution nachmahlen ernstlich einhalten, damit sie keine andere als Catholische qualificirte Subjecta zu den Fürsten-Tagen und Landes-Zusammenkünfften abschicken, sie beweglichen ermahnen und auf den Fall wieder Zuversicht dem keine statt gegeben würde, Uns davon umständlichen Bericht thuen, ingleichen auch bey der Herrschafft Plesse Vormundschafft wegen darob seyn, damit nicht weniger von dorten aus in den Abschickungen zu den Landes-Zusammenkünfften Catholische Personen gebrauchet werden;

Wir vernehmen auch sambt unlängst bey dem Ober-Recht zwey Vacantien durch zwey uncatholische Personen ersetzet worden, welche doch denselben anderer ihrer Verrichtungen halber nicht abwarten könten, dergleichen Landes Amtes-Ersetzung aber, gleich wie sie deme gemäß einzurichten ist, wessen Wir der Catholischen Religion halber vorhin Uns gnädigst resolviret haben; Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, in allewege dahin zu trachten, daß hinführo zu den vacirenden Landes-Aembtern Catholische qualificirte Personen befördert, insonderheit auch bey Ersetzung der unlängst erledigten Landes-Eltisten-Stelle des Buntzlauischen Weichbildes darauf Reflexion gemachet werde; Ferner so ist Uns dieses nachdrücklich fürkomen, daß dem Verlaut nach man in Unsern Erb-Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer gewisse Patente vor der Hand haben solle, Vermöge welcher zu Erkauffung der Ritter-Güter einige von Uns in den Stand und Grad des Adels und Ritter-Standes erhobene gar nicht, sondern nur vierschildige von Adel und derer Extraction wohl bekannt, zugelassen werden sollen; Welches nicht allein per indirectum zu Nachtheil des incrementi Religionis gereichen, sondern auch

Unsern

Unsern Juribus Majestatis dardurch ziemlich nahe getreten wird, befehlen dir derowegen gnädigst, daß du solche Patente von der Publication zurücke halten, oder auf den Fall schon de facto damit verfahren worden, dieselbe wiederum cassiren und abthuen sollest, daran erstattest du gehorsambst Unsern gnädigsten Willen und Meinung; Geben zu Neustadt den 21. Aprilis im 1668. Unserer Reiche ꝛc. ꝛc. Jahre.

XIV.

Anno 1668. den 17. Augusti. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß diejenigen Persohnen so ihre Nobilitæt durch erhaltene Diplomata erweisen können, ohne Wiederspruch zu Erkauffung der Land-Güter zugelassen werden sollen.

Leopold der Erste.

Hoch- und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Was gestallt sich bey uns Johann George Otto von Ottenfeld wehmüthigst beschweret, aus was Uhrsachen ihme die Possession des noch von Weyland seinem Vater in Unserm Fürstenthum Jauer erkaufften Gutes Mitteldiendorff nicht verstattet werden wolle, mit gehorsamster Bitte um der angeführten Uhrsachen willen ihme dabey aller gnädigst zu schützen, daß ersiehest du aus der Beylage ausführlich mit mehren.

Dieweilen wir dann aus deme Uns unterm Dato den Anderten May dieß Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht die Beschaffenheit dieser Beschwehr und daß denen Jenigen Standes-Inwohnern, welche sich durch die producirende Königliche Diplomata legitimiren, nichts in Weg geleget werden soll, verstanden, als remittiren Wir

den Supplicanten hiermit an dich, mit gnädigstem Befehl, daß du denselben deinem Bericht nach, Unserm seinem Vater ertheilten Königlichen Diplomati gemäß gebührend manutenirest und ihme darwieder nicht beschweren noch anfechten lassest; allermassen hieran Unser genädigster Will und Meinung gehorsamst vollzogen wird. Geben in Unser Stadt Wien, den siebenzehenden Monaths-Tag Augusti im sechzehen Hnndert acht und sechtzigsten Unserer Reiche ꝛc. Jahre.

XV.

Anno 1669 den 13 April. An das Königliche Oberambt erlaßne Kayserliche Rescript wegen verbothener Besuchung der Grentz-Kirchen A. C. zu Lippen.

Leopold &c.

SOchwürdiger Fürst, was Wir wegen Einstellung der Frequentation unterschiedlichen an den Schlesischen Grentzen erbaueten neuen Uncatholischen Kirchen vor diesem und zum mehrern nochmahlen anbefohlen haben, das wird deiner Andacht und euch unentfallen seyn.

Nachdem nun unter andern eine derogleichen Kirche an der Grentze des Fürstenthumbs Sagan im Hertzogthumb Crossen im Dorffe Lippen aufgerichtet worden, Wir auch insonderheit zu derselben alle Frequentation Unserer Schlesischen Jnwohner abgestellet wissen wollen, als befehlen Wir deiner Andacht und euch gnädigst, mit allem Ernste zu verbieten, daß niemand aus Unsern Jnnwohnern in Schlesien bey Vermeidung schwerer Straffe, solche zu besuchen sich unternehme. Daran wird vollbracht Unser gnädigster Wille ꝛc. Wien, den 13. April. 1669.

XVI.

Anno 1669. den 24. April. Oberambtliches Rescript an den Glogauischen Herrn Landes-Hauptmann wegen verbothener Frequentirung der Kirchen A. C. zu Lippen.

WOhlgebohrner Herr, demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Uns de Dato 13. decurrentis, wasmassen an den Grentzen des Fürstenthumbs Sagan im Hertzogthumb Crossen im Dorffe Lippen abermahls eine neue Uncatholische Kirche, zu welcher sie alle Frequentation der Schlesischen Innwohner abgestellet wissen wollen, aufgerichtet worden, allergnädigst rescribiret, und auf daß niemand aus dero Innwohnern in Schlesien bey Vermeidung schwerer Straffe solche Kirche zu besuchen, sich unternehmen mit allem Ernst zu verbieten, vermittelst der Beylage gemessen anbefohlen, als insinuiren wir dieses dem Herrn hierdurch gebührend mit Oberambtlichen Ermahnen, er wolle daselbst derogleichen unzuläßige Frequentation bey Aussetzung einer gewissen Pœn ernstlichen inhibiren, die Ubertreter zu würcklicher exemplarischen Bestraffung ziehen und darob seyn, damit, wie sonst, Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigster Wille hierinnen gehorsamst vollzogen werden möge. Breßlau, den 24. April, 1669.

XVII.

Anno 1669. den 10. Julii. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß wieder das Auslauffen in die angrentzende Kirchen A. C mit würcklicher Straffe vorgegangen werden solle.

Leopold.

WIr haben Uns aus deiner Andacht und Eurem vom 27. Maji und 14. Junii jüngsthin eingelangten gehorsamsten Bericht fürtragen lassen, was für Anstalt über der Inhibition des Auslauffens der Schlesischen Unterthanen in die neuerbauete uncatholische Kirche an den Laußnitzischen Grentzen ist gemachet worden, in welchem Stande sich solcher Bau befindet, was die ergangene Abmahnungen an die Protectores solcher neuen Kirchen gewürcket haben, und was deine Andacht und ihr dabey gehorsambst erinnnert; Nachdem Wir nun demjenigen, was wir vor diesem wegen Einstellung solches Auslauffens gnädigst anbefohlen haben, in allewege insistiret wissen und so viel ermeldete Protectores antrifft, die Sache in den Stand, wie sie bißhero ist, der Zeit noch beruhen lassen wollen, als befehlen Wir deiner Andacht und Euch gnädigst mit allem Eyffer darob zu seyn, damit ob denen ergangenen Inhibitionen des Auslauffens in solche neue erwachsende Kirchen feste Hand und hinführo gehalten, und wieder die Ubertreter mit gebührender Straffe verfahren werde. Daran beschiehet ꝛc. ꝛc. Wien, den 10. Jul. Anno 1669.

XVIII.

Anno 1669. den 20. Julii. Käyserliche Resolution, so wohl wegen Bestellung der Landes-Aeltesten und dero Diensts, als des Rang-Streits zwischen einem Catholischen und Uncatholischen zur Absendung ad publicos cunventus benennten Deputirten.

Leopold.

Liebe, Getreue, Wir haben Uns umständlich vortragen lassen, was bey Uns die gesambte Evangelische Stände Unsers Erb-Fürstenthumbs Groß-Glogau wegen der freyen Wahl der Landes-Aeltesten, Fürstentages Deputirten und anderer Landes-Bedienten sonder Absehen auf die Religion unterthänigst angebracht, und was deine Andacht und ihr dißfalls unterm 16. Maji jüngsthin gehorsam berichtet habet. Nachdem nun vermittelst des am 9. Februarii dieses Jahres aufgerichteten Recessus die Sache dahin gediehen ist, daß in denen Absendungen zu den allgemeinen Landes-Zusammenkünfften eine der Catholischen, auch eine der Augspurgischen Confession zugethane qualificirte Person zu gegeben werden solle, als lassen Wir es dabey bewenden; daß aber der Uncatholische von Niebelschütz den Catholischen von Kottwitz unangesehen, daß der von Niebelschütz ein alter meritirter Mann und der viele Jahre vor dem von Kottwitz in dem Glogauischen Mann-Recht gesessen, in den Deputationibus den Vorzug zulassen solte, das scheinet ohne offentliche Beschimpffung des von Niebelschützes nicht wohl geschehen zu können. Dannenhero deine Andacht und Ihr diesen Competenten-Streit für den von Kottwitz so sehr

nicht

nicht urgiren werden, in Betrachtung, daß derjenige, der in denen Landes-Diensten vorgehet, auch in andern Conventibus bey solchem Vorzug nicht unbillig gelassen wird.

Gleichwie auch Unsere treugehorsambste Stände ermeldeten Fürstenthumbs diejenigen Personen, die sie zu den Landes-Zusammenkünfften abordnen, dem Recess gemäß zu erwählen haben;

Also befinden Wir gar billig, daß solche abgeordnet seyn sollende Unserm Königlichen Ambte, der Landes-Hauptmannschafft allda jedesmahl præsentiret und von demselben mit gebührender Legitimation versehen werden.

Nicht weniger ist Unserm Dienst und dem Lande daran gelegen, daß ohne Vorbewust und Genehmhabung gedachten Ambts die Landes-Aelteste nach andere Landes-Dienste nicht bestellet werden.

Daß aber die jetzige Landes-Aeltesten wenigst auf die Helffte mit Catholischen bestellet werden solten, das wird sich, weil der Catholischen dort zu Lande ohne das wenig seyn, füglicher mit der Zeit als auf einmahl thun lassen, und deine Andacht und ihr werden darob seyn, damit nach und nach, wenn ein Uncatholischer abgehet, ein Catholischer in dessen Stelle gebracht und also endlich keine andere Landes-Aelteste als in Catholischen Personen stabiliret werden möge, daran beschiehet ꝛc. Wien, den 20. Julii Anno 1669.

XIX.

Anno 1669. den 12. August. Kayserlicher Bescheid denen Abgeordneten der Städte des Fürstenthumbs Teschen wegen dasiger Religions-Angelegenheiten ertheilet.

DEr Römischen Kayser- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn

Herrn wegen denen Abgeordneten von der, der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen gesambten Bürger-Zunfften und Innwohnern der Städte Teschen und Skodskau, im Fürstenthumb Teschen hiermit anzudeuten; Allerhöchst ermeldter Käyser- und Königlicher Majestät wäre gehorsamst vorgetragen worden, was bey derselben Sie wieder eine von Dero Rath und Landes-Hauptmann des Fürstenthumbs Teschen, dem Wohlgebohrnen Herren Johann Friedrich Larisch, Freyherrn von Ellgut und Korwin auf Korwin und Sattse, Albersdorff, Kostropitz, Bicklowitzcko und Komorwitz, in unterschiedenen Puncten das Exercitium Religionis Aug. betreffende, unterm 3ten Junii jüngsthin ergangene Verordnung mit Beschwehr unterthänigst angebracht haben, und bitten; Gleichwie nun Ihro Käyser- und Königliche Majestät gegen Dero Königlichen Oberamt in Schlesien in dieser Sache gnädigst resolviret hätte;

Also würden sie Abgeordnete alldort sich anzumelden und weitern Bescheids zu erhohlen haben. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennæ die 12. August. Anno 1669.

Hanß Hartwig Graff von Nostitz.

(L.S.)

Adolph Bratislau Graff von Sternberg.

Conrad von Bornstädtel.

XX.

Anno 1669. den 17. August. Zwey Käyserliche allergnädigste Rescripta, daß die Aufnahme und Beförderung der Catholischen Religion mehr in der That als durch offentliche Mandata effectuiret werden soll.

Leopold.

Liebe, Getreue, was bey Uns der unveränderten Augspurgischen Confession zugethane gesamte Bürger-Zunfften und Inwohnere in den Städten Teschen und Skodskau unsers Fürstenthumbs Teschen wieder eine von den Titl. Johann Friedrich Larisch Freyherrn ꝛc. wegen ihres Exercitii unterm 3ten Junii jüngsthin ergangene Verordnung mit Beschwehr unterthänigst supplicando angebracht haben und bitten, ingleichen wessen Wir Ihme Landes-Hauptmann und die anhero abgeordnete von gemeldten Confessions-Verwandten haben bescheiden lassen, das übersenden Wir deiner Andacht und Euch zur Nachricht hierbey, mit gnädigstem Befehl auch Ihres Orthes darob zu seyn, damit vielmehr in der That selbst, als durch dergleichen Publicationes was zu dem Besten der heiligen Catholischen Religion gereichet, bono modo befördert werde. Daran beschiehet ꝛc. Wien den 17. August. Anno 1669.

An das Königliche Oberamt.

XXI.

Leopold.

Lieber, Getreuer. Wir haben aus deinem von 17. Julii jüngsthin angelangten unterthänigsten Bericht

richt

richt gnädigst vernommen, was Gestalt du zu dem Aufnehmen der heiligen Catholischen Religion in den Städten Teschen, Skodskau, Schwartzwasser und Jablunckha Unsers Fürstenthumbs Teschen Publication gethan hast, wie es mit Unterrichtung der uncatholischen Jugend, Predigung des Catechismi, Aufnehmung der Catholischen zu dem Burger-Rechte, zu den Zunfften und Handwercks-Lehre und der Frequentation des Exercitii in Ungarn soll gehalten werden. Wie Wir nun daraus deine gute Vorsorge umb die Fortpflantzung der heiligen Catholischen Religion gnädigst vermercken: Also ist dieses eine Sache, die erheblicher Ursachen willen, vielmehr in dem Werck selbst zu thun, als vermittelst vorgehender Publication denen Uncatholischen zu Gelegenheit neuer Beschwerde fürzuhalten ist, dahero wohl dero Gestalt besser geschehen wäre, wann du mit solchem offentlichen Ausschreiben an dich gehalten hättest; Befehlen dir derowegen gnädigst, dieses Werck bono modo also zu führen, damit eines und das andere, was zu dem Besten der heiligen Catholischen Religion gereichet, in der That selbst befördert werde. Daran geschiehet ꝛc. Wien, den 17. Augusti. Anno 1669.

An den Teschischen Landes-Hauptmann.

XXII.

Anno 1669. den 24. Septembr. Käyser- und Königliche allergnädigste Resolution, betreffende 1. Die Absendung derer Deputirten auf die Fürsten-Tage und allgemeine Landes-Zusammenkünffte. 2. Bestellung der Landes-Aeltesten und anderer Landes-Bedienten. 3. Die Præcedenz der Catholischen und Uncatholischen bey denen Absendungen.

VOn wegen der Römischen Käyser- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers aller-

gnädigsten Herrn vermittelst Dero Hochlöblichen Königlichen Oberambts in Ober- und Nieder-Schlesien, Wir verordnete Commissarien Uhrkunden und bekennen hiermit, demnach erst hocherwehntes Königliches Oberamt im Nahmen Ihrer Käyser- und Königl. Majestät Uns gnädige und großgünstige Commission und gewisse Instruction unterm Dato Breßlau, den 12. dieses Monaths Septembris gegeben, unterschiedliche das Löbliche Fürstenthumb Glogau, in Ambts Jurisdictions-Streit betreffende allergnädigste Käyser-und Königliche-Resolutiones und Decisiones allerseits Herrn Interessirten vorzutragen und zu eröffnen; auch ein und anders nach allergnädigsten Käyser- und Königlichen Befehl und Intention zuverläßlich einzurichten; Daß Wir in Sachen die Wahl der Landes-Aeltesten, Fürstentags- und allgemeinen Landes-Zusammenkunffts-Deputirten als anderer Landes-Bedienten concernirende denen Herrn Ständen mit derer gebührender Anweisung hierbey gehorsamst zu acquiesciren und Ihro Majestät ferner nicht zu behelligen, folgende allergnädigste Resolution vom 10. Julii lauffenden Jahres Bescheides Weise eröffnet.

Nachdeme nemlich vermittelst des den 9ten Februarii dieses Jahres aufgerichteten Recessus die Sache dahin gediehen, daß in denen Absendungen zu den allgemeinen Landes-Zusammenkunfften eine der Catholischen, auch eine der Augspurgischen Confession zugethane qualificirte Person zugegeben werden solle; Als liessen Ihro Käyser- und Königliche Majestät es dabey auch bewenden. Und gleichwie die Herrn Stände diejenige Personen, die sie zu denen Landes-Zusammenkunfften abordneten, diesem Recess gemäß zu erwählen hätten: Also befindeten auch Ihro Majestät gar für billig, daß solche Abgeordnete, zumahlen es schon vor Alters also observiret worden, Dero Königlichen

Ambte

Ambte der Landes-Hauptmannschafft jedesmahls præsentiret und von demselben mit gebührender Legitimation versehen werden solten. Nicht weniger wäre Ihrer Majestät Dienst und dem Lande daran gelegen, daß ohne Vorbewust und Genehmhabung wohlgedachten Dero Königlichen Ambts die Landes-Aelteste und andere Landes-Dienste nicht bestellet würden, dannenhero sie Herrn Stände also verstandenen allergnädigsten Käyser- und Königlichen Willen und Meinung nunmehr gehorsamst nachzukommen wissen würden, was aber antreffe die Beschwehr, daß in Concurrenz einer Catholischen Person mit einer Uncatholischen, welche älter und jener sonsten vorgehet, bey denen Deputationen aber dennoch weichen müste, da könten sie ihnen selbsten gar leicht rathen, indeme sie nur einen Uncatholischen, der den Catholischen auch sonsten Vorzug zu geben schuldig, diesem beyordnenen dörfften, als sie dann auch nach Ausweisung des also allerguädigst approbirten Receſſus dem Catholischen den Vorzug zu lassen schuldig: Was aber in particulari dem jetzigen Ober-Einnehmer des Fürstenthumbs von Niebelschütz angienge, wann selbiger mit dem von Kottwitz in dem Fall, da sie beyde zur General-Steur-Raytungs Abnahm geschicket werden, nothwendig concurriren müste, würde der Herr Landes-Hauptmann so dann der Sachen schon recht zu thun wissen: Zu jetzt bevorstehenden Ober-Recht Michaælis und darauf folgende Landes-Proposition und Deliberationen müste die Absendung und Legitimation alschon dieser allergnädigsten Resolution nach eingerichtet, und würde anders weder jetzo noch fürhin angenommen werden; Wann dann auch solches von denen Herrn Ständen schrifftlich zu haben verlanget worden; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrer Nachricht und besserer Beobachtung darmit fügen und es unter Unsern Hand-Unterschrifften und Petschafften hierdurch ausfertigen lassen wollen. Actum in Commissione auf dem Kö-

niglichen Schloß zu Groß-Glogau den 24. Septembris 1669.

(L. S.)

Joan. Ign. Meltzer von Friedeberg.

XXIII.

Anno 1669. den 24. Septembr. Käyser- und Königliche allergnädigste Resolution, betreffende 1. die Ausschreibung derer Landes-Zusammenkunfften, 2. die Berathschlagungen bey denenselben, 3. Erwählung derer Landes-Aeltesten und Ausschusses 4. Modum procedendi in votis bey dem Königlichen Mann-Gerichte.

VOn wegen der Römischen Käyser- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero Hochlöblichen Königlichen Oberamts in Ober- und Nieder-Schlesien, Wir verordnete Commissarien Uhrkunden und bekennen hiermit, demnach erst hocherwehntes Königliches Oberambt im Nahmen Ihrer Käyser- und Königlichen Majestät Uns gnädige und großgünstige Commission und gewisse Instruction unterm Dato Breßlau den 12. dieses Monaths Septembris gegeben unterschiedliche das Löbliche Fürstenthumb Glogau in Ambts- Jurisdictions- Justiz- Land- und Policey- auch Religions-Sachen, und darunter specialiter wegen des Guhrauischen Jurisdictions-Streits betreffende allergnädigste Käyser- und Königliche Resolutiones und Decisiones, allerseits Herren Interessirten vorzutragen und zu eröffnen, auch ein und anders nach allergnädigstem Käyser- und Königlichen Befehl und Intention verläßlich einzurichten.

Daß

Daß Wir denen Löblichen Herren Ständen dasjenige was Jhro Käyser- und Königliche Majestät zu besserer Verfassung des Fürstenthumbs in Policey- und Justiz-Sachen unterm 19. Junii dieses Jahres aus Landes-Fürstlicher allergnädigster Vorsorge in Gnaden statuiret und von nun an zu introduciren und in unverrückter Observanz zu halten anbefohlen, mit gebührender Anweisung dabey gehorsamst zu acquiesciren und Jhro Majestät ferner nicht zu behelligen, folgenden Lauts eröffnet.

Daß nemlich hinführo in allewege mit Vorbewust Dero Königlichen Ambts die Landes-Zusammenkunfften ausgeschrieben; Die Propositions-Puncta zusammen gebracht, auch unter dessen Præsidio & accedente voto conclusivo die Schlüsse abgefasset und zu des Landes nöthiger Nachricht publiciret, nicht minder alle andere Zusammenkunffts concluſa & resoluta, wie auch des Ausschuß- und Landes-Aeltesten Erwählung, desselben Ratification und Confirmation untergeben und selbigen gebührende Direction und Inspection in denen Landes-Sachen gelassen werden, ingleichen bey den Mann-Recht unangesehen, dessen Ordnung nach niemand über der Manne Erkenntniß mit Straffe zu belegen, solches doch der Herr Landes-Hauptmann als Præses dieses Iudicii mit wiederrechtlicher Versehnung und also per indirectum usurpirenden Aggratiation derer Delinquenten nicht so sehr in Mißbrauch gerathen, sondern da dergleichen mehr vorgenommen werden wolte, den Schluß per majora nicht zu lassen und Jhro Majestät allergnädigste Resolution vorhero darüber einholen solle.

Wann dann auch solches von den Herren Ständen schrifftlichen zu haben verlanget worden; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrer Nachricht und besserer Beobachtung darmit fügen und es unter Unsern Hand Unterschrifften und Petschafften hierdurch ausfertigen lassen wollen,

wollen. Actum in Commissione auf dem Königlichen Schloß zu Groß-Glogau, den 24. Sept. Anno 1669.

(L. S.)

Joan. Ign. Meltzer von Friedeberg.

XXIV.

Anno 1669. den 24. Septembr. Käyser- und Königliche allergnädigste Resolution, betreffende 1. überhaupt das Exercitium Religionis nach dem Friedens-Schlusse. 2. Das offentliche Verlesen. 3. Die Uncatholische Bücher. 4. Sonn- und Feyertags-Feyer. 5. Das Schulhalten. 6. Trauen und Tauffen. 7. Derer Catholischen Geistlichen Erkentniß in derer Uncatholischen Ehe-Verbindungen und Contractibus Matrimonialibus. 8. Und die Taxam Stolæ.

SOn wegen der Römischen Käyser- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero Hochlöblichen Königlichen Oberambts in Ober- und Nieder-Schlesien, Wir verordnete Commissarien Uhrkunden und bekennen hiermit, demnach erst hocherwehntes Königliches Oberamt im Nahmen Ihrer Käyser- und Königlichen Majestät uns gnädige und großgünstige Commission und gewisse Instruction unterm Dato Breßlau den 12. dieses Monaths Septembris gegeben, unterschiedliche das löbliche Fürstenthumb Glogau in Ambts Jurisdictions- Justitz- Land- und Policey- auch Religions-Sachen und darunter specialiter wegen des Guhrauischen Jurisdictions-Streits betreffende aller-

allergnädigste Käyser- und Königliche Resolutiones und Decisiones allerseits Herren Interessirten vorzutragen und zu eröffnen, auch ein und anderes nach allergnädigsten Käyser- und Königlichen Befehl und Intention verläßlich einzurichten; Daß Wir in Sachen der löbl. Uncatholischen Herren Stände Beschweren, wieder eines von dem Herrn Landes-Hauptmann, in Religions-Sachen den 9. Novembr. Anno 1668. publicirtes Patent concernirende, denenselben mit gebührender Anweisung hierbey gehorsamst zu acquiesciren und Ihro Majestät ferner nicht zu behelligen, folgende allergnädigste Resolution vom 10. Julii dieses Jahres Bescheids-Weise eröffnet.

Gleichwie nehmlich Ihro Majestät selbst denen Uncatholischen Herren Ständen unterm 8. ejusdem per Decretum anfügen lassen, daß dieselbte allergnädigst gemeinet, über denjenigen, was ihnen das Instrumentum Pacis einräumet, fest Hand zu halten und nicht zugestatten, daß denen zu wieder ihnen etwas zu gemuthet werde; Also möchten sie auch gar wohl sich vertröstet halten, daß es dergestalt würcklich erfolgen würde. Hingegen aber würden sie billig auch dabey zu acquiesciren und wormit darüber nicht exorbitiret würde, des Herrn Landes-Hauptmannes der Königlichen allergnädigsten Intention conform führender Direction sich gehorsamlichen zu submittiren haben: Er Herr Landes-Hauptmann würde in quovis contigenti, wie der Gebühr nach zu verfahren, auch die Particulares, wie auf geziehmendes Anmelden zu bescheiden schon wissen.

So viel das Verlesen der Uncatholischen anlangete, wie zwischen dem allerdinges verbothenen öffentlichen oder solchen Verlesen, wo von andern Orten und Häusern, oder in einem Hause von unterschiedlichen etwan darinnen wohnenden Familien Zusammenkünfften gemacht werden, und dem Ptivat-Verlesen nehmlich, wann in einem Hause den Angehörigen und Gesinde vorgelesen wird, ein Unterscheid zu

halten wäre: Also solte auch bey dem Privat-Verlesen kein Aergerniß oder Excess vorgehen; Wenn dergleichen sich ereignete und etwa die Benachbarte in einem Hause zusammen kommen und gleichsam ein öffentliches Exercitium einführen wolten, würde es anders nicht, als mit einer exemplarischen Bestraffung unfehlbahr angesehen werden.

Es sollen auch keine ärgerliche schmähsüchtige Uncatholische Bücher bey jemanden geduldet, sondern wo dieselben angetroffen, weggenommen und abgethan werden. Die Entheiligung der Sonn-und Feyertage betreffend, zweiffelten Ihro Majestät gnädigst nicht, daß die Geistlichkeit jedes Ortes, nach Beschaffenheit der Zeit und erscheinender Noth, mit der Feld-Arbeit auf geziehmendes Ansuchen (allermassen Ihro Fürstl. Gnaden der Königliche Herr Ober-Hauptmannschafft-Verwalter als Bischoff die Nothdurfft auch verfügen lassen) dispensiren werde, wollten aber im übrigen gnädigst, daß nicht weniger von den Uncatholischen als denen Catholischen die ausgesetzte und von dem Herrn Landes-Hauptmann bereits publicirte Feyertage observiret werden sollen. Das Uncatholische Schulhalten wäre eine vorhin durchgehends abgeschaffte Sache, worbey es allerdings verbliebe;

Den Punct des Trauens und Tauffens anreichend, würden sie ja von selbsten in nähern Orten und bey Catholischen Priester sich solcher Ministerialien zu bedienen, als Ungelegenheit und Unkosten, auch der Tauffling an Leib und Seele bereits öffters empfundene Gefahr zu verursachen sich weisen lassen, vermeinten sie aber dannoch ein anders zu thun, müsseten sie zuvor die Jura Stolæ dem ordentlichen Catholischen Pfarrer richtig gut machen und den gewöhnlichen Zettul von ihme suchen, bey dem numero ternario aber der Pathen bliebe es billig uud würden denselben so wohl die Uncatholische als Catholische zu beobachten haben;

Wegen der Geistlichen Cognition in den Uncatholischen

schen Contractibus Matrimonialibus wäre ohne dies in dem unlängst vom neuen publicirten Edict weyland Käysers Rudolphi Secundi Christmildesten Andenckens de Anno 1588. Vorsehung geschehen, wobey es sein Bewenden hätte, die Erinnerung der vorhin publicirten Stolæ-Tax-Ordnung auch belangende, nachdem solche von dem Herrn Landes-Hauptmann nebst den Fest- und Feyertagen bereits publiciret, als wird er darüber auch gebührend zu halten wissen;

Die Geistlichkeit würde auch gehöriger Maassen erinnert werden, daß sie sich mit dem Aussatz vergnügen lassen, und der arme Mann dißfalls nicht beschweret werde.

Wann denn auch solches von denen Herren Ständen schrifftlich zu haben verlanget worden, als haben Wir Ihnen zu dessen mehrern Nachricht und besserer Beabachtung damit fügen und es unter Unser Hand Unterschrifft und Petschafften hierdurch ausfertigen lassen wollen. Actum in Commissione auf dem Königlichen Schlosse zu Groß-Glogau, den 24. Sept. 1669.

(L.S.)

Johann Ignatius Melzer von Friedeberg.

XXV.

Anno 1669. den 30. Nov. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß wieder die Excurrentes an den Grentzen in die neuerbauete Evangelische Kirchen mit der Execution verfahren werden solle.

P. P.

WIr haben gnädigst vernommen, was deine Andacht und Ihr über denen Excursionen, die von

denen Innwohnern Unsers Hertzogthumbs Schlesien, in die, an den Laußnitzischen Gräntzen neuerbauete Uncatholische Kirchen continuiret werden, unterm 18. dieses gehorsamst berichtet; Wie Uns nun die wieder ergangenes Verboth beharrende Frequentation bemeldter Kirchen zu sonderbaren Mißfallen gereichet und ob Unsern dißfalls vorhin ertheilten gemessenen Resolutionibus in allewege Hand zu haben ist, als befehlen Wir deiner Andacht und euch gnädigst, gehörigen Orths solche Verordnung zu thun, daß mit der Inhibition dieses Auslauffens nicht ausgesetzet, auch wieder die Excurrentes mit würcklicher Execution ungeachtet der Glogauischen Stände gethanen Einwendens verfahren werde. Wien den 30. Novembris 1669.

XXVI.

Anno 1670. den 2. April. Käyserliches Rescript an das Königliche Oberamt, dem Glogauischen Herrn Landes-Hauptmann zu verweisen, daß er die Excurrentes in die Evangelischen Kirchen manu militari aufhalten lassen.

Leopold &c.

LIebe, Getreue. Wir haben aus deiner Andacht und Eurem unterm 7. Monaths-Tag Februarii gegenwärtigen Jahres eingeschickten gehorsamsten Bericht gnädigst ungern vernommen, daß auf Unsers Glogauischen Landes-Hauptmanns Verodnung etliche alldort logirende Reuther an den Boberfluß an Sonn- und Feyertagen postiret und die Excurrenten in die neue Laußnitzsche Kirchen, mit aufgestrichenen Carabinern und scharffen Dräu-Worten so gar auf Nieder-Laußnitzischen Grund und Boden abgehalten haben, wordurch die ledige Pursch zur

Gegenwehr und Resistenz verleitet worden und hieraus aber leicht eine gefährlichere und grössere Weitläufftigkeit hätte erwachsen können. Nachdeme Wir nun auch hierinnen durch des Chur-Fürsten von Sachsen Liebden Schrifft beweglichen behelliget worden und Wir diesen Modum weder anbefohlen noch auf fremden Territorio gestatten können, sondern schon vorhin allergnädigst verordnet haben, daß derley Excurrenten in Territorio mit einer empfindlichen Geld-Straffe oder andere weitere Execution zurück gehalten werden sollen, worbey es annoch das unverrückte Bewenden haben mag.

Als befehlen Wir deiner Andacht und euch solchem nach gnädigst, daß sie derley Parthiruug der daselbst logirenden Reuther alsobald einstellen, Unserm Landes-Hauptmann obbedeutete Straffs-Mittel nachmahlen verweisen und zugleich denselben ohne Unsern gnädigsten Befehl sich hinführo manus militaris nicht mehr zu gebrauchen gemäß ein und untersagen sollen, hieran beschieht ꝛc. Wien, den 2. April. Anno 1670.

XXVII.

Anno 1670. den 2. April. Käyserliche Resolution der Stadt Breßlau in Religions- und andern Sachen ertheilet.

DEr Röm. Käyserl. ꝛc. Denen Ehrenvesten, Gelehrten und Ehrbahren Herrn Christian Hoffmann von Hoffmannswaldau, höchstermeldter Ihrer Käyserl. Majestät Rath, Herr Adam Caspar von Artzat, Herr Andreä Aßsigen J. V. Doctori und Syndico, Christian Waltern und Daniel Vogten, der Stadt Breßlau, hiermit in Gnaden anzufügen; Allerhöchst erwehnt Ihrer Käyser- und Königlichen Majestät wäre mit allen Umständen gehorsamst referiret worden, aus was für Motiven und Ursachen

sachen Dero Principatis da zwischen dem Orden Sancti Francisci Strictioris observantiæ, und der Stadt Breßlau bey dem Königlichen Oberamt delegirte Inditium und den darauf angestrengten Procels ex Jure Publico wiederumb zu cassiren und hierüber beschieden zu werden unterm 16. Octobr. den 30. Decembris verwichenen wie auch 24. Martii gegenwärtigen Jahres unterthänigst inständigst gebeten haben.

Nachdeme nun allerhöchst gedachte Ihro Käyser- und Königliche Majestät nach der Sachen reiffer Berathschlagung obbedeutetes Inditium delegatum und den bey demselben erhobenen Procels hinwiederumb zu cassiren, und Dero treugehorsamste Stadt Breßlau bey dem Instrumento Pacis Osnabrugensis und der von Weyland Ihren Hochgeehrtesten Herrn Vatern Ferdinand den Dritten Christmildesten Andenckens, noch im Jahr 1654. den 7. Maji gethanen allermildesten Declaration nachmahlen zu schützen und solches dero Königlichen Oberamt zu notificiren und sie, Herren Abgeordnete deme nach zu bescheiden gnädigst resolviret und anbefohlen haben. Als werden sich dieselbe hiernach zu achten und Dero Herrn Principalem solches zu hinterbringen wissen denselben, wie auch Ihnen Herren Abgeordneten, und Dero gantzen Gemeine Ihro Käyserlichen Majestät übrigens mit Käyser- und Königlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben. Imperatorium Regiamque Majestatem Decretum per hemico Aulico Viennæ die 2. Mensis Aprilis Anno Domini 1670.

XXVIII.

Anno 1670. den 3. Decembr. Käyser- und Königliche ertheilte gnädigste Resolutiones auf die überreichte Beschwerden derer Schweidnitz- und Jauerischen Herren Land-Stände, wegen der Landes-Aeltesten Wahl, Landes-Zusammenkünffte, Mann-Rechte, ungleichen Heyrathen, Juris Patronatus, des Landes-Hauptmanns Besoldung, Amts und anderer Sachen.

DEro Römischen Kayser- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen Tit. Herr Rudolph, Freyherrn von Gerßdorff und Herr Heinrich von Poßer als der beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer zu der Käyserlichen Hof-Stadt abgeordnete, hiermit in Gnaden anzufügen. Allerhöchst gedachte Käyser- und Königliche Majestät hätten Ihro, diejenigen Beschwerden, welche im Nahmen Dero treugehorsamsten Ständen beyder ersternannter Unser Erb-Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, sie Herren Abgeordnete unterm 16. Julii. Item 7. 10. und 14ten Monaths-Tag Julii dieses nunmehro zu Ende eylenden 1670sten Jahres unterthänigst überreich; neben dem, was hierauf so wohl das Königliche Oberambt als auch das Ambt der Landes-Haupt-Leute gutachtlich berichtet haben, allergehorsamst referiren und vortragen lassen, auch hierauf gnädigst resolviret, und zwar

Vors Erste, so viel die den sechs und zwantzigsten Junii itzt lauffenden Jahres erkieseten 2. Uncatholischen Landes-Aeltesten als zum Jaurischen den Tit. Christophen Gottlieben von Niembtsch und zum Buntzlauischen dem Tit. Hans Christoph von Brauen belangen will, wird

es

es bey dem ersten, aus Käyser- und Königlichen Gnaden allerdinges gelassen, auch von dem Königlichen Ambte ermeldter von Niembtsch als Landes-Aeltesten des Jaurischen Weichbildes nunmehro zu confirmiren seyn. Anstatt des gedachten Herrn Hans Christoph von Braun aber wollen mehr allerhöchst erwehnet Ihro Majestät in dem Buntzlauischen Weichbilde Tit. Herr Maximilian Freyherr von Schellendorff hiermit allergnädigst substituiret haben, versehen sich auch gegen ihnen, treugehorsamsten Ständen gesichert gnädigst, daß sie sich führohin Dero schon ins neundte Jahr hero, als von 6. Julii 1661. den 30. Septemb. 1662. den 11. Octobr. 1664. und 21ten April. 1668. ergangenen allergnädigsten Käyser- und Königlichen Resolutionen allerdinges unterthänigst bequemen und in künfftiger Erwehlung zu denen Landes-Aemtern die Landes-Fürstliche allergnädigste Intention allemahl rühmlich gehorsambst befolgen werden.

Zum andern haben Ihro Käyser- und Königliche Majestät sich gnädigst entschlossen, daß fürbaßhin Dero Königliches Amt der Landes-Hauptmannschafft bey sich ereignenden wichtigen Landes-Angelegenheiten (bevoraus, wann dieselbige einige moram nicht leiden thäten) die von ihnen treugehorsamsten Ständen verlangende engere Zusammenkunfften wohl verstatten mögen, doch daß demselben die Materia tractandorum jedesmahl völlig und gezihmend zuvor beygebracht worden und alle Inconvenientien aus und vermieden bleiben sollen, belangende

Vors Dritte, daß denen P. P. Societatis IESU zu Hirschberg verkauffte Gut Boberstein, nachdem dieser Punct inmittelst allbereit seine vollständige Richtigkeit erreichet, als hat es bey der Käyser- und Königlichen Resolution von 6. Augusti dieses 1670sten Jahres nochmahlen allerdings sein Bewenden, im übrigen aber können die treugehorsamste Stände wohl getröstet leben, daß öffters allerhöchst

ler höchstgedachte Ihro Majestät Dieselbe inskünfftige in Ihren Privilegien nicht leicht beirren lassen wollen; Und gleichwie

Vierdtens noch den 15. Decembr. 1660. allergnädigst resolviret und rescribiret worden, daß das Königliche Mann- oder Landrecht daselbst in den alten Flor und vorigen Gang wiederumb gebracht, auch demeselben der gebührende Respect vor allen und allezeit geleistet werden solte, als wird es nochmahlen dabey beruhen müssen, gestalten dann dem Königlichen Ambte unter einstens mitgegeben wird, womit dasselbe über oberzehlten allergnädigsten Resolutionen feste Hand halte, und wieder diejenige, so gegen dem Königlichen Mann- und Land-Recht des schuldigen Respects und Gehorsambs sich vergessen thäten, alles ernstes animadvertiren solle, wohin dann auch in specie der Tit. Ernst Graff von G. allbereit untern 29. Octobr. nechsthin verwiesen worden. Obwohlen auch

Fünfftens von ihnen, Herren Abgeordneten zwar vor und angebracht worden, sambt es der Observanz allemahl gewesen wäre, daß vor und nach denen gewöhnlichen Zusammenkunfften von denen Landes-Altisten die in ihren Creyse gelegenen Land-Stände, auf einen gewissen Tag verschrieben, sich mit ihnen unteredet, und was bey bevorstehender Zusammenkunfft nomine des Weichbildes zu befördern, oder aber was auf vorgewesener Landes-Zusammenkunfft geschlossen, mit ihnen communiciret worden, nachdeme aber von anderwerts berichtet worden, wie noch diese obgerühmte Observanz bis anhero niemahlen aber wohl dieses bekannt und hergebracht gewesen, daß bey intimireter allgemeinen Zusammenkunfft die Prælaten, Oberrechts-Sitzer, Landes-Aeltisten und Abgeordnete von Ständen, des Tages zuvor in der Ambts-Stellen, zusammen des Amts Proposition angehöret, solche in Rathschlag genommen, was dabey nöthig erfunden worden, erinnert,

Bayerische Staatsbibliothek München

resolviret und nachmahls folgenden Tages denen gesambten Ständen bey ihrer Erscheinung, ob sie noch vor sich was beyzusetzen haben möchten, vorgetragen und dem Landes-Bestellten zugebracht, durch selbigen in allen Achtiget, in duplo abgegeben, und wann derer von Städten Weich-Bildern ein gewisses Votum Collectivum verfer-Sentiment darüber auch vernommen, so dann erst von den Landes-Hauptleuthen ein richtiger Schluß abgefasset worden, als wird es bey solcher Observanz auch nochmahlen sein unverrücktes Verbleiben haben können. In Puncto der vors

Sechste prætendirten Libertæt bey vacirenden Aemtern substituiren zu können, werden die treugehorsamsten Stände von selbsten gehorsambst befinden: Quod con- vel substituiren Magistratum inter majora summi principis Regalia numeretur. Sintemahlen nun das Königliche Ambt der Landes-Hauptmannschafft die Substitution der eröffneten Aembter bis anhero allezeit und noch von Alters hero dem allgemeinen Landes-Statuto de Anno 1579. gemäß gethan und exerciret hat, als tragen Ihro Majestät auch vor diesesmahl gantz billiges und allerdinges Bedencken, dieses Orthes einige Neuerung zu verstatten oder einführen zu lassen. Betreffende

Siebendens diejenige Personen, welche durch ungleiche Heyrathen in die Lehn- und Ritter-Güter einschleichen, seynd öffters gedachte Ihro Majestät allergnädigst gewölnitz und Jauer ab seculis ohne Mackel eingepflantzete Nobleslet, daß die in beyden Dero Erb-Fürstenthümbern Schweidte bey ihrer uhralten Integritæt erhalten, und auf die wehrte Posteritæt übertragen werde, welchemnach dieselbe gnädigst resolviret haben, daß diejenigen Kinder, welche ex patre ignobili & matre nobili nicht aber vice versa erzeiget worden, der Succession in denen Ritter- und Adelichen Lehn-Güter unfähig seyn sollen, sie hätten sich denn umb

Ihro Majestät oder Dero Hochlöbliches Erz-Hauß wohl meritiret gemacht, in welchen Fällen sie Ihro, Dero allermildeste Hand allemahl offen und unverschlossenen vorbehalten, was aber

Achtens, die von ihnen treugehorsamsten Ständen prætendirende Concurrenz in Jure Patronatus & vocandi Ministros belangen thut, hat sich ex ante actis überflüssig befunden, daß dieses eine allbereit von der glorwürdigsten abgelebten Käyser- und Königlichen Majestät Ferdinando den Dritten, Christmildesten Andenckens noch den 28. Novembr. in langverwichenen 1652. Jahre cum causæ cognitione resolvirte Sach sey, deme conform (sintemahlen auch Ihro Majestät allererst unterm 10. Julii des verlitten 1669sten Jahres die wiederholte gemessene Resolution ergehen lassen) sie dahin und darauf beständig verwiesen werden, betreffende vors

Neundte, des Herrn Landes-Hauptmanns Besoldung und daß solche bis anhero anstatt des sogenannten Hertzog-Geträydes mit 3000. Reichs-Thalern abgegolten werde, nachdeme es derselbe als ein Gratuitum selbsten erkennet und allein darbey anführet, wie noch bey jetziger wohlfeilen Geträydes Anwehrung die auf der Cantzelley Unterhaltung und zu der Herren Stände selbst eigenen Tractamenten bey denen Quartalien benöthigte Speesen, eben schwer darvon und daraus zuerheben seyn würden. Diesemnach versehen sich Ihro Majestät gütigst, es werden die treugehorsamsten Herren Stände allhier bedacht seyn, womit das gute Vernehmen zwischen dem Königlichen Ambte und denenselben auch fürdershin in allewege conserviret werden möge; Daß aber

Zehendens, der Herr Landes-Hauptmann in denen Fürstenthümbern nichts resolviret habe, und hierdurch bevorab aus Mangel genungsamer Vollmacht die Justiz ins Stecken gerathen seyn solle, ist ihnen, gehorsambste Herren Stän-

den allbereits vorhin zur Gnüge bekannt, daß Ihrer Majestät anderweiterer wichtiger Dienste die Residenz und allstete Anwesenheit des Herrn Landes-Hauptmanns einmahl nicht haben zulassen wollen; damit aber gleichwohl der Justitz und dem Publico (wiewohlen davon noch zur Zeit wenige Klagen vorkommen, weniger erwiesen worden) kein Nachtheil erwachse, so ist mehr besagter Herr Landes-Hauptmann allbereit dahin instruiret worden, daß derselbe beykünfftig sich ereigender länger und weiten Abwesenheit dem Herrn Amts-Verweser eine mehr vollkommere Vollmacht hinterlasse. Vors

Eilffte, die geklagte Eingriffe in die Landes-Cassa werden durchaus widersprochen, ausser daß auf Alimentirung einiger Gefangener, etwelche Verordnung ergangen, so doch unumgänglich wieder erstattet worden. Wie nun wieder die morosos Cassæ restantes die würckliche Amts-Hülffe und Hand allemahl darzu bitten, daß Königl. Amt erböthig, als wird es auch dißfalls nunmehro seine abhülffliche Maasse haben, bey dem

Zwölfften Gravamine, wegen erhöheter Cantzelley-Tax, sintemahlen der Herr Landes-Hauptmann solche, wann sie specifice angebracht werden möchten, ein und abzustellen sich ultro erkläret, als wird die disfällige Remedirung bey demselben etwas näher zu suchen und leicht zu erhalten seyn. Gestalten dann auch das Königliche Amt zum

Dreyzehenden sich dahin anerbietet, es wolle denen geklagten Ausfällen der Städte und jüngsten (wie es dasselbe bishero allemahl gethan) auch führohin dergestalt und pro renata mit Glimpff und Straffe ultro citroque solche Abhelffung vorwenden, damit es weiterer Behelligung nicht bedörffen solle. Jedoch werden auch die Königlichen Amts-Verwandten durch inobedienz und öffters Ausschlagung deren, bevoraus in Causis rei judicatæ, ergehenden

henden billigen Verordnungen hierzu selbsten dem Verdienten Anlaß keinesweges geben, sondern in derley Fällen den schuldigsten Respect und Gehorsam billig zu erstatten wissen.

Was schlüßlichen wegen unrechtmäßigen Abforderung des Zolls wieder die Städte Löwenberg, Buntzlau und Landes-Huth geklaget worden, hätten die treugehorsamsten Herren Stände besser gethan, wann sie ihr dißfälliges Aggravio dem Königlichen Ambte hinterbracht hätten, sintemahlen nun, dieweil dasselbe nach eingeholter gründlichen Information, den Unfug einzustellen mehrmahlen erböthig ist, als werden sie Herren Stände sich hernach wie in diesen so auch denen andern Puncten nunmehro zu achten wissen, denen wie nicht minder Ihnen Herren Abgeordneten Ihro Majestät auch übrigens ꝛc. ꝛc. Decretum Wien, den 3. Dec. Anno 1670.

XXIX.

Anno 1677. den 1. Maji Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß denen Patronis die Jura Patronatus und præsentandi nicht geschmälert werden sollen.

Leopold &c.

Lieber, Getreuer; Wir haben gnädigst vernommen, was Uns Ewr. Liebden in Sachen die Bestellung der Pfarr-Kirchen und bessere Einrichtung der Curæ animarum in der Ewr. Liebden anvertrauten Diœces, besonders aber in Unsern beyden Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer betreffend, unterm Dato den 12. Martii nechsthin gehorsamst berichten wollen, und es ersehen auch dieselbte mit mehren aus dem Beyschluß, was dißfalls an Uns N. N. Prælaten und Landes Officirer in jetzt bemeldten Unsern Erb-Fürstenthümbern, umb sie

und ihre getreue Mit-Glieder bey denen ihnen zustehenden Juribus Patronatus gnädigst zu erhalten, unterthänigst gelangen lassen und gebethen. Wie nun diese Sachen zu Euer Liebden Bischöfflichen Amt gehörig seynd; also lassen Wir dasjenige, was dieselbe pro Incremento Religionis bishero hierinfalls verordnet haben, Uns gnädigst wohlgefallen, nicht zweiffelnde, dieselbe weiters Dero Vorsorge dahin anwenden werden, damit die Versehung der Pfarr-Kirchen allerseits wohl bestellet seyn, und zugleich denen Patronis an ihren Exercitio Ihres Juris præsentandi kein Eintrag geschehe. Daran verrichten Ewr. Liebden Unsern gnädigsten Wohlgefallen und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Laxenburg, den 1. Maji Anno 1677.

XXX.

Anno 1678. den 21. Maji Käyserliches allergnädigstes Rescript, darinne Ihro Majestät den von dem Königlichen Oberambte gethanen Eingriff in die Jurisdictionalia des Amts gemißbilliget und abgestellet.

Leopold &c.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wir haben Uns gehorsamst und mit allen Umbständen referiren und vortragen lassen, was Uns du, wegen des Kauffs und Verkauffs der Güter Niemmersaat, Streckenbach und Kuntzendorff, wie auch was dem allerseits anhängig ist, unterm Dato den 9. Martii nechsthin gehorsambst berichten und erinnern wollen. Allermassen nun bey uns alle Interessenten dießfalls auch eingekomen und ihre Nothdurfften weitläufftig unterthänigst angebracht, Wir aber sie, und zwar jeden Theil absonderlich nach Inhalt der Beyschlüsse

schlüsse durch Unsere Königliche Böheimbische Hoff-Cantzeley gnädigst vorbescheiden lassen;

Als haben wir nicht allein dir solches zu deiner Nachricht bedeuten, sondern zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß in unserm Nahmen du dem Wohlgebohrnen, Unserm lieben getreuen Joh. George Maltzan, Freyherrn von Wartenberg und Pentzellin, auf Mielitsch, Fräyhain und Neuschloß, Hauptmann des Rambßlauischen Weichbildes, die Quittirung obbesagter alsogenandter Nimmersäetischen güter alsobalden auferlegen, im Ubrigen zwischen ihme und seinen Creditoren eine Berechnung halten, und die in deposito liegende Angab-Gelder unter ihnen pro Rata eintheilen lassen, doch aber dabey dich bemühen sollest, auf daß deiner vorhin gehabter Intention nach, die gesammlete Prælaten und Landes-Officirer wie auch die Valentin Rederische Erben dahin behandelt werden möchten, daß die Steuren nicht völlig und auf einmahl exigiret, sondern mit einem gewissen Quanto auf die künfftige Kauffs-Terminen Gedult getragen, wie auch an denen Interessen etwas nachgesehen, und also dem Maltzan aus denen 9000. Thl. in deposito liegenden Angab-Geldern etwas zum Besten bleiben und erhalten werden möge. Nachdeme auch unsere liebe andächtige Eva Catharina Dobrzanskin gebohrne von Haugwitz sowohl hiebevor bey Unserm Königlichen Ambte der Landes-Haupmannschafft als auch gegen Uns sich erkläret hat, im Fall der mit dem Wohlgebohrnen, Unserm lieben getreuen Nicolaus Siegmund Frey-Herr von Zeteritz und Nimmersaat, ob zwar ex post facto et re non amplius in tegra herfürgekommene Kauff-Contract in übrigen nicht simulate, sondern realiter also geschehen, sie gleichfalls einen Zusatz von 1000. Thl. gutwillig thun wolte, welches sowohl dem Maltzan als auch denen gesambten Creditoren zum Besten käme, und Wir Uns gnädig versehen, daß sie Dobrzanskin hierzu unschwer zu disponiren seyn werde; Als befehlen

Wir

Wir dir gnädigst hiermit, daß du in diesem Particulari gleichfalls Fleiß anwendest und solchen Zusatz der 1000. Thl. zu erhalten, dich nachdrücklich interponiren sollest. Was im übrigen die in obberichteter Sachen von Unserm Königlichen Ober-Ambt an dich ergangene Mantata und Inhibitiones anbelangt, gleich wie Wir dergleichen Eingriff in die Jurisdictionalia deines Ambtes gnädigst nicht gut heissen; Also haben Wir bey gedachten Unserm Königlichen Ober-Ambt gnädigste Erinnerung gethan, daß solche hinführo unterlassen, und du in dem Exercitio deren zu deinem Ambtgehörigen Jurisdictionalien und Justiz-Wesen weiters nicht beeinträchtiget werden sollest, deme gemäß du dich nun in einem und andern zu verhalten und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu vollziehen wissen werdest. Laxenburg, den 21. Maji Anno 1678.

XXXI.

Anno 1678. den 29. Junii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß zwar die Catholische Subjecta, jedoch nur bono modo zu denen Landes-Aemtern zu befördern, aller Mühe ungeachtet die meiste Stimmen auf ein ander Subjectum ausfallen, wollen Ihro Majestät dadurch derer Stände privilegirte freye Wahl nicht kräncken.

Leopold &c.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Wir haben aus deinem unterthänigsten Ambts-Bericht von 31. Martii nechsthin gnädigst vernommen, was massen du bey der, auch eben selbiges Tages vorübergangenen Wahl des Landes-Aeltesten im Jaurischen Weichbilde, Unserer gnädigsten Intention nach, deinen embsigen Fleiß zwar ange-

angewendet, damit dieselbe auf den Ehrenvesten Unsern Lieben Getreuen George Friedrich von Zedlitz als ein Catholisches Subjectum ausfallen möge, so aber darumben nicht erfolget sey, weil der Ehrenveste Unser auch Lieber Getreuer Ernst von Schweinichen auf Kolbengen die mehrere Stimmen erhalten, dahero du die bedeutete Wahl nicht approbiren, sondern zuförderst Unsern fernern gnädigsten Befehl darüber unterthänigst einhohlen und erwarten wollen; Nun hätten Wir zwar gnädigst lieber gesehen, daß oberwehnter von Zedlitz wegen seiner und dessen Vorfahren, bey Uns und Unserm Hochlöblichsten Ertz-Hauß von Oesterreich erworbenen Verdiensten besonders aber umb weilen er der Catholischen Religion beygethan ist, Unserer dißfalls eingewendeten gnädigsten Recommendation nach wäre gnußbar worden; Alldieweilen aber Unsere treugehorsambste Stände Vermöge ihrer Privilegien und Uhralten Observanz dieß Orths die freye Wahl zustehet, als lassen Wir es auch bey deme, daß dieselbe auf obangerügten von Schweinichen majoribus votis ausgefallen, zwar bewenden, dafern aber ohne Unsern absonderlichen Befehl vermittelst deiner Dexteritæt und bono modo gleichwohl eine Veränderung beschehen, und der von Zedlitz jenem vorgezogen werden könte, würde es Uns ob favorem Religionis zu mehrem gnädigsten Gefallen gereichen, wie du denn dißfalls nochmahlen einen Versuch zu thun zwar nicht unterlassen, doch wenn Unsere Intention nicht zu erreichen, die Confirmation des von Schweinichen weiters nicht aufhalten, sondern ohne ferneren Anstand mit derselben zu verfahren, Uns auch den Erfolg gehorsambst zu berichten, endlichen aber den von Zedlitz zu anderweitigen Verrichtungen in Landes-Geschäfften oder Commissionen, worinnen er hiebevor gebraucht worden, und worzu er tauglich ist, dir bestens recommendiret zu halten wissen wirst. Geben in Unserer Stadt Wien, den 29. Junii 1678.

XXXII.

Anno 1678. den 2. Julii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß das Königliche Oberambt in Justiz-Wesen zwar monitoriales an die Königliche Aembter thun, dennoch aber in das Exercitium Jurisdictionis sich nicht einmischen solle.

Leopold &c.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wir mögen dir gnädigst nicht verhalten, was massen Uns Unser Königliches Oberambt in Unsern Hertzogthumb Schlesien ausführliche Remonstration gethan, daß diejenige Oberambtlichen Verordnungen, welche in Sachen des Kauffs und Verkauffs, der alsogenannten Niemmersaatischen Güter auf Instanz des Wohlgebohrnen, Unsers lieben Getreuen Johann George von Maltzans, Freyherrn von Wartenberg und Pentzellin, auf Militsch, Freyhain und Neuschloß, Hauptmann des Nambslauischen Weich-Bildes und seines Weibes zu verschiedenen mahlen an dich ergangen, zu einigem Eingriffe in die dir anvertrauete Ambtes-Jurisdicton nicht gemeinet, sondern nur Monitoriales ad Justitiam gewesen, dergleichen Unser Königliches Oberambt Krafft demselben zustehender Ober-Inspection über dem Justitz-Weesen, an alle Unsere treugehorsamste Fürsten und Stände, wie auch an Unsere Königliche Landes-Haupt-Leute und andere Stellen jedesmahl ergehen zu lassen pflege, und du dahero dich darwieder zu beschwehren keine Ursach noch Fug gehabt hättest, allermassen nun Wir bey solcher Oberambtlichen Erklärung es bewenden lassen, als haben Wir dir solches zu deiner Nachricht hiermit anfügen, und zu gleichen gnädigst anbefehlen wollen, daß du deme

gemäß so wohl obangezogene, als auch alle inskünfftige an dich ergehenden Oberambtlichen Verordnungen solchergestalt, wie sie gemeinet sind, nicht aber für Eingriffe in die dir anvertrauten Ambts-Jurisdiction (bey deren Exercitio Wir dich ohne Jrrung erhalten gnädigst wissen wollen) auf- und annehmen, und denenselben gemäß mit schuldigem Respect dich verhalten sollest. An dem wird gehorsamst vollbracht Unser gnädigster Wille und Meinung. Wien, den 2. Jul. 1678.

XXXIII.

Anno 1680. den 7. Aprilis Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, zu endlicher völligen Ausrottung derer Fremden, und Versorgung derer innländischen Krancken und unvermögenden Bettler und wie zu solchem Ende die Landes-Dragouner aufgenommen und besoldet werden.

P. P.

DEmnach Zeithero fast mit grosser Bekümmerniß aller Orthen des Landes verspüret und wahrgenommen werden müssen, was gestalten die offters wiederholter, auch mit allem möglichen Nachdrucke, wie schon in dem vorigen, so nicht minder in dem gegenwärtigen Seculo benenntlich, zwar Anno 1630. den 6. Julii, Anno 1653. den 14. Junii, Anno 1667. den 23. Maji, ferner Anno 1669. den 24. Aprilis, Anno 1671. den 11. Maji, mehr Anno 1672. den 28. Matii, und letzlich den 7. Maji Anno 1676. publicirte Oberamtliche Patentes, und die darinnen enthaltene scharffe Verordnungen contra Validos Mendicantes, und wieder das starck und gesunde Bettel- auch anderes müßigherumbschweiffendes Volck, Garth-Knechte und Einlegerer,

ter, Mann und Weiblichen Geschlechtes, nicht alleine sehr wenig gefruchtet, sondern daß auch derley müßiges Inn- und Ausländisches des Allmosens unwürdiges Gesinde, auch von der letztern Pulication hero sich noch mehr gehäuffet, und vielfältiger schwerer und höchst straffbahrer Verbrechen, durch Feuer-Anlegung aufm Land und Städten, Mord- und Strassen- auch Kirchen-Raubs dann unzehlich, anderer Missethaten sich theilhafftig und dem Landes-Einwohner bey Land und Städten sich nunmehr dergestalt insupportabel und unerträglich gemachet, daß von unumgänglicher Nothwendigkeit zu seyn befunden worden, auf solche zulängliche Mittel vorzusinnen, wordurch des allgemeinen Landes heilsame zu gäntzlicher Exstirpir- und Ausrottung derley boß- und schadhafften, auch sonsten denen bedrängten Landes-Einwohnern sehr beschwerlichen Volckes angezielte Intention mit mehr zuvorläßiger Würcklichkeit, als die verwichene Zeit geschehen erreichet, hierunter aber man nicht alleine gegenwärtig der Last befreyet, sondern auch vor das Zukünfftige mit nachdrücklichen Ernste derselbten begegnet und vorgebeuget werden möge, zu welchem Ende dann, und aus Antrieb derer hiervorstehender höchsterheblicher Bewegungs Ursachen man vor nöthig angesehen:

Vors Erste eine wohlgegründete Distinction und Unterscheid zumachen:

Imo. Entzwischen denen Einheimisch preßhafft und so beschaffener massen unvermögenden Bettel-Leuten, Mann- und Weiblichen Geschlechts, daß selbte unmöglich ihren Unterhalt mit Arbeit erwerben können; 2do denen, welche bloß dem Müßiggang ergeben, sonsten aber durch Arbeit sich wohl zu ernähren vermöchten, und 3tio denen Ausländischen preßhafften und Gesunden, wie auch 4to. denjenigen Frembden, doch notoriè misserablen, welche über 5. Jahr in einem Orthe ruhig, still und ohne Verdacht

dacht sich aufgehalten, und von dem Allmosen gelebet,
auch deßwegen Zeugniß erlangen könten; Was nun
Vors Anderte die ersteren, nemlich die Einheimischen preß-
hafft und zu Arbeit Untauglichen anlanget, so wird hier-
mit auf allgemeinen Landes-Schluß von Königlichen
Oberambts wegen gemessen verordnet und ernstlich an-
befohlen, daß wegen der starck und gesunden, auch aller
fremd und ausländischen Bettler, dann aller Einlägerer
und alleine von Garthen und herumbvagiren sich näh-
rendes müßig und dienstloses Volcks, beyderley Geschlech-
tes, und in genere contra omnes Mendicantes validos
ein jedes Fürstenthumb, Stand, Herrschafft und Obrig-
keit in denen Städten und Orthen, die in dem Bezirck
seines Territorii befindliche Bettler aufs schleunigste sol-
le consigniren umb dem locum originis, oder ihrer An-
kunfft, auch umb Beschaffenheit ihrer Gesundheit genau
examiniren, die angetroffenen, so alldorten gebohren und
gezogen, oder über 5. Jahr alldorten sich aufgehalten, prest-
hafft und welche propter Vitium Corporis und befundener
Schwachheit des Leibes und Unvermögenheit der Kräff-
ten, das Brod mit Hand-Arbeit nicht verdienen kön-
nen, mit einem gewissen von Bley oder Blech gefertig-
ten, das Wappen selbigen Standes, Herrschafft, Stadt
und Orths anzeigenden Schildel bezeichnen, und denen
Bezeichneten entweder durch Verhelffung in die Hos-
pitalien, oder sonsten zu Erlangung ihres Lebens Unter-
halt, vermittels des Allmosens auf Erforderung des
Gesetzes der Christlichen Liebe solche Vorsehung thun
solle, daß keiner mehr herumbzustreichen oder benacht-
bart, oder auch weiter entlegene Stände zu behelligen
(welches ihnen bey Leib- und Lebens-Straffe zu unterla-
gen und zuverbieten, auch ein jeder Stand selbsten hierüber
feste Hand zuhalten bey Vermeidung schärfferen Einse-
hens, schuldig seyn soll) Ursache neymen und dem Bettel-
Volcke

Volcke, deren Kinder denen Herrschafften, wo sie toleriret werden, unterthänig vorbleiben, zu denen verspürten schädlichen Versammlungen ferner Gelegenheit gegeben werden möge; Herentgegen sollen die unter die Jurisdiction des Standes gehörige starck und gesunde zur Arbeit nachdrücklich adstringiret und angetrieben, und nicht minder ihre Kinder zur Arbeit angewöhnet, zu Handwerckern appliciret, oder zu andern Diensten genommen, wie auch die armen verwäyseten Kinder von denen Herrschafften bevormündet und versorget, in der Furcht GOttes auferzogen, zu der Arbeit gebrauchet, und vom Mißiggange und Betteln zurücke gehalten werden.

Vors Dritte, die Frembden und Ausländischen aus Pohlen, oder andern benachtbart- nicht minder fernern Ländern, in hiesiges Land eingetretenen und sich gehäufften Bettlern, Einlägerer und Vaganten, preßhafft oder Gesunde concernirende, solle auf gleichmäßige Oberamtliche scharffe Verordnung ein jedes Fürstenthumb, Stand, Herrschafft, Stadt, Obrigkeit und Orth, alle (es wäre dann, daß ein oder der anderer Stand aus Christlicher Barmhertzigkeit einige Fremde, preßhafft und Gebrechliche unterhalten wolle, welches niemanden zuverbieten) ohne Unterscheid abschaffen und vertreiben. Weilen aber auch zu besorgen, daß wie die Erfahrung es schon vorhin dargestellet, die Gesundesten sich so preßhafft zumachen und anzustellen wissen, daß offt eine gar sehr genaue Examination in den Betrug nicht penetriren können und die am längsten an einem Orte gewesen, das meiste Ubel gestifftet haben, als soll generaliter auf alle Bettler genau inquiriret werden, und hierinnen die Zeit dem an einen oder andern Orth sich lange aufgehaltenen Bettelmann von solcher Inquisition keine Befreyung oder Nachsicht geben. Allermassen

Vors Vierdte eine jede Obrigkeit bey hoher und unnachläßiger

ger Straffe ihren Kretschmern, auch Beckern und Brandtweinschencken auf den Dörffern zuverbieten haben wird, daß niemand wissentlich starcke und gesunde Bettler und sogenannte Einlägerer, Mann- und Weiblichen Geschlechts, herbergen oder hägen, vielweniger ihnen Unterschleiff geben, und selbte entweder auf etliche Monathe, oder auf ein gantzes Jahr, gegen einem sogenannten Schutz-Gelde, wie mit grossen Nachtheile der Nachbarschafft auf denen Cammern und Gütern der Geistlichkeit, auch bey einigen andern umb eines ringschätzigen Nutzens halber, geschehen zu seyn, man unterschiedlich erfahren müssen, annehmen, sondern vielmehr selbte, als welche bloß von Diebstählen ihren Unterhalt suchen, unverzüglich abschaffen und keine neue mehr annehmen solle, bey Vermeidung schärfferer Verordnung, auch würcklicher Bestraffung; Bey welcher Gelegenheit

Vors Fünffte ein jedes Ambt, Obrigkeit und Herrschafft, der neulich wiederumb sub Dato des 25. Novembris 1679. confirmirt- und bestättigten Gesinde-Ordnung wird nachzukommen, daß sich einlägernde und in Cammern aufhaltende müßige Gesinde, so aus bloser Wiederspenstigkeit gegen die erwehnte Gesinde-Ordnung Mannlich- und Weiblichen Geschlechtes, dem Müßiggange nachgehet, und bey einiger Herrschafft sich zuvermiethen hartsinniger Weise sich weigert, entweder zu Annehmung der Dienste, oder erblich sich einzulassen, und die hin und wieder befindliche wüste Stellen in baulichen Stand zusetzen, zu compelliren und anzutreiben haben wird; Weilen aber die Erfahrenheit zeither gnugsam erzeiget

Vors Sechste, daß die Vertreibung der frembd- und gesunden starcken Bettler, auch anderer Vaganten, durch blosse schrifftlich oder in Druck verfaste Verordnungen gar nicht zu effectuiren seye: Als hat dieses wichtige, durch

die

die ergriffenen und noch im Lande herumb vagirende Incendiatores ingraveſcirende allgemeine Landes-Anliegen unvermeidentlich zu reſolviren erfordert, daß auf des allgemeinen Landes-Unkoſten vor ein jedes Fürſtenthumb, conjunctim mit dem vier freyen Standes-Herrſchafften zwey Dragouner, und alſo deren zwey und dreyßig, welche zugleich die Straſſen der angrentzenden vier freyen Standes-Herrſchafften, wie auch derer Statuum Minorum werden zubereuthen und zubeobachten haben, ſollen aufgenommen, vor ein Hochlöbliches Königliches Oberambt, und die Hoch- und Löblichen Herren Fürſten und Stände bey einem jeden Stande, wo ſie an und aufgenommen werden, Eydlich verpflichtet und folgender maſſen inſtruiret werden.

Erſtlich, daß ein jeder von denen Dragounern wol ſolle ſchreiben und leſen können, auch der gröſte Theil darunter der Pohlniſchen Sprache kundig ſeyn.

Andertens, ſich ſelbſten montiren, wohl beritten machen, auch mit Seiten-Gewehr, Piſtolen und Carabinern ſelbſten wohl verſehen.

Drittens, dem ablegenden theuren Eyd zu folge ſich treulich, fleißig und embſig verhalten, von einem jeden Ambte, Herrſchafft und Obrigkeit aufm Lande und bey denen Städten bey ſich ereigender Nothdurfft, williglich Befehl und Ordre annehmen, und in Auffſuchung, auch Ergreiffung und Wegführung der ſtarck und geſunden, auch aller anderer frembden Bettler und Vaganten, ob ſie gleich preßhafft wären, ſich unverdroſſener maſſen gebrauchen laſſen, deswegen

Vierdtens, täglich, auch da es vonnöthen, zu Nächtlicher Weile, allemahl ein paar ausreiten, die gewöhnliche Land- auch andere Neben- und Dorff-Straſſen wie einem jeden der Diſtrict und Bezirck bey denen Fürſtenthümern und angrentzenden freyen Standes-Herrſchafften wird angewieſen,

wiesen, und das Vernehmen mit solcher Nachbarschafft getroffen werden, ingleichen die Wälder so viel möglich wohl und embsig durchsuchen, denen Bettlern eyfrig nachforschen, die Betretenen fleißig examiniren und befragen, wohin sie gehören, dafern es frembde, oder in selbigen Stand nicht gehörige, oder von dem Orthe und Bezirck, welchen selbige Dragouner zu bereiten haben, nicht bezeichnet und Geduldete wären, selbiger sich zu bemächtigen in das nächstgelegene Dorff, wo die Herrschafft die Ober-Gerichte hat, oder Land-Städtel, nicht weniger in die nächst gelegene Weichbild-Stadt, wenn auf ihren Dörffern oder Jurisdiction die Bettler angetroffen würden, führen, darinnen zu gefänglicher Hafft ziehen lassen, mit Wasser und Brod zu Verhütung aller Liquidationen und mehrer Aggravirung des Landes, speisen lassen, die anderwerts hin im Lande gehörige, seinem Stande, durch die in dem nächsten District logirende Dragouner von Orth zu Orth lieffern lassen, und das Ausgehen bey schwerer Leibes-Straffe verbieten, die Fremden aber, Gesinde oder Preßhaffte ohne Unterscheid nach beschehenem umständlichen Examine, wann sie keines peinlichen Verfahrens erfordernden Verbrechens sich theilhafftig gemachet (massen auf solchen Fall nach Schärffe der Rechte wieder sie zu procediren seyn würde) an eine auswärtige Grentze führen, den Wieder-Eintritt und Zurückkehrung in hiesiges Land zum erstenmahl mit Andeutung des Staupenschlags, zum andertenmahl aber des Stranges und Henckens verbieten, und damit solches vertriebene Bettel-Volck nicht in diesem oder einem andern Orthe zurück kehren möge, sollen die Dragouner der Vertriebenen Nahmen und Vaterland wohl aufzeichnen, die Person, Kleidung und Aussehen, womit sie vor andern mögen erkennet werden, umbständlich beschreiben, denen Dragounern in an-

dern Orthen (welche ein gleichmäßiges zu thun verbunden seyn werden) zu communiciren, und also aller Orthen die Revertier- und Wiederkehrung derer Vertriebenen verhüten, insonderheit aber gute und fleißige Correspondenz mit einander pflegen, kein Stand aber sich weigern, die Durchführung geschehen zulassen, sondern vielmehr denen Dragounern verhülfflicher massen an der Hand stehen. Und demnach

Fünfftens die Dragouner mit einer richtigen Reuther-Portion nach Käyserlichen Aussatze von Monath sieben Floren aus der General-Steuer-Cassa versehen werden sollen, derogestalt, daß ein jeder Stand zwar die Bezahlung aus der Particular-Cassa Monathlich præstiren möge, solche ihm aber durch Auswechselung der Qvittungen bey dem General-Steuer Ambte, von den Contribuendis abgeschrieben werden solle, so werden dahingegen selbte auch sich nicht unterfangen, weder bey den Bettlern Unterschleiff zugebrauchen, deren einige entweichen zulassen, oder ihnen gegen einem Löse-Geld nachzusehen, vielweniger aber Futter und Mahl bey einigen Stande oder Stadt zufodern oder zu erpressen, sondern mit dem ausgesetzten Sold sich vorgnügen; Immassen dann hiermit ausdrücklich und ernstlich verbothen wird, diesen Dragounern, die also ihre auskömmliche Gage haben werden, weder auf gütliches Ansuchen noch Pochen, weilen eines wie das andere einen Seqvel und Beschwer nach sich ziehen würde, gar nichts zu geben, noch weniger, wenn die etwa ein und andern Bettler mit des Orthes Gerichts-Hülffe gefangen nehmen thäten, darauf die geringste Spesa, wie auf dem Lande sonst gewöhnlich, daß bey dergleichen etliche Thaler verzehret und versoffen zu werden pflegen, nicht passiret werden sollen. Dann

Sechstens, sollen sie alle Monathe richtige Relation von ihren Verrichtungen den Aembtern und Obrigkeiten einschicken

schicken, damit könne erwogen werden, was aus Erheischung derer Vorfallenheiten ferner vor Verordnungen und Mittel möchten fürzukehren, auch wie auf begebenen Fall denen Dragounern zu assistiren seyn; Welche

Siebendens, wann einige Bettler und starcke Umlauffer ihnen solten entweichen, oder sich wiedersetzen, schuldig seyn sollen, sie zuverfolgen, denen andern Dragounern Nachricht davon zu geben, auch Hülffe von denen nächsten Städten und Dörffern zubegehren, damit solche Flüchtige, oder Wiedersetzliche zu Stande gebracht, selbte ausser Landes vertrieben, oder nach Befund der Obrigkeit ad opus publicum, wenn Gelegenheit darzu vorhanden, gebrauchet, oder bey denen Vestungen zum Schantz-Bau, in Eisen und Banden, bis selbte Arbeit zu ergreiffen sich ernstlich entschliessen, untergebracht werden können; Inmassen ebenfalls

Achtens, ein jeder Stand und Obrigkeit befugt seyn soll, die in seinem Territorio angetroffene Frembd- und unbezeichnete Bettler gefänglich verhafften, und selbte denen Dragounern überlieffern zu lassen, oder auch, nachdeme er derselben des Entweichens halber sich zur Gnüge versichert hätte, selbsten mit Arbeit zubelegen, ferner und

Neundtens, sollen auch die Dragouner auf die abgedanckten Soldaten, welche auf ihre Abschiede betteln, oder öffters deren keine haben, und vor Soldaten sich ausgeben, wie nicht minder auf das Dienstlose Gesinde, und sonderlich auf die, welche auf die Gesind-Ordnung sich nicht bequemen wollen, dergleichen ein jeder, so angetroffen wird, gefänglich zusetzen, und wohin er gehöret, und wo er weggelauffen, zu examiniren, sodann seiner Herrschafft davon Nachricht zuertheilen, bey dero bestehen wird, ob sie ihn wiederhaben, oder zum Schantz-Bau führen, oder anders wo vermiethen lassen wolle; Ingleichen

Zehendens, auf diejenigen, welche vor die Gefangenen in in Türckey, vor abgebrandte Städte, Clöster, Kirchen

und Dörffer auf gewisse Pasporten, auch zun öfftern Käyserliche Brieffe betteln, gute Obsicht führen, mit denjenigen, welche weder Abschiede noch Brieffe haben, verfahren, wie oben mit den frembden Bettlern gemeldet, diejenigen aber, so Brieffe haben, welche nicht von dem Ambte, und hohen Obrigkeit hiesigen Landes, wo derley Personen durchgereiset, mit einem neuem Zeugnisse begleitet, und also keine Bescheinigung vorzuweisen haben, daß ihre Pasporten, Bücher oder Brieffe recognoscirt worden, wenn sie nahe an den Gräntzen betreten werden, sollen ohnmittelbar zurücke, und ausser des Landes Gräntzen gewiesen, die aber, so tieffer im Lande angetroffen werden, zu der nächsten hohen Obrigkeit des Fürstenthumbs oder Standes geführet, womit sie erforderter massen examiniret, ihre Brieffe wohl untersuchet, und die, so offt nur von denen nächstverflossenen Jahren her, ergriffene Falsarii und Landes Betrüger erforschet, und dem Verbrechen gemäß, wann nemlich dergleichen Falsa angetroffen würden, mögen bestraffet, oder nach richtigen Befund ihnen ein, auf kurtze Zeit restringirtes Zeugniß zu Sammlung des Allmosens ertheilet werden. Und gleichwie

Eilfftens, unter denen Allmosen Sammlenden auch viel Handwercks-Pursche und arme Studenten angetroffen werden, welche ohne mittleidentliche Beysteuer übel fort kommen würden, soll denen Handwerckern der freye Pass geraden Weges nach der Stadt, wohin selbte ihre Reise vorhaben, zu Erbittung eines Stückel Brods und Nachtherberge, wann selbte erweißlich machen, daß sie ein oder dem andern Handwercke zugethan, unverschrenckt seyn; Weilen aber solche Handwercks-Gesellen gemeiniglich in den Städten lang herumb zu vagiren, und mehr den Mißiggang als Arbeit zu suchen pflegen: Als soll in keiner Stadt einem Handwercks-Purschen das Betteln verstattet werden, wann er nicht ein Zeugniß von dem Elte-

sten vorweisen kan, welches aber nicht länger als 3. Tage nach dem Dato gültig seyn soll. Weilen aber wiederumb zu besorgen, daß unter dieser Leuthe Nahmen sich viel böse Buben und Herrenloses Gesindel verstellen und sonderlich auf dem Lande, allwo auf einem jeden kleinen Dörfflein, oder bey mühsamer Acker- und Erndte-Zeit, ihre Zeugnisse zu examiniren nicht möglich seyn würde, auch solche Kerle, wann ihnen gleich ein Groschen gegeben wird, selbten zurück zuwerffen, und mit bedräulichen Mienen darvon zu gehen pflegen, herumstreichen, und Schaden causiren möchten; Als soll dieser Leute Herumbvagiren simpliciter auf denen Dörffern verbothen, und auf dem Fall, da sie sich in oder andern Orthes betreffen liessen, gleich von den Dragounern angehalten, und zun Examen abgeführet werden, dahingegen

Zwölfftens, sollen die Eltesten kein Zeugniß, als denenjenigen geben, welche wegen Kranckheit, oder weilen bey keinem Meister eine Vacanz vor sie sich ereignet, oder in denen Vestungen auf der Schantze zu arbeiten keine Gelegenheit ist, ertheilen.

Dreyzehendens, die mit Singen und Musicalischen Instrumenten herumbvagirende Studenten, wann sie mit Testimoniis von ihren Professoribus nicht versehen seyn, sollen gleichfalls nicht toleriret, sondern weilen die meiste aus Böhmen, Meissen und Mähren herkommen, wiederumb zurücke gewiesen, auch ihre Testimonia, welche wohl zu revidiren, und ob nicht in Dato und Jahre raluren zubefinden, zubeobachten seyn werden, nicht länger, als durch drey Monathe vor gültig geachtet, die Falsificirten aber alsobald rejiciret und verworffen werden.

Mehr und

Vierzehendens. Nachdeme auf denen Jahr-Märckt und Wallfahrten, absonderlich zu Warta, Trebnitz und Langenwiese eine unbeschreibliche Menge und Anzahl der

Bettler

Bettler sich zusammen rottiret, und deren jüngst zu Rauden exequirten, und zur Liegnitz in Inquisitione stehender Landes-Beschädiger Bekäntniß nach, bey solcher Gelegenheit ihre Conventicula halten, und ihre Mörderisch- Diebisch- Mordbrennerisch und andere zu abscheulichen Ubelthaten gerichtete Anschläge abzureden pflegen, als sollen die Obrigkeiten dieser Orthe, bald nach beschehener Publication dessen, die aufgenommenen Dragouner dahin schicken, und auf die zu Rauden und Liegnitz benahmbte Landes-Beschädiger genau inquiriren zulassen, die Dragouner auch bey solcher Occasion ebenfalls wie oben vermeldet bloß die in selbige Territoria gehörig und bezeichnete Bettler alldar toleriren, die andern aber mit scharffen Bedrauungen in die Orthe, wo sie gebohren und gezogen, zurücke zuweisen, herentgegen indifferenter alle Frembde und Ausländische auf die Grentzen führen und verjagen, auch auf alle Weise deren Zurückekehrungen abwenden. Wenn aber

Funfzehendens, aller guter Obsicht ungeachtet derley vertriebenes Volck gleichwohl die Landes-Grentzen überschreiten solte, soll selbten durch die Dragouner fleißig nachgesetzet, sie in gefängliche Hafft gebracht und wieder dieselbte mit den bedrauten Straffen, nach rechtlicher Erkäntniß, verfahren werden. Damit auch

Sechzehendens, die zu solcher Anstalt destinirte Mittel nicht vergeblich mögen verwendet, sondern vielmehr der Effect mit Zuvorläßigkeit erreichet werden; So beschiehet an alle Aembter, Herrschafft und Obrigkeiten, von Königlichen Oberamts wegen das ernstliche Vermahnen, daß Niemand dieser heilsam und gemeinnutzigen Verordnung, als wodurch das Land von den häuffigen ausländischen Bettlern wird befreyet werden, und deßwegen ein jeder Stand seine eigene Arme mit desto milderer Beschwerniß ernähren können, die Straffen sicher gehalten

halten, und viel Todschläge verhütet, die Mord-Brenner ausgerottet, und ein jeder seines Eigenthumbs destomehr versichert, die Spionen und ausländische Kundschaffter vertrieben, ingleichen das häuffige Entlauffen der Unterthaner, welche der Arbeit zuentgehen sich auf das Betteln verlassen, vermieden, auch das Gesinde besser zu Annehmung der Gesind-Ordnung angehalten werden, sich opponiren oder wiedersetzen, sondern derselbten sich durchgehends accommodiren, seine eigene Armen und Dürfftigen aus christlicher Schuldigkeit, immassen solches schon durch die Policey-Ordnung de Anno 1575. statuiret worden, selbsten versorgen, denen Dragounern, welche noch à parte nach derer Benennung und auf Befund der Nothdurfft mit Oberambtlichen Patenten zuversehen, auch ihnen nachdrücklich eingehalten wird, daß sie zu keiner Convoyirung Bothschafft reuthen, auch sonsten zu keiner anderer Verrichtung sich sollen gebrauchen lassen, auf bedürffenden Fall gute Assistenz leisten, übrigens auch dieses observiren, daß diejenige Land-Sassen, wo schwache Gemeinen seyn, die nächst angelegenen Magistratus von Weichbild und Land-Städteln umb Uebernehmung der zusammengetriebenen Bettler, bis zu ihrer schleunigen Abführung, ohne Præjuditz beyderseits Ober-Gerichte, freundlich ersuchen, und wenn Criminal-Fälle sich ereigneten, der Refusion deren Expensen in inquirendo & exequendo die Städte versichert seyn sollen; Wie dann dem allgemeinen Wesen zum Besten, allermassen zu einem jeden Stande des gewissen Erfolgs halber, das feste Vertrauen gesetzet wird, jedermänniglich dieses gemeinnutzige Werck möglichst befördern helffen, und zugleich zu offentlicher Wissenschafft bringen, auch jede Herrschafft drey Sonntage nacheinander nach gehaltenen Gebothe diese Verordnung wird ablesen lassen. Zu Uhrkund mit dem Königlichen Oberamts-

Secret

Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 7. Aprilis Anno 1680.

Friedrich C. L. zu Hessen.

(L. S.)

Ex Consilio &c.

J. G. Herr von Fragstein.

E. A. von Dantzwitz.

XXXIV.

Anno 1682. den 26. Decembr. daß der Königliche Fiscal ohne Grund niemanden belangen, im Processe ordentlich verfahren und nicht ab Executione anfangen solle.

Leopold &c.

WOhlgebohrner, Lieber, Getreuer, wie wehmüthig Uns Frantz Ulrich Hetzel, daß er von Unserm Königlichen Cammer-Procuratore in Unseren Erb-Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer auf blosse und unordentlich abgenommene Aussage seines gewesten Kinder-Weibes wegen eines in der Pfarr-Kirchen zu Landshutt ausgestreuet gefundene Fehde-Brieffs criminaliter angeklagt, der Processs aber ab executione vermittelst Arrestirung seiner Person und Entsetzung der Raths-Verwandten-Stelle angefangen worden, sich beschweret, und was er derentwegen supplicando gehorsamst angebracht, und gebethen, das verniembst du mehrern Innhals aus dem Beyschluß:

Wie Wir nun anders gnädigst nicht befinden können, als daß mit dem Supplicanten, wenn die Sache angebrachter

ter massen sich verhaltet, sehr hart und ungleich verfahren worden, dahero auch die von dir ergangene Sententia absolutoria denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn scheinet;

Als befehlen Wir dir gnädigst hiemit, daß du, doch salva provocatione Fiscali, darob handhaben, ihme Fiscalen aber mit Nachdruck erinnern sollest, wann er die von ihme intendirte Appellation begründet zu sein vermeinet, daß er dieselbe rechtlicher Ordnung nach, ohne Veranlassung einiger Weitläufftigkeit prosequiren, im übrigen auch die Denuncianten des geklagten Verbrechens nahmhafft machen, wie nicht weniger das zum Zeugniß abgehörte Kinder-Weib ad Locum delicti verschaffen solle; Gestalten du auch den Supplicanten wiederumb in seine Raths-Stelle, als deren er ungebührlich entsetzet worden, zu restituiren, derentwegen an den Magistrat zu Landshutte Verordnung ergehen zulassen, im übrigen auch wieder alle Gewaltthätigkeit ihn in gebührenden Schutz zu nehmen und also hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu vollbringen wissen werdest; Geben in Unserer Stadt Wien, den 26. Decembr. 1682. ꝛc.

XXXV.

Anno 1697. den 9. Julii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß Brüder und Bruders-Kinder auch in Lehns-Erbschafften Jure Repræsentationis in stirpes succediren und die vorgeschützete Observanz wieder den Inhalt der Gesetze nicht gelten solle.

Leopold &c.

Hoch- und Wohlgebohrner und Gelehrter, Lieber, Getreuer, Wir haben Uns dasjenige, was bey

Uns, durch euch N. N. Assessores von Land und Städten des Pupillarischen Judicii in Unsern Erb-Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer, occasione der zwischen Weyland Hiob Heinrichs Freyherrn von Byberan nachgelassenen Brüdern und Brüders-Söhnen, ratione Successionis in das nach ihme hinterbliebene Lehn-Gut Gießmannßdorff entstandenen Differentien: Ob nehmlich, wann Brüder und Brüders-Kinder zu des Verstorbenen respective Patrui und Brüders Hæreditæt concurriren, die Brüders-Kinder ex Jure Repræsentationis zu des Verstorbenen Patrui Verlassenschafft zu admittiren, allerunterthänigst angebracht, gehorsambst referiren und vortragen lassen, auch daraus gnädigst vernommen, was gestalt Uns die Assessores, in Ansehung dieses Casus in dem von Weyland König W. Ladislao in Anno 1511. denen alldortigen Ständen ertheilten Privilegio nicht exprimiret wäre, umb Unsere gnädigste Declaration, wie sie sich in definitione præsentis Casus sowohl als auch in futurum, wann sich dergleichen Lehns-Successions-Fälle zwischen Brüdern und Brüders-Kindern ereignen möchten, in Judicando zu verhalten hätten, in Unterthänigkeit gehorsambst gebethen.

Wann Wir dann nach genau und reiffer Erwegung des Innhalts obberührten W. Ladislauischen Privilegii, dann der von Weyland Käysern Rudolphi Secundo Hochseligsten Andenckens darüber erfolgten Confirmation und was sonsten das Pupillarische Judicium pro ratione dubitandi & decidendi so wohl, als die Wohlgebohrne Unsere Liebe Andächtige Maria Catharina verwittibte Freyen von Bybran, gebohrne von Zettritz tutorio nomine ihrer mit Weyland Siegmund Heinrichen Freyherrn von Bybran hinterlassenen Söhnen, nebst Beylegung des über die rechtliche Verfahrung geführeten Protocolls darwider sub Præsentato des ein und zwantzigsten Februarii nechsthin demüthigst vor und angebracht, gnädigst für billig und recht befunden,

befunden, daß wo in Lehens-Erbschafften Bruder mit Bruders Söhnen concurriren, das Jus Repræsentationis statt haben, mithin diese von solchen nicht auszuschlüssen, sondern denjenigen Antheil, den ihr verstorbener Vater, wann er gelebet hätte, zuerwarten gehabt, gleichfalls zu bekommen, und mit des Verstorbenen Brüdern zugenüssen haben sollen;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, daß ihr diese Unsere gnädigste Declaratoriam in obernannten Unsern beyden Erb-Fürstenthümbern pro lege pragmatica publiciret, demenach das Judicium Pupillare bescheidet, nicht weniger denselben mitgebet daß es dieser Declaratoriæ nach, den vorgestellten Rechtsanhängigen Bybranischen Casum sowohl als alle künfftige dergleichen Fälle der contra tenorem Legum & Privilegium vorgeschützten nichtigen Observanz ungeachtet entscheiden solle; Erstattet hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynungen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 9ten Monaths-Tag Julii im sechzehen Hundert sieben und Neuntzigsten, Unserer Reiche ꝛc. Jahre.

XXXVI.

Anno 1697. den 14. Novembr. Käyserliches Intimatum, wegen Erhebung der Herrschafft Carolath und Beuthen zu einer freyen Standes-Herrschafft, und der damit verknüpfften Gerechtsamkeiten.

Leopold &c.

Liebe, Getreue; Demnach Wir dem Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen Johann George Freyherr von Schönaich, auf Carolath und Beuthen an der Oder, in gnädigster Betrachtung sowohl Unserm Ertz-

Hertzoglichen Hause von seinen Vorfahren geleisteter treuen Dienste, als auch seiner eigenen Meriten und guten Qvalitæten, die Käyser- und Königliche Gnade gethan, und seine in Unserm Hertzogthumb Nieder-Schlesien gelegene Herrschafft Carlath und Beuthen an der Oder zur Freyen Standes Herrschafft erhoben, selbter alle diejenigen Würden und Prærogativen, derer die andern Standes Herrschafften genüssen und sich zuerfreuen haben, gnädigst verliehen, die Pflicht bey Uns, oder wo Wir selbtes gnädigst verordnen werden, abzulegen Ihn Freyherrn von Schönaich und künfftige Pessessores begnadet, Sessionem & Votum bey denen andern vier Standes-Herrschafften, bey denen Fürst- und Ober-Rechten, Fürsten-Tägen und andern Landes-Zusammenkünfften, wie auch andern Sollennitæten oder Privat-Versammlungen, dergestalt gnädigst gegeben, daß dieser Herrschafft Carlath und Beuthen an der Oder, Besitzere immediate nach Trachenberg gehen, jedoch mit dem Besitzer der Herrschafft Beuthen in Ober-Schlesien von Jahr zu Jahr alterniren, und der Graff Henckel den Anfang machen, dann die Steuren von allen zu dieser Herrschafft gehörigen Gütern (ausser Beitsch und Tarne, welche sowohl ratione Jurisdictionis als Catastri bey dem Fürstenthumb Glogau verbleiben) nirgends als bey dem General-Steuer-Ambt abgeführet, auch im übrigen Ratione Repartitionum March und Einqvartirungen, wie andere Status Majores beobachtet werden: Er ingleichen des Privilegii Exemptionis fori, gleich denen andern vier besagten Herrschafften, alles, besage des unter heutigen Dato Ihme gnädigst ertheilten Käyser- und Königlichen Diplomatis sich zu erfreuen haben solle.

Als haben Wir Ewr. Liebden und Euch solches hiemit gnädigst eröffnen und zugleich deroselben und Euch in Gnaden befehlen wollen, daß Sie und Ihr obbenannten Freyherrn von Schönaich bey der nechsten allgemeinen Landes-

Zu-

Zusammenkunfft ordentlich introduciren, und Ihme obbesagter massen, jedoch mit bedeuteter Alternativa die Session auf der Freyen Standes-Herren-Banck, nechst an Trachenberg anweisen, auch seinen Abgeordneten ad Publica darauf, jedoch keinen andern, als ein der allein seligmachenden Catholischen Religion zugethanes Subjectum ad Sessionem & Votum daselbst admittiren und im übrigen Ihn Freyherrn von Schönaich und künfftige Possessores der Herrschafft Carlath und Beuthen an der Oder bey denen von Uns Ihme gnädigst verliehenen Würde, Præeminenz und Gerechtigkeiten Oberamtlich schützen und Handhaben sollet. Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Monaths-Tag Novembr. 1697. Jahre.

Leopold.

Francus Vdalcus C. Khinsky

Rgis Bhæ Supremus Cancellarius.

An das Königliche Oberambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Regiæque Majestatis proprium.

Thomas Grl. Tschernin. Herr. von Pein ꝛc.

XXXVII.

Anno 1698. den 10. Julii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Käyserliche Resoluta ad Literam erfüllet und der Ober-Richter actione in Factum belanget werden, auch die verursachte Unkosten selbst tragen sollen.

Leopold &c.

Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wie wehmüthig bey uns die Anna Magdalena Reibnitzin, gebohr-

ne Puschin vor sich und im Nahmen ihrer verwäysten dreyen Schwestern sambt wieder Unsere, den 24. Julii des verwichenen Jahres ergangene gnädigste Verordnung du mit der Subhastation des Pupillar-Guts Rohrlachs bißhero nicht allein zurück gehalten, sondern eine unnöthige, und dir nicht anbefohlene Taxation bedeuten Gutes vorgenommen, auch sie Pupillen in andere Wege kräncken lassen hättest, sich beschweret, und was sie, in Ansehung ihr Schwager der Ehrenveste, Unser Lieber Getreuer George Friedrich von Reibnitz auf sechs tausend Thaler höher den Kauff umb besagtes Rohrlach ihnen zum besten geschlossen, unter andern Puncten mehr gnädigst zu verordnen demüthigst gebethen, eröffnet dir der Inschluß gehorsambst in mehren, so wir an dich remittiren, mit gnädigsten Befehl, daß so ferne die Sache angebrachter massen sich verhaltet, dazumahlen Unsern gnädigsten Verordnungen genau und ad Litteram nachzugehen ist, du alsobald die gnädigst anbefohlene Subhastation beweckstelligest, denen Pupillen den Johann Frantz Thomagnini pro Curatore ad hunc Actum bestellest, den jetzigen Käuffer von Reibnitz aber, als der des Kauffs-Punctation, wie beyliegend bereits unterschrieben, immittelst halte st, und da binnen denen nächsten vier Wochen kein pinguior emtor sich herfür thun solte, mit ihme von Reibnitz den Kauff völlig zum Stande bringest, sodann ihn in Posess dückberührten Gutes setzest, hingegen dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen Heinrich Graffen von Plaunnitz mit seinen Ansprüchen zum Weg Rechtens verweisest, dann endlichen die auf die nichtig vorgenommene Taxation gegangene Unkosten du selbst entgeltest, und den Erfolg umständiglich zu handen Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzelley gehorsambst berichtest, Hieran ꝛc. Wien, den 10. Julii 1698.

XXXVIII.

Anno 1698. den 11. August. Königliches Oberambts-Patent, wie die March-Speesen Liquidationes der Königlichen Pohlnischen durch Schlesien marchirenden Trouppen eingerichtet werden sollen.

P. P.

Entbieten ꝛc. Und nachdem die Nothdurfft erfordert, daß zu des Landes Besten erfolgender billigmäßiger Refusion die demselbten in dem letzten Transitu deren Königlichen Pohlnischen Trouppen und Artillerie verursachte March-Speesen mit dem forder sämsten liquidiret, die einbringende Liquidationes aber dergestalt eingerichtet werden, damit alle Gelegenheit zu deren gewöhnlichen Ausflichten und Weitläufftigkeiten, deren sich die Soldatesca zu prævaliren pfleget, bey künfftiger Abrechnung unterbrochen werden; Dannenhero resolviret worden, daß solche Liquidationes auf eine gleich durchgehende Art und Weiß formiret.

Und zwar:

1. Der bereits vor einigen Jahren gemachten Verordnung nach, in vier unterschiedene Columnas als
   Etappen,
   Übermaaß,
   Vorgespann und
   Erpressungen
   eingetheilet werden sollen; Worbey pro
2. zu mercken, daß bey denen Etappen, sowohl was die Mund- als Pferd-Portion betrifft, beydes nach dem Gewicht und Maaß, wie in denen Etappen-Patenten enthalten, nebst den betragenden Qvanto, und zwar bey diesen

sen Sächsischen Liquidationen, da die versprochene bahre Bezahlung nicht geleistet worden, den Land-Werth auch angesetzet, und dißfalls auf das Gewicht und Maaß der Stadt Breßlau reflectiret.

3. Bey der Ubermaaß die Sorten der Victualien und Fourage gleichfalls dem Land- und March-Werth nach, specifice angedeutet werden.

4. Kommet die Vorgespann zu specificiren, und dafür von jedem Pferde sambt Knecht und Wagenfahrt des Tages 22. Creutzer 2. Heller, auf einen Ochsen aber 6. Creutzer anzusetzen, und weilen

5. verschiedene Stände die Liqvidationes allzuhoch formiren, wird allein dahin zusehen seyn, damit solche gewissenhafft und wie sie eventualiter mit einem Cörperlichen Eyde bestärcket werden könten eingerichtet, und dißfalls alle Vortheilhafftigkeiten vermieden werden möge; Immassen derjenige Stand, so zuviel liquidiren wird, nicht allein der gäntzlichen Refusion cariren, sondern auch mit absonderlicher empfindlichen Straffe unnachbleiblich beleget werden soll. Nachdem auch

6. bekannt, daß der Soldat bey dem Abmarsch die Attestationes seines Wohlverhaltens entweder gütlich oder mit Gewalt zuerhalten sucht, der Qvartier-Stand auch umb seiner Importunitæt loß zu werden, dessen sich wohl entbrechen kan, als wird ein jedweder Stand eine Abschrifft seiner gegebenen Attestation beyzulegen und dabey gewisshafft anzuzeigen haben, , ob sothane Attestata gutwillig gegeben, oder von dem Soldaten mit Gewalt erpresset? auch vielleicht die Formula dazu von ihm klar vorbeschrieben worden? Jngleichen

7. aufrichtig und gewissenhafft berichtet, was und wie viel der Soldat für das Genossene bezahlt, wer solches empfangen, oder ob von demselben gar nichts entrichtet worden, dieses soll binnen 14. Tagen a die recepti sub

poena

poena præcluſi eingebracht werden. Breßlau, den 11. Auguſt. 1698.

XXXIX.

Anno 1699. den 16. Febr. Königliches Oberambts-Patent, wegen übler Ausdeutung des abgeſchafften Juris Detractus, und daß daraus nicht zu ſchlieſſen, ob ſey jedweden der freye Abzug und Emigration aus hieſigen Lande verſtattet.

P. P.

Entbieten ꝛc. Und nachdem Uns hinterbracht worden, daß die unterm 9. Auguſt. der verlittenen 1696ſten Jahres wegen Aufhebung des zwiſchen dem Königreich Böheimb und deſſen incorporirten Ländern an einem und der gefürſteten Erb-Graffſchafft Tyrol am andern Theile im Brauch geweſenen Juris Detractus publicirte Käyſerliche allergnädigſte Reſolution von denen Ober-Schleſiſchen Unterthanen in gantz anderm Verſtande angenommen und von Ihnen gemuthmaſſet werden wolle; Samt einem jeden nach Gefallen mit Sack und Pack anderwerts hinzuziehen erlaubet wäre, auch ihnen ſolches feſtiglichen eingebildet hätten, alſo daß vor weniger Zeit von vielen Ständen, und in ſpecie aus dem Troppauiſchen die Beſchwer eingelauffen, daß allda viel Unterthanen ſich ſtarck verſammleten und Hauffen-Weiſe davon gehen wollen, bis man dieſelbten von ihren gefaſten böſen Vorhaben ſo gar militari manu verhindern und zurück halten müſſen: Nu aber dieſes vermeſſene Unterfangen ſchleunig und mit recht eyfrigen Nachdrucke zu hintertreiben, ſo wohlen die allgemeine Landes Ruhe, als die Erſpreyligkeit des Boni publici erheiſchet; Indeme zu beſorgen, daß bey Verſpürung einiger Connivenz viel andere zu ſolchem Aufſtande und Entbrechung der ſchuldigen Unterthänigkeit, erweget; Hiedurch aber das

Land nicht alleine depopuliret, sondern in ein grosses Abnehmen gerathen, und zu weiterer Ertragung der Onerum publicorum untüchtig gemacht werden würde. Als haben zu Remedirung dieses Unheils Wir die bereits unterm 2. Aprilis des 1690sten Jahres gethane Oberambtliche Verfügung hiermit erfrischen und gedachte Herren Stände von Königlichen Oberambts wegen hiedurch erinnern und ermahnen wollen, die erforderlichen Anstalten alsobald fernerweit vorzukehren, womit aller Orthen, absonderlich bey denen Gräntz-Häusern (deshalber auch an den Briegischen Commendanten, umb bey denen Grentz-Schantzen Jablunckе und Javorsinckе die nothwendige Ordre zu stellen, unter heutigen Dato die Oberambtliche Erinnerung geschehen) auf solche Flüchtige ein wachsames Auge gehalten, alle, so daselbst ohne beglaubten Pass oder Kundschafft ankommen, genauest examiniret, dem Erfund nach in sichere Verwahrung gebracht, und sowohlen ihrer Obrigkeit und Erb-Herrschafft, umb solche gehörig abzuhohlen, als auch den Königlichen Oberambt, damit nach Erfordern mehres Einsehen könne vorgekehret werden, schleunige Nachricht davon erstattet werden möge. Und gleich wie ein jeder Stand sowohlen wegen Conservation des gemeinen Besten, als seiner eigenen Convenienz halber, sothane Oberambtliche Verordnungen förderſamst durch erheischende Beanstaltung ins Werck zu richten, sich zuversichtlich angelegen seyn lassen wird; Also wollen Wir hingegen alle diejenigen, welche dergleichen untreue und boßhaffte Flüchtlinge entweder recipiren, oder denselben auf wasserley Weise es immer geschehen möchte, zu ihrer Durchkommung Vorschuß zu leisten sich gelüsten lassen solten, auf einlangende Denunciation und gnugsame Darthuung, der ernstlichen und unnachbleiblichen Bestraffung hiermit verwarniget haben. Breßlau, den 16. Febr. 1699.

XL.

XL.

Anno 1699. den 31. Martii Oberambtliche publicirte Executions-Ordnung des Hertzogthumbs Schlesien.

P.P.

Und ist denenselben hiedurch nicht zu verhalten, wasmassen, nachdem von einiger zeithero wahrgenommen worden, daß bey verschiedenen saumseligen Contributions-Ständen die angelegte Oberambtliche Executiones wenig oder gar nichts gefruchtet, indeme entweder beydes, sowohl die rückständige Versessenheiten, als die eingelauffene Executions-Gebühr unentrichtet geblieben, oder da zum Theil diese letztere abgestossen worden, dennoch das exequirende Qvantum einen Weg als den andern beym General-Steuer-Ambt nicht abgeführet, Reste mit Resten cumuliret, einfolglich die vorgekehrte Zwangs-Mittel zu Ihro Majestät und des Landes höchsten Undienst, insonderheit aber zum Aggravio anderer willigen Contributions-Ständen unkräfftig gemacht werden, man nebst dem Löblichen Conventu Publico sich gemüßiget befunden, *pro futuro* auf eine solche Executions-Verfassung, womit führohin das vorkehrende Zwangs-Mittel nicht allein von mehrem Nachdurck seyn, sondern dem Publico und denen willigen Ständen selbsten hiedurch einig Vortheil zu wachsen möge, vorzusinnen; Allermassen auch so fort ein gewisses Project dißfalls entworffen, und allerhöchst gedachter Ihro Käyser- und Königlichen Majestät zu allergnädigster Approbation eingesendet worden. Wann denn nun dieselbte vermöge Dero untern 10. Febr. nechsthin an Uns ergangenen allergnädigsten Rescripts sothane neue verfaste Executions-Ordnung allergnädigst zu bestätigen geruhet, mit Befehl solches mit dem förderlichsten ins Werck zurich-

ten und in behörige Observanz zu bringen; diesem zu allergehorsamster Folge auch von nechstgedachtem Löblichen Conventu Publico geschlossen worden, mit sothaner neuen Executions-Ordnung bey Eintretung des anderten Trimestris, nehmlich mit dem ersten gegenwärtigen Monaths Aprilis den Anfang zu machen, welche denn unter andern in nachfolgenden Punctis bestehet.

1. Daß die anlauffende Executions-Gebührniß oder poena moræ, so bey Deren Fürstenthümbern täglich auf zwey Thaler Schlesisch, bey denen Freyen Standes-Herrschafften auf 1. Thl. Schlesisch, bey denen Statibus minoribus aber auf 15. S. Gr. ausgesetzt, nicht mehr denen Exequirern, als deren Anzahl itzo auf acht Personen restringiret und ihnen bereits zu ihren Unterhalt anderwerts nöthig versehen worden, zukommen, sondern dem Publico zum Behuff fürohin beym General-Steuer-Ambt allhier eincassiret, auch darüber unter einer besondern Rubric Rechnung geführet werden solle. Und zwar derogestalten, daß

2. Führohin jedesmahl bey Entrichtung der Contribuendorum die angeloffene Executions-Gebühr alsogleich vorhero abgezogen, das übrige auf die rückständige Schuldigkeiten in Empfang genommen, und die Qvittungen der Contribuendorum dem abführenden Stand nicht ehender, es seyn denn erwehnter massen zuvor die Poenal-Gelder decourtiret und der Rest vollständig in Richtigkeit gesetzet worden, extradiret werden solle. Dahingegen

3. Der exeqvirte Stand dem Oberambtlichen Exeqvirer weiter nichts, als das blosse Qvartier bey seiner Ankunfft, und so lange er daselbst zu subsistiren benöthiget, zu verschaffen, diesem aber einen glaubwürdigen Schein seiner Ankunfft mit Benennung des Tages, womit man dann allhier daraus eruiren könne, von welcher Zeit an die

Execu-

Executions-Gebühr zu lauffen angefangen unweigerlich ertheilen solle. Ferner

4. Daß die Execution, so bald das rückständige Qvantum beym General-Steuer-Ambte nebst der angeloffenen Executions-Gebühr vollständig in Richtigkeit gesetzt, durch Exhibirung des von dem General-Steuer-Ambts-Cassirer, zu solchem Ende ertheilten Cassæ-Scheins coram Oberamtico Præsidio eo momento sistiret, hingegen

5. aber keinem Stande, wer der auch seyn möge, an der angeschwollenen Executions-Gebühr das Geringste enthangen und nachgesehn würde.

6. Bey des Königlichen Oberambts Befund und Dispositon sewenden solte, wann von dem exeqvirten Stand binnen 2. Monathen a die der insinuirten Execution die Abführung der Contribuendorum nicht erfolgen solte, die Straff zu dupliren, nicht weniger elapso trimestri zu tripliren und pro quarto mense zu qvadrupliren, auch da dieses nicht verfangen, ad arectiora remedia wieder derley saumselige zu verfahren, denn

7. weilen in vielwege vermercket worden, daß die grossen und mächtigern Restantiarii bey ein und andern Stand aus gewissen unzuläßigen Respect und Consideration mit denen Particular-Executionibus gar nicht, wie andere geringere so wenig schuldig von denen Aembtern oder Steuer-Cassen beleget worden, daß derley unbillige Verschonungen führohin bey Vermeidung scharffen Einsehens in alle Wege abgestelt bleiben, die particular Zwangs-Mittel wieder die Restantiarios ohne Ansehen der Personen auf gleiche Weise adhibiret und dabey einem jeden Stande frey stehen solle, der Oberambtliche Exeqvirer zu mehrem Nachdruck wieder vorbesagte Particular Mōrolos sich zu prævaliren, in welchem Fall denn dieser sich ihrer habenden Instruction nach unweigerlich gebrau-

gebrauchen lassen, hingegen denenselben von dem also particulariter exeqvirten Morosо täglich 15. S. Gr. unnachbleiblich gereichet werden sollen, und nachdeme
8. bißhero verspühret worden, wasmassen bey ein und andern Fürstenthumb und Stand die non morosi so wohl, als die saumseligen selbst zu Geltung der Straff Gebührniß wieder alle Billigkeit gezogen werden, daß solches fürohin gäntzlich aufgehoben sey, und nur die Morosi allein solche Sumptus ins künfftige zutragen haben sollen. Zu welchem Ende denn die vorgesetzte Aembter denen Landes-Cassen und Steuer-Aembtern tragenden Ambtswegen dahin ergiebig zu assistiren haben, womit die angeloffene Executions-Gebühr sonst, so ins General-Steuer-Ambt entrichtet worden, oder noch zu bezahlen ist, von denen mehrgedachten particular Morosis der Proportion nach durch zulängliche Mittel, welche man ihrer Dispo-sition und Gutbefinden überlassen haben will, eingetrieben, keinesweges aber vorgemeldter massen die willigen Contribuenten hiezu gezogen werden.

Als hat man ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Ständen derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten nicht allein solches alles zu ihrer Nachricht und künfftigen Direction, auch unnachbleiblicher Beobachtung hiermit nachrichtlich anfügen, sondern zugleich auch dieselbe hiedurch von Oberambts wegen erinnern, ermahnen, auch respective gemessen verordnen wollen, daß sie die nach erfolgten Abschreibung der vorjahrigen Compensandorum noch rückständige Versessenheiten bis ultima Decembr. vorigen Jahres nunmehro ohne den geringsten Zeit Verlust, allermassen die Execution bereits aufm Fuß stehet, beym General-Steuer-Ambt in Richtigkeit setzen, ingleichen die Currentia nach nunmehro verflossenen ersten Trimestri schleunig abführen, wie nicht minder fürohin nach verfallenen Zahlungs-Terminen, jedesmahl mit ihren Schuldigkeiten

keiten sich unverlengt einfinden sollen. Allermassen denn, wie dieses neue Executions-Werck zu desto nachdrücklicher Unterbrechung der bey ein und anderm Stand fast zur Gewohnheit gediehenen unverantwortlichen und in dem Publico sonderlich aber bey dem Steuer-Wesen grosse Confusiones und Unzuverläßigkeit, der Contributions-Fundorum verursachenden Saumseligkeit auch zum Theil rechtbeflissenen Morositæt angesehn ist. Also im wiedrigen Fall mit denen ausgesetzten Gradibus Executionis, vermittelst, Duplir, Triplir und Qvadruplirung der angelegten Execution auch ferner da hiedurch wieder Verhoffen der Effect nicht erhoben werden solte, endlich mit denen Militarischen Zwangs-Mitteln, auch pro exigentia rei mit der Seqvestration und gewöhnlchen Subhastation der Gütter, oder auch dem Personal Arest gantz unfehlbar und ohne einige Consideration der Personen verfahren werden solle. Und weilen die tägliche Erfahrnüß zeiget, daß fast das meiste an dem Fleiß und Sorgfalt der Particular-Einnehmer gelegen, deren Nachläßigkeit und Oscitanz zu Cumulirung der Resten gar viel contribuiret; Hiernechst auch verlauten will, samb ein und andern Orts nicht so viel, sondern weniger als in publico geschlossen, angeleget werde, *dannenhero bey* denen Ständen, wo dergleichen practiciret wird, *unumbgänglich* grosse Reste erwachsen müssen; So will man hiermit zugleich den oder diejenige Stände, bey denen dergleichen bishero vorgangen, hiedurch ernstlich verwarnet haben, daß sie führohin ihre Particular-Ausschreibungen nach deme, was allhier in Publico geschlossen und hierauf Oberambtlich publiciret worden, in allewege reguliren sollen, gestalten das Königliche Oberambt nicht ermangeln wird, auf derley vorkommenden Verdacht, entweder die Specification aller und jeder Restanten von einem solchen Stande abzuheischen, umb daraus die wahre Beschaffenheit zu erforschen oder auch wohl gar wegen des hier-

unter

unter hauptsächlich interessirten Publici die Cassen und derselben Zustand in loco revidiren und auf dem wahren Grund, woher eigentlich die Anschwellung der Resten entstehen genauest sehen zulassen. So viel aber vorerwehldte Particular-Einnehmer anreichen thut; so will man dieselbe hiedurch ernstlich vermahnet haben, daß sie ihre Pflicht wegen der Versessenheiten und morosen Contribuenten fürohin behöriger massen beobachten, dißfalls allen gebührenden Fleiß und Eyfer in ihrer Function adhibiren, und durch ein Wiedriges nicht Anlaß geben sollen; Daß sie vor das Königliche Oberambt persöhnlich anhero gefodert, selbte ihre Fährläßigkeit empfindlich verwiesen, oder da solches nicht verfangen wolte, bey denen Principalen auf ihre Entlassung gedrungen werde. Breßlau, den 31. Mart. 1699.

XLI.

Anno 1699. den 9. April. Königliches Oberambts-Patent, daß auf dem Oder-Strohm die Wehre und Schiff-Löcher so wohl in guten Stande als in der ausgemessenen Weite erhalten werden sollen.

P. P.

Es mögen denenselben nicht bergen, wasmassen bey dem Königlichen Oberambte klagbar vorkommen, samb einige Wehre, auf der Oder von hier aus gegen Crossen, in sehr schlechten Stande und dergestalt beschaffen seyn sollen, daß zum grösten Nachtheil des gemeinen Wesens und der Commercien fast kein Schiff ohne Unglück und augenscheinliche Gefahr des Untergangs dadurch passiren könne; Wann nun aber die Schiffahrt auf dem Oder-Strohm zu des allgemeinen Wesens Besten jederzeit in erforderlichem Stande erhalten werden muß, wes-

sentwe-

sentwegen auch allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät in Dero bereits unterm 20. Octobr. des 1691. Jahres wegen des Wasser-Wehres zu R. emanirten Resolution unter andern allergnädigst anbefohlen, daß die Schiff- oder Fisch-Löcher derer Wehren jederzeit 16. Ellen und einer Hand breit offen zu lassen, als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Stände, denen dieses Patent vorgezeiget wird, das Oberambtliche respective Erinnern und gemessene Verordnen, die von ihnen oder ihren Vorfahren in der Oder gebauete Wehre und Schiff- oder Fisch-Löcher in solchem Stande zu erhalten, damit die Schiffe ohne Gefahr passiren können und in dem Wiedrigen zu anderweitigen Einsehen nicht Anlaß gegeben werde ꝛc. Breßlau, den 9. April 1699.

XLII.

Anno 1699. den 27. Junii Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Vorkaufflerey des Getreydes, und daß diejenigen, so etwas zu verkauffen haben, solches in billigem Preise hinlassen, oder die Eröffnung der Schutt-Boden erwarten sollen.

P. P.

AUf nachdem man wahrgenommen hat, daß die von Tag zu Tage im Lande anwachsende Theurung des Getreydes nicht sowohl von Abgang oder Mangel desselben, sondern vielmehr von Gewinnsichtigkeit und Eigennützigkeit einiger von der Liebe des Nechsten entfernten Leute herrühret, so das Getreyde aller Orthen zusammen kauffen, umb damit mehr als Jüdischen Wucher zu treiben, andere aber den von GOtt verliehenen Vorrath keinesweges zu feilem Kauffe auf dem Marckt zu bringen,

sondern solchen in denen Getrayde-Böden aufschütten und bis zu erfolgender noch grössern Theurung zurück zu halten pflegen, welcher Wucher und Eigennutzigkeit als eine wieder die Göttliche und Weltliche Rechte lauffende Sache keinesweges nachgesehen oder geduldet werden kan. Als beschiehet hiermit an sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten das Oberambtliche respective Ermahnen und gemessene Verordnen hiermit wiederholter, nicht allein von selbsten dergleichen schädlichen Getryde-Handel, Verkauff und Wuchers sich zuenthalten, sondern auch auf alle Weise darob zu seyn, damit von keinem derley Wucherey getrieben, die etwan befundene Dardanarii oder Flagellatores Annonæ und Ubertreter dieses Verboths, deren sich bey vornehmender Untersuchung genungsam finden dörfften, gäntzlich abgeschafft und zu gebührender Straffe gezogen, dabey nebenst aber diejenigen, welche das Getreyde auf Theurung aufheben, ohne Ansehen der Person, sie mögen weltlich oder hohen Standes seyn, zu dessen Verkauffung, und zwar in billigerm Preisse, als den Scheffel nach Proportion des Breßlauischen Maasses umb 3. Korn, den Weitzen und Gersten auch umb einen gleichmäßigen proportionirten Werth angehalten, bey verspührender Renitenz aber die Schutt-Böden, gleichwie bey der Stadt Breßlau würcklich der Anfang gemachet worden, de facto eröffnet, und daß daselbst befindliche zu dergleichen Eigennutz aufbehaltene Getreyde zu feilen Kauffe gebracht, mithin das Armuth einigermassen consoliret, und dadurch der Allerhöchste zu milder Bescherung seines Seegens in denen Feld-Früchten bewogen werden möge ꝛc.
Breßlau, den 27. Junii 1669.

XLIII.

Anno 1699. den 22. Octobr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, in wie weit die Magistratus derer Städte von des Landes-Hauptmanns Jurisdiction befreyet, und wie ihnen nebst der Bürgerschafft die Bestellung ihrer Beambten ungehindert gelassen werden solle.

Leopold &c.

Lieber, Getreue, Wir haben Uns dasjenige, was an Uns sowohl Ewr. Liebden und Ihr nebst der allergehorsambsten Einschickung der von deroselben und Euch auf Unserm allergnädigsten Befehl zu Untersuchung derer vom Magistrat Unserer Königlichen Stadt Wohlau, wieder Unsern alldortigen Landes-Hauptmann und Königl. Regierungs-Rath Romanum Mährischer, allerunterthänigst eingereichten Beschwerden angeordneten Oberambtlichen Comission an sie und euch hierüber erstatteten Relation sub Dato den 27. Augusti vorigen 1698sten Jahres allerunterthänigst berichtet, als auch hierauf Unserer Königlichen Wohlauischen Regierung disfalls sub præs. den 17. Julii dieses lauffenden 1699sten Jahres allergehorsambst gelangen lassen, und ernannter Wohlauischer Stadt-Magistrat sub præs. den 15. Junii, 7. und 22. Augusti wie auch den 2. Octobr. itzt besagten 1699. Jahres de novo beschwerführende allerunterthänigst angebracht hat, gehorsambst und umbständlichen referiren und vortragen lassen, und wie Wir nun aus allen diesen Actis mißfällig wahrgenommen, daß besagter Unser Wohlauischer Landes-Hauptmann nebst dem Regierungs-Rath Mährischer wieder gedachten Wohlauischen Stadt-Magistrat und in specie dem Bürgermeister, unverantwortlich verfahren, und ihnen ohne Unsern allergnädigsten

digsten Vorbewust; auch wieder Unsers Königlichen Oberambts geschehene Verordnung de facto die Administration nicht allein des zu der Stadt gehörigen Waldes, sondern auch der Land-Güter und Raths-Cassæ weggenommen, selbten in Verleyhung der kleinen Stadt-Aembter gekräncket, aus denen richtig abgelegten approbirten und justificirten Raythungen nova Gravamina contra Magistratum formiren zu lassen, und dadurch die Bürgerschafft wieder ihren vorgesetzten Magistrat aufgebracht, auch die richtig revidirte und von dem Ausschuß vor gültig agnoscirte Raythung de Anno 1694 und 1695. gewöhnlicher massen nicht authentisiren wollen, mit grosser Unvorsichtigkeit mehr besagtem Magistrat und absonderlich dem Bürgermeister bey der Bürgerschafft den Respect benommen, ihn mit schimpflichen und Ehrenrührigen Worten tractiret, auch gar in Arrest absque Causæ cognitione nehmen lassen wollen.

Die Titulatur des Stadt-Magistrats wieder das alte Herkommen eigenmächtig geändert, die von Uns allergnädigst resolvirte neue Rathmänner nicht einstalliret, den von der Stadt aufgenommenen Notarium ad functionem nicht gelassen, auch in des Magistrats, als Primæ Instantiæ der Bürgerschafft Jurisdiction Eingriffe zu thun, sich wiederrechtlich unterfangen, und den Rath in damnum civitatis die Stadt-Güter zuvermiethen gezwungen, der Mährischer aber das erhobene Examen derer Vögte, Schäffer, Förster und anderer Wirthschaffts-Bediente ad gravamina contra Magistratum formanda den Advocat Kleseln communicirt, und sonst in ein und anderen unzuläßlichen verfahren worden; und dieses alles Sachen seyn, so theils in formam status civitatis & gubernationis einlauffen, theils nur Zerrittung des gemeinen Stadt-Wesens nach sich ziehen, so keinem Landes Hauptmann zu thun, vor sich zukommt;

Als befehlen Wir Ewr. Liebden und Euch hiemit allergnä-

lergnädigst, daß in Unsern Nahmen dieselbte und ihr solches illegale wiederrechtliche und gefährliche Verfahren, so wohl dem Wohlauischen Landes-Hauptmann, als auch dortigem Regierungs-Rath Mährischer nachdrücklich verweisen und daß sie sich inskünfftige derogleichen Attentatorum unter Vermeidung schärfferm Einsehens enthalten, und wenn sie einige Unordnung bey denen Unserer Königlichen Wohlauischen Regierung untergebenen Städten oder sonst im Fürstenthumb verspüreten, Uns sie solches vermöge der ihnen allergnädigst ertheilten Instruction umbständlich zu handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzeley allergehorsambst berichten, und darüber Unsere allergnädigste Resolution allerunterthänigst erwarten, nichts aber propria Authoritate immutiren sollen, ihnen bedeuten, wie Wir denn auch, was wegen der Land-Güter Vermiethung de facto eingeführten Administration des Waldes- und Raths-Cassæ halber vorgangen, alles hiermit cassiren, und annulliren, ingleichen die Schmähung in genere & in specie wieder den Bürgermeister, so geschehen, ex plenitudine Potestatis allergnädigst aufheben und allergnädigst wollen daß quoad futurum

Primo dem Magistrat Unserer Königlichen Stadt Wohlau die Administration des Waldes, der Land-Güter und Raths-Cassæ restituiret.

Secundo dem alten Stylo nach, die Stadt-Raythungen auf dem Rath-Hause und nicht auf dem Königlichen Schlosse zur gewöhnlichen Zeit alle Jahr abgenommen, und wenn solche erläutert und justificiret seyn, die Raythungs-Leger darüber qvittiret, und weil solches in loco daselbst geschiehet, kein Recompens von der Stadt von denen Commissariis begehret.

Tertio keine Donationes weder von Unserer Königlichen Regierung verlanget, noch von dem Magistrat gegeben, die Immunitæt des Mährischers, wegen seines alldort in

der Stadt habenden Hauses, wie auch das Deputat-Holtz aufgehoben.

Qvarto dem Magistrat der alte Titul, wie solcher vorher von dem Landes-Hauptmann und Regierung und ihren Antecessoribus selbten gegeben worden, ferner gegeben werden.

Qvinto die Stadt bey der Gerechtigkeit frey einen Notarium aufnehmen zukönnen erhalten.

Sexto von dem Landes-Hauptmann dem Magistrat in Bestellung derer Officiorum minorum bey der Stadt kein Eintrag gethan.

Septimo der Magistrat in Sachen, wo kein Periculum in mora ist, wenigstens Abends zu vorhero von der Regierung gefordert, und ohne Auffenthalt bey derselben vorgelassen, wann aber ein Rathmann nomine totius Magistratus vor selbte geschicket würde, er zum Vortrage admittiret, und ihme, was er bey der Regierung ausgerichtet, solches dem Collegio referiren zu können verstattet, auch von diesem wieder die Antwort erwartet, und so dann alles suavi modo erörtert.

Octavo der Stadt-Rath in sua Jurisdictione nicht turbiret, und pro prima instantia der Bürgerschafft gelassen.

Nono von dem Magistrat dem Landes-Hauptmann und Regierung aller geziemender Respect erwiesen, hingegen jene auch von diesen bescheidentlich tractiret.

Decimo die von uns künfftighin allergnädigst resolvirende Rathmänner innerhalb 8. Tagen a die recepti installiret, und im Fall mitteler Zeit mit solchen etwas bedencklicher vorgefallen wäre, dieses alsobald zu handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzeley allergehorsambst berichtet, indessen aber, weil der Landes-Hauptmann die Installirung sothaner Rathmänner auch über Jahr und Tag verschoben, solches ihme verwiesen.

Undecimo die Stadt in dem Kirchen-Bau auf keine Wei-

se gehindert, weniger die eingepfarrten von denen Hülff-Fuhren abgehalten, die von dem Magistrat zu solchem Bau verlangende seqvestrirte Pfarr-Intraden zu vorhero, was es damit vor eine Beschaffenheit habe und wie hoch sich dieselben belauffen, zu handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzeley allergehorsambst berichtet und Unsere allergnädigste Resolution so dann hierüber erwarten werden.

Duodecimo der Landes-Hauptmann in der Stadt Steuer-Sachen sich keinesweges einmischen noch darinnen Ordnungen zu thun, weniger die Contribuenten durch derley bisher geschehene Suggestiones unwillig zu machen, sich unterfangen, sondern bey denen Abgaben der Raythungen das Behörige erinnert und gestalten Sachen nach an Uns allerunterthänigst berichtet werden solle.

Welches alles Wir Ewr. Liebden und euch hiermit allergnädigst bedeuten, und deroselben und euch in Gnaden anbefehlen wollen, daß sie und ihr hierüber ferner den Landes-Hauptmann als Regierung Unsers Fürstenthumbs Wohlau, als auch den Magistrat bescheiden, auch daß alles gehörig vollzogen werde, genaue Obacht haben, und über dieser Unserer allergnädigsten Resolution fest hand halten sollen. Hieran geschieht Unser allergnädigster Will und Meynung und Wir verbleiben Ewr. Liebden dabey nebst, mit Freundschafft Käyser- und Königlichen Hulden, und allem guten förderst wohl beygethan, wie auch euch mit Käyser- und Königlichen Gnaden wohl gewogen. Wien, den 22. Octobr. 1699.

XLIV.

XLIV.

Anno 1699. den 9. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen besserer Emporbringung des Garn-Handels und Einstellung der dißfälligen Monopolien.

P. P.

Entbieten ꝛc. Und mögen denenselben nicht bergen, was gestalten Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, auf die, bey Deroselben, von dem Extraordinari Envoyé der General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen an Dero Käyserlichen Hof eingekommene Klage, daß zu gröstem Nachtheil der Commercien, insonderheit aber der Holländischen mit Garn und Leinwand handelnden Kauff-Leuthen, hier Landes mit Garn gespeist, und dessen Zurichtung sehr eigennützig und schädlich gebahret, auch von theils Städten ein Monopolium darmit getrieben würde, und dannenhero umb allergnädigste Verordnung eines scharffen Einsehens allerunterthänigst angehalten worden, unterm Dato den 13. Nov. nechsthin allergnädigst rescribiret und anbefohlen haben. Weilen zu Erhaltung der Commercien sowohl als des Credits bey frembden Potenzien durch heilsame Verordnungen allen derley Vortheilhafftigkeiten in alle Wege vorzubeugen ist, daß Wir die dißfalls ergangene Patenten aller Orthen in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, wenn es dem Angeben nach noch nicht geschehen, publiciren und darüber feste Hand halten, nicht weniger denen Städten solche unzuläßige Monopolia gemessen untersagen sollen.

Wann nun diesem allergnädigsten Käyserlichen Befehl allergehorsambste Folge zu leisten, Wir unumbgänglich verbunden seyn, und solchemnach die dißfalls gefertigte Patenten

ten allbereits unterm 16. Jan. dieses zu Ende eilenden Jahres im Lande publiciren lassen, gestalten von selbsten notorisch, daß die Conservirung der Commercien und des Landes Wohlfarth selbst vor sich erfodert, die geklagte schädliche und zum Ruin der gemeinen Handlung anziehlende Eigennützigkeiten gebührend zu unterbrechen und abzustellen. Als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände ꝛc. die Oberambtliche Erinner- und respective Verordnung hiemit, daß sie die, vermöge deren, wie obgedacht, unterm 16. Jan. anni elabentis übersendeten Oberambtlichen Patenten verbothene Garn-Verfälschung, wie die Monopolia bey denen Städten dergestalt ernstlich verbiethen und abschaffen, damit denen dißfalls wiederholten ergangenen Käyserlichen allergnädigsten Mandatis allerdings gehorsambst nachgelebet werde. Breßlau, den 9. Dec. 1699.

XLV.

Anno 1699. den 13. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, daß das Handwerck der Zinn- und Kannen-Giesser nicht beeinträchtiget noch einige Pfuscher gedultet werden sollen.

P. P.

SInd ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was Maassen bey Uns N. N. das Mittel des Bürgerlichen Zinn- und Kannengiesser-Handwercks allhier in Breßlau und auf dem Lande gehorsamlich klagende angebracht; wie daß sich unterschiedliche herumbschweiffende Pfuscher und Stöhrer verspieren lassen, welche allerhand fremden, an Gehalt, Werth und Würde nicht gebührends untersuchten Zinn einschleppen und verkauffen, auch theils ohne die von Ihro Käyserlichen Majestät gesetzte Probe im Lande verarbeiteten, weßhalben sie geziemende Ansuchung

gethan, weilen dadurch so wohlen die Einwohner des Landes betrügerisch hintergangen, als auch sie, berechtigte Zunfft-Meister in ihrer Nahrung verkürtzet und zu Ertragung der schuldigen Steuer-Auflagen unvermöglich gemacht würden: Wir wolten dieselbe wieder solche Landes schädliche Handwercks-Stöhrer in Oberämbtlichen Schutz nehmen, wormit sie bey ihren erlangten Käyserlichen Privilegiis und Begnadungen erhalten werden möchten, wann wir dann dergleichen Einfuhr und Verarbeitung des untauglichen oder verfälschten Zinnes, als eine Sache, die dem Publico so wohl, als dem Privato zu grossem Schaden gereichet, mit ernstem Nachdrucke abzustellen der Nothwendigkeit zu seyn befunden.

Als beschiehet an alle Hoch und Löbl. Herren Fürsten und Stände wie auch Deroselbten nachgesetzten Beambten und Obrigkeiten dieses Landes das Oberamtliche Erinnern, Ermahnen und gemessenes Verordnen hiermit, daß sie denen Zech- und Zunfftmäßigen Meistern des Zinn- und Kannen-Giesser Handwercks gegen die anzeigenden Pfuscher und Land-Stöhrer aller Orthen bedörfftige Assistenz leisten, dieselben wieder die habende und Uns producirte Käyserliche Privilegia auf keinerley Weise kräncken lassen, sondern derley vorgehenden Unterschleif und Bevortheilungen, auf daß ein jeder sich vor Schaden in acht zunehmen wissen möge, männiglich kund machen, und damit solchem Vagiren kein Vorschub und Unterhalt gegeben werden solte bey nahmhaffter Straffe offentlich Verboth thun; Auch wann nach so geschehener Inhibition einige mit vorweißlicher Verfälsch- oder Verarbeithung des untauglichen Zinn oder anderer Metallen umbgehende Leuthe zu betreten, selbige alsbald in Verhafft nehmen, genauist examiniren, und dafern einiger Betrug hinter ihnen befunden würde, die umständliche Beschaffenheit ihres Delicti unverzüglich anhero zum Königlichen Ober-Amt berichten sollen.

Breßlau, den 13. Decembr. 1699. XLVI.

XLVI.

Anno 1700. den 22. Jan. Königl. Ober-Ambts-Patent, wodurch bey fortdaurender Theurung die Ausfuhr des Inländischen Brandtweins verbothen worden.

P. P.

Und ist denenselben guter Maassen erinnerlich, was auf allerhöchst gedachter Ihro Käyser und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl vor Oberamtliche Erinner- und Verordnungen unterm 26. Nov. vorigen Jahres, wegen der Ausfuhr des Getreydes, mittelst gedruckter Patenten publiciret worden.

Nun dann mehr allerhöchst erwehnte Ihro Majestät fernerweitig wegen des häuffigen Brenn- und Ausführung des Brandtweins aus diesem Dero Erb-Hertzogthumb, mithin hiedurch noch mehrers verursachenden Klemmigkeit und Theurung des Gedreydes, unterm 12ten jetztlauffenden Monaths an Dero Königliches Ober-Ambt allergnädigst zu rescribiren geruhet, daß wie in Ausführung des Getreydes oder des häuffigen Brandteweins einerley Ratio militirte, also dieses billig unter dem Verboth der Getreyde-Ausfuhr begriffen, Wir hierüber gleichfalls im Lande das Behörige mit Nachdruck vorkehren solten.

Als haben Wir nicht alleine sothane Käyserliche allergnädigste Resolution Ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, auch sonsten männiglich hiedurch zu behöriger Wissenschafft gelangen lassen, sondern dieselbe auch zugleich Ober-Ambtlich ermahnen und respective gemessen verordnen wollen, daß Niemand führohin dieser verbothenen Brandtwein-Ausführung ausser Landes, als wodurch eben so wohl der gegenwärtige Mangel an Getreyde noch noch mehrers befördert wird, bis auf weitere Ober-

Ambtliche Verordnung sich untermaassen sollen. Da im wiedrigen der in der Ausfuhr betretene oder auch nur dahin destinirte Brandwein unfehlbarlich confisciret, dem Denuncianten davon das dritte Theil zugeeignet, wieder den Contravenienten aber mit absonderlicher empfindlicher Bestraffung verfahren werden solle. Breßlau, den 22. Jan. 1700.

XLVII.

Anno 1700. den 5. August. Königliches Oberambts-Patent, daß die Malefiz-Speesen-Liquidationes innerhalb Jahres-Frist eingeschicket und nachhero weiter nicht angenommen werden sollen.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was Maassen von dem Hochlöblichen Conventu publico, mit Oberambtlicher Approbation generaliter beschlossen worden, daß inskünfftige die von mehrern Jahren cumulirte Malefiz-Speesen nicht mehr consideriret, sondern bey Vermeidung der gäntzlichen Præclusion binnen Jahres Frist ordentlicher liquidiret und angebracht werden sollen.

Solchemnach dann ergehet an alle Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, die Oberambtliche Ermahn- und Verordnung hiemit, daß ein jeder Stand, welcher einige Malefiz-Speesen bey dem Universo billig anzugeben und zu fordern hat, solche unter Ablauff einer Jahres Frist gehörig anbringen und liquidiren solle. Als im Wiedrigen dergleichen Liquidationes nach Verlauff eines Jahres weiter nicht angenommen und der durch solche Præcludirung entstehende Schaden eines jeden selbst eigner

Saumseligkeit beyzumessen seyn wird. Uns ꝛc. Breßlau, den 5. August. 1700.

XLVIII.

Anno 1701. den 4. Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß die von Ihro Majestät Jure Regio ausgeschriebene Schäffer-Collecta zusammen gebracht, und denen Käyserlichen Ausmessungen nicht entgegen gehandelt werden solle.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedachte Ihro Käyser- und Königliche Majestät an Uns unterm Dato Wien den 28. Jun. nechsthin allergnädigst rescribiret, welchergestalt Dieselbte mißfällig vernommen, wie nehmlich auf die von denen gesamten Schäffer-Meistern, Knechten und Jungen, durch das gantze Land Schlesien, für die denenselben verliehene bekante Gnad und Zünfftmäßigkeit, vermöge der, vor geraumer Zeit publicirten Oberambtlichen Patenten abzufordern angeordnete Collectam zu Dato nicht nur allein nichts einkommen, sondern so gar in denen Fürstenthümern hierzu noch keine rechte Anstalt gemachet worden, ja so gar von einigen Schäffern so ihr Contingent abzuführen sich anerboten, solches nicht angenommen werden wollen.

Nun aber eine weitaussehende Sache wäre, daß den ausdrücklichen allergnädigsten Verordnungen, so Dero treu gehorsamste Fürsten und Stände nicht allein directe nicht angehen, sondern auch nur ein für allemahl, mithin zu keinem Præjudiz angesehen seyn, auf solche Weise ipso facto contracariret würde, welches da hierinfalls ferners insistiret werden solte, dieselbte ungeanthet nicht hingehen lassen könten, sondern die hierunter versirende Authoritæt des

Juris Regii kräfftiglich zu manuteniren sich bemüßiget befunden worden.

Solchemnach in Käyserlichen Gnaden anbefehlende bey allen Fürstenthümbern und Ständen das Behörige alsofort zu verfügen, womit diese denen Anticipanten bereits angewiesene Collecta, wovon mehr allerhöchst ernant Ihro Majestät sich in keine Wege würden abwendig machen lassen, mit allem erforderten Rigore eingetrieben, und die zusammenbringende Gelder zu Dero Königlichen Oberambt unverlängt eingebracht werden möchten. Wann nun solchem allergnädigsten Käyserlichen Befehl Pflicht-schuldigst allergehorsamlich zu befolgen Uns allerdings oblieget; Als beschiehet an sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht minder dero nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten das nochmahlige ernstlich Erinnern und Ermahnen hiermit, auf alle Weise darob zu seyn, womit so thane Schäfer Collecta nunmehro ohne den geringsten Verzug der Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung nach, eingetrieben, und längstens binnen 14. Tagen a die recepti mit denen dazu gehörigen Consignationen vorhin verordneter massen anhero ins General-Steuer-Ambt überlieffert, auch da einige Renitenten entweder von Seiten der Herrschafften oder der Schäffer selbst verhanden, dieselben dem Königlichen Oberambte nahmhafft gemacht werden, im wiedrigen, angesehn dieses bereits in die dritte Oberambtliche Erinnerung ist, so solcher Collecta halber ergehet, die Verantwortung auf die säumigen Aembter und Instanzien redandiren, und man an Seithen des Königlichen Oberambts umbgänglich bemüßiget seyn würde zu Assequirung der dißfälligen Käyserlichen allergnädigsten Intention andere Mittel vor die Hand zu nehmen. Breßlau, den 4. Jul. 1701.

XLIX.

XLIX.

Anno 1701. den 19. Septembr. Königl. Oberambtliche Pragmatica wegen der Advocaten und Vermeidung unnöthiger Weitläufftigkeit in denen Satz-Schrifften.

P. P.

Wir geben denenselben hiermit gebührends zu vernehmen, welchergestalt allerhöchst | gemeldt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, unterm Dato Wien den 30. August. nechsthin an Uns allergnädigst zu rescribiren geruhet, wie Dieselbte bishero mißfällig wahrnehmen müssen, daß die in hiesigem Dero Erb-Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien befindliche Advocaten und Rechts-Freunde, meistentheils der Weitläufftigkeit in denen vor die Partheyen abfassenden Schrifften sich sehr gebrauchen, und darinne viele impertinente zu denen zu deduciren habenden Rechts-Sachen gar nicht dienliche Dinge und Allegata anführen, mithin die verfertigende Sätze in denen Processualien und andern Rechts-Angelegenheiten, nicht alleine in nicht geringe Verwirrung setzen, sondern auch denen Instanzien und Richtern dadurch vergebliche Mühe verursachen, folglich den Lauff der Justiz auf solche Weise unnöthig zu der Partheyen unvervindlichem Schaden hemmen.

Nun aber mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät dergleichen zu Umbtrieb des heiligen Justiz-Wesens anziehlende Prolixitæt in denen Schrifften fernerhin zu verstatten nicht gemeynet wären.

Als haben Dieselbte Uns allergnädigst anbefohlen, in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien per Pragmaticam denen Advocaten und Rechts-Freunden die un-

unnöthige Weitläufftigkeiten in denen Schrifft-Stellungen zu inhibiren, und ihnen, daß sie in denen zu verabfassen habenden Rechts-Sachen alleine die Substantiam Rei in facto & Jure der Nothdurfft nach vorstellen, und aller impertinenten Einmischungen sich enthalten sollen, mit zu geben, und deshalben bey den Königlichen und andern Aembtern das gehörige nachdrücklich zu verfügen. Solchemnach Wir in Krafft jetzterwehnten Käyserlichen allergnädigsten Befehls, alle weitschichtige und mit undienlichen Einmischungen verabfassende Rechte und Rechts-Schrifften führohin gäntzlich abgeschaffet haben, und hiermit allen Königlichen und andern Aembtern, Regierungen und Magistratibus von Königlichen Oberambts wegen gemessen injungiren wollen, daß selbte, wann derley weitschweiffige Schrifften bey denenselben eingereichet werden, solche denen Partheyen oder ihren Advocaten und Rechts-Freunden zurücke stellen, die Impertinentien und Anzögerligkeiten in Loco Judicii den Schrifft-Steller auslöschen lassen, auch nach Befund der Sachen dieselben empfindlich abstraffen ꝛc. Breßlau, den 19. Sept. 1701.

L.

Anno 1701. den 31. Octobr. Königliche Oberambtliche Insinuation wegen verbothener frembden Werbung, und daß die Eingebohrne in frembden Diensten stehende von Adel die Leuthe unter der Hand nicht an sich und auſſer Landes ziehen, auch keine Deserteurs vertuschet werden sollen.

P. P.

Sind nachdem vorkommt sambt einige frembde Werbungen hin und wieder im Lande sich hervor thun wolten,

wolten, sonderlich da gewisse eingebohrne von Adel frembde Dienste angenommen, und die Leuthe unter der Hand zu sich ziehen thäten; Nun aber durch dieses Unternehmen nicht alleine der zu allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königlichen Majestät hohen Dienst, hier im Lande angestellten Werbung mercklicher Eintrag geschiehet, sondern auch solches wieder das unterm 7. Junii verflossenen 1700. Jahres, mittelst Königl. Oberambtlichen Verordnung publicirte Käyserliche ausdrückliche Verboth läuffet; Vermöge dessen Niemanden, wer der auch sey, ohne Vorzeigung Käyserlicher allergnädigster Concession einige Werbungen vorzunehmen verstattet, sondern die unbefugten Werber zeitlich des Abstehens erinnert, die aufgeworbene Mannschafft aber ihnen weg und sie, Werber selbst, gestalten Sachen nach, beym Kopff genommen werden sollen.

Als geschiehet derowegen an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände ꝛc. die Oberamtliche Erinner- und Ermahnung auch respective gemessene Verordnung hiemit, ungesäumbter die weithers gehörige Verordnung zu thun, daß aller Orthen und von jedermann gute Achtung auf dergleichen unzuläßliche heimbliche und frembde Werbungen gegeben und solche keinesweges verstattet, sondern die geworbene Leuthe, auch die Werber selbst gestalten Sachen nach angehalten und verarrestiret, sodann aber dem Königlichen Ober-Ambte hiervon um weiters erforderliche Verfügung thun zu können, schleuniger Bericht erstattet werden möge. Und weilen auch verlautet, daß von denen allhier einquartirt gewesenen Regimentern bey dem Ab-March viel Mannschafft durchgangen und ausgerissen wären, welche sich vermuthlich wieder ins Land eingefunden. Als ist gleichfalls deswegen die Oberambtliche Verordnung hiedurch, womit keine dergleichen Deserteurs verschwiegen, sondern von denen Obrigkeiten und Gerichten aller Orthen angehalten, mit Tauff- und Zunahmen, auch

unter welches Regiment sie gehörig wohl vermercket, und sodann ebenfalls schleuniger Bericht zum Königlichen Oberambt erstattet werde, gestalten für einen jeden solchen Deserteur dem Denuncianten die gewöhnliche 6. Rthl. zum Recompens gegeben, auch im übrigen die Unterhalts-Kosten wiederumb gut gethan werden sollen. Breßlau, den 31. Octobr. 1701.

LI.

Anno 1702. den 29. Maji Königl. Ober-Ambts-Patent, daß die Executions-Gebühren dem General-Steuer-Ambt verrechnet, dagegen den Exequirern ein jährlicher Gehalt von 300. Fl. ausgesetzet werden solle.

P. P.

Sind fügen denenselben nachrichtlichen hiedurch zu wissen, was Maassen beschlossen worden, daß die Executions-Gelder oder poenæ moræ es geschehe die Execution auf Anhalten derer Assignata riorum oder auf die Abführung der Reste zur General-Steuer-Cassa ohne allen Unterscheid dem allgemeinen Lande zum Nutzen und Frommen eincassiret werden und verbleiben; Hingegen die Exequirer zu ihren Unterhalt und Salariis Jährlichen 300. Gulden aus dem General-Steuer-Ambte quartaliter empfangen, hinführo aber bey dem exequirenden Stande, umb solchen zu Zahlung des sub Execurione stehenden Ausstandes desto öffters und nachdrücklicher anvermahnen zu können, persöhnlichen Mann und Pferd auch selbst eigene Zehrung und Unkosten (jedoch daß ihnen von dem Stande ein Quartier auf Dach und Fach ohne Entgeld assigniret werden muß) in loco subsistiren, oder wann einer mehr Stände auf einmahl zu exeqviren hätte bey denenselben

selben Wechsel Weise umbreiten auch allenthalben ein Subsistenz-Quartier genüssen, und von dannen ehe und bevor so wohl das exeqvirende Zahlungs-Qvantum, als auch die pro rata temporis der eingelegten Execution zu Folge, der dißfalls eingerichteten Executions-Ordnung gefällige Executions-Gelder vollständig entrichtet seyn, und ihnen dißfalls ein ordentliches Oberambtliches Avocatorium zu kommen wird (immassen künfftig die Execution ehender nicht aufgehoben werden, sondern die pœna moræ der Executions-Gebühr so lange fortlauffen soll, bis so wohl diß sub pœna Executione stehende Qvantum weme es gehöret, als auch die ausgesetzten Executions-Gelder zum General-Steuer-Ambte abgeführet, und beyderseitige Bezahlung durch Producirung einer ordentlichen General-Steuer-Ambts-Qvittung bescheiniget worden) nicht weichen, im übrigen aber es in allen Passibus bey der den 31. Mart. 1699. publicirten und von Ihro Käyser- und Königlichen Majestät allergnädigst confirmirten Executions-Ordnung vollkommentlich verbleiben, die darinnen beliebte Gradus Executionis aufs schärffste observiret, auch so gar die morosiores per arotiora remedia, und zwar per sequestrationem vel venditionem ihrer Steuer versessenen Güter zu schuldiger Zahlung der contrahirten Resten angehalten und compelliret, nicht minder die von denen Zeithero angelegten Extraordinarii Executionen denen Exequirern die verweigerte und annoch unbezahlt gebliebene Executions-Gebührnüssen unverlängt in das General-Steuerambt abgeführet werden sollen.

Solchemnach werden alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten von Königlichen Oberambtswegen hiedurch erinnert und ermahnet, solches gehöriger Orthen, insonderheit bey denen Steuer-Aemtern ad notam nehmen zulassen, bey denen

ereignenden Executionibus sich hernach zu richten, auch die bey ein und andern Stande von denen angelegten Extraordinar Executionibus Zeither im Rückstande verbliebene Executions-Gebühr woselbst mit denen Exequirern deshalb nicht bereits ein Abkommen getroffen worden, binnen 4. Wochen unfehlbar dem General-Steuer-Ambte einzulieffern Breßlau, den 29. Maji 1702.

LII.

Anno 1703. den 4. Julii Käyserliches Patent wegen besserer Emporbringung des hierländischen Pulver und Salniter-Wesens.

WIr Leopold &c. &c. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-Sassen, Unterthanen und Getreuen ꝛc. Unsere Käyser- König- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen; Demnach bey nunmehro auf ein neues mit der Cron Franckreich und Spanien, auch andern Reichs-Feinden hervorgebrochenen, und in ziemliche Weitläufftigkeit verfallenen schweren Krieg, neben andern zu glücklicher Ausführung, dessen machenden Dispositionen Unsere absonderliche Vorsorge seyn will, Unsere hiebevorige in guten Gang gewesene, und von Unserm Käyserlichen Hof-Kriegs-Rath unter der Obsicht Unsers Käyserlichen Obristen Land- und Hauß-Zeug-Ambts beschehene eine Zeithero aber in eine etwelche Unordnung gerathene Pulver- und Sallniter-Wesens-Einrichtung in Unsern Käyserlichen Erb-Königreichen und Landen wiederumb zu stabuliren, und in rechtschaffenes Aufnehmen, mithin auch zu Unsern und des gemeinen Wesens ersprießlichen Nutzen zu bringen; Als haben Wir gnädigst entschlossen, daß

1. Unsere den 17. Martii Anno 1691. dißfalls ergangene gnädigste

digste Patente hiermit auf ein neues confirmiret, deme zu Folge zu Grabung des Sallniters in ermeldt Unsern Erb-Königreichen und Landen fleißige Hand angelegt, und allen denen Sallniter-Siedern (so mit diesem Unserm allergnädigsten Patent versehen seyn werden) an allen Orten und Enden gegen billiger Contentirung derjenigen, derer Grund betreten werden müsse, zu graben verstattet, allen andern aber, so dergleichen Patent nicht vorzeigen können, es verboten und inhibiret seyn solle; So sollen auch diejenige, welche Sallniter zu graben Krafft dieser Unserer Patenten Befugniß haben, obligiret und verbunden seyn, allen erzeugenden Sallniter, allein in Unsere Käyserliche Zeug- und Müntz-Häuser in specie auch Unsern Käyserlichen Sallniter- und Pulver-Wesens Inspectoren Johann Entziger von Entzingen (der in diesem seinem obtragenden Ambt auf ein neues stabiliret und befestiget worden) gegen billig und gewöhnlichen Preiß einzulieffern, hingegen

2. Bey würcklicher Confiscirung verbothen seyn, ausser Landes das geringste von Pulver und Sallniter öffentlich zu verkauffen, oder heimlich zu verschwertzen, allermassen

3. Zu solchem Ende Unsere sämbtliche Zoll- und Mauth-Aembter, insonderheit diejenige, so auf denen Gräntzen bestellet seyn, in Befehl haben, hierauf genaue Obsicht zu tragen, und derley Krafft dieser Unserer Inhibition verbothene Pulver- und Sallniter-Waar immediatè wegzunehmen und zu confisciren, und in ein Unsriges nechstgelegenes Zeug-Hauß einzulieffern.

Solchemnach euch allen und jeden obbemeldten hiermit gnädigst und ernstlich befehlende, daß ihr dieser Unserer gemessenen Verordnung in allen gehorsamlich nachkommen, und dargegen im geringsten nichts unternehmen, noch von andern dagegen zu handeln verstatten sollet;

als lieb euch ist Unsere schwere Ungnade zu vermeiden, wie Wir denn nicht unterlassen würden auf der Ubertreter Haab und Güter greiffen, und wohl nach gestalten Sachen mit Leib und Leben-Straff gegen sie verfahren zu lassen. Wornach sich Männiglich zu richten, und diesen Unsern ernstlichen Befehl, Willen und Meynung gehorsamlich zu vollziehen wissen wird. Geben in Unser Stadt Wien, den 5. Junii Anno 1703.

Als haben Wir alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände auch deren Beambten und Landes Obrigkeiten, von Königlichen Oberambts-wegen hiermit erinnern und verordnen wollen, sothane allergnädigste Patentes nicht allein ohne Säumniß zu jedermännigliches Wissenschafft zu bringen, sondern auch aus getreuester Pflicht die Obsicht zu führen, und mit erforderlichen Nachdruck darob zu seyn, damit dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl in allen allerunterthänigst nachgelebet, und darwieder im geringsten nichts unternommen werde. Zu Uhrkund mit dem Königlichen Oberambts-Decret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 4. Julii 1703.

LIII.

Anno 1703. den 27. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen ernstlicher Ausrottung des Zigeuner-Gesindels.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und nachdem man dieses Orts mißfällig wahrnehmen müssen, daß unerachtet der zu Ausrottung des schädlich- und Landverderblichen Zigeuner-Gesindels vielfältig ergangene Oberambtliche Verord- und Ausmessungen, insonderheit den erst kürtzlich untern 17. verwichenen Monaths Augusti auf ausdrücklich

Käyser-

Käyserlichen allergnädigsten Befehl hierinfalls geschärfften Patenten dieses in ziemlicher Anzahl bestehende, auch mit Pferden und Gewehr wohlversehene Gesindel, annoch da und dort im Lande herumb vagire und sich betreten lasse, welches dem Verlaut nach unter andern daher rühren solle, daß da zu dessen Vertilgung die Gemeinde eines Orts zum öfftern nicht sufficient ist, deroselben von denen benachbarten keine Hülffe geleistet, mithin ein Stand nebst dem andern den Raub und Muthwillen solcher Land-Streicher, auch andern besorglichen Unheil exponiret wird;

Als beschiehet an Sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte das Oberambtliche respectivè Erinnern auch ernstgemessene Ermahnen hiermit, die Ausrottung mehrerwehnten Zigeuner-Gesindels sich derogestalt angelegen zu halten, und die benöthigte weitere Verkehrung zu thun, darmit, wenn hiervon irgends wo eine Anzahl vermercket wird, die jüngsten aus denen nechstanliegenden Städten und Gemeinden aus denen Dörffern, durch ein Glocken Zeichen, oder sonst auf andere Art, alsobald in solcher Anzahl, als es die Nothdurfft und Stärcke des daselbst sich eingefundenen Zigeuner Schwarms erfordert, zusammen geruffen, und solcher durch allerhand Beyhülff, worauf sich kein Stand oder Gemeinde bey schwerer Verantwortung zu entbrechen hat, aus dem Lande verjaget, diejenigen aber, so sich ferners darinnen betreten lassen, und ertappet oder gefangen eingebracht würden, andern zum Schrecken und Abscheu alsogleich und ohne weiteren Process an den nechsten Baum aufgehencket werden mögen.

Und dafern eine Gemeinde der andern hülffliche Hand hierinfals zu bieten sich weigerte, solle dieselbe denen Landes-Hauptmannschafften und Aembtern einfolglich dem Königlichen Oberambte zu behöriger Remedir-

und Eintreibung der vorhin in derogleichen Fällen angedroheten Geld-Straffen per Ein hundert Ducaten, worvon dem Denuncianten das Drittel abfolgen zu lassen resolviret worden, unverzüglich nahmhafft gemacht werden. Welchemnach sich ein jeglicher zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Breßlau, den 27. Sept. 1703.

LIV.

Anno 1704. den 25. Febr. Königliches Oberambts-Patent, daß keine frembden Werbungen gestattet werden sollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und nachdeme allerhöchst gedacht Ihro Käyser und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, auf eingelangte Nachricht wegen anmassender frembden Werbung in diesem Hertzogthumb Schlesien, unterm Dato Wien den 19. lauffenden Monaths Febr. allergnädigst rescribiret, daß nicht nur gar wohl geschehen, daß diesen unbefugten Werbungen, da Ihro Majestät selbst für Dero eigene Armaten das Volck nöthig hätten und das treugehorsamste Land in Aufbringung der Recrouten begriffen ist, der Lauff nicht gelassen worden, sondern auch Oberambtlich zu verfügen, in Käyserlichen Gnaden anbefohlen haben, daß derley Ausländische Werbungen in keine Wege gestattet, und wenn sich mehr dergleichen herfür thun solten, die Officirer, daß sie solchen Unfug unterlassen, erinnert, und wenn sie sich daran nicht kehren wollen, alsdann ihnen die geworbene Mannschafft weggenommen und zu Recroutirung Dero Käyserlichen Armata gebrauchet, auch bey entstehender Remittenz sich der manus militaris (wessentwegen durch Dero Käyserlichen Hof-Krigs-Rath das Behörige bereits ergangen) bedienet werden solle.

Als

Als haben Wir diese gemessene Käyserliche allergnädigste Resolution und Befehl allen und jeden Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten zu gehöriger Nachricht auch Pflicht gehorsambster Beobachtung Oberambtlich hiermit intimiren wollen ꝛc. Breßlau, den 25. Febr. 1704.

LV.

Anno 1704. den 8. April. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Ober-Gerichts-Herren die Onera und Unkosten in peinlichen Sachen selbst tragen, und solche nicht denen armen Unterthanen aufbürden sollen, ohnerachtet der hiebey vorschützenden Gewohnheit.

Leopold &c.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner und Gestrenger, Liebe Getreue, Wir haben Uns gehorsambst vortragen lassen, was Uns ihr in puncto des von dem Wolff George von Skopp in Duello entleibten Georg Siegmund von Rödern, gewesten Hauptmanns unter Unserm Bucguoischen Regiment, dann des bey Uns, von dessen Brudern Hans George von Rödern ob complicitatem hujus Duelli allerunterthänigst gesuchten Salvi Conductus, Sub Dato den 18. Octobr. des verwichenen 1703. Jahres mit Gutachten gehorsambst berichtet habt; Wann Wir aber dem Supplicanten wegen der bey diesem Facto waltenden ärgerlichen Umbständen den allerunterthänigst gebethenen Salvum Conductum zu verleihen ein gnädiges Bedencken tragen, sondern vielmehr daß Unser Königlicher Fiscus den wieder ihm vorhin angestrengten Achts-Process fortsetzen solle, allergnädigst resolviret;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, daß ihr bedeuten Fiscum diesemnach bescheiden, und nachdeme Wir aus obbedeuteten Eurem Bericht mißfällig vernehmen müssen, sambt in Unsern alldasigen beyden Erb-Fürstenthümern unter dem Titul einer Observanz der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Domini Jurisdictionum die Onera derselben auf den armen Unterthaner, der von denen Ober-Gerichten kein Commodum hat, zu schlagen pflegen soll, daß aber wieder alle Rechte läuffet, einfolglich nicht zu gedulden.

Als ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr sothanen Unfug nicht gestatten, sondern in allewege abschaffen, und Uns die Ubertreter zur wohlverdienten Bestraffung nahmhafft machen sollet; Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Wien, den 8. April. 1704.

LVI.

Anno 1704. den 5. Maji Königliches Oberambts-Patent, wegen einzusendenten Verzeichniß der beeydigten Advocaten.

P. P.

Und nachdem in dem letzthin unterm 31. Martii Oberambtlich publicirten neuen Appellations-Patenten unter andern versehen, daß führohin bey allen Gerichts-Stellen lauter examinirte und beeydete Advocaten angenommen, auch von ihnen die Schrifften unterschrieben werden sollen; Und nun die Käyserliche Appellations-Cammer zu Prag verlanget, womit eine Consignation der gesambten in allen Fürstenthümbern und Herrschafften auch Städten dieses Hertzogthumbs Schlesien eydlich bestellenden Advocaten zeitlich dahin eingeschicket werden möchte;

Als ergehet von Königlichen Oberambts-wegen die ernstliche Erinner- und Verordnung an alle Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, Aembter und Obrigkeiten hiermit, derley geschwornen Gerichts-Advocaten Configuation unmittelbar zu wohlgedachter Königlicher Pragerischen Apellations-Cammer, auch in gleichförmiger Abschrifft anhero zum Königlichen Oberambte ohnfehlbar einzuschicken ꝛc. Breßlau, den 5. Maji 1704.

LVII.

Anno 1704. den 5. Maji Königliches Oberambts-Patent, daß ein richtiges Verzeichniß aller im Lande befindlichen Mühlen eingeschicket werden solle.

P. P.

Was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät an Uns unterm Dato Wien, den 29. April. allergnädigst rescribiret, und eine verläßige und General-Configuation allen im hiesigen Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien befindliche Mühlen, sie gehören denen Obrigkeiten, Communitæten oder denen Privatis, worunter auch die sogenandten Hauß-Mühlen verstanden seyn sollen, dieselben mögen auch seyn, von was vor einer Beschaffenheit, ob- und unterschlächtig, mit einem oder mehr Gängen, mit der beygefügten Annotation, was bey jeder Mühle der Innhaber oder der Bestandes-Mann für eine Gebühr und Genuß oder sogenandte Mühl-Mauth hat, auch was derselben eine jede an solchen Ertragniß (aus einigen Jahren das Mittel gezogen) betragen thut, zu haben verlanget, derowegen in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefehlende sothane Configuation vermittelst dero Landes-Haupt-Leute und Regierungen verfertigen und dem Königlichen Oberambte einschicken zu lassen;

Wann dann die allerunterthänigste Pflicht erfordert, dem Käyser- und Königlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen;

Als ergehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch alle Königliche Landes-Hauptmannschafften und Regierungen und anderer Landes-Aembter die Oberambtliche Erinner- und Ermahnauch gemessene Verordnung hiermit, daß sie das gehörige weitere Verfügen, auch selbst darob seyn, womit jeden Orts eine ordentlich zuverläßige Configuation der Mühlen nebst beygefügter richtiger Vermerck über derselben Betrag dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß zum Königlichen Oberambte fördersambst eingeschicket werden. Breßlau, den 5. Maji 1704.

LVIII.

Anno 1704. den 14. Julii Käyserliches Rescript, daß in peinlichen Sachen jedweder an seinem ordentlichen Richter ausgelieffert und bey streitigen Kirchen-Gütern sowohl, als wegen des Kirch-Lehns selbst keine geistliche Commissarien zugelassen, sondern die Sachen vor dem Weltlichen Gerichte ausgemachet werden sollen.

Leopold &c.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner und Gestrenger, Liebe, Getreue; Was gestalten bey Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser Geheimber Rath, Cämmerer, Königlicher Stadthalter, Obrister Burggraff zu Prag, und Lieber Getreuer, Herrmann Jacob Tschernin, Graf zu Chudnitz, Herr auf Petersburg, Gießhübel, Neudeck, Lobmonoß und Schmiedeberg wieder den Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen, Johann George

Georg Freyherrn von Furst, samb dieser ein gewisses zwischen seiner Obrigkeitlichen Schmiedeberger Gräntzen gelegenes, seiner Pfarr-Kirchen pro Dote fundirtes Stück Wald, Viclam, gantz wiederrechtlich abzugräntzen trachtete, und ungeachtet von Euch gedachtem Freyherrn von Furst, sowohl als des Supplicantens Schmiedeberger Hauptmanns, sich von allen Eingriffen dißfalls zu enhalten, auch alles bis nach erfolgender Decision in statu quo zu lassen anbefohlen worden wäre, selbter solches gleichwohl nicht observiret, sondern das Vieh immerfort in den strittigen Orth zur Hut-Weyde treiben lassen, mithin denen vorigen Turbationibus inhæriret hätte, als aber nachgehends zu deren Unterbrechung sein Schmiedeberger Pfarrer und andere seine Beambte bedeutetes Vieh eingetrieben, die Freyherrlich Furstliche Unterthaner in sein Schmiedebergisches Territorium eingefallen wären, folglich wieder besagt seinen Pfarrer sich aufgelehnet, den Burggraffen aber mit Schlägen würcklich tractiret, unter einstens auch einen seiner Förster, Michael Nitsch genannt, invadiret, selbter hingegen seinen Aggressorem mit Schrodten (worauf dieser nachgehends gestorben) geschossen hätte, berührter Nitsch aber alsdenn nacher Jauer in peinlichen Arrest eingezogen worden wäre. Nicht weniger was Maassen mehrerwehnter Freyherr von Furst, die wegen abgerügter Attentaten nur auf einen gütlichen Vergleich angesehen gewesene Commissions-Sachen, darzu Consistorial Geistliche gezogen worden, (ohne daß er seine vermeintlich fundirte Beschwerden, ihme Supplicanten ad excipiendum zu communiciren sich getrauet hätte) auf eine Formal-Commission hinaus zu ziehen trachtete, und was dem mehr anhängig beschwerführend angebracht, einfolglich Uns umb Unsere allergnädigste Verordnung, womit aus denen angeführten Motiven und Ursachen, von mehr offtgedachtem Freyherrn von Furst der Procels

mit Anführung aller seiner angerügten vermeintlichen Documenten, sub certo Termino fatali unfehlbar ordentlich intendiret, dessen ferners Anbringen ihme Graffen Tschernin zur Beantwortung communiciret, und in so lange dieses nicht geschehen, mit der ansinnenden Commission allerdings ingehalten, solche sodann erst, wann die Lis contestata seyn würde, auf den Befund, durch gantz unpartheische beyderseits beliebte Subjecta vorgenommen, nicht weniger ernennter sein Förster [dazumahlen er Supplicant als des arrestirten beweg- und unbewegliches in seiner Herrschafft Schmiedeberg habendes Vermögen, für ihn dißfalls de Judicio sisti & Judicatum pati, zur Caution einsetzete,] des Arrests befreyet, in sein Domicilium gelassen, und dergestalten sodann nicht alleine, wieder ihn, salva ipsius omnimodo legitima Defensione, der Processs in foro competenti formiret, sondern auch wieder den Freyherrn von Furst ratione læsæ & turbatæ Jurisdictionis ad pœnam condignam Fisco applicandam verfahren werden möchte, allerunterthänigst gebethen, ersehet ihr ob den Inschlüssen gehorsambst des mehrern.

Wann wir nun gnädigst nicht abnehmen können, woher dieser dem Supplicanten unterthänige Förster bey dem zumahlen waltenten Umbstand, daß er allda sein Forum fortiret, auch angesessen und zur Caution sich anerbittet, nicht abgefolget werden solle, dann ferner nicht wohl zu combiniren, warumb zu jener Commission, da es umb ein Stück der Schmiedeberger Kirchen gehörigen, und in dem Schmiedebergischen gelegenen Waldes zuthun, geistliche Consistorial-Commissarien zugezogen worden, da doch derley Materia Controversa, sowohl als das Jus Patronatus selbst Juris Laici und in Foro Laico zu tractiren ist; Als befehlen Wir Euch gnädigst hiermit, daß Uns ihr die gründliche Beschaffenheit dieser Sache mit Zurücksendung der Inschlüsse des nehesten berichten, und obigen Anstand erläutern

läutern, immittelst aber mit Anordnung weiterer Commissionen inne halten, alle Attentaten beyderseits einstellen, und die Sache in Statu quo beruhen lassen sollet. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien, den 14. Jul. 1704.

Leopold.

Wenceslaus Norbertus Kinsky
Regis Boh. Supremus Cancellarius.
Ad Mandatum Sacræ Cæsar.
Regiæque Majestatis proprium.
J. E. von Hartig.

An das Königliche Ambt der beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer.

LIX.

Anno 1704. den 15. Septembr. Königl. Oberambts-Patent, wegen eingeführten Fleisch-Creutzers, mit angehängten Verzeichniß und Taxa.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und nachdem allerhöchst gemeldt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, wegen Introducirung des Fleisch-Creutzers in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, vermöge emanirten allergnädigsten Rescripti unterm Dato Wien, den erstverwichenen Monath Augusti gemessen anbefohlen, die zuverläßige Einrichtung zu machen, wie ohne alle fernere Ausflüchte dieser Fleisch-Creutzer in Städten und auf dem Lande eingeführet und fest gestellet werde;

werde; Und man nun aus billiger Vorsorge, womit denen vorhin, mit vielen Præstationibus bebürdeten Landes Innwohnern, insonderheit aber dem Armuth derley impost nicht allzuschwer fallen möge, mit dem Appaltatore Tit. Herrn Joseph de Nazarri ein sicheres Abkommen zu treffen getrachtet, derogestalten, daß gedachter Appaltator an statt des auf jedes Pfund Fleisch gesetzten Creutzers secundum corpora von jedwedem Stücke Viehe ein gewisses, wie ausbeygefügter Specification zu ersehen, zu nehmen sich erkläret und umb dessen gewöhnliche Publication das Königliche Oberambt geziemend ersuchet hat. Als wird allen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches zu erheischender Nachricht hiedurch zu wissen gethan, und hiernechst auch zu ihrer Direction folgendts zu vermercken angefüget:

1. Daß das Gewichte nach dem Wiener Pfund zu verstehen sey, von welchen ein Centner oder 100. Pfund ein Hundert und acht und dreyßig Breßlauer Gewichts betragen.
2. Wenn es zu dem Gewichte kommt, und die Vergebung nicht nach dem Augenschein angenommen werden wolte, der Kopff, das Eingeweide, das Inselt, die Haut und Füsse vorhero weggethan werden müssen; Da denn auch
3. Wenn ein Streit sich ereignen möchte, zu welcher Classe ein Stück Viehe gehöret, so nicht völlig 500. oder vier Hundert Pfund wieget, sondern etwann darüber oder darunter halten möchte, es derogestalt oblerviret werden solte, daß wenn es über 450. Pfundt wieget, es zu der ersten Classe, wenn es aber unter 450. Pfund wiegen möchte, zu der andern Classe geschlagen, und also auch mit denen übrigen nach Abtheilung des Gewichts Ausschlages gehalten werden soll, so ist

4.

4. Dieser Aufsatz meistens nur auf die Städte gemeynet, massen der Appaltator sich auf dem Lande mit denen Herrschafften und Dorff-Gemeinen in Pausch zu vergleichen, wie ingleichen auch dieses versprochen, daß er seine Officianten dahin instruiren wolle, womit sie absonderlich mit denen armen Leuthen, und derer Orten, da das Vieh an sich selbst kleine und geringe, auch in sehr schlechtem Preiß zu seyn pfleget, es nicht rigorose nehmen, sondern diesen Aufschlag nach Möglichkeit und proportionaliter vermindern solten;

Und wie solchemnach man verhoffet, daß bey solcher Einrichtung ein jeglicher eine merckliche Erleuchterung sothanen Fleisch Aufschlages verspühren wird; Also haben Wir hingegen alle Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, Landes-Obrigkeiten und jedermänniglich hiermit von Königlichen Oberambts wegen ernstlich erinnern und ermahnen wollen, mit Entrichtung dieses pro necessitatibus publicis destinirten Gefälls a die recepti nach vierzehn Tagen den würcklichen Anfang zu machen, auch was etwann zu Beförderung des Werckes erforderlich und nothwendig seyn möchte, nach Maaßgebung der diß-falls publicirten Käyserl. Patenten unterm Dato Wien, den 9. Octob. vorigen Jahres in allen die hülffliche Hand, Vorschub und kräfftigen Schutz zu leisten; Gestalten mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät in Eingangs erwehnten allergnädigsten Rescript dem Königl. Oberambte ausdrücklich mit gegeben haben, einem jeden, so die Sache etwan hindern oder sich saumselig darinnen bezeigen werde, Oberambtlich zu warnigen, daß dieselbe ratione damni emergentis den Regreis unfehlbahr an die Renitentes nehmen, auch endlich ein oder der andere, so sein Officium erforderlich, dabey nicht præstiren würden, zu billiger Refusion aller verursachten Speesen unnachbleiblich ex proprio zu thun, anhalten lassen würden. Wornach

sich jeglicher zu richten, und für Schaden und verwarnigten Bestraffung in acht zu nehmen wissen würden. Breßlau, den 15. Sept. 1704.

Specification

Der letzteren von dem Herrn Appaltatore, gegen die Deputation gethanen Erklärung, nach welcher die neuen Intenta eingerichtet werden könten.

	Fl.	Cr.
1. Von dem Podolischen, Hungarischen und andern schweren Viehe, welches vier bis fünff hundert Pfund in dem Gewichte betragen dörffte. Jedoch ohne einigen weiteren Abzug des fünfften Theils.	3.	54.
2. Von einem Boheimbischen oder Innländischen geringern, welches nicht über 400. Pfund ausgeben dörffte	2.	54.
3. Von einem geringern Rind-Viehe Kuhe oder Kalbe	1.	24.
4. Von einem fetten Kalbe, welches 40. bis 50. Pfund am Gewichte.		21.
5. Von einem geringern Kalbe, welches 30. bis 40. Pfund am Gewichte hätte		15.
6. Von einem gemästen Schöps, Bock oder Ziege		15.
7. Von einem geringen dito und Brack-Vieh		7.
8. Vom einem Lämmlein oder Säuglein		6.
9. Von einem Speck- oder Mast-Schwein, wenn solches bis 2. Centner im Gewichte aufsteigen würde.	1.	30.
10. Von einem ordinair Kuchel-Schweine, so doch insgemein bis und über einen Centner austräget		55 1/2
11. Von einem geringen dito, so nicht über 2. Reichs-Thaler werth ist		18

LX.

Anno 1704. den 21. Novembr. Käyserliches Rescript, daß denen Königlichen Räthen von denen Advocaten gebührender Respect gegeben, und die Käyserliche Resoluta und Befehle aufs genaueste befolget werden sollen.

Leopold &c.

Wohlgebohrner und Gestrenger, Liebe, Getreue; Wir haben aus Unsers vorigen Landes-Hauptmanns daselbst, sub præs. den 5. Octobr. a. c. allerunterthänigst eingeschickten Bericht, und dem Incluso des Johann Gregor von Böhnisch, Ambs-Advocaten daselbst, an Uns lautenden allerunterthänigsten Supplicato des mehrern vernommen, auf was Arth und Weise der Böhnisch sich von dem Ihme, den 8. Julii jüngsthin allergnädigst dictirten sechs wöchentlichen Arrest, nicht alleine zu entbrechen vermeinet, sondern auch mit was für empfindlichen Worten er darinnen den Gestrengen, Unsern Rath, Assessorem bey Unsern Königlichen Ambt, in beyden Unsern Erb-Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer, und Lieben Getreuen Joh. Friedrich von Lamprecht, anzugreiffen, sich gelüsten lassen; Wann nun viel besser geschehen wäre, wann der Böhnisch alsofort mit der Ihme gnädigst zu erkandten Straffe beleget, und Ihme, kein so frivole, wieder Unsere eigene Resolutiones interponirter Recursus gestattet, noch weniger aber von Unserm Königlichen Ambte begleitet worden wäre, indem Wir Unsere gnädigst ergehende Befehle strictissime exequiret wissen wollen, auch keines weges zugeben können, daß Unsere würcklich dienende Räthe und Assessores, von un-

verschämbten Advocaten mit anzögerlichen Worten angegriffen werden sollen, einfolglich darinnen ein Einsehen fürzukehren, und dem Beleidigten von Lamprecht billige Satisfaction zu verschaffen ist.

Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, daß bald nach Empfang dieses Unsers allergnädigsten Rescripti ihr mehrbesagten Böhnisch in Locum officii Regii Canitaneatus fürfodern, bey seiner persöhnlichen Erscheinung ihm sein grobes und unverantwortliches Verfahren gegen Unsern Rath und Assessoren, den von Lamprecht, scharff verweisen, ihm bey Vermeidung harter empfindlicher Straffe, dergleichen zu thun sich nicht mehr gelüsten zu lassen, andeuten, und durch den Thürsteher die hiermit zurückkommende Strifft, des Böhnisches, zerreissen, und ihme, Böhnisch vor die Füsse werffen, darauf aber ihn in den, den 8. Jul. ihm gnädigst zuerkanntn Arrest bringen, und die sechs Wochen darinne verharren lassen, Uns aber den Erfolg zu handen Unser Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley allergehorsambst berichten sollet. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meynung ꝛc. Geben Wien, den 21. Novembr. des 1704. Jahres ꝛc. ꝛc.

LXI.

Anno 1704. den 27. Novembr. Königliches Oberambtlich wiederholtes Verboth der frembden Werbungen.

P. P.

Es ist denenselben guter Maassen erinnerlich, wie offt auf allergnädigsten Käyserlichen Befehl, so wohl die öffentliche als heimliche Werbungen frembder Potentaten in diesem Lande verbothen worden; Wann dann aber allerhöchst gedacht, Ihro Käyser- und

und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr an Uns unterm Dato Wien den 20. decurrentis abermahl allergnädigst reſcribiret, was Maassen bey Deroſelben vorkommen, daß dergleichen unzuläßliche Anwerbungen, hier Landes unter der Hand immerdar fortgeſetzet würden, ſolche aber abzuſtellen, dieſelbte umb ſo mehr Urſach hätten, da Sie ſelbſten groſſen Mangel an Volck leiden, auch an und vor ſich ſelbſt keine Werbungen in hieſigen Lande zu geſtatten, in dem Dero eigenen Regimentern zu werben nicht zugelaſſen, wenn ſie durch ordentliche Patentes und Reſcripta ſich dazu nicht legitimiren; Dahero in Käyſer- und Königlichen Gnaden wiederholter anbefohlen, daß Wir alle frembde Werbungen, ſie haben Nahmen, oder geſchehen unter was für Prætext ſie wollen, weder heimlich noch öffentlich geſtatten, in die Autores und Promotores derſelben ſchärffeſt inquiriren, und ſie zu verdienter animadverſion allergehorſamblich berichten, auch wenn ſolche würcklich geworbene Mannſchafft betroffen würde, ſolche, wenn es Unterthanen betrifft, ihren Herrſchafften reſtituiren, die freyen Leute aber zu Dero vom Lande zugeſtellen habenden Recrouten nehmen, und ſie, dem ſie anhaltenden Stande zu ſeinem beſten appliciren, oder wenn keine Recrouten zu ſtellen, Dero eignen Militz ſolche übergeben laſſen ſollen; Und nun dieſem allergnädigſten Käyſerlichen Befehl zu bewürcken die allerunterthänigſte Pflicht-Schuldigkeit erfordert.

Als geſchiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürſten und Stände, wie ingleichen deren nachgeſetzte Obrigkeiten und Beambte die Oberambtliche Erinner- und Ermahn- auch reſpectivè gemeſſene Verordnung, hiermit ungeſäumter die weitere nachdrückliche Vorkehrung zu thun, auf daß aller Orten, und von jedermann auf dergleichen unzuläßliche oder heimbliche Werbung fremder Potentaten gute Achtung gegeben, und ſolche keines we-

ges verstattet, sondern die geworbene Leuthe, auch die Werber selbsten, gestalten Sachen nach, angehalten, sodann aber dem Königlichen Oberambte hiervon umb die weiter erforderliche Verfügung thun zu können, schleunigst Bericht erstattet werden möge. Breßlau, den 27. Nov. 1704.

LXII.

Anno 1705. den 23. Julii Königliches Oberambts-Patent, umb einzusendenden Bericht, wegen bereits erloschener oder unbestätigten Privilegien und deren Mißbrauch.

P. P.

Und fügen denenselben hiermit zu wissen, welchergestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr an Uns untern Dato Wien, den 16. lauffenden Monaths allergnädigst rescribiret, daß nach Ableben Weyland Ferdinandi Tertii Dero Hochgeehrtesten Herrn Groß-Vaters, Glorwürdigsten Andenckens in der Oesterreichischen Erb-Ländern Nachforschung geschehen, was von unterschiedlichen, sowohl Communitæten und Handwercks-Zünfften, als auch andern Particulair-Personen, für Privilegien, Concessionen, Freyheiten und Exemptionen usurpiret worden, da denn hervor kommen, daß einige sich derselben zu brauchen unterstanden, deren doch theils nur personalia, und mit Abgang der Impetranten schon vorlängst erloschen, theils nur auf Wohlgefallen und Wiederruffen stylisiret, theils von Uhralten Zeiten her von denen regierenden Herrn und Landes-Fürsten, als Ihro Käyser- und Königliche Majestät Vorgehern nicht confirmiret, oder auch gar ohne einigen rechtmäßigen Titul usurpiret, durch Mißbrauch auch verwürcket, oder sonsten also beschaffen gewesen, daß sie bey

damahligen Zeiten und Läuffen ohne sonderbahre Confusion und Verwirrung, sowohl des Käyserlichen Cameral-Interesse, als auch des gemeinen Land-Politischen- und Justiz-Wesens nicht wohl practiciret werden können; Dannenhero dann Dieselbte, weil in hiesigen Dero Erb-Landen, dergleichen Transgressores auch leicht angetroffen werden möchten, in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefohlen, daß wir durch behörige Mittel deshalben eine Nachfrag halten, und den Befund zu erforderter Remedirung allergehorhorsambst berichten solten; Wie nun diesen allergnädigsten Käyserlichen Befehl allergehorsamste Folge ungumbgänglich zu leisten ist. Also beschiehet an sie Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambte, das Oberambtliche respectivè Erinnern, auch gemessene Verordnen hiemit, wegen der etwann habenden, oder von denen alldortigen Zünfften, Communitæten und andern erhaltenen Privilegien, und Freyheiten, auch was es eigentlich damit für Beschaffenheit habe, ausgenommen die Standes-Erhebungen, und dergleichen dem Stande concernirenden Gnaden, dann das Jus monetæ, und andere hohe Regalien, Confirmationes, oder Contracte und Testamenten, Landes-Fürstlicher Consens und dergleichen Bewilligungen so nicht confirmiret zu werden pflegen, förderlichst gehörige und genaue Nachricht einzuziehen, und sodann die wahre Bewandniß binnen 6. Wochen a die recepti unfehlbahr anhero zu berichten, Breßlau, den 23. Julii 1705.

LXIII.

LXIII.

Anno 1705. den 10. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, daß wieder diejenigen, so in Abführung der Steuren säumig sind, der Königliche Fiscal durch den kürtzesten Weg die Execution vornehmen soll.

P. P.

Und ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, welchergestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr unterm Dato Wien, den 4. dieses fortschreitenden Monaths in Käyserlichen Gnaden rescribiret und anbefohlen, daß weilen Dieselbte wahrgenommen, wie unerachtet des allergnädigsten vorhin anbefohlenen scharffen Executions-Zwangs, bey denen morosis restantiariis, sonderlich in denen præstationibus extraordinariis der angezielte Effect sich bishero nicht zeigen, sondern die disfällige Resten Denenselben und dem Publico zum höchsten Nachtheil sich immermehr cumuliren thäten, dahero umb derley Restantiarios desto empfindlicher anzugreiffen, dieselben und vor allen die Potentiores oder die ihrer Obliegenheiten notorie præstiren können, durch den Königlichen Cammer-Procuratorn per brevissimam Executionis viam, und wie es in diesem Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien gebräuchig, durch die Immission in einen proportionirten Fundum exequiret, auch auf was Weise und bey wem die Execution per Fiscum geschehen, an allerhöchst gedacht Ihro Majestät specificè allergehorsambst berichtet werden solle. Wie nun diesen allergnädigsten Käyserlichen Befehl pflichtschuldigste Folge zu leisten ist.

Als werden alle Aembter und Obrigkeiten (immassen die Oberambtliche Verordnung hiermit geschiehet) das behöri-

behörge hierinfalls beobachten, und dem Königlichen Fisco nebst Bedeutung sothaner Käyserlichen Verfügung nicht allein obberührte morosos restantiarios ungesäumt benennen, sondern auch ihme wieder diese mit erforderter Execution und Immission nach Ausmessung des dißfältigen Käyserlichen allergnädigsten Befehls an der Hand stehen, den Erfolg aber specificè an das Königliche Oberambt zu berichten nicht unterlassen. Breßlau, den 10. Septembr. 1705.

LXIV.

Anno 1706. den 26. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß ohne längern Anstand richtige Verzeichnüsse der im Lande befindlichen Juden eingesendet werden sollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und hätten Uns zwar versehen, nachdeme in dem unterm 27. Nov. vorigen 1705ten Jahres publicirten Accisen Patent Cap. 7. ausdrücklich verordnet, daß von allen Obrigkeiten und Herrschafften sub poena eine richtige Consignation aller unter ihnen wohnenden Juden förder sambst eingeschicket werden solte, es würde deme gebührende Folge geleistet werden; Sintemahlen aber bis Dato von keinem Stande dergleichen Consignation einkommen, und man solche umb die auf das Juden-Volck gemachte Anlagen, in bessere Zuverläßigkeit zu richten unentpörlichen von Nöthen hat:

Als werden alle Aembter und Obrigkeiten von Königlichen Oberambts wegen ernstlich hiermit ermahnet, mehrerwehnte Juden-Consignationes unverzüglichen bey hundert Ducaten Straffe verfassen zu lassen, und aufs längste binnen 14. Tagen a die recepti anhero zum Königlichen Oberambte einzuschicken, wie auch auf alle Weise

darob zu seyn, womit nach Ausmessung obgemeldten Accis-Patents (die Groß-Glogauer und Zilzer-Juden ausgenommen, als mit welchen man eine andere Einrichtung zu machen Vorhabens ist, welche aber, damit kein Unterschleiff vorgehe, sich mit einem glaubwürdigem Attestato, daß sie Re vera Glogauer oder Zilzer Juden sind, aller Orten zu legitimiren schuldig seyn werden) von allen andern im Lande befindlichen Juden die gesetzte Monathliche Anlage genauest exeqviret werden möge. Breßlau, den 26. Januar. 1706.

LXV.

Anno 1706. den 12. Februar. Königliches Oberambts-Patent, wegen des im Accis-Wesen erfolgten Nachtrags und Erläuterung einiger zweiffelhafften Fälle.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und nachdem über die publicirte Accisen-Ordnung verschiedene Dubia zeithero moviret, auch zum Nutzen des Publici in besagter Accis-Ordnung einige Veränderung zu machen beschlossen worden; Als ist in beykommenden Nachtrag enthalten, worinnen eigentlich die nöthige Erläuterung und gemachte Veränderung bestehet, welchen Nachtrag man zu dem Ende im Druck ergehen lassen, damit solcher desto füglicher durch weiters gehörige Publication und gewöhnlicher öffentlicher Affigirung in Städten und auf dem Lande (als welches ohne geringste Säumniß zu bewerckstelligen ist) zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht werden möge: Worbey man denn auch denen Aembtern, Regierungen, zu ihrer Privat-Direction hiermit anfügen wollen, daß es festiglich bey dem gemachten Concluso bewendet, daß denen verordneten Accis-Deputirten keine Besoldung ex

Publico

Publico zu passiren, und im Fall von denen Land-Ständen sich niemand dazu beqvemen wolten, denen Aembtern allein die Inspection zu führen obliegen soll, auch dafern bey ein oder andern grössern Fürstenthümern zwey Accis-Deputirte nicht gnung wären, derselben nach Befund der Aembter mehr, jedoch absque incommodo publici angenommen werden könten; Was aber die Accisen, Ambts-Nothdurfften betrifft, so ist beschlossen worden, daß solche gleichfalls von denen Particulair-Ständen, als welche vor diesem bey Colligirung der Steuer solche tragen müssen, entrichtet, und von ihren Landes-Nothdurfften genommen werden sollen; Ingleichen wird Bedencken getragen, auf die von vielen Ständen eingelangte Beschwer, daß die Uberreuther mit der ausgesetzten Besoldung nicht vergnügt seyn könten, dißfalls einen Zusatz zu thun, sondern es werden diese Leute zu bessern Fleiß in Machung der Contrabanden (wovon sie ihr Lucrum zu hoffen haben) anzuweisen seyn, wegen des Getraydes, so aus benachbahrten Ländern in ziemlicher Qvantität eingeführet wird, ist man bisher zwar in Gedancken gestanden, daß hiervon in der ersten Gräntz-Stadt, nur ein Passir-Zettel genommen, sodann aber an dem andern Orte des Verkauffs der Accis gegeben werden solle, weilen aber hierunter viele Unterschleiffe vorlauffen, so ist befunden worden, daß von allem Getrayde, so ins Land geführet wird, der Accis in der ersten Gräntz-Stadt entrichtet werden soll. Das Jnländische Getrayde, so in die Städte geführet wird, kan nach Belieben an dem Orte der Ausfuhr veracciſiret und sodann in den Städten gegen Vorzeigung des Accis-Zettels (auf welchen der Accis-Betrag gedruckter zu befinden seyn muß) passiret werden, solte aber kein solcher Zettul, worauf der Werth des erlegten Accises gedruckt ist, produciret werden können, ist das Getreyde auf keine Weise zu passiren; Das Vieh darff nicht in der

ersten Zoll-Gräntz-Stadt (wenn der Verkauffer nicht freywillig will) veracciſiret, ſondern kan darüber nur ein Paſſir-Zettel, auf welchen doch ſolches in qvantitate & qvalitate ſpecificiret werden muß, ertheilet werden. Belangende denn auf die ſüſſen Weine und Taback geſetzten Accis, wie auch das Paſſage-Geld, ſo hat man befunden, daß wegen der allzu hohen Cammer-Aufſchläge, bis man in denen vorhabenden Tractaten mit der Käyſerlichen Hof-Cammer ein gewiſſes ſchlüſſen möchte, damit das Commercium nicht ruiniret werde, ſolcher Accis, wie auch das Paſſage-Geld in ſuſpenſo gelaſſen, ſodann inzwiſchen ad notam genommen, hingegen der vorhin dem Lande von ſüſſen Weine gegebene Accis der 45. Creutzer von Eymer würcklich erhoben werden ſolle, ſo iſt auch der auf die ſüſſen Weine per 3. Fl. gelegte Accis nur von denſelbigen, ſo im Lande conſumiret wird, zu verſtehen, wenn aber ſolcher gegen andere Waaren auſſer Landes geſendet und baratiret wird, giebt man dafür bloß die ausgeſetzten 45 Creutzer. Wegen der Juden iſt beliebet worden, daß die Monathliche 30. Creutzer zwar von einem jedweden Juden, ſo eine eigene Haußhaltung hält, und ſeinem Weib und Kindern, ſo über 15. Jahr alt ſeyn, gegeben werden ſollen, was aber ihr Geſinde anlanget, weil man es wegen des notoriſchen Unvermögens dergeſtalt moderiren, daß von denen Dienſt-Bothen, ſo über 15. Jahr alt, Quatemberlich 15. Creutzer gegeben, und von den Juden, ſo ſie dienen, mit und nebſt ſeiner eigenen Quota entrichtet werden ſollen; Alldieweilen man auch vermeinet, daß viel frembde Juden ſich des Indulti, ſo denen Groß-Glogauer und Zilzer Juden ertheilet worden bedienen dörffen, dahingegen das erwehnten Juden ertheilte Käyſerliche allergnädigſte Privilegium bloß auf zwey Familien gerichtet, als wird unter denen Juden in Glogau und Zilz eine Separation zu machen, und die Claſſen-Gelder allein vor diejenigen, ſo unter die

privilegirten zwey Familien gehören, einzurichten, die übrigen frembden Juden aber, wenn sie gleich daselbst sich aufhalten möchten, den Monathlichen Aufsatz zu entrichten verbunden seyn, ingleichen seynd die Dienstbothen der Groß-Glogauischen und Zilzer Juden die auf selbige gelegten Quatemberlichen 15. Creutzer zu bezahlen schuldig. Dafern auch einiger von solchen Juden an andern Orten zugleich sein Domicilium und beständige Nahrung hätte, kan er sich sothanen allein auf die Städte Groß-Glogau und Zilitzen restringirten beneficii vor die andern Oerter nicht bedienen, sondern muß an denselbigen a parte den Monathlichen Aufsatz der 30. Kreutzer erlegen; Im übrigen hat man auch vor nöthig befunden eine Notulam hierbey zu schlüssen, wie von denen Particulair-Stand-Aembtern die Monathliche Consignationes eingerichtet, und nebst der Geld-Abführung in das General-Steuer-Ambt entrichtet werden sollen;

Solchemnach werden alle Aembter und Obrigkeiten das erforderliche vorzukehren, insonderheit denen Accis-Bedienten, so viel selbte angehet, zu gebührender Beobachtung mitzugeben nicht unterlassen. Breßlau, den 12. Febr. 1706.

Notula

Der Consignationum, wie solche Monathlich von den Particulair-Steur-Aembtern in das General-Steur-Ambt eingerichtet werden sollen.

Fürstenthumb N. N. führet ab

pro Mense N. N.

1. An denen eingegangenen Accisen laut beygelegten Attestati von jedweden Orte.
2. Denen unter beygefügten authentischen Consignationibus abgegebenen Vieh-Steuren, ingleichen was das Drittel der Consumption auf dem Lande ausgetragen.
3. An Juden-Steur mit beygefügten Nahmen.
4. An eingegangenen Contrabanden.

LXVI.

Anno 1706. den 8. Martii Königliches Oberambts-Patent, daß zu Vermeidung der Unterschleisse die Accisen von jedem Orthe besonders in behörigen Rubriqven verrechnet werden sollen.

P. P.

Sind ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was Maassen Uns ein Löblich Conventus Publicus geziemend zu vernehmen gegeben; Wie daß zwar die Gedancken gewesen, daß die General-Steuer-Rechnung inskünfftige nur Generaliter nach dem Monathlichen Betrag, der von ein und andern Stande abgeführten Accisen einzurichten seyn; Jedoch hätte man bey der Sachen weitern Uberlegung sich eines andern zu entschlüssen für nöthig befunden; Und zwar, daß zu Eruirung der von allen Orten hervorbrechenden Unterschleiffe, welche dieses heilsame Werck wo nicht völlig aufheben, doch in grosse Unzuverläßigkeit setzen würden, ein jedweder Stand nicht generaliter, sondern mit Exprimirung einer jeglichen Rubriquen, wie viel zum Exempel der Getrände-Accis, Mahlgerecht, Fleisch-Aufschlag, Viehe-Steur ꝛc. ꝛc. und so fort nach denen in der publicirten Accis-Ordnung gemachten Capitibus Monathlich bey jeder Stadt und Dorffe (so specialiter zu benennen ist) betragen, die Consignationes einrichten, und nebst dem Gelde in das General-Steur-Ambt abgegeben, von diesem aber gleichfalls nach sothanen Rubriqven die gewöhnliche General-Steur-Rechnung eingerichtet werden solle; Worbey sich zwar folgende Dubia hervor thun dörfften, daß in den Orten, wo keine Mühlen vorhanden, und das Getrände oder

Maltz

Maltz in einer frembden Mühle gemahlen wird, der Betrag sothanen Mahl-Rechts nicht wohl zu eruiren; Ingleichen wenn an manchen Orthen niemand schreiben kan, dieser Modus nicht würde practicabel gehalten werden; Welchem man aber dergestalt zu begegnen vermeinet, daß an denen Orten, wo man sich einer frembden Mühlen bedienen muß, der Accis an dem Orte der Ausfuhr erleget, und allein der Accis-Zettul nebst dem Getrayde oder Maltz in die fremde Mühle gebracht, mithin die vorhin verstattete Freyheit den Accis nach Belieben, entweder an dem Orte der Ausfuhr oder bey der Mühle zu erlegen, cassiret, an denjenigen Orten aber, wo niemand schreiben kan, wenigst dreyerley Büchsen gehalten, und in die eine der Mahl-Gerechtigkeit, in die andre der Fleisch-Gerechtigkeit und in die dritte der vor die übrigen Species eingegangene Accis gestecket, solche Büchsen aber Monathlich dem Steur-Einnehmer gebracht und selbigen der Betrag ein und anderer Rubriqve aufgeschrieben, auch mit denen gewöhnlichen Consignationibus eingerichtet werden; Und wie solchemnach Ob- Wohlgedachter Löblicher Conventus Publicus erwehntes Conclusum zu gebührender Befolgung gewöhnlich zu publiciren Ansuchung gethan.

Also haben Wir solches hiermit zu gehöriger Wissenschafft kundmachen, und hierbey von Königlich Oberambts wegen ermahnen wollen, so wohl bey denen Steur-Aembtern, als auch sonsten bey Land und Städten in dessen conformitæt ungesäumt die weitere Verfügung zu thun, damit die Accisen-Abgabe, ingleichen die Consignationes und Berechnungen hiernach eingerichtet, und hierdurch verhoffentlich die so häuffigen Unterschleiffe, wo nicht völlig unterbrochen, doch einiger Maassen gehemmet werden mögen. Breßlau, den 8. Mart. 1706.

LXVII.

Anno 1706. den 22. April Königliches Oberambts-Patent, wegen richtig einzuschickender Verzeichniß der verfallenen Decimarum Litium.

P. P.

SInd ist denenselben guter Maassen bekannt, was Vermöge der Anno 1704. im Lande publicirten neuen Appellations-Ordnung, wegen denen Parten bey ergreiffenden Beneficio Appellationis obliegender Deponir- oder Versicherung per Cautionem idoneam oder Decimæ Litis heilsamlich verordnet worden.

Wann dann nun allerhöchst gedacht Ihro Käyser-und Königliche Majestät Vermöge eines an Dero Königlich Oberambt sub Dato den 9ten decurrentis abgelassenen allergnädigsten Rescripts zuverläßliche Nachricht, wie viel eigentlich bey denen Gerichts-Stellen dieses Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien von derley Decimis Litium entweder baar verhanden, oder per Cautionem versichert seyn, und Uns hierauf solche Decimas Litium, alsogleich zu calculiren, folglich deren Numerum an mehr allerhöchst gedachte Ihro Majestät ehestens specifice allergehorsambst einzusenden, in Gnaden anbefohlen, diesen Käyserlichen allergnädigsten Befehl auch gebührend nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert;

Als ergehet an Ob-Hoch-und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten das Oberambtliche respectivè Erinnern auch gemessene Verordnen hierdurch, umb behörig darob zu seyn, womit eine Specification oder Berechnung, aller a tempore publicationis obberührter Appellations-Ordnung bey denen jeglichen Orts befindlichen

Ge-

Gerichts-Stellen von den Parten pro Decima Litis erlegt, oder per Cautionem versicherten Gelder längstens binnen 14. Tagen, a die insinuati anhero zu Königlichen Oberambte ohnfehlbar eingebracht worden. Breßlau, den 22. April 1706.

LXVIII.

Anno 1706. den 28. April Königliches Oberambts-Patent, daß zu Vertilgung des im Lande befindlichen liederlichen Gesindels, auch die Scharffrichter mit ihren Cameraden aufgebothen und zur Belohnung ihnen die gemachte billigmäßige Beuthe gelassen werden solle.

P. P.

Und nachdem vorkommet, daß ungeachtet der Zeither darwieder gemachten versorglichen Anstalten, sich hin und wieder im Lande viel liederliches Gesindel verspühren lässet, dahero von dem Löblichen Conventu Publico für gut befunden worden, daß wo dergleichen sich ereignen möchte, die Scharffrichter nebst ihren benachbarten Cameraden zu Auffsuch- und Vertilgung solcher verdächtigen Leute und Landes-Beschädiger beordert, und ihnen dagegen zur Belohnung die gemachte billigmäßige Beuthe zugeignet werden könte, wobey jedoch alle von ihnen besorgliche Excesse auf das schärffeste zu verbieten seyn werden. Als haben Wir allen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten nnd Beambten, womit auf den Nothfall sie dieser Entschlüssung sich bedienen mögen, Oberambtlich zu wissen machen wollen ꝛc. Breßlau, den 28. April. 1706.

LXIX.

Anno 1706. den 14. Maji Königliches Oberambts-Patent, wegen Veracciſirung der in die Städte einführenden Waren, und des nach bey geſetzter Taxa eingerichten Vieh Schlacht-Acciſes.

P. P.

NAchdem man bishero verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, daß mit denjenigen consumtibilien, ſo von dem Lande in die Städte, ſowohl zu eigenem Gebrauche als Verkauff geſchicket, und gegen einem Zettul, daß ſie bereits an dem Orte der Ausfuhr veracciſiret ſeyn, frey paſſiret worden, groſſe Unterſchleiffe vorbey gegangen; Dahero zu deſſen Abſtellung von dem Löblichen Conventu Publico geſchloſſen worden, daß ſothane Paſſir-Zettul nicht mehr angenommen, auch kein auf dem Lande geſchlachtes Vieh in die Städte geführet, ſondern von allem, was vom Lande in die Städte geſchickt wird, [auſſer dem Mehle, ſo nicht zum Verkauff dahin geſendet wird, und bereits in der Mühle veracciſiret worden] allein bey derjenigen Stadt, wo die Zufuhr geſchiehet, der Accis gegeben werden ſolle;

Und weilen nicht minder in Vergebung des Schlacht-Acciſes dato groſſe Ungleichheit zu vermercken geweſen, anjetzo aber laut publicirten Nachtrags dieſer nicht von dem Verkäuffer, ſondern demjenigen, ſo geſchlachtet, oder ſchlachten läſſet, zu entrichten, und alſo folgbar kein Unterſcheid mehr unter dem frembden und inländiſchem Viehe zu machen iſt; Deßhalben denn Wohlgedachter Löblicher Conventus Publicus gleichfalls beſchloſſen, womit die hierbey gefügte Taxa durchgehends im Lande obſerviret, und ſolche denen verordneten Accis-Einnehmern pro Inſtructi-

one & Cynosura mitgegeben werden solle; Als haben Wir allen und jeden, Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen sothanes Conclusum zu erforderlicher Wissenschafft auch weiters nöthiger Publicir- Verfüg- und gehöriger Beobachtung Oberambtlich hiermit intimiren wollen. Breßlau, den 14. Maji 1706.

Der Schlacht-Accis soll nach folgender Viehe-Taxa künfftig erhoben werden.

	Fl.	Cr.
Vor einem Oechsel Kalbe oder Kuh.		
pro 4. 5. bis 6. Thl.		18.
pro 7. 8. bis 9. Thl.		30.
pro 10. 11. 12. 13. bis 14. Thl.	1.	
pro 15. 16. 17. 18. bis 20. Thl.	1.	12.
was drüber	3.	
Vor einem Schweine.		
pro 1. bis 2. Thl.		15.
pro 3. Thl.		18.
pro 4. 5. bis 6. Thl.		30.
was drüber	1.	30.
Vor einem Kalbe.		
pro 1. bis 2. Thl.		9.
pro 3. bis 4. Thl.		18.

Was drüber muß nach Advenant nach dem oben ausgesetzten Schlacht-Accis der Ochsen und Kühe genommen werden.

LXX.

Anno 1706. den 18. October Königliches Oberambts-Patent, daß, wann diejenigen, so in die Acht erkläret worden, sich in hiesigem Lande betreten lassen, alsogleich angehalten werden sollen.

P. P.

Sind geben denenselben hiedurch gebührend zu vernehmen, was Gestalt allerhöchst besagt Ihro Käyser und Königliche Majestät, auf der Schellendorff, Hohenfriedbergischen respective Wittib und Schwestern Tit Julianæ Theresiæ von Schellendorff, dann Tit. Agneræ Barbaræ, und Annæ Helenæ von Schellendorff, allerunterthänigste Beschwerführung, sambt der wegen begangener Entleibung ihres respective Ehemannes und Brudern, von dem Breßlauischen Magistrat, in die Acht erklärte Philipp von Strachwitz, sowohl im Fürstenthumb Breßlau bey öffentlichen Mahl- und Hochzeiten sich einfinden, als auch in der Stadt Breßlau selbst sich zum öfftern sehen lassen solle, und dahero gesuchten Inhaftirung, sub Dato Wien, den 4ten instehenden Monaths allergnädigst rescribiret: Daß wieder dergleichen Freveler und Homicidas, so weder bey Deroselbten ihres Verbrechens halber keinen Salvum Conductum allerunterthänigst gesucht, weder erlanget noch auch auf die, dem in allhiesigem Lande üblichem Sachsen-Rechte nachergangene Citationes erschienen, mithin ihre Contumaciam erwiesen, und solchemnach dem hiesigem Criminal-Processui gemäß, in die Acht erkläret worden, secundum Jura usitata zu verfahren sey, dabey nebenst in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefehlende, an alle Aembter die Königliche Oberambts-Verordnung ergehen zu lassen, womit besagter Strachwitz,

witz, wo er anzutreffen, in verfänglichen Verhafft gebracht werde.

Wann nun die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert, diesem allergnädigsten Käyser- und Königlichen Befehl allergehorsambst nachzukommen; Als beschiehet demnach an Ob- Hoch- und Wohlbedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht weniger an deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Königliche Oberambts-Erinner- und Ermahn- auch respective gemessene Verordnung hiermit, daß sie mehr genannten Strachwitz aller Orten, wo er in hiesigem Lande angetroffen: und betreten würde, alsogleich ohn alles Bedencken gefänglich einziehen und wohl verwahren mögen und sollen. Breßlau, den 18. Octobr. 1706.

LXXI.

Anno 1706. den 25. October Käyserliche allergnädigste Instruction wie sowol das Königliche Oberambt, als die Landes-Hauptleuthe und Stände, in Ansehung der allgemeinen Ausschreibungen und deren Einhebungen sich zu verhalten haben.

Joseph von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Boheimb König.

Instruction nach welcher sich in materia præstationum publicarum Unser Königlich Oberambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, dann Landes-Hauptleuthe und Stände, wie auch der zu Beförderung derley Landes-Schuldigkeiten Deputirte Commissarius, und sodann auch das General-Steur-Ambt,

nebst denen andern Particulair-Steur-Aemtern künfftighin zu verhalten haben werden;

DEmnach zu Fortsetzung einer wohleingerichteten Regierung und verläßlicher Bestreitung derer so wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten erforderlichen Ausgaben, Completor und Erhaltung der Militz und Regulirung aller vorfallenden Begebenheiten, es so nütz als nöthig seyn will, zu allen Zeiten die wahre Beschaffenheit des Ærarii, was nemlichen von Zeit zu Zeit in dasselbe zu conserviren kommet, was denen darauf angewiesenen Partheyen gebühret, auch wie viel selbte an sothanen Assignationibus empfangen, und was ein oder anderes Land, oder auch die Innwohner dem Ærario, und hingegen dasselbe denen darauf angewiesenen Partheyen restire? zu wissen, wie nicht weniger auch bey Recrutir- und Rimontirungen und andern von Unsern treugehorsamsten Fürsten und Ständen zu verschaffen treu willfährig übernehmenden Lieferungen, den würcklichen Stand derselben in tempore zu verfahren;

So hat Unser Königliches Oberambt vor allen andern bey demselben schwebenden Geschäfften, derley in das Publicum einlauffende und zu des Landes eigener Conservation beyzutragen habende Præstationes vorzunehmen, darüber zu deliberiren und dieselbe schleunig zu expediren, derley Sachen aber, die da bey denen subordinirten Instanzien und Aembtern stecken bleiben, zeitlich, ernstlich, und gestalten Sachen nach auch mit grösserem Nachdruck zu urgiren, und da solche Ermahnungen gleichwohl nicht verfangeten, diejenige Instanz oder Personen, welche ihre Schuldigkeit nicht erzeigen, cum specificatione materiæ & aliarum Circumstantiarum, Uns förderſambst zu benennen und zu berichten, wie dann nicht allein der in sothanen Collegio das Directorium führende

de Præses principaliter hier reflectiren und der Sachen Beförderung mit erforderlichen Eyffer eintreiben wird, sondern auch der zu Beschleunigung der Præstationum besonders bestellte Commissarius, der Wohlgebohrne Unser Oberambts-Rath in Ober- und Nieder-Schlesien, und Lieber Getreuer Lazarus Freyherr von Brunetti auf Mahlendorff, oder diejenigen, welche künfftighin darzu deputiret werden möchten, alle in hanc materiam einlauffende Negotia embsig tractiren, dessenthalben ein ordentliches Protocoll, aus welchem man, ob alles Unseren allergnädigsten Befehlen und Verordnungen gemäß vollzogen worden? vollkommentlich ersehen könne, zu Folge Unserer hierüber emanirten Rescriptorum halten, durchsehen, und ob, oder was bey diesem oder jenem zu erinnern wäre, zeitlich proponiren, auch was pro qvovis tempore zu veranstalten oder zu befolgen seye? unversäumet referiren und beybringen solle. Es wird aber bey obberührten Præstationibus publicis folgendes principaliter zu beobachten seyn und zwar pro

Primo weilen in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien die General-Accisen bereits introduciret; Als lassen Wir es nochmahlen bey dißfälliger Indroduction allergnädigst, jedoch dergestalt bewenden, daß wenn solche zu Erreichung des bewilligten Qvanti nicht zulangeten, sothane Accisen durch Aufschlag in ein und andere consumtibilien ergebiger gemacht, da solche aber gleichwohlen nicht zulänglichen wären, daß zu denen Verwilligungen ermanglende Residuum nach Unseren den 18. Junii, 3. Julii, 11. Augusti lauffenden Jahrs emanirten allergnädigsten Verordnung, der Indiction nach mit Eingang des dritten Qvartals unfehlbar repartiret werden,

den, entzwischen aber vor Eintritt des dritten Qvartals Unserm treugehorsamsten Fürsten und Ständen zum Behuff auch andere zulängliche Modus (Welche jedoch dieselben zuförderst ad ratihabendum anhero zu senden hätten;) zu reflectiren freygelassen bleiben solle.

Secundo bleibet es unveränderlich dabey, daß so lange Wir nicht per expressum ein anderes resolviren, die beyzutragen habende Contributiones (ausgenommen der Natural-Verpflegung, und derjenigen Qvantorum, die davon ein und anderem Inwohner auf expressen Unsern gnädigsten Befehl, doch allemahl nur pro rata eines jedweden Qvartalis, wie es die General Repartition enthalten wird, innen gehalten werden mögen) binnen zwantzig Tagen nach Verfliessung jeden Monaths baar und realiter in das General-Steurambt, bey Vermeidung der bey denen Landes-Hauptleuthen und denenjenigen, denen über die Landes-Cassen die Obsicht zu führen zukommet, erfolgenden unfehlbahren Amotion respectu der übrigen Stände unter der schärfesten Execution, welche Unser Königlich Oberambt ohne einigen Verzug nach dem verflossenen Termino anzulegen hat, abgeführet, und Uns beynebenst bey jedem Fürstenthumb oder Stande die bereits anbefohlene Monathliche Tabellen richtig und zeitlich eingeschicket werden sollen; Und wird erdeutes General-Steur-Ambt die also eingehende Gelder mit Separirung der Fürstenthümber und Stände, daß nehmlichen eines jeden Fürstenthumbs oder Standes Einnahm besonders vermercket werde, von Tag zu Tag richtig und fleißig annotiren, darüber ordentliche Register und Raythun-

thungen halten, in jedem Monath anfahend vom ersten bis zum letzten Tage desselben die baare Einnahme und besonders dasjenige, was in naturalibus passirlich, (worüber die behörige Liquidationes jedesmahl in tempore, und zwar alsogleich nach erfolgten Abmarch der Erledigung der Qvartier binnen 6. Wochen 3. Tagen sub pœna præcluſi bey dem Königlichen Oberambt einzubringen) der Militz gereichet worden, oder was dieser oder jener vermöge der General Repartition innen zu halten befugt gewesen, calculiren, alsogleich nach Hindanlegung des Monaths in eine Tabellam, wie es das Formulare sub A. anzeiget, verfassen und solche Unserm Königlichen Oberambte, dieses aber dem hierzu deputirten Commissario übergeben, welcher dieselbe ohne allen Verzug revidiren, und wenn sie secundum normam præscriptam eingerichtet ist, dieselbe Unserm Königlichen Oberambt, damit selbtes die also verfertigte Tabellam zu Unserer gnädigsten Wissenschafft unverzüglich überschicken möge, relationiren; Zum Fall aber dabey etwas zu erinnern und zu reformiren wäre, in proxima sessione dasselbe beyzubringen, und die Remedirung an die Hand geben; Ubrigends aber die Obsicht dahin dirigiren wird, womit die ad militare gewidmete Accis-Gelder mit denen zu Bestreitung der ad Cammerale Fortifications-Bau, oder der unentbehrlichen Landes-Nothdurfften erforderlichen Mitteln nicht vermischet, sondern diese Anlagen separatim und besonders rubriciret, und jedes sofort in einer absonderlichen Cassa aufbehalten werden möge. Da hingegen das Land in corpore die Compensanda nur in so weit in defalcationem zu bringen haben würde, als die Individua, oder Particulares ihre Liqvidationes eingerichtet und justificiret haben werden.

Tertio hat auch zugleich nebst dieser Tabella perceptorum

torum das General-Steur-Ambt, nebst denen Cassæ Deputirten, juxta Formulam sub B. eine Tabellam Erogatorum & Erogandorum zu unterwerffen, aus welcher man deutlicher sehen möge, was ein oder andern Assignatorio gebühre; wie viel ein jeder bereits empfangen habe? wie secundum Repartitionem generalem aut Rescripta specialia nach Beobachtung der Proportion, zwischen dem eingegangenen Gelde, gegen die pro illo Mense auszuzahlen habende Posten, dieser oder jener Assignatarius bezahlet, und wie weit derselbe pro rata debiti befriediget werden könte.

Wir wollen auch gnädigst verstatten, daß zu Verhütung der Fractionen und dabey habenden Arbeit nur dasjenige Qvantum, so sich in die Division bequemlich schicket, repartiret, der wenige übrige Rest aber, so etwan von denen Brüchen in der Cassa bleiben muß, in das künfftige gezogen werden könne; der Divisor aber wird nicht anders, als secundum proportionem adæqvatam, wie viel nemlich per cento einem jeden assignatorio zu geben kommet, entwerffen, und oben an der Tabella annotiret werden, und mit derley Tabellen hat so wohl Unser Königlich Oberambt, als das General-Steur-Ambt, gleichwie mit denen Tabellis sub A. verordnet worden zu verfahren, und beyde Tabellen zusammen an Uns schleunig zu befördern; Immittelst aber und bis zu einlauffender Unserer gnädigsten Resolution soll das General-Steur-Ambt niemanden etwas auszahlen, sondern allererst hernach, nachdem wir Uns über das eingeschickte Project resolviret, und Unser Königlich Oberambt Unsere allergnädigste Resolution insinuiret haben wird, so aber alsobald den andern Tag darauf geschehen soll, eine nach Unserer allergnädigsten Ausmessung einrichtende Tabellam verfassen, darinnen alle Assignatarios cum qvanto assignato specificiren in loco bey dem Steur-Ambt zu jedermanns Wissenschafft

affigiren, und durch die gleich nachfolgende fünff Tage ohne weitere An- und Ausweisungen die Gelder einem jedem, der sich mit der behörigen Qvittung darumb anmeldet, auszahlen, dessen Antheil aber, der da sich inner solchen fünff Tagen nicht anmelden möchte, in deposito aufbehalten, und sodann bey der künfftigen Monathlichen Auszahlung, nebst deme, was etwa durch den andern Monath darzu wachsen möchte, abführen. Und sintemahlen

Qvarto es sich ereignen möchte, daß die einquartirte Militz eine längere Zeit, als man den Conto gemacht hat, sich im Lande aufhaltete, und ein mehrers als derselben, Vermöge der General-Repartition angewiesen worden, in der Natural-Verpflegung verzehrte, oder auch daß derley Regimenter zur Recroutirung oder Rimontirung in das Land kommeten, welche Vermöge der General-Repartition gar nicht angewiesen seynd, oder aber die wieder Verhoffen sich häuffende Durch-Marchen über das ausgeworffene Qvantum ein mehrers obsumirten, solche super erogationes aber, da sie unter die in der Repartition enthaltene Qvanta vermischet würden, vielerley Unordnungen verursachten, und das gantze Werck confundiren könten; So will es nöthig seyn, daß man derley super oder extra-erogationes, mit der Militz schleunig adjustiren, sodann in eine besonder Specification extra Tabellas verfasse, damit selbte dem Lande bey künfftig jähriger General-Repartition hinwieder ersetzet werden; Dahero auch, und damit zwischen Unserm Käyserlichen Ærario und dem Lande die behörige Richtigkeit nicht lange anstehe, nicht allein, alsogleich nach Einlauffung von denen Fürstenthümbern und Ständen, Tabellen, die Qvartal Abraythung, sondern auch nach verstrichenen Anno militari, die Jahres-Rechnungen mit denen specialiter hierzu verordneten Commissariis vorgenommen werden müssen; Zum Fall aber entweder ein oder andere Instanz derley Abraythung aufhaltete,

oder bey derselben ein erheblicher Anstand, welcher nicht allda erhoben werden könte, vorfallete. So kan solches Incidens mit allen Umbständen Unserm Königlichem Oberambte beygebracht, durch selbte aber an Uns mit gutächtlichen Bericht begleitet werden; Es wird auch Eingangs erwehntem Commissario obliegen, daß er nebst einem Deputirten ex Conventu Publico Unserer treugehorsamsten Fürsten und Stände, die von dem General-Steur-Ambts-Officianten und Bedienten führende Raythungs-Bücher, ob solche ordentlich verfasset worden, revidiren, Monathlich wenigstens einmahl die Cassam visitiren, und ob alle eingehende Gelder allda beysammen behalten werden, examiniren. Was aber die künfftig etwann vorfallende Recroutir- und Rimontirung anbelanget, da hat es in Unserm Erb-Königreich Böheimb und Marggrafthumb Mähren die Erfahrung gegeben, daß durch die jetzo laufenden Jahre practicirten Modum, da nemlich funffzehen bis zwantzig Mann absentiret, nur in zwey Sammel-Plätze abgeführet, und so offt eine solche Anzahl, welche zu Completirung eines Regiments erklecklich wäre, beysammen gewesen, aus dem Lande geführet, die Mondur aber wie auch die Rimonta durch die Liferanten bestellet worden, dem Lande Nutz und ersprießlich gewesen seye, mithin auch führohin dergestalten doch mit Gestellung der Recrouten in tempore, und vor Anfang der Kriegs-Operationum fortgefahren und dieses Werck eingerichtet werden könne;

Zumahlen Wir aber auch gnädigst wissen wollen, was von ein oder anderer Lieferung von Zeit zu Zeit eingegangen; So wird das Oberambt die benöthigte Anstalten machen, womit die auf denen Sammel-Plätzen befindliche Commissarii von acht zu acht Tagen eine ordentliche Listam der assentirten Mannschafft, und der von der Militz über-

übernommenen Pferde, damit derley Specification, wie es die Tabella sub Lit. C. ausweiset, wochentlich bey erster Post an Uns abgefertiget werden möge; Im übrigen aber zeiget auch die Tabella sub Lit. D. wie die Restantiarii respectu der Vermögen-Steur oder anderer über die Accisen in supplementum ausgesetzten Anlagen Qvartaliter specificiret, die denen Morosis ausgesetzte Executions-Gelder besonders annotiret, von dem Königlichen Oberambt ohne Anstand und Nachsehen, sine ullo respectu personarum, alsogleich bey Ausgang jeden Monaths von denen Morosis eingetrieben und Richtigkeit gepflogen werden solle.

Wie nun diese zu Richtigkeit Unsers Käyserlichen Ærarii einführende Ordnung zu des Landes Besten angesehen ist; Also werden dieselbe Unser Königlich Oberambt, der hierinfalls angeordnete Commissarius, denn das General-Steur-Ambt, und Unsere Königliche Aembter und Regierungen und Stände, in allen und jeden Punctis und Clausulis so eiffrig als schuldig befolgen, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meynung allerunterthänigst erfüllen.

Geben in Unserer Stadt Wien, den 25. Monaths Tag Octobris im siebzehn Hundert sechsten Unserer Reiche, des Römischen im siebzehenden, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böheimbischen im anderten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Wenceslaus Norbertus Kinsky
Regis Boh. Supremus Cancellarius.
Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Regiæque Majestatis proprium.
J. E. von Sannig.

LXXII.

Anno 1706. den 6. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, wie diejenigen Stände, so die anzuwerbende Recrouten zur gesetzten Zeit nicht stellen, exequiret werden sollen.

P. P.

SInd ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, unterm Dato Wien, den 29. abgewichenen Monaths Nov. allergnädigst rescribiret, daß weilen wegen vorsetzlicher Morositæt und Gestellung der Landes-Recrouten ein ergiebiger Modus exequendi nothwendig vor die Hand genommen werden müsse; Als hätten Dieselbte allergnädigst resolviret, daß auf diejenigen Herrschafften und Güter, welche wieder Verhoffen ihr Contingent pro currenti anno militari in uno aut altero termino nicht für voll abführen möchten, sich sodann nach verstrichenem Termino der Landes-Hauptmann, mit dem zur Ubernahm der Recrouten commandirten Officier verfügen, und ohne Attendirung einiger Excuse oder Reclamation die nechst besten zum Krieg taugliche Unterthanen, sie mögen ansesßig seyn oder nicht, zu Completirung des bey sothanen Guter in Resto verbliebenen Quanti in Krieges-Dienste ziehen solle. Und nachdeme Ihro Käyser- und Königliche Majestät allergnädigst anbefohlen, daß solches unverzüglich zu der Stände und Innwohner Wissenschafft gebracht werde, damit ein jeder sich durch baldige Gestellung der Mannschafft von solcher Execution befreyen möge.

Als wird allen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten

und

und Beambten, hiedurch von Königlichen Oberambts wegen mitgegeben und anbefohlen, sothane Käyserliche Resolution nicht allein alsbald durch gewöhnliche Publication jedermann in Städten und auf dem Lande zur Warnigung kund machen, sondern auch an Seiten der Aemter diesen vorgeschriebenen modum exequendi auf dem Fall die Mannschafft nach verstrichenem Termino gehörig nicht abgeliefert werden solte, genauist und bey schwerer Verantwortung zu beobachten. Breßlau, den 6. Dec. 1706.

LXXIII.

Anno 1707. den 27. Januar. Königliches Oberambts-Patent, wegen wiederholt verbothener frembden Werbung.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät auf Vernehmen der von denen Kriegs-Officiern frembder Potentien hier Landes anmassender Werbung, und darbey von derley Werbern verübender Excessen unterm 22. dieses zu endschreitenden Monaths allermildest anhero rescribiret und anbefohlen, daß nachdeme Selbte dergleichen Auf- und Wegnehmung der Leute in Dero Erb-Landen umb so vielweniger zuzulassen gesonnen wären, als Ihro Majestät der ohne dem je länger je mehr abnehmenden Mannschafft, zu Dero eigenen Kriegs-Diensten selbst bedürfftig seynd, dahero derley hier Landes vornehmende Werbungen, sie mögen seyn heimblich oder öffentlich, auf alle Art und Weise sistiret, einfolglich nicht allein wieder die Landes Innwohner und Unterthanen, mit der vorhin solcher verbothenen Werbung halber ausgemessenen Straffe verfahren, die aufgeworbene Mannschafft hinweggenommen, und insonderheit auf die sich einfindende frembde Werber ein

wach-

wachsames Auge gehalten, sondern auch diese Attentata durch Arrestirung der werbenden Officier und Soldaten, sie mögen seyn wer sie wollen, unterbrochen werden sollen: Gleichwie nun Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch allerseits nachgesetzter Obrigkeiten und Beambten gegen mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser und Königliche Majestät obhabenden Pflicht und Schuldigkeit dieser allergnädigsten Ausmessung genau und allergehorsambst nachzuleben erfordert; Als will man selbte insgesambt von Königlich Oberambts wegen hierdurch erinnert haben, auf obbedeutete frembde Werber und Werbungen genaue Acht zu halten, sich ohne Unterscheid, so wohl der Werber als der Geworbenen zu versichern, und die hierinnfalls von ihnen verübten Attentata mit erfordertem Eyffer und Nachdruck, auch benöthigter nachbarlicher Hülff und Handbiethung ohne die geringste Connivenz bey Vermeidung der auf den nachbleibenden Fall sich selbst aufbürdenden schweren Verantwortung zu unterbrechen, was aber in der Sachen vorgehet, unverzüglich anhero zum Königlichen Oberambt zu berichten. Breßlau, den 27. Jan. 1707.

LXXIV.

Anno 1707. den 7. Februar. Königliches Oberambts-Patent, umb einzusendenden Bericht wie viel Pulver-Mühlen und vorräthiges Pulver in Schlesien befindlich.

P. P.

Sind nachdem allerhöchst gemeldt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge eingelangten allergnädigsten Rescripts, sub Dato Wien, den 1sten lauffenden Monaths allergnädigst zu wissen verlangen, wie viel Pulver-Mühlen in hiesigem

sigen Fürstenthumb verhanden, was ohngefähr an Pulver vorräthig und wie theuer der Centner von jeder Sorten, nemlich Stück-Musqveten-Flinten und Pistolen-Pulver kaufflichen zu überkommen wäre; Dabeynebst in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefehlende hierob schleunige Information einzuziehen, und allergehorsambst zu berichten; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren, Fürsten und Stände, wie auch die Königliche und andere Aembter und Regierungen und wer sonsten von Obrigkeits wegen vorgesetzet ist, die Königliche Oberambtliche Erinner- und Ermahn- auch respective gemessene Verordnung hiermit, umb genau sich zu erkundigen, wie viel bey jeder Stadt und auf denen Dörffern Pulver-Mühlen befindlich, nicht weniger was vor ein Vorrath an Pulver verhanden, auch wie theuer ein Centner von jeder Sorte zu verkauffen sey, und hernach dem Königlichen Oberambt hierüber bey Tag und Nacht zuverläßlichen Bericht und Specification zu weiterer Beobachtung des Käyserlichen allergnädigsten Befehls einzuschicken. Breßlau, den 7. Febr. 1707.

LXXV.

Anno 1707. den 8. Februar. Königliches Oberambts-Patent, daß zu Abführung der Recrouten zwar Vorgespann gegeben, aber solche auch bezahlet werden sollen.

P. P.

Und nachdem allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät mittelst emanirten Käyserlichen Rescripti, unterm 28. verwichenen Monaths Januarii in Käyser- und Königlichen Gnaden verordnet, daß denen, von denen Sammel-Plätzen weit entfernten Ständen die Lieferung der Mannschafft zu facilitiren, von

denenjenigen Ständen, welche der Transitus der neugeworbenen Mannschafft betreffen muß, zwar die benöthigte Vorgespann unweigerlich verschaffet, doch aber wegen des Oneris sothaner Vorspann eine Ausgleichung gemachet werden solle.

Und nun ein Löblicher Conventus Publicus über dem Qvanto der Bonification vor diejenigen Stände, so besagte Vorspann darreichen, sich dahin entschlossen, daß weilen die Wagen und Pferde different seyn, mithin vor solche ein gewisses auszusetzen nicht practicirlich, die Zahlung nach der Mannschafft eingerichtet, und demjenigen Stande, so die Vorgespann und benöthigte Wagen vor der Assentirung verschaffet, vor jedweden Recrouten ein Silber-Groschen auf die Meile von dem Lieferungs-Stande gegen Quittung bezahlet, denselben aber solches nochmahlen von dem Publico refundiret werden solle.

Als ergehet von Königlich Oberambts wegen an alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten, die Ermahn- und Verordnung hiermit alsogleich die weitere behörige Verfügung zu thun, damit die Vorgespann an Orten, wo der Transitus zutreffen, muß zu Uberlieferung der Recrouten, bis in die bestimmten Sammel-Plätze von Ort zu Ort mit der gewöhnlichen Ablösung unweigerlich herbey geschaffet, und der Bonification halber es nach oberwehntem Schluß des Löblichen Conventus Publici observiret werden möge. Breßlau, den 8. Febr. 1707.

LXXVI.

Anno 1708. den 16. Maji Königliches Oberambts-Patent, daß die Plumbirung der Tücher und Leinwanden mit Siegelack geschehen solle.

P. P.

Nd demnach Uns eine Löbliche Accisen-Deputation hinterbracht hat, was Maassen aus denen von einigen Revisoribus erstatteten Relationen erhellete, daß bey der jetzigen Plumbirung der Tücher und Leinwanden viel Unterschleiff und Unordnungen vorzugehen pflegten, und dahero vor das Accisen-Werck viel zuträglicher zu seyn erachtet, wenn statt der Plumbirung, die Siegelung mit Siegelack eingeführet, auch durch das gantze Land ein gleiches Siegel, worauf ein Schlesischer Adler mit dem Wort: Accis befindlich, gebrauchet werden möge; Und man nun diesen vorgeschlagenen Modum zu Vorbeugung und Hintertreibung der entdeckten Unterschleiffe gar dienlich zu seyn befunden.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht weniger deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten die Oberambtliche Erinner- und gemessene Verordnung hiermit, durch weiteres gehörige Verfügen bey denen Accis-Aembtern es dahin einzurichten, auch zu jedermannes Wissenschafft zu bringen, auf daß hinkünfftig aller Orten im Lande, anstatt der bisherigen Plumbirung die Tücher und Leinwand mit einem in Siegelack eingedruckten Siegel, worauf ein Schlesischer Adler mit dem Wort Accis gestochen, hinkünfftig gezeichnet werden solle. Breßlau, den 16. Maji 1708.

LXXVII.

Anno 1708. den 30. August. Königliches Oberambts-Patent, daß die Vermöge der Altranstädtischen Convention entlassene Catholische Geistlichen, bey ereigneter Erledigung ein und anderer Parthey von den Patronis nach Möglichkeit wieder vor andern eingesetzet werden solle.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr an Dero Königlich Oberambt sub Dato Wien, den 23. elabentis allergnädigst rescribiret, was gestalt dieselbe in Ansehung des von der durch die Altranstädtische Convention reducirten Catholischen Geistlichkeit leidenden Nothstandes allermildest resolviret haben, daß diejenigen Stände und Städte dieses Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien,, welchen das Jus Patronatus bey denen Catholischen Kirchen zustehet, bey Erledigung der Partheyen und Beneficiorum jedesmahl auf ein Subjectum, so vermittelst gedachter Altranstädtischen Convention reduciret worden, in so lang, als deren verhanden seyn werden, jedoch sonsten gemeldten ihrem Juri patronatus unbeschadet, billigmäßige Reflexion machen solten, solchemnach in Käyser- und Königlichen Gnaden anbefehlende, in hiesigem Lande zu verordnen, womit die Patroni derer Catholischen Kirchen, wann bey denenselben sich eine Vacanz ereignet, kein anders als obbesagter Maassen reducirtes Catholisches Geistliches Subjectum zu dem erledigtem Beneficio præsentiren mögen; Wann nun dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen ist.

Als

Als beschiehet demnach an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, die gemessene Königliche Oberambtliche Erinner- und Ermahn- auch respective Verordnung hiermit, daß sie zu denen Catholischen Kirchen, allwo ihnen das Jus patronatus competiret, bey sich ereignenden Vacantien pro Parocho kein anders, als ob verstandener Maassen reducirtes Catholisches Sujectum præsentiren und hierauf so nothwendig reflectiren mögen und sollen, als im wiedrigem Fall das Geistliche Ambt denen andern Præsentatis die erforderte Investituram nicht verleihen würde. Breßlau den 30. Augusti 1708.

LXXVIII.

Anno 1708. den 3. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, daß diejenigen, so ein Moratorium suchen, ihr Anbringen vermittelst der ordentlichen Gerichts-Stelle bewürcken sollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben hiermit beyzubringen, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät an Uns unterm Dato Wien, den 23. erst abgewichenen Monaths Octobris allergnädigst rescribiret, demnach Dieselben wahrgenommen, daß verschiedene Unter-Instantien occasione der unterm 28. Jul. des 1704ten Jahres in Caufis moratorium ergangenen allergnädigsten Pragmatica über die allda instruirte Anwerbungen gemeldter Gerichtlicher Zahlungs-Fristen das demandirte Gutachten immediate an Ihro Majestät erstatten. Dieselbte aber allergnädigst gewöllet wären, daß von denenjenigen Stellen, an welche von Ihro

Majestät die allergnädigste Rescripta nicht zuergehen pflegen, auch die Gutachten an sie directe nicht erstattet werden sollen: Als wäre Dero allergnädigster Befehl und solte zu jedermannes Wissenschafft kund gemachet werden, daß die in Causis & Casibus Moratoriorum abzugeben habende allerunterthänigste gutachtliche Bericht von denen Unter-Instantien an diejenige Directoria und Aembter, führohin abgegeben, und von dar nach Käyserlichen Hofe befördert werden sollen, welche an Ihro Käyser- und Königliche Majestät directe zu schreiben befugt seyn; Damit nun sothaner Käyserlicher allergnädigster Befehl pflichtgehorsambst beobachtet werde;

Als beschiehet die Oberambtliche Verordnung hiermit, solchen an Seiten der Aembter und Regierungen denen Unter-Instantien alsobald gehörig zu intimiren, auch darüber in allewege festiglich zu halten. Breßlau, den 3. Nov. 1708.

LXXIX.

Anno 1708. den 26. Nov. Königliches Oberambts-Patent, daß diejenigen, so sich unbefugter Titul und Vorrechte anmaassen, fiscalisch belanget werden sollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr an Uns sub Dato Wien, den 20. dis ablauffenden Monaths und Jahres allergnädigst rescribiret, demnach verlauten thäte, daß verschiedene bey denen im hiesigen Lande Schlesien befindlichen Aembtern, Magistraten und Gerichten, auch andern Landes-Innwohnern ohne allermildeste Concession oder Approbation sich uncompe-

competirlicher Prædicaten und Standes-Prærogativen gebraucheten und anmasseten, ja so gar deren in denen Schrifften und andern Instrumentis sich arrogirten, allerhöchst gemeldt Ihro Käyserliche Majestät aber dergleichen unbefugten Titulaturen und vermessener Arroganz Einhalt zu thun, und solche abzustellen befunden; Als wäre Deroselbten allergnädigster Befehl auf derley ungebührende Anmassungen ungesäumbt zu inquiriren, denenjenigen, so dergleichen incompetente Prædicaten und Prærogativen führen, ihren Unfug scharff zu verheben und sie davon abzustehen zu ermahnen, da aber selbte hiervon nicht ablassen thäten, an ihnen die in derley Fällen vormahls emanirt- und publicirten allergnädigsten Verordnungen ausgesetzte Straff sine respectu personarum durch den Königlichen Fiscum exeqviren zu lassen;

Wann nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten mit der gemessenen Königlichen Oberambts Erinner- und Ermahn- auch respective Verordnung hierdurch kund gethan, umb es so fort weiter nicht allein zu jedermanns Wissenschafft gewöhnlich zu publiciren, sondern auch dabey die Verwarnigung zu thun, daß ein jeder von denen unbefugten Prædicaten und Standes-Prærogativen sich enhalten, und derselbigen sich niemand, wer der auch sey, bey Vermeidung Fiscalischer Anfertigung und der wiedrigen Falls unabläßlich exeqvirenden disfalls ausgesetzten Straff anmassen solle. Breßlau, den 26. Nov. 1708.

LXXX.

Anno 1708. den 29. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, daß die Juden von denjenigen Orthen, welche Juden zu halten, ausdrücklich nicht begnadiget, weg und auſſer Landes gejaget werden ſollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und mögen denenſelben nicht verhalten, was Maaſſen allerhöchſt gedacht Ihro Käyſer- und Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr an Uns unterm 23. dieſes auslauffenden Monaths allermildeſt reſcribiret und anbefohlen, daß nicht allein aus allen Städten und Orten dieſes Dero Erb-Hertzogthumbs Schleſien, welche zu Aufhalt und Hegung der Juden nicht abſonderlich privilegiret ſeyn, das daſelbſt befindliche Juden-Geſindel binnen 4. Wochen von Tage der Intimation anzurechnen, von dorten hinweg, und aus dem Lande, auch da es die Nothdurfft erfordert, manu militari getrieben und ausgejaget, ſondern auch die Herrſchafften und Obrigkeiten, ſo wie obgedacht die Juden auf ihren Grund und Boden zu hegen nicht privilegiret ſeyn, von derſelben Heg- und Einnehmung unter einer nahmhafften Straffe von ein hundert ſpecies Ducaten abgehalten werden ſollen. Wie nun dieſem Käyſerlichen allergnädigſten Befehl allergehorſambſte Folge zu leiſten, die allerunterthänigſte Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Alſo beſchiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürſten und Stände, wie auch derſelben nachgeſetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberambtliche reſpective Erinnern auch ernſtgemeſſene Verordnen hiermit, nicht allein dieſe Käyſerliche allergnädigſte Ausmeſſung und reſpective Inhibition weiters wie nöthig zu intimiren und kund zu machen, ſondern auch derſelben

bey schwerer Verantwortung gebührend nachzukommen, und damit es ad effectum binnen dem von allerhöchst gedacht Ihro Majestät ausgesetztem Spatio unnachbleiblich gebracht werde, so angelegen zu halten, den Erfolg aber alsogleich anhero zu berichten, worbey nebenst allerseits Landes-Aembter, Instantien und Obrigkeiten absonderlich erinnert werden, binnen sothanen 4. Wochentlichen Termino die in jeglichen District befindliche Herrschafften und Oerter, wo etwann Juden geheget werden, mit Anzeigung der hierinfalls habenden Privilegien, wie nicht minder die Zeit ihrer Subsistenz und wie sie Juden dahin kommen, dem Königlichem Oberambt ohnfehlbar zu benennen. Breßlau, den 29. Nov. 1708.

LXXXI.

Anno 1709. den 26. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß bey besserer Verfassung des Tantz-Imposts eine gründliche Verzeichnung aller Städte, Marckt-Flecken und Dörffer, nebst denen darinne befindlichen Schenck-Häusern eingeschicket werden solle.

P. P.

Es ist denenselben hiermit Oberambtlich zu bedeuten ꝛc. was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät an Uns unterm Dato Wien, den 18. Monaths Januarii allergnädigst rescribiret, wie Ihro Majestät der gnädigsten Gedancken gewesen, es werde der auf die in Dero Erb-Königreichen und Landen befindlichen Wirths- und Schenck-Häuser, in welchen Täntze gehalten werden, und sonst auf andern Oertern gehaltene Baal und Täntze angeschlagene Impost ein solches Quantum abwerffen, daß dadurch Dero reservirten Hof-Cassa

ein mercklicher Beytrag verschaffet, und selbte zu besserer Bestreitung derer unentbehrlichen Ausgaben und Nothdurfften ergebig secundiret werden solte; Nachdeme aber bey Berechnung derer aus dieser Collecta in Empfang genommene Betrags hervor kommen thäte, daß selbte ein allzugeringes und respectu der im Lande befindlichen Schenck- und Wirths-Häuser gar nicht proportionirtes Qvantum abgeworffen, und daraus zu schlüssen wäre, daß viel Verschwärtzungen unterloffen seyn müssen und diejenigen denen vi officii hierauf Acht zu haben obgelegen, dieses Werck nicht mit gnungsamen Ernst angegriffen, und auf die verschwiegene Wirths- und Schenck-Häuser, oder auch sonsten ausser derselben haltende Täntze invigiliret haben; Also und damit in dem neuangetretenem Jahre diese Collecta richtig und ohne eintzige Bevortheilung abgeführet werde; So haben mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät allergnädigst anbefohlen, alsogleich im gantzem Lande zu publiciren, damit ein jeder sich nach Innhalt der im erstverwichenen Jahre ausgefertigten Patenten, unter deren daselbst ausgesetzte Straffen verhalten, die Specificationes und den Impost richtig und in tempore abführen, auch diejenigen, denen hierüber acht zu haben in Krafft tragender Pflicht oblieget, zu fleißiger und ernstlicher Invigilirung angemahnet und angehalten, sodann der Tag der beschehenen Intimation angemercket wird, zur Nachricht allergehorsambst eingeschicket werden sollen. Worbey Ihro Käyser- und Königliche Majestät noch ferner allergnädigst anbefohlen, weilen Dieselbte die eigentliche Anzahl deren in diesem Hertzogthumb Schlesien befindlichen Taffern, Wirths- und Schenck-Häusern gnädigst wissen wolten, zugleich in Deren Königlichen und Weichbild-Städten, und denen darzu gehörigen Vorstädten durch die Magistratus, auf dem Lande aber durch die Landes-Haupt-Leuthe, Regierungen und Aembter, alle und

jede Städte, Marckte und Dörffer in eine richtige Consignation bringen, bey jedem Ort die Anzahl der daselbst stehendē, oder auſſer der Oerter an denen Strassen liegenden Wirths- und Schenck-Häuser, mit deren Nahmen specificiren, und wo etwann der Schanck nicht in einem beständigem Hause, sondern nach der sogenandten Portzadcke oder Ordnung durch die Innwohner exerciret wird, solches gleichergestalten beyfügen, durch die Landes-Hauptleuthe, Regierungen und Aembter, auch denen Magistratibus und Wirthschaffts-Beambten oder Officirern bedeuten zu lassen, daß selbte für die eingebende und von ihnen zu unterschreiben kommende Specification zustehen, und für jedes Wirths- oder Schenck-Hauß, so in der Specification ausgelassen, im Haupt-Städten funffzehen, in andern Städten zehen, in Marck-Flecken achte, in Dörffern oder für einschichtige Wirths-Häuser sechs Rthl. mulctæ loco indispensabiliter zu erlegen haben werden. Welche Consignationes in der Ordnung conscribiret, darüber ein summarischer Extract formiret, und beydes zusammen zu Handen Dero Königlichen Hof-Cantzelley überschicket; Im übrigen aber diese immediate zu Dero reservirten Hof-Casse destinirte Collecta, damit selbte mit Vermeidung aller Verschwärtzung richtig und schleunig einlauffe, mit möglichster Application befördert, secundiret und ad Executionem gebracht werden solle. Damit nun diesem Käyserlichem allergnädigsten Befehl in allen pflichtschuldiges allerunterthänigstes Genügen geleistet werde; Also ergehet die Oberambtliche Verordnung hiermit, solchen gewöhnlicher Maassen, bey allen Fürstenthümern, Herrschafften und Ständen, durch weitere Publication unverzüglich kund zu machen, und an Seiten der Landes-Hauptmannschafften, Regierungen, Aembter und Obrigkeiten, nicht allein die richtige Vergebung oberwehnten Tantz-Impost, nach Maaßgebung der vom Jahr dissfalls publicirten Patenten zu verfügen; Sondern auch

die allergnädigst verlangten Consignationes aller im Lande, und unter eines jeden Bothmäßigkeit befindlichen Städte, Märckte und Dörffer darinnen, oder ausserhalb an denen Strassen verhandener Wirths- und Schenck-Häuser dem Käyserlichen Befehl gemäß, und bey verwarnigter Straffe fideliter, und zwar nach dem hierbey kommenden Formular einrichten und verfassen zu lassen, auch solche erforderte Specificationes aufs Längste und gantz unfehlbar innerhalb vier Wochen a die recepti Intimationis anhero zu dem Königlichen Oberambt einzuschicken, damit sodann die Haupt-Consignation hiernach gefertiget, und nach Käyserlichen Hofe übersendet werden könne. Breßlau, den 26. Jan. 1709.

LXXXII.

Anno 1709. den 25. Februar. Königliches Oberambts-Patent, daß die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, als im Grund-Gesetze befolget, und bey Verlust der Halß-Gerichten die Befugniß zu diesen binnen 4. Wochen eingebrachten, auch diese Halß-Gerichts-Ordnung des ertheilten Privilegii nicht gedrucket werden sollen.

P. P.

Nachdem Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr aus Landes-Väterlicher Vorsorg, und womit die heilsame Justiz gebührendes administriret werde, hauptsächlichen aber zur Formir- und verläßlicher Einführung des dem allgemeinem Wesen sehr nutzbahren Inquisitions-Processs, eine für Dero Erb-Königreich Böheimb und dahin incorporirten Landen dienliche Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, mit

mit wohlbedachtem Rath verfassen lassen, auch zu deren künfftiger Beobacht- und Nachgehung aus Käyser- und Königlicher Macht und Gewalt, als eines nunmehrigen Königlichen Gesetzes alle Unter- und Ober-Gerichte, Regierungen und Landes-Hauptmannschafften in hiesigem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien allerdings verbunden haben wollen; Derowegen Uns laut in copia beygefügten Rescript d. d. Wien, den 17. Januar. lauffenden Jahres allergnädigsten Befehl ertheilet, besagte Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung zu jedermanns Wissenschafft zu publiciren und zugleich denen treugehorsamsten Landes-Innwohnern zu bedeuten, damit ein jeder bey Verlust des Halß-Gerichts alsogleich seine hierzu etwann zu haben vermeinende und entweder per privilegium oder præscriptionem oder sonsten erweißliche Befugniß bey dem Königlichen Oberambt binnen 4. Wochen a die publicati authentisch erweisen, solches aber sodann zu der Königlichen Prageri-schen Appellations-Cammer eingeschicket werden solle;

Als werden alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, wie ingleichen deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte Oberambtlich hiermit ermahnet, weilen der Verleger dieser neuen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung der Königlichen Prageriſchen Appellations-Cammer Titular-Rath, und Böheimbischer Secretarius Tit. Herr Caspar Johann Kupetz von Lilienberg mit einem Privilegio impressorio versehen, dahero die Exemplaria von ihme zu wege gebracht werden müssen, mit solchen von daraus sich selbsten nothdürfftig versehen, und dieselben als ein Königliches Gesetze pro Cynosura und zu genauer Beobachtung nicht allein fernerweit gewöhnlich kund machen, sondern auch zu gäntzlicher Adimplirung obangerügten Käyserlichen allergnädigsten Befehls alsobald zu veranstalten, damit die Betügniß der Hals-Gerichte, von allen untergebenen Orten, Städten und Dorff-

schafften erforderter Maassen dociret, und binnen vier Wochen unter einer mit authentischen Belagen gefertigten Consignation anhero zum Königlichen Oberambt eingeschicket, nicht minder weilen zu Justificirung des Bluth-Baches etwelchen Orten, dann und wann eine Erläuterung zu geben, in die Appellations-Cantzelley gebührende Tax abzuführen, und sich mit denen Exemplarien zu versehen nöthig seyn wird, zu Ausrichtung alles dessen gewisse Personen in Prag bestellet werden mögen. Breßlau, den 25. Februar. 1709.

LXXXIII.

Anno 1709. den 1. August. Königliches Oberambts-Patent, wegen einsendenten Verzeichniß der eingegangenen Decimarum Litium.

P. P.

Es wird denenselben erinnerlich seyn, welchergestalten Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr in der in Anno 1704. publicirten neuen Appellations-Ordnung sub No. 12. allergnädigst statuiret haben, daß wie bey der Stadt Breßlau gebräuchig, also auch führohin im gantzem Lande von denen Appellanten die Decima Litis erleget, und in Casuu succumbentiæ eingezogen, von solchen Geldern aber künfftig die Malefiz-Spesen bestritten, und zu solchem Ende von den Judiciis Jährliche Rechnungen abgegeben werden sollen. Wann dann vorjetzo ein Hoch- und Löblich Conventus Publicus bey dem Königlichen Oberambt angebracht, daß sothaner allergnädigsten Käyserlichen Verordnung wenig nachgelebet, sondern an einigen Orten dergleichen Gelder dem Verlaut nach zu andern privat-Emolumentis appliciret worden wären; Dahero umb Oberambtliche

Ver-

Verordnung an alle Instantien angehalten, damit so wohl de præterito die eingezogenen Decima Litis nebst einer ordentlichen Specification ehistens eingebracht, als auch in futurum solches gebührend beobachtet werden möge. Und nun dieses Petitum umb so vielmehr zu secundiren ist, als solches in Käyserlichen allergnädigsten Befehl gegründet, auch hierbey des allgemeinen Landes Nutzen verliret; Als ergehet derowegen an Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch Dero nachgesetzten Obrigkeiten und Beambte, die Oberambtliche Erinner- und Verordnung hiermit obgezogener Käyserlichen allergnädigsten Sanction gehörig nachzukommen, mithin nicht allein die a die publicati Sanctionis bishero jeden Orts von denen Appellanten eingezogene Decimas Litis, nebst einer ordentlichen Consignation dem Königlichen Oberambt unverlängt einzuschicken, sondern auch sowohl mit der Verrechnung als Abführung zu dem Königlichen Oberambt derley weitershin einziehender Gelder, Jährlich zu continuiren, womit solche zu dem von Ihro Käyserlichen Majestät angeordneten Usu angewendet werden mögen. Breßlau, den 1. August. 1709.

LXXXIV.

Anno 1710. den 24. Januar. Königliches Oberambts-Patent, darinne die unterm 9. August. 1709. erlassene Pragmatica dahin erkläret wird, daß die Magistratus sich der Unterschrifft N. N. auch gegen andere Ober-Instanzien und Gerichte enthalten sollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. und wird denenselben erinnerlich seyn, was für eine Pragmaticam Ihro Käyser- und Königliche

nigliche Majestät Unser allergnädigster Herr unterm 9. August. abgewichnen 1709ten Jahres wegen Unterschreibung der Stadt Magistraten und Communitæten allergnädigst ergehen lassen; Wann dann allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät solche ferner dahin allergnädigst erkläret, daß es mit denen in Dero obbemeldten Pragmatica exprimirten Subscriptionibus, nicht nur allein respectu Dero Königlich Boheimbischen Hof-Cantzley, sondern auch Dero Königlichen Oberambts und allen andern Gerichts-Stellen, wo ein und andere Stadt oder Communitæt etwas anzubringen hätte, seine Verständniß haben solte, dahero dessen Publicirung hier im Lande Uns unterm Dato Wien, den 16. Currentis allergnädigst anbefohlen haben: Als wird dem allergnädigsten Käyserlichen Befehl zu allergehorsamster Folge, sothane fernerweithe allergnädigste Erklährung und Resolution ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen ꝛc. ꝛc. besonders denen Königlichen Aembtern und Regierungen zu behörigem Vermerck, wie auch fernerweitigen Verfüg- und Beobachtung hiermit Oberambtlich intimiret. Breßlau, den 24. Jan. 1710.

LXXXV.

Anno 1710. den 24. Januar. Das Königliche Oberambt intimiret in der Beylage die Käyserliche Instruction von 7. Januar. a. c. wie sich die Landes-Aembter gegen die Steur-Aembter und vice versa zu verhalten haben.

P. P.

Entbiethen, Und ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, daß allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr,

Ver-

Vermöge eines unterm 16. Januarii jüngsthin emanirten Käyserlichen Rescripts den vor einiger Zeit zu Entreibung der Landes-Anlagen, eingerichteten Interims modum Exequendi in futurum aufzuheben, und bis ein nachdrücklicher Executions-Modus erfunden werde, es bey der bisherigen ab Anno 1699. verfasten und allergnädigst confirmirten Executions-Ordnung bewenden zu lassen, resolviret, beynebenst aber gleichwohlen eine mehrere und genauere Information aus denen Steur-Aembtern haben wollen, was es wegen der Restantiariorum eines jeden Particular-Fürstenthumbs und Standes vor eine Beschaffenheit hat, über dieses alle und jede Aembter und Regierungen, wessen selbte sich gegen eines jeden anvertrauten Fürstenthumbs und Standes Particular-Steur-Aembter und diese vicissim gegen dieselbe inskünfftige zu verhalten hätten, nach der beygefügten Instruction, so hierinfalls Dero Königlichen Briegischen Regierung in specie gegeben worden, gleichmäßig zu instruiren allergnädigst anbefohlen.

Ergehet solchemnach in Krafft obangeregten Käyserlichen Befehls die Oberambtliche Verordnung hiermit, bedeutete Instruction künfftig in alle Wege pro Cynosura zu halten und wie solche zum Effect gebracht worden, dem Königlichen Oberambte geziemend zu berichten, auch zugleich von allen Aembtern und Ständen eine ordentliche Consignation aller und jeder Restantiariorum, mit Specificirung der Güther, Benahmung derer Possessorum, und Ausswerffung des eigentlichen Quanti der schuldigen Resten absonderlich aber Specificirung der Dominial-Schuldigkeiten, unter einem 4. Wochentlichen von Ihro Käyserlichen Majestät selbst præfigirten Termino ohnfehlbahr, womit man solche nach allergnädigstem Befehl zu der Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzelley übersenden könne, anhero gehorsamlich einzuschicken; Breßlau, den 24. Jan. 1710.

Joseph ꝛc.

LIebe, Getreue. Demnach Wir das Zeithero in ein- und andern Passibus verwirrte Contributions- und Steur-Wesen, zu Unserm Erb-Fürstnthumb Brieg, zu dem alldortigem Stande Besten und desto richtig und zuverläßlicher Stabilir- und Einbringung der aufgemeldten Fürstenthumbs Contingent kommenden Prætension in bessere Ordnung und Zuverläßigkeit respectu des daselbstigen Particular-Steur-Ambts zu setzen, der Nothwendigkeit zu seyn befunden; Als Wir die hierbey Zeithero verspürte Abusus nachfolgender Maassen remidiren zu lassen, Uns allergnädigst resolviret, und wollen solchemnach

Erstlichen, daß so bald von Unserm Königlichen Oberambte, Unsere Königliche Briegische Regierung das von denen allgemeinen Landes-Verwilligungen gemeldten Unserm Erb-Fürstenthumb Brieg, zugeschlagene Particular-Contingent wird intimiret worden seyn, selbte sodann ohne Zeit-Verlust, so wohl die Landes-Altisten, als auch einige von der Geistlichkeit, Ritterschafft und Städten, modo consueto erfordern, ihnen den Vortrag thun, und die dißfällige Proposition nebst Communicirung der Oberambtlichen Intimation ad deliberandum übergeben, derselben Erklärung darauf erwarten, und wenn super modo der Ausschreib- und Anlegung unter denenselben eine Uneinigkeit vorfiele, zu Verhütung aller Ungleichheit, und damit ein Stand vor dem andern nicht mehr graviret werde, sodann den Ausschlag der Æquität und Billigkeit gemäß geben solle. Und gleichwie

Andertens der versammlete Ausschuß der Beruffenen Geist- und Weltlichen Stände, über die geschehene Regierungs-Proposition zu deliberiren, und den hierüber auf dem Land-Hause abgefasten und zu Pappier gebrachten Schluß Unserer Königlichen Regierung beyzubringen, und dessen Approbation zu erwarten hat. Also wird auch gemeldte

meldte Unsere Königliche Briegische Regierung darob seyn, damit bey ereigenden differenten Meynungen, der vollkommene Ausschlag derer vorgetragenen Deliberandorum binnen zwey oder längstens drey Tagen gegeben werde, ehe aber solche vollkommentlich erfolget, keinen aus denen beruffenen und anwesenden Geistlich und Weltlichen Ständen, re infecta & concluso nec dum subsecuto ohne Vorbewust des Landes-Hauptmanns weg und darvon zu reisen zugelassen, auch ein solcher sich absentirender Stand, mit seinen Reclamationibus weiter nicht gehöret, sondern pro assentiente & approbante gehalten werden; Allermaassen denn Unserer Königl. Briegischen Regierung weiters obliegen wird, den gefasten Land-Schluß und die darinnen stabilitirte Anlagen, ohne einigen Zeit-Verlust, per Patentes auszuschreiben, einem jedem Stand seine in particulari auf ihn kommende Contribuenda zu specificiren, und denselben zu deren Einbringung in præfixo Termino anzuhalten: Dafern aber

Drittens ein oder anderer Stand die ihnen zugeschlagene Contingentia zu rechter Zeit nicht abführete, so soll Unserer Königlichen Briegischen Regierung, nach vorhero abgelassenen Monitorial-Patenten freystehen, die Listam der Morosorum aus dem alldortigem Steur-Ambte zu verlangen, und wieder die Morosos sine respectu Personarum dergestallten executive zu verfahren, damit dieselben qua morosi, die Unkosten der eingelegten Oberambtlichen Executionen allein ertragen und empfinden, nicht aber auch hierzu der willige, und ad causam nichts schuldige Contribuent (wie nach dem bisherigen üblen Brauch, da die Oberambtliche Executions-Gebührnisse aus der allgemeinen Landes-Cassa bezahlet worden,) per indirectum unverschuldeter Weise mit zugezogen werden möge. Auf daß aber

Vierdtens mehrbesagte Unsere Königliche Regierung

sicher wissen möge, was vor Contribuenda und wie viel derselben eingehen, und wer das Seinige abgeführet, oder annoch rückständig sey, so soll künfftig hin sowohl der Cassæ-Director, als auch Cassæ-Halter nicht allein derselben von 14. Tagen zu 14. Tagen eine ordentliche Tabellam der Einnahm und der Ausgaben, über die eingehende Gelder und gestellende Recrouten- und Rimonta-Pferde und was davon mehr depentiret, mit Separirung der Dominial von deren Unterthanen Præstationen, nebst der Resten und Restanten Specification zu überreichen, sondern auch wegen deren Erläuterung mehrbesagter Unserer Königlichen Briegischen Regierung, so offte selbte es vor nöthig befinden wird, Red und Antwort zu geben verbunden seyn. Wir wollen auch zu Vermeidung aller bey Bezahlung der Assignatariorum besorgenden Particularitæten, nicht minder

Fünffteus allergnädigst, daß führohin dergleichen Assignatarii nicht pro libitu ex Cassa bezahlet, sondern diejenigen, so auf einen sichern Fundum, nach denen ausgesetzten Jahren assigniret, auch aus sothanen Jahres Fundo pro rata debiti & proportionaliter bezahlet, keinesweges aber solcher zu Contendirung anderer Assignatariorum, so auf besagten Jahres Fundum nicht angewiesen, gebrauchet werden solle. Worauf insonderheit öffters gemeldte Unsere Königliche Briegische Regierung umb so viel mehr ein wachsames Auge halten wird, als derselben bey denen einreichenden Tabellen, des Empfangs und der Ausgaben, auch zugleich der baaren Geldes-Cassæ-Bestand expresse specificiret, und anbey freygelassen werden soll, die Landes-Cassam und deren baaren Bestand nach erheischender Nothdurfft zu revidiren; Wie dann auch

Sechstens, künfftighin die Jährliche Fürstenthümbliche Steuer-Raythungen vierzehen Tage vor dero Abnahm Unserer Königlichen Briegischen Regierung, umb dabey

so

so wohl Unser Landes-Fürstliches, als auch des Fürstenthumbs Interesse desto besser beobachten zu können, zum Durchsehen communiciret, auch die darzu gehörige Documenta und Justificationes auf Verlangen, jedoch gegen Recognition, in welchen solche specifice zu annotiren, ausgefolget werden sollen; Und gleichwie Wir letztlichen und

Siebendes, sowohl den Cassæ-Director, Cassæ-Halter und Steur-Einnehmer Unsers Erb-Fürstenthumbs Brieg, in rebus conclusis, also auch den Buchhalter des Ohlauischen Weichbildes zu schuldigster Parition und Gehorsamb gegen Unsere Königliche Briegische Regierung angewiesen wissen wollen;

Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, daß ihr diese obangezogene Unsere allergnädigste Resolution, Eingans erwehnten Ständen Unsers Erb-Fürstenthumbs Brieg und Weichbildes Ohlau zu gehöriger Nachricht bedeuten, wie auch denen Brieg- und Ohlauischen Steur-Aembtern zu allergehorsambster Befolgung intimiren, solche künfftighin zu einer beständigen Cynosur und Richtschnur halten und selbter mit allen Fleiß, Eyffer, Treu und Embsigkeit gehorsambst nachkommen sollet. Wie dann hieran ꝛc. Wien, den 7. Januar. 1710.

An die Briegische Regierung.

LXXXVI.

Anno 1710. den 31. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß die ertheilte Pässe weiter nicht als an die innen bemeldten Oerther gelten sollen.

P. P.

Und nachdem bey dem Königlichen Oberambte vorkommen, sambt verschiedene Leute bey Neb-

mung der Päſſe, oder Geſundheits Fehden von denen Obrigkeiten, Magiſtratibus derer Städte und Gerichten auf denen Dorffſchafften, einen gewiſſen Ort, wohin ſie zu reiſen willens wären, zwar anzeigeten, dahingegen ſolcher Päſſe ſich noch weiter und auf andere in denenſelben nicht exprimirte Orte bedieneten, und bey dieſer Gelegenheit bis an die Pohlniſche Grentzen umb mit denen Leuten in Pohlen ſich zu unterreden, und Communication zu pflegen, ſich begebeten, ja wohl gar ihres Intereſſe halber in Pohlen zu gehen, und heimblicher Weiſe wiederumb ins Land einzuſchleichen ſich erkühneten; Nun aber dieſes gefähr- und ſträffliche Beginnen mit Nachdruck zu unterbrechen, und die Gelegenheit, derer man zu dergleichen Unternehmen ſich etwann bedienen könnten, abzuſchneiden, bey jetzigen gefährlichen Zuſtande die unumbgängliche Nothdurfft erfordert; Dannenhero Oberambtlich reſolviret worden, daß künfftighin die Päſſe weiter nicht, als bis an den Ort, welcher pro Termino ad quem, das iſt, wohin die Reiſende zu gehen, bey Erhebung dergleichen Päſſe angegeben, in denenſelben exprimiret und benennet iſt, gültig ſeyn, auch von denen Obrigkeiten, Magiſtratibus und Gerichten und derley pro termino ultimato, oder zur Abſicht der vornehmenden Reiſen angezeigten Oerter nicht mehr unterſchrieben, ſondern von dorten die Reiſende nach verrichteter Sachen zurück gewieſen, und ihnen zu ihrer Rückkehr andere Päſſe oder Atteſtata mit Benennung des von dem Ort der erſten Abreiſe producirten ordentlichen Paſſes ertheilet, dahingegen diejenige, ſo die bey ihrem Austritt aus dieſem oder jenem Orte genommenen Päſſe zu mißbrauchen, und weiter als die darinnen benennte Orte inſonderheit an die Pohlniſche Grentzen zugehen ſich unterfangen würden, bey deren Betretung angehalten, und geſtalten Dingen nach mit Leib- und Lebens-Straffe angeſehen werden ſollen. Als beſchiehet an Ob- Hoch- und

Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, insonderheit die Magistratus in denen Städten und Gerichte auf denen Dorffschafften, das Oberambliche respective Erinnern und Verordnen hiermit, auf die Reisende und die von denenselben producirende Päße ein wachsames Auge zu haben, die Ubertreter dieses Geboths, damit sie nach Beschaffenheit der Sachen zur verdienten Straffe gezogen werden können, anzuhalten, und darob zu seyn, damit sothaner Ausmessung gebührend nachgelebet, und alles aus dem wiedrigen besorgende Unglück verhütet werde. Wie dann auch zugleich an jedermänniglich die gemessene Warnigung beschiehet, den Ort, wohin jeglicher zu reisen, oder sich zu begeben Willens ist, wahrhafftiglich anzuzeigen, und bey Vermeidung obangeregter Straff nicht weiter und in andere Oerter, sondern zurück, woher er kommen, ohnfehlbar zu kehren, oder dafern selbter von diesem letztern Ort anderwerts hin zu begeben unumgänglich bemüssiget wäre, mit einem neuen von der Obrigkeit sothanen Orts gefertigten Paß, worinnen der End-Ort der aufs neue vorhabenden Reise, deutlich exprimiret ist, unnachbleiblich zu versehen. Breßlau, den 31. Jan. 1710.

LXXXVII.

Anno 1710. den 4. Junii Königliches Oberambts-Patent, wegen zu verfertigenden ordentlichen Verzeichnisses der Juden, ihres Gewerbs, Vermögens und erlegenden Schutz-Geldes.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten ꝛc. was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Vermöge eines sub Dato Wien, den 27. Maji

Maji nechsthin anhero abgelassenen allergnädigsten Rescripts, aus gewissen erheblichen Ursachen die eigentliche Anzahl der in dem Hertzogthumb Schlesien, beständig wohnende, oder auf eine lange Zeit sich aufhaltende Juden, oder wie viel mehr derselben Familien, wie nicht minder ob diese nicht, nemlich eine jedwedere Familie besonders zu einem Beytrag ihrem Vermögen und Gewerb nach angehalten werden könten, fördersambst zu wissen allergnädigst verlanget; Alldieweilen nun umb diesen allergnädigsten Befehl, allergehorsambste Folge leisten zu können, die Nothdurfft erfordert, daß ein jeglicher Stand und Obrigkeit binnen einer kurtzen Frist

1. Die wahrhaffte Anzahl der unter denenselben beständig wohnenden, oder von geraumer Zeit hero, sich aufhaltenden Juden-Familien, und in wie viel Personen jegliche derselben bestehe.
2. Was eines und das anderen von diesen Juden, Handlung und Gewercke sey, wie ingleichen
3. Von was vor einem Vermögen beyläufftig einer und der andere separatim, oder aber eine so wohl als die andere zusammen stehen und gehörigen Familie seye? nicht minder
4. Was beyläufftig eine jegliche aus diesen Familien das Jahr hindurch für den genüssenden Schutz und Tolerirung im Lande, dero Vermögen, Gewerb und Kräfften nach beytragen könte, deutlich consignire und dem Königlichem Oberambt anzeige.

Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberambtliche respective Erinnern auch gemessene Verordnen hiermit, sothane erforderte Nachrichten wegen der, unter denenselben wohnenden Juden, und zwar ausführlich von Punct zu Punct wie oben vermercket ist, längstens binnen 3. Wochen a die

recepti

recepti bey dem Königlichen Oberambt unfehlbar und gewissenhafft einbringen, wie ingleichen, wo gar keine Juden sind, solches ebenmäßig binnen dieser Zeit zu berichten, als auf den nachbleibenden Fall man die hierinnen bezeigende Moram Ihro Käyser- und Königlichen Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen unumbgänglich gemüßiget seyn würde. Breßlau, den 4. Junii 1710.

LXXXVIII.

Anno 1710. den 30. Junii Königliches Oberambts-Patent, daß aus denen inficirten und verdächtigen Orten niemand ohne Pässe eingelassen werden solle.

DEr Römische Käyser, Entbieten ꝛc. Und nachdeme zu Abwend- und verhütender Einschleppung der von geraumer Zeit hero in dem benachbarten Königreich Pohlen grassirenden Contagion verschiedene heilsame Verordn- und Ausmessungen mit angedroheter scharffen Straffe, wider die Contravenienten zum Theil durch gedruckte Patentes und zum Theil durch gewöhnliche im gantzen Lande herum geschickte Currenden publiciret, mitler Zeit aber angemercket worden, daß aller dieser Ausmeß- und Bedrohungen, auch an verschiedenen Personen würcklich exeqvirten Straff ungeachtet einige Freveler und Gewissenlose Leute entweder aus gesunden in inficirt- und verdächtige Oerter sich zu begeben, sodann mit falschen Pässen, oder sonst heimlicher Weise und mit Hülff ihrer Freunde hinwiederum zurück und in gesunde Oerter einzuschleichen, oder auch diejenige, so in derley verdächtigen Orten sich sonst aufhalten, ein gleichmäßiges respectu der Gesunden zu attentiren, wie nicht minder allerhand Waaren und Geräthschafft aus jenen Orten in diese auf verschiedene Art und Weise zu practiciren und einzuschleppen kei-

ne Scheu tragen, nebst deme auch daß die Pässe und Ge-Gesundheits-Fehden entweder in dem Orte, wo sie ertheilet worden, verordneter massen nicht eingerichtet, oder in denen Städten und Flecken, so von denen Durchreisenden betreten worden, nicht unterschrieben seyn, und sonst allerhand gefährliche Unterschleiff in Erkauff- und Einführung der Waaren practiciret werden, diesem allen aber und insonderheit der hieraus entspringenden Infections-Gefahr mit Nachdruck vorzubeugen, man an Seiten des Königlichen Oberambts der Nothdurfft zu seyn befunden, daß

1. Dafern jemand wieder bekanntes Verbot aus Pohlen in hiesiges Land, oder sonst aus inficirt- und verdächtigen Orten in andere gesunde durch Producirung falscher Pässe oder auf andere Art und Weise sich einzuschleichen, und einige Waaren einzupracticiren unterstünde, oder auch zu Verfertig- und Verschaffung dergleichen falscher Pässe und Einpracticirung der aus verdächtigen Orten kommenden Leute und Waaren sich gebrauchen liesse, folgends darüber betreten oder überführet würde, derselbe alsogleich ohne weitere Anfrage, wie auch Formalitæt des Processes und weitläufftige Rechts-Theidigung an Leib und Leben gestraffet, und entweder in flagranti todt geschossen, oder nach Beschaffenheit der Sachen und Umbstände mit dem Strang andern zum Abscheu hingerichtet, und diese Straff, ob schon die Mißhandlung erst über ein- oder zwey Jahr heraus käme, an denen Delinquenten exequiret, auch mit eben derselben Straff diejenige, so ihrer Pflicht und Incumbenz nach dergleichen Leute von dem Eintritt abzuhalten verbunden, und hierzu bestellet seynd, dahingegen aus Eigennutzigkeit, Freundschafft oder anderem verbotenen Absehen dieselbe passiren und einschleichen lassen, angesehen, wie ingleichen die mitbringend- und einpracticirende Waaren zu Staub nnd Aschen verbrennet, dann

2. Denen Denuncianten, welche dergleichen ruchlose

Fre-

Freveler und Ubertretere dieses Obrigkeitlichen Verbothes entdecken und an die Hand geben, ein Recompens oder Belohnung von dreyßig Thalern Schlesisch, um welche sie sich bey dem Königlichen Oberambte anzumelden haben, unnachbleiblich gegeben, dahingegen ihr Nahmen verschwiegen und occultiret, nicht minder

3. Weilen die Contagions-Gefahr sich zu vermehren beginnet, in dem gantzen Lande, und insonderheit in denen Städten keine andere, als nach Ausmessung des unterm neundten Novembris verwichenen Jahres publicirten Oberambtlichen Patents, und der damals beygefügten gedruckten Notul mit zweyen Zeugen beschworne Pässe und Attestata, daß nemlich Vorzeigere derselben in viertzig Tagen zurück in keinem inficirt- oder der Contagion halber verdächtigen Orte gewesen, noch auch die mitbringende Waaren aus dergleichen Orten herkommen, respectiret und angenommen, ingleichen

4. Die in einigen Orten bishero üblich geweste sogenannte Pest-Geschworne alsogleich cassiret und abgeschaffet, dahingegen durch jedesmahl producirende Zeugen die viertzig-tägige Subsistenz derjenigen, so den Paß oder die Gesundheits-Fehde verlangen, vor der Obrigkeit, oder an Gerichts-Stelle nicht, wie bishero in verschiedenen Orten geschehen, auf die Befragung, ob die producirte Zeugen sothane Subsistenz beschwöhren können, eingerichtet, sondern würcklich, und zwar, wann die Reisende aus einem Fürstenthumb oder Herrschafft seynd, worinnen etwa aus Göttlicher Verhängniß ein oder anderer Ort selbst inficiret ist, vor denen in alldortigem District bestellten Pest-Commissariis selbst beschworen, und von diesen unterschrieben, nebst deme

5. Die Leute in denen Pässen der Statur, dem Alter, wie auch denen Haaren, Bart und Kleidung nach, vorhin verordneter massen, genau beschrieben, und

6. Die von denen Reisenden mitbringende Pässe nicht nur von Ort zu Ort unterschrieben, sondern auch jederzeit durch Beydruckung ohne Entgeld des Obrigkeitlichen oder Gerichts-Siegels bekräfftiget, wie auch

7. In denenjenigen Pässen, so von denen Obrigkeiten und Magistratibus Locorum nach Abnehm- und Zurückhaltung der von denen Reisenden dahin gebrachten Fehden aufs neue gefertiget und ertheilet werden, der Ort, woher diese kommen, und daß sie mit richtig- und untadelhafften Pässen dahin gelanget; jedesmahl deutlich exprimiret werden; nebst deme

8. Die bishero von denen Vorkaufflern auf dem Lande von Dorff zu Dorff beschehene Colligir- und Zusammenkauffung des Garns, Flachs, Leinwand, Federn, Wolle und dergleichen Gifft-fangender Waaren, nicht nur bey Confiscir- und Einziehung des wider Verbot zusammen geklaubten Garns, Wolle, ꝛc. sondern auch bey empfindlicher Leibes-Straffe wieder die Contravenienten dermaln gäntzlich untersaget und eingestellet, dahingegen diejenige Leute, so derley Waaren selbst erzeuget und zugerichtet, solche auch selbst oder durch die Ihrige zum Verkauff in die Städte zu bringen, dessentwegen aber zu vorhero mit beschwornen Pässen, worinnen nemlich entweder vor Scholtz- und Gerichten, oder vor jedes Orts Obrigkeit, oder auch vor denen geordneten Pest-Commissariis durch zwey Zeugen, so von der Sachen Wissenschafft haben, eydlich erhärtet worden zu seyn angezeiget wird, daß der Flachs in selben Orte zugewachsen und zubereitet, das Garn alldorten gesponnen, die Leinwand verfertiget und die Wolle abgenommen worden seye, wie ingleichen diejenige, so in gesunden inländischen Städten eine Qvantität Flachs, Garn, Wolle, Leinwand und dergleichen erkauffet, bey weiterer Verführung dieser Waaren mit glaubwürdigen von denen Magistratibus Locorum ertheilten Attestatis, daß nemlich die abführende Garne,

Lein-

Leinwand, Wolle, ꝛc. entweder mit richtig beschwornen Päſſen dahin gebracht worden, oder von langer Zeit daselbst gelegen, und aus keinem inficirt- oder verdächtigen Ort kommen, sich zu versehen gehalten seyn, auſſer deme aber diese Waaren keinesweges eingelaſſen; Endlichen und pro

9. Obangeregte Päſſe oder Gesundheits-Fehden aller Orten von denen Magistratibus und Obrigkeiten umsonst und ohne Entgeld ertheilet werden sollen;

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Heren Fürsten und Stände, Derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Beambte und Jedermänniglichen das Oberambtliche respective Erinnern, auch gemessene Verordnen hiermit, obangeregten zum Heil und Conservation des gesambten Landes gerichteten Ausmessungen in allen Puncten und Clausuln gebührend nachzuleben, wie dann auch allerseits Herrschafften und Landes-Obrigkeiten unter einstem hierdurch ermahnet werden, nicht allein mit der obberührten Falsariis oder Verfälschern, und welche mit dergleichen unzuläßigen Päſſen oder sonst auf andere Weis aus inficirt- und verdächtigen Orten in andere gesunde sich einzupracticiren suchen, oder darzu hülffliche Hand bieten und sich gebrauchen lassen, aus gemessenen Todes-Straffe bey Verlust der habenden Ober-Gerichte und anderem scharffen Einsehen unnachbleiblich zu verfahren, sondern auch darob zu seyn, damit durch gewisse an allerseits aufgerichtete Schnell-Galgen angehefftete Taffeln und darauf gestellte folgende Worte:

Lebens-Straffe für diejenige, so mit falschen Päſſen versehen zu seyn, betreten werden, oder aus inficirt- und der Pest halber verdächtigen Orten sich einschleichen wollen.

Die erfolgende Straff jedermänniglichen angedeutet,

tet, mithin die Leute von dergleichen Landes-verderblichen Attentatis abgehalten werden; Wie dann auch auf die im Lande herumbziehende Bettler sonderliche Obsorge zu tragen, damit denenselben der Eintritt in die Städte und Dörffer verwehret, und die durch dergleichen Landstreicher zu befahren stehende Einschleppung obangeregten Ubels verhütet, respectu derjenigen aber, so sich beständig in einem oder dem andern Ort aufhalten, bekannter Bettler-Ordnung nach verfahren werde. Und nachdem übrigens, wie auf den Fall der aus Göttlicher Verhängnis in ein- oder das andere Ort hiesigen Landes einschleichenden Contagion man sich zu verhalten habe, in bekannter Infections-Ordnung de Anno 1680. und dem derselben in verwichenem Jahr wegen der Cur und Præservation beygefügten, auch jetzo aufs neue nebst gegenwärtigen Patenten in Druck gegebenen kurtzen Unterricht deutlich enthalten ist; So werden allerseits Landes-Aembter und Obrigkeiten, wie auch sonst jedermänniglich hierauf gewiesen; Die in denen Städten befindliche Apotheker und Leib-Aertzte, so die Medicinen zu præpariren pflegen, ernstlich hierdurch ermahnet, daß sie von denen in obbedeutem kurtzen Unterricht vorgeschriebenen und ohne deme nicht kostbaren Artzneyen eine Qvantität verfertigen, und solche zum Verkauff bey obschwebender allgemeinen Gefahr jederzeit parat halten sollen.

Zu Uhrkund mit dem Königl. Oberambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 30. Junii Anno 1710.

Frantz Ludwig Pfaltz-Graf,

(L.S.)

Ex Consilio &c.

Johann Adrian Freyherr von Plencken.

Augustin Beyerhueber von Hub.

Kurtzer

Kurtzer Bericht,

Wie man sich in der jetzt grassirenden Contagion, mit diesen wenigen hier nachgesetzten Mitteln bewahren und helffen soll.

BEkandt und gewiß ist es, daß in der gegenwärtigen Contagion nicht leicht jemand inficiret werde; Es seye dann, daß er sich an denen Sachen vergreiffe, welche die Impestirte gebrauchet und berühret; oder mit denen, so die Seuche würcklich am Halse haben, unvorsichtig umgehe: Darum ist das eintzige und sicherste Præservativ, sothane Sachen, und die Inficirte, ärger, als den Tod selbsten zu meiden: Weilen aber unterdessen denen Inficirten Vermöge Christlicher Liebe, Hülffe zu leisten. So sollen diejenige, welche darzu bestellt, jedesmahl, wann sie zum Krancken gehen, einen Löffel voll von dem darzu angeordnetem und hie nachgesetztem Gifft-Eßig einnehmen, und damit den Mund und die Nasen-Löcher wol bestreichen. Zu Vertreibung aber der Furcht, welche zu diesen Zeiten am schädlichsten ist, kan zuvor ein guter Trunck Wein, oder Brandtwein (doch ohne sich vollzusauffen, welches ebenfalls sehr schädlich ist) genommen werden. Und dem Gifft desto besseren Widerstand zu thun, können über das Hertz-Grübel, entweder die Kletten oder Spitz-Wegerich-Wurtzel angehencket werden.

So aber jemand an einem Ort, wo diese Seuche grassiret, erkrancket, und beneben anderen Zufällen eine Ubelkeit und Neigung zum Brechen verspührete, deme solle allzugleich eines von denen darzu verordneten gelinden Brech- und Gifft-Pulvern (Sal Catholicum genannt) in warmen Bier, Brühe oder Wasser eingegeben werden; Wer aber dieses Pulver nicht bey der Hand hätte, der kan etwa ein Qvart frisches Wasser laulicht, aber nicht heiß und mit Oel, oder Butter wol fett machen, darzu ein Paar Löffel Eßig thun, und auf einen oder zwey Trüncke austrincken, sich darnach auf den Bauch legen, und wann es nöthig, mit dem Finger in dem Halß das Brechen befördern. Zwey Stund nach dem Brechen, soll dem Krancken von der darzu angeordneten, und hie aufgesetzter Gifft-Latwerg, zwey bis drey Messer-Spitzen, und darauf ein oder zwey Löffel voll Gifft-Eßig eingegeben, etlich

Stund

Stund darauf geschwitzet, und alsdann dem Patienten eine gute Suppen oder Gersten-Schleim, welcher besser, dargereichet werden. Sofern das Latwerg nicht beyhanden, kan Platz dessen ein Qvintel præparirte oder nur schlecht pulverisirte Krebs-Augen, in einem Löffel Gifft- oder gemeinen Eßig genommen werden. Wann der Patient im Anfang der Kranckheit gar keine Ubelheit oder Neigung zum Brechen, sondern gählinge Mattigkeit, Aengsten, Kopffwehe, Hitze und Frost verspührete, so ist an das Brechen nicht zugedencken, sondern demselben alsogleich zwey bis drey Messer-Spitzen von der Gifft-Latwerg, mit ein Paar Löffel Gifft- oder gemeinen Eßig, oder die Krebs-Augen, wie zuvor gemeldet, einzugeben, womit er des Tages zweymal, Morgends und Abends schwitzen, und solches drey Tage continuiren soll, doch daß es jedesmal nach dem Schweiß eine gute Suppe, oder Gersten-Schleim gegeben werde, so wird der Krancke mit der Hülffe GOttes hoffentlich genesen.

Wann nach dem Schweiß, Beulen hervor kommen, soll man auf solche einen von Kasche oder Haiden-Grützen mit ungesaltzener Butter gekochten Brey warm auflegen; solches offt wiederholen, damit die Beulen sich zeitigen und aufgehen.

Wann sie entweder von selbsten oder durch ein Instrument eröffnet, müssen sie öffters ausgedrucket und mit saubern Tüchern gereiniget werden, so heilen sie von selbsten wieder zu.

Electuarium Alexipharmacum

Gifft-Latwerg.

R.	Rob. Juniperi,	Wacholder-Muß: Unc. V.
	El. Diascord.	Scordien-Latwerg Unc. ij.
	Theriac Andr.	Theriac Unc. ß.
	Pulvis Zedoar.	pulverisirte Zittwer-Wurtzel.
	Angelic.	Angelica.
	Granor heder.	Ephevv Körner.
Flor.	Sulphur.	Schwefel-Blühe.
	Terr. Sigillat.	gesiegelte Erd, jedes Qvintel iij.
	Camphor.	Campfer Scrup. iiij.
	Ol. Succin.	Birnstein-Oel, Qvintel j.
	Syr. de Scord.	Scordien Syrop, so viel nöthig ist.
	F. elect.	Dieses wird alles untereinander gemischt zu einem Latwerg.

Acetum

Acetum Bezoardicum.

Gifft-Eßig.

R. Herb. Scord. — Scordien-Kraut, anderthalb Hände voll.

rut. — Weinrauthen, drittehalb Hände voll.

Capitul alij. — Knoblochs Häubtel, No. 1.

Cort. citr. rec. — frische Citronen-Schaalen von 2. Citronen.

acet. vin. — Wein-Eßig 2. Qvart.

F. acet. — Mache alles zusammen zu einem Gifft-Eßig.

Das Brech-Pulver (Sal Catholicum) ist in denen Breßlauischen Apothecken zu haben.

Rauch-Pulver,

Zu Bewahr- und Reinigung der Häuser.

Nimm — Schwefel zwey Theil.
Hartz-Pech.
Wald-Rauch jedes ein Theil.
Wacholder-Beer.
Geraspelt Kühn-Holtz.
Wacholder-Holtz, jedes drey Theil.
Bocks-Hörner.
Sattelbaum.
Rauthen.
Aland-Wurtzel, jedes ein Theil.

Mische alles untereinander zum gröblichen Pulver, wann alle diese Species nicht zusammen zu bringen, so nehme man deren so viel, als man haben kan, zu dem Schwefel, so ist es allezeit eben gut.

LXXXIX.

Anno 1711. den 12. Januar. Königliches Oberambts-Patent, wie es mit denen heimlichen Mängeln und Hand-Geldern derer angeworbenen Recrouten gehalten werden soll.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben hiermit beyzubringen, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, untern 5. fortschreitenden Monaths Januarii allergnädigst rescribiret, nachdeme bey Gestellung der Recrouten wegen der heimlichen Leibes-Mängel, wie auch ratione der Hand-Gelder, offt und vielmahl Contradictiones und Streitigkeiten erwachsen, dieselbe aber solche so viel es sich thun lässet, bey Seiten setzen wolten. Als hätten dieselbte allergnädigst resolviret, auch die Sachen zwischen Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cantzelley und Käyserl. Hof-Kriegs-Rath dahin einrichten lassen, daß wenn bey einem stellendem Recrouten ex opinione medicorum aut Chirurgi ein billiger Argwohn oder Indicia eines heimlichen Mangels hervorkommeten, solcher Anstand vor der Assenta durch Ablegung eines Cörperlichen Eydes, von den in Verdacht kommenden Recrouten, daß ihm nehmlichen von einem heimlichen Mangel nichts wissend wäre, zu heben seyn werde;

Was aber die Hand-Gelder anlanget, werde es in eines jeden Landes-Innwohners Willkühr stehen, eines oder keines, viel oder wenig zu geben. Jedoch daß solches, wenn es einmahl versprochen wird, auch in Effectu gereichet werde; Welches im letzteren Fall der Ubernahms-Officier, so viel als selbten davor in die Hände bekommet, zu verrechnen

nen verbunden seyn solle. Dafern aber in diesen oder andern Passibus einige Exactiones wieder Vermuthen von Seiten derer Officirer ausgeübet würden, so wären solche zeitlich specifice anzuzeigen, damit geziemende Remedur- und Abstellung dessen vorgekehret werden möge; Solchemnach ergehet die Oberambtliche Verordnung hiermit, daß ein jeder Stand sothane Käyserliche Resolution nicht allen gehörig ad notam nehmen, sondern auch alsobald zu dero Insassen und Innmohner, deren die Werb- und Lieferung der Recrouten oblieget, nachrichtliche Wissenschafft bringen solle, damit auf begebenden Fall, ein jeglicher dieser Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung in obberührten Passibus sich gemäß verhalten möge. Breßlau, den 12. Januar. 1711.

XC.

Anno 1711. den 20. August. Königliches Oberambts-Patent, wegen Abstellung der falschen Garne- und Zwirn-Weiffen und daß denen Oberambts-Patenten behörige Folge geleistet werden solle.

P. P.

Und wird denenselben aus denen Zeithero so vielfältigen als nachdrücklich, absonderlich von Weyl. Ihro Käyser- und Königl. Majestät Leopoldo I. Glorwürdigsten Andenckens unterm Dato Wien, den 29. Decemb. 1698. emanirten, dann den 30. Maji und 11. Junii 1707. und letztlich auf allergnädigsten Befehl Weyl. Ihro Käyserl. Majestät Josephi I. höchstseeligsten Gedächtniß sub Dato 14. Junii des abgewichenen 1708. Jahres von einem Königlichem Oberambt publicirten Patenten noch in guten Andencken beywohnen, wie ernstgemessen, auf die sowohl

von denen Holländisch- als hiesigen Kauff- und Handels-Leuthen, bisher von Zeit zu Zeit angebrachten Beschwerden, nicht minder die aus einem schändlichen Eigennutz, als gewinnsichtigen Bevortheilung, von denen Spinnen-Leuten, die Verfälschung des Garnes und Zwirns, Zahl und der Weiffen getriebene Verschwärtzung und Betrug im gantzem Lande verboten, und wie heylsam dargegen die in denen letztern Patenten d. d. 14. Junii 1708. ausgemessenen Einrichtung, nemlich durchgehends die gerechte vierhörnigten gezeichnete Weiffen einzuführen, die Gleichheit und Richtigkeit der Zahl, Strähn, Gebind und Faden zu beobachten, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch das zu Unterbrechung dieses zu grösstem Schaden besagter Handels-Leute und empfindlichen Nachtheil des Commercii auch Käyserlichen Zoll-Regalis gereichenden straffbahren Beginnen, aller Orten auf derley Betrüger und Verfälscher der Garne sonderbahre fleißige Obsicht getragen und zu desto besserer Autkünd- und Erforschung derselbigen nach jeden Orts Gelegenheit Beschauer oder Aufmercker, welche die Waaren in Augenschein nehmen, den Unterschleiff, Falschheit und Betrug deren, es seye an der Weiften nicht zuhaltenden Gleiche, und Zahl der Faden, an Gebünden und Strähnen, oder auch an falschen Unterbinden, oder in andere Wege, wie es Nahmen haben möge, wohl in Obacht nehmen, bestellet, und die Ubertreter alsogleich in Verhafft genommen, wieder dieselbe das erstemahl mit Sechswochentlichen Gefängniß, hernach Landes-Verweisung, auch nach Gestalt der Sache mit Fustigation, nebst jedesmahliger Confiscirung des verfertigten Garnes unnachbleiblich verfahren werden solle, von Ob- allerhöchst besagt Ihro Käyserlichen Majestät selbst allergnädigst anbefohlen worden.

Wann nun dessen allen ungeachtet, von dem hiesigem Breßlauischen, und andern in diesem Erb-Hertzog-

thumb

thumb Ober- und Nieder-Schlesien befindlichen Kauff- und Handels-Leuten, mehrmahlen so vielfältig als grosse Beschwerden vorkommen, daß die ehemahlige Verschwärtz- und Verfälschung so wohl der Garn als Zwirnen durch die hin und wieder bey denen Garn- und Zwirn-Fabricanten wiederumb hervorkommenden kurtzen und verbothenen falschen Weiffen, mehr als jemahlen gespüret, und daher der Handelsmann an der Elle auch Zahl verkürtzet, und in unverwindlichen Schaden gesetzet, dahingegen aber mit diesem, daß ohne dem gantz erliegende Commercium zu höchstem Nachtheil, des hauptsächlich hierunter verfiren- den Käyserlichen Zoll-Regalis immer mehr und mehr vertilget würde. Dieses Landverderbliche Unwesen aber bloß daher zu kommen scheinet, daß bey denen Aembtern oder Subalternen, Herrschafften und Beambten, die allergnädigste Käyserliche Intention und darob ergangene Königliche Oberambtliche Verordnung, durch die anbefohlene Revidir- und Zeichung der Weiffen, auch bestellten jeden Orts obbemeldten Beschauers, der solcherley Garn-Waaren augenscheinlich untersuchen, und die befindliche Verfälschung und Betrug, gehöriger Orten andeuten, ja die Verschwärtzer und Betrüger selbsten zu gebührender Straffe denunciren könte, nach Ausmessung der publicirten Königlichen Oberambts-Patenten, pflichtschuldigst entweder nicht befolget, oder immittelst deshalben, wie doch wenigst in denen Oertern, wo die Garn-Manufactur starck getrieben wird, die Nothdurfft erfordert, kein weiteres Einsehen gemacht worden, und daher mit ernstem Nachdruck zu remediren ist.

Als beschiehet hiermit an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, wie auch an alle dieses Erb-Hertzothumbs Herrschafften und Innwohnern, Unser respective Erinner- und gemessene Ermahn- auch ernstliche

Verordnung, umb das weitere ihres Orts alsogleich pflicht-schuldigst vorzukehren, auf daß in denjenigen Orten, wo die durch obangeregt unterm 14. Junii 1708. publicirten Königlichen Oberambts-Patentes zu Verhütung der schädlichen Garn-Verschwärtz- und Verfälschung heylsambliche vorgeschriebene Einrichtung der Garn-Manufacturen etwa zu dem obgeziehlten Entzweck verordneter Massen nicht gebracht, die Weiffen der Garn-Fabricanten und Spinner gehörig nicht revidiret, und die darin jeden Orts zu bestellen befundene Beschauer nicht verordnet worden, solche von Dato an alsogleich bewerckstelliget, und beobachtet. Dahingegen in denjenigen Orten, wo solche Verfassung zwar eingeführet, immittelst aber die jährliche Revidirung der Weiffen und erforderlichen Obsicht der Beschauer unterlassen worden, nunmehr unverzüglich und führohin bessere Nachsicht gehalten, durchgehends aber wiederhohlten Königlichen Oberambts-Patenten pflichtschuldigst nachgelebet, auf derley so wohl denen Handels-Leuten, als dem Commercio selbst, wie nicht weniger dem Käyserlichem Zoll-Regali höchstschädliche Garn- und Zwirn-Verschwärtzer ein wachsames Auge zu halten und wieder die Betretende nach Befund des erhebenden Betrugs und Verfälschung mit dem dißfalls von Ob-allerhöchst besagt Ihro Käyserlichen Majestät ausgesetzten ernstlichen Straff unnachbleiblich verfahren werden solle. Und gleichwie nun dieses zu Restabilirung des dermahlen gantz erliegenden Garn- und Zwirn-Commercii auch mithin den Zeithero damnificirten Handels-Mann hinkünfftig ausser Gefahr und Schaden zu setzen angesehen ist. Also ist auch umb so viel mehr unsere wiederholte ernstliche Erinnerung, daß die obgeregte Revision und Untersuchung der Weiffen, ohne Zeit Verlust bey denen Garn- und Zwirn-Fabricanten aller Orten, sonderlich wo der Garn-

und Zwirn-Handel starck getrieben wird, bey Vermeidung scharffen Einsehens cum effectu vorkehret, die befindliche kurtze Weiffen zerbrochen, die Gerechte eingeführet, und die betretende Verschwärtzer andern zum Abscheu nach Befund des Betrugs zur verdienten Straff unnachbleiblich gezogen werden sollen. Breßlau, den 20. August. 1711.

XCI.

Anno 1712. den 1. Februar. Ihro Käyserliche Majestät eröffnen Dero glücklich angetretene Regierung.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Majestät Carl der VI. dieses Nahmens erwählter Römischer Käyser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König, Unser allergnädigster Herr, unterm 27. Januarii nechsthin allermildest anhero rescribiret und befohlen, daß nachdeme Selbte durch Göttlichen Beystand in Dero Residenz-Stadt Wien, den 26. besagten Monaths glücklich angelanget, und die Regierung Dero Erb-Königreich und Länder, welche in Zeit Dero Abwesenheit Allerhöchst Ihro Majestät von Dero freundlich geliebten Frauen Mutter Sr. auch Käyserlichen Majestät Löblich und zu Dero vollkommenen Vergnügen verwaltet worden, nunmehro selbst zu führen übernommen, solches in hiesigem Land, damit führohin alles dasjenige, was an mehr Allerhöchst gedacht Ihro Majestät allerunterthänigst zu berichten, oder bey Selbten supplicando anzubringen vorfället, an Sie, und unter Dero Titular gestellet und eingeschicket werden solle;

Gleichwie nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen, die allerunterthänigste

nigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert, also wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu dem Ende hierdurch intimiret und kund gemacht, auf daß Selbte nicht nur ihres Ortes sich darnach zu richten, und das Behörige hierinfalls zu beobachten, sondern auch die von öffters allerhöchst erwehnt Ihro Käyser- und Königliche Majestät neu angetretenen Regierung zur Wissenschafft derer Innwohner, ingleichen respective Fürstenthumbs und Districts unverlängt zu bringen bedacht seyn mögen. Breßlau, den 1. Febr. 1712.

XCII.

Anno 1712. den 15. Februar. Ihro Käyser- und Königliche Majestät insinuiren die Genehmhabung und Bestätigung wohlgeführter Regierung Ihro Majestät der verwittibten Käyserin, und befehlen solches behörig zu vermercken.

P. P.

Als nachdem allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr all dasjenige so in Zeit Dero Abwesenheit, aus denen Käyserlichen Erb-Landen nach erfolgtem höchst seeligen Hintritt, Dero Geliebtesten Herrn Bruders, der auch Käyser- und Königlichen Majestät Weyland Josephi I. Glorwürdigsten Andenckens, unter der von Ihro Majestät der verwittibten Römischen Käyserin, auch zu Hungarn und Böheimb Königin, Vermöge besonderer Derselben von mehr allerhöchst gedacht, der nunmehro regierenden Käyser- und Königlichen Majestät ertheilten Vollmacht, in ermeldten Erbländern obgehabt, und löblich geführten Regierung

gierung resolviret, verordnet und expediret worden ist, allermildest ratificiret, wohlgeheissen und bestätiget, diese Ratification und Bestätigung aber, nicht nur ad Acta Publica zu vermercken, sondern auch im Lande zu gehöriger Nachricht, weiters kund zu machen, dem Königlichem Oberambt unterm I. currentis allergnädigst anbefohlen, als wird zu dessen Pflichtschuldigsten Vollziehung, Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, von dieser Käyserlichen allergnädigsten Ratification, umb solches gehörig ad notam zu nehmen, erforderliche Nachricht hierdurch ertheilet. Breßlau, den 15. Febr. 1712.

XCIII.

Anno 1712. den 22. Februar. Käyserliches Rescript, daß im Glogauischen Fürstenthumb die Veräuserung der Lehn-Güter, wann noch vier Augen verhanden, erlaubt ist.

Carl ꝛc.

Liebe Getreue ꝛc. Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht, vom 21. des verwichnen Monaths in mehrern gnädigst vernommen, aus was Fundamentis Uns ihr, über der Anna Catharina Freyin von Käßlitz und Helena Charlotta Freyin von Hohenhauß, beyder gebohrnen Schwestern von Skopp, allerdemüthigstes Gesuch, umb die Erlaubniß, ihr Väterliches, in Unserm alldasigem Erb-Fürstenthumb gelegenes Lehn-Guth Kuntzendorff, an Frembde oder Freunde verkauffen zu dörffen, daß ihnen sothane Alienation in tertium feudi capacem, sub qualitate feudali, dem allgemeinen Landes-Brauch zu folge, indem nicht alleine Vier, sondern mehrere

rere Augen und Kinder beyderseits vorhanden, zu verstatwäre, gehorsambst eingerathen habt.

Wann Wir es nun bey diesem Eurem gehorsambsten gutachtlichen Gedancken gnädigst bewenden lassen, und nicht entgegen seyn, daß die allerdemüthigst suchende Veräuserung sothanen Lehn-Gütels Kuntzendorff in alium feudi capacem sub qualitate feudali geschehen könne.

Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch, daß ihr Anfangs bedeute Supplicantinen diesemnach gehorsambst bescheiden und euch zugleich gehorsambst verhalten sollet; Hieran ꝛc. Wien, den 22. Febr. 1712.

An das Königl. Glogauische Ambt.

XCIV.

Anno 1712. den 13. Martii Käyserliches Rescript, daß der zwischen zweyen Landes-Aembtern vorgefallene Jurisdictions-Streit durch eine Oberambtliche Commission untersuchet und abgethan werden soll.

Carl ꝛc.

Liebe Getreue; Wir wollen euch gnädigst nicht verhalten, was gestalt Wir auf euren sehr mühsam und wohl elaborirten allergehorsambsten Bericht vom 13. Febr. gegenwärtigen Jahres der zwischen euch und der Fürstlichen Lobckowitz-Saganischen Regierung, wegen einiger durch den Gottlob Ehrenreich Freyherrn von Gerßdorff von seinem Lehen-Gute Reinsheyn, an den Fürst Lobckowitzischen Ober-Regenten, von Janowsky verkaufften Lehen-Stücken, entstandene Jurisdictions-Strittigkeit, an Unser Königliches Oberambt allergnädigst

digst remittiret haben, mit gnädigstem Befehl, umb solche in Loco controverso, durch eine Oberambtliche Commission gründlich untersuchen zu lassen, und hierüber gutachtlich gehorsambst zu berichten.

Umb damit nun diese Untersuchung umb desto ehender für sich gehen, und die Streit-Sache, nach Befund Rechtlichen gehoben werden möge;

So ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch, daß Ihr inzwischen auf ein Paar Subjecta, welche zu dieser Untersuchungs-Commission, ihr pro Deputatis tauglich und gewachsen zu seyn erachtet, bedacht seyn, und selbte, da von Unserm Königlichem Oberambte ihr darumben werdet belanget seyn, ad Locum quæstionis abschicken, im übrigen aber, damit bis zum Erfolg Unsers gnädigsten Entschlusses, die interessirte Parthen, von allen Thätligkeiten, gegen einander gehorsambst sich enthalten möchten, das Behörige eures Orthes fürkehren sollet. Hieran ꝛc. Wien, den 13. Martii 1712.

An das Königliche Ambt des Fürstenthumbs Glogau.

XCV.

Anno 1712. den 5. August. Käyserliches Rescript, daß der Königliche Fiscal, bey denen von ihm verkaufften Grund-Stücken die Gewehr zu leisten schuldig seyn, hingegen die schuldigen Robothen und Dienste der Unterthaner, von einem Guthe nicht weggenommen und anderwertshin abverlanget und geschlagen werden sollen.

Carl, der Sechste ꝛc.

Liebe, Getreue; Euch wird annoch wohl wissentlich beywohnen, was ihr an Uns unterm Dato den 18. Novembr. 1701. und den 29. August. 1702. auf

Anhalten des Tit. Johann Frantz Ferdinand Graffens von Würben und Freudenthal, auf Pombsdorff, die Vindicirung derer zu dem ihme überantworteten Tattenbachischen Guthes Pombsdorff gehörigen Dorffschafften, Gallenau, Liebenau und Krautenwalde, wie auch Glambach, dann die denen Dorffschafften, Nieder-Pombsdorff, Gallendorff und Hermßdorff, entzogene Robothen betreffend, gutachtlich berichtet und eingerathen habt;

Wann Wir nun auf den Uns von der Sachen geschehenen ausführlichen Vortrag, gnädigst befunden und resolviret haben, daß des Bischoffs zu Breßlau Liebden, wegen der obigen drey Dörffer Gallenau, Liebenau und Krautenwalde, dann dem Tit. Frantz Carl des Heil. Römischen Reichs Fürsten von Auersperg Hertzogen zu Munsterberg und Franckenstein in Schlesien ꝛc. ꝛc. wegen gemeldeten Glambachs die propria Authoritate & via facti angemaßten Possession und Spolium nicht länger gelassen, sondern solche Dorffschafften als allezeit gewesene Appertinentien zu gedachten Pombsdorff dabey verbleiben, und oberwehnten Graffen von Würben, als damahls rechtmäßigen Pombsdorffischen Besitzer, und welcher respective derselben Causam & Evictionem von Unserm Königlichen Fisco Titulo oneroso acquiriret hat, in ea qualitate et statu & cum omni Causa, wie dieselbte ante apprehensionem gewesen, sambt den Raythungen, und darzu gehörigen Documenten, alsogleich eingeräumet, hingegen denen obgesagten Gegentheilen, als nemlich dem Bißthumb Breßlau, und dem Fürsten von Auersperg das Petitorium reserviret, jedoch ihme zu dessen bey euch, als Judicio in hac Causa delegato, gerichtlichen Intentirung, eine minder Sächsische Frist anberaumet, ihme Graffen von Würben aber, auch in Casum Prosecutionis hujus Petitorii Unser Königlicher Ober-Fiscal in Schlesien, wegen der ihme Graffen von Würben zu leisten schuldigen Eviction

pro

pro Assistentia zugegeben, ingleichen die noch vor dem Graff Kollowrathischen Kauff, zu gedachtem Gut Pombsdorff, von denen 4. Dorffschafften præstirte operæ rusticæ welche oberwehnter Bischoff zu Breßlau und Fürst von Auersperg, anderwertshin, nicht transferiren können, dem alten Gebrauch nach hinwiederumb geleistet, und dahin Robothen angewiesen werden sollen; Als haben Wir euch solches hiemit nachrichtlich wissend machen wollen, gnädig befehlende, daß ihr alsogleich diese Unsere allergnädigste Resolution und Verordnung, an gehörigen Stellen intimiren, denen hier Orts interessirten sämbtlichen Parthen, wie auch Unsern Königlichen Ober-Fiscal in Schlesien kund machen, und ohne einigen Anstand und Wiederrede vollkommentlich bewürcken und vollziehen lassen sollet. Hieran ꝛc. Wien, den 5. August. 1712.

XCVI.

Anno 1712. den 12. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, daß die Einsendung der Decimarum Litium richtig befolget, und längstens mit Anfang jeden Jahres, die Verzeichnüsse übermachet werden sollen.

P. P.

Nd demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero d. d. Wien, den 6. elabentis eingelangten Käyserlichen Rescripts allergnädigst zu wissen verlangen, was bereits für verfallene Decimæ und Septimæ Litis respectu derer zwar ergriffenen, doch hernach für injustificirt erkannten Appellationum und Revisionum bey jedweder Regierung und Aembtern befindlich seyn, und daher allermildest anbefohlen, unter Præfigirung eines gewissen Ter-

mini die individual Consignationes derley bereits verfallenen entweder baar erlegten oder verbürgten Qvantorum Litis abzufordern, die etwan sich verweilende Morosos zur Einsendung anzuhalten, und solche zu Handen der Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzelley einzuschicken, auch darob zu seyn, damit allemahl bey Eintretung eines jeden Neuen-Jahres sothane Specification eingeschicket werden, und nun diesen Käyserlichen allergnädigsten Befehl die allerunterthänigste Folge pflichtschuldigst zu leisten ist. Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht weniger derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unser Königl. Oberambtliche Verordnung hiermit, auf daß dieselbte sothane Consignationes über die bereits verfallenen entweder baar erlegte oder verbürgte Qvanta Litium nicht allein ihres Ortes nach Anleitung, obbesagten allergnädigsten Käyserlichen Befehls abfassen, sondern auch solche von denen untergebenen Aembtern und Instantien abfordern, die Morosos hierzu anhalten, und solche so dann einem Königlichem Oberambte binnen 6. Wochen a die recepti, die wir hierzu ausgesetzet haben, ohnfehlbahr einschicken, im übrigen aber, womit jedesmahl bey Eintretung des Neuen-Jahres darmit continuiret werde, darob seyn, und das Behörige vorkehren sollen. Breßlau, den 12. Sept. 1712.

XCVII.

Anno 1712. den 24. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, wegen der austretenden Schuh-Knechte und Jungen und deshalb zu ertheilenden gedruckten Zetteln.

P. P.

Und mögen denenselben nicht verhalten, daß allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät

stät Unser allergnädigster Herr, an Dero Königlich Oberambt untern 31. Octobr. nechsthin allermildest rescribiret, welchergestalt zu Abstell- und Vermeidung, der zwischen denen Meisterschafften der Schuhmacher, und deren beyselbten in Arbeit und Lohn stehenden Schuh-Knechten und Jungen verschiedentlich, insonderheit in Dero Käyserlichen Residentz-Stadt Wien, sich ereigneten Inconvenientien, bey beschehener Zusammentretung Dero Königlichen Böheimbischen und Oesterreichischen Hof-Cantzelley concertiret worden: Daß die aus der Arbeit tretende, sowohl Schuh-Knecht oder Gesellen, als Jungen, mit ordentlich gedruckten noch hierbey gefügten Formulari eingerichteten Abschied-Zettels ihres Wohlverhaltens halber versehen, und ohne derley Abschieds-Gezeugniß, sowohl in Wien als in andern Oertern derer Königlichen Böheimbischen und Oesterreichischen Erb-Ländern, sie Schuh-Knechte oder Gesellen und Jungen in die Arbeit nicht aufgenommen, solche Abschieds-Zettel auch bey der Zeche oder Lade, jedesmahl und zwar zu dem Ende, damit wenn selbte etwann auf der Reise oder Wanderschafft oder in andere Wege verlohren giengen, auf Verlangen wiederumb ertheilet und nachgeschicket werden können, ordentlich vermercket, und bis dahin dergleichen Schuh-Knecht oder Lehr-Jungen bey Vorgebung des verlohrnen gegangenen Abschieds-Zettels mit behöriger Arbeit alsolang bis auf Kosten der Handwercks-Zunfft einige Verläßigkeit von demjenigen Ort, allwo er gearbeitet hat, erfolget ist, gefördert; Im übrigen aber öffters gedachter Abschieds-Zettel oder Zeugniß, umsonst und ohne einigen Entgeld oder Bezahlung, unter was für einem Vorwand es immer geschehen könte, einem jeden wohlverhaltenen Schuh-Knecht, oder Jungen gutwillig, auch alsogleich und ohne Anstand ausgefolget, nebst deme auch ausser diesem nehmenden Abschieds- Zeugniß-Zettel, die Schuh-Knechte und Jungen

wieder

wieder ihre sonsten wohlhergebrachte und ordentlich erworbene Zunffts-Articul, altes Herkommen und üblicher Gewohnheit, von denen Schuhmacher-Meistern, in keinerley Weise beschweret, noch vielweniger hart und übel gehalten, und insonderheit an ihrer vorhabenden weitern Wanderschafft, dem Handwercks-Gebrauch nach auf keinerley Weise gehindert werden sollen; Weilen nunmehr allerhöchst gedacht Ihro Majestät in Ansehung, daß die wegen sothaner Abschieds-Zettel oder Zeugnissen allergnädigst beliebte Ordnung nicht füglicher ihren Fortgang und Bestätigung haben könne, als wann dieselbte zugleich wie in denen Oesterreichischen Ländern, also auch in Dero Erb-Königreich Böheimb, dann dem Marggrafthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien, wie ingleichen in der Graffschafft Glatz und dem Egerischen Bezirck eingeführet werden möchte, unter einstem allergnädigst anbefohlen, diese Ordn- und Einrichtung auch ohne Zeit Verlust, durch gehörige Stellen im gantzen Lande publique zu machen, darüber erforderlichen Schutz und feste Hand zu halten, nebst deme aber deren sämbtlichen Schuhmacher-Zunfft im Lande, womit selbte Uns die Käyserliche allergnädigste Confirmation über diese neue Einrichtung oder Statutum denen Herkommen nach, bey der Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzelley allerunterthänigst einkommen ernstgemessen einzubinden.

Als beschiehet zu Pflichtschuldigster Vollziehung sothanen Käyserlichen allergnädigsten Befehls an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten, die Oberambtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit, denen Zunfften und Meisterschafften der Schuhmacher, in denen respective Fürstenthümbern, Herrschafften und Städten dieses Landes obangeregte, wegen der Gesellen oder Schuh-Knechte und Jungen von öffters allerhöchst

lerhöchst ernannt Ihro Majestät, in Dero Böheimb- und Oesterreichischen Erblanden, allermildest beliebte Einrichtung, alsogleich weiter kund zu machen, und sowohl derselben Observanz oder Beobachtung, als auch daß sie bey der Laden und Zechen mit denen erforderten gedruckten Abschieds-Zetteln, worein jederzeit der Nahme des aus der Arbeit tretenden Schuh-Knechts oder Jungens, der Tag und Ort, wann und wo dergleichen Abschied gegeben wird, nebst Beydruckung des daselbstigen Zunfft- oder Handwercks-Siegels zu inseriren, oder bey zu setzen ist, sich versehen, und mit gesambter Hand [wie solches durch pflegende benöthigte Communication mit dem Haupt-Mittel der hier Landes befindlichen Schuhmacher am füglichsten einzurichten seyn wird] die Käyserliche allergnädigste Confirmation über mehr erwehnte neue Einrichtung bey der Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzelley suchen und auswürcken sollen, von Ambts oder Obrigkeits wegen, ernstgemessen mitzugeben. Breßlau, den 24. Novembr. 1712.

XCVIII.

Anno 1712. den 19. Decembr. Königliches Oberambts-Rescript, wie die Domestical-Erogationes und Landes Ausgaben bey Land und Städten eingerichtet, und ordentlich verrechnet werden sollen.

P. P.

Denen Herren Ihnen, und denen Herren ist hiemit nicht zu verhalten, was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr occasione der Zeit her eingesendeten Consignationen super erogatis pro Domestico, in Betrachtung vieler darinnen befind-

befindlichen Exorbitanzien und gantz unnöthigen Ausgaben, darüber ein grosses Mißfallen geschöpffet, und weilen Dieselbte nicht gedulden könten, daß hierdurch die Contribuenten, unverantwortlicher Weise ausgesauget würden, aus Landes Väterlicher Vorsorge vermittelst eines unterm 5ten currentis erlassenen allergnädigsten Rescripts führohin bey Land und Städten die Administration des Domestici folgender gestalten zu reguliren, in Käyser- und Königlichen Gnaden resolviret und anbefohlen, und zwar

Primo, daß bey Land und Städten ohne Vorwissen und Gutbefund der vorgesetzten Königlichen oder Fürstlichen auch Standes Herrschafften und der Statum Minorum Aembter neue Erogationes durch Besoldungen, Adjuten, Bestallungen oder sonsten quocunque modo zu introduciren gäntzlichen verbothen noch einige Remunerationes oder Verehrungen so über zehen Gulden sich belauffen, ohne des Ambtes Vorwissen und Bewilligung, es seye an Gelde, Wein, Haber oder dergleichen, ohne vorgehende Ambts-Approbation ex Cassa vorzunehmen gestattet, auch mit des Ambtes Wissen nicht über ein Hundert Gulden jemanden verehrt, sondern Falls für nöthig befunden würde, ein sicheres Quantum Honorarii loco zu verwilligen, darüber des Königlichen Oberambts-Bewilligung verlanget und erwartet, tecto nomine accipientis aber, absolute keine Donatio passirlich seyn, auch allemahl der Raythung das Motivum der Verehrung mit Exprimirung des daraus dem Stande erspriessenden Diensts inseriret werden solle.

Secundo, wären die Neue-Jahrs-Discretiones oder Gratialien, Hochzeit-Geschencke, Geld anziehlende Gevatterschafften, Dedicationes Scholasticarum Defensionum, Tractament und Festiv-Speesen respectu gesambter Stände und Communitæten gleichmäßig gäntzlichen abzustellen; Wann aber etwan selbst einem Landes-Hauptmann,

Ambts-

Ambts-Rathe oder Secretario aus Special-Reflexion oder Verdienst eine extraordinar Erkentlichkeit billig zu erweisen, oder wo irgends dererselben Jährliche Remunerationes schon ab antiquo in partem Salarii eingeführet, solle doch daß Königliche Oberambt darüber umbständlich berichtet, desselben Befund und Verordnung erwartet, und ohne vorgehende Königliche Oberambts-Ratification nichts passiret werden. Auch sollen

Tertio die gegen die Militares oder Officirer wieder vielfältiges Verboth und publicirte Reglementen erweisende Liberalitæten und Discretiones (in Betrachtung dem Qvartier-Stande die grosse Verpflegungs-Zubuß vorhin zu mercklicher Enervirung gereichet, und aus solchem gemeiniglich nur die Landes-Eltisten oder Commissarien ihren Vortheil haben, indem sie von denen Officiren mit Pferden, Weinen, Ochsen und dergleichen Geschencke gewonnen und durch solche Mittel desto leichter mit ihnen auf Discretiones zu accordiren bewogen werden) hinkünfftig unterlassen werden.

Alldieweilen aber auch die Officierer nicht allemahl mit Glimpff und Bescheidenheit sich von ihren Anmassungen abhalten lassen, so wollen Ihro Käyser- und Königl. Majestät, daß die Aembter alle Excessus militares, oder auch dasjenige, was ein oder anderer Innwohner oder Qvartier-Stand zu Nachtheil des Landes, der Miliz einräumen möchte, allemahl specifice mit allen Umständen allergehorsamst hinrichten sollen, damit Ihro Majestät es so wohl gegen die Politicos als Militares mit Nachdruck anthen lassen mögen.

Qvarto, nicht minder befehlen Ihro Käyser- und Königlichen Majestät allergnädigst die Extraordinari Remunerationes gegen die Ober- und andern Kriegs-Commissarien, General-Steuer-Ambts-Officianten und welche sonsten mit Militar-Repartitionen und dem Steuer-We-

sen zu schaffen haben, zumahlen sie sich mit ihren ausgesetzten Salariis vergnügen sollen, und durch solche Donativa nichts anders angeziehlet und gewürcket würde, als womit bey deren Repartitionen einem andern Neben-Stande ein frembdes Onus aufgebürdet, oder in denen Steuer Schuldigkeiten zu Ihro Majestät und des Publici Undienst durch die Finger gesehen werden möchte, führohin zu unterlassen, auch die Acceptiones solcher Gratialien zu untersagen;

Qvinto, ist bey Land und Städten darauf zu sehen, damit unnöthige Zusammenkunfften und Absendung zu Ersparung der Liefer-Gelder vermieden, auch zu denen unumgänglichen Absendungen taugliche Subjecta, die zum Nutzen des Standes etwas zu præstiren fähig sind, und die Lieffer-Gelder nicht umbsonst verzehren, adhibiret werden. Wie dann so viel die Abschickungen nach Käyserlichen Hofe belanget, solches keinesweges ohne vorhero ausgebrachte allergnädigste Erlaubniß zu gestatten. Solte aber jemand sub prætextu seiner eigenen Negotiorum, doch mit allgemeinen Liefer-Geldern dahin abgeschicket werden, so würden derley Auslagen keinesweges zu passiren, sondern in die Cassam zu restituiren seyn.

Sexto, sind Land- und Städtische Officianten, welche ordentliche Salaria haben, dahin anzuhalten, daß sie ihre Schreiber ohne Beythat der Commun-Cassa de proprio besolden und unterhalten müssen.

Septimo, damit auch überflüßige Agenten und Solicitanten Bestallungen ersparet werden, solte man die ordinarios Deputatos ad Publica dahin instruiren und anhalten, daß weilen es ihre Verrichtungen gar wohl verstatten, sie der Principalen Sachen sich besser annehmen, und jeder für seinen Stand beym Königlichen Oberambt und General-Steuer-Ambte in Ansehung der beständig genüssenden Liefer-Gelder mit negotiiren möchten, Falls

aber

aber gleichwohl unumbgänglich in Breßlau, ein Agent oder Sollicitator zu halten wäre, so solle dessen Besoldung sich nicht über 30. Floren erstrecken.

Octavo, sollen bey denen Raythungs-Revisionen die Tractamenten, das Wein- und Confecturen-Auffsetzen künfftig abgestellet, von denen Landes-Haupt-Leuthen oder darzu deputirenden Räthen und Commissarien aber die Remunerationes nicht höher als die alte Observanz mit sich bringet, extendiret, auch wo nichts gewisses in usu, darüber des Königlichen Oberambts Befund eingeholet, und nach desselben arbitrarischen Auswurff stabiliret werden. Damit aber die Raythungs-Revisiones ihren Effect haben, würde allemahl vor Ablegung der Neuen Jahres-Raythung coram Deputatione zu dociren seyn, wie die Erinnerungen über vorherige Rechnung erörtert oder befolget worden, und sollen die Raythungen alle Jahr bey Land und Städten richtig abgeleget, auch allemahl von dessen Erfolg dem Königlichen Oberambte gebührende Nachricht gegeben werden.

Nono, bey denen Exæquationen oder Vergüttungen sollen die Aembter genau darob halten und Acht haben, damit denenjenigen Individuis, so gelitten oder den Beytrag würcklich geleistet, die Bonification auch re vera angedeihen und nicht etwan die Refusion ex Publico zu andern Ausgaben in Cassa hinterhalten werden möge. Damit man aber sehen und wissen möge, wie hierinfalls verfahren worden, so wird über diese Verrichtung Jährlich dem Königlichen Oberambte die Relation zu erstatten seyn und Falls dabey etwas unterläuffete, so zu anthen wäre, wird ermeldtes Oberambt solches unverweilet nacher Hofe berichten, und die Transgressiones beybringen; Welches

Decimo gleicher gestalten bey Verwilligung der Brand-Subsidien, oder Steuer-Enthänge zu beobachten, damit nicht irgends mehr auf die Person, als den erlittenen

Schaden, oder andere geheime Ursachen gesehen werde. Insonderheit aber was die Städte belanget

Undecimo, wollen Ihro Käyser- und Königliche Majestät und befehlen ernstlichen, daß zu denen Rathes-Collegiis, als weit die Nomination und Bestellung der Raths-Verwandten und Officianten denen Stadt-Magistratibus selbst zu stehet, solche Subjecta und Actuarii erwehlet werden sollen, welche die Angelegenheiten der Stadt und Processualia zu tractiren fähig seynd, damit die Bestallungen mit auswärtigen Syndicis und Advocaten in Ersparung gebracht werden können.

Duodecimo, soll denen Bürgermeistern unter dem Vorwand honorabler Besuch- oder Bewirthungen Tractamenten oder freyes Weintrincken auf gemeiner Stadt Unkosten, noch denen Raths-Personen, unter dem Schein nöthiger Bau- oder Wirthschaffts-Besichtigungen aus gemeiner Stadt-Säckel, Lust-Fahrten oder Gastereyen anzustellen auf keine Weise gestattet seyn. Wenn aber die Wirthschafft eine Visitation erfordert, so werden zwar die Commissarii zu defrayiren seyn, doch nicht mit übermässigen Tractamenten verpfleget werden.

Decimo tertio, Alle von den Stadt-Gütern kommende Regalien, an Wildpret, Fischerey und andere Dominial præcipua, ausser was die denen Raths-Personen ab antiquo in partem Salarii ausgesetzeten Deputata belanget, sollen in die Stadt-Renthen verwendet und verrechnet, ingleichen die drey Dings Jahrmarckt-Bauden und Stand-Gelder, weilen die Unterhaltungs-Kosten auf gemeine Stadt fallen, dem Ærario Civitatis gebührend zugeeignet Und endlichen

Decimo quarto, die Städtischen Güther und Wirthschafften, so viel thunlich, durch sichere der Wirthaffts-kundige, jedoch denen Raths-Personen mit Verwandschafft nicht zugethane Leute gegen ordentlicher Jährlicher Raythung

thung, verwaltet, und die Verpachtung so viel möglich vermieden werden. Falls aber die Vermiethung unumbgänglich nöthig wäre, so werden eben solche Personen, wie erst gemeldet darzu zu bestellen, und dergleichen Contractus niemahlen ohne vorgehender Untersuchung und Approbation der vorgesetzten Aembter zu vollziehen seyn.

Wann dann die allerunterthänigste Pflicht erheischet damit alles was hierinnen Falls aus Mild-Väterlicher Sorgfalt vor das gemeine Beste von Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu künfftiger Cynosur bey denen pro Domestico führenden Ausgaben allergnädigst angeordnet mit beflissensten Eyfer und Punctualitæt beobachtet werde.

Als thun Wir von Königlichen Oberambts wegen denen Herren Ihnen, und denen Herren sothane Käyserliche allergnädigste Resolution zu selbst eigener Nachricht und Direction, als auch zu erforderlicher alsbaldigen Kundmach- und Verfügung bey Land und Städten hierdurch bedeuten und mitgeben; auf daß aller Orthen fürohin die Domestical-Ausgaben darnach reguliret und in Wiederkommung des Käyserlichen mit Ausbrech- oder Gestattung fernerer Eigennutzigkeiten man sich nicht in schwere Verantwortung setzen möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 19ten Decembr. Anno 1712.

XCIX.

XCIX.

Anno 1713. den 20. Januarii Käyserliches Rescript, darinne einem Jungfraulich Gestifft, die Erkauffung eines Lehn-Gutes dergestalt gestattet wird, daß solches mit Abgang des Männlichen Stammes einer deshalb benahmbten Familie, gleichfalls zum Falle komme.

Carl ꝛc.

Lieber, Getreue, Wir verhalten euch gnädigst nicht, was Maassen Wir auf die, durch behörige Stellen eingeholte, und Uns gehorsambst vorgetragene Berichte, gnädigst resolviret haben, welchergestalten das, dem Frantz Wilhelm von Spinlau, bis anhero zwar zugehörige, jedoch des darob hafftenden Schulden-Lasts halber zur nothdringlichen Veräuserung gekommene Lehen-Gut Nieder-Leschen, dem Jungfräulichen Gestiffte Mariæ Magdalenæ de Pœnitentia, in Unser Stadt Sprottau, jedoch nicht sub qualitate Allodiali sondern feudali secundum Privilegia Ducatus, mit allen darauf hafftenden Oneribus, sowohl realibus als personalibus & vasallitiis, welche das Closter auf erheischenden Fall, durch einen Sach-Walter oder Stiffts-Advocaten præstiren zu lassen schuldig, wie nicht weniger, so viel es die Lehens-Fälligkeit anbelanget, damit sothanes Lehen, mit Abgang des Ernst Heinrich von Kottwitz Männlichen Erbs abstamme, gleichenfalls zum Fall komme, nebst andern von Seiten des Closters, sowohl zu guten der Spenlaustischen Gläubigern, als auch dieser Eheleuten, Euch bereits bewuster Maassen angetragenen Bedingnüssen, käufflich überlassen werden möge.

Als befehlen Wir euch gnädigst, den hierumben auf-

zurich-

zu richten kommenden Kauff-Contract, diesem Unsern gnädigsten Consens, und daselbstigen Herkommen nach, verfassen, denenselben nebst dieser Unser gnädigsten Resolution, wie auch einer vollkommlichen Beschreibung, in was für einem Stande sich dermachlen dieses Lehn-Gut befinde, (welcher da nach verangelasseter Durchsehung gerichtlichen aufzurichten seyn wird) gehörigen Orts vermercken, hiernach, mehrerwehnten Jungfraulichen Stifft S. Mariæ Magdalenæ de Pœnitentia, præstitis præstandis einräumen, unter einstens aber, damit obberührtes Lehn-Gut, über den anjetzigen Befund und Stande nicht etwann deterioriret werde, allseitig genaue Ambts-Obsicht zu tragen; Diejenige Strittigkeiten aber, welche da zwischen oben mit benahmbter Stadt Sprottau und dem Gute Nieder-Leschen, Eurem Bericht nach, obhanden, commissionaliter zu untersuchen, sodann wann es in der Güte nicht beyzulegen wäre, nach verangelaßter gnungsamen Gegen-Verhör, darüber Euere gutachtliche Meynung, nebst bey Bindung aller dißfalls verhandelten Acten, zu Handen Unser Königlichen Boheimbischen Hof-Cantzley, gehorsambst zu erstatten ꝛc. Wien, den 20. Januar. 1713.

C.

Anno 1713. den 14. Septembr. Königliches Oberambts-Patent, daß auf dem Oder-Strohm die Schiffer nach beygefügter Formul vereydet, die Fahr-Zeuge angeschlossen und ohne habenden Paß niemand übergeführet werden soll.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben nicht unbekannt, in was Gefahr das Hertzogthumb Schlesien wegen der in Wien und anderen Orten des Ertz-Her-

ßogthumbs Oesterreich, ingleichen zu Prag und etwelchen Dörffern des Königreichs Böheimb grassirenden anfälligen Seuchen sich dermahlen befindet; Weilen nun bey solchen gefährlichen Zustand, die Leuthe aus denen inficirt- oder der Contagion halber verdächtigen Orten sich anderwerts hinzubegeben, und in die benachbarte Länder, wie hier in Schlesien selbst die Erfahrung bezeuget, durch allerhand Ab- und Neben-Wege einzuschleichen suchen, mithin Land und Städte der zugleich einschleichenden Infection halber in das gröste Unglück stürtzen können, dieses aber zu verhüten, man an Seiten des Königlichen Oberambts denen bisherigen zu Abwendung obberührter Gefahr hier Landes gemachten Vorkehrungen annoch beyzufügen, und die Verordnung dahin ergehen zu lassen, der Nothdurfft befunden, daß bey denen Uberfahrten auf der Oder, wie auch allen andern Flüssen und Strömen genaue Obsicht getragen, und ausser bekandter und benachbahrter oder mit richtig und nntadelhafften von denen Landes-Aembtern und Obrigkeiten, oder Magistratibus der Städte gefertigten Pässen, als welche von den Obrigkeiten und Beambten wo derley Uberfahrten sich befinden, erforderlich zu revidiren und zu examiniren sind, versehender Personen niemand, wer der auch seyn mag, übergeführet, und zu solchem Ende die Schiffer oder welche dergleichen Uberfahrten zu bestellen und zu bewürcken haben, mit einem Cörperlichem Eyd, nach hierbey gefügter Notul beleget, die zur Uberfuhr benöthigte Prähmen und Känel jederzeit ausser derselben Gebrauchs angeschlossen gehalten, die übrige aber und welche zu derley ordinarii oder beständig und gewöhnlichen Uberfuhr nicht nöthig sind, versencket, oder disseits des Strohms auf das Ufer, damit die etwann ankommende frembde Leute, sich derselben nicht bedienen können, gebracht, nicht minder in denen Orten wo die Uberfahrten ratione Communicationis mit denen benachbahrten Städten, Gütern

tern und Fundis nicht höchst nöthig sind, solche gäntzlich bis auf anderweitige Oberambtliche Verordnung eingestellet werden sollen.

Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte von Königlichen Oberambts wegen hierdurch erinnert, auch respective ernstgemessen ermahnet, die Sache unverzüglich dahin einzurichten, damit dasjenige, so diese zum Heyl des Vaterlandes angezielten Verordn- und Ausmessung mit sich bringt, bey denen hin- und wieder durch oder vorbeyfliessenden Ströhmen, Wässern und darauf befindlichen Uberfahrten genau und unnachbleiblich bey Vermeidung scharffen Einsehen, und nach Beschaffenheit der Sachen und Umbstände wohl empfindlichen Straffe beobachtet und in Effect gesetzet, fürnemlich aber auf das im Land herumb vagirende Juden- und Bettel-Volck ein wachsames Auge getragen, und diesem die Uberfuhr gäntzlich versaget werden. Breßlau, den 14. Sept. 1713.

Notula Juramenti.

Für die Schiffer und zu denen Uberfahrten bestellte Personen.

Ich N. N. schwere zu GOtt einen Christlichen Eyd, daß Ich niemanden, wer der auch sey, so frembd und unbekannt, oder nicht mit einem richtigen von meiner vorgesetzten Obrigkeit oder derselben Beambten zu vorhero revidiret, und untadelhafften befundenen Paß versehen ist, fürnemlich aber keine Vaganten oder Bettler, und dergleichen im Land herumbstreichendes Gesindel, wie ingleichen keine frembde, und nicht mit guten Päßen aus Schlesien versehene Juden über die Oder und andere Ströhme führen, noch durch die Meinige überführen lassen, auch im Fall solches durch andere heimlicher Weise geschehen solte, dasselbe alsogleich bey meiner Obrigkeit anzeigen wolle. So wahr mir GOtt helffe.

CI.

Anno 1713. den 7. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, wie zu verhütender Vieh-Seuche mit dem umbgefallenen Viehe verfahren werden solle.

P. P.

SInd ist denenselben theils aus selbst eigener Erfahrniß und theils in andere Wege gnungsam bekannt, welchergestalt die in letzt verwichenen Jahren obgeweste schädliche Viehe-Seuche, hier Landes von einiger Zeit hero aufs neue grassire, und insonderheit das Rind-Vieh hin und wieder in grosser Anzahl umbfalle, diese Vieh-Staupe oder Seuche aber von einem Ort in den andern auf allerhand Art und Weise, insonderheit bey negligirender baldig und tieffer Vergrabung des umbgefallenen Viehes geschleppet, einfolglich der ohne dem äuserst bedrängte Land-Mann in unwiederbringlichen Schaden versetzet werde.

Alldieweilen nun, damit diesem Landes-verderblichen Unheil bey Zeiten gesteuret werde, die unumbgängliche Nothdurfft erfordert, solches aber in Anmerckung, daß die entgegen obberührte Seuche gebrauchende Hülffs-Mittel von geringen oder gar keinen Effect zu seyn bishero verspüret worden, anders nicht als durch die schleunige Vergrabung und Observirung desjenigen, so unterm 4. Augusti Anno 1711. und 29. Augusti Anno 1712. zu verhütender Dissemination des in einen und andern Ort eingeschlichenen Ubels durch Oberambtliche Patenten oder sogenannten Currenden im Land publiciret und verordnet worden ist, geschehen kan. Als ergehet an Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, wie auch Gerichte und Gemeinen,

in

in denen Dorffschafften das Oberambtliche respective Erinnern auch gemessene Verordnen und Ermahnen hiermit, bey vermerckender Einschleichung dieser schädlichen Vieh-Seuche mit erforderten Eyffer darob zu seyn, und das Werck dergestalt zu fassen, damit nicht nur das gesunde Vieh, ohne Zeit Verlust von dem erkranckten separiret, sondern auch, das an sothaner Seuche umbgefallene Vieh alsogleich und zwar unabgedeckt in die tieffe ausser denen Ställen, Vorwerckern, Bauer- und Gärtner-Höfen in denen Gärten und andern ausser des Dorffes darzu bequemen Oertern gemachten Gruben, dergestalt, daß es kein Hund oder anderes Vieh ausscharren oder darzu könne, noch durch die Raben, Krähen und Tholen verschleppet werde, vergraben und mit Erde gnungsam und wohl überschüttet auch umbzäumet, und im Früh-Jahr mit Asche und Heu-Saamen bestreuet, dieses aber auch so gewiß beobachtet werde, als im nachbleibendem Fall wieder die Contravenienten, wenn es die Obrigkeit oder vermöglicher Gemeinen anbetrifft, mit einer Geld-Straff von ein hundert Ducaten wieder die unvermögende aber mit empfindlicher Leibes-Straffe unnachbleiblich würde verfahren werden; Wie denn auch insonderheit die Landes-Aembter und Regierungen hierdurch erinnert werden, in denen Orten, wo dergleichen Seuche und Vieh-Sterben verspüret wird, von Zeit zu Zeit genaue Nachforschung, ob demjenigen, so gegenwärtige Verordn- und Ausmessung mit sich bringt, ein Gnügen geleistet werde, oder nicht? zuthun und über die disfällige Befolgung, angesehen des Landes Wohlfarth hierunter versiret, bey schwerer, auf die Landes-Aembter und Obrigkeiten selbst redundirenden Verantwortung feste Hand zu halten. Breßlau, den 7. Dec. 1713.

CII.

Anno 1714. den 5. Januar. Königliche Oambts-Currenda, daß die jüngsthin publicirte Executions-Ordnung zu einiger Abänderung wieder zurück in die Oberambts-Cantzeley geschicket werden solle.

P. P.

SInd wird denenselben in frischen Andencken seyn, was für eine Executions-Ordnung zu Eintreibung der ausgeschriebenen Contribuendorum Vermöge der sub Dato den 22. Novembr. letzt abgewichenen Jahres gefertigten und vor wenig Tagen Ihnen, Herren Fürsten und Ständen, ad publicandum zugeschickten Oberambtlichen Patenten, im hiesigen Land einzuführen, und zur Observanz bringen zu lassen, von allerhöchst gedacht Ihro Majestät allergnädigst beliebet worden.

Nun wird es zwar bey solcher Executions-Ordnung allerdings sein Bewenden haben; Alldieweilen aber in denen disfälligen Patenten und zwar zu derselben mehreren Erklärung etwas weniges zu ändern und beyzurücken, einfolglich, daß von allerseits Landes-Aembtern, Instantien und Obrigkeiten, die letzthin von hieraus überkommene sämbtliche Exemplaria zurück geschicket, und hinwiederumb zu Handen der Königlichen Obergambts-Cantzelley gebracht werden, die Nothdurfft erfordert.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberambtliche respective Gesinnen und Verordnen hierdurch, auf alle Weise darob zu seyn, damit die sammentliche sowohl Originalia oder mit beygedruckten Oberambtlichen Insiegel als auch ohne dieselben, und in blossen Abdruck gefertigte Exemplaria von

sothanen

sothanen Patenten, es möge die weitere Publication in einem oder dem anderen Fürstenthumb und Distrikt geschehen seyn oder nicht, ohne einigen Zeit-Verlust zusammengebracht, und entweder Vorzeigern dieses zu baldiger anhero Liefferung zugestellet, oder aber, dafern solche nicht so gleich beyhanden wären, ohnverzüglich herbeygeschafft und obbedeuteter Maassen anhero zu der Königlichen Oberambts-Cantzelley zurück geschicket werden. Breßlau, den 5. Jan. 1714.

CIII.

Anno 1714. den 23. Maji Königliches Oberambts-Patent, wegen der nach Pohlen emigrirenden Schlesischen Unterthanen.

P. P.

Wir mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen bey dem Königlichen Oberambt von einiger Zeithero von verschiedenen Ständen angebracht worden, sambt Dero Unterthanen, insonderheit aus denen gegen Pohlen gelegenen Fürstenthümbern, Herrschafften und Districten, Hauffen-Weiß in ermeldtes Königreich zu emigriren begunten, auf die von denen Herrschafften erfolgende Vindicirung aber von Seiten der Polacken nicht wiederumb loßgegeben und abgefolget werden wolten. Nun wird man zwar dieses Orts was zu Verhütung sothaner schädlichen Emigrationum und respective bewürckender Restitution der emigrirten Unterthanen, diensam und nöthig ist, vorzukehren nicht ermangeln. Alldieweilen aber hierinfalls nicht wenig beytragen würde, wenn man die Anzahl der in das Königreich Pohlen, von einiger Zeithero emigrirten Schlesischen Unterthanen in Erfahrung bringen könte. Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohl-

Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberambtliche respective Gesinnen, Erinnern und Verordnen hiermit, nicht nur wegen der eigentlichen Anzahl, der aus jeglichem Fürstenthumb und District, von einem Jahr her, aus Schlesien in Pohlen emigrirten Unterthanen, schleunige Nachforschung zu thun, sondern auch solche Anzahl mit Benennung der Herr- und Dorffschafften, wo jene entwichen, und Specificirung der solchergestalt entwichenen Personen dem Königlichen Oberambt längstens binnen 3. Wochen a die recepti anzuzeigen. Breßlau, den 23. Maji Anno 1714.

CIV.

Anno 1714. den 17. August. Königliches Oberambts-Patent, wegen der von den Schuh-Knechten und Jungen zu nehmenden Kundschafften, wenn sie aus der Arbeit treten.

P. P.

Es wird denenselben guter Maassen erinnerlich seyn, was für eine Ausmessung und Einrichtung wegen der, denen Schuh-Knechten oder Gesellen und in der Lehr stehenden Jungen, so wohl hier in Breßlau, als auch in andern Städten und Orten des Hertzogthumbs Schlesien, bey dem Austritt aus der Arbeit zunehmenden obliegenden Kundschafft oder Abschieds-Zettel auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl, durch Oberambtliche Patenten oder Currenden, unterm 24. Novembr. 1712. im gantzem Lande publiciret worden; Nun seynd auch die allhier in Befolgung des disfälligen Käyserlichen allergnädigsten Befehls renitent sich bezeugte Schuh-Knechte mittler Zeit

zur

zur verdienten und von allerhöchst gedacht Ihro Majestät selbst gerechtist ausgemessenen Straff gezogen, und ist die Sache dahin gebracht worden, daß nunmehro in diesem Werck man keine weitere Schwürigkeit besorget, wenn nur in andern Städten und von denen daselbstigen Magistratibus auf obberührte Käyserliche allermildeste Ausmessung feste Hand gehalten würde. Alldieweilen aber verlautet, sambt nicht nur in verschiedenen Städten und Orten hiesigen Landes die Nehmung obberührter Kundschafften und Abschieds-Zettel noch nicht eingeführet seye und observiret werde, sondern auch die vormahls hier in Arbeit gestandene Ausländische, letzthin aber cum Infamia offentlich relegirte Schuh-Knechte hin und wieder im Lande sich aufhielten, ja so gar, daß sie wieder die Breßlauer, welche öffters gedachter Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung sich gebührend unterworffen, Hand anlegen würden, sich höchst straffmäßig vernehmen liessen.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, insonderheit aber die Magistratus derer Städte, die Oberambtliche respective Erinner- und Verordnung hierdurch, nicht nur mit erfordertem Ernst und Nachdruck darob zu seyn, damit bey der Schuhmacher-Zunfft oder deren jedwedern Orte befindlichen Schuhmachern dasjenige, so wegen der Kundschafften und Abschieds-Zettel offtergedachte per Patentes im Land publicirte Käyserliche allergnädigste Ausmessung im Mund führet, ohne einigen Anstand bey schwerer auf die Landes-Obrigkeiten und Magistratus selbst redundirenden Verantwortung in Effect gesetzet werde, sondern auch die Sache dahin zu veranstalten, damit wann von denen letztens, aus dem Land relegirten Schuh-Knechten, sich einer oder der ander in dem Hertzogthumb Schlesien betreten liesse, oder auch obberührte Drauung in Effect zu

setzen und an denen Breßlauern oder Innländischen Handwercks-Genossen Hand anzulegen sich erkühnete, solcher Freveler alsogleich fest gemacht und mit verdienter respective Leib- und Lebens-Straff unnachbleiblich angesehen werde. Breßlau, den 17. August. 1714.

CV.

Anno 1714. den 18. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, daß in denen Fürstenthümbern und Oertern, wo die Vieh-Staupe fortdauret, durchaus keine Vieh-Märckte gehalten noch einiges Vieh ohne beschworne Päße getrieben werden solle.

P. P.

Es wird denenselben in frischen Andencken seyn, was das Königliche Oberambt zu Verhütung des bey fernerer Ausbrechung der hin und wieder im Land aufs neue eingeschlichenen Vieh-Seuche, besorgenden grössern Unheils durch die unterm 14. Septembr. nechsthin emanirte Patenten zu verordnen der Nothdurfft befunden; Nachdem nun immittelst herfür kommen, daß auch dieses Ubel durch Gelegenheit der da und dort haltenden Vieh-Märckte, bevorab da zum offtern das bereits erkranckte und von mehr ermeldter Staupe angesteckte Vieh, umb dessen loß zu werden und an den Mann zu bringen, auf sothane Vieh-Märckte zum Verkauff getrieben oder gebracht zu werden pfleget, eingeschleppet werde; Und dahero Oberambtlich resolviret worden, obangezogener Ausmessung von 14. Sept. a. c. noch dieses beyzufügen, daß in denenjenigen Fürstenthümbern, Creysen und Districten, wie auch Herrschafften, worinnen obberührte Seuche sich spüren lässet, kein Vieh-Marckt absolute in so lange nicht ein anderes

res von hieraus verordnet wird, gehalten, nebst deme auch das, etwa aus einem Ort in dem andern zum Verkauff bringende Rind- Pferd- und Schaaf-Vieh ohne Vorweisung eines ordentlichen mit zweyen Zeugen beschwornen Passes, daß nemlich in dem Ort, woher sothanes Vieh kommet oder getrieben wird, von öffters gedachter Seuche oder Staupe, nicht das mindeste vermercket werde, noch auch von langer Zeit her sich spüren lassen, passiret oder eingenommen, nicht minder diejenige, so aus wissentlichen mit solcher Seuche angesteckten Orten einiges Vieh anderwerts hin zum Verkauff bringen, mit Gefängniß und anderer empfindlicher Straffe unnachbleiblich angesehen werden sollen.

Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Herrschafften und Beambte, das Oberambtliche respective Erinnern- nnd Verordnen hiermit, dieses alles in ieglichen Fürstenthumb und Distrikt unverzüglich weiter kund zu machen, und mit erfordertem Eyffer darob zu seyn, auf daß obangeregte Ausmessung gebührend nachgelebet, und durch die weitere Ausbreitung solches Land verderblichen Ubels verhütet werde. Breßlau, den 18. Octobr. 1714.

CVI.

Anno 1714. den 25. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wie die Abführung ein und anderer eingehenden Steur-Gelder ins General-Steur-Ambt geschehen soll.

P. P.

Und mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät Vermöge eines an Dero Königlich Oberambt unterm 16. dieses zu

Ende schreitenden Monaths abgelassenen allermildesten Rescripts aus vielen wichtig und erheblichen Ursachen sonderlich aber umb zu wissen, wie ein und anderer Assignatarius bezahlet worden seye, allergnädigst resolviret, daß zwar respectu præteriti, was nemlich bis Ende dieses auslauffenden Militar-Jahres, und gegenwärtigen Monaths repartiret und ausgewiesen worden, dem bisherigen Gebrauch nach individualiter auf dem Lande collectiret und eingetrieben, führohin aber und zwar von dem nechst einrückenden Anno militari anzufangen, alle Ausweise auf das Land eingestellet, und bloß dasjenige, was die Militz auf dem Marche oder in denen Beqvartirungen, deren dißfälligen Entwürffen nach, consumiret, von dem Contributions- Stand innen gehalten, dahingegen die übrige völlige Militair-Verwilligung bey der Verfalt-Zeit zu Handen der Particulair-Cassen in denen Fürstenthümbern und Herrschafften realiter und baar abgeführet, oder bey ermangelnder Zahlung Vermöge des von mehr allerhöchst gedacht Ihro Majestät allergnädigst resolvirten neuen Modi Exequendi eingetrieben, und was dergestalt einkommt, oder vermittelst der Execution eingebracht wird, allemahl nach Verfliessung eines jedweden Monaths, nebst dem Qvanto der Accisen in das General-Steur-Ambt allhier unverweilet abgeführet, und wie viel von solchen Geldern anhero geschicket worden, an selbte von denen Landes-Aembtern und Regierungen unter einer ordentlichen Specification zu Handen der Königlich-Böheimbischen Hof-Cantzelley eingeschicket, zugleich aber hiervon eine ebenmässige Consignation dem Königlichen Oberambr zu gehöriger Beobachtung der disfalls anhero intimirten Käyserl. allergnädigsten Resolution zugestellet werden solle.

Alldieweilen nun öffters allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät die hierinnen allermildest resolvirte Einrichtung, in diesem Dero Erb-Hertzogthumb

Schle-

Schlesien unverzüglich zu publiciren, und zu behöriger Observanz zu bringen unter einsten in Gnaden anbefohlen. Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberambtliche respective Erinnern und Verordnen hiermit, die Sache alsogleich dahin einzurichten und mit erfordertem Eyffer darob zu seyn, damit künfftig hin und zwar von dem nechst eintretenden Militair-Jahr anzufangen, alle und jede von hier ausschreibende Contribuenda und Anlagen, nach verflossenen Zahlungs-Terminen in allhiesiges General-Steur-Ambt ohnnachbleiblich abgeführet, und wie oberwehnt, mit denen Monathlichen Accis-Geldern, anhero gebracht, auf benöthigten Fall auch die Bezahlung bey denen Morosis particularibus per Executionem bewürcket pro præterito aber, nemlich wegen der von denen bisherigen Ausschreibungen oder Landes-Anlagen herrührenden Rückständigkeiten, mit denen Assignatariis oder Credits-Partheyen, und wie es die disfalls emanirte Oberambtliche Verordnungen im Mund führen, erforderte Richtigkeit gepflogen, einfolglich obangeregte Käyserlichen allergnädigsten Ausmessungen, wie in einem also auch in dem andern Passu pflichtschuldigste Folge geleistet werde. Breßlau, den 25. Octobr. 1714.

CVII.

Anno 1714. den 27. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, wodurch die von Ihro Majestät entschiedene Strittigkeiten der Ober- und Nieder-Schlesischen Stände in Steur- und Accis-Angelegenheiten kund gethan werden.

P. P.

Und nachdeme allerhöchst gedacht Ihro Majestät zu Beylegung der zwischen Dero treugehorsamsten Ober- und Nieder-Schlesischen Fürsten und Ständen in Materia Accisarum & Indictionis enstandenen Differentien und von Seiten Ober-Schlesiens geklagten gravaminum in Erwegung daß solche Qverelen hauptsächlich auf nachfolgende zwey Passus nemlichen Primo damit zu Erleichterung des Indictions-Lastes die Accisen rectificiret und mit Unterbrechung der Unterschleiff auskömmlicher gemacht, denn Secundo weilen durch hiebevorige Abschreibung der Landes-Indiction, welche denen in Nieder-Schlesien befindlichen Tertiariis, Sextariis und denen sogenannten prægravirten Städten geschehen, die Last des Ubertrags denen Ober-Schlesischen Fürstenthümbern und statibus pro rata Indictionis aufgebürdet worden, sie von sothanem aufgebürdeten alieno contributionis onere befreyet werden möchten, sich reduciren lassen, und dahero mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät allergnädigst resolviret, daß qvoad Passum Primum zu nachdrücklicher Abhelffung der diställigen Beschwerden, die Rectification der Accisen von dem gesambten Land hinwiderumb vorgenommen, hierzu insonderheit die Ober-Schlesischen Deputati nebst denen Nieder-Schlesischen cum paritate voto-

rum

rum (gleichwie solches bey deren erstern Einrichtung practiciret worden) mit beruffen und zugezogen, folgends ein neues Project, mit allerseitiger Bewilligung verfasset, darinnen das erforderliche, damit bey solchergestalt rectificirender Accis-Ordnung, weder durch den Aufschlag der consumptibilien das Armuth allzuhart gedrucket, noch auch durch die übermäßige Auflagen, auf die Manufacturen das Commercium geschwächet, oder wohl gar ausser Landes profligiret werden möchte, billiger Maassen beobachtet, anbey auch auf die Belegung mehrerer ingredientien reflectiret und sothanes Project nebst denenjenigen differenten Passibus, in welchen sich beyde Theile mit einander nicht vergleichen können, an öffters allerhöchst gedacht Ihro Majestät mit Beyfügung beyderseits rationum und Annectirung des Oberambtlichen Gutachtens ad decidendum & ratificandum eingesendet, bis dahin aber inzwischen der Lauff derer jetzigen Accisen in statu quo gelassen. Denn ferneres quoad passum secundum wegen bisherigen Ubertrags des denen Tertiariis, Sextariis und prægravirten Städten beschehenen Steuer-Enthangs künfftighin pro Supplemento contribuendorum & divisore der Militar Præstationum und Landes-Anlagen, die alte Indiction, wie solche Anno 1670. vor Abschreibung der Tertien und Sexten wie auch anderer Indictions-Enthänge bestanden, dergestalt hinwiederumb hergestellet werden solle, das Cassatis Tertiis, Sextis & Octavis bloß Tertiariis und vor prægravirt erkannten Städten, zu etwaßiger Sublevation der Enthang einer Octavæ an sothaner unmoderirten Indiction zu statten kommen möge. Wie dann Ihro Majestät auch weiters allergnädigst gewöllet seyn, daß weilen gleichwohlen die Tertiarii sambt denen prægravirten Städten damahls pro revera gravatis befunden worden, denenselben sothaner Octavæ Enthang in so weit effective zu statten kommen solle, damit der disfällige Octavæ Ubertrag

trag nicht hinwiederumb pro concurrente rata auf die Tertiarios zurück falle, sondern völlig von denen übrigen Conſtatibus übernommen, auch zugleich denen ſogenannten prægravirten Städten gemeldter Octavæ Enthang nicht individualiter ſondern in Concerto, und zwar dergeſtalt, daß die Eintheilung unter ihnen a proportione majoris vel minoris gravaminis, mithin einem mehr und dem andern weniger geſchehen könne, eingeräumet werde, bey welcher Verfaſſung es auch, Vermöge disfälligen Käyſerlichen allergnädigſten Befehls in ſo lang zu laſſen, bis vermittelſt eines neu erfundenen Modi contribuendi die bisherige ungleiche Indiction entweder gäntzlich gehoben, oder in eine durchgehende Gleichheit reduciret werden möge; Und damit ſolches wichtige Werck nicht allzuweit hinaus verzögert werde, ſo haben Ihro Majeſtät dieſe Dero allergnädigſte Verordnung dahin allermildeſt zu extendiren ſich gefallen laſſen, daß an daſſelbe alſogleich Hand angeleget, hierzu eine beſondere Deputation unter meinen Obriſten Hauptmanns Præſidio cum pari numero Deputatorum verordnet und das gantze Werck längſtens binnen einer Jahres Friſt zu Ende gebracht, das hierüber abfaſſende Project zur Kayſerlichen allergnädigſten Ratification eingeſendet; Inzwiſchen aber und bis zu Einrichtung eines gleichdurchgehenden Contributions-Modi keinen Stand einige Exception geſtattet werden ſolle.

Und gleichwie ſolchergeſtalt beyde Haupt-Paſſus gemeldter Ober-Schleſiſcher Gravaminum gehoben werden; Als haben auch mehr allerhöchſt erwehnt Ihro Käyſer- und Königliche Majeſtät zu Beyſeitlegung der übrigen Gravaminum allermildeſt reſolviret, daß

Primo die durch Einfuhr der Acciſen bereits abgeſchnittene Exemptiones noch weiter durch ſchärffere Obſicht unterbrochen.

Secundo, bey deren Communi Conſenſu Provinciæ gemach-

machten alten Landes-Darlehn, de præterito dergestalten, daß auf derselben Wiederbezahlung successive so viel möglichen reflectiret werde es zwar gelassen, jedennoch in futurum keine neue Landes-Schulden, ohne Käyserlichen allergnädigsten Special-Consens und Einwilligung, contrahiret oder gemacht; Denn

Tertio, der alten Executions-Gebührniß Restantien, wie auch der Dänisch- und Hannöverischen Subsistenz-Speesen halber, respective sowohl mit deren Ober-Schlesischen als andern Restantiariis eine Berechnung, Pausch-Handlung und Bonification in leidentlichen Fristen vorgenommen, auch wie solches bewerckstelliget worden, an Ihro Majestät durch Dero Königliches Oberambt ein ausführlicher Bericht, wie ingleichen

Qvarto, wegen der alten Contributions- und Executions-Resten, und was diesem Werck anhängig ein besonders Gutachten allergehorsambst erstattet; wie nicht minder

Qvinto, die unnöthigen Besoldungen, Liefer-Gelder und Recompensen von Seiten des Universi zwar eingestellet, jedoch die dadurch bisherige gewöhnliche Remunerationes sowohl für das Königliche Oberambt, als auch diejenige, so in Ausarbeitung der Landes-Sachen, zu Nutzen des Vaterlandes, ihren Fleiß anwenden, und sich darzu gebrauchen lassen, denen Herren Fürsten und Ständen nicht gäntzlich verschrencket werden sollen.

Nun aber allerseits Interessenten, daß selbte von sothaner sub Dato den 5. August. dieses zu Ende schreitenden Jahres emanirten Käyserlichen allergnädigsten Resolution Wissenschafft haben, hauptsächlich gelegen und dahero von ihnen umb derselben Publication bey dem Königlichen Oberambt Ansuchung geschehen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetz-

ten Obrigkeiten und Beambten zu Dero Direction in einem so wohl als dem andern Passu hierdurch kund gemacht, und daß quoad Passum Contribuendorum bis zu vollkommener Einrichtung dieses wichtigen Wercks und erfolgender anderweitiger Verfügung mit Abtragung der Accisen nach dem bisherigem Modo, unnachbleiblich zu continuiren seye, zugleich die Erinnerung gethan. Breßlau, den 27. Novembr. 1714.

CVIII.

Anno 1714. den 12. Decembr. Königliches Oberambt-Patent, daß die halbjährig einzusendende Consignationes der Decimarum Litium, von allen und jeden Gerichten eingeschicket werden sollen.

P. P.

Und demnach allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr occasione der Deroselben eingesendeten Consignation, über die bey denen Aembtern und Regierungen Zeither von denen Appellanten entweder paar erlegt, oder durch Caution versicherte Decimas Litium unterm Dato Wien, den 4. und præs. 12. dieses instehenden Monaths Decembr. allergnädigst rescribiret, und Dero Königlich Oberambt bedeutet haben, was Maassen dieselben gewöllet, daß hinführo sothane Consignationes von allen und jeden Instanzien dem Königlichen Oberambt von halben zu halben Jahr, von diesem aber sofort mehr allerhöchst besagt Ihro Käyserliche Majestät jedesmahl allerunterthänigst eingesendet werden solten; Uns anbey befehlende, daß weitere zu dessen allergehorsamster Befolgung aller Orten Oberambtlich vorzukehren. Und nun diesem allergnädigsten Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten ist; Als thun

Wir

Wir solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, und deroselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit von Königlichen Oberambts wegen kund machen, anbey aber ernstgemessene Erinnern und Verordnen, umb nicht allein ihres Ortes von denen Unter-Instanzien derley jeden Orts von Zeit zu Zeit einkommende Decimas Litis in tempore gehörig abzufordern, und dieselbe in eine ordentliche Consignation zu bringen, sondern auch sothane Consignation so fort zu allergehorsambster Befolgung des allergnädigsten Käyserlichen Befehls jedesmahl bey Ausgang des halben Jahres beym Königlichen Oberambt richtig einzubringen, womit sodann von Königlichen Oberambts wegen, das weitere allemahl an Ihro Käyserliche Majestät bewerckstelliget werden könne. Breßlau, den 12. Dec. 1714.

CIX.

Anno 1714. den 15. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, daß die ausgeschriebene Landes-Anlagen baar in das General-Steur-Ambt eingebracht, und von diesem alsdenn die Erfordernisse bestritten werden sollen.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und nachdem allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät unterm 16. Octobr. und 4. Dec. dieses zu Ende schreitenden Jahres in Dero Königlich Oberambt allermildest zu rescribiren geruhet, welchergestalt selbte aus erheblichen Ursachen allergnädigst resolviret hätten und gewöllet wären, daß zwar respectu præteriti, was nemlich bis zu Ende des letzt abgewichenen Militar-Jahres und dessen letztern Monaths Octobris auf die Fürstentags oder Landes-Verwilligun-

ligungen ausgeschrieben und repartiret worden, dem bisherigen Gebrauch nach individualiter auf dem Land collectiret und eingetrieben, führohin und zwar von dem nunmehr eingetretenen Militar-Jahr anzufangen, alle Anweisung oder Assignation auf das Land eingestellet, und bloß dasjenige, was die Militz auf dem Marche oder in denen Bequartirungen consumiret und deroselben ordonance oder Etappen mäßig gereichet wird innengehalten, dahingegen die übrige völlige Militar-Verwilligung und die darauf respective im Land ausschreibende Præstation von denen sämbtlichen Contribuenten zu Handen der in denen Fürstenthümern und Herrschafften bestellten Particular-Cassen realiter und baar abgeführet, oder in nachbleibender Zahlung Vermöge des neuen von mehr allerhöchst ernannt Ihro Majestät allergnädigst beliebten Modi Exequendi eingetrieben, was dergestalt einkömmt, oder vermittelst der Execution eingebracht wird, all und jedesmahl nach Verfliessung eines jeglichen Monaths, nebst dem Quanto der Accisen, von denen Particular- oder in ermeldten Fürstenthümbern und Herrschafften bestellten Steur-Einnehmern, zu dem General-Steur-Ambt unverweilet abgeführet, und wie viel von solchen Geldern anhero in die General-Steur-Cassam abgelieffert worden, von denen subordinirten Landes-Aembtern und Regierungen vermittelst einer ordentlichen zu Handen der Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzeley immediate einschickenden Specification angezeuget, und hiervon eine gleichmäßige Consignation dem Königlichen Oberambt zugestellet, von diesem aber bey Einsendung der Monathlichen General-Tabelle über dem Betrag der aus dem gantzem Lande einkommenen Præstationum deutlich angemercket, und so fort dieses Orts das Gehörige der hierinfalls pro Cynosura des Königlichen Oberambts beygefügten allergnädigsten Verordnung nach beobachtet werden solle; Wie denn auch öffters allerhöchst

lerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät, diese Dero Resolution und Ausmessung unverzüglich zu publiciren, mithin zu allerseits Regierungen, Landes-Aembter und Obrigkeiten Wissenschafft und gehöriger Observanz zu bringen unter einsten in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches alles hierdurch kund gemacht, mit beygefügter Erinnerung nicht nur die jedwederm Orts befindliche Steur-Einnehmer hiernach ohne Zeit-Verlust zu instruiren, sondern auch die weitere Vorkehrung zu thun und mit erfordertem Eyffer darob zu seyn, damit von nun an alles, was nebst denen Accisen auf die Militair-Verwilligungen pro fundo suppletorio oder sonst ausgeschrieben, und im Land angeleget wird, obbedeuteter Maassen colligiret und eingetrieben, einfolglich ohne Abgang nach Verfliessung jeglichen Monaths, anhero in die General-Steur-Cassam ohnfehlbar abgelieffert, nebst deme auch demjenigen, so wegen einsendender Consignation dergleichen einkommender Præstandorum, die durch gegenwärtiges Patent eröffnete Käyserliche allergnädigste Resolution mit sich bringt gebührend nachgelebet, mithin die im wiedrigem incurrirenden Verantwortung auf alle Weise vermieden werde. Breßlau, den 15. Dec. 1714.

CX.

Anno 1715. den 31. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß auch die heimbliche Werbung vor frembde Potenzien völlig eingestellet seyn soll.

P. P.

Wird denenselben nicht unbekannt, wie nachdrücklich mit Androh- und Aussetzung empfindlicher Straff vor einigen Jahren und sonderlich in Annis 1705. und 1706. die für frembde Potentien damahls hier im Land vorgegangene Werbungen und heimliches Ausführung des zu Käyserlichen Kriegs-Diensten tauglichen Land-Volcks, durch Oberambtliches Patentes verbothen worden; Nachdem nun immelst es sich ereignet, daß unerachtet obangeregter Inhibitorial-Mandaten derley Werbungen für frembde Potentien heimlich und unter der Hand vorgenommen, und die solchergestalt aufgeworbene Leute nach und nach unvermerckter Weiß ausser Landes gebracht worden, dieses Beginnen aber und die daraus entstehende Depopulirung des Landes mit Nachdruck zu unterbrechen, mehrerwehnte Mandata inhibitorialia zu erfrischen, und durchgehends im Lande alle frembde Werbungen zu verbiethen, die ingeheimb aufgeworbene Leute, auch denen unbefugten Werbern, wenn es die Nothdurfft erfordert, mit Assistenz der hier Landes einquartirten Miliz, als welche zu diesem Ende von den Käyserl. Hof-Kriegs-Rath absonderlich instruiret und beordert ist, sowohl in denen Städten als auf dem Lande wegzunehmen. Insonderheit aber auf die Auspracticirung dergleichen aufgeworbener Leute, auf denen Landes-Gräntzen und sonst aller Orten ein wachsames Auge zu haben, allerhöchst gedacht Ihro Majestät Vermöge eines sub Dato

den

den 24ten dieses auslauffenden Monaths anhero abgelassenen allergnädigsten Rescripts ernstgemessen anbefohlen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, der disfällige Käyserliche allergnädigste Befehl hierdurch kund gemachet, mit ernstlicher Erinnerung, in diesem Werck erforderten Eyffer zu bezeugen und darob zu seyn, damit nicht nur derley verbothene frembde Werb- und Auspracticirung der Leute ausser Landes verhindert und unterbrochen, sondern auch wenn etwa ein solches Unternehmen, oder daß von einigen Landes-Sassen, Bürgern und Landes-Innwohnern denen unbefugten Werbern, sie mögen seyn wer sie wollen, hierinnen einiger Vorschub directe oder indirecte gegeben werde, irgend wo verspüret wird, die Sache alsogleich nach Beschaffen- oder Entlegenheit des Orts entweder dem Königlichen Oberambt, oder daselbstigen Landes-Hauptmannschafft und Regierung, oder aber zu Gewinnung der Zeit, und da etwann wegen Abführ- und Hinwegpracticirung der Leute periculum in mora wäre, bey dem nächsten commandirenden Officier von der hier Landes eingvartirten Käyserlichen Militz angezeiget, einfolglich die solchergestalt aufgeworbene Mannschafft hinweggenommen, dabeynebenst aber die Auspracticirung des Land-Volcks, und daraus zu besorgen stehende Depopulirung des Landes auf alle immer mögliche Weise verhindert werde, gestalten entgegen diejenige Pflicht und treulose Landes-Innwohnere, so zu dergleichen unbefugten Werb- und Auspracticirung der Leute sich gebrauchen lassen, oder darinnen quocunque modo einigen Verschub geben unnachbleiblicher schweren Straff, wie nicht minder entgegen diejenige Innwohner und Unterthanen, die in solche frembde Kriegs-Dienste verbothener Weise einzutreten

sich

sich gelüsten lassen, mit Confiscir- und Einziehung ihres habenden, oder erblich verhoffend- und erwartenden Vermögens auch gestalten Sachen nach mit Leib- und Lebens-Straffe verfahren, dahingegen wenn jemand derley frevelhaffte Ubertreter, dieses auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl erneuerten Verboths oder irgendwo im Land untermassende heimliche Werbungen, mit Grund der Wahrheit, dem Königlichem Oberambt anzeigen würde, derselbe hiervor absonderlich belohnet, und consoliret werden solle. Breßlau, den 31. Januar. 1715.

CXI.

Anno 1715. den 11. April. Königliches Oberambts-Patent, wegen der in die Wiener-Banco zu entrichtenden Einlag-Gelder.

P. P.

Sind ist denenselben bereits aus der Sub Dato den 4ten Januarii dieses fortschreitenden Jahres beschehene Oberambtliche Intimation, wie auch denen derselben beygefügten Patenten bekannt, was für einen Universal-Banco allerhöchst gedacht Ihro Käyserliche Majestät, sowohl Dero Ærario als denen Credits-Partheyen zum besten allergnädigst aufzurichten, und was für Einlagen selbte zu Stabilirung des disfälligen Fundi zu bestimmen und anzuordnen sich gefallen lassen; Nachdeme nun Selbte bey Anmerckung des von sothanen Einlags-Geldern, oder sogenannten Archen, unerachtet das zu derselben Abführung in denen Patenten ausgesetzte sechs wochentliche Spatium bereits verstrichen, ein sehr weniges Einkommen, solches aber zu grossem Abbruch des Käyserlichen Dienstes gereichet, dahero den Terminum zu Erlegung obangeregter Archen oder Hinlags-Gelder noch auf andere

re 4. Wochen jedoch peremptorie und mit der Erinnerung, daß diejenige, welche Vermöge besagter Patenten ihre Archen beyzutragen haben, solche binnen dieser aufs neue bestimmten Zeit, also gewiß erlegen sollen, als im wiedrigen selbte nach Ausmessung des in mehr erwehnten Patenten enthaltenen 4. und 5. §. der Bancal-Privilegien und Freyheiten, sonderlich der würcklich genüssenden Gnaden sich unfähig machen würden, zu prorogiren allermildest resolviret, und die solchergestalt beliebte Prorogation durch gewöhnliche Currenden zu jedermanns Wissenschafft in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien zu bringen, dem Königlichen Oberambte vermittelst eines unterm 5. jetztlauffenden Monaths anhero abgelassenen Reiscripts in Gnaden anbefohlen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten von Königlichen Oberambts wegen hierdurch kund und zugleich die Erinnerung gethan, die Beobachtung dessen nicht nur sich selbst in so weit als sein Vermöge öffters erdachter Bancal-Patenten darzu verbunden sind, gebührend angelegen zu halten, sondern auch weiter wo nöthig, insonderheit pro Directione der Officianten zu intimiren, damit ein jeglicher obangeführter Bancal-Privilegien und Freyheiten sich theilhafftig zu machen, und hingegen vor Schaden zu hüten wissen möge.

Breßlau, den 11. April. 1715.

CXII.

Anno 1715. den 24. April. Königliches Oberambts-Patent, daß der Jüdische Toleranz-Impost durch die Ober-Accis-Deputation eingebracht werden solle.

P. P.

ND demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero d. d. Wien, den 4. und præsentato den 10. dieses Monaths Aprilis eingelangten Käyserlichen allergnädigsten Rescripts allermildest resolviret haben, die Jüdische Toleranz-Gelder in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien auf den Fuß, wie selbte pro Anno 1713. collectiret worden, von nun an mit diesem lauffenden 1715. Jahre anfahend jährlich einbringen, und unter der Direction und Inspection der Ober-Accis-Deputation durch die Accis-Bedienten nach Maßgebung der bereits publicirten Königlichen Oberambts-Patenten collectiren zu lassen, anbey aber allermildest anbefohlen, solches nicht allein im Land zu publiciren, sondern auch sothane collectam in casum moræ executivè einzutreiben; Als haben zu dessen allerunterthänigster Befolgung Wir sothane Käyserliche allergnädigste Resolution ihnen Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen und derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit zu dem Ende kund machen, und dieselbte anbey Oberambtlich erinnern und ermahnen wollen, auf daß solches aller Orten gehörig publiciret, und sowohl der jeden Orts befindlichen Judenschafft als denen bestellten Einnehmern dieser Toleranz-Gelder alsogleich bedeutet, und der ersten womit sie Judenschafft den auf

dieselbe kommenden Toleranz-Impost, nach Ausmessung der obbemeldten unterm 8. Maji des entwichenen 1713. Jahres in Druck publicirten Königlichen Oberambts-Patenten gleich nach Ausgang eines jeden Termins, und zwar bey Vermeidung der würcklichen Execution auch ausgesetzten Räumung des Landes gehöriger Orten ohnfehlbar erlegen; Die Einnehmer aber sothane Gelder eincassiren, was von Zeit zu Zeit hieran eingehet, durch ordentliche Tabellen berichten, und sofort sothane Gelder ihrer Instruction nach gehöriger Orten richtig abgeben mögen ernstlich eingebunden, und hierüber feste Hand gehalten, auch auf alle besorgende Unterschleiffe, genaue Obacht getragen werden solle. Breßlau, den 24. April. 1715.

CXIII.

Anno 1715. den 3. Maji Von Ihro Käyserlichen Majestät publicirte Rang-Ordnung im Fürstenthumb Liegnitz.

1. Der Königliche Herr Landes-Hauptmann.
2. - Herrn Regierungs-Räthe.
3. Käyserliche Titular-Räthe, welche da von höhern Standes wären; welche aber nur Bürgerlichen Standes, diejenigen sollen auch nur ihren Standes-Genossen vorgehen.
4. Landes-Aeltisten.
5. Königlicher Academie-Director, welche je und allezeit eine Standes-Person seyn soll.
6. Königlicher Hof-Richter.
7. Königlicher Cammer-Burggraff.

8. Regierungs-Secretarius, wann selbter nicht zugleich Käyserlicher Rath wäre, in welchen Fall derselbe, wie oben vorgienge.
9. Königlicher Stiffts-Verwalter.
10. Landes-Deputirten, wann aber dieselben höhern Standes wären, hingegen der Stiefftz-Verwalter nur Bürgerlichen Standes, so gehen dieselbe ihn vor.
11. Landes-Bestellter.
12. Ober-Steuer-Einnehmer.
13. Academisten.
14. Königlicher Fiscal.
15. Accis-Revisor, in so lange der Accis dauret.
16. Burger-Meister in Liegnitz.
17. Pro-Consul,
18. Käyserlicher Titular-Hof-Medici.
19. Land-Physicus.
20. Professores Academiæ wann selbte graduirte Personen sind.
21. Doctores Juris.
22. Consistorial-Secretarius, cum voto.
23. Doctores Medicinæ.
24. Academie-Bereuter.
25. Rath-Männer,
26. Stadt-Physicus.
27. Königlicher Regierungs-Registrator.
28. = = Expeditor.
29. Königlicher Post-Beförderer.

30. Stadt-Syndicus.
31. Burggrafen Ambts-Adjunctus.
32. Weichbild-Städtische Consules,
33. Geschworne Königl. Regierungs-Advocaten.
34. Stadt-Notarius.
35. Academie Exercitien-Meister, oder Sprach- Tantz- und Fecht-Meister und dergleichen.
36. Regierungs-Cancellisten.
37. Hof-Gerichts-Assessores.
38. Königlicher Cammer-Renth-Schreiber.
39. = = Korn-Schreiber.
40. = = Stiffts-Schreiber.
41. Königlicher Zoll-Einnehmer.
42. Landes-Cassæ-Halter.
43. Schöppen-Meister.
44. Stadt-Hauptmann.
45. Königlicher Feuerwercker.
46. = Zoll-Contraleur.
47. Stadt-Schöppen.
48. Unter-Vogt zu Liegnitz.
49. Königlicher Hauß-Meister,
50. Kloster-Ambtmann.
51. Wachtmeister-Lieutenant.
52. Käyserlicher Connestable.
53. Landes-Cassæ-Schreiber,
54. Stadt-Renth-Meister.
55. Königlicher Cammer-Wirthschaffter.
56. = Schloß-Brücken-Trabant.

57. Stadt-Accis-Einnehmer.
58. - Contraleur.
59. Königlicher Zoll-Bereuter.
60. Regierungs-Cantzelley-Thorsteher.
61. Raths-Schreiber.
62. Accis-Thor-Schreiber.
63. Accis-Beschauer.

Laxenburg, den 3. Maji 1715.

CXIV.

Anno 1715. den 20. Maji Käyserliches Rescript, daß ein Inqvisit gegen genungsame Burgschafft des Gefängnisses zu entlassen, und der Juden Ehe-Sachen, nicht vor dem geistlichen Ambte, sondern durch die Landes-Hauptmannschafften abzuthun seynd.

Carl, der Sechste ꝛc.

Liebe, Getreue, was Wir an euch unterm 4. letztabgewichnen Monaths Aprilis, auf was Weise nemlich wieder den daselbst inhafftirten Amsterdammer Juden N. N. die Inquisition zu formiren, und was dabey zu beobachten seyn werde, ergehen lassen, solches ist euch annoch gantz frisch und gehorsambst erinnerlich. Nun ersehet ihr aus dem Beyschluß, was vor Exceptiones wieder den Indicem Instruentem, der Inquisitus vorschützet, und hiernächst umb die Delegation an Unser Königliches Oberambt in Schlesien, und respective General-Vicariat, endlichen aber bis zu Austrag der Sachen, ad sufficientem Cautionem des bisherigen allzuhart belegten Arrests entlassen zu werden deh- und wehmüthigst bitten thut;

Wie

Wie zumahlen aber Wir die von Uns Anfangs berichteter Maassen anbefohlene und in die Josephinische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 19. §. 27. und 46. einlauffende Inquisition in alle Weise fortgesetzter, dabey aber gestattet haben wollen, daß berührter Jude N. N. auf gnungsame Caution de Judicio sisti et respective Judicato solvi des Arrests entlassen. Die Inquisition mit aller Legalitæt fortgesetzet, hiernächst die Causa Matrimonialis bey Unserm Königlichen Ambte der Glogauischen Landes-Hauptmannschafft, als welche Wir demselben auch hiermit gnädigst auftragen, separatim Rechtlichen entschieden werden solle; Als ergehet Unser gnädigster Befehl auch dahin, daß ihr diesemnach das weitere veranlassen, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meynung allergehorsambst vollbringen sollet. Gegeben zu Laxenburg, den 20. Monaths-Tag Maji. 1715.

An das Königliche Ambt des Fürstenthumbs Glogau.

CXV.

Anno 1715. den 26. Julii Königliche Oberambts-Currenda wegen ernstlicher Ausrottung des Vogel-frey erklärten Zigeuner-Gesindels.

P. P.

Es ist denenselben zur Gnüge bekannt, was für nachdrückſame Verordn- und Erinnerungen, wegen Vertilg- und Ausrottung des zum öfftern hier im Lande sich einfindenden liederlich- und denen Landes-Innwohnern höchst beschwerlich fallenden Zigeuner-Gesindels zum öfftern ergangen, und von Königlich Oberambtswegen publiciret, insonderheit aber dieses Zigeuner-Volck

Ver-

Vermöge der auf aus nachdrücklichen Käyserlichen Befehl in Anno 1703. emanirten Patenten Vogelfrey gemacht, und daß bey fernerer Betretung hiesigen Landes diese Leute mit Leib und Lebens-Straff, diejenige Landes-Sassen und Innwohnere aber, so derley herumschwermenden Gesindel einigen Auffenthalt geben würden, ipso facto mit einer Fiscalischen Straffe von zwey hundert Ducaten angesehen werden sollen, über dieses auch umb solches liederliche Volck von dem Eintritt ins Land desto mehr abzuhalten, die demselben ausgemessene Straf auf gewissen hin- und wieder auf denen Gräntzen und sonst im Lande vor einigen Jahren ausgehengten Taffeln angezeiget, und jedermännniglich kund gemacht worden. Alldieweilen aber diesem allen ungeachtet mehr erwehntes Zigeuner-Volck Vermöge hier eingeloffener Nachrichten in verschiedenen Orten des Hertzogthumbs Schlesien in nicht geringer Anzahl sich abermahl spüren lässet, dahingegen solches ohne Anstand zu exterminiren nicht nur die Nothdurfft, sondern auch die Pflicht und Schuldigkeit der Landes-Aembter und Obrigkeiten erfordert. Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Oberambtliche respective Erinner- und gemessene Verordnung hierdurch, nicht nur die Verfolg- und Ausrottung mehrerwehnten Zigeuner-Volck oder Gesindels sich gebührend angelegen zu halten, und weilen dieses durch Assistenz der jetzo im Land einqvartirten Militz zu Pferde am füglichsten geschehen kan, dessentwegen auch die benöthigte Verfügung an die Commendanten der Regimenter, von Koniglichen Oberambts wegen bereits geschehen die disfällige Hülffleistung, bey denen in demjenigen District, wo etwan die Zigeuner sich einfinden und spüren lassen, ohne Zeit-Verlust zu suchen und darob zu seyn, damit bey Betret- und Zustandbringung offters gedachts

dachten Zigeuner-Volcks wieder dasselbe und sonderlich diejenige darunter, so nach publicirt und bekannten Verboth wiederholter, und aufs neue ins Land zu kommen sich unterfangen mit der in ob angeregten Pœnal-Mandaten, ausgemessenen Leib- und Lebens-Straffe andern zum Abscheu unnachbleiblich verfahren werde, sondern auch weilen verlautet, daß verschiedene Particular-Stände und Landes-Innwohnere an statt der Verfolg- und Vertilgung öffters gedachten Gesindels, demselben Auffenthalt geben, dem Königlichem Oberambt die Ubertreter des disfälligen Verboths, bey welchen die verwürckte Fiscalische Straffe der 200. Ducaten unnachbleiblich zu exequiren ist, alsogleich namhafft zu machen, diese Erinner- und Warnigung aber durch weitere Publication zu jedermänniglich Wissenschafft zu bringen. Breßlau, den 26. Julii 1715.

CXVI.

Anno 1715. den 21. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Ausfuhr des Salniters.

P. P.

Und nachdem allerhöchst gedacht Ihro Majestät bey jetzigen conjuncturen wegen des Salniter- und Pulver-Wesens in Dero gesambten Erb-Landen benöthigte Vorsehung zu thun, und daher die Ausfuhr des Salniters ohne besonderen Käyserlichen Hof-Cammer-Paß, wie aus andern Dero Landen, also auch aus dem Hertzogthumb Schlesien dermahlen zu verbieten der Nothdurfft befunden, solches Verboth auch vermittelst eines sub Dato den 5ten dieses fortschreitenden Monaths, anhero abgelassenen allermildesten Reicripts gewöhnlicher Maassen zu publiciren, zu hiesiger Landes-Innwohner Wissenschafft zu bringen, Dero Königlichen Oberambt in

Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten obangeregte Käyserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung hierdurch kund gethan, mit beygefügter Erinnerung solches nicht nur in jeglichem Fürstenthumb und Herrschafft, auch Distrikt zur Nachricht, der daselbstigen Innwohner ohne einigen Zeit-Verlust zu publiciren, sondern auch denenselben zugleich bekannt zu machen, daß wo einiger Salniter erzeiget oder gegraben wird, sie dieses dem Käyserlichen Salniter- und Pulverwesens Inspectori Johann Entziger alsogleich anzeigen sollen, und gleichwie allerseits Landes-Aembtern und Obrigkeiten feste Hand hierüber zu halten oblieget; Also wird auch die weitere Vorsehung dahin zu thun seyn, damit im Fall wieder sothanes Verboth jemand einigen Salniter ohne Vorzeigung eines Käyserl. Hof-Cammer-Passes auss Landes zu führen attentirte, solcher ohne Anstand angehalten, und dem Königlichem Oberambte zu benöthigter weiterer Verfügung schleunige Nachricht davon ertheilet werden.
Breßlau, den 21. Octobr. 1715.

CXVII.

Anno 1715. den 24. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, daß das zum Verkauff verführende Getreyde im Orthe der Ausfuhr vergeben werden solle.

P. P.

Es ist denenselben nicht zu verhalten, was Maassen man von einiger Zeithero wahrgenommen, daß die wegen Entrichtung des Geträydes oder Körner-Accises in dem Ort der Ausfuhr und respective

auf

auf denen Landes-Gräntzen wiederholter ergangene und im Lande publicirte Oberambtliche Verordnungen wenig oder gar nicht beobachtet, und gleichsam in Vergessenheit gestellet werden wollen.

Alldieweilen aber dergleichen Verord- und unterlassende Beobachtung der in Contributions-Sachen emanirenden Oberambtlichen Ausmessungen umb so viel weniger gestattet werden kan, als dadurch zu vielen Unterschleiffen und Verschwärtzungen Anlaß gegeben wird, dahero umb denen hieraus entspringenden Inconvenientien desto füglicher vorzubeugen, man obangeregte Verordn- und Einrichtung nochmahlen im Land publiciren und zu der sämbtlichen Contribuenten und Landes Innwohner Wissenschafft bringen zu lassen, der Nothdurfft befunden.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, die Oberambtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit nicht nur durch gewöhnliche Affigirung der von diesem Patent genommenen Abschrifften, sondern auch durch absonderliche Promulgation und Erklärung bey Zusammenruffung der Gemeine, wie auch der Bauerschafften und Unterthanen an denen Gebothtagen oder wie es sich sonst am füglichsten thun lässet, jedermänniglich kund zu machen, daß vorhin verordneter Maassen bey der Ab- oder Verführung einigen Getreydes oder Körner die gewöhnliche Accis-Zettel darauf in dem Ort der Abfuhr unnachbleiblich zu nehmen, und damit sich gebührend zu legitimiren, verbunden seye, dahingegen alles Geträyde so ohne richtigen Accis-Zettel auf der Strasse betroffen wird, irremissibiliter und ohne einige Nachsicht werde weggenommen, und die umb dessen Restitution oder Zurückstellung anhero zur angeordneten Ober-Accis-Deputation, oder auch zum Königlichem Oberambt recurrirende Partheyen alsogleich würden abgewiesen,

wiesen, und die von der Unwissenheit herfürbringende Entschuldigungen keinesweges attendiret oder angenommen werden. Breßlau, den 24. Octobr. 1715.

CXVIII.

Anno 1715. den 12. Novembr. Königliches Oberambts-Patent, daß bey ausgeschriebener Landes-Werbung alle andere Neben-Werbungen eingestellet bleiben sollen.

P. P.

Demnach ist selbten aus denen sub Dato den 29. Octobr. nechsthin gefertigten und nachgehends im Land publicirten Oberambtlichen Patenten bereits bekannt, auf was Weise die von allerhöchst gedacht Ihro Majestät an Dero Erb-Hertzogthum Schlesien sein allergnädigst gemüthete und von diesem treuwillfährigst für das nechst eintretende 1716. Jahr übernommene Werbung einer nahmhafften Anzahl Recrouten zu Fuß fortgestellet werden und welchergestalt wehrender solcher Landes-Werbung alle andere Neben-Werbungen sistiret und verbothen seyn sollen; Nun ist denselben auch nicht zu verhalten, was Maassen die dermahlen hier im Land eingvartirte Cavallerie-Regimenter auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl von Dero Instanz beordert sind, eine jegliche Compagnie mit sieben Mann, für welche die erforderte Qvartier des allernechsten werden angewiesen und eröffnet werden, jedoch ohne vornehmende öffentliche Werbung zu vermehren.

Weilen aber hierbey auf alle Weise dahin zu sehen, damit dieser aufzubringen kommenden Mannschafft das Land nicht mit andern verbothenen Werbungen (allermassen auch mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Ma-

Majestät die von dem General-Feld-Zeugmeister Titul Freyherrn von Hoßlingen, hin und wieder im Lande vorgenommenen Recroutirung seines unterhabenden Regiments hinwiederumb zu sistiren und einzustellen, in Gnaden anbefohlen,) mehrers beschweret und obangeregte demselben obliegende Zahlreiche Anwerbung der Recrouten zu Fuß allzu difficil gemachet werde; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, die Oberambtliche Erinnerung hiermit, auf alle obberührter Maassen verbothene Neben-Werbungen, dazumahlen deroselbst eigenes Interesse hierunter versiret, ein wachsames Auge zu haben, und darob zu seyn, damit im Fall jemand, wer der auch seyn möchte, ausser öffters gedachter Landes-Werbung, und der im gegenwärtigen Patent angezeigten Augmentirung der Compagnien, bey denen hier Landes einqvartirten Cavallerie-Regimentern, einer Werb- oder Recroutirung sich anmasseten, derselbe alsogleich darüber zur Rede gestellet, die Legitimation zu sothaner unternommenen Werbung von ihme abgefordert, und nicht nur die unbefugter Weiß aufgeworbene Mannschafft, womit solche unter die Landes-Recrouten gezogen werden mögen, bis auf anderweitige Oberambtliche Verfügung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Sachen, und dafern etwan ein oder anderer frembder Werber, so auswärtige Potentien unter was für einem Prætext es immer wäre, Volck anzuwerben oder hier im Lande aufzubringen sich unterfangete, umb dessen Person sich zu versichern getrachtet, und hiervon dem Königlichen Oberambt unverzüglich Nachricht ertheilet werde. Breßlau, den 12. Nov. 1715.

CXIX.

Anno 1716. den 14. Martii Königliches Oberambts-Patent, wegen Verpachtung der Käyserlichen Cameral- und Dominial-Gefälle.

P. P.

SNd ist insonderheit denen Landes-Aembtern und Obrigkeiten aus der unterm 28. Januarii dieses fortschreitenden Jahres an selbte beschehenen Oberambtlichen Intimation bereits bekandt, welchergestalt allerhöchst gedachte Ihro Majestät alle Dero Cameral- und Dominial-Gefälle, Renthen und Einkünfften, in Dero gesambten Erb-Königreichen und Landen durch übliche Licitation bey angezündeter Wachs-Kertzen dem plus offerenti oder mehrern Associirten in und ausser Landes, wenn selbter oder dieselbe wegen Bezahlung des vergleichend- und constituirenden Pacht-Qvanti gnungsame Sicherheit zu zeigen fähig seynd, nach der besonders hierüber abfassenden Licitations-Ordnung zu verpachten, oder in appalto zu überfassen allergnädigst resolviret, und daß diejenige, so in dergleichen Tractaten sich einzulassen gemeinet seyn, und gleich mit gnungsamer Versicherung aufkommen können, entweder Persönlich oder durch gnungsam Instruirte Bevollmächtigte bey der Käyserlichen Hof-Cammer in Wien, sich angeben, und folgends bey der daselbst angeordneten Licitations-Commission das weitere verhandeln sollen; Nachdem nunmehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät an Dero Königliches Ambt fernerweit in dieser Angelegenheit unterm 5ten Currentis allermildest reſcribiret, und gewöhnlicher Maassen per Currendas in hiesigem Lande zu publiciren anbefohlen, daß bey obangeregter Verpachtungs-Commission,

man

man einen Fundum nach dem andern vornehmen, auch allemahl den eigentlichen Licitations-Terminum zeitlich bedeuten, und was so wohl wegen künfftiger Terminen, als auch der in der Verpachtung und Licitation einlauffenden Fundorum nöthig ist, weiter kund machen würde;

Als wird solche Käyserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung, Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und Jedermänniglich zu behöriger Wissenschafft und dem Ende von Königlichen Oberambts wegen nachrichtlich hierdurch angefüget, auf daß diejenigen, so etwann einen oder den andern Cameral-Fundum Pachtweise an sich zu bringen gedencken, sich hiernach zu richten, bey der Käyserlichen Hof-Cammer und respective Licitations-Commission sich anzumelden, und so fort in der Sachen entweder selbst oder per mandatarios sufficienter instructos das gehörige zu beobachten wissen mögen. Breßlau, den 14. Martii 1716.

CXX.

Anno 1717. den 7. Maji. Königliches Oberambts-Patent, daß die Nachrichten von denen veränderten Landes-Catastris eingeschicket werden sollen.

P. P.

Es ist denenselben hierdurch zu eröffnen, welchergestalt allerhöchst gedacht Ihro Majestät Vermöge eines sub Dato den 29. Aprilis nechsthin an Dero Königliches Oberambt abgelassenen allermildesten Rescripts gnädigst wissen wollen, welchem Catastro majori vor Alters und damahlen, als nur eylff Catastra im Land gestanden, ein jedes anjetzo separirtes Catastrum minus incorporiret gewesen, von jenem eximiret worden, dahero

ro allerhöchst gedacht Ihro Majestät unter einstem in Gnaden anbefohlen, nicht nur bey dem General-Steur-Ambt allhier, behörige Nachricht hiervon einzuziehen, sondern auch von denen Ständen selbst die Fundamenta der bey diesem oder jenem Catastro erfolgten Separation sub breve Termino abzufordern und sodann an selbte die eigentliche der Sachen Beschaffenheit allergehorsambst zu berichten.

Gleichwie nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gehorsambste Folge zu leisten, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert;

Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte von Königlichen Oberambts wegen hierdurch erinnert, die bey denen respective Fürstenthümbern, Freyen-Standes-Herrschafften und statibus minoribus befindliche Nachrichten und Documenta, der etwa da und dort quoad Catastrum vorgegangenen Separation, da nemlich von dem Catastro ein und anderen Fürstenthumbs ichtwas abgenommen und zu dem Catastro generali Provinciæ gezogen, oder die Exemption des abgesonderten Theils von jenem erfolget ist, mit deutlicher Anzeigung der Zeit, Umbstände und Ursachen, wann, wie und auf was Weise solches geschehen, bey dem Königlichem Oberambt längstens binnen 3. Wochen a die recepti hujus und zwar in forma authentica ohnfehlbar einzuschicken. Breßlau, den 7. Maji 1717.

CXXI.

CXXI.

Anno 1717. den 3. Junii Königliches Oberambts-Patent, daß bey Abliefferung der angeworbenen Mannschafft, unter keinerley Vorwand, von den Werbe-Ständen etwas abgefordert werden solle.

P. P.

Und nachdeme allerhöchst gedacht Ihro Majestät auf erhaltene Nachricht, daß bey Ablieffer- und Assentirung der Recrouten in denen Sammel-Plätzen, nicht nur von denen militaribus, sondern auch von Landes-Officianten und andern unter allerhand Prætexten und Titulis verschiedene unzuläßige Exactiones gemacht würden, vermittelst eines unterm 28. Maji nechsthin an Dero Königliches Oberambt, abgelassenen allermildesten Rescripts aufs neue in hiesigem Lande zu publiciren anbefohlen, daß ausser deme, so bey vorgehenden Landes-Werbungen ratione der an Montirung Anticipation- Monath- Hand- und Flinten-Geldern, oder andern dergleichen Præstationibus in denen Oberambtlichen Currenden und Ausschreibungen enthalten ist, nicht das geringste, wie es immer Nahmen haben oder unter was für einem Prætext geschehen möge, von den Werb- und Gestellungs-Stand exigiret und respective gegeben, oder von denenjenigen, die bey Abnahme der Recrouten und derselben Assentirung oder auch bey Lieferung der Gewehr und Montirungs-Sorten, ichtwas zu thun haben, bey Vermeidung der Remotion von ihren Aembtern, und gestalten Dingen nach, anderer empfindlichen Anthung angenommen werden sollen. Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, damit sie sich hiernach zu richten

wissen, von Königlichen Oberambts wegen hierdurch kund gemacht, mit beygefügter Erinnerung nicht nur von Abgab und Entrichtung alles dessen, so bey künfftiger Ablieferung der Recrouten aus der von hieraus oder in denen Oberambtlichen Currenden und Publicationibus deutlich benent und ausgemessenen Præstationum, unter was Nahmen und Vorwandt es immer wäre exigiret oder dem Werbe-Stand aufgebürdet werden möchte, sich zu enthalten, sondern auch wenn dergleichen unzuläßige Exactiones gemacht werden wollen oder würcklich beschehen, solches alsogleich dem Königlichen Oberambte anzuzeigen. Breßlau, den 3ten Junii 1717.

CXXII.

Anno 1717. den 20. Sept. Königliches Oberambts-Patent, daß nur bey anscheinender theuren Zeit, der Marckt-Preiß des Getreydes Wöchentlich dem Königlichen Oberambte eingeschicket werden solle.

P. P.

Es ist denenselben bekand, welchergestalt vor einiger Zeit bey verbothener Ausfuhr des Geträydes aus hiesigem Lande zugleich von Königlichen Oberambts wegen, angeordnet worden, daß wöchentlich gewisse Tabellen über den Preiß des Geträydes von jeglicher Sorte verabfasset und folgends anhero eingesendet werden sollen. Nun ist solches der Ursachen halber geschehen, damit man aus dem hoch oder niedrigen Preiß der Körner abnehmen könne, ob daran ein gnungsamer Vorrath im Lande verhanden, oder ein Mangel, mithin die Ausfuhr derselben zu verstatten, oder weiter zu hemmen seyn; Alldieweilen aber durch Göttlichen Segen das Land immittelst

solchen

solchen Zuwachs gehabt, daß der Preiß einer sowohl als der andern Sorte von Getrayde, umb ein merckliches abgefallen, mithin nicht nöthig zu seyn scheinet, solchen dem Königlichem Oberambt, in so lange nicht ein anders von hieraus verordnet wird, aus denen relpective Fürstenthümbern, Städten und Herrschafften weiter anzuzeigen.

Als wird solches Ob= Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, damit sie sich darnach zu richten wissen, und mit Einsendung obangeregter Getrayde-Preiß-Tabellen nunmehro zurücke halten mögen hierdurch intimiret. Breßlau, den 20. Sept. 1717.

CXXIII.

Anno 1717. den 20. Octobris Königliches Oberambtlich publicirtes Kriegs-Regulament besonders die Natural-Verpflegung, Vorgespann und Liquidationes anlangende.

DEr Römische Käyser ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere relpective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und wird denenselben guter Maassen erinnerlich seyn, welcher gestalt zu Verhütung der bey vorfallenden Ein- und Aus- oder Durch-Marchen der Miliz zum öfftern vorgehenden Unordnungen und Beschwerden derjenigen Stände, die dergleichen Marches betreffen, verschiedene in denen hiebevorigen Generalien, und Militar-Regulamenten gegründete heylsambe Verordn- und Ausmessung hier Landes publiciret, auch allerseits Aembtern und Obrigkeiten zu dero Direction kund gemacht worden.

Alldieweilen man aber an Seiten des Königlichen O-

verambts aus denen vielfältigen, die zeithero und sonderlich die letzte Jahr hindurch eingeloffenen Querelen der Stände wahrgenommen, daß weder von diesen oder dero Beambten und denen Gemeinden der Dorffschafften in Reichung der Natural-Verpflegung und Vorgespann, wie nicht minder in Einrichtung der dißfälligen Liquitationum obangeregten Verordn- und Ausmessungen nachgelebet, noch auch an Seiten der Miliz auf dem Estappen Aussatz und obangeführte Regulamenta reflectiret, sondern ex occasione der abheischenden Gebührniß nicht wenig excediret, dardurch die Contribuenten ungemein damnificiret, und dahero zu Unterbrechung solcher höchst schädlichen Damnificationum man auf Ansuchen eines Löbl. Conventus publici und zwar mit Käyserlicher allergnädigster Genehmhaltung folgende Einrichtung, so viel die Marches und Remarches anbetrifft, im Land zu machen schlüßig worden, daß

Primo. Der Landmann oder Burger und Innwohner, den die Qvartiers-Station, oder ein Nachtlager betrifft, auf so viel Mund- und Pferd-Portiones, als der von der Miliz mitbringende Kriegs-Commissariatische Estappen-Zettel, und das von dem Durchführ- oder Landes- Commissario nach Anleitung der Inlage sub Lit. A. ertheilte Billet mit sich bringt, für die Mund-Portion in natura, des Tages ein Pfund Fleisch, und zwey Pfund Brod Wiener Gewichts, oder nach dem Breßlauer Gewicht ein Pfund und zwölff Loth Fleisch, bey dem Brod aber zwey Pfund, vier und zwantzig Loth, oder zwey Pfund und drey Viertel, wie nicht minder zwey Qvart Bier, und dann für die Pferd-Portion, so wohl denen Officiren als Gemeinen nach bekanntem Regulament mäßigen Aussatz der einem Jedwedern zukommenden Portionen, sechs Pfund Wiener Gewichts, oder zwey Metzen Haber, Breßlauischen Maasses gestrichen, ingleichen acht Pfund Heu Wiener- oder eylff

Pfund

Pfund Breßlauer Gewichts, nebst einem Mittelmäßigen Gebund Stroh, wann insonderheit es ein Nachtlager betrifft, gereichet werden, dahingegen der Qvartiers-Stand, wo nemblich derley Station oder Nachtlager gewesen, bey dem Abmarche der Miliz über so viel Mund- und Pferd-Portiones, als selbter abgereichet, wie ingleichen, was an Vorgespann hergegeben worden, von dem Commandirenden Officier nach dem zu solchem Ende verabfast: und sub lit. B. hiebey gefügtem Formulari sich qvittiren zu lassen; Dafern aber

Secundo. Der Soldat ein mehrers abheischen und genüssen thäte, auf solchen Fall der herrschafftliche Beambte oder in Ermanglung dessen Richter und Scholtz eines mit dem Qvartier und Durchzug betroffenen Orts also gleich nach vollendetem Marche die Gemeinde zusammen zu ruffen, wohl zu examiniren, die Estappen von der darüber gereichten Speiß und Tranck, oder was sonst an Victualien und Fourage hergegeben werden müssen, bald zu separiren, so dann eine Liquidation nach der sub lit. C. allhier annectirten Formul oder Anmerckung zu verabfassen, und in solcher erstlich den Estappen-Genuß nach denen Portionen zu 6. Kreutzer auszuwerffen, hernach aber dasjenige, so etwa der Soldat unter verschiedenen Prætexten auf Hufschlag, blinde Portiones, oder sonst an bahrem Geld auf Victualien erpresset hat, der Liquidation absonderlich beyzurucken, und ein gleichmäßiges Respectu der Vorgespann zu beobachten, nemblich die passirliche, und in vorherigen Regulamenten auf zwey Wägen bey einer Compagnie zu Fuß oder von der Infanterie, dann bey einer Compagnie zu Pferd oder von der Cavallerie auf einen mit 4. Pferden oder Ochsen bespannten Wagen von der unpassirlichen zu separiren, ingleichen diejenige Vorgespann, so zu Fortbringung der Krancken und der Merodeurs unumbgänglich erfordert

fordert wird, und bey dem Staab üblich, oder in dem Militar-Regulament ausgesetzet ist, ordentlich anzuzeigen, dahingegen die über jetzt ermeldte Vorgespann von der Miliz erpreste in denen verabfassenden Liquidations-Tabellen besonders anzumercken, und unter die Excessen zu rechnen, damit aber die dißfällige Liquidationes erforderlich eingerichtet werden, die Landes-Commissarii und Steuer-Aembter obbesagte Scholtzen und Gerichte in denen Dorffschafften nothdürfftig hierinfalls zu instruiren, gehalten seyn sollen: Worbey doch pro

Tertio. Hauptsächlich zu mercken, daß die, wegen der Vorgespann abfassende Liquidationes nicht nach der Anzahl derer an die Bagage oder andere Wägen anspannenden Pferde oder Ochsen, sondern vielmehr nach dem Wagen einzurichten und von sothanen Zug-Viehe mehr nicht, als hiebevorige Militar- und Marche-Regulamenten respectu jedwederen Wagens mit sich bringen, herzugeben, unter dem Wörtlein Wagen aber, ein tüchtiger Wagen, so mit Vier starcken Pferden oder Ochsen gezogen und fortgebracht werden kan, zu verstehen, und dafern auch in denenjenigen Orthen, wo schlechter Zug- oder geringes Zug-Viehe verhanden, Sechs, Acht und mehr Pferde oder Ochsen an dergleichen grössern und starck oder tüchtigen Wagen angespannet würden, dessenthalben in Liquidando ein mehrers nicht, als obangeregte Anzahl der sonst auf einen dergleichen Wagen gerechneten Vier Pferde oder Ochsen anzusetzen seye; Dahingegen, wann von der Miliz mehrere Wägen über die ausgesetzte Anzahl und obbedeutete Bedürffniß verlanget werden, der Stand oder Quartiers-Mann solches keinesweges zu præstiren, sondern mit der dißfalls entgegen stehenden Verordn- und Ausmessung sich zu entschuldigen, und im Fall dennoch von dem Soldaten ein mehrers erpresset würde, dasselbe unter

die

die Excessen anzusetzen, annebst aber die Arth und Weiß, wie nemblich die Erpressung geschehen, jedesmahl beyzurucken, und durch einen Cörperlichen Ayd nach der sub lit. D. annectirten Formul zu bestärcken habe: Welches auch

Quarto. In allen andern Begebenheiten, wo durch die Miliz, es seyen Officier oder Gemeine, über die ausgesetzte, und nach hiesigen Landes-Gewicht bereits ausgerechnete Estappen geschritten wird, zu beobachten, immassen der Quartiers-Mann weder ein Mehrers, als solche besagen, darreichen oder hergeben, noch an die von dem Soldaten, wie öffters zu geschehen pflegt, anmassende Bedrohungen sich kehren, und da es wieder Verhoffen, auf würckliche Thätigkeiten, so doch der Quartiers-Stand zu erwarten, keinesweges verbunden ist, ankommen wolte, solches alsogleich bey dem commandirenden Officier klagbahr anbringen, und da von diesen die behörige Satisfaction nicht bald erfolgete, den verübten Excels mit Annectirung aller Umbstände der einschickenden Liquidation inseriren solle, und gleich wie man an Seiten des Universi oder gesambten Landes die sogenannte Ubermaaß zu bonificiren keineswegs gemeinet ist, also wird auch der Qvartiers-Mann niemanden andern als sich selbst zu imputiren haben, wann er ausser gewaltthätiger Erpressung über den Estappenmäßigen Aussatz ichtwas reichet oder præstiret, wohingegen bey vorgehender solcher Erpressung der hierdurch damnificirte Stand oder Quartiers-Mann der erfolgenden Bonification, so entweder von denen öffters gedachter Miliz hier im Land angewiesenen und diesen zu bezahlen obliegenden Stipendiis, oder vermittelst des Käyserlichen Ober-Kriegs-Commissariats in andere Wege bewürcket werden wird, sich zu getrösten hat. Damit aber

Quinto

Quinto. Die einbringende Liquidationes für richtig gehalten werden mögen, so wird der Ambt-Mann, Richter oder Scholtz des Quartier- gelittenen Orts bey dem Ober-Steuer-Ambt, und Steuer-Cassa des daselbstigen Fürstenthumbs oder separirten Standes obberührte Excessen Erpressungen und übermäßige Vorgespann durch einen Cörperlichen Ayd, wie oberwehnt, zu bekräfftigen, einfolglich ermeldtes Steuer-Ambt die bey selbtem eingebrachte Liquidation nach der sub Lit. E. entworffenen Cynosur mit der ausdrücklich beygeruckten Clausul, daß solche Liquidation beschwohren worden, unter gewöhnlicher Fertigung zu dem Ambt oder der Regierung und ordentlicher Instanz, diese aber an das Königliche Ober-Ambt unverzüglich einzuschicken, und alle Liquidationes numerirter, wie auch den Estappen-Zettel, Quartiers-Billet, und Officiers-Quittungen, worzu das Formular ebenfalls hier annectiret ist, der Liquidation beyzulegen verbunden seyn; Und sintemahlen

Sexto. Bekannt, daß die Miliz, wann gleich noch so grosse Excessen vorgegangen, dennoch von dem Quartirs-Stand ein Attestatum des Wohlverhaltens theils durch Uberredungen, meistens aber durch Bedrohungen und Gewalt zu erzwingen, und mit dieser bey vornehmender Untersuch- und Berechnung der von öffters gedachten Quartiers-Ständen, oder welche der Durchzug betroffen, liquidirten Marche Speesen sich gemeiniglich zu schützen pfleget, hieraus aber, wie leicht zu erachten, nicht geringe Confusion entstehet; So sollen die Beambten, Scholtzen, Gerichte und Gemeinden derjenigen Oerther, wo derley Excessen geschehen, oder ein mehrers, als der Regulaments-mäßige Aussatz besaget, an Naturalien gereichet werden müssen, mit Ertheilung solcher Attesta-

ten

ten an sich und zuruck halten, die dießfällige Zumuthung der Miliz, und erfolgte Erzwingung mehr gerügter Attestaten, so viel immer mög- und practicirlich, alsogleich dem Land- oder Durchführungs-Commissario anzeigen, und damit die Sache schleunig abgeglichen oder gehoben werde, sich bemühen, dafern aber auf diese Weiß die baldige Remedirung nicht erhalten oder bewürcket werden könte, und die obberührter Maassen erzwungene Attestata in handen der Miliz verblieben, so ist solches denen einbringenden Liquidationibus mit allen Umbständen und dem darüber ablegenden Juramẽt beyzurucken, da dann bey denen Haupt-Berechnungen auf derley vorkommende Attestata keine Reflexion gemacht, sondern dieselbe nach Ausmessung des §. 15. des Käyserlichen Militar-Regulaments de Anno 1699. ipso factô verworffen, und hingegen denen obberührter Maassen beschwohrnen Liquidationibus des Quartier-Standes, umb diesem die billigmässige Refusion verschaffen zu können, vollkommener Glauben beygemessen werden solle: Nachdeme auch

Septimo. Die Erfahrnüß bishero gezeiget, daß, da entweder über die vorgegangene Excessen nicht bald geklaget, und die Remedirung gehöriger Orthen gesuchet, oder auch die Marche Liquidationes nicht in tempore eingebracht worden, mithin da die Excedenten und commandirende Officiers sich bereits ausser Landes befunden, die von denen Damnificatis nachmahls gesuchte Bonification schwer oder gar nicht zu bewürcken gewesen, so ist zwar vor allen Dingen dahin zu sehen, damit wann derley Excessen vorgehen, dessentwegen unverzüglich und noch vor dem Aus-Marche durch Assistenz der Landes- oder Führungs-Commissarien mit denen commandirenden Officieren so viel immer möglich, behörige Richtigkeit gepflogen werde: Weilen aber auch solches in Anmerckung, daß bey dergleichen Aus-Marchen die Excessen gemeiniglich in verschiedenen

Orthen und Dorffschafften zugleich verübet werden, sich nicht allzeit und schwer thun lässet, auch zum öfftern bevorab bey dem Aus-Marche einer Zahlreichen, und dahero in denen Stationibus intermediis und Nacht-Lägern sich nothwendig zertheilenden Mannschafft nicht möglich ist; So sind die Liquidationes bald nach geendigtem Aus-Marche nach Maaßgebung obangezogener Tabellæ gewissenhafft zu verfertigen, und von Scholtzen und Gerichten Aydlich bestärcket durch die respective Steuer-Aembter und Instanzien ohne Verzöger- und Abheischung einiger Unkosten, und zwar wo es wegen Weitläufftigkeit der Fürstenthümber so bald nicht seyn könte, längstens binnen 4. Wochen von Zeit des vollzogenen Aus-Marches zu Handen des Königl. Oberambts oder zum General-Steuer-Ambt allhier ohnfehlbar einzuschicken.

Gleichwie nun alles dieses dem Land- und Quartiers-Mann zum besten, dann zu Vermeidung vielfältiger Inconvenienzien und Damnificationum, wie auch zu Pflegung guter Richtigkeit, und Erleichterung des bey vorfallenden häuffigen March- und Remarchen der Miliz auf hiesiges Land fallenden Oneris lediglich angesehen ist.

Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Oberambtl. respective Erinner- und Verordnung hiermit, die genaue Beobachtung alles dessen, so die durch gegenwärtige Patentes zu Jedermännigliechen Wissenschafft kommende Einrichtung mit sich bringt, sich dergestalt angelegen seyn zu lassen, damit die Miliz auf denen Marchen bey der ex parte Politica oder von seithen des Landes observirenden guten Ordnung, gleichfalls in ihrem Schrancken gehalten, die vielfältige Excessen und Damnifi-

nificationes vermieden, wie nicht minder die Damnificati der erheischenden Billigkeit nach consoliret werden mögen.

Zu Uhrkundt dessen ist dieses Patent mit dem Königlichen Oberambt-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 20. Octobris Anno 1717.

In Abwesenheit Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ermanglet deroselben Unterschrifft.

Johann Adrian Frey-Herr von Plencken.

Ex Consilio Supremæ Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ,

Augustin Bäyrhueber v. Hueb.

Lit. A.

Fürstenthumb N.

Quartiers-Billet.

Vermöge dessen, dem Dorff, oder Gemeine N. von Landes-Commissariat-Ambtswegen angedeutet wird, daß selbtes von dem Löbl. N. Regiment

		Portiones Mund-	Pferdt-
Ein Hauptmann	.	=	
Leutenandt	.	.	
Fendrich	.	.	
Feldtwäbel	.	.	
Führer	.	.	
Fourier	.	.	
Musterschreiber	.	.	
Feldscheere	.	=	
Corporalen	.	=	
Gefreyte	.	.	
Spielleuthe	.	.	
Fourier-Schützen	.	.	
Gemeine	.	=	

Sage Köpffe mit

Ins Quartier übernehmen, über ein Nachtlager den N. und Rast-Tag den N. Vermöge Kayserl. allergnädigsten Reglements und hiernach eingerichteten Ober-Kriegs-Commissariatischen Estappen-Zettuls verpflegen, und hierüber sich ordentlich quitiren lassen solle. Actum

(L. S.) N. N bestellter Landes-Commissarius.

Lit. B.

Lit. B.

Officiers-Qvittung über das empfangene Qvartier.

DAß ich Endes Unterschriebener vermög umbstehender Quartier-Billets in dem Dorffe N. mit N. Köpffen ertragend Mund- und Pferd-Portiones bin begvartiret, und daselbst vermög Kayserl. allergnädigsten Reglement Estappen-mäßig verpfleget worden, nemblich

	Portiones Mund-	Pferdt-
Nach dem Quartiers-Billet	-	
Uber ein Nachtlager den N.	-	
Und einen Rast-Tag den N.	-	
Summa	-	

Sage mit Mund- und Pferdt-Portionen. Solches thue unter meiner eigenenen Hand-Unterschrifft und Petschafft bestätigen. Actum &c. &c.

Officiers Qvittung über die Vorspann, Qvittung.

Pr. Stück Pferde und Stück Ochsen, welche mir Endes Unterschriebenen vor die von dem N. Regiment unter meinem Commando stehende, und nacher N. marchirenden Soldatesca von dem Dorff N. ordentlich gelieffert worden.

Sage Stück Pferde.
Stück Ochsen.

Uhrkundt dessen meine eigene Hand Unterschrifft, und Petschafft. Actum &c. &c.

Des N. Fürstenthumbs N. Weichbild

Liquidation derjenigen March-Unkosten, welche von de Schlesien nach dem N. m

Nahmen des Bequartirung-Orthes.	Nahmen der commandirenden Officiers.	Portiones Mund	Portiones Pferdt	Estappen- mäßig die Mund-Portion â 6. Kr. darfür 1. Pf. Fleisch 2. Pf. Brod und 2. Quart Bier geliefert, u. die Pferd-Portion ingleichen 6. Kr. gerechnet.	Excessi darin d stappen gerechn durchg nach, z wird.
Den N. zu N.	Laut Quittung Herrn N. Officiers pr. 1. Nacht und 1. Rast-Tag.			Fl.	Rindfle a Kr. Schöpse Ganse a Hüner, a Kalb-F Enten Bier das Wein de Brandt Vorspan Gebühr. Stück J N. Stück Vorspan Regimen oder Bag Pferd N. NB. Hier und mit Vorspan specifici

Daß vorstehende Verpflegung der Miliz gereichet, über die Excessen-Erp mir zu handen das gewöhnliche Juament abgeleget worden, ich aber bey dem K richte Liquidation besaget, solches bezeuge ich, als des Fürstenthumbs N. Her und Petschafft. Actum den

Lit. C.

ild N. Herrschafft N. Guth oder N. Stadt.

dem Löbl. Regiment N. als selbtes durch das Hertzogthumb marchiret, verursachet worden.

essive genossen worden, n dasjenige, was die E- pen mehrers kosten mit chnet, so allhier dem hgehenden Land-Preiß , zu Geld angeschlagen d.	Mit Gewalt abgenommene Sachen oder erpreßtes baar Geld.	Vorgespann, vermög der Ordonanz-Gebühr jedes Pferd â 22. und einen halben Kr. und jeder Ochs a 15. Kr.	Vorgespann, so ausser der Ordonanz gegeben werden, u. jurato liquidiret wird.	Summa, alles dessen betraget.
dfleisch das Pfund r. " " Fl. höpsen Fleisch das Pf. a Kr. nse a " " ner, a " " b-Fleisch das Pfund a Kr. en " " r das Qvart a Kr. " ein das Qvart a Kr. " andtwein und so fort ꝛc. rspann vermög Ordonanz- ühr. ück Pferd. Stück Ochsen. rspann in des Herr N. giments-Wagen. r Bagage N. rd N. Ochsen. Hier muß alles verläßlich mit Nahmen, wann die rspann gegeben worden, cificiret werden.				

n-Erpressung, und ausser der Gebühr abgeheischte Vorspann, von denen Unterthanen dem Königl. oder Fürstl. Ambte, hierüber gleichfalls schwören müssen, wie es die einge- N. Herrschafft N. der Zeit bestellter Ober-Steur-Einnehmer unter Hand-Unterschrifft

Lit. D.

WIr N. N. schwören zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd, daß alles das jenige, was wir wegen des letzten Durch-Marches der Soldaten von Regiment demselbten gegeben zu haben, in gegenwärtigen Liquidationibus angesetzet haben, wahrhafftig der Miliz gereichet, und nicht das allergeringste liquidiret worden, so der Soldat nicht würcklich empfangen, wie wir dann auch das jenige, so über den Oberambtlichen Aussatz angerechnet ist, nicht gutwillig hergegeben, sondern von besagten Soldaten hierzu gezwungen, und solches von ihm wider unseren Willen und beschehene Entschuldigung erpresset worden. So wahr uns GOtt helffe!

Catholicis additur formula consveta.

Lit. E.

Der Königl. Ambts oder Fürstlichen Regieru

Consignation über der Innwohner in N. liquidirten March-U
marchirten Regiments N. [ein gleiches ist auch über alle kleine N
lich so wohl an der Estappen-mäßigen Verpflegung, Laut Ober-
und Pferd-Portionen, und passirlicher Vorspann genossen, al
unpassirlicher Vorspann hergegeben worden, auch beym Königl

Datum der Eingvartierungen.	Nahmen der Orthe wo die Eingvartierung geschehen.	Nach Innhalt Liquidation.	Und Officiers-Qvittung.
Dieses Fürstenthumbs erstes Nacht-Lager den N.		N. 1.	N. 2.
1. zu	N.		
2. Nachtlager den N. zu	N.		
Rastag daselbst den N.			
3. Nachtlager den N. zu	N.		
4 und letztes Nachtlager den N. zu	N.		
und rucke den N. in das N. ein.			

Actum beym Königl. Ambte N. den N. Anno
Der Röm. Käyser- auch zu Germanien, Hispanien, Hungarn un

Formular.

ierungs Consignationen des Fürstenthumbs N.

rch-Unkosten, des durch das Hertzogthumb Schlesien, nach N. leine Marche der Commandirten einzurichten] was selbtes nem= Ober=Kriegs=Commissariatischen Estappen-Zettels, an Mund= en, als auch excessive an Speiß und Tranck, Erpressungen und Königlichen oder Fürstlichen Ambte jurato bekräfftiget.

nhalt d Of- iers- vit- g.	Portiones. Mund=	Pferd=	Estappen-mäßig.	Excessivè genossen und jurato liquidiret.	Summa alles dessen.	Nahmen der commandirenden Officiers.
2.			Fl. Kr. Hl.	Fl. Kr. Hl.	Fl. Kr. Hl.	N.

Anno

arn und Böheimb Königl. Majestät Verordneter. ꝛc. ꝛc.

CXXIV.

Anno 1717. den 24. Novembr. Königliches Oberambts-Rescript, umb gutachtlich einzusendenden Bericht, wie es bisanhero in rechtlicher Besprechung der kein beständiges Domicilium im Lande habenden Personen gehalten werden.

DEr Römischen Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, Obrister Hauptmann, Frantz Ludwig von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Deutschen Ordens, in Deutsch- und Wälschen Landen, Bischoff zu Wormbs und Breßlau, Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator zu Prümb, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bäyern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Coadjutor des hohen Ertz-Stiffts Maintz; Graf zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenberg; Wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte, im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrner, besonders Lieber Graf, auch Hochgeehrt großgünstiger Herr. Demnach Ihro Käy-

ser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, occasione der bey Deroselben umb allergnädigste Belehrung vorgekommene Anfrage: Wie es in denen Begebenheiten, wo Freyledige kein beständiges Domicilium im Lande habende Personen rechtlich zu besprechen, quoad formam Judicii und wer hierinfalls pro Judice Competente gehalten werden solle, Vermöge Dero dd. Wien den 3. und præs. 17. curr. eingelangten Käyserlichen Rescripts allergnädigst entschlossen, eine Universal-Pragmaticam ergehen zu lassen, Uns aber dannenhero allermildest anbefohlen, über sothane Anfrage, nach Vernehmung Dero Königlichen Aembter, Landes-Hauptmannschafften und Regierungen die gutachtliche Meynung hierinfalls allergehorsambst zu erstatten.

Als thun Wir solches dem Herrn hiermit Oberambtlich insinuiren, und wollen Dero Gedancken über obgedachte Anfrage längst binnen vier Wochen a die recepti gewärtig seyn. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 24. Nov. 1717.

In Abwesenheit Ihro Chur-Fürstl. Durchlauchten
ermangelt Deroselben Unterschrifft.

J. A. F. H. v. Plencken.

Ex Consilio Supræmæ Regiæque
Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CXXV.

Anno 1717. den 16. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß die Werbe-Stände bey Gestellung der Recrouten sich in keine Neben-Ausgaben und Geschencke einlassen, und die Mannschafft auf einmahl nicht allzuhäuffig gestellen sollen.

P. P.

Und mögen denenselben nicht verhalten, welchergestalten Ihro Käyser und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, auf beschehene Veranlassung zwischen Dero Hof-Kriegs-Rath und Dero General-Kriegs-Commissariat wegen Förderung der Recrouten assenta, und was deme anhängig, vermittelst eines unter dem 7ten currentis an Dero Königlich Oberambt erlassenen allergnädigsten Rescripts, unter andern in Gnaden anbefohlen, denen die Recrouten zur Assentirung gestellenden Beambten mit zu geben, daß sie sub nullo titulo aut nomine sich in einige andere Neben-Ausgaben, als die so für die Montur, dann Flinten und anticipal-Monathe ausgeworffen, bey Straffe solche ex proprio wieder zu ersetzen einlassen, oder da etwas von jemanden extorquiret werden wolte, solches dem Commissario Publico gleich anzeigen, dieser es aber an das Königliche Oberambt zu gehöriger Unterbrech- und Remedirung berichten sollen, wie ingleichen das Assentirungs-Werck dahin zu facilitiren, damit Dero Käyserliches Ober-Kriegs-Commissariat mit allzuhäuffiger Gestellung der Mannschafft auf einmahl nicht obruiret, und dadurch in denen obhabenden anderweitigen Ambts-Verrichtungen zum Vortheil allerhöchst besagt Ihro Majestät dieses verhindert und gehemmet werde; Nun

Nun dann sothanen Käyserlichen allergnädigsten Befehl im Land kund zu machen und nachzuleben, der allerunterthänigst pflichtschuldigste Gehorsam erfordern will; Als beschiehet diesemnach an obgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit, die respective Oberambtliche Erinner- und Verordnung die behörige Vorkehrung zu thun, damit dero, die Recrouten gestellende Beambte, sich bey der Assentirung unter wasserley Nahmen es immer seyn mag, in einige andere Neben-Ausgaben als die obbesagte, so für die Montur- wie auch Flinten und Anticipation-Monathe bekannter Maassen ausgeworffen seyn, bey hoher Straff und Ersetzung aus eigenen Mitteln desjenigen, so dergestalten unzulässiger Weise gereichet worden, auf einigerley Weiß auch so gar unter der Hand nicht einlassen, sondern da oberwehnter Maassen etwas von ihnen quo-quo modo der Assentirung halber angeheischen, oder erpresset werden wolte, sie es alsogleich dem in dem Sammelplatz bey solcher Assentirung befindlichen Landes-Commissario zu ferner weitern Anzeigung hinterbringen, übrigens aber diejenigen Stände, so eine nahmhaffte Anzahl der Recrouten zu gestellen haben, es dergestalten, damit der Assentirungs-Commissarius mit der Assentirung gefolgen könne, und die Mannschafften mit grossen Unkosten und Beschwerligkeit in dem Sammel-Platz auf einander so wohl der Montur als der Assentirung halber nicht warten dörffen, vermittelst Unterhaltung guter Correspondenz einrichten mögen. Breßlau, den 16. Decemb. Anno 1717.

CXXVI.

CXXVI.

Anno 1717. den 24. Dec. Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Vergleiche mit der Miliz über die Mund-Portiones den Service, und daß der unberittenen Mannschafft die Pferd-Portiones bis zu würcklich gestellter Rimonta Pferden nicht gereichet werden sollen.

P. P.

Wird ist denenselben nicht zu verhalten, was Maassen allhier vorgekommen, sambt bey dermahliger Einquartirung der Käyserlichen Miliz und etwelcher General-Staabs-Personen verschiedene Stände ex occasione der nach deren sowohl Mund- als Pferd-Portionen, so diesem oder jenem Officier zu kommen, allhier verabfast und folgends an seine Gehörde intimirten Quartiers-Repartition unerachtet der von Königlichen Oberambts wegen beschehenen Erinnerung, daß die Mund-Portiones an die Generals-Personen und andere Officiers, dem Regulament mäßigen Aussatz nach, baar ex Cassa bezahlet werden, mit der Miliz in gewisse höchst nachtheilig- und præjudicirliche Vergleiche, dergestalt sich eingelassen, daß auf eine Mund-Portion 8. bis 9. Floren Monathlich bezahlet worden; Gleichwie nun aber derley Verträge oder Verbindnüssen, umb so weniger zugegeben werden können, als dadurch die Contributions-Stände anderer Inconvenienzien zugeschweigen, immermehr entkräfftet, zu anderweiten Præstationibus unfähig gemachet werden; Also ist auch auf Ansuchung und beschehenen Vorschlag eines Löblichen Conventus Publici das Werck dahin einzurichten Oberambtlich resolviret worden; Daß

Primo. So viel die denen General-Staabs-Personen und andern Kriegs-Officier zukommende Mund-Portiones anlanget à vier Floren Monathlich auf jede Portion gerechnet baar aus der Landes-Cassa bezahlet, mithin darüber unter einer Poen von zwey hundert Ducaten weiter nicht transsigiret, die bereits getroffene Vergleiche aber länger nicht als bis zu Ende dieses zu Ende lauffenden Monaths gelten, und so dann gäntzlich annulliret oder für passirt gehalten werden sollen, da indessen

Secundo man dieses Orts nicht entgegen ist, daß wegen der Servitien über die aus dem General-Steuer-Ambt oder per Assignationes aus denen Particular-Cassen nach obbedeuten Aussatz beschehende Bezahlung der Mund-Portionen, dem eingvartierten Officier Monathlich auf jedwede in der Quartiers-Repartition ausgesetzt oder respectu des Quartier-Standes angemerckte Mund-Portion ein Gulden Rheinisch, nebst Dach und Fach, so gut als es in dem zum Standes-Quartier assignirten Orte zu bekommen, wenn nemlich das Quartier ordentlich bezogen wird, von dem Quartier-Stand gereichet werde, so daß alles übrige, was unter dem Nahmen der Servitien prætendiret werden möchte, dem Officier ohne die geringste Zuthat des Quartier-Standes sich selbst zu verschaffen oblieget, dafern aber

Tertio. der Officier sich hiermit nicht begnügen, sondern auf die Reichung des Servizes in natura andringen thäte, derselben nothdürfftiges Holtz und zwar in mäßiger Quantitæt, wie auch unentbehrliches Licht und Saltz jedennoch über dieses weiter nichts von Gewürtz, Trancke, Dienstbothen oder sonst sub quocunque prætextu verschaffet und abgegeben, auf den Fall des solchergestalt in natura reichenden Servizes auch der sonst wie oben erwehnt, auf jedwedere Mund-Portion passirende Gulden nicht bezahlet, dahingegen

Quar-

Qvarto dem gemeinem Mann bis auf den Sattler inclusive, nebst der Natural-Verpflegung sub nomine oder wegen der Servizien anders nichts, als gemeinschafftliches Holtz und Licht gereichet oder mitgetheilet, und da, bey Erforder- und Abheischung eines mehrern, einige Excessen verübet würden, solches alsogleich mit allen Umbständen und zulänglichen Zeugnissen, so eventualiter beschworen werden können, zu behöriger Remedirung bey ordentlicher Instanz und folgends dem Königlichem Oberambt angebracht; Hiernechst auch

Quinto bey denen Pferd-Portionen folgendes observiret werden sollen, damit dieselbe denen Officiern so wohl als Gemeinen in natura und zwar denen erstern nach der Anzahl oder dem Aussatz, so bey Intimirung der Quartier jedwederen Stand angezeiget werden, (es wäre denn, daß dieser bevorab da er abwesend, oder seine Pagage und Pferde ausser Landes hat, in einen billigen Vergleich sich einliesse, und dafür ein gewisses an Geld, jedoch in einer leidlichen, den Landes Werth der sonst in natura zu reichen kommenden Fourage nicht übersteigenden Quanto annehmete) denen letztern aber nemlich denen gemeinen Reutern bis auf den Sattler inclusive nach dem effecten Stand dergestalt, daß die unberittene Mannschafft vor würcklicher Einbringung der Dienst-Pferde im assignirten Quartier hierauf nichts zu fordern noch zu bekommen hat; abgegeben werden.

Welches alles Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten zu dem Ende von Königlichen Oberambts wegen hierdurch kund gemacht wird, auf daß selbte sich darnach zu richten, und wie in dem Beytrag auf die Mund- Portiones, also auch Einreichung der Pferde-Portionum, dasjenige so gegenwärtige Verordn- und Ausmessung im Mund führet, gebührend zu beobachten, und die

in casum contraventionis ausgesetzte Straff zu vermeiden wissen werden; Worbey nebenst insonderheit an die Landes-Aembter und Obrigkeiten die Erinnerung beschiehet, das benöthigte zu veranstalten, damit bey der unberittenen Mannschafft die Pferde-Portiones vor würcklicher erfolgter Gestellung der Rimonta-Pferde nicht gereichet werden. Breßlau, den 24. Dec. Anno 1717.

CXXVII.

Anno 1718. den 5. April. Königliches Oberambts-Patent, daß die zu gestellende Recrouten, bey sonst erfolgender militarischen Erpressung ohne Zeit-Verlust gelieffert werden sollen.

P. P.

Es wird denenselben in frischen Andencken seyn, was das Königliche Oberambt, auf Vorstellung des allhiesigen Käyserlichen Ober-Krieges-Commissariats, wegen schleuniger Herbeyschaffung der für gegenwärtiges Jahr in grosser Anzahl annoch abgängigen Recrouten zu Fuß, an allerseits Restantiarios unterm 17. Maji nechsthin ergehen zu lassen der Noth befunden. Wann denn nun immittelst allerhöchst gedacht Ihro Majestät bey Wahrnehmung, aus denen eingeschickten Recrouten-Listen, des obhandenen grossen Abgangs an der zugestellen kommenden Mannschafft solche ohne Anstand zu pressen, vermittelst zweyer sub Datis den 22ten und 28ten Martii nechsthin anhero abgelassener allermildester Rescripten in Gnaden anbefohlen, zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung, auch man dieses Orts die Preß- und Hinwegnehmung der abgängigen Recrouten durch die Militares zu veranstalten im Werck begriffen ist; Jedennoch zu vorhero die disfällige Restantiarios wegen der imminirenden

Execu-

Execution noch einstens zu warnigen befunden; Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten noch einstens und zwar ultimato von Königlichen Oberambts wegen hierdurch erinnert, mit allen erforderlichen Eyffer darob zu seyn, damit die hin und wieder annoch abgängige Recrouten in die bestimmte Sammel-Plätze zur Assentirung, welche zwar vor jetzo durch etliche Tage und bis nach denen Heiligen Oster-Feyertagen ausgestellet bleibet, gleich nach denenselben aber reassumiret und fortgestellet werden wird, von solcher Zeit an bis Ende jetztlauffenden Aprilis bey Vermeidung der in obangezogenen letzterem Ermahnungs-Patent, angedroheten, von mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät aber allergnädigst anbefohlenen scharffen Execution, und Pressung der Leute, vollkommentlich in tauglicher denen hiebevorigen Oberambtlichen Verordnungen nach, mit aller Nothwendigkeit versehener Mannschafft gestellet und abgelieffert, mithin auch das Land von beschwerlicher längerer Subsistenz der zu Übernehmung öffters gedachter Recrouten commandirten alten Mannschafft befreyet, dahingegen die höchst angelegentliche Käyserliche Kriegs-Dienste, durch unverlängte Completirung der zu Vorstellung derer Krieges-Operationum ins Feld zurücke beorderten Regimenter befördert, die Werbe- oder Lieferungs-Stände selbst aber ausser Verantwortung, wegen der ex mora ulteriori entspringenden Inconvenientien gesetzet werden. Breßlau, den 5ten April Anno 1718.

CXXVIII.

Anno 1718. den 20. Octobr. Königliches Oberambtlich publicirtes Qvartiers- und Verpflegungs-Regulament.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben nicht unbekannt, welchergestalt zu Verpflegung der in vorigen Jahren in dem Hertzogthumb Schlesien gestanden- und bequartirt gewesten Käyserlichen Miliz, insonderheit der Cavallerie, ein und andere Einrichtung gemacht, und zu gebührender Observanz in hiesigem Land publiciret worden. Wann denn aber allerhöchst- gedacht Ihro Majestät bey bevorstehender abermahligen Einquartirung Dero Miliz in denen Königlichen Böheimbischen Erb-Landen obbedeutete Verpflegungs-Einrichtung in verschiedenen Passibus ändern, und damit sowohl der Soldat, als auch der Quartiers-Stand, dabey bestehen könne, das Werck nach der dessenthalben zwischen denen Politischen und Militar-Instantien gepflogenen Concertir- oder Verabredung, folgender Gestalt reguliren und einrichten zu lassen allermildest resolviret, daß Primo denen Generals-Personen und Ober-Officieren convenable Quartier, jedoch diese nicht doppelt nach denen etwa von ihnen obhabenden mehrern Chargen, sondern nur einfach und zwar nach dero höhern Graduation verschaffet, nicht minder Secundo die Unter-Officiers und gemeine Soldaten so wohl zu Roß als zu Fuß mit benöthigten Quartier, und zwar also, daß diese nebst der Lieger-Statt das gemeinschafftliche Feuer und Licht mit dem Quartiers-Mann haben mögen versehen, nebst deme Tertio so viel die Verpflegung anreichet, welche der einqvärtirte Soldat respectu der Mund-Portionen mit Aufheb- und Abstrickung der bey vorherigen Einquartirungen von dem Qvartiers-Stand gereichten, oder

üblich

üblich gewesten Natural-Verpflegung, und so genannten Haußmanns-Kost sich und baares Geld selbst zu verschaffen hat, sowohl diese denen Officiern als Gemeinen mit zehen Kreutzern dergestalt, daß auf jedwedere der einquartirten Militar-Personen Vermöge Ober-Kriegs-Commissariatischen Entwurffs gebührende Mund-Portion, über das jenige, so dergleichen Militari aus dem Käyserl. Ærario und folgends aus dem General-Steur-Ambt allhier oder per assignationes aus denen Particular-Cassen zu bekommen hat, von dem Quartiers-Stand vier Kreutzer täglich, mithin auf das gantze Monath zwey Gulden Rheinisch aus eigenem Säckel zugeleget werden, unnachbleiblich und baar bezahlet, hiernechst auch Quarto di Pferd-Portiones sowohl Officiern als gemeinen Reuthern in natura, und zwar denen erstern, welches auch auf die Officiers bey der Infanterie zu verstehen ist, anders nicht als Ordonanz mässig nach der in hiebevorigen Verpflegungs-Regulamenten enthaltenen Anzahl, denen Gemeinen aber nemblich für die Dienst-Pferde, wann solche würcklich verhanden, und in die Qvartier eingebracht worden, nach dem vorhin bekanten Aussatz, oder der in jetzt gedachten Regulamenten angemerckten Quantität und Ausmessung gereichet werden, dahingegen wann die Officiers über die Ordonanz mäßige Anzahl mehrere Pferde zu halten intenditen, sie für diese alle Nothdurfft sowohl an Fourage als Stallungen ꝛc. zu verschaffen verbunden seyn nicht minder Quinto unter dem Nahmen der Servizien bey dem Unter-Officier und gemeinen Mann die Lieger-Statt, wie auch das gemeinschafftliche Holtz und Licht verstanden, denen Generals-Personen und Ober-Officiern aber, als welchen wegen und anstatt ermeldter Servizien die freywillige Zulag der zwey Gulden auf jegliche Mund-Portion von dem Quartiers-Stand beschiehet, ausser dieser weder Holtz noch Licht, Gewürtz, Gesinde, und was sonst gefordert werden

möch-

möchte, gereichet, über dieses Sexto, die Militares oder Kriegs-Officiers, welche Unpäßlichkeit, Herrn-Dienst, oder eigener Angelegenheiten halber mit Vorwissen und Erlaubniß mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät des Käyserl. Hr. Kriegs-Raths oder der Regiments-Commendanten, mithin legitimè abwesend seynd, sie mögen ihre Bagage in die Qvartier bringen oder nicht, denen Anwesenden gleich gehalten und tractiret, mithin der Zusatz von zwey Gulden auf jegliche Mund-Portion ebenfalls bezahlet jedennoch respectu der Pferd-Portionen ein Unterschied gemacht, und dem Quartiers-Stand, ob er die einem solchen Officier gebührende Pferd-Portiones demselben in natura reichen, oder mit ihme auf ein billigmäßiges Quantum an Geld sich vergleichen wolle? die Option der Freyheit gelassen; Diesem also concertirten Quartier- oder Verpflegungs-Regulament aber Septimo in allen Puncten und Clausuln unverbrüchlich nachgelebet, und diejenige von der Miliz, sie mögen seyn Officiers oder Gemeine, so über obigen Aussatz viel oder wenig (unter was für einem Prætext oder Vorwand es immer geschehen möchte) zu erpressen sich unterfangen, nicht allein zur gebührend und schleunigen Ersetzung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Excessen mit wohl empfindlicher Demonstration ohnfehlbar angesehen werden sollen; Gestalten zu solchem Ende, und zu Haltung genauer Kriegs-Disciplin, wie auch, damit denen Landes-Inwohnern bey etwa entstehenden Unordnungen oder Beschwerlichkeiten bald hülffliche Hand geboten werden möge, die in dem Hertzogthumb Schlesien zu bequartieren kommende Miliz, in so lang sie dieser Orthen zu verbleiben hat, an den Herrn General- Feld-Zeugmeister und Commendanten in der Vestung Groß-Glogau (Tit.) Heinrich Wilhelm Frey-Herrn von Welezeck, mit gebührenden Respect und Parition also und dergestalt, daß bey

diesem die auf ein oder andere Weiß von der Miliz beschwerte Landes-Sassen (im Fall sie bey denen Regiments-Officiern, woselbst sie zum ersten der Ordnung nach, sich anzumelden haben, geziemende Ausrichtung nicht erhielten) ihre Klagen umbständ- und bescheidentlich vorbringen können, und ihnen darauf gestalten Dingen nach die Justiz schleunig administriret werde, allergnädigst verweisen lassen. Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und Jedermänniglichen obangeregtes Quartier- und Verpflegungs-Regulament zu folge des disfalls sub Dato den 30. Septembris nechsthin emanirten Käyserlichen allergnädigsten Befehls durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, und zugleich die Erinnerung gethan, das Werck aller Orthen unverzüglich dahin einzurichten, damit was der in die Quartier kommenden, oder zur Bequartierung benennten Käyserl. Miliz, Vermöge mehrerwehnten Regulaments ausser desjenigen Quanti, so auf die Mund-Portionen ex ærario passiret wird, und auf erfolgende Oberambtliche Anweisungen aus denen Landes-Cassen zu bezahlen kommt, gebühret und ausgesetzet ist, nebst Verschaffung des benöthigten Quartiers, ordent- und unnachbleiblich gereichet, die dißfällige Ausmessung auch genau beobachtet und an Seiten des Quartier-Standes nicht überschritten noch darvon bey Vermeidung empfindlicher Animadversion und Anthung abgewichen, mithin alle aus dem Widrigen zu besorgen stehende Inconvenientien vermieden werden. Zu Urkund mit dem Königlichen Oberambts-Secret und gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 20. Octobr. 1718.

In Abwesenheit Ihro Chur-Fürstl Durchlaucht.
ermangelt Deroselben Unterschrifft.

Joh. Adrian Fr. Hr. von Plencken. (L.S.)

Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Augustin Bayerhueber von Hueb.

CXXIX.

Anno 1718. den 13. Novembr. Käyserliches Rescript, die allergnädigst ausgesetzte freye Bier-Einfuhr und Wohnung, der in Guarnison liegenden Officiere betreffende.

Carl ꝛc.

Liebe, Getreue; Wir haben gnädigst resolviret, daß dasjenige Hauß, in welchen die Commendanten zu Glogau ihre Wohnung haben, aus denen Contributions-Resten, wie wir solche nach und nach anschaffen werden, bauständig zugerichtet, das andere Hauß, und der Garthen aber, welches die vorherige Commendanten, gegen einen Revers genossen haben, dem Wohlgebohrnen Unserm Hof-Kriegs-Rath, Cämmerern, General-Feld-Zeugmeistern, bestellten Obristen, Commendanten zu Groß-Glogau und Lieben Getreuen, Heinrich Wilhelm Welczeck, Freyherrn zu Holtzheym und Gutten Lande, auf Königberg, oder wie derselbe sich sonsten abfinden möchte, der Zeit überlassen; Die freye Einfuhr des Biers von dem Lande, dem Obristen, Obristen-Lieutenant, Wachtmeister, auf ein und ein halbes, einem Hauptmann auf ein, einem Lieutenant und Fähndrich aber auf ein halbes Achtel Wöchentlich, doch nur respectu derjenigen, so sich in der Guarnison würcklich befinden, bloß zu ihrem Haus-Trunck ausgesetzet, und mit dieser ausdrücklichen Condition, damit sie zum Nachtheil der Communitæt, keinen Unterschleiff oder Verkauff, weder an die Miliz, noch an andere, unter der Stadt Jurisdiction befindliche, oder sich sonst allda aufhaltende bey Verlust dieses Indults, treiben, in die Stadt passiret, im übrigen aber bey der, denen Commendanten,

danten, üblich zugelassenen Anzahl der Gebräu, gelassen werden solle; Befehlen euch solchemnach gnädigst, diese Unsere Resolution dem Landes-Hauptmann zu Glogau, und durch selbten dem Magistratui zu intimiren und hieran Unsern ꝛc. Geben Wien, den 13. Nov. 1718.

An das Königliche Oberambt in Schlesien.

CXXX.

Anno 1718. den 12. Decembr. Königliche Oberambts-Currenda, darinne das Käyserliche Kriegs-Regulament erläutert, und dessen richtige Befolgung anbefohlen wird.

P. P.

Und ist denenselben nicht zu verhalten, was Massen so wohl bey dem Königlichem Oberambte, als auch bey allerhöchst gedacht Ihro Majestät selbst verschiedene Klagen bishero vorgekommen, daß unerachtet des, wegen der Quartier- und Militair-Verpflegung in denen Käyserlichen und Böheimbischen Erb-Landen, zwischen denen Politischen und Militair-Instantien concertirten einfolglich hier Landes die sub Dato den 20. Octobr. zu Ende schreitenden Jahres gefertigten und publicirten Patenten denen Commendanten der in die Quartiers dieser Länder bestimmten Käyserlichen Miliz und übrigen dabey befindlichen Kriegs-Officiern, auch von Dero Instanz intimirten Regulaments wie nicht minder die zu Verhütung aller von Seiten der Miliz beschehenen ungleichen Ausdeutung obbesagten Regulaments unterm 21. Nov. darauf durch gewöhnliche Currenden erfolgter Erklähr- und deutlichen Ausmessung, dennoch ex occasione der Quartier- und Verpflegungs-Gebühr von Seiten der Militar-Personen, so-

wol Officiers als Gemeinen verschiedene Excessen verübet würden;

Wann dann nunmehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu Unterbrechung aller hieraus entspringenden Inconvenientien und Beschwerden des Quartier-Standes, an Dero Königl. Oberambts-Collegium sub Datis den 21. und 24. letzt abgewichenen Monaths Nov. wie auch 2ten currentis allermildest rescribiret, daß

Primo obbedeutes Verpflegungs-Regulament in allen Puncten und Clausuln genau und unverbrüchlich beobachtet, darüber feste Hand gehalten, und wenn von Seiten der Miliz wieder solches gehandelt, oder ichtwas über den darinne enthaltenen Aussatz gefordert oder erpresset werden wolte, solches alsogleich des Excedenten Hauptmann oder Rittmeister, oder in dem nechstens angelegenen Quartier befindlichen Ober-Officier, und falls die Satisfaction nicht schleunig von diesem erfolgte, dem Commendanten vom Regiment und gestalten Dingen nach dem hier Landes dermahlen das Haupt-Commando führenden Käyserlichen Herrn General-Feld-Zeugmeister, Tit. Frey-Herrn von Welczeck, oder in dessen Abwesenheit, Dero General-Feld-Marchal-Lieutenant Tit. Herrn Grafen du Hautois zur schleunigen Remedirung angezeiget, denen Landes-Aembtern und Regierungen aber, daß selbte der erheischenden Billigkeit nach, hierinfalls denen Landes-Inwohnern an der Hand stehen, und ob dem Regulament, beyderseits, nemlich so wohl von dem Land-Mann als der Miliz gebührend nachgelebet, oder darwieder gehandelt werde von 14. zu 14. Tagen anhero zum Königlichem Oberambt, und von diesem so fort an allerhöchst besagt Ihro Majestät berichtet, über dieses

Secundo zurechnung des Regresses wegen der etwa vorgehenden Excessen und Erpressungen, ein proportionirtes Quantum an denen Militar-Stipendien zurück gehalten,

ten, hierbey jedennoch damit die Excessus unverzüglich, und da die Miliz noch im Lande ist, folgends über die einkommene Querelen Red und Antwort geben kan, ordentlich liquidiret werden, beobachtet, und so viel

Tertio die Verpflegung an sich selbst anreichet auf jedwede Entwurffmäßige Mund-Portion, sie möge nach Qualität der Charge und Mannschafft in 4. 5. oder 6. Fl. bestehen, von dem Land zwey Floren Monathlich beygetragen und ausser deme nicht das geringste, wie es immer Nahmen haben mag, gereichet, respectu des gemeinen Manns aber diese Zulage dergestalt, daß wenn ihm über die Liegerstatt, wie auch gemeinschafftliches Feuer und Licht, nebst seinem ordinair Stipendio obberührten zwey Floren Monathlich, und ausser solcher Zulage nicht das geringste, weder in Geld noch in Natura reiche, mithin er sich selbst ex integro verpflegen müsse, verstanden, annebenst

Quarto sothane Monathliche Zulage der zwey Floren nicht der Quartiers-Stand, sondern zu Observirung der GOtt gefälligen Gleichheit, das gesambte Land zu tragen verbunden und hiernechst

Quinto die mit der Miliz wieder die Ausmessung öfters gedachten Regulaments aufgerichtete Vergleiche wie solche Ihro Käyser- und Königliche Majestät selbst zu cassiren und zu annulliren, gnädigst befunden, für nicht und ungültig gehalten seyn, nebst deme auch

Sexto diejenige Kriegs-Officiers, so in dem begangenen und bey ihnen beklagten Excess die gebührende Abhelffung nicht verschaffet, bey gehöriger Instanz nahmhafft gemacht werden sollen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu dero Nachricht und unverzüglicher weiterer Notificirung an die mit Quartie-

ren belegte respective Landes-Sassen, Städte und Gemeinden hierdurch kund gemacht, annebst aber wie von einem Löblichen Conventu Publico, besondere Ansuchung hierumb beschehen, die Erinnerung gethan, das Werck dahin einzurichten, damit von allen Städten und Dörffern richtige Liquidationes, alle desjenigen, so von denen Quartier-Ständen bishero wieder die Ausmessung des Regulaments, es seye an statt der Mund-Portion des Quartiers, oder sonsten unter was für einem Prætext es seyn möge der Miliz gereichet, ingleichen an Vorgespann und Ordonance Pferden gegeben worden, wie auch bis Ende Decembr. des nunmehro zu Ende lauffenden Jahres annoch gereichet werden möchte, bald in denen erstern Tagen des nechst eintretenden Jahres zu Handen des Königlichen Oberambts ohnfehlbar eingebracht, sothane Liquidationes aber gewissenhafft und ohne alle Simulation bey hundert Rthl. Straf eingerichtet und führohin unter eben dieser Pœn nicht das mindeste über den deutlichen Aussatz offtermeldten Regulaments gereichet werde. Breßlau, den 12. Dec. 1718.

CXXXI.

Anno 1718. den 22. Januar. Königliches Oberambts-Patent, die allmonathlich zu befolgende Berechnung mit der einqvartierten Miliz betreffende.

P. P.

SInd mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät vermittelst eines an Dero Königliches Oberambt sub Dato den 16. dieses fortschreitenden Monaths abgelassenen allermildesten Rescripts in Gnaden anbefohlen, daß weilen selbte gnädigst gewöllet seynd, damit zu Herbeybring- und Conservirung besserer Richtigkeit zwischen der hier Landes

ein-

eingvartirten Käyserlichen Miliz und denen Quartier-Ständen die gewöhnliche Abraythung, von Zeit der beschehenen Einrückung ins Land, über die von erwehnter Miliz genossenen Verpflegung vorgenommen, damit von Monath zu Monath continuiret, und die dißfällige Hauptrechnung jederzeit an mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät eingesendet werde, solchemnach diese Dero allergnädigste Verordnung nicht allein gehöriger Orten kund gemachet, die Landes-Innwohner darzu unter würcklicher scharffen Anthung angehalten, das Ober-Kriegs-Commissariat zu der Sachen Beförderung ermahnet, nicht minder auch dasjenige, was die Miliz in vorigen Monathen zu viel genossen, derselben in denen folgenden abgezogen, und über die solchergestalt gepflogene Berechnungen, die Oberambtlichen Berichte von Zeit zu Zeit allergehorsambst erstattet werden sollen; Gleichwie nun, daß dieser Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung geziemende Folge geleistet werde, nicht nur die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit, sondern auch die Nothdurfft umb so mehr erfordert, als der Landes-Innwohner und Quartier-Stände selbst eigenes Interesse wegen der etwa von der Miliz über die ausgesetzte Gebührniß, unterm Nahmen der Verpflegung oder sonst beschehenen Exactionum wie auch anderer verübten Excessen und Indemnisirung der dißfälligen Damnificatorum hauptsächlich verliret, und die Bonification ohne Pflegung obangeregter Berechnung oder bey derselben Verspätung gäntzlich zurück bleibet; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Oberambtliche respective Erinner- und gewisse Verordnung hiermit das benöthigte ohne einigen Zeit-Verlust dahin zu veranstalten, und mit erforderlichen Eyffer darob zu seyn, damit sowohl pro præterito und von Zeit der jetzigen Einquartierung

rung an, wo es noch nicht geschehen ist, als auch ins künfftige nach Verfliessung jeglichen Monaths mit der einquartierten Miliz und derselben Officiern die gewöhnliche Berechnung über den Verpflegungs-Genuß, und was deme mehr anhängig, auf die Art und Weiß, als solches bey hiebevorigen Einqvartierungen der Käyserlichen Miliz observiret worden, unnachbleiblich gepflogen, dabey wegen der etwan vorgegangenen Excessen und von denen Damnificatis fordernden billigmäßigen Satisfaction die Sache abgethan, und dafern solches nicht zu bewürcken, indem über sothane Berechnung Monathlich anhero einzuschicken kommenden Bericht, die Forderung mit allen Umbständen deutlich angemercket, und wegen des erlittenen Schadens justificiret, dieses alles auch so gewiß beobachtet und in Effect gesetzet werde, als in nachbleibenden Fall nicht nur die hierinnenfalls sich verspätende Liquidanten, der nach der Zeit suchenden Bonification verlustig seyn, sondern auch die Aembter und Obrigkeiten, welche hieran Schuld tragen, sich in Verantwortung und Gefahr der erheischenden Satisfaction setzen würden. Breßlau, den 22ten Januarii Anno 1719.

CXXXII.

Anno 1719. den 24. April. Königliches Oberambts-Patent, daß die im Lande einquartierte Miliz nicht mehr durch Assignationes an die Landes-Steuer-Cassen, sondern aus dem General-Steur-Ambte bezahlet werden solle.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät, Dero in hiesigem

gem Land einquartierte Miliz von nun an nicht per assignationes bey denen Quartier-Ständen oder particulair-Cassen sondern lediglich aus dem General-Steur-Ambt allhier bezahlen zu lassen allermildest resolviret, und daß dieser Ausmessung unnachbleibliche Folge geleistet, dessentwegen auch das benöthigte im Land vorgekehret werden solle. Dero Königliches Oberambt wiederholter in Gnaden anbefohlen. Sintemahlen nun hierbey die Nothdurfft erfordert, daß nicht nur alle so wohl ad fundam suppletoriam von jetzt lauffenden und vorigen Jahren, ausstehende Resten, wessentwegen besondere Oberambtliche Monitorialia und respective Executorialia an die Restantiarios ergehen, als die im verflossenen Jahre an Recrouten und Rimonta-Geldern, bey verschiedenen Ständen hafftende, und dermahlen zu Hindanfertigung obbesagter Miliz gewidmete Rückständigkeiten und Verzug und vollkommentlich in das General-Steur-Ambt abgeführet, sondern auch weilen dem Verlaut nach von verschiedenen, ja denen mehristen Ständen an die einquartirte Miliz so wohl an der Cavallerie als Infanterie und insonderheit der letztern, auf Dero Verpflegungs-Gebühr und dem Monathlichen Zusatz der zwey Gulden auf jeglichen Mund-Portion ein namhafftes anticipiret worden, sothane Anticipations-Posten ohne einigen Zeit-Verlust liquidiret und die dißfällige Liquidationes & Consignationes zu Handen des Königlichen Oberambtes unverzüglich eingeschicket werden. Als ergehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, die Oberambtliche respective Erinner- und gemessene Verordnung hierdurch, auf alle Weise darob zu seyn und die Sache ohne den geringsten Anstand dahin einzurichten, damit alle auf obbedeutete Ausschreibungen befindlichen Rückständigkeiten so noch an niemanden von Königlichen Oberambts wegen angewiesen sind, in die General-

Steur-Cassam allhier unverzüglich abgeführet, insonderheit aber wegen der von Jähriger Recrouten und Rimonta Reluitions-Gelder, so in hierbey kommenden Extract angemercket sind und man dissеits in Casum moræ ulterioris durch den schärffesten Executions-Zwang einzutreiben bemüßiget ist, vollkommene Richtigkeit alsogleich gepflogen, wie nicht minder die Consignationes und Liquidationes derer an die einquartirte Miliz so wohl auf die ordinaire Verpflegung, als den Monathlichen Zusatz der 2. Floren von Land- und Städten bishero gereicht und die anticipirten Summen, binnen 8. oder längstens 14. Tagen, a die recepti hujus (allermassen bey erfolgender baarer Bezahlung aus der General-Steur-Cassa allhier, der nach denen Obrigkeits-Commissariatischen Entwürffen, auf die letztere vier Monathen angerechnete Militair-Gebührniß, dem Land zur Refusion der anticipirten Summen nichts in Handen bleiben und der Quartier-Stand, so dergleichen Vorschuß geleistet, in dem sonst gebührend und billigmässigen Regreis verkürtzet werden dörffte) zu Handen des General-Steur-Ambts unnachbleiblich eingebracht werden. Breßlau, den 24. April. Anno 1719.

CXXXIII.

Anno 1719. den 10. Julii Königliches Oberambts-Rescript, umb gutachtlichen Bericht, wie die nicht länger gestatten wollende, eigenmächtige Ergreiffung der Mobiliar und beweglichen eingerichtet, und was hierauf vor eine Strasse gesetzet werden könte.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf; Insonders Hochgeehrt-Großgünstiger Herr. Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero de Dato Wien den 27. abgewiche-

wichenen und præsentato 5ten gegenwärtigen Monaths eingelangten allergnädigsten Rescripts intentioniret, die eigenmächtige Ergreiff- auch insalutato prætore bisher verspührte Transferirung derer durch Erbschafft erlangten Mobilien, wie solches wegen eigenmächtiger Apprehendirung der Immobilium bereits unterm 8ten Novembris des längst abgewichenen 1706ten Jahres durch offentlichen Druck geschehen. Durchgehends im Lande zu verbieten und abzustellen, zu dem Ende aber gutachtlichen Bericht abgefordert, wie diese apprehensio Mobilium ad Exemplum derer Immobilium reguliret, und ob, auch was für eine Straff denen, so dagegen handlen ausgesetzet werden könte.

Als thun Wir solches dem Herrn hiermit insinuiren, auf daß dem Königlichen Oberambt derselbte die hiebeyführende Gedancken längst binnen vier Wochen a die recepti anzuzeigen bedacht seyn möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 10ten Julii Anno 1719.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

N. N. Der Römischen Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklicher Geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Frantz Carl Graff Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CXXXIV.

Anno 1719. den 10. Julii Das Königliche Oberambt verbietet bey fortdaurender Theurung die auſſer Landes Sendung des hieſiegen Geträyde-Zuwaſches, und verlanget Nachricht von dem vorräthigen und erforderlichen Getreyde.

P. P.

SO ist denenselben nicht unbekannt, welchergestalt wegen disjähriger unfruchtbahren Witterung und hier Landes von geraumer Zeit her continuirenden ungemeinen Dürre, ein Mangel an Körnern, insonderheit bey denen Sommer-Früchten herfür zu brechen beginnet, indeme weit grössere Theurung als bisher verspüret wird zu besorgen stehet, wenn denn nun bey dessen Vernehmung allerhöchst gedacht Ihro Majestät aus Landes Väterlicher Vorsorge die Ausfuhr ermeldter Körner und aller Geträyde-Sorten, wie die immer Nahmen haben mögen, auf diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, nicht zwar in die benachbarte Käyserliche Erb-Länder, wohin die Ab- und respective Zufuhr, annoch ungehindert verstattet wird, sondern in auswärtige und frembde Potentien zuständige Landschafften, auf einige Zeitlang und bis man sehe, daß hiesieges Land mit gnungsamen Vorrath an Körnern versehen ist zu verbieten, allermildest resolviret, annebenst aber nicht nur dieses Verboth unverzüglich im Land zu publiciren, und zu derer Obrigkeiten wie auch übrigen Inwohnere Wissenschafft zu bringen, sondern auch bey Dero Landes-Aembtern und Instantien was für ein Vorrath an Geträyde verhanden? wie die heurige Feung ein und anderer Orten beschaffen? ob nicht etwan durch Vorkauflereyen oder bisherige allzugrosse und übermäßige Ausführung

führung des Geträydes verursachet werde? und ob der disjährige Zuwachs, an Geträyde, daß man damit daß künfftige Jahr auskommen könne zulänglich seye? erforderliche Nachricht einzuziehen und den dißfälligen Befund an mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät allergehorsambst zu berichten, Dero Königliches Oberambt vermittelst eines sub Dato den 3ten dieses laufenden Monaths anhero abgelassenen allermildesten Rescripts in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung, Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten zuförderst obangeregtes Verboth der Geträyde-Ausfuhr in auswärtige und frembde Potentien ohne Unterscheid zuständigen Provinzien (allermassen die benachbahrten Käyserl. Erbländer hierunter keinesweges zu verstehen sind) nebst deme auch der annectirte Käyserliche allergnädigste Befehl, wegen Erforschung, der im Lande befindlichen, und durch bevorstehenden Erndte oder Feung zu tretenden Vorraths an Körnern und was deme mehr anhängig vermittelst gegenwärtigen Patents kund gemacht, zugleich an die gesambte Landes-Aembter und Instantien die Oberambtliche respective Erinner- und Verordnung gethan, nicht allein mehr erwehntes Verboth, ohne den geringsten Zeit-Verlust, in jedwederm Fürstenthumb und District zu daselbstiger Inwohnere Direction und Warnigung zu publiciren, darüber feste Hand zu halten, und damit in so lang diese Inhibition nicht wiederumb durch anderweitige Oberambtliche Verfügung aufgehoben wird, niemanden wer der auch seye einiges Geträyde aus dem Lande, ausser was etwan in die benachbahrten Käyserlichen Erbländer gehet, sub pœna confiscationis der wieder sothanes Verboth auszuführen intendirenden Körner zu bringen verstattet, dahingegen solches an der Grentzen ipso facto angehalten werde, die

Vorsehung zu thun, und wann dergleichen Casus vorgehet, darüber unverzüglich Bericht an das Königliche Oberambt zu weiterer benöthigten Vorkehrung zu erstatten, sondern auch ratione des an dieser oder jener Geträyde-Sort, in denen Fürstenthümbern, Cräysen und unterschiedenen Districten jetzo befindlich und nach vollzogener Erndte darzu kommenden wo nicht so genau, doch beyläuffigen Vorraths, denn auch desselben Erklecklichkeit ungesäumbte Nachricht auf was Weiß es immer seyn kan, einzuziehen und solches wie nicht minder, ob vielleicht ausser der Zeitherigen unfruchtbahren Witterung, da und dorten die Vorkäufflerey und häuffige Geträyde Ausfuhr, an der hervorbrechenden Theurung Ursache seye, an das Königliche Oberambt aufs allereheste und gleichfalls nach vollbrachter Erndte unnachbleiblich zu berichten, damit auch derley Landes-verderbliche Verkauff und verbothener Geträyde-Wucher mit Nachdruck unterbrochen werde, behörige Obsorge zu tragen. Breßlau, den 10. Julii 1719.

CXXXV.

Anno 1719. den 17. Julii Königliches Oberambts-Rescript, daß nach Inhalt der Alt-Ranstädtischen Convention, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nach bezahlter Taxa Stolæ nicht verwehret werden solle, in eine sothaner Confession zugethanen Kirche, mit Suchung der Ministerialien sich zu wenden.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt-Großgünstiger Herr. Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Vermöge Dero de Dato den 27. erstabgerucken Monaths Junii allhier eingelangten allergnädigsten

Re-

Rescripts es dabey bewenden lassen, daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nach Ausmessung des §. Tertii der Alt-Ranstädtischen Convention sich mit denen Ministerialien Soluta Parocho Loci Taxa Stolæ, und dem auszubitten kommenden Licenz-Zettul in eine sothaner Confessions zugethanen Kirche nach Belieben zu wenden nicht verweigert werden solle;

Als thun Wir solches dem Herrn hiermit zur Nachricht, und fernerweitigen Vorkehrung Oberambtlich insinuiren. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den siebenzehenden Monaths-Tag Julii Anno 1719.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

N. N. Der Römischen Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklicher Geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Frantz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. Hertel.

CXXXVI.

Anno 1719. den 22. August. Königliches Oberambts-Rescript, daß die von zweyerley Religionen Eltern erzeigte Söhne in des Vaters, die Töchter aber in der Mutter Religion erzogen werden sollen.

HOch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt Großgünstiger Herr. Dem Herrn wird sonder Zweiffel unverborgen seyn, was gestalten die von zweyerley Religions Eltern erzeugte Kinder, wenigstens dem Geschlechte nach dem Catholischen Theil zu folgen, Krafft wiederholter Resolutionum allerdings verbunden seyn.

Wann dann aber glaubwürdig vorkommet, daß in des Herren Freyen-Standes-Herrschafft N. und zwar in dem Dorff N. eines alldasigen Bauers Tochter Elisabeth Rosinckin, deren Mutter doch der Catholischen Religion zugethan, in dem Lutherthumb erzogen werden wolle, dieses Unternehmen aber keinesweges geduldet werden kan;

Als versiehet man sich zu dem Herren ohnfehlbarlich, es werde derselbe die ungesäumbte Vorkehrung thun, wormit obermeldete Elisabeth Rosinckin ihren ordentlichen Pfarrern zur Instruction in dem Catholischen Glauben übergeben auch darinne beständig erhalten werden möge. Allermassen Wir des unnachbleiblichen Erfolgs längstens inner 14. Tagen a die recepti gewärtig seyn wollen.

wollen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 22. Auguſt. Anno 1719.

Des Herrn

Freund- und Dienſtwillige

Der Röm. Käyſer. ꝛc. ꝛc.

Hanß Anthon Graf Schaffgotſch.

Frantz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Conſilio &c.

CXXXVII.

Anno 1719. den 26. Octobr. Käyſerliches Reſcript, wie die Recroutirung und Herbeyſchaffung der Rimonta-Pferde beſchehen ſoll.

Carl ꝛc.

Lieb, Getreue. Demnach Uns allergehorſambſt vorgeſtellet worden, daß der in Sicilien abgenöthigte und annoch fürwährende ſehr koſtbahre Krieg, neben andern auch überaus viel an Leuthen und Pferden gekoſtet, und die allda in Operatione ſtehende Regimenter dergeſtalt in Abnahmb gekommen, daß (umb ſelbe nicht zerſchmeltzen, ſondern in dienſtbahren Stand wiederumb herſtellen zu laſſen) ſie ſowohl einer vollkommenen, als auch ſchleunigen Recroutir- und Rimontirung höchſtens bedürfftig ſeyn, und es faſt eine gleiche Beſchaffenheit hat mit denen in Unſern Königreich Hungarn, im Fürſtenthumb Siebenbürgen, und in daſigen annexis Partibus befindlichen, wie nicht weniger in denen Niederlanden ſtehenden

Regimentern, so im verwichenem Jahr weder recroutirt noch rimontiret worden, worzu ebenfalls diejenige zu zehlen kommen, so in denen Reichs-Festungen und in der Lombardie, wie auch in Unsern Deutschen Erb-Landen bequartieret seynd, welche, insonderheit die erstere, und so in der Lombardie stehen (dafern Unser Status militaris auf recht erhalten werden will) so schleunig als möglich ergäntzet, folgsamb in tauglichen Stand förderlamb hergestellet werden müssen; So hat Uns all dieses unumbgänglich bemüssiget, von Unseren treugehorsambsten Königlichen Böheimbischen und Oesterreichischen Erb-Landen, wie schwer und kostbahr es fället, an heuer, gleich im verwichenem Reichs- und Türcken-Kriege geschehen 20000. Recrouten zu Fuß, und zwar 10000. davon in Natura, dann vor 10000. wann das Werbe-Geld, (denn wann pr. 65. Gulden gerechnet, gegen Abzug 41. Gulden) inclusive der reichenden 3. Monathlichen Verpflegungs-Gelder pr. 17. Gulden, und 4. Gulden vor das Flinten-Gewehr gnädigst zu postuliren, gleichermassen auch (ob schon der Abgang weit grösser) 6000. Pferde, und zwar 2. Drittel Cauralier- und 1. Drittel Dragouner-Pferd zu begehren, jedoch lassen Wir Unsern Erb-Königreich und Ländern die Wahl, ob sie das einem jeden zukommende Quantum in totum vel partem in Natura stellen, und das übrige im Geld redimiren wollen: Als werdet ihr es Unseren treugehorsambsten Fürsten und Ständen zu dem Ende alsogleich beybringen, damit dieses sehr preßirende und keinen Aufschub leidende Recroutir- und Rimontirungs-Werck, von denenselben extradiætaliter vorgenommen, reiflich erwogen, folgsamb auch Unserer treugehorsambsten Fürsten und Ständen darüber fassende Erklärung je eher je besser, Uns eingeschicket werde.

Wie Wir dann zu Unseren treugehorsambsten Fürsten und Ständen, das gnädigste Vertrauen setzen, sie wer-

den nicht allein in Betrachtung der undispensirlichen Nothwendigkeit, sondern auch in Erwegung Ihrer selbst eigenen hierunter versirenden Conservation und Sicherheit, sowohl zu ein- als den andern sich gantz willfährig bequemen; Und weilen die in Natura zu stellen kommende Recrouten zu Fuß, [welche nach den hiebevorigen Instituto und in damahliger gantzen Anzahl zum Dienst tauglich, gebührend mondiret und bewaffnet, auch nicht von verbothenen Nationen zu seyn erfordert werden] so meistens für Unsere Sicilian- und Neapolitanisch auch Lombardische deutsche Regimenter gewiedmet und die erstere über Fiume dahin zu transportiren seyn, welcher Transport Zeit und Weil haben will.

Solchemnach die erste Stellung ad Finem Decembris dieses, dann die andere ad Finem Januarii oder längstens ad Mediam Februarii des nechst eintretenden 1720. Jahres, in die vorhin gewöhnlichen Assentir- und Sammel-Plätze nothwendig geschehen muß, umb obgedachte Regimenter so schleunig als thunlich in dienstbahren Stand zu bringen, damit sie ebenfalls die Operationes in eintretenden Frühjahr, so zeitlich als möglichen anfangen, und mit Vigor prosequiren können, Maassen im Krieg von der Zeit profitiren zu können, eines der grösten Vortheil ist, zudeme auch höchst nothwendig, mehrerwehnte Unsere Sicilian- und Neapolitanische deutsche Reutherey Regimenter mit gleicher Eylfertigkeit, und zwar umb so schleuniger rimontiren zu machen, als die Pferde nicht übers Meer transportiret werden können, sondern über Land durch den kürtzten Staat (so zwey, drey ja bis vier Monath zu weilen erfordert) hinein zu schicken, und dahero die Stellung der ersten Helffte, oder der Geld Erlang, für die redimirende Pferde, an die herauskommende Officiers zu Ende Decembris dieses, und die andere Helffte ad Finem Januarii des nechst eintretenden 1720. Jahres gewiß

wiß und unfehlbar bewürcket werden müssen, massen bereits die Ordres ergangen, daß die erforderlichen Commandirte sowohl zu Roß als Fuß zu rechter Zeit sich gewiß einfinden sollen, damit aber sothane Pferde (sie mögen gestellet, oder von denen Officiern erkauffet werden) Unsern Erb-Hertzogthumb Schlesien kein sonders Aggravio machen, so werden Wir selbe (wann ein oder zwey hundert Stück beysammen) jedesmahl gleich fort befördern, auch sonst Unsern öffters erwehnten Erb-Hertzogthumb Schlesien, allen Behelff angedeyhen lassen, welchen dasselbe in diese Recroutirt- und Rimontirungs-Sache immer mit Billigkeit wird begehren können, wie Wir dann auch die Recrouten zu Fuß auf gleiche Weiß übernehmen und zum im Barco nacher Fiume befördern lassen werden;

Wobey aber Unsere treugehorsamste Fürsten und Stände gnädigst zu erinnern seyn, daß, so viel die Pferd anbetrifft, (so etwa mit Geld redimiret werden wollen) für ein Courassier-Pferd 60. und für ein Dragouner-Pferd 50. Thaler gegen Abrechnung respective 45. und 35. Thaler item 10. Gulden für Sattel und Zeug bezahlen lassen wollen;

Also und damit sowohl eines als das andere Unserer gnädigsten Intention gemäß, in Re & Tempore assequiret werde; So setzen Wir das gnädigste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet die Beschleunigung dieses Wercks nach seiner Wichtigkeit euch mit behörigem Eyffer dergestalten angelegen seyn lassen, womit sie Unsere treugehorsamste Fürsten und Stände ihren bishero allezeit rühmlich bezeigten Eyffer gemäß, sich zu diesem, die allgemeine Wohlfarth respicirenden Præstationen willfährigst erweisen, und Uns dißfalls treugehorsambst an Handen zugehen, weder säumen noch anstehen sollen; Worüber Wir des Entschlusses und guten Effects auch was etwa das Land zu Facilitirung dieser Præstation beyzufügen für nöthig erachtete, des nechstens

stens in Gnaden gewärtig seyn wollen. Hieran beschieht ꝛc.
Geben in Wien, den 26. Octobr. 1719.

Carl.

Leopoldus Comes Schlickkinsky.

Ad Mandatum &c.

J. L. von Freyenfels.

CXXXVIII.

Anno 1719. den 13. Decembr. Erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung, der Hertzoglichen Lobkowitzischen Residentz-Stadt Sagan.

DEs Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philippi, Hertzogen in Schlesien zu Sagan, des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, gefürsteten Grafen zu Sternstein, Herren zu Chlumetz und Raudnitz an der Elbe ꝛc. Ihro Käyser- und Königlichen Majestät würcklichen Cämmerern, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn.

WIr Hertzoglich verordneter Ambts-Verweser und Regierungs-Rath im Fürstenthum Sagan, thuen kund und geben hiermit zu vernehmen, vor Jedermänniglich. Nachdeme durch die Erfahrnüß sich jederzeit geäussert, wie viel eine gute Veranstaltung zu Verhütung künfftigen Unglücks und Schadens, auch Stabilirung dienlicher Ord-

nung und Policey zuträglich seyn kan, wann solche durch Vorsichtigkeit kunfftiger Zufällen zu rechter Zeit eingerichtet, und durchgehends zu genauer Beobachtung bey dem gemeinen Weesen eingeführet wird;

Nun sich auch einige Zeit, absonderlich durch das gegenwärtige 1719. Jahr zum schmertzlichen Leydweesen gezeiget, wie gar traurige Merckmahle an verschiedenen Orthen die häuffig ausgebrochenen Feuers-Brünste hinterlassen, und manchen Orth in die Asche geleget; Als ist auf Unser Erinnern E. E. Rath, so viel, als bey hiesiger Hochfürstlichen Residentz-Stadt Sagan, nach Umständen und Beschaffenheit des Orths dermahlen einzurichten gewesen zu folgender Verbesserung der alten Feuer-Ordnung, als welche mit Verlauff der Zeit ziemlich mangelbar befunden worden, geschritten, und hat nachstehende Articul, die Wir noch in etwelchen Passibus zu vermehren erachtet, zu ratificiren Uns unterm 18. Septembr. a. c. gehorsambst überreichet, welche also lauthen:

Feuer-Ordnung.

1. Wird denen 8. Gerichts-Schöppen wie auch denen Geschwornen und Aeltisten derer Zunfften nebst dem Rauchfangkehrer und Bierlädern allerdings obliegen alle Virtel-Jahr alle Feuer-Stätte und Bräu-Häuser in und ausser der Stadt zubesichtigen, und so sie einen Mangel oder Gefährligkeit verspühren, solches alsogleich dem Stadt-Magistrat anzeigen, womit sodann diejenigen Wirthe, bey welchen sich solcher Mangel oder Gefährligkeit erfunden, mit allen Nachdruck zur Reparirung angehalten werden möchten, welches sie insonderheit auch in denen Winckel-Gassen, wo liederliche und sonst unhäußliche Wirthe sich befinden, genau beobachten, und dahero besorgende Feuers-Gefahr verhüten helffen sollen.

2. Soll auch der Rauchfangkehrer der bisherigen Observanz und seiner Instruction gemäß in allen Bürgerlichen Häusern alle 8. Wochen, alle Rauch-Stätte aufs fleißigste zu kehren, und gleicher Gestalt bey schwerer Straffe auf alle Mängel und Gefährlichkeiten der Rauch-Stätte acht zu haben, und solche alsogleich dem Rath schrifftlich anzuzeigen verbunden seyn, in Nachbleibung dessen aber von jeden Rauchfang um ein Rthl. gestraffet werden. Gleichwie auch
3. Derjenige Hauß-Wirth, so des Rauchfangkehrers Nachläßigkeit im kehren verschwiegen und nicht alsogleich nach Verfluß derer 8. Wochen anzeigen wird, von jedem Rauchfang in die Straffe eines Rthl. verfallen seyn soll.
4. Wird auch der Thür-Knecht alle Freytage und durch die Jahr-Märckte in die Gasthöff, wie auch derer Orthen, wo ein Hochzeit und offentliche Lustbahrkeit gehalten wird, herumb gehen und zu schauen, wie man mit dem Feuer und Lichten umbgehe, sodann die Wirthe und Gäste vermahnen, daß sie sich aufs beste in Obacht nehmen, und keinen Schaden verursachen, wie dann
5. Die Wirthe oder Gastgeber, ingleichen auch andere Bürger bey schwerer Straffe denen Fuhr- oder andern Leuthen und Gesinde nicht gestatten sollen, daß sie die Lichter in denen Ställen oder andern Orthen, wo Stroh, Heu oder Streu verhanden, an Gabeln aufstecken oder frey damit umher gehen, sondern es soll ein jeder Wirth selbe dazu vermögen, daß sie das Licht in einer guten Latern wohlverwahrter halten, und damit, wo es Noth, umbhergehen, vielweniger ist
6. Jemand von Bürgern und Einwohnern dieser Stadt erlaubet, ausser denen Wohn-Stuben mit einem brennenden Kühn in denen Häusern umbher zu gehen, sondern es wird der Hauß-Wirth oder Wirthin, die solches

ches verstatten nebst dem schuldigen ein Marck Saganisch zur Straffe zu erlegen haben, ingleichen auch

7. So sich jemand auf offentlicher Gassen, in Höfen, sonderlich bey Scheuren, Ställen oder andern gefährlichen Orthen unterstünde Taback zu rauchen, soll er jedesmahl ein Rthl. zur Straffe erlegen. Es soll auch

8. Jetzt und künfftig kein Burger, so einen Brauhof hat, mehr nicht dann 12. Klafftern, derjenige aber so einen kleinen Raum darzu hat, nur 8. Klafftern, in einem Wasser=Hauß aber, wo gnungsamer Raum verhanden, 6. und in einem kleinern nur 4. Klafftern Holtz im Vorrath zuhalten befugt seyn, und da er eines mehrern zu seinem Handwerck oder Haußhaltung benöthiget, anderwärtig aufbehalten, die Ubertreter aber nach Erkäntnüß gestraffet werden.

9. Von Stroh, Reysig und Heu, und andern gleich brennenden Materien soll gleichfalls in die Stadt kein überflüßiges, wie auch kein anders ausser Bircken und Erlenes Reysig, so viel zu unentbehrlichen Vorrath gehörig, eingeschleppet, und wo die Gefahr nicht so leicht zu stossen kan, aufbehalten werden.

10. Es sollen auch Bildhauer, Bittner, Tischler und dergleichen Handwercks-Leuthe, so mit Spähnen umbgehen, mit Feuer und Licht an solche Orth, wo die Spähne liegen, nicht kommen, und zu Winters-Zeit, ehe dann sie Licht oder Camin anzünden, die des Tages über gemachte Spähne aus der Werckstatt an einen verwahrten sichern Orth verschaffen, und anders nicht als mit verwahrten Laternen umbhergehen, wiedrigenfalls bey jeglicher Ubertretung ein Marck Saganisch zur Straffe verfallen seyn.

11. Zu Vermeidung auch alles besorgenden Unglücks, soll denen Schmieden, Schlossern und andern mit Feuer umbgehenden Handwercks-Leuthen nicht gestattet werden,

den, zusambt Rademachern, Stellmachern, Tischlern und andern Holtz-Arbeitern in einem Hauß beysammen zu wohnen, es werden auch die ersteren ihre Werckstätte an derley Gassen und Orten zu halten verbunden seyn, wo ihre Feuer-Oefen nicht so bald zum Unglück Gelegenheit geben können.

12. Die Seyler sollen sich mit übrigen Hanff, Werck, Pech und Schmiere nicht belegen, dasjenige, was sie zu täglicher Arbeit benöthiget, in dergleichen Orten verwahrter halten, wo man mit Feuer und Licht nicht darzu kommet.

13. Aus eben dieser Ursach werden alle Kauffleuthe, Krähmer und Gast-Wirthe, die zu ihrem Gewerb einigen Vorrath an Baum- und Lein-Oel, Hartz und Terpetin, wie auch Wagen-Schmier angeschaffet, solche jederzeit in Feuer-sicheren Stellen zu conserviren haben.

14. Seyffen-Sieder, Fleischhauer werden sich bey schwerer Verantwortung enthalten, bey Nacht Inselt zu schmeltzen, ingleichen auch niemand auf Kauff- oder vor die Hauß-Nothdurfft nächtlicher Weile Lichter zuziehen, vielweniger des Nachts Fürneys zu sieden, in Butter, Schmaltz oder Fetten was zu backen erlaubt seyn.

15. Mit Pulver soll niemand zu handlen, oder solches einzunehmen verstattet seyn, er könne es dann mit des Raths Vorwissen an wohlverwahrten sichern Orthen aufbehalten.

16. Wird auch niemand, wer der auch seye, in der Stadt Flachs zu dörren sich unterstehen.

17. Gepichte ledige Fässer soll niemand bey schwerer Straff auf Böden legen, noch vielweniger solche zum Einheitzen in Ofen werffen, sondern solche in Kellern, Gewölbern oder andern Orten verwahren, da man mit Feuer und Licht nicht zukommen kan.

18. Soll auch bey schwerer Straff niemand, zuvoraus die-

jenigen, so Bräu-Häuser haben, Becker, Hutmacher, Färber, Bader und dergleichen, die viel Feuer unterhalten müssen, Asche oder gelöschte Kohlen auf die Böden schütten, weilen dadurch nach der Erfahrnüß viel unversehene schädliche Feuers-Brunsten entstanden.

19. Es wird auch bey Vermeidung scharffen Einsehens kein Hauß-Wirth oder Wirthin, inn- und ausser der Stadt in ihrer Wohnung bey der Nacht waschen lassen, oder selbst waschen, und Feuer unter die Wasch-Kessel zu machen sich unterstehen, oder denen ihrigen verstatten, sondern hierbey genau beobachten, daß zu Sommers-Zeit nicht eher als nach 3. Uhr, Winters-Zeit aber erst nach 4. Uhren Feuer unter gemachet und mit dem Waschen angefangen werde, ein gleiches auch

20. Bräuer, Mältzer, Färber, Tuch- und Hutmacher zu beobachten haben, als welchen auch bey unnachläßlicher Straffe, nicht eher als nach 3. Uhren Sommers-Zeit, Winters aber nach 4. Uhren anzuzünden erlaubt seyn soll: Damit aber

21. Verschiedenen Nächtlichen Unordnungen, sonders aber der Feuers-Gefahr vorgekommen, oder wann solche würcklich ausgebrochen, öffentlich kund gemachet werden möchte, so wird denen Nacht-Wächtern, nachdrücklich eingebunden, damit ein jeglicher, Zeitwehrender seiner Wach-Stunde, umb die Hertzogliche Residenz, und allhier befindliche Regierungs-Cantzeley, so wohl auch in denen Gassen und umb das Rath-Hauß fleißig patrouliren, und auf die vorstossende Zufälle fleißige Aufmercksamkeit haben solle.

22. Nichtweniger soll auch gedachten Nacht-Wächtern allerdings zustehen, jegliche Viertel-Stunde, mit denen allen Fleisses darzu angeschafften Pfeiffen nach dem Uhrschlag anzuzeigen, welches der Thurm-Wächter auf den Stadt-Thurm gleichmäßig beobachten wird, und zwar

unter

unter Verlust einer wochentlichen Besoldung, welche Straffe sowohl der Thurm- als Nacht-Wächter unnachbleiblich ertragen sollen.

23. Ist dabey sehr nothwendig nach Exempel anderer Orthen zulängliche Pech-Pfannen, sambt denen hierzu gehörigen Pech-Kräntzen zu verfertigen, und solche an die Eck-Häuser der Gassen anzuhängen, damit bey entstehender Gefahr derley Pech-Kräntze parat stehen, und von denen Hauß-Wirthen solcher Eck-Häuser, oder denen ihrigen angezündet, und die Löschende in der nächtlichen Finsternuß und häuffigen Confusion durch das viele Volck an der Hülffleistung nicht gehindert werden möchten. Dafern nun

24. Aus Göttlicher Verhängnüß entweder durch einen Donner-Streich oder aus Verwahrlosung nachläßiger, oder boßhafftes Beginnen übler Leuthe eine Feuers-Brunst entstehen möchte, so soll alsogleich der Wächter auf dem Thurm, wann das Feuer in der Stadt ist, drey nach einander folgende Schläge, wann es aber in der Vor-Stadt treffen solte, zwey Schläge an die Glocken thun, solches auch bey ausbrechenden mehrern Flammen öffters wiederholen, bis er vermercket, daß die Leuthe genungsam aufgemahnet, und dem Feuer zugeloffen seyn, hiernächst aber bey Tage gegen die Seiten, wo das Feuer befindlich, eine rothe Fahne, Nachts aber eine Laterne mit brennenden Licht heraus hencken, damit jedermann sich darnach zurichten, und dem Feuer zuzueilen wissen möge, mitler weil

25. auch jemanden von den Seinigen von dem Thurm herabschicken, die Leuthe zu unterrichten, in welcher Gegend das Feuer ausgebrochen, damit zu Rettung desto schleuniger beygesprungen werden möchte, falls aber

26. ein Feuer in einem nahe angelegenen Dorffe oder Walde entstehen dörffte, soll das Zeichen oder Sturm-Schlag

nicht auf dem Thurm, sondern durch das an dem Rath-Hauß hangende Glöckel gegeben werden, der Thurm-Wächter aber alsobald dem ersten Burgermeister, dieser aber an die Fürstliche Regierung wegen Stellung nöthiger Ordres es anzuzeigen haben, wo das Feuer befindlich, mithin der Burgerschafft kund gethan werden möge, wo, oder wohin selbe zu Hülffe eylen sollen. Wann nun

27. das aufgegangene Feuer vorbeschriebener Massen bestürmet, und der Wächter wahrnimbt, daß Leuthe genungsam, sonderlich bey Nachts, zum Löschen verhanden seyn, soll er mit Stürmen inne halten, damit wann ein neu Feuer aufgienge, dasselbige durch anderweitiges Stürmen kundbar gemachet werden könne: Zu welchem Ende der Wächter sowohl auf dem Kirch- als Raths-Thurm sich fleißig umbsehen und gute Wacht halten, und da sie mehr Feuer aufgehen sehen, oder sonst was verdächtiges um oder ausser der Stadt, oder im Felde verspühren, solches alsogleich dem Burgermeister anzeigen sollen. Zum

28. Betreffend aber denjenigen Burger oder Innwohner, bey dem entweder aus Unvorsichtigkeit, oder zufällig das Feuer entstehet, dieser soll alsogleich bey Wahrnehmung des Feuers solches entweder selbsten oder durch die Seinigen beschreyen und um Hülffe ruffen lassen, würde er aber oder die Seinigen solches unterlassen, oder wie es öffters zu geschehen pflegt, die Thüren zu sperren und das Feuer verbergen, so soll ein solcher Wirth oder Wirthin ohngeacht das Feuer nicht zu Kräfften gekommen, dessentwegen in eine Straffe von 10. Marck Saganisch verfallen seyn: Damit nun auch

29. Jedermann bey anhörenden Sturm-Schlag sich zu richten und gebührends zu verhalten wisse, so wird alsogleich der Burgermeister, und die andern Raths-Personen

sohnen bis auf die Cämmerer, Stadt-Schreiber und Contributions-Einnehmer sich zum Feuer verfügen, dahin sich auch die Stadt-Gerichts-Schöppen, und aus jedweder Zeche der Ober-Aeltiste oder derjenige, so in Abgange oder Abwesenheit desselben Stelle vertritt, begeben soll, welche alle des Feuers Zustand und Gelegenheit in Obacht nehmen, und die zu Hülffe kommende Leuthe, was sie thun oder lassen sollen, anweisen und anführen, auch die Leuthe zum Löschen treulich ermahnen, denen auch die Leuthe bey schwerer unnachbleiblicher Straffe gehorsamen und ihres Befehlichs sich verhalten werden, indessen aber

30. Sollen die Cämmerer, Stadt-Schreiber und Contributions-Einnehmer mit denen übrigen geschworenen und Neben-Aeltisten sich aufs Rath-Haußverfügen, und wird der Bürgermeister alsogleich bey gegebenen Zeichen des Feuers die Schlüssel hierzu dem Oberen-Cämmerern übersenden, oder wann der Burgermeister nicht bey handen, solche der Thür-Knecht selbsten ohne Geheiß demselben überbringen, womit bey entstehender Noth die Acta und andere gemeine Sachen in gute Verwahrung gebracht auch sonsten wegen solcher gemeinen Stadt-Gebäuden alle nöthige Præcautelen genommen werden mögen, zu diesem Ende, dem Thür-Knecht Pflicht-mäßig oblieget, bey androhender Gefahr die Eysernen Fenster-Läden alsogleich ohne erwartenden Befehl aufs fleißigste vorzumachen, und sodann auf die Dächer des Rath-Hauses fleißige Obacht zu tragen, damit durch das Flug-Feuer daselbst kein Schaden geschehen, sondern zum Rath-Hauß commandirte Leuthe zu Hülffe geruffen werden mögen, insonderheit

31. Ist wegen allhiesiger Hertzoglichen Residenz und in Ansehung des in Hochfürstl. Ambts-Cantzeley befindlichen Landes-Archivi möglichste Anstalt zu machen, zu

dessen Verwahr- und Rettung alsogleich bey gegebenen Glocken-Streich oder Sturm-Schlag die Aeltesten von allen Zünfften und Zechen alle ihre Gesellen und Knechte bey wohlgeschärffter Straffe abzuschicken, verbunden seyn, diese sollen nicht mit leeren Händen, sondern mit Wasser-Kannen, Hacken, Feuer-Hand-Spritzen und Sturm-Läutern sich allda einfinden, und von demjenigen, so von der Fürstlichen Regierung hierzu verordnet werden möchte, Befehl erwarten, und sich treulich und fleißig bey ereignender Gefahr zu der anweisenden Verrichtung gebrauchen lassen.

32. Zu desto füglicher Beförderung der nöthigen Rettung werden auch alle Hertzogliche Cantzley-Verwandte gleich bey eingeloffener Nachricht von einer Feuers-Gefahr sich zu der Hertzoglichen Cantzley ohngesäumbt verfügen, und allda, was das rathsambste vorzukehren, wäre mit allen Eyffer und gesambter Hülffe beytragen. Und weilen

33. An Conservirung des Rath-Hauses, und daselbst befindlichen Archivi ebenfalls gelegen ist; Als soll ein jeder Handwercker ausser dem Aeltisten von Zünfften und Zechen bey schwerer Straffe gehalten seyn, einen Gesellen oder Knecht bey angehenden Sturm-Schlag zu der Rath-Hauß Stiegen abzusenden, welche alldorten zur Verwahrung desselben verbleiben, ihre Befehliche von den Aeltisten Cämmerern, was zu thun und zu lassen, erwarten und nicht von dannen weichen sollen. Was aber zum

34. Die gemeine Burgerschafft und Innwohner anbetrifft, sollen alle und jede vor- und inner der Stadt bey anhörenden Sturm-Schlag unter ihrer Burgerlichen Pflicht auch bey schwerer unnachbleiblicher Straffe, wer der auch seye, sonderlich aber der Rauchfangkehrer mit seinem Gesinde, Maurer und Zimmer-Leuthe, Taglöh-

ner, und alle diejenigen so umbs Steigen und Abräumen Bescheid wissen, beym Feuer mit angefüllten Kannen, Spritzen, Eymern, Aexten und Hacken sich einfinden und getreulich löschen helffen, diejenigen aber, so mit dergleichen Instrumenten zum Löschen nicht versehen, sich zuvor auf das Rath-Hauß verfügen, allwo ihnen dergleichen ausgelieffert werden sollen, die übrigen Kübel, sollen die nechst an den Rath-Hauß wohnende Bürger mit sich zum Feuer nehmen, und wird von solcher höchst nöthigen Hülffs-Leistung niemand auffer denen nächsten drey Nachbahren, wo das Feuer eingerissen, befreyet, und denenselben allein auszuräumen vergönnet seyn.

35. Werden auch Fuhr-Leuthe und andere Bürger, so Pferde halten, hierdurch verbunden, sogleich bey angehenden Sturm-Zeichen die Schleiffen mit den Wasser-Fässern, Leutern und Feuerhacken zum Feuer auf das eylfertigste herbey zu führen;

36. Ein gleiches auch die zur Stadt gehörige Dorffschafften, so sie ein Zeichen hören, oder den Rauch oder Feuer aufgehen sehen, und bey dem ersten Allarm mit ihren angeschirrten Pferden, auch übrigen Leuthen, mit Wasser-Kannen, Feuerhacken, Aexten, auf das schleunigste herzueilen, auf welches die Gerichten fleißig Obsorge tragen, und wann jemand von Bauren, Gärtnern, Innwohnern und Knechten saumselig zu solcher Hülffs-Leistung verspühren thäten, bey seiner Pflicht ein jeder Scholtz und Gerichten solches anzeigen, damit nach Verdienst derley Ungehorsamb gestraffet werden möchten.

37. Es wird auch in würcklich obhandener Feuers-Gefahr sich niemand entschlagen, von Angesessenen oder auch frembden ankommenden ihre etwann beyhabende Pferde wegen zufallender Nothdurfft herzugeben, wann aber jemand solche gutwillig nicht herzugeben wolte, so soll bey

solchen extremen Noth-Stand der Bürgerschafft verstattet seyn, solche Pferde zur Zuführung des Wassers und anderer Nothwendigkeit auch wieder Willen des Eigenthümers wegzunehmen, und zu gebrauchen, worgegen sich ein derley privatus propter Salutem publicam nicht sperren, noch einiger Gewalt beschweren kan.

38. Wer nun bey dergleichen Feuers-Gefahr seine Schuldigkeit nicht verrichtet, oder durch Widerspenstigkeit seine Person hievon entziehen wird, soll nicht allein mit einer exemplarischen Bestraffung angesehen, hingegen auch der Denunciant mit allwegiger Secretirung seines Nahmens, nach Gestalt und Wichtigkeit der Umbständen aus gemeinen Mitteln remuneriret werden. Damit auch

39. Alle und jede bey entstehenden Feuer desto eher aufgemuntert werden möchten, so soll bey Nachts, gleich nach dem von Thurm gegebenen Zeichen auf allen Gassen der Stadt alsogleich die Drommel gerühret werden. Damit es aber

40. Auf solchen Fall an Wasser-Schöpffen nicht ermanglen möchte, werden bey jeden Brunnen aus den nechsten drey Häusern zwey Persohnen Männer oder Weiber, Tonnen und Fässer aussetzen, welches sie aus den Brunnen stets anfüllen und voll erhalten sollen, damit man solches zu Nothdurfft brauchen möge, und damit das Wasser desto leichter zu schöpffen komme, werden die Brunnen-Aufschauer also gleich das in Verwahrung habende Seyl hinten an den Schwängel anbinden, und so lang die Noth verhanden daran hangen lassen; Es soll auch in

41. jeglichen Hause ein- oder mehr Faß mit Wasser und zwar wo möglich auf den Boden in Vorrath gehalten werden, damit man auf den Nothfall sich dessen bedienen und gleich zur Hand haben möge. Auch wird zum

42. Ein jeder Hauß-Wirth sein Weib, Kinder und Gesinde dahin anhalten, daß sie auf denen Dächern und Böden auf das Flug-Feuer gute acht haben, und dessentwegen auf die Dächer alsogleich Leutern, welche ein jeglicher Wirth bey einer Marck Straff in Vorrath zu unterhalten hat, anlegen, und etzliche Kannen voll Wasser in Bereitschafft halten, auch unterweilen darmit die Dächer wegen des etwa hinfallenden Flug-Feuers befeuchten, oder selbe mit nassen Plauen oder Tüchern überwerffen: Dafern auch

43. Nachts ein Feuer enstünde, sollen diejenigen Wirthe auf denen Creutz-Gassen, so dem Feuer zum nechsten seyn, in der Nacht Feuer mitten auf die Strassen machen lassen, damit man auf den Gassen sehen, und unbeschädiget fortkommen möge. Ferner auch

44. Werden sich bey angehenden Sturm-Schlag die vier Spritz-Meister sambt allen denen hierzu von denen Zünfften und Zechen verordneten jüngsten Meistern ohnverzüglich zum Spritzen-Häusel verfügen, und solche, wann die hierzu bestellte Stadt- oder in Abgang dieser andere Pferde angespannet, zum Feuer begleiten, damit durch Umwerffen oder sonst durch unbescheidene Leute denenselben kein Schaden zugefüget, und in solchen Nöthen unbrauchbar gemachet werden, und ihren Fleiß zu Dämpfung des Feuers mit Spritzen nicht spahren sollen, bis das Feuer gedämpfet und ein Wacht hierzu gestellet werde. Zum

45. Sollen auch zu Winters-Zeit, wo wegen Kälte die Spritzen zum öfftern unbrauchbar werden, alle Bräuer und dessen Gehülffen ohnverzüglich die Brau-Pfannen, die Bader aber ihre Kessel füllen, und warmes Wasser machen, damit man sich dessen wo Noth, zu denen Spritzen gebrauchen könne, auch das Feuer nicht ehender,

dann die Noth gäntzlich vorbey, ausgehen lassen, ein gleiches auch zum

46. Diejenigen Burger, so mit Wasch-Kesseln versehen seyn zubeobachten, und das warm gemachte Wasser ohne Geheiß zuzubriugen haben. Zum

47. Soll der Röhr-Meister nebst deme, daß er das gantze Jahr hindurch die Röhr in guten Stand erhalte, und das Wasser also eintheile, daß auf denen öffentlichen Plätzen stets Wasser zu handen seye, sonderlich bey angehender Feuers-Brunst, das Wasser meist gegen dem Ort, wo das Feuer befindlich, leithen und weisen, zu diesem Ende er sich niemahlen weit von der Stadt entfernen, oder da es etwan nothdürfftig geschehen müste, jemand, der umb Leitung des Wassers Bescheid weiß, hierzu bestellen hat; Damit es auch

48. Hinkünfftig an gnungsamen Lösch-Instrumenten nicht ermanglen möge, so soll in jedweden Burgerlichen Hause der Wirth bey 4. Marck Straffe gehalten seyn, entweder eine taugliche Hand-Spritzen, oder ledernen Eymer sich innerhalb 4. Wochen einzuschaffen, und sollen hinführo ein jeder nach erlangten Burger-Recht binner 4. Wochen ermeldte Lösch-Instrumenten ohne Anstand zu verschaffen verpflichtet seyn; Und weilen zum öfftern ein Brand von bösem Volck angeleget wird, welche sich beym Ausbrechen davon zu machen pflegen, so sollen

49. Zu Beobachtung solcher fremden und verdächtigen Leuthen zu Zeit des angehenden Feuers zu jedem Thor 4. zu nächst demselben in der Stadt, und 2. auser der Stadt gesessenen Burger, welche hierzu benennet werden, mit Ober- und Unter-Gewehr bewachen, nebst denen Thor-Wächtern die Zindel zuhalten, und fleißige Acht auf alle heraus und hereingehende Personen haben, und daferne sich etwan eine verdächtige Person finden möchte, solche alsogleich in Verwahrung nehmen, welches

50. Bey einer nächtlichen Zeit ereignenden Feuers-Brunst also zubeobachten, auf welchen Fall der Thor-Wächter ungeseumbt die Schlüssel abzuholen, und der Stadt-Unter-Wacht-Meister sowohl bey Tag als Nacht auf obstehende Bewachung der Thore fleißige Sorge tragen soll; Und weilen

51. Nicht geringere Sorge wegen des einschleichenden diebischen Volcks zu tragen, welche bey ereignender dergleichen Confusion denen flüchtenden und ausräumenden Burgern unter dem Schein des Rettens das Jhrige rauben und stehlen, und ihren Kummer oder Elend dadurch vermehren helffen, also sollen voraus eine gewisse Anzahl Bürger aus jedem Viertel von dem Magistrat, damit selbte führohin sich wie zu verhalten wissen möchten, hierzu bestellet werden, welche so gleich bey anhörenden Sturm-Schlag sich mit Ober- und Untergewehr bey dem Feuer einfinden, und von dem Stadt-Wachtmeister aldorten also postiret werden, damit sie das einschleichende lose Gesindel wohl beobachten; und da sich ein- oder die andere Weibs- oder Manns-Personen betreten liessen, die nicht richtigen Bescheid ihres Wesens geben könten und verdächtig wären, daß sie denen armen betrübten Leuthen etwas entführen wolten, die sollen nicht nur selbst gefänglich angehalten, sondern auch durch die Wacht besichtiget, und das Betroffene in sichere Verwahrung gebracht werden, wie dann auch die nechsten Nachbarn und ein jeder ehrliebender Bürger bey ihres Eydes-Pflicht und aus Christlichen Mitleiden solchen Fals auf dergleichen leichtfertige Leuthe acht zu tragen hat, und darob seyn sollen, daß dergleichen betrübten armen Leuthen ihre Sachen in Sicherheit gebracht und nichts veruntrauet werden möchte, massen auch derjenige, so eine dergleichen diebische Person selbst anhalten, oder solche so gleich anzeigen wird, nicht nur an seiner

Ehre und Leymuth nicht gekräncket, sondern auch einer gebührlichen Verehrung zu gewärtigen hat: Es soll auch

52. Niemand in Feuers-Nöthen mit dem Wirth durch Vorrückung einer Verwahrlosung, oder dieser hingegen mit andern zu Hülffe kommenden Leuthen, oder auch solche untereinander selbsten Zanck und Streit anfangen, welche sich aber wieder dessen gegenwärtiges Verboth unterstehen und Ursach geben solte, dieser soll nachgehends exemplarisch bestraffet werden.

53. Wann auch ausser dem in der Stadt oder denen Vorstädten ein Auflauff oder Tumult entstehen dörffte, so soll mit dem Rath-Hauß-Glöckel, wann solche in der Stadt durch dreymahliges Zeichen, wo aber ausserhalb der Stadt durch zwey Zeichen angezeiget werden, und nicht allein der Angesessenen, sondern auch der als Innwohner zum Burger-Recht gelassen, verbunden seyn, nebst dem Ober- und Untergewehr, wie sie damit versehen, bey dem Rath-Hause sich alsogleich einzufinden, und daselbst was zu thun oder vorzunehmen ferner Befehlich zu erwarten. Ubrigens nun auf das Feuer-Regulament zu gelangen, so werden

54. Die nächsten Nachbaren bey den ausbrechenden Feuer, sonderlich wo der Wind sich hin lencket, keinesweges säumen, die Dächer herunter zuschlagen, oder solches eines eigen Nutzens halber andern verwehren, damit das Feuer nicht alsobald umb sich greiffen, und die zu Hülffe laufende Leuthe dem Feuer umb desto füglicher zu kommen mögen, maassen sie bey dergleichen Fällen sich ihres erleidenden Schadens halber, aller billichmäßigen Hülffe von der Obrigkeit zu getrösten haben; und weilen sich

55. Zu solcher Zeit viel unnützes Gesindel von Weibs- und andern Personen herbey zu finden, und bey dem Löschen vielmehr hinderlich, als beförderlich zu seyn pflegen, also

sollen

sollen die Stadt-Gerichten, wie auch die Eltesten von Zünfften und Zechen, durch die daselbst verhandene Wacht und Bierläder alles untauglich und unnützes Gesind von Weibs-Volck und jungen Leuthen, die nicht wircklich Wasser zu tragen, also gleich abschaffen, und das stärckere müßige Gesindel zum Wasser-Tragen alles Ernstes anhalten, welches aber sich dessen weigern und nicht gehorsamen wolte, soll auf das empfindlichste gestraffet werden, wie ingleichen

56. Diejenigen, so mit ledigen Kannen und Kübeln, oder auch mit ledigen Händen zum Feuer kommen, mit 1. Marck Saganisch, oder mit 8. Tägigen Arrest unnachläßig beleget werden sollen.

57. Diejenigen aber von der Burgerschafft und Einwohnern, die gar auffen bleiben, oder sich länger zu Hause verweilen, und zum Löschen ohne genugsame Ursach nicht unverzüglich hierbey finden wolten, sollen auf Anzeigen mit einer Straff von 5. Marck, oder 14. Tägigen Arrest angesehen werden, wie ingleichen

58. Diejenigen von Mann- oder Weiblichen Geschlecht, welche bey den ausbrechenden, und etwas weiter umb sich greiffenden Feuer, ein Geschrey, und das Volck zaghafft machen möchten, als ob alle Hülff und Rettung umbsonst und verlohren seye, sollen Krafft dieses Verbothe nach Gestalt der Sachen auf das empfindlichste gestraffet werden. Da hingegen

59. Diejenige, so sich in wehrenden Löschen wohl verhalten, und ihr bestes thun werden, sollen vom Magistrat mit einer genungsamen Belohnung, nach Maaß ihres angewandten Fleisses, aus gemeiner Stadt-Cassa bedacht werden, wie dann

60. Derjenige, so in einem frembden Hauß das Feuer zum erstenmahl beschreyet, wie auch der, welcher das erste Faß mit Wasser zuführt, einen Species-Thaler, der an-

dere einen Gulden, der dritte 10. ßgl. zur Belohnung haben soll, zum

61. Werden alle und jede, so zu den ersten Feuer kommen, ob schon an einem andern Orthe ein Feuer aufgienge, bey schwerer Straffe daselbst verbleiben, und keiner davon weichen, bis er von denen daselbst verhandenen, Raths-Personen dahin angeordnet, und was er thun solle, angewiesen wird, damit die sonst entstehende Unordnung vermieden, und dem ersten Feuer durch ablassendes Wehren kein Platz gegeben, folglich die Gefahr noch grösser werden möge, da nun

62. Durch Göttlichen Beystand ein Brand gedämpffet würde, sollen alle Lösch-Instrumenten, als Spritzen, Wasser-Kannen, Schauffeln, Kübel und dergleichen, auf dem Platz beym Rath-Hauß zusammen getragen und zur Stelle gebracht werden, damit ein jeglicher, der was dazu geliehen oder verwechselt, das seinige richtig zurück bekommen möge, darzu zwey von dem Rathe und Geschwornen das Auffsehen zu haben und verordnet werden sollen, würde aber hiervon jemand etwas, was es immer seyn möchte, mit sich nehmen und entführen, der soll den Werth dessen dreyfach ersetzen, und einem Diebe gleich tractiret werden. Weilen auch zum

63. Bishero verspühret worden, daß die mehristen Brände in Rauch-Fangen entstanden, so soll hinkünfftig allen und jeden Burgern obligen, daß bey Auffführung der Rauch-Stätte, selbe wo möglich von Ziegel, oder auf das stärckeste mit Laim bekleiben, und mit Ziegeln bedecket, sonsten auch also geraum gebauet werden, daß ein starcker Mann dadurch füglich kommen könne, auf welche Weis die würcklich aufgeführte Rauch-Stätte geändert und eingerichtet werden sollen; Insonderheit aber zum

64. Sollen in allen Bräu-Häusern, Maltz-Häusern, bey Seyffensiedern, Beckern, Badern, Färbern, auch denen-

nenjenigen so Brandwein brennen, oder sonst viel Feuer zu unterhalten pflegen, die Feuer-Schützen, oder sogenannte eyserne Klappen über denen Rauchstätten gemachet, auch ein jedweder solchen Orth beständig etliche Spritzen, Wasser-Eymer, Kannen, Feuer-Hacken und etliche grosse Leutern, so beständig auf denen Dächern liegen, bey Straffe herbeygeschaffet, und sonderlich denen Bräuern obliegen, bey Ereignung eines Brandes zu Sommers- oder Winters-Zeit die Bräu-Pfannen mit Wasser vollzufüllen, damit, wann aus Göttlicher Verhängniß die Bräu-Häuser in Brand gerathen, wenigstens die kostbahren Pfannen erhalten werden; Auch sollen zum

65. Bey jedem Haupt-Brunnen aus gemeiner Stadt Nothdurffts-Cassa 3. und bey jeglichen gemeinen Brunnen 2. Wasser-Tonnen auf Schleyffen, und ausser der harten Winters-Zeit, wo solche umgestürtzet, verbleiben, stets mit Wasser bereit zu halten seyn; solcher gestalten zwar daß 14. täglich auf deren Brunnen Aufschauer Befehlich aus denenjenigen Häusern, welche zum Brunnen gewiedmet, eine Persohn bey ernsthaffter Straffe erscheinen solle, welche das Wasser aus denen Tonnen ausschütten und selbe saubern, sodann reines Wasser hinwiederumben einfüllen helffen:

66. Es werden ingleichen zu solchen Wasser-Tonnen besondere Stroh-Krantze in Bereitschafft zu halten seyn, damit bey sich äusserenden Nothfall, wann die Tonnen zum Feuer geführet würden, die Stroh-Krantze hinein gethan, und verhindern möchten, daß unterweges das Wasser nicht guten Theils ausgespritzet würde.

67. Auch wird dahin allerdings zu sorgen seyn, daß sowohl zu Sommer- als Winters-Zeit alle Röhr-Kasten und Brunnen mit zulänglichen Wasser versehen bleiben möchten, so werden nicht weniger

68.

68. An denen gehörigen Orthen die Feuer-Leutern und Feuer-Hacken, ingleichen die lederne Eymer unverrucket gelassen, und von niemanden bey ernstlicher Straf ohne ausdrückliche Erlaubnüß gebrauchet, die Obsicht aber von den Bau-Herrn darüber getragen, auch Virtel-Jährig eine Specification dem Rath übergeben werden, damit wann etwas eingegangen, dieselbe dessen hinwiederumb ergäntzet werden möge.

69. Damit auch, was zu Aufmunterung fleißiger Leuthe in ein- und andern obigen Articuln zur Ergötzlichkeit versichert worden, die Mittel bey Handen wären, so wird eine besondere Feuer-Cassa anzulegen seyn, worinnen die von ein und andern Versehen eingegangene Straff-Gelder aufbehalten, und nach Verdienst die Belohnung einen jeglichen wiederfahren möge.

70. Was aber hieran etwan erübriget, wird zu Anschaffung Reparirung der zum Löschen erforderten Geräthschafft gewiedmet, auch das übersteigende nach und nach solchergestalten erspahret werden solle, die in Feuers-Gefahr sehr dienliche Schlangen-Spritzen anschaffen zu können; Schlüßlichen und zum

71. Soll die neu vermehrte Feuer-Ordnung bey Zunfften und Zechen alle Quartalien fleißig vorgelesen, und von denen Geschwornen und Aeltesten an ihrer Gemeinde die Erinnerung gethan werden, daß sie allen diesen bey ereignenden Fall pflichtschuldige Folge leisten sollen, gleichwie auch sie Geschworene und Aeltisten zu besorgen haben, daß die jüngste Meister, so jedes Jahr dem Rath auf einen Zettel zu benennen seyn, behörig ermahnet werden, daß sie sich bey ereignenden Nöthen alsogleich ohne Säumens bey denen Spritzen einfinden, und dabey obvermeldeter Maassen treulich verbleiben sollen.

Wie nun Wir in Revidirung obstehender Feuer-Ordnung befunden, daß in entstehenden Feuers-Nöthen,

davor

davor GOtt gnädiglich verhüten wolle, die vorgeschriebene ARTICUL gute Beyhülffe zur nöthigen Rettung und Haltung guter Ordnung geben können; Als thun tragenden Fürstlichen Ambts wegen, Wir dieselbe nicht allein hierdurch ratificiren und bestättigen, sondern auch alle und jedwedere jetzig und künfftige Burger und Innwohner, inner und ausser der Stadt Sagan ernstlich ermahnen, damit sie aus schuldigen Eyfer vor das gemeine Weesen und Liebe gegen dem Nechsten, wie auch bey Vermeydung der in verschiedenen §. ausgesetzten auch sonsten denen Umbständen und Verdienst nach anderer willkührlichen schärfferen Bestraffung sich gehorsam darnach richten und vorgeschriebener Maassen treulig nachkommen sollen; Darüber auch von Seithen E. E. Rath steiff und fest zu halten. Uhrkundlich mit dem Fürstlichen Ambts-Innsiegel und gewöhnlicher Unterschrifft corroboriret.

Actum in Fürstlichen Ambte Sagan.
die 13. Decembr. Anno 1719.

Carl Frey-Herr v. Keslitz.

(L.S.)

Joseph Felix Horny.

CXXXIX.

Anno 1720. den 15. Jan. Königl. Oberambtliches Rescript, daß die von zweyerley Religion Eltern erzeugte Kinder dem Geschlechte nach in dem Glauben ihrer Eltern erzogen werden sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt-Großgünstiger Herr. Die Anschlüsse geben des mehrern zuvernehmen, was gestalt verschiedene von zweyerley Religions Eltern erzeugte Kinder, so gar dem Geschlechte nach von der Religion des Catholischen Theils wieder so ernstgemessen Käyserliche allergnädigste Ausmessungen und Generalia abgewendet werden wollen.

Wann denn derley Untermessungen mehr straffbar als zuläßig, und solche dahero auf alle Weise zu unterbrechen seynd;

So ergehet hiermit an den Herrn die ernstgemessene Oberambtliche Verfügung, die nöthige weitere Fürkehrung mit solchen ausgiebigen Nachdruck zu thun, womit die in der Anlage consignirte Kinder, nach dem Geschlecht des Catholischen Theils, unnachbleiblich erzogen, und zu solchem Ende an ihren ordentlichen Catholischen Pfarrer, zur nöthigen Unterrichtung unsäumig gewiesen, mithin dem dißfälligen Käyserlichen allergnädigsten Befehl das pflichtmäßige Gnügen geleistet werden möge. Worüber Wir des Erfolgs und der Remittirung obiger Accluforum, so gewiß mit dem forderſamsten gewärtigen wollen, als in dessen Entstehung, und da der Herr über alles Vermuthen einige Nachsicht vorblicken lassen solte, man auf andere Vorkehrung zu gedencken gemüßiget seyn würde.

de. Uns anbey Göttlicher Obhut empfehlende. Geben Breßlau, den 15. Januarii 1720.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

Der Röm. Käyser. ꝛc. ꝛc.

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.

Frantz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio &c.

CXL.

Anno 1720. den 18. Januar. Königliches Oberambtlich publicirtes Kriegs-Reglement, und wie entgegen die Wiederspenstigen mit der Execution vorgegangen werden soll.

DEr Römische Käyser ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, nach zusammen Vernehmung Dero Käyserlichen Hof-Stellen Sich, wegen der, in Dero Königlichen Böheimbischen Erb-Landen, mithin auch in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien dieses Jahr hybernirenden Kayserlichen Regimenter, nachfolgenden Regulaments allergnädigst entschlossen und resolviret haben, was maassen

Primo, Es bey dem, im verwichenen Jahre errichteten Regulament: Daß nach Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigsten Verwilligung die Infanterie Compagnien-weiß in die Städte und geschlossene Oerther eingelegt, mithin von ihren Officieren besser beobachtet, auch desto leichter in guter Ordnung gehalten werden mögen, jedoch

mit der hiebevorigen Condition, daß jetzt ermeldte Officirer sowohl als Gemeine, das gebührende Unterkommen darinnen finden, auch die Unter-Officier und Gemeine, nebst der Ligerstatt das gemeinschafftliche Feuer und Licht mit dem Quartiers-Mann haben;

Secundo, Sowohl dem Officier als Gemeinen Mann über die Ordonanz-mäßige Mund-Portion, noch ein Gulden dreyßig Kreutzer gratis zugelegt: hingegen nur drey Gulden für die Natural-Verpflegung verrechnet, und bonificiret werden; sonsten auch respectu der Servizien es bey dem alten Herkommen sein Bewenden haben; Die Generals und Officier aber auser der obigen freywilligen Zulage nichts mehrers zu begehren haben: Folgsamb Holtz, Lichter und dergleichen sich selbst zu verschaffen schuldig, dabey aber der Commendant des Regiments in dem Fall, da der Quartier-Stand wegen der Zulage (welche verwichenes Jahr aus der Cassa gegeben worden, anheuer aber theils auf diejenige Fürstenthümber, Standes-Herrschafften und Stände, wo die Miliz bequartiert lieget, an und ausgewiesen werden wird) sich saumseelig oder gar renitent erzeigete, und das Ambt, Regierung oder Stand, wieder dergleichen Saumseeligen oder Renitenten die Militarische Execution zu gebrauchen, bemüssiget wäre, auff beschehende Requisition das Brachium Militare in quanto & quali, wie es verlanget wurde, zu leisten; der hierzu gebrauchenden Mannschafft aber, damit sie sothane Execution nicht anders als nach der Anordnung des Ambts, Regierung oder Standes führe, ein mehrers als angesetzet, nicht fordere, von dem exequirten und eingebrachten Quanto allein das der Miliz angewiesene und gebührende Contingent abziehe, das übrige aber zu Handen des Ambts, Regierung oder Standes (oder wohin es sonst etwa verordnet werden möchte) gegen Quittung einliefere, dergleichen Execution auch ohne Forderung der

sonst

sonst gewöhnlichen Executions-Gebühr, mithin umbsonst, und zwar mit guter Ordnung und ohne zuläßige Beschwehrung des exequirenden Quartier-Standes verrichte, scharff einzubinden, folgbahn hierzu solche Officier, auf welche, daß sie die aufhabende Execution bescheidentlich und nach der ihnen gegebenen Ordre verführen werden, sich zu verlassen, zu adhibiren verbunden seyn: Uber dieses aber

Tertio, denen Officieren die Pferd-Portionen ordonanz-mäßig in natura abgereichet werden: Hingegen

Quarto, Sie Officier vor die Pferde, die sie über die Ordonanz-mäßige Pferde halten, die Nothdurfft ex proprio zu verschaffen schuldig seyn: Und

Quinto, diejenige Militares, welche Unpäßlichkeits-Herren-Diensts oder eigener Anliegenheit halber, mit Vorwissen und Erlaubnüß Ihro Käyserliche Majestät, Dero Käyserl. Hof-Kriegs-Raths, oder derer Regiments-Commendanten, mithin legitimè abwesend seynd, (sie mögen ihre Bagage in die Quartier bringen oder nicht) wie die Anwesende, jedoch mit dem Unterschied: daß dem Quartier-Stande dem Absenten die gebührende Portion (so auf die Pferde zu verstehen) in natura abzureichen, oder aber mit solchen umb baares Geld (so doch über neun Gulden zu treiben verbothen) sich zu vergleichen die Option gelassen werde, gehalten und tractiret; Die Mund-Portionen aber derley Abwesenden gleich denen Gegenwärtigen in quanto & quali zu rechter Zeit gegeben: Wie nicht weniger

Sexto denen Officieren nach Qualität ihrer mehrern oder mündern Graduation zwar convenable Quartier eingeraumbt, jedoch nur einfach und zwar nach der höheren Charge assigniret; Dieses concertirte Regulament aber

Septimo von obbemeldten in diesem Dero Erb-Her-

Hogthumb bequartirten Regimentern, dabey befindlichen Generals-Personen, Regiments-Commendanten und anderen Officieren, auch gemeinen Mann, punctual beobachtet, und derjenige, so viel oder wenig (unter was Prætext es immer geschehen könte) erpressete, nicht allein zu gebührender schleunigen Ersetzung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Excessen mit wohl empfindlicher Demonstration unnachbleiblich angesehen. Und zu dem Ende von dem Quartier-Stande oder Landes-Innwohner, die, wegen etwa entstehender Excessen oder Unordnung, vorfallende Beschwerden (da bey dem Regiments-Officier die gebührende Ausrichtung nicht erhalten werden könte) bey Dero General-Feld-Zeugmeister und Commendanten in der Vestung Groß-Glogau Tit. Herrn Heinrich Wilhelm Freyherrn von Welezeck (an welchen allerhöchst besagt Ihro Käyserl. und Königliche Majestät obbemeldte Miliz, so lange sie im Lande in Quartier zu verbleiben hat, umb Erhaltung genauer Disciplin willen, mit dem gebührenden Respect und Parition allergnädigst anweisen lassen, mit gehörigen Umbständen und bescheidentlich angebracht, und denenselben die Justiz nach Befund der Sach administriret: Im übrigen aber zwischen der Miliz und dem Quartier-Stande die Abrechnung Monathlich gepflogen, und bey solcher die, von dem Militari etwa verübte Excessen und Extorsionen, wann solche der Quartier-Stand authentisch erwiesen, von des Excedentens Gebühr gleich inne gehalten, und darmit dem Beleydigten nicht allein vollkommene Vergüttung gegeben, sondern auch nach Beschaffenheit des Excesses die gebührende Animadversion zugleich vorgenommen: Hiernechst aber diejenige, welche von denen Welczeckischen im Feld gestandenen Battalionen bey dem Regiment in Guarnison eingetheilt, auf den Fuß der Guarnison tractiret: Die übrige aber, welche davon auff dem Lande in Quartiren sich befinden, mit obbedachtem

tem Zubuß des Einen Gulden 30. Kreutzer, auf die Mund-Portion der andern Feld-Miliz gleich gehalten: Und schlüßlich denen Officirern von der Käyserlichen Feld-Artiglerie, ungeachtet selbe mit doppelten Portionen versehen, auf jede Mund-Portion einen Gulden 30. Kreutzer von denen Gemeinen aber durchgehends einem jedwedern ebenfalls 45. Kreutzer, umb in ihren Quartieren friedlich zu leben, alle Excessen zu vermeyden, und zu einem Widrigen keine Ursach zu geben, abgereichet werden sollen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst männiglich, obangeregtes Militar-Regulament, dem unterm Dato Wien, den 29ten Decembris abgewichenen, und Præsentato 3ten Januarii dieses GOtt gebe glücklich eingetretenen Jahres emanirten Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß vermittels gegenwärtigen Patents kund gemacht und zugleich an dieselbe die Erinnerung gethan, das weitere jeden Orts dahin ungesaumbt zu veranstalten, und die behörige Verfügung zu thun, damit dem Inhalt sothanen Regulaments gebührends nachgelebet, der einquartierten Miliz, was ihr hiernach zukommt verschaffet und gereichet, alles genau beobachtet, über den Aussatz aber, wie es Nahmen hat, nichts gegeben, keine Particular-Convention, als welche nicht für gültig gehalten, sondern als ein Excess angesehen werden solle, mit der Miliz gemacht, mithin alle aus dem widrigen zu besorgende Inconvenienzien vermieden werden mögen.

Zu Uhrkundt mit dem Königlichen Ober-Ambts-

Secret

Secret und des gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget.
Breßlau, den 18. Januarii, Anno 1720.

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Frantz Carl Graff Kottulinsky.
(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. Hertel.

CLXI.

Anno 1720. den 26. April und 3. Sept. Käyserl. und Königliches Oberamtliches Rescript, daß nach Ausmessung des Altranstädtischen Executions Recessus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten an Catholischen Feyertagen nur die zu Hause in der Stille verrichten könnende, nicht aber andere offentliche Arbeit, wodurch der Catholische Gottesdienst gestöhret und geärgert wird, erlaubet seyn soll.

Carl ꝛc.

Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 6. dieses zu Ende abeilenden Monaths des mehrern ersehen, wie nach ein gewisser der A. C. zugethane Hirschberger Bürger Nahmens Tobias Anders, etwelche Catholische Fest-Tage durch öffentliche Hand-Arbeit, entheiliget, und was hierinnenfalls der dortige Magistrat vorgekehret Ihr aber einzurathen erachtet habet;

Gleich-

Gleichwie nun der von denen dortigen Excedenten für sich anzuziehen vermeinende Executions-Recels §. 8to wie ihr wohl angemerckt, gantz klahr wieder ihn militiret; Also hat es bey dessen rechten Verständniß und Ausmessung sein Bewenden, daß nemlich denen A. C. Verwandten in denen mit beyderley Religionen vermischten Städten, an Catholischen Fest-Tagen, keine öffentliche Arbeiten, wodurch die Catholische Religion turbiret oder scandalisiret werden könte, zugelassen, mithin nur diejenige verstattet seyn sollen, welche die Lutherische Bürger in ihren Häusern und in der Stille verrichten können. Und weilen denn hierwieder der Tobias Anders sich sträfflich vergangen und mit Vilipendirung des Hirschberger Magistrats alle Warnigungen und Inhibitionen auffer Acht gesetzet; Als hat es gleichfalls bey der ihme andictirten Geld-Straffe per 20. Rthl. welche ad piam Causam zu verwenden seynd, sein Verbleiben, und soll über dieses besagter Anders wegen des verlohrnen Respects wieder seine vorgesetzte Obrigkeit noch mit einem 8. Tägigen Arreste beleget werden. Welchemnach ihr das weitere behörigen Orts zu verfügen, und daran Unserm allergnädigstem Willen und Meinung zu vollziehen wissen werdet ꝛc. Wien, den 26. April. 1720.

P. P.

Aus dem allhier in Copia bey erwachsenen Käyserlichen allergnädigsten Rescripte wird der Herr Graf und die Herren umbständlichen Innhalts ersehen; was Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr occasione eines Hirschbergischen der A. C. zu gethanen Bürgers, welcher durch öffentliche und zu ärgerlicher Stöhrung des Catholischen GOttesdienstes gereichende Arbeit den damahls eingefallenen Feyertagen zu verunehren sich unterfangen, in Gnaden zu resolviren und anzu-

befehlen geruhet haben. Wie nun sothaner allergnädigsten Ausmessung auch bey andern mit beyderley Religion vermischten Städten, dieses Dero Erb-Hertzogthumbs, ein allergehorsambstes Gnügen unweigerlich zu leisten ist; Als wolle der Herr Graf und die Herren an die Gehörde, die weitere ernstgemessene Verordnung ergehen lassen, womit obanführter allermildesten Resolution auf das genaueste allergehorsambst und unverbrüchlich nachgelebet, wieder die Contravenienten aber allenfalls mit wohl empfindlicher Animadversion verfahrend angeordnet werden möge. Uns anbey ꝛc. ꝛc. Gegeben Breßlau, den 23. Septembr. 1720.

H. A. Gr. Schaffgotsch.
L. Frey-Herr v. Brunetti

Ex Consilio &c.

Carl Joseph v. Grossa.

CXLII.

Anno 1720. den 12. Junii Königliches Oberambts-Rescript, wie die Kinder von zweyerley Religion Eltern erzogen, und die einmahl zum Catholischen Glauben getretene Persohnen in dieser Religion erhalten werden sollen.

SOch und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt großgünstiger Herr. Wir mögen dem Herrn nicht verhalten, und wird auch aus dem Inschluß (so Wir des nähesten zurück erwarten wollen) mehrern Inhalts zu ersehen seyn, welchergestalten unter des Herrn Bothmäßigkeit, verschiedene von zweyerley Religions-Eltern erzeugte Kinder von der Religion des Catholischen Theils so gar dem Geschlechte nach abgewendet

det und absque Discrimine Sexus in dem Lutherthumb erzogen werden wollen. Wie nun aber dargegen unverborgen ist, daß Vermöge der im Lande publicirten so gemessenen Käyserlichen Generalien, die Söhne nach der Religion des Catholischen Vaters, ingleichen die Töchter nach dem Glauben der Catholischen Mutter, wie es ohne diß die natürliche Billigkeit von selbsten erheischet, unweigerlich educiret werden sollen, und man dahero keinesweges nachgeben kan, daß derley ernstgemessene Käyserliche Befehle, zum grösten Abbruch des allein seeligmachenden Catholischen Glaubens willkührlich übertreten werden sollen; Also ergehet an dem Herrn Unsere Oberambtliche Verfügung, gleich bey Empfang dieses die weitere nachdrucksame und ernstliche Veranstaltung dahin zu thun, auf daß die in beykommender Consignation benannte eilff Kinder, an ihre ordentliche Catholische Pfarrer, zur Instruction, in principiis fidei salvificæ ohne alle Wiederrede gewiesen, und so fort zur Religion des Catholischen Theils obverstandener Maassen gehalten, die Renitenten aber zur wohlverdienten Straffe gezogen werden mögen. Gestalten Wir an des Herren pflichtmäßiger Beobachtung, der dißfälligen Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung keinen Zweiffel tragen wollen.

Und weilen hiernechst glaubwürdig vorkommet, daß ein Gastwirth zu B. Nahmens Hanß Heinrich Schönrich, unerachtet sich selbter vor einigen Jahren zu der Catholischen Religion freywillig bekennet, dennoch anietzo eine so grosse Lauigkeit verspühren liesse, daß an ihme schlechte Kennzeichen eines Catholischen Christen abzumercken wären. Nun aber dieser, zur Aergernüß anderer Religions-Genossen gereichenden unverantwortlichen Lebens-Art in keine Wege nachgesehen werden kan; Als wolle der Herr jetztbenannten Schönrich ernstgemessen mitgeben, entweder sich bey dem hiesigen Bischofflichen Vicariat-

Ambt, persöhnlich zu gestellen, oder aber alldar bey dem ordentlichen Catholischen Pfarrern unverlängt zu zeugen, und von dem angenommen Glauben, mittelst würcklicher Geniessung des Heiligen Abendmahls, und fleißiger Besuchung des Catholischen GOttesdiensts zulängliche Kennzeichen zu geben, oder aber gewärtig zu seyn, daß in dessen Entstehung, mit der denen Abtrünnigen auferlegten Straffe, wieder ihn unnachbleiblich würde verfahren werden. Die Wir übrigens in beyden Passibus von dem Herrn des Erfolgs, forderlichsten Bericht gewärtig seyn wollen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 12. Junii 1720.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

Der Römischen Käyser- auch ꝛc. ꝛc.
H. A. Gr. Schaffgotsch.
L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

CXLIII.

Anno 1720. den 12. Junii Königliches Oberambts-Rescript, daß denen ob Impedimentum Canonicum auſſer Landes copulirten Personen, die eheliche Beywohnung so lange nicht gestattet werden soll, bis sie höhern Orths die erforderliche Dispensation erlanget haben.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt Großgünstiger Herr; Aus beygehenden Original-Anschluß, den Wir des nechstens zurück erwarten wollen, wird der Herr umbständlicheren Innhalts ersehen, was gestalt ein gewisser C. Binder sich mit einer alldasigen Wittib ungeachtet zwischen diesen Leuthen ein impedi-

pedimentum Canonicum obhanden, in der Marck Brandenburg copuliren zu lassen keine Scheu getragen habe. Wie nun aus denen von dem hiesigen Bischöflichen General-Vicariat-Ambt angeführten wichtigen Motivis die Cohabitation dieser obbenanten nulliter copulirten Personen keinesweges zu verstatten, sondern vielmehr deren Separation, biß sie darüber die erforderliche Dispensation höhern Orths erlanget haben würden, ungesäumbt zu veranstalten ist;

Also stellen Wir in keinen Zweiffel, es werde der Herr (wie hiermit die Oberamtliche Verordnung an denselben beschiehet) solches ohne allen Anstand zu bewürcken bedacht seyn, gestalten Wir des Erfolgs inner Acht Tagen gewärtig seyn wollen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 12ten Monaths-Tag Iunii im 1720ten Jahre.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklich geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder Schlesien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

W. J. Agla v. Wiessenstaig.

CXLIV.

Anno 1720. den 16. Augusti Bescheid des Ober- und Fürsten-Rechts, wegen der Freyen Standes-Herrschafft Wartenberg.

Der Römischen Käys. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majest. bey diesem Hochpreißlichen Ober- und Fürsten-Recht, verordneter Erlauchter Præses und Ober-Richter.

DEr Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipp Hertzog in Schlesien zu Sagan, des Heyl. Röm. Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz, Gefürsteter Graff zu Sternstein, Herr zu Clumetz und Raudnitz an der Elbe, Erb-Herr deren Herrschafften Bielin, Liebschhausen und Merschwitz.

DEr Röm. Käyserl. Majestät würcklicher Cämmerer ꝛc. nebst denen Herren Ober-Rechts-Beysitzern erkennen in Verfolg des, den 23. Augusti 1713. eröffneten Bescheides auf die von der Ober-Rechtlich verordneten und besonders hierzu Taxirung der freyen Standes Herrschafft Wartenberg nach deren jetzigen Werth und Valor erstatteten Anschlag aller und jeder derselben Nutzungen und Regalien nach genauer der Sachen Erwegung vor und zu Recht: daß der sub onere emptionis ad Fidei Commissum Berufene und nunmehro in dem würcklichen Besitz besagter freyen Standes Herrschafft Wartenberg begriffene Herr Allexander Burggraff und Graff zu Dohnau die in dem Fundations-Instrumento und Testament ausgemessene

Con-

Conditiones, würcklich und genau zu beobachten, einfolglich die in dem Taxations-Instrumento nach itzigen wahren Valor und Werth mehr ermelter Herrschafft ausgeworffene zweymahl Hundert Siebenzehen Tausend Sechs Hundert Neunzehen Thaler Schl. Neunzehen weisse Groschen 7. Hl. denen Gräffl. Abraham Dohnau, Wartenbergische Allodial-Interessenten binnen denen à Fundatore bestimbten Dreyjährigen Zahlungs-Terminen in gleichen Ratis von Zeit der beschehenen Introduction, nehmlichen von 3. Augusti 1719. anzurechnen, jedoch ohne Bezahlung einiger Interessen zu entrichten, auch wegen des sichern Zahlungs, Erfolgs die vorgeschriebene gnügliche Caution in Schlesien unverlängt zu leisten verbunden seye.

Wie dann hiernechst die von Zeit des tödtlichen Hintritts Weyland Herrn Carl Hannibal, Burggraffens und Graffens zu Dohnau, bey der Königl. Ober-Ambts-Registratur bis zu würcklicher Introduction des jetzigen Herrn Possessoris eingebrachte Wartenbergischen Allodial-Erben abzufolgen, die daselbst befindliche Documenta Jhm Herrn Allexander Burggraffen und Graffen zu Dohnau zu extradiren, ferner auch die Taxations-Unkosten, prævia determinatione von beyden Theilen gleich zu tragen sind, compensatis utrinque Expensis, von Rechtswegen.

Pronunciatum et publicatum bey sitzendem Ober- und Fürsten-Recht, Breßlau den Sechzehenden Monaths-Tag Augusti im Siebenzehen Hundert Zwantzigsten Jahre. Zu Urkund unter dem Königl. Ober-Amts-Secret, und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget.

Philipp Hertzog zu Sagan.

(L. S.)

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Carl Gregor Hertel.

CXLV.

Anno 1720. den 12. Octobris Käyserl. Rescript, belangende der Schlesischen Fürsten und Stände Beytritt, zu der Käyserlichen Sanctione Pragmatica wegen der Erbfolge in den Käyserlichen Erb=Königreichen und Landen.

Carl ꝛc.

Unsere Getreue. Euch und denen gesambten treugehorsambsten Fürsten und Ständen Unsers Erb=Hertzogthums Schlesien ist ohne deme umständlich bekandt, mitwas Väterlicher Sorgfalt Wir von Zeit Unserer angetretenen Regierung alles das, was zu Aufnahmb und Wohlseyn Unser sammentlichen Erb=Königreich und Landen einigermassen ersprießlich seyn möchte, zu veranlassen und zu bewerckstelligen, gnädigst bedacht gewesen, in Erwegung aber daß denenselben nichts vorträglichers seyn könne, als allem Ubel und Besorgnüssen, welche auch in künfftigen Zeiten ihnen zustossen könten, mit gedeyhlichen Vorsehungen vorzukommen, und solche zuverhüten.

So haben Wir Unsern treugehorsambsten Fürsten und Ständen gnädigst beybringen wollen, was in verschiedenen Gelegenheiten zu solch obangeführten Ende von Uns so wohl, als Unserer Glorwürdigster Vorfahrer, besonders auch Unseres Gottseeligst abgelebten Hochgeehrtesten Herren Vaters Wayland und Liebden in alle Wege errichtet, bestätiget und erkläret worden;

Da nehmlich Wäyland Unser Hochgeehrtester Uhr=An=Herr Käyser Ferdinandus der Anderte Glorwürdigsten Angedenckens in seinem den zehenden Maji Anno Sechzehen hundert ein und zwantzig aufgerichten, durch das den

achten

achten Augusti Anno Sechzehn hundert fünff und dreyßigste verfaste Codicill bestätigten Testament sub Lit. A. die Succession oder das Erb-Recht und Thron-Folge unter seinen Herren Söhnen und Posteritæt gegen Verzicht und mit damahliger Ubergebung des Weiblichen Geschlechts, jedoch gegen derenselben Standmäßiger Aushayrathung, und vorbehaltenen Regress in den Stand eines ordentlichen Fidei Commissi und Majorats zu besserer Erhaltung derer sammentlichen Erb-Königreich und Landen, auch Schützung der werthen Christenheit, wider den Erb-Feind gar deutlich festgesetzet und eingeführet. Ingleichen Wayland Unser Hochgeehrtester Herr Vater Ihro Majestät und Liebden Käyser Leopoldus auch Christmilder Gedächtnüß als damahliges Haupt und eintziger Regierer Unsers Durchlauchtesten Ertz-Hauses und deren davon erblich hangenden Königreichen, Fürstenthümbern und Landen, dieses von Käyser Ferdinando inter Masculos festgestellte in seinem Testament so genandte Majorat oder Fidei Commiss in der den 12ten Septembr. im Jahr 1703. unter Uns und Unseres Hochgeehrtist- auch vielgeliebtesten Herren Bruders Wayland Käyser Josephi Majestät und Liebden, als damahls respective Römisch- und Spanischen Königen gemachten Abtheilung der Deutschen Erb-Königreich und Landen und Spanischen Monarchie, auch darüber errichteten allerseits geschwornen und publicirten Pactis Successoriis hier sub B. mit N. 1. 2. 3. und 4. bemerckt, als ein förmliches Primogenitur und unzertrennliches Thron- und Erbfolg-Recht, auf Uns und Unsers letztverstorbenen Herrn Brudern Wayland Käysers Josephi Majestät und Liebden, und Unsere erstgebohrne Söhne, oder in Absterbung des einen, unter Uns abstehenden Gebrüdern auf den überbleibenden und dessen Erben allein aller inn- und ausser Deutschland liegenden Unserem Ertz-Hauß angehörigen Erb-Königreich und Landen zu guten der Männlichen Po-

steritæt weiters erkläret, auch wie es unter den Weiblichen Geschlecht, da es nach des Allerhöchsten Willen zum Fall kommen würde, gehalten werden solle, verordnet. Welches so heuerlich eingeführte Primogenitur-Recht Wir als jetzo gleichfalls eintziges Haupt und Herrscher Unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses und deren von Uns besitzenden Königreich und Landen, in Unserer den 19. April. des abgewichenen 1713ten Jahres darüber gemachten, in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer Geheimbten und anderer Unserer Ländern vorgesetzten Ministern und Räthen publicirten Disposition hier sub Lit. C. nicht allein wiederhohlet und bestätiget, sondern wie es die von obermeldten 1703. bis auf erzehltes 1713. Jahr erfolgte Zufälle und veränderte Weltläuffte erfordert, noch mehres und zwar in vim legis perpetuo valituræ & Sanctionis Pragmaticæ erläutert, und nahmentlich das von Käyser Leopoldo in Augusta Domo inter Masculos eingeführte, und mit seiner Maaß zumahlen ad Fœminas erstreckte Primogenitur-Recht indefectum Masculorum diserte auch auf das Weibliche Geschlecht vom Ertz Hauß abstammend declarando stabiliret, und nach jener in Unserer Declaration ausgedruckten Successions-Ordnung unter denen Ertz-Hertzoginnen allerseits festgestellet haben. Zu Befolgung und in conformität dessen, dann von Unserer freundlich geliebsten Frauen Muhm Maria Josepha Ertz-Hertzogin von Oesterreich zu Hungarn und Böheimb, auch beyder Sicilien, gebohrnen Königl. nun vermählten Königlichen Pohlnisch- auch Sächsischen Chur-Princessin Liebden nicht allein oberwehnte Pacta Successoria und das in Unserm Ertz-Hause eingeführte Primogenitur-Recht und Successions-Ordnung nebst dem respective Adhæsions- und Verzichts-Instrumento besage Lit. D. feyerlich beschworen, und seithero sowohl von Ihr zu Dreßden Ausweiß Lit. E. als laut F. G. und H. von Ihro Liebden dem König in

Pohlen

Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen, wie auch dessen Chur-Printzens Liebden als Ihren respective Schwieger-Vater und Gemahlen von jedem ins besondere erkennet, angenommen und zu observiren Aydlich angelobet, sondern derselben auch Ihr Successions-Recht auf erfolgenden ledigen Anfall, welchen der Allerhöchste abwenden wolle, wann nemblichen die ausgesetzte Ordnung dieselbe darzu beruffen wird, klar vorbehalten worden.

Alldieweilen Wir dann vorgemerckte von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren zu gutter Wohlfarth und unzertheilter Erhaltung Unserer Königreich und Landen eingeführte und von Uns noch mehrers erläuterte Pacta Dispositionis und in form einer ordentlichen Primogenitur erstlich inter Masculos und in deren Abgang (so GOtt verhüte) auch inter fœminas eingeführte Thron- und Erbfolgung in allen Unsern Erb-Königreich, Fürstenthümbern und Landen nach eines jeden Königreichs und Landes-Arth und Herkommen kund machen zu lassen, danebens aber von jeden Unseren getreuesten Fürsten und Ständen Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien, die würckliche Bezeigung ihrer treugehorsambsten Beytretung und Submission respectu dieser so gemachten Disposition (als welche allein die Versicherung der Thron und Erb-Folge, wie auch die ewige unzertrennliche Vereinigung und beysammen Behaltung deren von Uns dermahlen inn- und ausser Deutschland besitzenden oder auch künfftig zukommenden Erb-Königreich, Fürstenthümber und Landen, worab hauptsächlich das Heyl, Ruhe und Wohlstand deren Ländern, und Unserer treugehorsambsten Fürsten und Ständen, auch Unterthanen selbst hanget, zur Absicht haben) auch ietzo für währenden offentlichen Fürstentag aus besonderer Käyserl. und Königl. Gnad, auch Landes väterlicher Zuneigung anzuverlangen und zu begehren Uns allergnädigst entschlossen haben; Und nun von Uns zu diesem Ende re-

spectu Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien bey dem noch offenstehenden allgemeinen Fürsten-Tag, der 21te lauffenden Monaths Octobris, dieses gegenwärtigen Jahres auserküssen und bestimmet, so thaner angesetzter Terminus auch von euch zufolge Unsers allergnädigsten Rescripti vom 30. Augusti und des von euch darauf unterm 9ten September eingesendeten Berichts gewöhnlicher maassen publiciret, und Unsere daselbstige treugehorsambste Fürsten und Stände zu Anhörung des dißfälligen hochwichtigen Vortrags nach Unser Königlichen Stadt Breßlau vorgeladen worden. Als zweiflen wir gnädigst nicht, daß Sie treugehorsambste Fürsten und Stände zu Bezeigung ihrer, zu Uns und Unserm Ertz-Hauß tragenden allerunterthänigsten Devotion dieser Unserer allermild-väterlichsten Disposition als einer Sanctioni Pragmaticæ legi perpetuo valituræ und unzerbrechlichen Normæ der künfftigen Unserm Ertz-Haus so wohl unter dem Männlich- als in dessen Abgang Weiblichen Geschlecht in Form einer Primogenitur, der ausgemessenen Ordnung nach fest gesetzten Erb-Succession, welche ohne deme denen Fundamental-Landes-Gesetzen übereinstimmig ist, sich mit allerunterthänigster Danckbehmigkeit fügen und ihren allerschuldigsten Accession und Submission willigst zu erkennen geben werden.

Wie nun bey so thaner offentlichen Landes Versamlung (wobey Unser Königl. Ober-Ambt aus gegenwärtiger Unserer specialen allergnädigsten Delegation so wohl die Proposition zu thun, und die höchste Wichtigkeit dieses Wercks auch Unsere dadurch gegen die gehorsambste Fürsten und Stände und die gemeine Wohlfarth verspühren lassende Landes väterliche Güte vorzustellen, und alles übrige erforderliche zu veranstallten haben wird) unter einsten ob-recensirte durch Unsere Königliche Böheimbische Hoff-Cantzley aus denen Originalien abgenommene und mit aller erforderlicher Solennität authentisirte sub fine libelli beykommen-

kommende Instrumenta successoria et annexa sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. et H. per extensum und deutlich zu verlesen seyn werden, Wir auch gnädigst für gut befinden, daß Unsere erscheinende treugehorsamste Fürsten und Stände, oder derselben zu diesem Actu besonders und genugsam Bevollmächtigte Deputati Ihre Vota Accessiva et submissionis der alten hergebrachten Observanz nach, curiatim ablegen, und gleichfalls zu diesem Actu Angulari, auch Unsere zu dem noch fürwährenden heurigen Fürsten-Tag sonst gnädigst verordnete Königliche Commissarien nicht zwar qua tales, sondern als Mitt-Stände mit Ablegung pro hoc actu specifico ihrer obhabenden Königlichen Commissions-Function und Qualität (maassen es hierumben keine ordinari Landes-Angelegenheit zu thun ist) suo loco et ordine in Person, oder per Deputatos mit erscheinen, und eben wie andere Ihre Votum ad hæsivum curiatum beytragen können und sollen.

Also werden Sie treugehorsamste Fürsten und Stände so dann über diesen Actum Accessionis et submissionis ein förmbliches Instrumentum zu verfassen, darinnen Eingangs ad meliorem rei gestæ memoriam die Nahmen aller zugegen gewesenen Deputatorum mit inseriren, die von Uns ihnen treugehorsamsten Fürsten und Ständen gnädigst communicirende Documenta successoria et anexa aber nicht per Extensum noch extractivè, sondern nur relativè anzuführen, und sothanes Instrumentum Accessionis unter der Fürsten und Stände Insiegel so wie es bishero bey denen Fürstentags-Schlüssen Herkommens gewesen, in drey Exemplarien, wie sie es am bindlichst- und kräfftigsten selbst erachten werden, auszufertigen haben, wovon alsdann ein Exemplar Uns zu handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley zugeschicket, das anderte von denen treugehorsamsten Fürsten und Ständen für sich verwahret, und das Dritte in der Ober-Amts-Registratur aufbehalten werden solle.

Gleich

Gleich wie Wir aber weder von sothanen Accessions- und Submissions-Exemplaribus noch von den Successoriis Instrumentis jemanden einige Copien (es sey dann mit Unserer besonderen allergnädigsten Erlaubnüß und Vorwissen) von euch oder Unseren treugehorsambsten Fürsten und Ständen nicht hinausgeben lassen wollen, und ein solches hiermit allergnädigst specialiter verbiethen, also sollen die ihnen treugehorsambsten Fürsten und Ständen communicirende und sub forma libelli nebengehende Documenta successoria sambt dem für Sie Fürsten und Stände in Händen behaltenden Exemplari des Accessions-Instrumenti in das Archivum statuum auf dem Breßlauer Rath-Hause, da wo andere das Land Schlesien concernirende Urkunden befindlich, in dem sogenanten Fürsten-Zimmer, in einer besonderen Eysernen Behältnüß, und zwar unter dreyfachen Beschluß derjenigen dreyen Deputirten, welche bey denen Stimmen das Præsidium führen, asserviret, und auf derenselben Copert oder involucrum nebst denen Pettschafften gleichgedachter dreyen Præsidum auch das Ober-Ambtliche Sigillum gedruckt, von Euch aber das zu Unserem Königlichen Ober-Amt nehmende Accessions-Exemplar gleichfalls mit guter Vorsichtigkeit und wohl verpettschiert verwahret werden;

Und ob wohl schlüßlichen der Actus Accessionis Unserer treugehorsambsten Fürsten und Stände dem heurigen Fürstentag-Schluß zu inseriren seyn wird, so wollen Wir doch gnädigst, daß solches nicht durch Eintraguna der Instrumentorum per Extensum sondern nur extractive kurtz, und quo ad substantiam Rei beschehen solle, und werdet Ihr, wie etwa diese Extractive Eintragung sowohl, als auch das Accessions Instrumentum selbst alldort zu fassen erachtet werden möchte, vorhero die Communication zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley zu thun bedacht seyn; Sol-

Solchemnach und da Ihr aus allem obangeführten Unsere allermildeste Intention und Meinung genüglich eingenommen haben werdet, befehlen Wir euch hiermit gnädigst daß Ihr dem allen obverstandener Maassen mit Dexterität und Beflüssenheit aufs genauiste nachkommen, mithin dieses höchst wichtige Euch allergnädigst anvertrauende Werck unverlängt zum Stand bringen und hiernach darüber Euere gehorsambste Relation [wie obstehet] zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley erstatten sollet. Hieran ꝛc. Geben in Wien, den 12. Octobris 1720.

Carl ꝛc.

Leopoldus Comes Schlick,
Regis Boh. Supremus Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Graf von Kollowrath.
Joh. Chr. von Jordan.

CXLVI.

Anno 1721. den 6. Januar. Käyserliches allergnädigstes Rescript, im gantzen Lande nicht per Patentes sondern bloß per Currendas kund zu thun, daß Jhro Majestät noch vor Dero Crönung in Böheimb, die erhaltene Begnadigungen hiesigem Lande bestätigen wollen.

Carl.

Liebe, Getreue. Wir erinnern Uns gnädigst zurücke, wie Wir von verschiedentlichen Unsern treugehorsambsten Landes-Jnwohnern, um allergnädigste Bestätigung ihrer von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren

fahren erworbenen und erhaltenen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, diese zeithero angegangen worden, deren Verlangen Wir aber bishero auf Unsere Königliche Böheimbische Crönung ausgesetzet und verwiesen haben. Nachdeme aber Wir gleichwohlen noch immer deßwegen allerunterthänigst angelanget werde, und nun wegen der gegenwärtigen Läufften und aus andern erheblichen Ursachen, annoch es an dem nicht ist, daß gedacht Unsere Königliche Böheimbische Crönung dermahlen vor sich gehen könne; Wir hingegen der Inständigkeit Unserer treugehorsambsten Landes-Insassen länger hin gnädigst nicht entfallen wollen.

Als werdet ihr nicht zwar per Patentes, sondern durch die gewöhnliche Currendas im Lande kund machen, daß Wir denen Ständen, Königlichen Städten, Stifftern, Geist- und Weltlichen, freyen Communitæten, wie auch denen Standmäßigen Familien, welche von Unsern Vorfahren in einigerley Weise mit Privilegien, Immunitæten und andern Begnadigungen versehen worden, auf derselben ferneres geziemendes Anhalten Unsere Königliche und Landes-Fürstliche Confirmation zu verleihen, Uns allergnädigst geneigt erzeigen wollen. Wien, den 6. Januar. 1721.

An das Königliche Oberambt in Schlesien.

CXLVII.

Anno 1721. den 16. Januar. Königliches Oberambtlich publicirtes und erneuertes Kriegs-Regulament,

DEr Römische Käyser. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welchergestalten allerhöchst besagt Ihro Majestät auf beschehene Zusammen-Vernehmung Dero Hof-Stellen, wegen

wegen weiterer Hyemal-Verpflegung, der in denen Königl. Böheimbischen Erb-Landen bequartierten Miliz, sich, Vermöge Dero unterm 10. lauffenden Monaths und Jahrs, an Dero Königliches Oberambt erlassenen allergnädigsten Rescripti, mehrmahlen eines gewissen Regulaments in Gnaden entschlossen, und wegen dessen punctualer Befolgung, auch zu kräfftiger Vorbiegung aller künfftigen Neben-Erzwingungen, nicht nur die gemessen und geschärffte Ordres an die in ermeldten Königlichen Böheimbischen Erb-Landen commandirende Generalen erlassen, sondern auch wormit darüber durch die Königlichen wie auch Landes-Aembter und Regierungen, beforderist durch die Obrigkeiten und deren Beambte besondere fleißige Obacht getragen, und über dieses Regulament, nichts, wie es Nahmen haben möge, weder durch die Militares erpresset, noch durch die Quartier-Stände (als deren hierwider unternehmende Particular-Conventiones, mehr allerhöchst-besagt Ihro Majestät per Expressum untersaget und annullirt haben wollen) gereichet, sondern gleich als ein Excess angesehen, und zur Liquidation gebracht, mithin der Miliz an ihrer Gebührnüß abgezogen werden solle, allergnädigst anbefohlen; wie dann sothanes Kayserliches Militar-Regulament lautet, wie folget:

Primo, Bleibet es bey dem unterm 22. Decembris des 1719. Jahres errichteten Regulament, daß nach Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigsten Verwilligung, die Infanterie Compagnien-weiß in die Städte und geschlossene Oerther zusammen eingelegt, mithin von ihren Officiren besser beobachtet, auch desto leichter in guter Ordnung gehalten werden mögen, mit der vorherigen Condition jedoch, daß jetztgemeldte Officier sowohl als Gemeine das gebührende Unterkommen, so viel es die Gelegenheit des Orths leidet, darinnen finden, auch die Unter-Officier, und Gemeine nebst der Liegerstatt das gemeinschafftliche Feu-

er und Licht mit dem Quartiers-Mann haben sollen; Belangend

Secundo, Die Bezahl- und Abführung der einem jedwedern individuo gebührenden Mund-Portionen, da ist abgeredet und verglichen worden, daß von gedachten Königlich-Böheimbischen Erb-Landen zu jeder Ordonanz-mäßiger Mund-Portion so wohl deren Officiren, als Gemeinen für die Winter-Monathe noch ein Thaler, id est ein Gulden 30. Kr. gratis zugelegt, und für diesen ein Gulden 30. Kr. dem Lande nichts vergütet, sonsten auch es respectû der Servicen für die Unter-Officier, und Gemeine bey dem alten Herkommen sein Bewenden haben, die Generales und Officier aber, ausser obiger freywilligen Zulag, nichts mehrers zu begehren, folgsamb Holtz, Lichter und dergleichen sich selbsten zu verschaffen schuldig seyn sollen; worbey aber anzumercken, daß, gleichwie die in verwichenem Jahr verwilligte Zulag aus der Cassa gegeben worden, also es für jetzige Winter-Monathe annoch dabey verbleibe, es seye dann, daß ein- oder anderes Land für nöthig befinde, sothane Zulag an theils Orthen, oder überhaupt in diejenige Districte (wo die Miliz bequartirt lieget) an- und auszuweisen, und weilen es sich solchen letztern falls ereignen dörffte, daß ein- und anderer Quartiers-Stand sich saumseelig, oder gar renitent erzeigte, folgsamb die Königliche Guberni bemüssiget seyn würden, durch Crayß-Hauptleuthe gegen dergleichen saumselige, oder renitenten die militarische Execution zu gebrauchen, mithin umb solche bey denen Regiments-Commendanten die requisition zu thun, so würdet tali casu ein jedwederes Regiment schuldig seyn, das brachium militare in quanto & quali, wie es nemblich verlang würde, ohnweigerlich herzustellen, anbey auch denen zur Execution beorderenden Soldaten scharff einzubinden, daß sie so thane Execution nicht anderst, als nach der Anleithung des Crays-Hauptmanns führen, ein mehrers, als angesetzet, nicht fordern, wann die völlige Summa

ein-

eingebracht, die Miliz ihr gebührendes Contingent nach der habenden Anweisung zwar darvon nehmen, das übrige aber zu handen ermelten Crayß-Hauptmanns (oder wohin es etwa sonsten verordnet werden möchte) gegen Quittung einliefern, dergleichen Executionen auch ohne Forderung der sonsten gewöhnlichen Executions-Gelder, mithin umbsonst, wie zu mahlen auch mit guter Ordnung, und ohne unzulässiger Beschwehrung des Quartier-Stands (so exequirt würde) verrichten, und zu diesem Ende solche Officier gebrauchen sollen, auf welche man sich verlassen kan, daß sie die aufhabende Execution bescheidentlich, und nach der ihnen gegebenen Ordre vollführen werden.

Tertio Werden denen Officieren die Pferd-Portiones ordonanz-mäßig in natura abgereicht werden, wolten sie aber solche Pferd-Portiones in natura nicht, sondern in Geld haben, so solle ihnen für eine solche Pferd-Portion mehr nicht, als sechs Gulden 30. Kr. Monathlich gereichet, da sie Officier aber mit diesen sechs Gulden 30. Kr. nicht zufrieden wären, es allerdings bey der Natural-Pferd-Portion gelassen werden. Wann sie aber

Quarto Uber die ordonanz-mäßige Pferd noch mehrere hielten, sollen sie schuldig seyn, die Nothdurfft für selbige ex proprio zu verschaffen, und vom Land ihnen hierzu nichts gereicht werden.

Quinto Die Militares, welche Unpäßlichkeit, Herren-Dienstes, oder eigener Anliegenheiten halber mit Vorwissen und Erlaubnüß Ihrer Käyserl. Majestät des Hoff-Kriegs-Raths, oder deren Regiments-Commendanten, mithin legitime abwesend seyn (sie mögen ihre Bagagen in die Quartier bringen, oder nicht) die sollen, wie die Anwesende, zu halten, und zu tractiren seyn, mithin werden die Mund-Portiones denen Abwesenden (gleich denen Gegenwärtigen) in quanto & quali zu rechter Zeit gegeben, respectu der Pferd-Pottionen aber es, wie schon §. 3. obstehet, gehalten werden.

Sexto Sollen denen Officiren nach Qualität ihrer mehrer- oder minderen Graduation zwar convenable Qvartier, und wie es der Orth, wohin sie angewiesen, leidet, eingeraumet, jedoch nur einfach, und zwar nach der höheren Charge assignirt werden. Und weilen

Septimo Vorkommet, samb die bequartierte Miliz unterm Prætext, daß sie auf die Wachten sich zu verfügen, oder sonst da- und dorthin zugehen hätte, Pferde zum Reitten, oder zur Vorspann von denen Unterthanen abzuheischen beginnete, dieses aber wider alles Herkommen lauffet, so wird alle diese Exaction derer Pferden und Vorspann auf die Wachten, oder sonst anderstwohin hiemit auf das schärffeste verbothen, welche auf allen fall für einen Excels angerechnet, und dem Regiment abgezogen werden solle. Wobey auch

Octavo Allerhöchst- ernennte Käyserl. Majestät aufs ernstlichste und gemesseneste anbefohlen haben wollen, daß von obbemelten allen und jeden in Königl. Böheimbischen Ländern durch bevorstehenden Winter einlogirten Regimentern, darbey befindlichen Generals-Personen, auch Regiments-Commendanten, und anderen Officiren dieses also concertirt- und verglichene Regulament punctual beobachtet, und derjenige, so viel oder wenig (unter was Prætext es immer geschehen könte) darüber erpresssete, nicht allein zur gebührenden schleunigen Ersetzung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Excessen mit wohlempfindlicher Demonstration ohnnachläßig angesehen werden solle.

Zu welchem Ende, und umb Haltung genauer Kriegs-Disciplin willen, auch daß denen Landes-Innwohnern bey denen etwa entstehenden Unordnungen, oder Beschwehrlichkeiten gleich hülffliche Haud brevi manu gebothen werden möge, haben mehr allerhöchst-ernennte Käyserlichen Majestät in dem Königreich Böheimb an Dero General-

Feld-

Feld-Zeugmeistern Freyherrn von Sickingen, im Marggraffthumb Mähren an Dero General-Feld-Wachtmeistern Herrn Grafen von Zinzendorff, dann im Hertzogthumb Schlesien an Dero General-Feld-Zeugmeistern Herrn Grafen von Welczeck obbemeldte Miliz (so lang sie selbiger Orthen in Quartieren zu verbleiben hat) mit dem gebührenden Respect und Parition anweisen lassen, also und dergestalt, daß die beschwehrte Landes-Innsassen (im fall sie etwa bey denen Regiments-Officieren die gebührende Ausrichtung nicht erhielten) bey diesen ihre Klagen mit Umbständen, und bescheidentlich vorbringen können, und ihnen darauf hin die Justiz nach befindenden Dingen schleunig administrirt werden solle, in der Zuversicht, es werde von denen Capi deren Ländern und Crayß-Hauptleuthen (wann die Miliz gegen den Quartiers-Stand ebenfalls billige Beschwerden zu führen hätte, und solche Ordnung mäßig vorbringen würde) eine gleichmäßige Ausrichtung verschafft werden.

Dann ist abgeredet und geschlossen worden, daß zwischen der Miliz und dem Quartiers-Stand die Monathliche Abrechnung längstens allemahl bis den 20. nächst-folgenden Monaths gepflogen werden, und bey solcher der Quartiers-Stand die von diesem oder jenem Militari etwa verübte Excessen, und Extorsionen zugleich vorbringen, da eine Difficultät wegen der Complanirung zwischen dem Quartier-Stand und der Miliz entstünde, solche gleich an den Ober- oder in der Nähe befindlichen Kriegs-Commissarium gewiesen, und wann er Quartier-Stand solche authentisch erweiset, die Betragnüß sothaner Excessen, oder Extorsionen an des Excedentens Gebühr gleich innen behalten, und darmit dem Beleidigten vollkommene Vergütung nicht allein gegeben, sondern auch nach Beschaffenheit des mehrer oder wenigeren Excesses, die gebührende Animadversion zugleich vorgenommen werden solle; Im fall

aber ein- oder anderer Excels etwa verborgen, oder inner dieser Zeit aus einer andern erheblichen Ursach anzubringen nicht möglich gewesen seyn solte, so solle zur Anbringung dessen bey dem Land noch ein Termin von acht Wochen anberaumet, nach Verlauff dieser Zeit aber dißfalls kein Gehör mehr gegeben werden. Neben obiger Monathlichen Berechnung solle nach Verlauff der Winter-Monathen, sodann auch eine General-Berechnung gepflogen werden. Hiernächst ist auch

Nono Accordiret worden, daß, und weilen die von beyden Sicking- und Welczeckischen Regimentern im Feld gestandene Bataillonen seithero bey ihren Regimentern in Guarnisonen meistens eingetheilet seynd, sie auf den Fuß der Guarnisonen tractiret, diejenige aber, so etwa noch darvon auf dem Land in Quartieren sich befinden möchten, mit obgedachter Zubus per ein Gulden 30. Kr. auf die Mund-Portion der anderen Feld-Miliz gleich gehalten werden sollen. So würde auch

Decimo Der Käyserl. Feld-Artigleria (ohngeachtet selbe mit doppelten Portionen versehen) gleichwohlen denen Officieren auf jede Mund-Portion ein Thaler, id est ein Gulden 30. Kr. dann denen Gemeinen durchgehends jedwederem ebenfalls 45. Kr. gegen deme abgereicht werden, daß sie in ihren Quartieren friedlich leben, alle Excessen vermeiden, folgsamb zu einem wiedrigen keine Ursach geben sollen.

Solchemnach wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonsten Männiglich obrecensirtes Winterliches Militar-Regulament, sambt Eingangs berührten Käyserlichen allergnädigsten Befehl, vermittels gegenwärtigen Patents, mit dieser respective Oberambtlichen Erinner- und Verordnung kund gethan, solchem nicht nur in allen Puncten und Clausuln, so viel

den

den Quartier-Stand betrifft unverbrüchlich nachzuleben, und der Miliz dasjenige, so ihr hinnach gebühret, richtig zu reichen und zu verschaffen, sondern auch die Vorkehrung zu thun, weilen bereits der dritte Winter-Monath verstreichet, und Vermöge sothaner Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung nunmehro vom ersten Novembr. nechst abgewichenen Jahrs, durch gegenwärtige sechs Winter-Monathe, die Zulag auf jede Mund-Portion Monathlich mit einen Gulden und 30. Kreutzer der Miliz zu bezahlen ist, wormit solche Zulage, im Fall sie von selbiger Zeit nicht für voll gereichet worden, mit so viel, als zu erwehntem Monathlichen 1. Floren 30. Kreutzer auf jede Mund-Portion ermanglet, von besagten ersten Novembris nachtragen, ansonsten aber der Miliz über den Aufsatz, nichts, wie es Nahmen haben mag, gereichet, die Particulair-Vergleiche mit dem Soldaten als verbothen, und null und nichtig unterbrochen, die Monathliche Abrechnung wegen der einquartierten Mannschafft und Pferde, allemahl in bestimmter Zeit gepflogen, und anbey, was über gedachten Aufsatz entweder von dem Quartier-Stand gereichet oder durch die Miliz erzwungen worden, unter einem als ein Excefs zu schleuniger complanir- und Vergütung liquidiret, folgbahr alles, nach Maaßgebung obehenden Militar-Regulaments und mehr angezogenen Käyserlichen allergnädigsten Befehls, pflichtschuldigst und gehörig beobachtet werde. Zu Uhrkund mit dem Königl. Oberambts-Secret, und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 16. Januar. 1721.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

FrantzCarlGraf (L.S.) Kottulinsky.

ExConsilioSupr.Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Joseph v. Grossa.

CXLVIII.

CXLVIII.

Anno 1721. den 17. Jan. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß denen Unmündigen Evangelischen Wäysen wieder den Auffatz der Alt-ranstädtischen Convention keine Catholische Vormünder zugegeben werden sollen.

Carl ꝛc.

Gebe Getreue; Wir haben aus Eurem unterm Neunzehenden Monaths-Tag Octobr. jüngst verwichenen siebenzehen hundert zwantzigsten Jahres über das bey Uns von der verwittibten und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Helena Friderica Jaworzskin von Jaworz wegen des für ihre mündersährige Kinder von dem Land-Recht Unsers Fürstenthumbs Teschen bestellten Catholischen Vormunds eingerichte beschwersambe Anbringen, und aller demüthigstes Bitten umb anderweitige Bestellung eines ihrer oberwehnten Religion zugethanen Vormunds allerunterthänigst erstatteten Bericht des mehrern gnädigst ersehen, welcherstalten Ihr, in wie weith Wir dem dißfälligen der Supplicantin Petito, indeme sothane Vormundschaffts Bestellung dem fünfften Paragrapho der Alt-Ranstädtischen Convention zu wieder lauffen thuet, zu deferiren allergnädigst geruhen wollen, allergehorsambst anheimb gestellet habet; Wie Wir nun hierauf der obbesagten Supplicantin Mündersährigen Kindern mit Aufhebung ihrer dermahligen Vormundschafft einen der Augspurgischen Confession zugethanen Vormund bestellen zu lassen, gnädigst resolviret;

Als werdet ihr diese Unsere allergnädigste Resolution an die Gehörde zu intimiren, und zu derselben gehorsambsten

sambster Befolgung des weithern fürzukehren wissen. Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung ꝛc. Geben Wien, den 17. Januar. Anno 1721.

Carl ꝛc.

Leopoldus Comes Schlick
R. B. S. Cancellarius

Franz Ferdinand Gr. Kinsky.

Ad Mandatum.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Leonhard von Praunfels.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.
Præsent. den 20. April. 1721.

CXLIX.

Anno 1721. den 9. Junii Königliches Oberambts-Rescript, umb gutachtlichen Bericht wie in ein und andern zweiffelhafften Fällen bey Subhastation der Gütter abhelfflische Maasse zu erlangen, und was darinne zu künfftiger Richtschnur zu statuiren wäre.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt Großgünstiger Herr. Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majästät Unser allergnädigster Herr Vermöge Dero de Dato Laxenburg den 25. April. und præsent. 21. Maji nechsthin eingelangten allergnädigsten Rescripts über hiernach stehende in materia subhastationum & licitationum bey Deroselben vorgekom-

mene Anstände ein allerunterthänigstes Gutachten wie solchen abzuhelffen, und was hierinfalls zu statuiren wäre? nach Vernehmung der Gehörde, allergnädigst zu haben verlangen: Ob

Primo Einen auffer Landes abwesenden Hipothecario Creditori das Jus Collicitandi benommen werden könne? oder aber selbter zur Licitation des ihm verhypothecirten, seinem Schuldner zugehörigen Grund-Stücks per valvas vel alio quocunque modo sub nullitate actus specialiter zu adcitiren, oder ob, und was respectu eines solchen Abwesenden zu beobachten sey?

Secundo, Da einer von denen Licitanten seine endliche Erklärung über das Kauff-Prætium umb den sub hasta & licitatione stehenden Grund, bis auf den letzten Augenblick des erlöschenden Lichts zu Verhinderung eines besorglichen grössern Nachboths deren ersten Käuffern verschieben thäte, nachgehends aber gleich bey Auslöschung des Lichts, oder in einem kurtzen Intervallo der erste Licitans, so cæteris paribus sonsten das Vorrecht hätte, ein gleichmäßiges Quantum zu geben sich erklärete, wer in solchen Casu zu præferiren wäre? Und

Tertio nachdem bisweilen ein grösseres, bisweilen aber ein kleineres Licht bey dem Actu Licitationis genommen, zu Zeiten auch solches aus Verständnüß deren Anwesenden Collicitanten abgeschnitten, oder ehender, als es ausbrennen möchte, ausgelöschet zu werden pfleget, hierdurch aber die Zeit ad licitandum in præjudicium Tertii vortheilhafftig abgekürtzet werden kan, ob und was für Præcautiones disfalls vorzukehren? Dann

Quarto ob der plus offerens & melius Solvens respective vor der Ratification des Kauff-Contracts, oder vor der Adjudication das Jus ad rem habe, mithin ob ihm, oder weme sonst, das periculum rei venditæ anheimb falle, und was derselbe zutragen habe? Nicht minder

Quin-

Quinto wie auf allen Fall, da von denen Collicitantibus eine zum Nachtheil des Debitoris, oder deren Creditorum gereichen mögende Verständnüß angesponnen werden wolte, dergleichen Collusionibus am füglichsten vorgebogen und gesteuert, auch wie

Sexto, da nur ein eintziger Kauffer ad licitandum sich anerbietender hervorthut, es quoad Licitationem & ratione pretii gehalten werden könte?

Als wolle nach Anleitung des Käyserlichen allergnädigsten Rescripts der Herr diese Anstände wohl überlegen, und wie solchen abzuhelffen, und was hierinfalls zu statuiren wäre? dann wie es bishero in dergleichen und andern zweifelhafften Casibus gehalten worden, oder etwa besser gehalten werden könte? dem Königl. Oberambt darüber dessen dißfällige Gemüths-Meinung längst binnen vier Wochen eröffnen, wie auch sonst die in materia Licitationis habende Erinnerungen mit anzeigen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 9. Monaths-Tag Junii im 1721ten Jahre.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklich geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Deroselben Unterschrifft.

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

ExConsilioSupr.RegiæqCuriæDucatusSilesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CL.

Anno 1721. den 18. Junii Königliches Oberambts-Patent, die Einrichtung des nunmehro verpachtenden Jüdischen Toleranz-Impoſts belangende.

DEr Römischen Käyser ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieſes Landes, wie auch dererſelben nachgeſetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere reſpective gebührende freundliche Dienſte, Freundschafft auch alles Guttes. Und iſt denenſelben noch guter Maaſſen erinnerlich, waſſerley Juden-Toleranz-Impoſt Ihro Käyſer- und Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, in dieſem Dero Erb-Herzogthumb wegen der darinn befindlichen Judenſchafft ad exemplum anderer Länder in ſignum Servitutis unterm 8. Maji Anno 1713. Krafft der dißfalls publicirten Patenten, allergnädigſt eingeführet, und wie dieſer Impoſt bisher nach denen darinn ausgeſetzten Claſſen von ihr Judenſchafft eingebracht worden.

Nachdem nun aber allerhöchſt beſagt Ihro Käyſer- und Königl. Majeſtät immittels ſothanen Jüdiſchen Toleranz-Impoſt zu verpachten Sich vermöge Dero d. d. Wien den 14. Februarii eingelangten allergnädigſten Reſcripts allermildeſt entſchloſſen, auch zu dem Ende eine Licitations-Commiſſion anzuordnen, Dero Königl. Oberambt in Genaden mitgegeben, und nun bey der den 14. Maji nechſthin disfalls gehaltenen Licitation der George Heinrich Heldermann allhier mit ſeinem Conſort Johann Lode umb ermeldten Toleranz-Impoſt die Meiſtbietende geblieben; So haben hierauf mehr allerhöchſt-gedacht Ihro Käyſerl. Majeſtät denenſelben dieſe Collectam oder Jüdiſchen Toleranz-Impoſt nicht allein umb das von ihnen licitirte

Quantum

Quantum oder Jährliche Pension auf drey nach einander folgende Jahre Innhalts Dero ferner emanirten Käyserl. Rescripts d. d. Wien den 27. ejusdem Mensis Maji allergnädigst überlassen; Sondern seynd dabey auch gewöllet, daß sothaner Impost in Zukunfft nach denen eingesendeten Regulis Directivis und folgender gestalt eingerichtet und beobachtet werden solle;

Erstlich sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die sogenannte possessionirte Juden in der Stadt Groß-Glogau und Zilz, welche daselbst wohnhafft und angesessen, mithin würcklich indictionirt seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgenommen seyn; Und werden sich Ihro Käyser- und Königliche Majestät anderweitig allergnädigst resolviren, ob und was selbte nomine der Toleranz-Collecta beyzutragen und zu erlegen haben werden? Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer und Zilzer Juden sich nicht auch diejenige welche zwar von Glogau und Zilz gebürtig, doch aber ihren beständigen Auffenthalt entweder in- und umb Breßlau, oder anderweitig im Lande haben, verstecken und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen; So soll vor allem so wohl das Glogauische Burggraffen-Ambt als die Zilzer Obrigkeit eine genaue und gewissenhaffte Consignation der allda würcklichen possessionirten Steuer-baaren, und privilegirten Juden, unter eigener Hand-Unterschrifft und Siegel dem Köngl. Oberambt einsenden, hiernechst auch diejenige Juden, welche nach gefertigten Consignationibus aus Glogau und Zilz sich begeben, und ihre Nahrung anderwertig suchen möchten, sich keiner Befreyung (wann es auch unter dem Vorwand wäre, samb sie nach Glogau und Zilz contribuiren müsten) anzumassen haben; Und weilen

Andertens bisher die in Breßlau sich aufhaltende privilegirte Juden ihr erlangtes Privilegium allzuweit zu

extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch ganze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dardurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Toleranz-Collecta Anlaß gegeben worden. Als wird fürs künfftige ausdrücklich hiermit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier bedienten Persohnen, von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Alle die übrige Juden aber, wann sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb, oder sonsten proportionaliter als Dienstbothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen. Was nun

Drittens die unpossessionirte Juden anreichet, da sollen an statt der bisherigen nach eines jedweden ungewiß angegebenen Vermögen eingerichteten Classificirung, andere vier nach dem Gewerb und Handel regulirte Classes bis auf fernere Käyserl. allergnädigste Resolution beobachtet und zwar

In der ersten Classe

Diejenige, welche mit Wechseln, Jubelen, Gold und Silber-reichen und Seidenen Zeigen, feinen Spitzen und Tüchern, und dergleichen kostbahren Waaren, item die Juden, welche einträgliche über vier hundert Gulden importirende Pachtungen innehaben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden; und in dieser Classe ein Jude nebst seinem Weib und Kindern die annoch in seinem Brod stehen, es mögen deren viel oder wenig seyn, auf zwey Termine als Joannis Baptistæ und Weynachten jedesmahl zehen Floren zusammen aber zu Handen obbemeldter Pachter gegen deren Quietung jährlich entrichten . . . . 20. Fl.

In der anderten Classe

Werden gesetzet, die Brandwein- und andere Pachter,

ter, die über zwey hundert Gulden Pacht-Geld entrichten; Dann auch diejenige, so mit Büchern, Leeder, Getreyde, Cattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die Golschmiede, Sticker und Rabiener, und zahlen in obigen Terminis für sich nebst Weib und Kindern . 16. Fl.

In der dritten Classe

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pachter, die unter ein hundert Gulden darfür geben; ingleichen die Brandwein Juden, welche ausser des Orths wo sie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige, so mit gemeinen Juden-Spitzen und Povel-Waaren handeln, und haben obgedachter Maassen abzutragen = 12. Fl.

In der vierdten Classe

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wällischen Früchten, und allerhand geringen Waaren handeln und im Lande hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäckler, und zahlen = 8. Fl.

So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyrathete Juden anbelangt, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classes gerechnet werden, jedoch respective umb drey Gulden weniger als ein verehelichter zu bezahlen haben.

Fünfftens werden die Dienstbothen nach Beschaffenheit ihres Verdienstes classificiret als nemblich

1. zu	=	2. Fl.	-
2. zu	=	1. "	10. sgr.
3. zu	=	1.	-
4. zu	=		15.

Sechstens, die frembde Juden ohne Unterschied, es seyn Pohlnische, Prager oder Mährische Juden, welche zu Marckt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commercii die Zeit des wehrenden Marckts hindurch von dem

dem Toleranz-Impost befreyet seyn; wann dieselbe aber nach- oder ausser den Marckt-Zeiten, aus erheblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orts anzumelden haben werden, sich ferner aufhalten wolten; sollen sie pro rata temporis, einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun verbunden seyn.

Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer und richtiger eingehe, so sollen

Siebendens die oben Termin-weiß ausgesetzte Toleranz-Contingenten sowohl von denen beständig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Marcktzeit annoch ihrer benöthigten Geschäfften halber sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Traffiquanten sogleich bey ihrer dißfälligen Anmeldung anticipato abgerichtet und bezahlet, diejenige aber, welche

Achtens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr sechs Wochen nach Verflüssung eines jeden Termins sich verspäthen würden, bey dergestaltigen Versäumung des ersten Termins mit der Pœna dupli, da sie aber

Neundtens noch den andern Termin darzu anwachsen liessen, mit der Pœna Quadrupli angesehen werden. Wann auch

Zehntens eine Obrigkeit oder auch privat-Wirth einen Juden, der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführete, wissentlich Unterschleiff und Auffenthalt gebete, die oder derselbe solle gleichfalls das duplum der verfessenen Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten und darvon ein Drittel denen Pachtern, das andere Drittel dem Denuncianten und das letzte Drittel dem Käyserlichen Ærario verfallen seyn.

Eilfftens werden die Toleranz-Pachtere die Oerter, wo sothane Collecta abgegeben werden soll, dergestalt bestimmen, damit die Juden mit der Entlegenheit oder andern

dern Einwürffen sich zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen. Im übrigen und

Zwölfftens sollen alle Obrigkeiten und Instantien denen Pachtern hülffliche Hand und alle ausgäbige Assistenz zu leisten schuldig seyn.

Wann dann öffters allerhöchst-besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät diese Verpachtung des Toleranz-Imposts und dessen neue Einrichtung im Lande durch gewöhnliche Patentes nicht allein Oberambtlich zu publiciren, und die Pachter dabey zu schützen, sondern auch von denen Aembtern und Regierungen einen rechten statum Judæorum in diesem Dero Erb-Hertzogthumb, wie viel derenselben in jedem Fürstenthumb, Stadt oder Orth befindlich, und was jeder für ein Gewerb, Profession oder Handel treibe, ob er vermöglich oder unvermöglich sey, und was für eine Familie unterhalte? verfassen zu lassen, und solche Deroselbten, so bald möglich allergehorsambst einzusenden unter einsten allergnädigst anbefohlen; und sothanen allergnädigsten Befehl die pflicht-schuldigste Folge zu leisten ist;

Als haben Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches hierdurch zu dem Ende kund machen, anbey aber dieselbe erinnern wollen, umb nicht allein sothane allergnädigste Käyserliche Resolution und neue Einrichtung des Jüdischen Toleranz-Imposts zu Jedermanns, absonderlich aber zu der Juden Wissenschafft ungesaumbt aller Orten weiter zu bringen, und die letztern nemlich die Juden, damit diese in allen Puncten denen gegenwärtigen Patenten gemäß sich aller Orthen pflicht-schuldigst verhalten, und den, nach obstehenden Classen auf einen jeden kommenden Betrag dieses Imposts Eingangs erwehnten Pachtern Heldermann und Lode jedesmahl bey der Verfallzeit des Termins von nun an, da die Pachtung

denenselben würcklich übergeben worden, und künfftighin bis einanders nicht verordnet wird, richtig abführen und gegen Qvittung erlegen, Gebührends und mit allem Ernst anzuweisen, sondern auch darüber veste Hand zu halten und ihnen Pachtern benöthigten Falls erforderliche Assistenz zu leisten; In übrigen aber und so viel die Steuerbahren Juden zu Glogau und Zilz anbelangt die obindigitirte Consignation, wegen der übrigen aber jeden Orths den von Ihro Kayser- und Königl. Mai. allergnädigst verlangenden Statum der Juden obbeschriebener massen längst binnen 4. Wochen a die insinuati unnachbleiblich allhier einzubringen und solcher gestalt dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl durchgehendes ein pflichtschuldigstes Gnüge zu thun.

Zu Urkund mit dem Königlichen Ober-Ambts-Secret, und gewöhnlichen Unterschrifft gefertiget. Geben Breßlau, den 18. Junii, Anno 1721.

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Kottulinsky. (L.S.) Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CLI.

Anno 1721. den 26. Junii Königl. Oberambts-Rescript, daß die Ausführung des Vermögens, der, auser Landes sich verheyrathenden Adelichen Begütterten Weibs-Personen, so wenig als die auser Landesschaffung der Adelichen Wayssinnen ohne ausdrückliche Käyserliche Verwilligung nicht verstattet werden solle.

Wohlgebohrner; Insonders Hochgeehrt Großgünstiger Herr, Nach dem Ihro Käyserliche und

Kö-

Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr in allermildester Erwegung daß (wie bey Deroselbten vorkommen) durch Verehlichung an die Ausländer der, in Dero Königlichen Böhmischen Erblanden befindlichen Adelichen, mit gutten Mitteln versehenen Weibes-Personen, nicht geringe Geld Summen aus gedacht Dero Erblanden in andere, entweder benachbart- oder entfernte Frembden Potenzien zuständige Landschafften geführet würden, Krafft Eines unterm Dato Laxenburg den 29ten Monaths May erlassenen Rescripti nechsthin zu resolviren geruhet haben, daß die Alienir- und Transferirung des Vermögens, derer an die Ausländer sich verheyrathenden Adelichen Weibs-Personen ohne Dero ausdrücklichen allergnädigsten Consens keinesweges verstattet werden solle, anbey Allergnädigst anbefehlende, nicht nur die Verschickung ausser Landes der bemittelten Adelichen Wäysinnen zu verhüten, sondern auch die gemessene Vorkehrung zu thun, damit von denen Vormündern, bey schwerer Verantwort- und unnachbleiblicher Anthung, darüber genaue Obsicht getragen, und dafern etwa von denen Befreundten oder überlebenden Müttern dergleichen etwas attentiret werden wolte solches alsogleich beym Königlichen Ober-Ambt angezeiget würde. Und nun dem Käyserlichen Allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als haben sothane Käyserl. Allergnädigste Resolution wir dem Herrn zu gehöriger Beobacht- und steter Verhalt- auch Führung hierinfals eines wachtsahmen Auges und Anzeigung begebenden Falls der Ubertretere hiermit Oberambtlich insinuiren wollen.

Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 26. Junii, Anno 1721.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Röm. Käyser- auch in Germanien, Hi-

spanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät würcklichen Geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Franz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. Hertel.

CLII.

Anno 1721. den 30. Junii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß wegen eigenmächtig ergriffener Besitznehmung der Gütter und Grundstücke der Königl. Fiscal befehliget worden, Klage anzustrengen, wobey zugleich untersuchet wird, wie ein zum Lande unhabilitirter Ausländer ex Facto Antichretico Land-Gütter besitzen könne.

Carl ꝛc.

Unsere Gnade zuvor, Liebe, Getreue! Euch ist schon vorhin bekannt, wie noch der verstorbene Ferdinand Rudolph von Sylverstein und Pölnickau unter andern auch das der Ursula Mariana Gräfin von Räderin zugehörig gewesene und nachgehends Anno 1694. auf ihre hinterlassene drey Töchter: Helena Hedwig, jetzo Gräfin Henckelin, Juliana Charlotta Gräfin von Tenczin, und Lucretia Mariana Gräfin von Schönaich, allerseits gebohrne Gräfinnen von Räde-

Räderin testamentarie gediehene, in unserm Erb-Fürstenthum Glogau gelegene Guth Kraschen, Jure Antichretico innen gehabt. Nachdem nun Wir durch Unsern Königl. Glogauischen Landes-Hauptmann etwas genauer untersuchen und nachschlagen lassen, wie es denn eigentlich mit so ansehnlichen Inhabungen, eines zum Lande nicht habilitirten Ausländers beschaffen gewesen, und ob dabey alles Statuten und Ordnungs- gemäß hergegangen, so will es sich aus denen darüber eingelangten vorläuffigen Nachrichten äusern, sambt besagte Gräfliche Räderische Geschwistere, förderist nach dem Tode ihrer Mutter zwar die Testamenti publicationem Anno 1694. bey dem Königlichem Glogauischen Ambte angesuchet und erhalten, jedoch sich wie es speciatim hätte geschehen sollen, weder (so viel nach der Zeit vorkommt) noch besagter ihrer Mutter Erbs erkläret, noch intra annum & diem das Juramentum fidelitatis abgeleget, mithin ausserhalb der Habilitæt, zur Belehnung im Fürstenthumb und der Fähigkeit immobilia zu besitzen gewesen, über dieses auch nach dem Todes-Fall des Possessoris Antichretici von Sylverstein das Guth Craschen wieder die allergnädigst ergangene Pragmaticas von 8ten Novembris 1706ten von 17. Sept. 1707ten Jahres und 3. Augusti 1716ten Jahres eigenmächtig apprehendiret, und andurch die pragmaticaliter ausgemessene Pœnam Quartæ des also occupirten Grundes verwürcket hätten. Zu mahlen aber wir hierüber nach der Zeit ratione pœnalis oder der ex recensita illegulitate etwa verwürckten Quartæ Uns eines gewissen zu entschliessen allergnädigst anstehē, sondern die vollständige Ausübung der Sach bevor an euch wie hiemit geschiehet, delegando zu remittiren gnädigst erachtet haben. Als befehlen Wir euch gnädigst hiermit, daß ihr Unserm Königlichen Fisco ein Decretum ad agendum wieder offtgedachte Gräffliche Räderische Geschwisterin in puncto vorbesagter Unterlassungen geben, unter

ihnen ordentliche Schrifft-Wechselungen veranlassen, und nach deroselben bey euch gethaner Einbringung die Sache in reiffe Erwegung ziehen, mit denen Landes Statutis und Observantien auch Käyserlichen Pragmaticis zusammen halten, ob und in wie weit die Räderische Geschwister sich in jedem passu darwieder vergangen, und was für eine Straffe oder Verlustigung, auch warum & quo Jure & Lege auf sich gezogen und dem Fisco verfallen? reifflich erwegen; So dann über alles dieses ein wohlfundirtes Gutachten zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzeley und zwar ohne Gestattung unnöthiger Weitläufftigkeit oder Verzugs gehorsambst erstatten. Immittelst aber durch Unser Königlich Glogauisch Ambt ihnen Gräflich Räderischen Geschwistern das Gut Kraschen umb die Sequestrations-Beschwerlichkeiten in einer dritten Hand zu vermeiden nicht zwar noch zur Zeit Jure proprio, sondern nur Titulo sequestri, seu administrationis salva alias per omnia Jure Fisci einantworten; Jedoch auch zugleich dahin zulängliche Vorsehung thun lassen sollet, damit in Præjudicium Fisci, im Fall demselben wieder die Räderische Geschwister etwas künfftig zugesprochen werden solte, keine Alienir-oder Onerirung an dem Gut vorgenommen werde. Dem ihr denn schon recht zu thun und darinn Unserm gnädigen Willen und Meynung gehorsambst zu vollbringen wissen werdet. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 30. Junii 1721.

Carl.

Leopoldus Comes Schlick
Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.
Joh. Christ. v. Jordan.

CLIII.

Anno 1721. den 28. August. Das Königliche Oberambt verlanget gutachtlichen Bericht wegen der auch hier Landes vorhabenden Einführung der Oestereichischen Verordnung, wieder den Mißbrauch der Revision und Appellation.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt- Großgünstiger Herr; Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr die heilsame Vorsehung, welche Dieselbe bey Dero Ertz-Hertzogthumb Oesterreich wieder diejenige, so der bereits vorgeschriebenen Præcautelen, unerachtet, die zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit eingeführte Beneficia Revisionis, und respective Appellationis mißbrauchen, und dieselbte sub specioso prætextu, eines dahingenommenen Recursus mit Hindansetzung deren in via Revisionis & Appellationis gesatzgebig ausgemessenen Requisiten und Formalitæten, entgegen Dero Gerichts-Instanzien, oder die von denenselben ergehende Bescheide und Resoluta mit ungegründeten Querelen zubehelligen sich untermassen, und dardurch den Lauff der Justiz zuhemmen, mithin die Rechts Händel temere in ein dem Gegentheil höchst nachtheilige Weitläufftigkeit zubringen trachten, dergestalt eingeführet, daß künfftighin die Revisions- und Restitutions-Werber, wie auch die per modum Gravaminis an dieselbte recurrirende Partheyen, ehe und bevor diese zu ihrem Gesuch gelassen werden, die Helffte deren Sportuln erlegen, welche wann sie zur Revision Restitution oder per modum Gravaminis nehmenden Recurs gelassen, in die sonst gewöhnliche Sportuln imputiret, wann aber ihr Begehren für ungegründet befunden und

ab-

abgeschlagen würde, sie dessen hoc ipso verlustiget seyn sollen, Vermöge Dero dd. 14. und hiesigen præs. 24. dieses abeilenden Monaths Augusti emanirten allergnädigsten Rescripts auch in diesem Dero Erb-Hertzogthumb in Gnaden einzuführen entschlossen; Uns dahero allergnädigst anbefehlende, die Gehörde zu vernehmen, auf was Weise die Practicabilität dieser Dero eingeführten Oesterreichischen Constitution, auch in Dero Königlichen Erb-Landen gleichfalls eingeführt und ins künfftige sowohl denen ungegründeten Revisionibus und respective Appellationibus so viel möglich, gesteuert, als auch die an dieselbte neglecta omni formalitate temere recurrirende Querulanten bestraffet, und der dißfällige Mißbrauch remediret werden könte? Als thun diese heilsame Intention allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königl. Majestät wir dem Herrn hiermit insinuiren, umb solche wohl und umbständlich zu erwegen, und sodann hierüber Uns die Gemüths-Meynung längstens binnen 14. Tagen a die recepti anher zueröffnen; Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 28. Augusti Anno 1721.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majest. würcklich geheimber Rath und Director, wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Oberambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Frey-Herr v. Brunetti

Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CLIV.

CLIV.

Anno 1721. den 6. Dec. Königl. Ober-ambtl. Rescript, daß die hierländische Zimmerleuthe und Gesellen, in die von Ihro Majestät dem Könige von Preussen per Patentes angebothene Zimmer-Arbeit nicht treten noch deßhalb sich ausser Landes begeben sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt- Großgünstiger Herr. Demnach uns ein von dem König in Preussen, und Churfürsten zu Brandenburg de Dato 26ten abgerückten Monaths Octobris dieses abeylenden Jahrs ausgegangenes Patent, Krafft dessen sowohl die Inn- als Ausländische, mithin auch die hierländige Zimmermeister und Gesellen zu Anleg- und Erbauung in Königreich Preussen, auch in Littauen neuer Vorwercker und Bauer-Gütter invitiret werden, zu Handen kommen; Und aber die Eintretung derley hierländigen Handwercker in Frembder Potentien Dienste, wegen der zu besorgenden Emigration vorlängst durch offentliche Käyserliche allergnädigste Generalien von Zeit zu Zeit ausdrücklich verbothen, folgbar auch von darumb ihnen hierländigen Zimmermeister und Gesellen die obbemeldte Arbeit in bemeldten Königreich Preussen, oder auch in Littauen zu übernehmen, oder aus diesem Lande dessenthalben dahin zubegeben keinesweges verstattet werden kan;

Als wird der Herr vermittelst derer Magistratuum derer Städte dortiger Herrschafft die ungesäumbte ernstliche Vorkehrung an ieden Ohrts befündliche Zimmermeister und Gesellen, dahin mit Nachdruck ergehen lassen, daß sich keiner, wer der auch seye, gelüsten lassen solle, auf obige Patenten, welche hin und wieder bereits kund gemacht worden, zu seyn scheinen, in die Königliche Preussische Dienste,

und anerbothene Zimmerarbeit auſſer Landes zugehen; Dann gleichwie ſolches wieder das Käyſerliche allergnädigſte Verboth lauffen würde, alſo würden die Ubertretere nichts anders als unnachbleibliche ſchwere Straffe zu gewarten haben, zu dem Ende ein wachtſambes Auge darob zu halten, und der Auslauff dieſer Leuthe auf alle Weiß pflichtſchuldigſt zu verhüten, auch benöthigten Falls das Erforderliche anhero zu berichten iſt. Uns anbey göttlicher Obſicht empfehlende, Breßlau, den 6. Decembr. 1721.

Des Herrn

Freund- und Dienſtwillige.

R. R. Der Römiſche Käyſer, auch in Germanien, Hiſpanien, Hungarn und Böheimb Königl. Maj. würcklicher geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schleſien.

H. A. G. Schaffgotſch.

Frantz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Conſilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Sileſiæ.

Carl Gr. Hertel.

CLV.

Anno 1722. den 3. Januar. Königl. Oberambts-Patent, daß hier Landes denen frembden und benachbarten ſchleuniges Recht verſchaffet, und deren Proceſſe wo nicht gütlich beygeleget, doch nur mündlich und ſummariter gehandelt werden ſollen.

P. P

Und fügen denenſelben und Jedermänniglich hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt Ihro Käyſer- und Königliche

nigliche Majestät Unser allergnädigster Herr in gerechtester Erwegung deren von Seiten des benachbarten Königreichs Pohlen und dessen Einwohnern mit Gelegenheit der vorgewesenen ziemlichen Unruhe an Dero Schlesische Vasallen und Unterthanen von Jahren hero vielfältig verübter Thätigkeiten und wieder den klaren Innhalt, der, zwischen Dero Herrn Vatern Majestät, Glorwürdigsten Andenckens als Obristen Hertzogen in Schlesien einer und Wayland Ihro Majestät dem König Johanne und der Republic von Pohlen anderer Seits im Jahr 1676. errichteten Concordaten streitender gewaltsamer Attentaten, welche Pohlnischer Seits mit dem meist entschuldiget und beschönet werden wollen, als wenn ihnen Pohlnischen benachbarten von Adel und sonsten in Schlesien die Justiz gebührender Maassen nicht administriret, oder doch verzögert werden wolte, und sie ohne dergleichen Thätigkeiten und verbothene Repressalien zu dem Ihrigen nicht gelangen könten, zwar nicht unterlassen haben, sowohl durch Dero Bothschafften, als Residenten beym Königlichem Pohlnischen Hof, die nöthige Vorstellung thun zu lassen, daß wie sie einem jeden so frembd als einheimbischen, bevorab aber Dero benachbahrten Einwohnern des Königreichs Pohlen, die GOtt gefällige heilsame Gerechtigkeit administriren zu lassen, von selbsten allergnädigst geneigt und bereit wären; Also sich auch wie billig versehen wolten, daß ein jeder sich mit unpartheyischen schleunigen Recht vergnügen und in Erwartung dessen, wieder aller Völcker-Recht nicht sein eigener Richter seyn, und mit verbothenen Thätigkeiten bald zu verfahren würde; Nachdemahlen auch Deroselben Königlicher Pohlnischer Seits die mißliebige Gegenvorstellung geschehen, als wenn von Dero Königlichen und Fürstlichen Aemtern auch andern Instantien im Land Dero allergerechtesten Intention, und offt wiederholten allergnädigsten Verordnungen hierinnenfalls

nenfalls nicht allerdings ein Gnügen geschehen, sondern mit unnöthigen Umtrieb und Auffenthalt der klagenden Pohlnischer benachbahrten und Einwohner, dieselbe zu unzulässigen Attentaten und sogenandten Repressalien, gleichsam veranlast gereitzet worden; So haben dieselbe wiederholter allergnädigst befohlen, sowohl dem hiesigem Stadt-Magistrat, als allen andern Gericht-Stellen im Land gemessen und ernstlich mitzugeben, daß selbige führohin gegen die frembde, und sonderlich die benachbahrte, welche im hiesigem Lande, in- und auffer Gerichts ichtwas zu thun, zu suchen, und zu negotiren haben, sich in allem gefällig und geflissen erweisen, sie in unnöthige weitsichtige Proceß und Litigin nicht ziehen, sondern was etwann strittiges vorfallen möchte, vielmehr in der Güte zu vermitteln und zu vergleichen trachten, allenfalls aber, und da die Sach zum Gericht und rechtlichen Ausspruch gedeihen müste, selbige nicht durch die sonst gewönliche schrifftliche Sätze, sondern durch mündliches Verhör und zwar da es sich einigermaassen thun lässet, ohne Aussetzung länger Fristen oder Tage-Fahrten, ad Protocollum summariter tractiren lassen, und sodann ohne Observirung der sonst üblicher uneſſentialer Rechts-Formalitæten entweder so viel möglich in der Güte entscheiden, oder durch richterlichen Spruch erörtern, und also schleuniges und gedeyliches Recht denenselben wiederfahren lassen, dißfalls auch denen Partheyen Advocaten und Mandatarien keine Ausflucht der Umbschweiffe gestatten, mithin zu einigen Nachbahrlichen Unwillen Thätigkeiten und Repressalien (als welche dem nechst in grössere Weiterungen ausschlagen können) nicht die geringste Ursach und Anlaß geben sollen, als lieb einem jedem ist, höchstgedacht Ihro Käyserlichen Majestät Ungnade, und gestalten Sachen nach scharffes Einsehen und Ahndung zu vermeiden, dessen Wir Uns denn gäntzlich versehen. Breßlau, den 3. Jan. Anno 1722.

CLVI.

CLVI.

Anno 1722. den 29. Jan. Königl. Oberambts-Currenda wegen der Monathlich einzusendenden Verzeichnisse, der an die Soldaten gegebenen Vorgespan, nach beygefügten Formular.

P. P.

Es wird denenselben annoch erinnerlich seyn, was Maassen auf Käyserl. allergnädigsten Befehl unterm 30. Jun. vorigen 1721. Jahres die Oberambtliche respective Erinner- und Verordnung geschehen, womit von jedweden Stand Monathlich eine Specification, was für Vorgespann denen Militaribus, auch weme und auf was für Sachen gegeben worden? bey dem Königl. Oberambt zu weiterer quatemberlichen Beförderung an Ihro Käyser- und Königl. Majestät eingebracht werden möge.

Nachdeme nun deren bishero wenig oder fast gar keine eingekomen, mehr allerhöchst gedacht Ihro Käys. und Königl. Majestät hingegen vermittelst eines unterm 12. dieses zu Ende gehenden Monaths Januar. an Dero Königl. Oberambt erlassenen allermildesten Rescripti, derer disfälligen Consignationum richtigere Einschickung, wiederhohlter allergnädigst anbefohlen, und wormit die disfällige Tabellam uniformiter eingerichtet werden mögen, hierbeykommendes Formular pro Cynosura allergnädigst vorgeschrieben haben, dem Käyserl. allergnädigsten Befehl, auch in alle Wege die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist. Solchemnach beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambte die wiederholte respective Erinner- und Verordnung dahin allen Fleisses bedacht zu seyn, auf daß dem Käyserl. allergnädigsten Befehl gemäß ins Künfftige die wiederholt verlangte Consignationes über die vor die militares gereichte Vorgespan alle Monath ohnfehlbar und richtig dem Königl. Oberambte eingesendet werde. Womit ꝛc.

Breßlau, den 29. Januar. 1722.

NB.

NB.

Consignation

Derjenigen Vorspann so per Januarium, Februarium & Martium 1722. aus dem Fürstenthumb N. N. theils auf Oberambtliche, theils Regierungs- oder Königliche Amts Veranstaltung, theils auch ohne Oberambtliche oder Regierungs- und Ambts-Anordnung, abgereichet, nicht minder mit Gewalt erzwungen worden. Nehmlichen

Nahmen der Fürstenthümer und Stände.	Weme und zu was Ende der Vorspann abgefolget worden.	Auf Oberamtlichen Paß.		Auf Regierungs oder Königl. Amts Veranstaltung.		Ohne Oberamtliche noch Regierungs- oder Ambts-Veranlassung.		Erzwungen und mit Gewalt abgenommen.	
		Pferde	Ochsen	Pferde	Ochsen	Pferde	Ochsen	Pferde	Ochsen
Verbi gratia	Per Januarium.								
Fürstenthumb	Glogau.								
Stadt Sprottau	Für den zu N. N. bequartirten General N. N. Regiments-Fendrich wegen der Mondur	"	"	"	"	2	=	"	"
	Dem Fendrich in Riemonts-Affairen " " "	2	"	"	"	"	"	"	"
NB.	Hat aber in Zweyen Dörffern zu 4. Pferd erzwungen "	"	"	"	"	"	"	8	"

CLVII.

Anno 1722. den 3. Febr. Ihro Königliche Hoheit des Herren Hertzog von Lothringen Erkläh-rung oder Revers: wegen des Vorsitzes in Conventu Publico vor Oels und Bernstadt.

LEopold von GOttes Gnaden, Hertzog zu Lothringen, König zu Jerusalem ꝛc. ꝛc. Wohlgebohrner Freyherr, Lieber Getreuer; Wir haben aus Euren vom 28. Decembr. verflossenen Jahres an Uns erstatteten unterthänigst gehorsambsten Bericht und angefügten Beylagen Uns vortragen lassen, was gestalt Ihr auf die von Uns durch Unsere Bevollmächtigte zu Wien unterm 19. Septembr. nechsthin euch ertheilten gnädigsten Befehl bey öffentlicher Zusammenkunfft zu Breßlau den erstern Sitz nach des Herrn Churfürsten zu Trier, vor Uns gesuchet, und wie seithero der Herren Hertzogen zu Würtenberg Oels, und Bernstadt Liebden Liebden bey dem in solcher gemeinschäfftlichen Zusammentretung Uns in Ansehung der an Verwandschafft mit dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich und zu allerhöchsten Ehren Ihrer Römischen Käyserlichen und Königlichen Majestät auch wegen der gegen Uns Selbst tragender Liebe und Freundschafft getretenen Vorsitz sich in dem an Dero abgeordnete zu Breßlau erlassenen Erklährung vom 28. Septembr. und 15. Dec. dieses alleinig bedungen hatten, daß wir ermelten Vorsitz, als eine persöhnliche Sach ansehen, und darvon ins künfftige zum Nachtheil der Fürstenthümber vielleicht zugestandenen Vorrangs-Rechts, keine Folge machen möchten; Wann nun von einigen Zeiten her im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien gebräuchlich gewesen seyn solte; daß kein Fürstenthumb an sich selbsten vor dem andern einen besondern Rang gehabt, sondern ein solcher jedesmahl nach

dessen

dessen Beysitzer angeordnet, und insgemein, wann Abtritt des Rangs sich manchmahl ereignet, solcher vor eine Persöhnliche Sachen angesehen ist, deren ein Fürstenthumb zu des andern Nachtheil in künfftigen Zeiten sich nicht hat bedienen können, Wir benebens auch dieserwegen keine Neuerung einzuführen, und diese aus obberührter Ursachen, Uns oder Unsere Nachkommenschafft zugefallen beschehenen Weyhung niemahlen als eine Schuldigkeit, sondern vielmehr als eine gute freundliche Willfährigkeit, welche Wir in aller Gelegenheit mit vieler Danckbehmung zu erkennen erböthig sind, anzunehmen gemeinet;

Als ist hiermit an euch Unser gnädigstes Begehren Ihr wollet denen Abgeordneten wohlgemelten Herren Hertzogen zu Würtenberg Oels, und Bernstadt Liebden Liebden zu deren Herren Principalen Nachricht diese Unsere von denenselben verlangende Erklährung offenbahren, wie nehmblich Wir den von Ihnen freywillig und Uns allein zu Liebe abgetretenen Vorsitz bey allgemeinen Zusammenkünfften, oder Fürstentägen uns bloß vor Unsere Persohn und solang Wir oder unsere Nachkommenschafft das Fürstenthumb Teschen beherrschen mögen, bedienen, keinesweges aber denselben zur Folge ziehen, weniger solchen vor ein unserm Fürstenthumb vor denen Ihrigen zustehendes Recht achten wollen, noch ein solches zum Nachtheil der Ihnen ausser dem vorernannt unserem Fürstenthum Teschen albereit vermeintlich zugestandenen Befugnüssen Rechten und Gerechtigkeiten gelten, machen sollen noch mögen, welches Ihr also bestens und mit ehesten zu bewürcken habt, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden und Hulden wohl beygethan. Nantzig, den 3. Hornung 1722.

Leopold.

J. B. Fütschener.

An dem Wohlgebohrnen Unsern Rath- Deputirten ad publica und Lieben Getreuen Frantz Carl Frey-Herrn von Langen und Minnighoffen.

CLVIII.

CLVIII.

Anno 1722. den 9. Martii Königl. Oberambts-Patent, daß, wegen des, durch Ausforderung eines Gesandten beleidigten Völcker-Recht, der flüchtig gewordene Ausfoderer aller Orthen angehalten werden solle.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten welchergestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät sub. 2. currentis Dero Königlichen Oberambt anbefohlen, nachdem den 6. Decembr. Ferdinand Graf von Cifuentes Ihro Majestät Cämmerer, General der Cavallerie und Ritter des goldenen Vliesses, dem beym Käyserlichen Hof befindlichen Chur-Bayerischen Gesandten Tit. Herrn Grafen Dörnig, da dieser nacher Hof gefahren, auf öffentlicher Gassen, zum Zwey-Kampff ausgefordert, ihn auch aus den Wagen zu steigen gemüßiget, folgbahr sich auf flüchtigen Fuß ausser Landes begeben, solches Unternehmen aber zu Verletzung des Völcker-Rechts, und der denen Gesandten hieraus zukommenden Immunität gereichete, daß dannenhero gedachter Graf von Cifuentes aller Orten und Enden in Dero gesambten Erb-Landen aufgesuchet, und bey seiner Betretung, in einem seinem Character anständigen Verhafft, bis auf weitere Verordnung angehalten werden solle;

Alldieweilen nun ꝛc. Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, und derselben nachgesetzte Obrigkeiten erinnert, die weitere Vorkehrung zu thun, womit besagter Graf von Cifuentes auf den Betretungs-Fall in einem seinem Character convenablen Verhafft gehalten, die erfolgende Einkunfft- und in Verhafft-

hafftbringung dieses Grafens aber zu fernerweitiger allergehorsambsten Anzeigung an die Hochlöbl. Königliche Böheimbische Hof-Cantzeley alsogleich anhero berichtet werde: zu erforderlicher Legitimation dieser Oberambtlichen Vorkehrung, wird gegenwärtige Currenda &c. Breßlau, den 9. Martii Anno 1722.

CLIX.

Anno 1722. den 18. Martii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß das Vermögen eines in ausländische Kriegs-Dienste getretenen Unterthanen, den Grundherren aus dem Ambts Depósito ausgelieffert werden solle.

Carl.

Liebe, Getreue! Nachdeme Wir aus Eurem unterm 18. Julii des 1718. Jahres gehorsambst erstattetem Bericht, mit mehrern ersehen, was Uns ihr wegen der von dem George Carl von Haugwitz allerunterthänigst suchenden, Abfolglassung des nach seinem entwichenem und in Schwedische Kriegs-Dienste getretenen Brauhitsdörffer Unterthanen George Löbe hinterbliebenen, und folglich in Unser Königlich Liegnitzisches Ambt Depositum genommenen auf 400 Thl. schl. sich belauffenden Vermögens gutachtlich eingerathen habt.

Wenn Wir nun in hoc casu specifico aus denen bey denselben fürwaltenden besondern Umbständen gnädigst geschehen lassen, daß die in Unsern Königlich Liegnitzischen Regierungs-Depósition liegende dem entwichenen Brauhitsdorffer Unterthan George Löbe besagt zugehörigen 400. Thl. Schl. Eingangs benennten von Haugwitz auf allerunterthänigstes Gesuch verabfolget werden mögen; Als thun Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschlüs-

sung

sung zu Euer Nachricht und weitern Vorkehrung hiermit gnädigst bedeuten. Gegeben Wien, den 28. Martii 1722.

CLX.

Anno 1722. den 23. Martii Königliches Oberambs-Patent, darinne der Inhalt, des der Juchten-Fabrique auf 20. Jahr ertheilten Privilegii zu jedermänniglicher Wissenschafft gebracht wird.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welchergestalten allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu Beförderung der Manufacturen und Fabriquen in diesem Dero Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, Vermöge zweyer unterm 26. Januarii und 12. Martii lauffenden Jahres, an Uns erlassenen allergnädigsten Rescriptorum dem Philipp Wilhelm Luther, Bürgern und Handelsmann in der Königlichen Stadt Breßlau, wie auch seinen Erben und Erbsnehmen die Käyser und Königliche Gnade gethan, und selbten, über die von ihme in diesem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien einführende Moscowitische Juchten-Fabrique, auf zwantzig nach einander folgende Jahre, ein allergnädigstes Privilegium solchergestalt verliehen, daß er, und gedachte seine Erben und Erbsnehmen, zu solchem Ende aller Orten in gantz Schlesien, wo er oder sie es am vorträglichsten findeten, jedoch mit Vorbewust des Königlichen Oberambts und Einwilligung der Grund-Obrigkeiten, neue Fabriquen-Häuser anzulegen, selbe zu extendiren, mit dem Königl. Böheimbischen wie auch Schlesischen Wappen und Inschrifft zu salvaquardiren befugt, und annebenst sowohl er Impetrant, nebst seinen Erben und

Erbsnehmen, als auch die zu sothaner Fabrica gehörige Leute und Arbeitere von denen oneribus civicis personalibus eximiret, auch in Fabrique-Sachen (wie andere privilegirte Fabricanten) von dem Königlichen Oberambt ihre Dependenz haben, und dessen Cognition und Dijudicatur disfalls untergeben, dahingegen sowohl diesem seinen Leuten, als auch allen andern, die abgesonderte Arbeitung dieser Juchten im Lande binnen solchen 20. Jahren, unter einer arbitrarischen Cörperlichen oder andern Straff verboten, nicht minder die Abspenstigung seiner Leute und Beeinträchtigung der Fabrique, bey einer Geld-Buß von ein hundert Ducaten untersaget seyn solle: ingleichen und hauptsächlich, daß diejenige Meister, Gesellen und Jungen, welche in dieser Juchten-Fabrique sich gebrauchen lassen, von einiger Gärber- Corduaner- oder andern Zunfft keinesweges daran gehindert, oder auf einigerley Weise davon zurück gehalten, sondern eben, als wenn sie bey andern Zunfft-Genossen gestanden wären, ohne Vorwurff, Abstraff- oder gar Ausstossung, für zunfftmäßig gehalten, und gegen Erlegung billiger Gebührniß ohnweigerlich zum Meister-Recht gelassen, auch sonsten in allen Zunfftmäßig gefördert werden sollen; Und nachdemmahlen mehr allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, diese allergnädigste Ausmessung per Currendas im Land zu publiciren, auch den Impetranten und seine Leute hierbey zu schützen, und feste Hand dorob zu halten, auch wormit solches durch die Behörde fernerweit veranlasset werde, unter einem allergnädigst anbefohlen.

Als haben zu dessen pflichtschuldigster Befolgung Wir solches alles Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten und sonsten jedermänniglich hierdurch kund thun, und dieselbe respective erinnern und ermahnen, denen Königlichen und Landes-Aembtern auch

Re-

Regierungen aber Oberambtlich mitgeben wollen, womit selbte es fernerweit, wo nöthig publiciren, und sowohl ihres Orts obgedachten Philipp Wilhelm Luther und dessen Erben und Erbnehmen bey sothanem erhaltenen allergnädigsten Privilegio, und denen zu Emporbringung besagter Juchten-Fabrique allergnädigst ausgemessenen Vortheile und Prærogativen, binnen der ausgesetzten 20. Jährigen Zeit, schützen und manuteniren als auch darob seyn mögen, wormit mehrgedachter Impetrant, und die zu offterwehnten Juchten Fabrique benöthigten Leute besonders aber die Meister, Gesellen und Jungen in keinerley Weise noch Wege darwider beschweret, sondern respective ruhig dabeygelassen und ohne Männiglichen Hinderniß gefördert werden. Wormit nun ꝛc. ꝛc. Uhrkundlich ꝛc. Breßlau, den 23. Martii 1722.

CLXI

Anno 1722. den 30. Martii Königliche Oberambtlich publicirte Sanctio Pragmatica, daß die Inländischen Erben sich binnen 3. Monathen die ausser Landes befindlichen aber in 6. Monathen sich zur Erbschafft selbige anzunehmen oder zulassen erklären sollen.

Sr Römischen Käyserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich geheimber Rath, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Oberambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. ꝛc. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Uns unterm Dato Wien, den 9ten und hiesigem præsentato den 18ten erstabgerückten Monaths Martii in Gnaden zu erkennen gegeben, wie daß dieselbte bey allergnädigster Wahrnehmung das bisher per legem scriptam

in Dero Königlichen Böheimbischen Erb-Landen nicht eingeführet gewesen, in was Zeit sich ein Erb zur Verlassenschafft, Erbs erklären solte, zur Verhütung der denen Remotioribus wie auch Creditoribus und Legatariis und aus denen hæreditatibus jacentibus öffters entstehenden Beschwerligkeiten respectu Dero Erb-Königreichs Böheimb, in Krafft Dero de dato 4. May 1717ten Jahres emanirten allergnädigsten Pragmatical-Sanction das Tempus deliberandi zur Erbs-Erklährung, und zwar a Tempore scientiæ denen im Lande existirenden Erben, auf eine drey Monatliche, denen ausser Landes befindlichen Erben aber, auf eine Sechs Monatliche Frist determiniret und angesetzet, unterm obigem dato den 9ten Martii anni currentis, hingegen dahin noch weiter extendiret hätten, daß, im Fall ein Erb sothane Bedenck-Zeit nicht beobachtet, und binnen derselben, der ihm zugefallenen Erbschaffts halber sich zu erklären unterlassen würde, er nach Ausgang des Termini pro adeunte vel repudiante, prout ipsi deterius est. Oder wie es ihm zum schädlichsten seyn würde, gehalten werden solten: dabey allergnädigst ordnend und statuirend auch befehlende, daß nachdem dieselbte hierinfalls ein gleiches Recht, in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, wie dieses auch bey Dero Erb-Marggrafthumb Mähren, beschehen, einzuführen, und per pragmaticalem sanctionem zu stabiliren allergnädigst resolviret, führohin auch in besagt diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, einen oder mehrern entweder ex Testamento oder ab intestato kommenden, und im Lande, wo der Erb-Lasser verstirbt, existirenden Erben, a Tempore scientiæ zur Erbs-Erklärung eine drey Monathliche Bedenckzeit zugelassen; Auch auf den Fall, da es binnen solcher Zeit, aus bedencklichen Ursachen nicht geschehen könte, einem solchem bey allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät und Dero Königlichen Nachkommen umb eine zulängliche Nachfrist mit gnungsamer Belegung der Urschen supplicando einzukom-

kommen erlaubt seyn; Im wiedrigen aber und bey Ausgang des Termini pro adeunte oder repudiante prout ipsi deterius est, oder wie es ihm am schädlichsten seyn wird, gehalten, diese Pragmatical-Saction hingegen aber durchgehends in dem Lande, zur gehörigen Beobachtung kundgemachet, und darüber feste Hand gehalten werden solte;

Wann dann diese Sanction denen Erben, wenn sie sich zu denen ihnen zufallenden Erbschafften zu erklären haben, eine heilsame Richtschnur denen Gerichts-Stellen aber in dem Lande zu wissen, hauptsächlich von nöthen ist;

Als thun Wir solche ihnen Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst männiglich hierdurch in Conformitæt der Käyserlichen und Königl. allergnädigsten Resolution, von Königlich Oberambts wegen kund machen, und verordnen anbey alles Ernstes, nicht allein sothane Pragmatical-Sanction jeden Orts bey denen Fürstenthümern, Ständen und Herrschafften in dem Lande zu jedermänniglich, sonderlich aber zu derer Gerichts-Stellen, unumgänglichen Wissenschafft ternerweit zu publiciren, sondern auch, damit solche durchgehends in dem Lande der Käyserlichen allergnädigsten Intention gemäß pflichtschuldigst beobachtet werde, darüber feste Hand zu halten. Breßlau, den 30. Martii Anno 1722.

CLXII.

Anno 1722. den 4. Maji Das Königl. Oberambt publiciret den Landes-Schluß des Conventus Publici wie viel denen mit aggregirten und untergestossenen Soldaten bequartierten Städten aus dem General-Steurambt vergütet werden soll.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht bergen, welchergestalten ein Löblicher Conventus Publicus in Ansehung deren

ren, von denen Königl. und anderen Städten über den, durch die ihnen aufgetragene Bequartierung, derer von denen reducirten Cavallerie Regiementern bey der hier Landes stehenden Miliz aggregirten Officiers und gemeiner Reuter alterirten Divisorum, geführte Beschwerden, schlüßig worden, provisorio modo und bis zu völliger Exequation der jetzt mahligen Quartiers-Last, vor die Bequartierung eines solch aggregirten Ober-Officiers (so in die Wirths-Häuser der Stadt, die gemeinen Reuter aber in der Vorstadt logiret werden sollen) vor jeglichen, wegen Zimmer, Bett, Licht und Stallung wochentlich ein Gulden, vor jedem gemeinen Reuter aber, wegen Lagerstatt, Lichter und Stallung, wochentlich dreyßig Kreutzer ab universo zu bonificiren, annebenst das Königliche Oberambt geziemend ersuchende solches gehöriger Orten nachrichtlichen anzufügen; Und wir nun diesem in sich selbst gantz billigen Landes-Concluso beyzutreten keinen Anstand gefunden; Als haben Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, bevorderist aber denenjenigen, welche dieses am meisten concerniret, sothane von dem Löblichen Conventu Publico geschöpffte Entschlüssung hiermit des Endes kund thun wollen, auf das selbte wegen künfftiger Bonificirung respective des wochentlichen einen Gulden, dann denen dreyßig Creutzern, vor die Bequartier- und Einlogirung besagter aggregirten Officiers und unterstossener gemeiner Reuter, das weitere zu beobachten, derjenige so diese Quartiers-Last getragen, dieser Vergütung, nach gepflogener Zusammenrechnung bey allhiesigem General-Steur-Ambt, würcklich genoßbahr zu machen, wissen mögen; Womit sich nun niemand disfalls einiger Unwissenheit beklagen könne, wird gegenwärtiges Patent, wo es zum Vorschein kommet, gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben seye. Zu Uhrkund ꝛc. ꝛc. Geben Breßlau, den 4. Maji Anno 1722.

CLXIII.

CLXIII.

Anno 1722. den 15. Junii. Käyserliche allergnädigst erneuerte und gesteigerte Post-Ordnung.

WIR Carl der Sechste, von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch zu Dalmatien, Croatien Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzemburg und in Schlesien, und Marggraf zu Lausnitz, ꝛc.

Nachdeme Uns eines Theils die Beschaffenheit Unsers durch die vorgeweste Kriegs-Läuffe sehr erschöpfften Ærarii auf Mittel und Weiß, wie solches in einen besseren Stand gesetzet werden möchte, zu gedencken bemüßiget, anderten Theils aber die Unvermögenheit des ordinari Contribuenten Uns bewogen auf solche Mittel gnädigst bedacht zu seyn, wordurch sowohl Unserm Ærario einiger Massen geholffen, als der Ordinari-Contribuent über das ihme zu præstiren obliegende Quantum nicht zu sehr graviret werde; Und Wir dann unter anderen sowol das von Unserer Käyserl. Hof-Cammer bis anhero in Unserm Hertzogthumb Schlesien administrirte, als von der Graf-Paarischen Familie in den Hungarischen, Böheimischen, auch in denen Unter- und J: Oe: respective Erb-Königreichen und Länderen in Lehen tragende Post-Ambt also beschaffen zu seyn befunden haben, daß aus solchem zum besten Unsers Ærarii ohne sonderbahrer Beschwehrde des Land-Manns einiger Nutzen und Vermehrung der Einkunfften erwachsen könte: Indeme nun aber hierzu hauptsächlich

erforderlich ist, daß die bis anhero gestattete Post-Freyheiten einiger Maassen eingeschräncket und aufgehoben, als auch bey denen Ritt- und Brief-Geldern die bisherige Tariffa durch eine leidentliche Steigerung erhöhet, und darnach eingerichtet werde.

Als haben Wir nach reiffer der Sachen Uberlegung Uns in beyden Fällen dahin gnädigst resolviret, daß vom 1. Julii gegenwärtigen Jahrs anzufangen, iedermann, was Stands, Würden, oder Qualität er auch seye, seine Brief nach der gesetzten Post-Tariffa zu bezahlen gehalten, und keine andere Brief auf Unserm Post-Ambt weder frey aufgenommen, noch abgegeben werden sollen, als was erstens von Uns, und Unserm Ertz-Hauß selbsten geschrieben wird, dann was 2tens Unsere Hof-Aembter und Stellen in Officii-Sachen unter ihrem gewöhnlichen Sigill expediren, 3tio die Brief, so die Capi Unserer vornehmeren Hof-Aemteren und Hof-Stellen zu schreiben haben, 4to wollen Wir Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cantzley ihre freye Correspondenz vorbehalten, und 5to die Capi von denen Stellen in Ländern, wie auch die allda befindliche Ambt-Leuthe von der Bezahlung jener Briefschafften frey und exempt gehalten haben, so die erstere entweders an die Capi deren hiesigen Hof-Stellen oder an ihre subordinirte Ambt-Leute, sie Ambt-Leuthe aber an ihre Stell, oder dessen Vorstehere und Capi in Unseren und des Publici Diensten oder in Officii-Sachen schreiben müssen, welche Briefschafften, wann sie in Erb-Ländern verbleiben, mit der Auf-Schrifft Ex Officio bemercket werden müssen.

Dieser Unserer also geschöpfften Resolution ist solchemnach gemäß, daß weilen die von denen Stellen abschickende Expeditionen zwar gemeiniglich in Officii-Sachen ergehen, doch auch sich ergiebet, daß einige Expeditionen, so deren Parthey Sachen betreffen, mit unterlauffen, gleich es mit denen Procels-Acten, oder bey ansuchenden Dienst-

Ver-

Verleyhungen, oder so ein- oder andere Parthey sonsten seine Forderung urgiret, beschiehet; Also solte von diesen nicht das Publicum betreffenden Expeditionen der gewöhnliche Porto entrichtet und bezahlet werden.

Welches folgender Maassen am füglichsten geschehen kan, wann entweders die Expedition, so es aus anderen Ursachen ohnbedencklich ist, der Parthey selbsten behändiget wurde, damit solche dieselbe gegen Bezahlung der gebührenden Tax auf der Post bestellen könne, oder aber so man der Parthey die Expedition nicht erfolgen lassen kan, so wird dieselbe bey der Registratur, oder Expedit in so lang zuruck gehalten werden müssen, bis allda die Parthey den doppelten Brief-Porto erleget haben wird, damit sonach durch die Registratores oder Expeditores der Brief-Porto von derley Expeditionen dem Post-Ambt doppelt bezahlet, folglichen auch die Expeditionen affranchirter in dem Orth, wo sie abzugeben seynd, bestellet werden können;

Und weilen auch oberwehnter Maassen die Capi von denen Stellen in denen Ländern in vielen Vorfallenheiten, welche nicht allezeit durch eine ordinari Expedition, und unter deren Insigl lauffen können, theils mit denen Capi Unserer hiesigen Hof-Stellen, theils mit denen von denen Aembtern dependirenden Officianten und Ambt-Leuthen correspondiren müssen: Sie Ambt-Leute aber Befehl empfangen, und Post-Täglich, oder wochentlich ihre Relationen, auch Bericht einschicken müssen: Und wie alles dieses eine solche Correlpondenz ist, welche zu Unseren Diensten geführet wird, so hat es ebenfalls kein Bedencken, daß diese Briefschafften, wann sie mit der Auf-Schrifft ex officio bemercket seynd, Post-frey aufgenommen und abgegeben werden;

Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, daß niemand sich der Auf-Schrifft ex officio zur Durchschwärtzung seiner sonst zahlbahren Briefen gebrauchen werde, Maassen in solchen Fällen es nicht allein gegen dem Verschwärtzer

scharff geandet, sondern auch die Post-Meister selbsten schon dahin werden instruiret werden, daß, wann sie aus der Addresse des Briefs ersehen können, daß ein mit der Auf-Schrifft ex officio notirter Brief nach der Qualität der Persohn, an welche selber lautet, nicht wohl in Officii-Sachen geschrieben seyn mag, sie solchen nicht anderst, als gegen Bezahlung des Briefs-Porto annehmen sollen.

Die Ritt-Gelder betreffend, so ist Unser gnädigster Will, daß, wo bis anhero von dem Pferd, oder Persohn 15. Groschen auf einer einfachen- und bey denen anderthalben und doppelten Posten in gleicher Proportion das Ritt-Geld bezahlet worden ist, künfftighin 17. Groschen vom Pferd oder Persohn gegeben, folglichen der neue Auf-schlag 2. Groschen bey einer einfachen Post betragen, und das allhier bereits gewöhnliche Auffsitz-Geld auch in denen Haupt-Städten, als im Königreich Hungarn zu Prespurg, in denen Königl. Böhmischen Ländern zu Praag, Ollmütz, Brünn und Breßlau, in denen Oesterreichischen Ländern aber zu Grätz, Laybach und Lintz eingeführt werden solle; So viel aber den Brief-Porto belanget, da ist bis anhero bey Unseren in denen Hungarisch- und Böheimbischen, Unter- und J: Oe: Erb-Königreichen und Länderen angestellten Post-Stationen der halbe Bogen, oder in schwerern Paqueter das halbe Loth zu 3. Kr. bezahlet worden, ohne Unterschied, ob der Brief von sothanen Post-Stationen, oder von anderen Stationen kommet, oder dahin ablauffet; Indeme Wir aber billig zu seyn befunden haben, daß die Brief, so von Post-Stationen einlauffen, oder abgehen, wobey Unser Ærarium weder bey der Aufnahm, noch Abgab einigen Nutzen hat, in einer höher- entgegen aber die von denen anderen Unserm Ærario den Porto vergütenden Stationen ankommende Brief in einer geringeren Tax bezahlet werden sollen: Also haben Wir zum Unterschied folgende Normam statuirt, daß nemblich von denen Briefen,

welche

welche von denen in denen Hungarischen Böheimbischen, Unter- und J: Oe: Erb-Königreichen und Ländern gelegenen Post-Stationen ankommen, oder dahin abgehen, der halbe Bogen nebst dem Copert zu 4. Kr. und in denen schwehrern Paquetern das halbe Loth in gleichem Werth bezahlet, bey denen aber von obbenannten Post-Stationen nicht einlauffenden oder dahin abschickenden Brieffen der halbe Bogen zu 6. Kr. forthin bezahlet, denen jedoch, so ein Pfund oder noch ein schwehreres Brief-Paquet empfangen, von denen 32. Lothen 2. nachgesehen, und nur auf 30. Loth der Porto abgenommen werden solle; Und gleichwie sich nach dieser in der Tax gemachten Abtheilung und Unterschied die Arbeit bey Unseren Post-Aembteren mercklich vergrössert, also wollen Wir gnädigst, damit sowohl die vorgesetzte Stunden in Abgehung der Ordinari nicht unterbrochen, und hierdurch an ihrem ausgesetzten Lauf die Correspendenz nicht gehemmet werde, Unsere Post-Aembter aber zu ihrer Verrichtung genugsame Zeit haben mögen, daß künfftighin in allen Post-Stationen die Brief frühezeitig auf die Post gegeben, in denen Haupt-Post-Aemtern aber in nachfolgenden Stunden, als zu Praag, die Wiener-Brief am Mittwoch umb 12. Uhr Mittags, und am Sambstag um 8. Uhr Nachts, die Reichs-Brief Mittwochs um 10. Uhr Vormittag, Sambstag Nachts umb 7. Uhr, die Sächsische Mittwoch und Sambstag umb 10. Uhr Vormittags, dann in gleicher Stund am Sonn- und Donnerstag die Schlesingerische Brief: zu Brünn am Sonn- und Donnerstag die Wiener-Brief umb 12. Uhr Mittags, die Schlesingerische aber umb 8. Uhr Abends: dann in Breßlau die Wiener- und Prager-Brief am Mon- und Donnerstag Nachts umb 8. Uhr, die Warschauer am Dienst- und Freytag Mittags umb 12. Uhr, die Berliner Mittwochs- und Sonnabends umb 2. Uhr Nachmittags, dann zu gleicher Stund am Mittwoch und Sonntag die Leipzi-

ger Brief so gewiß auf der Post seyn sollen, als im widrigen Fall selbe für selbiges mahl durch Unsere Post-Aembter nicht befördert werden könten. Wornach sich jedermänniglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 15. Monaths-Tag Junii im siebenzehen hundert zwey und zwantzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im eilfften, derer Hispanischen im neunzehenden, und derer Hungarisch- und Böheimbischen im zwölfften Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
Regis Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Regiæque Majestatis proprium.

Wilhelmb Krakowsky Graf v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CLXIV.

Anno 1722. den 22. Junii Von dem Königlichen Oberambte publicirtes neues Käyserl. Post-Regulament.

P. P.

Sind mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Uns Vermöge Dero d.d. Laxenburg den 15. und hiesigen Præl. den 21. Cur. emanirten allergnädigsten Rescripts zu erkennen gegeben, wie das dieselbe zu Erleichterung des ordinari Contribuenten sich einer neuen Post-Einrichtung, welche mit Eingang des bevorstehenden Monaths Julii ausser der Forder,

und Ober-Oestreichischen Landen in allen übrigen Dero Erb-Ländern ihren Anfang nehmen soll, und zwar durch ein gering und leidentliche Steigerung des Ritt- und Brief-Geldes, auch Aufheb und Einschrenckung deren Post Freyheiten sich allergnädigst und zwar folgender Gestalt entschlossen. Daß

Erstens von Anfang gedachten Monaths Julii von denen Brieffen, welche aus denen Dero Ærario den Porto vergütenden nehmblichen Hungarischen, Böheimbischen, unter und Inner Oestreichischen Post-Stationen ankommen oder dahin abgehen, der halbe Bogen, wie auch in denen schweren Paquetern daß halbe Loth zu vier Kreutzern; Von denen aus andern Post-Stationen ein- oder dahin ablauffenden Brieten, aber der halbe Bogen zu 6. Kreutzern forthin bezahlet, denen jedoch so ein Pfund, oder noch ein schwereres Brief-Paquet empfangen, von denen zwey und dreyßig Lothen zwey nachgesehen und nur auf dreyßig Loth der Porto abgenommen, in allen Post-Stationen aber die Briefe frühezeitlich auf die Post gegeben werden solten, als zu Praag, die Wiener-Briefe an der Mittwoch umb zwölff Mittags, und Sambstags umb 8. Uhr Nachts; Die Reichs-Briefe Mittwochs umb sieben Uhr Vormittags, Sambstags Nachts umb sieben Uhr; die Sächsische Mittwochs und Sambstags umb zehn Uhr Vormittag, dann in gleicher Stund am Sonn- und Donnerstag die Schlesische Briefe; Zu Brünn am Sonn- und Donnerstag die Wiener-Briefe umb 12. Uhr Mittags, die Schlesische aber umb Acht Uhr Abends; Dann in Breßlau die Wiener- und Prager-Brieffe am Mon- und Donnerstage Nachts umb acht Uhr, die Warschauer am Dienst- und Freytag Mittags umb 12. Uhr, die Berliener Mittwoch und Sonnabends umb 2. Uhr nach Mittag, dann zu gleicher Stund die Leipziger Brief, da im wiedrigen selbte für selbiges mahl durch die Post-Aembter nicht befördert werden könten;

An-

Andertens. Haben Ihro Käyserl. Majestät die Ritt-Gelder allergnädigst dahin Determiniret, daß wo bisher von dem Pferd oder Persohn funffzehen Silbergroschen, auf einer einfachen, und bey denen anderthalben und doppelten Posten, in gleicher Proportion daß Ritt-Geld bezahlet worden ist, künfftighin in 17. Silber-Groschen von Pferd oder der Persohn zu geben seyn, folglichen der neue Aufschlag zwey Groschen bey einer einfachen Post betragen wird;

Worbey allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät noch ferners daß in Wien gewöhnliche Auffsitz-Geld, auch in andern Haupt-Städten, als im Königreich Böheimb zu Praag, im Marggrafftthumb Mähren zu Olmütz und Brünn, dann in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien allhier zu Breßlau eingeführet haben wollen:

Drittens sollen künfftighin die Post-Freyheit zu genüssen haben.

1. Ihro Käyserl. Majestät und Dero Allerdurchlauchtigsten Hauses Briefschafften
2. Was Dero Hof-Aembter, dann sammentlichen Stellen in officii Sachen unter ihren gewöhnlichen Sigill expediren.
3. Die Briefe, so die in beygehender Specification enthaltene Capi Ihro Käyserlichen Majestät vornehmeren Hof-Aembtern und Hof-Stellen zu schreiben haben, wie dann auch
4. Allerhöchst besagt Ihro Käyserlichen Majestät Dero Käyserl. Reichs-Hofrath und Reichs-Cantzeley ihre freye Correspondenz vorbehalten, dann
5. Die Capi von denen Stellen in Ländern, wie auch die allda befindlichen Ambt-Leute von der Bezahlung jener Briefschafften frey und exempt haben wollen, so die erstern entweder an die Capi derer Wienerischen Hof-

Stellen,

Stellen, oder an ihre dortige Subordinirte Ambt-Leute, sie Ambt-Leute aber an ihre Stelle oder dessen Vorstehern und Capi in Ihro Majestät und dessen Publici Diensten, oder in Officii Sachen schreiben müssen; Welche Briefschafften, wann sie in Erb-Ländern verbleiben, mit dero Aufschrifft ex officio zu bemercken seynd; alle übrige Briefschafften aber haben nach der obgesetzten Taxa den Post-Porto zu zahlen, und seynd hiermit alle in bevorstehenden Puncto 3tio nicht enthaltene Post-Freyheiten aufgehoben.

Und weilen die, von denen Stellen [in welchen sothane Expeditiones frey seyn] abschickende Expeditionen nicht allzeit in Officii Sachen, als Processs-Acten, Dienst-Beförderungen und andere derley Privata mehr betreffen, hievon aber Ihro Majestät den Porto entrichtet wissen wollen, so soll es darmit also gehalten werden, daß entweder die Expedition (so es aus andern Ursachen unbedencklich wäre) der Parthey selbst umb Gegenbezahlung der berührenden Tax auf der Post die Bestellung der Registratur oder Expedition in so lang zurück gehalten werde, bis allda die Parthey dem doppelten Brief-Porto erleget haben würde, damit sofort die die Registratores oder Expeditores der Brieff-Porto von derley Expeditonen dem Post-Ambt doppelt bezahlet, folglich auch die Expeditionen frey in dem Ort, wo sie abzugeben seynd, bestellet werden könten; Ubrigens versehen sich Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst, daß niemand sich der Aufschrifft ex officio zu Durchschwärtzung seiner sonst zahlbahren Briefe gebrauchen werde, Maassen es nicht allein gegen den Verschwärtzer scharff geanthet, sondern auch die Postmeister selbst dahin würden instruiret werden, daß wann sie auf der Addresse des Briefes ersehen könten, daß ein mit der Aufschrifft ex officio notirter Brief nach der Qualität der Persohn an welche selbter lautet, nicht wohl in officii Sachen geschrieben seyn möch-

ten, sie solchen nicht anders als gegen Bezahlung des Brief-Porto annehmen solten, damit aber denen Käyserl. Räthen, und übrigen hoch und niedrigen Beambten durch Cassirung der Post-Freyheit nichts entgehe, so haben Ihro Käyser- und Königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß wann durch den, auf denen Posten abfallenden Nutzen so viel erübriget würde, als die Legitimations Arrha betraget, solche Arrha als ein Æquivalens nachgelassen, mithin zu dem Ende aber so wohl von Seiten Dero Politischen, als Cämmeral-Stellen dem Käyserlichen Post-Regali alle Assistenz geleistet, und die Unterschleiffe unterbrochen werden solten. Anbey allergnädigst anbefehlende solches wegen Kürtze des Termini a quo in dessen, bis die umbständlichere Patentes, welche Ihro Majestät unter Dero allerhöchsten Signatur des nechstens allergnädigst nachsenden werden können, ohne den geringsten Verzug im Lande kund machen und darüber feste Hand zu halten.

Wann dann diesem Käyserl. allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist.

Als thuen Wir sothane neue Käyserliche allergnädigste Post-Einrichtung, und daß solche mit dem bevorstehenden ersten Monaths Julii den Anfang nehme, Ob- Hoch- und Wohlbesagten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten und sonst Männiglich hierdurch zu dem Ende kund machen, auf daß solche nicht allein aller Orten, wie obstehet dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß ohne den geringsten Zeit-Verlust in dessen zu Männiglicher Wissenschafft bis die dißfällige von Käyserlichen Hof erwartende ordentliche Druck Patenten nachfolgen, ferner gebracht, sondern solche zu Erreichung der Käyserlichen allergnädigsten Intention auch durchgehends Pflichtschuldigst

digst beobachtet, und darüber feste Hand gehalten werden möge. Zu Uhrkund. Breßlau, den 22. Junii 1722.

(L. S.)

Hanß Anthon Graf v. Schaffgotsch.
Frantz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio &c. &c.
Carl Gr. Hertel.

Specification

Jener Käyserl. Herrn Ministern, welchen wegen Præminenz ihres Characteurs v. Dienstes von dem zahlenden Brief-Porto frey und exempt seyn sollen. Als nemblich:

Die Vornehmere Hof-Aembter.	Capi denen Stellen.
Ihro Fürstliche Gnaden von Trautschon Oberst-Hofmeister.	Ihro Durchl. Printz Eugenio v. Savoyen Hof-Kriegs-Rath-Præsident.
Ihro Excellenz Herr Graf v. Sintzendorf, Oberst Cämmerer.	Ihro Excellenz Herr Graf v. Sintzendorf Obrist Cantzler.
Ihro Fürstl. Gnaden v. Cordana Oberst Hofmeister bey Ihro Majestät der Käyserin.	Ihro Excellénz Herr Gundacker, Graf von Stahrenberg.
Ihro Fürstliche Gnaden von Schwartzenberg, Obrist-Hof-Marschall.	Ihro Excellenz Herr Graf v. Wündisch Grätz, Reichs-Hof-Raths-Præsident.
Ein Zeitl. Obrist Stallmeister.	

Jhro Excellenz Herr Graf Schlick, Böheimbischer Obrister Cantzler.
Jhro Excellenz Herr Graf von Schönborn, Reichs-Vice-Cantzler.
Jhro Excell. Herr Try Anton Folck de Cardona Ertz-Bischoff zu Vallenzien und Præses des Spanischen Raths.
Jhro Excell. Herr Graf Illiesharii, Hungarischer Cantzler.
Jhro Excell. Herr Graf Rhevenhüller, Nieder-Oesterreichischer Stadthalter.
Jhro Excell. Herr Graf Kinsky, Böheimbischer Hof-Cantzler.
Jhro Excell. Herr Graf von Stürck, Oesterreichischer Hof-Cantzler.
Jhro Excell. Herr Graf von Ditrichstein, Hof-Cammer-Præsident.
Jhro Excell. Herr Graf von Kollowrat Pancal-Præses.
Herr Marchese de Realpe.
Herr Casoni, Siebenbürgischer Vice-Cantzler.

Placet

Carl.

CLXV.

Anno 1722. den 15. Jul. Königliches Oberambts-Patent, daß die bey denen Gerichts-Aembtern eingehende Decimæ Litium in die Königliche Oberambtliche Registratur eingeschicket werden sollen, umb hievon die, zu Bestraffung der Landes-Beschädiger ausgelegte Malefiz-Speesen zu vergütten.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und wird denenselben vorhin bekandt seyn, wie sehr von einigen Jahren her, das Land durch Raub und Diebstahl, auch andere straffbahre Ver-

Verbrechen beschädiget, und viele Inwohner hierbey verunglücket worden, welches aber allem Ansehen nach gutentheils daher zu rühren scheinet, weilen viele Ober-Gerichts-Herrschafften, die Delicta und derley Verbrecher aus Ursachen, daß die hierzu erforderliche Malefiz-Speesen, welche von denen eingehenden Decimis Litium hergenommen werden sollen, nicht bonificiret werden, ungestrafft lassen, mithin eusserst dahin zu sehen ist, damit einem grösserm Ubel vorzukommen, besagte Decimæ Litium aller Orten, wo diese bey denen Gerichts-Stellen im Lande entweder baar erleget, oder verbürget worden, jederzeit beym Königlichem Oberambt allhier besser, als es bisher geschehen, angezeiget und erleget, solchergestalt aber der Fundus gedachter Malefiz-Speesen davon, wegen derley hinrichtenden Landes-Beschädiger, der Billigkeit nach, bonificiren zu können, continuiret werden möge.

Wann dann aber an Seiten des Königlichen Oberambts man mißfällig wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet bereits unterm 12. Septembris 1712. den 12. Decembris 1714. und 24. Februarii 1716. und ferner, zu Folge des Käyserlichen allergnädigsten Befehls im Lande durch öffentliche Generalien verordnet worden, daß die von Ihro Käyserl. Majestät anbefohlene Specificationes über die eingehende Decimæ Litium, von jedem Lande und Gerichts-Stelle von Zeit zu Zeit, letztlich aber von halben zu halben Jahre richtig eingebracht werden sollen, diese Oberambtl. Verordnungen dennoch von den Wenigsten Ständen beobachtet, sondern recht vorsetzlich hindan gesetzet werden, derley Fahrläßigkeit und Renitenz aber aus denen Eingangs angeführten Ursachen, und weilen deßhalben von Zeit zu Zeit das Weitere hiervon an mehr Höchstbesagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät allergehorsambst berichtet werden soll, keinesweges länger nachgesehen werden kan.

Als erinnern Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren

Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambte hierdurch noch einst, nicht allein gedachte Consignationes: derer erlegten, oder auch verbürgten Decimarum Litium, wie Unsere abermahlige Verordnung zugleich an dieselbte hiermit ergehet, denen ergangenen Käyserlichen allergnädigsten Resolutis gemäß, längst binnen 4. Wochen a die insinuati, aller Orten beym Königlichem Ober-Ambt re vera einzubringen, sondern auch die bereits verfallene Gelder zur Königlichen Ober-Ambts Registratur abzuführen, und von halben zu halben Jahre, wenn auch keine derley Decimæ Litium eingegangen, wie die Käyserliche allergnädigste Ausmessung ist, in Zukunfft fort für fort zu continuiren; da im Wiedrigen, man die Renitenten Ihro Käyser- und Königlichen Majestät zur verdienten Animadversion ohne weitere Nachsicht zu denunciren, keinen weitern Umgang nehmen wird; damit sich aber niemand der Unwissenheit entschuldigen mag, so ist gegenwärtige Currenda jeden Orths gewöhnlich zu unterschreiben; Zu Uhrkund mit dem Königlichen Ober-Ambts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 15. Julii 1722.

CLXVI.

Anno 1722. den 23. Jul. Das Königliche Oberambt berichtet: daß in Befolgung der neuen Executions-Ordnung die Monathliche Berichte eingesendet werden sollen, wie dieser oder jener Steuer-Restante exequiret worden.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben vorhin guter Maassen erinnerlich, welchergestallten in der Sub dato Breßlau den 16. Aprilis anni currentis publicirten neuen Executions-Ordnung, unter andern octavo die

die Ausmessung beschehen: das Monathlich die Berichte, wie dieser oder jener Restantiarius exequiret? und wie viel von einem jeglichen dadurch erhoben worden; nach Maaßgebung der dabey befindlichen Tabellæ, dem Königlichen Ober-Ambt eingesendet werden solle; Nun denn aber derley Berichte hier Orts dato nicht eingelauffen, die disfällige Norma Executionis aber bereits von dem anderten, Semestri dieses Militar Jahres id est a prima Maji ihren Anfang zu nehmen gehabt.

Als haben wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch erinnern und ernstlich ermahnen wollen, daß sie nicht nur die disfals ausgemessene Gradus Executionis contra morosos particulares ohne einiger Connivenz zu adhibiren, mithin ihre Oblegenheit bey dem so importanten, Steuer-Wesen ein Gnügen zu leisten, sondern auch der Steuer-Aembter unterlassene Excipirung sothaner Tabellen zur Rede zu stellen, deren ungesäumten Nachtrag zuveranstalten, und übrigens auf deren Monathliche Continuation und anhero Beförderung mit erforderlichem Nachdruck bedacht seyn mögen. Gegenwärtige Currenda aber ꝛc. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 23. Julii Anno 1722.

CLXVII.

Anno 1722. den 20. August. das Königliche Oberambt publiciret die erleuterte Executions-Ordnung wegen des Burger-Standes.

DEr Röm. Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten and Beambten, insonderheit aber denen Magistraten und

Bur-

Burgerschafft in denen Städten, unsere respective gebührende fruendliche Dienste, Freundschafft auch alles Gutes; Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, welcher gestalt allerhöchst gedachte Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr über die vorhin schon sub Dato den 16. April. dieses fortschreitenden Jahres, Oberambtl. publicirte neue Executions-Ordnung, vor den Burger-Stand annoch gewisse besonderr Ausmessungen wegen der bey selbten vorzunehmenden graduum Executionis, fest zu stellen vor billig erachtet, und solche zu der sammentlichen treugehorsamsten Innwohner erforderlichen Nachricht und Wissenschafft, kund machen zu lassen, Vermöge eines unterm 13. nechst verlittenen Monaths Julii eingelangten allermildesten Rescripti, in Gnaden anbefohlen haben.

Und zwar, nachdem die Pfändung, personal-arrestirung und veralienirung der liegenden Gründe sub hasta, vor die drey zuträglichste Gradus Executionis angesehen worden; Als sollen zuförderst

Primo Diejenigen, denen die Vollführung der Execution oblieget, bey einem dergleichen Restantiario das etwa vorräthige Stück Tuch, Faß Wein ꝛc. pfänden, und elapsô termino, plus offerenti, hinlassen, oder wenn der Restantiarius, nebst seinem Hause und Burgerlichen Nahrung, auch Aecker possedirte, auf die Einfexung des Getreydes die Hand legen, dann welcher die Brau-Urbars-Fleischhacker oder eine andere Gerechtigkeit exercirte, Ihme solche legen, und das utile davon zu Abführung der Steuern nehmen; Hiernechst

Secundo, und wann es zu der personal-arrestirung kommen müste, den Incarcerandum von der carcerirungs-Gebühr verschonen, und diese Gebührnüß vielmehr zum Abtrag des Restes appliciren, da aber

Tertio auch dieses noch nichts verfienge, sodann zu der

Ver-

Veralienirung der liegenden Gründe sub hasta schreiten, und dabey, wie in der Käyserl. Executions-Ordnung vorgeschrieben stehet, progrediren. Weilen aber quoad primum membrum executionis alle modalitates ohnmöglich an die Hand zu geben, sondern hierbey, gleichwie bey denen Unterthanen auf dem Lande mit einer Discretion, nach Beschaffenheit des Ortes, und der Zeit, zu verfahren; Bey dem gradu der personal-arrestirung hingegen öffters, gleichwie bey denen pure morosis, eine gute Würckung folgen, öffters aber auch der Contribuent nur noch mehr zuruck geschlagen werden kan, und sonsten andere Considerationes unterwalten, mithin es auf die Discretion derer Magistraten am meisten ankommet; Als wird

Quarto Ihnen Magistratibus locorum, denen der Zustand der Inwohner am besten bekant, sowohl die richtige Abfuhr der Reste als auch die Menschen-mögliche Conservation der Bürger zu besorgen, hiermit scharff, und mit der Verwarnigung eingebunden, daß wann ein oder anderer Particularis nicht fortkommen könte, gleichwie bey denen Dorffschafften die Gemeinde und Herrschafft, also daselbst die gantze Commun und Magistrat, den Abgang zu ersetzen, in denen Fällen aber,

Quinto, wo die Magistratus, sambt denen, welchen die Subrepartition zu fertigen und zu exequiren oblieget, an der integralen Subrepartition etwas unterliessen und in exequendo einen Unfleiß oder connivenz bezeigeten, dieselbe zu Ersetzung des zuruckgebliebenen angehalten werden sollen; Und haben letztlichen

Sexto mehr allerhöchst besagte Ihro Käyser- und Königliche Majestät nochmahlen alle Magistratus, (besonders jene, bey denen ein Mangel an ihrer schuldigen Attention verspühret worden) zu erinnern vor gut befunden, tam in Subrepartitione, quam exactione contributionum, an sich hinfürters nichts erwinden zu lassen, als widrigen

drigen Falls selbte der Haupt-Commission die Macht eingeräumet haben, in denen weiters, culpa Magistratus, mit Steuern rückstellig befindenten Städten, auf die von ihr vorgeschlagene Art, eine besondere Executions-Commission anzustellen.

Welches man also Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, besonders aber ihnen Magistraten und Burgerschafft in Städten hiermit zur gehörigen Nachricht, und pflichtschuldigster Beobachtung, und umb darüber in Zukunfft feste Hand zu halten, Oberambtlich kund thun wollen.

Zu Uhrkund mit dem Königlichen Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 20. August. Anno 1722.

H. A. Gr. Schaffgotsch.
L. Frey-Herr v. Brunetti
(L. S.)
Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curiæ Ducatus Silesiæ.
Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CLXVIII.

Anno 1722. den 7. Septembr. Königl. Oberambts-Patent, wie viel denen bequartirten Soldaten zu Verhütung des Desertirens, in denen Schenck-Häusern geborget werden soll.

P. P.

Uns ist denenselben guter Maassen erinnerlich, welcher gestalt zu Verhütung der, aus denen vielfälti-

fältigen, vom Seiten der Kretschmer, Schenck- und Wirths-Leute, an die im Land bequartirte Miliz beschehenen borgen und aufschreiben, entstandenen häuffigen Unordnungen, auf eingelangte Käyserl. allergnädigste Befehle unterm 23. Decembris 1720. und 6. Februarii 1721. Oberambtlich publiciret, und bey Verlust des Geborgten, auch Ersetzung des daraus denen Regimentern erwachsenden Schadens verbothen worden, daß von erwehnten Schenck- und Wirths-Leuten einem Musquetier über die tägliche Verpflegungs-Gebühr mehr nicht als 15. Creutzer, einem Reuter aber nur 30. Creutzer geborget und aufgeschrieben werden solten. Nun dann vermittelst allhiesigem Käyserlichem Ober-Kriegs-Commissariat von denen Commendanten der Regimenter klagbahr angebracht werden. Wie nach sothanen Käyserlichen allerhöchsten Verboths ohnerachtet gleichwohl denen Reutern zu 6. 10. 12. bis 20. Fl. verschiedener Orten bey denen Kretschmern und Wirths-Häusern geborget, mithin die Mannschafft in unerschwingliche Schulden, und durch selbige zum desertiren verleitet würde, solches aber zum grösten Undienst allerhöchst besagt Ihro Majestät und zum Nachtheil Dero Regimenter gereichet, folgbahr auf alle Weise zu unterbrechen ist. Als haben wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, respective ernstlich erinnern und ermahnen wollen, bey mehr gedachten Wirths-Leuten, Schenck und Kretschmern ohngesäumt die nochmahlen geschärffte Verordnung zu thun, daß sie ausserhalb eines Casus extraordinarii, als einer Unpäßligkeit des Soldatens oder anderer dergleichen erheblichen Ursache (so auch jedesmahl und also gleich dem in Loco commandirenden Officier anzudeuten wäre) keinesweges den gemeinen Soldaten über obigen Aussatz respective der 15. und 30. Creutzer ein mehrers borgen, wiedrigens aber, nebst dem Verlust des

also geborgten, gewärtigen sollen, daß die Gutmachung des hieraus erwachsenden Schadens von ihnen gefordert werde. Womit nun sich niemand mit der Unwissenheit schützen möge, wird gegenwärtiges Patent aller Orthen ꝛc. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 7. Septembr. 1722.

CLXIX.

Anno 1722. den 9. Nov. Königliches Oberambtliches Patent, daß bey vorseyender Verbesserung des Steuer-Wesens niemand einige Steuerbare Stücke verschweigen solle, bey Straffe des sonst zu bezahlenden Werths der verschwiegenen Sache.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und mögen denenselben nicht bergen, welchergestalten dem Königlichem Ober-Ambte, durch die von allerhöchst besagt Ihro Majestät hier niedergesetzten Steuer-Rectifications-Haupt-Commission, beschwerführend angezeiget worden, wie nach Dero auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl, in dem vorseyenden Steuer-Rectifications-Werck, so wohl durch öffentlichen Druck, als auch sonsten ergangenen Ober-Ambtlichen Verordnungen und Patenten, auch daselbst wieder die Vortheilhafftige Profitenten ausgemessenen Pœnalien ohnerachtet, dennoch in verschiedenen eingerichten Bekenntnissen entweder einige Steurbahre Realitæten gar verschwiegen, und in keinem Anschlag gebracht, oder doch selbe nicht nach Maßgebung, derer von mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät allergnädigst vorgeschriebenen und im Land publicirten Regularum directivarum in die behörige Classes gesetzet, und mithin die bey diesem Steuer-Rectifications-Werck intendirte durchgängige Gleichheit und daraus erwachsende gemeinsame Wohlfahrt des Vater-

terlandes, unverantwortlicher Weise auſſer Augen gesetzet worden seye. Ob man nun zwar in keinen Zweiffel stellet, es werden die allerhöchst approbirte subdelegirte und Revisions-Commissiones sich in allen, ihren erhaltenen, und abgelegten theuren Eyd gemäß zu verhalten, folgbahr derley vortheilhafften Bekenntnissen schon wie zu begegnen wissen, und womit zum Nachtheil des Publici nichts enthangen werde, sich angelegen halten; So hat man nichts destoweniger, da gleichwohlen viele Profitenten gewissenhafften Fasionirung ihrer Steuerbahren Realitæten, auch dadurch grossentheils zurück gehalten worden, daß sie die vorseyende- dermahlen bloß ad intra abgezielte Revision zugleich als die alleinige Cynosur der künfftigen Ausgleichung ad extra ansehen, und so fort bey eruirung eines ansehnlichen Capitals einen Übertrag anderer nicht gleich hochkommenden Corporum befahren, mithin derley beförchtenden Oneris sich dadurch Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten von der disfälligen allermildesten Intention allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königlichen Majestät hiermit gründlich zu unterrichten, und zwar, daß diese vorseyende Revision jedes Corporis ad intra allenig dahin, womit alle und jede in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien befindliche Gründe, denn die darausziehende Nutzungen, und der Versteurung unterworffene Realitæten bey jeden Corpore ohne Absicht auf den Neben-Stand nach denen vorgeschriebenen 4. Classen, wie sich solche Realitæten respectu anderer particularum ejusdem Corporis befinden, so viel möglich profitiret, und dadurch die Ausgleichung in uno corpore inter ejusdem Individua erreicht werde, gerichtet und hierbey auf eine Ausgleichung derer allenfals in inæqualitate verbleibenden Corporum (worzu offt allerhöchst Ihro Käyser- und Königliche Majestät es so dann, wenn es dazu kommen möchte, an

an Mitteln nicht fehlen wird) gar nicht zu reflectiren seyn.

Solchemnach werden Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch respective erinnert und ermahnet, nicht allein ob recensirete Bewandniß der vorseyenden Revision ad intra zu jedermanns nachrichtlicher Wissenschafft zu bringen, sondern auch die Profitenten dahin nachdrucksam zu verwarnigen, daß falls künfftighin, bey sothaner bereits angeordneten Revision, oder noch weiter anzuordnenden Super-Revision und Ausgleichung ad extra ein mehrers, als in der Bekandniß und Specifications-Tabella eingebracht, oder auch in andern Classen, als wohin es nach Ausweisung obberührter Regularum Directivarum gehörig, gesetzet worden wäre, betroffen, oder in andere Wege befunden würde, daß mit des Profitenten Wissen und Willen, etwas verschwiegen, und dadurch den Nebenstand zu bevortheilen gesuchet worden, einem solchen vermöge des unter dem ersten Decembris Anno 1721. publicirten Ober-Ambtlichen Patents, die Erlegung nach dem Werth desjenigen, so er verschwiegen, zur wohlverdienten Pœn unnachbleiblich auferleget werden solle. Allermassen auch die sämbtliche subdelegirte Commissiones derley Fassionen, welche in materialibus notorie falsch eingerichtet wären, so gleich an Eingangs gedachte Haupt-Commission, zu Veranlassung sothaner Patent-mäßigen Bestraffung einzuschicken, bereits instruiret sey. Auf daß nun niemand sich mit der Unwissenheit behelffen möge, ist gegenwärtiges Patent aller Orten, wo solches zum Vorschein kommet, gewöhnlicher Massen zu unterschreiben. Uhrkundlich mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret und gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 9. Nov. A. 1722.

(L. S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch. Ex. Consilio &c.
Frantz Carl Gr. Kottulinsky. v. Grossa.

CLXX.

CLXX.

Anno 1722. den 7. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, darinne die ehemahls anbefohlene in Verhafftnehmung des, das Völcker-Recht beleidigten Käyserlichen Officiers, nach erlittener Bestraffung wieder verbothen worden.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben aus der unter 9. Martii instehenden Jahres beschehenen Oberambtlichen Publication guter Maassen erinnerlich, welchergestalten auf allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät unterm andern besagtem Monaths Martii emanirten allergnädigsten Befehl Tit. Herrn Ferdinand Graf von Cifuentes Käyserlicher Cämmerer, General der Cavallerie, und Ritter des goldenen Vliesses, wegen eines bey Käyserl. Hof wieder den Chur-Bäyerischen Gesandten Tit. Herrn Grafen von Dörnig unternommenen Beginnens, auf den Betretungs-Fall, an- und in einem seinen Character convenablen Verhafft gehalten werden solle.

Wann dann aber mehr allerhöchst erwehnte Ihro Majestät mittelst eines anderweitigem unterm ersten Currentis an das Königliche Oberambt erlassenen allergnädigsten Rescripti in Gnaden bedeutet, wie noch gedachter Graf von Cifuentis seit einigen Monathen mit Castell zu Mäyland gebracht, und nun hinwiederumb dieses seines Arrestes entlassen und auf freyen Fuß gestellet, mithin obgedachte allergnädigste Verordnung, wegen seiner Arrestirung aufgehoben worden seyen.

Als haben Wir solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten

setzten Obrigkeiten und Beambten zu weiterer erforderlichen Beobacht- und Vorkehrung hierdurch von Königlich Oberambts wegen nachrichtlich kund thun wollen. Wird also gegenwärtiges Patent aller Orten wo es zum Vorschein kommt gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben seyn. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc. Breßlau, den 7. Dec. 1722.

(L.S.)

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt
Deroselben Unterschrifft.

Frantz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio &c. &c.

Carl Joseph v. Grolla.

CLXXI.

Anno 1722. den 12. Decembr. Königliches Oberambts-Patent, daß bey Befolgung der Executions-Ordnung, die Monathliche Einsendung der Steur-Tabellen nicht mehr nöthig ist.

P. P.

SEr Röm. Käyserl. Entbiethen ꝛc. Und nachdeme durch die am 16. April. dieses zu Ende eilenden Jahres publicirte neue Executions-Ordnung die Modalitæt wegen Eintreibung der Contribuendorum hinlänglich ausgemessen, auch in allen Passibus unnachbleiblich zu befolgen ist, mithin bey sothaner Einrichtung die ferner weitere Einsendung derer zeithero üblich gewester Monathlichen Steuer-Tabellen unnöthig mehr zu seyn scheinet.

Als hat man solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten

gesetzten Obrigkeiten und Beambten, besonders aber denen Königlichen und Landes-Fürstlichen Aembtern und Regierungen, wormit selbte, bis auf weitere Verordnung, sothane Monathliche Steur-Tabellen ferner anhero nicht einsenden mögen, hiermit zur Nachricht bedeuten wollen. Gegenwärtige Currenda aber ist gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben. Uhrkundlich ꝛc. Geben Breßlau, den 12. Dec. 1722.

(L. S.)

In Abwesenheit ꝛc ꝛc.

Franz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio &c.
C. J. v. Grossa.

CLXXII.

Anno 1723. den 5. Februar. Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, daß denen Juden nicht erlaubet seyn solle, Allmosen und Contributiones auszuschreiben, noch des Juris Caducitatis sich zu bedienen.

P. P.

Sind fügen denenselben zu wissen, welchergestalten allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät auf Vernehmen, wie noch zu Jerusalem eine gewisse sogenannte deutsche Gemeinde sich befinden solle, welcher die hierländige Judenschafft grosse Geld-Summen zu ihren daselbstigen Unterhalt, und zu Abtragung ihres der Ottomannischen Pforten zu entrichten habenden Tributs zu überschicken, und solche dieser Orthen bey denen Jüdischen Gemeinden zu collectiren, und unter dem Nah-

men einer Hierosolymitanischen Cassæ zusammen zu bringen, sodann theils durch sich ereignende aus hiesigen Ländern in die Türckey abgehende Curiers und andere Gelegenheiten, theils durch die zum öfftern aus Jerusalem anhero abschickende Jüdische Geld-Sammler, theils auch durch ein und andere auf den Credit sothaner hierländigen sogenanten Hierosolymitanischen Cassæ versicherte Assignatarios nach besagtem Jerusalem, zur Aushülff erwehnter dortigen unvermöglichen teutschen Juden Gemeinde zu übermachen pflegen, worzu dann auch die Judenschafft im Hertzogthumb Schlesien ein Grosses beytragen solle, unterm 30. Januarii & præsentato 24. Februarii anni currentis an Uns allergnädigst rescribiret und anbefohlen haben, alldieweilen obberührte Sach, dieser sogenannten Hierosolymitanischen Beysteur starck in das Publicum einlieffe, und dardurch die ohne dem sehr in Resten steckende Juden noch mehr enerviret, und zu Abführung ihrer schuldigen Præstandorum unfähig gemacht würden, daß solchemnach inskünfftige ausser denen zu Abstossung der Jüdischen zu denen Landes-Verwilligungen und sonst abzuführen habenden Landes-Præstandorum gewöhnlich und erforderlichen Collectationen, alle übriege mithin auch die von denen Rabinern und Juden Aeltisten unter dem Nahmen des Allmosens bishero zugestandene Collectirung nicht nur insondern auch ausser denen Schulen, nebst allen anderen extra Cassen Contributionis a parte ad alios quoscunque usus, von denen Jüdischen Heyraths-Verschreibungen, Verlassenschafften und sonsten sub quocunque nomine & Titulo beschehende Geld-Forderungen, nicht minder die Anmassung des Juris Caducitatis, und alle zum Nachtheil dieses Juris Regii vorbeygehende Unterschleiffe, bey würcklicher Confiscations-Straffe (wovon die Denuncianten, welche eine dergleichen Collectam und Geld-Abheischung anzeigen würden, daß Drittel haben sollen) ernstlich verbothen und eingestellet,

doch

doch jeden Juden in particulari, wann es nur nicht in fraudem obrecensirten allergnädigsten Verboths per implicitam Collectam ad Cassam Communem beschehete, fernerhin Allmosen zu geben, unverwehret seyn solle;

Als haben Wir Ob- Hoch und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten sothanen Käyserlichen allergnädigsten Befehl hierdurch kund thun, und selbte unter einem erinnern, denen Königlichen wie auch Landes-Aembtern und Regierungen aber mitgeben wollen, wormit selbte obangezogenen Verboth aller Orthen, wo Juden sind, gewöhnlicher Maassen anfügen, und annebens ein wachsames Auge tragen mögen, auf daß sothane unzuläßige Geld-Sammlung zu mahlen solche noch mehr verborgener Weise gescheheten, unterbrochen und die wieder mehr angezogenes allergnädigste Verboth handelnde Transgressores, auf den Betretungs Fall alsogleich angezeiget, und zur behörenden Straff gezogen werden möge: Dieses Patent aber ist aller Orthen, wo es vorkommt, gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 5. Febr. 1723.

(L.S.)

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.

Ex Consilio &c. &c.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CLXXIII.

Anno 1723. den 7. Martii. Ihro Käyserl. Majestät bedeuten allergnädigst, was das Königreich Böheimb pro Itinerario zur Böheimbisch-Königlichen Crönung verwilliget, mit Befehl das Land Schlesien zu einem proportionirten Donatio gleichfals zu bewegen.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Lieber, Getreuer; Dir ist vorhin schon bekant, wassmassen Wir allergnädigst resolviret im bevorstehenden Sommer eine Reise nach Unserer Königlichen Residenz-Stadt Prag vorzunehmen, und daselbst folgends, Unsere Königliche Böheimbische Crönung wie auch Unserer freundlich geliebten Frauen Gemahlin Majestät Liebden vorgehen zu lassen.

Nun haben die treu gehorsambsten Stände Unsers Erb-Königreichs Böheimb zu Bezeigung Ihrer gegen Unser Durchlauchtigstes Haus, hegenden allerunterthänigsten Devotion und zu Bestreitung deren zu dieser Reise erforderlichen grossen Unkosten ein Itinerarium von Einmahl Hundert Tausend Gulden herzugeben freywillig und aus eigener Bewegnüß sich anerbothen.

Gleichwie dann diese Crönungs Selennitæten auch Unseren übrigen Königlich-Böheimbischen Erblanden zu Ersprißlichkeit gereichet, und Selbte hier ob, ohne Zweiffel eine treu devoteste Zufriedenheit schöpffen werden.

Als wollen Wir gleichfals allergnädigst nicht zweifflen, Sie werden Ihre angewohnte rühmliche Gutwilligkeit verspühren lassen, und ad Exemplum Unsers Erb-Königreichs Böheimb ein Donativum zur Reise-Beysteuer wenigst der üblichen

üblichen Proportion nach zu verwilligen von selbsten geneigt seyn.

Und haben Wir dir solchemnach hiermit aufzutragen erachtet, daß du die treu gehorsambste Fürsten und Stände Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien dahin, deiner Uns bekanten Dexteritæt nach, auf gute Arth und Weisse zu vermögen dir angelegen halten sollest. Hieran wird allergehorsambst vollbracht Unser allergnädigster Will und Meinung und wir verbleiben dir mit Käyser- und Königlichen Gnaden wohl bewogen. Geben in Wien, den 7. Martii 1723.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Leopold Comes Schlick,
Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.
Wilhelm Gr. v. Kollowrath.
Joh. Christ. v. Jordan

An Ihro Excellenz dem Königl. Ober-Ambts-Directorem.

CLXXIV.

Anno 1723. den 23. Martii Königl. Oberambts Patent, daß die frembde Werbung der Käyserlichen Unterthanen, so wenig als die Emigration der Handwercks-Leuthe und Kunsterfahrnen gestattet werden solle.

P. P.

Es ist denenselben vorhin guter Maassen erinnerlich, aus was erheblichen Ursachen Ihro Käyser- und Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, die in diesem Dero Erb-Hertzogthumb verspürende geheimbe Werbungen frembder Potentien, wodurch so wohl die an- als unansetzige

anseßige wohlgewachsene Landes-Innwohner, und Unterthaner durch allerhand Verheissungen, auch Antragung grosser Hand- und Unterhalts-Gelder, und zwar mit Verberaung der eigentlichen Absicht unterm Vorwandt, der Auffoinguna in andere Haus- und Herren-Dienste zum Abbruch und Nachtheil des Publici auffer Landes geschleppet werden, vermittelst Dero unterm 24. Januarii des verwichenen 1721. Jahres allergnädigst emanirten und sub dato 16. April. Anni ejusdem im Lande publicirten Käyserlichen Generalien alles Ernstes zu verbiethen bewogen worden, und wie nach dieselbte anbey auf derley frembde Anwerb- und Verführung Dero Landes Innwohner und Unterthanen von Jedermänniglich, absonderlich aber von Dero Königlichen Aembtern und Regierungen, wie auch derenselben nachgesetzten auch allen andern Privat-Obrigkeiten und Magistraten genaue Obsicht zu tragen, die im Lande betretende frembde Werber, sambt denen Angeworbenen, wie auch Unterhändlern und Verhälern in Verhafft zu bringen, und nach vollführter Summarischer Inquisition auch Erhöbung aller zur Sache dienlichen Umbstände darüber an Dero Königliches Oberambt anher und von daraus so fort an dieselbte zur weiteren Entschlüß- und Verhängung schwerer auch gestalten Sachen nach, Leib- und Lebens-Straff zu berichten, in Gnaden anbefohlen.

Wann dann aber immittelst sich geäussert und glaubwürdig vorkommen, daß auf gleiche Weise auch die Handwercks-Leute durch auswärtige Unternehm- und allerhand scheinbahre Verheissungen, wie aus andern, also auch aus diesen Dero treugehorsambsten Käyserlichen Erb-Lande gelocket und weggezogen werden wollen; Allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät aber bey dessen Wahrnehmung auch die Emigrirung derley Handwercks- besonders aber Kunsterfahrnen Landes-Unterthanen zu verstatten allergnädigst nicht gemeinet seyn; Und daher

den

den obigen Verboth, Vermöge Dero de Dato Wien, den 9. dieses lauffenden Monaths eingelangten allergnädigsten Reicripts, auch ad hunc casum und dahin zu extendiren befunden haben, daß künfftighin weder diesen Handwercks-Genossen (jedoch der Wanderschafft unbeschadet) noch andern Dero Unterthanen ohne vorhero erhaltenen Obrigkeitlichen Consens sich anderwertshin ausser Landes zu transferiren und säßhafft zu machen, bey Verlust ihres im Lande habenden oder erblich anhoffenden Vermögens, erlaubt seyn, auch denenselben keine Geburths-Briefe ausser Landes verabfolget werden, und für die Ubertretere derselben Anverwandschafft, sonderlich aber die Höhler stehen, auch Red und Antwort geben, und gestalten Sachen nach sowohl die ein als andere mit noch schärfferer Straf als oben ausgesetzet worden, angesehen werden sollen: Anbey allergnädigst anbefehlende, obbesagte Patenten wegen der verbothenen Werbung im Lande zu erfrischen und denenselben auch diesen letzteren Verboth zu inseriren. Und nun dem Käyserl. allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als thun sothanen Käyserlichen allergnädigsten Verboth der frembden Werbungen Wir hierdurch Oberambtlich renoviren und erneuern, diese Erneurung aber und mit derselben die allergnädigste Käyserliche Extension wegen gleichfalls verbothener Emigration der hier Landes befindlichen Handwercks-Leute in andere auswärtige Länder Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu dem Ende und mit der Oberambtlichen Erinner- auch ernstlichen Ermahnung kund machen, umb nicht allein beyde Verbothe dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß, aller Orthen in dem Lande zu Männiglicher Wissenschafft und pflicht-schuldigster Befolgung fernerweit offentlich zu affigiren, und das behörige, damit sowohl die

bisher

bisher vielfältig abgestellte frembde Werbungen der Käyserlichen Landes-Unterthanen und Emigration der Handwercks-Leuthe (wovon jedoch die Wanderschafft der letzten ausgenommen ist) hinlänglich und cum effectu unterbrochen werden möge, ihres Orths nachdrücklich vorzukehren, sondern auch darob ein wachtsames Auge zu haben, und darüber feste Hand zu halten, wieder die Übertretere dem Innhalt nach, wie obstehet, zu verfahren, und solcher gestalt dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß, daß allergehorsambst pflichtschuldigste Gnügen zu thun. Uhrkundlich mit dem Königlichen Oberambts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 23. Martii 1723.

(L.S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Frantz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio &c. &c.
Carl Gregor v. Hertel u. Schaplow.

CLXXV.

Anno 1723. den 31. Martii. Königliches Oberambtliches Patent, daß denen aus Hungarn und Pohlen mit Vieh nacher Prag treibenden Fleischern der Trieb Salvo Jure Ærarii & privatorum nicht schwer gemachet werden soll.

DEr Römischen Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deren selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes. Und

ist

ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, so unter andern zu Dero und Ihro Majestät der Käyserin respective den 5. und 8. Septembris gegenwärtigen Jahres bevorstehenden Königlichen Böheimbischen Crönung in Prag gemachten Anstalten, auch den Vorrath an allerhand Fleisch-Nothdurfften: damit bey Dero Hofhaltung alda sowohl Dero Käyserl. Hof und sambtliches Gefolg, also auch alle andere Frembd- und Einheimische die sich daselbst aufhalten werden, darmit zur Genüge versehen werden mögen, die allergnädigste Vorsorge tragen, Uns sub dato Wien den 23. elabentis in Genaden zu erkennen gegeben, wie daß die Fleischhacker-Zunfft in Prag, welche auf beschehene Vorkehrung Dero Königlichen Stadthalterey daselbst zu Herbeyschaffung alles genüglichen Fleisch Vorraths sich anheischig gemacht, allerunterthänigste Ansuchung gethan: damit ihnen Fleischhackern, im Fall dieselbe über das Innländische etwa annoch einigen Hunga- oder Pohlnischen Rind-Viehes benöthiget wären, der disfällige Zutrieb in denen Ländern, so sie zu passiren hätten, nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werden möchte; anbey allergnädigst befehlende, der Sachen Billigkeit nach, das Nöthige in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien dahin Oberambtlich zu veranlassen, auf daß gedachten Fleischhackern die Bequemligkeit des Triebes nach Prag nirgends (Salvo tamen Jure Ærarii & privatorum) beschwerlich gemacht, sondern dieser aller Orten, ohne einige Steiger- oder Erhöhung der Mauthen verstattet, ein jeder derley Trieb, jedoch, daß selbter aus einem gesunden Orth, wo kein krancken Vieh sich befindet, kommen, mit einem besondern Attestato loci, worinnen die Anzahl des von dannen erkaufften Viehs zu benennen wäre, umb so gewisser legitimiret werden solle, als im widrigen ohne derley beglaubten Attestats ein solcher über

die Gräntzen des Königreichs Böhaimben nicht, vielweniger aber in die Prager Städte selbst passiret werden würde; Und nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sothane Käyserliche allergnädigste Verordnung zu dem Ende hierdurch Oberambtlich kund gemacht, umb daß weitere jeden Orts zu Männiglicher Wissenschafft zu publiciren. Damit dieselbe aller Orten dem Inhalt nach pflichtschuldigst beobachtet, mithin erdeute Fleischhacker der Königl. Stadt Prag in dem Durchtrieb durchs hiesige Land des erkaufften Pohlnischen Viehes nirgends weder über den Gewöhnlichen Aussatz des Zolls, noch sonst auf einigerley Weise beschweret, sondern aller Orthen sicher und ungehindert passiret: auch mit dem allergnädigst angesunneten Attestato loci, über das erkauffte Viehe, daß solches aus einem gesunden Orth komme, nebst Benennung der Anzahl jedesmahl unweigerlich versehen, und im wiedrigen in dem Eintrieb in bemeldtes Königreich Böheimben nicht gehindert werden mögen. Zu Urkund mit dem Königlichen Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 31. Martii Anno 1723.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Franz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CLXXVI.

CLXXVI.

Anno 1723. den 5. April Käyserliches und Königliches Oberambts-Patent, wie die Stände bey der Käyserlichen Crönung zu Prag sich in Kleidung und sonst aufzuführen haben.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und demnach Ihro Käyser- und Königlichen Majestät, Unser allergnädigster Herr wegen Dero zu Prag bevorstehenden Königlichen Crönung in dem Lande zu publiciren unterm dato den 23. Martii & præs. 4ten April allergnädigst anbefohlen, daß bey erwehnter Crönung

1. Der Ritter-Stand sich der Pagen, Läuffern, und Heyducken zu enthalten, auch keiner Sechs Pferden in denen Karrossen in Prag zu gebrauchen hätte.

2. Aber allergnädigst zu erkennen gegeben, daß in denen Huldigungs, denn an beyden Crönungs-Tägen, jedesmahl ein Tag werde Galla gehalten werden;

3. Bey denen disfälligen Solennitæten oder Galla-Tagen, dem Herrn-Stand auch mit einem gestückt, oder Reichen, dem Ritter-Stand aber nur mit einem nicht übermäßigen gebrämbten Galla-Kleide zu erscheinen erlaubet seyn solle; wie sich dann auch 4. die Ehe-Consortinnen von Herrn und Ritter-Stand, nach ihren Stand dißfalls zu mäßigen, und die von Ritter-Stand der gold gestückten Kleyder zu enthalten hätten; damit aber hinwieder 5. zwischen dem Ritter- und Burger-Stand, in specie zwischen den Deputirten von denen Königlichen Städten, und denen auch nobilitirten Raths-Männern und Patritiis der billige Unterschied wäre, so seind allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät gewöllet, daß die Letztere keine Gebrämbte, sondern Sammtne, oder auch sauber Tuchne Kleider, die

Knöpflöcher mit Gold oder Silber ausgemacht tragen. Hingegen 6. die Königliche Beheimbische Obrist-Land-Officire, die bey erwehnten dreyen Sollennitäten ihre eigene Functiones zu verrichten hätten, und zwar die vom Herrn-Stand Vormittag mit schwartz gespitzten Mantel-Kleidern, mit reichen Bändern, alle gleich; Die Drey Obrist Land-Officirer, vom Ritter-Stand aber in gespitzten Mantel-Kleidern ohne reiche Bänder, erscheinen, und Ihro Majestät allerunterthänigst bedienen sollen. Wie dann auch 7. durch Dero übrige Hoff-Stellen das Behörige daß in Conformität besagt Dero Königliche Obristen Land-Officirern, vom Herrn-Stand, ebenfals Dero andere Ministri, geheimbe Räthe, Rittere des goldenen Vlisses, und Cämmerer bey solchen Solennitäten in schwartzgespitzten Mantel-Kleydern, mit reichen Bändern zu erscheinen; und gleichfals die übrige von Ihro Majestät mitgehenden Hoff-Stellen, und sonst ankommende, in Ihrer Aufführung, nach obgedachter Ordnung, sich zu richten haben würden:

Und nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl Pflicht-Schuldigst nachzuleben ist; Als thun diesen Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herrn Fürsten und Ständen hiermit zu dem Ende Kundmachen, mit der angefügten Ober-Ambtlichen Verordnung, solchen jeden Orths in dem Lande zu ferner weiten Wissenschafft zu publicren, und solcher Gestallt demselben das Pflicht-schuldigste Gnügen zuthun.

Diese Curenda aber ist aller Orthen bey der Vorzeigung gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben. Uhrkundlich ꝛc. Breßlau den 5. April 1723.

(L. S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Frantz Carl Gr. Kottulinsky. Ex. Consilio &c.
Carl Gr. v. Hertel und Schaplow.

CLXXVII.

CLXXVII.

Anno 1723. den 5. April. Königl. Oberambts-Patent, wegen der von halben zu halben Jahren einzusendenden Verzeichnüsse, der würcklich oder nicht eingegangenen Decimarum Litium.

P. P.

Und ist denenselben sowohl aus denen vorherigen vielfältigen publicirten Generalien, als demnach letztlichen, sub Dato den 15. Julii des nechst abgewichenen 1722. Jahres ergangenen Königl. Oberambts-Patent gnugsam errinnerlich, was gestalten die im gantzen Lande abgeforderte Consignationes derer erlegten oder auch verbürgten Decimarum Litium, denen Käyserl. emanirten Resolutis gemäß längst binnen 4. Wochen a die insinuati ejusdem von allen Orten, bey dem Königlichem Oberambt nicht allein eingebracht, sondern auch die bereits würcklich verfallene Gelder, zu allhiesiegen Königlichen Oberambts-Registratur abgeführet, und von halben zu halben Jahren, wenn auch schon keine derley Decimæ Litium eingegangen wären, zu Folge der Käyserlichen allergnädigsten Ausmessungen der Bericht abgestattet, und in Zukunfft damit beständig continuiret werden solle.

Nachdeme aus denen Zeithero disfällig eingelauffenen Berichten, man fernerweit misfällig wahrgenommen, daß von vielen, und wohl gar von denen mehristen Stellen und Orten dieses Landes, sothane abgeforderte Consignationes und Berichtschreiben, aller beschehenen Cominationen ohnerachtet bishero noch nicht eingesendet worden, und aber die Oscitanz (da der von Ihro Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn in Sachen allermildest erfolgende Bericht,

dadurch je länger und mehr verhindert und gehemmet wird) zum mercklichen Undienst allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät gereichet, folgbahr länger nicht zu gestatten ist.

Als beschiehet unser Ernstgemessenes wiederholtes Erinnern an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch noch einst, zu Pflichtschuldigster Befolgung des Käyserl. allergnädigsten Befehls, und so vieler diesfalls vorhin bereits ergangenen Königl. Ober-Ambts-Verordnungen, so thane vielfältig abgeforderte Consignationes derer Decimarum Litium binnen 14. Tagen a die insinuati hujus also gewiß nunmehro einzuschicken, wie auch führohin von halb zu halben Jahren, darmit ohnfehlbahr zu continuiren, als auf dem nachbleibenden Fall solche recht beflissene Morositæt demnechst mehr allerhöchst besagt, Ihro Kayser- und Königliche Majestät angezeiget, und die morosen Stände zu Dero allergerechtesten Anthung und animadversion, ohne dem geringsten weitern Verzug nahmhafft gemacht werden sollen; Damit sich aber niemand ꝛc. Breßlau, den 5. Aprilis 1723.

CLXXVIII.

Anno 1723. den 19. August. Ihro Käyser- und Königliche Majestät moderiren allergnädigst die von dem Städlein Bauerwitz wegen verschwiegen und verpartirten Steur-Realitæten verwürckte Straf auf 1000. Thlr. hingegen soll das Dorff Gernau die eingerathene Straf erlegen und die Complices mit Gefängniß bestraffet werden.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreu; Wir haben aus Euerem unterm 19. des verflossenen Monaths Julii an Uns allerunterthä-

thänigst erstatteten Bericht mit mehreren ersehen, was Uns ihr, über die Bestraffung nicht nur der von einigen Profitenten des im Fürstenthumb Jägerndorff gelegenen Städtels Bauerwitz durch verschwiegene und theils anders wohin verpartirte Realitæten begangenen Bevortheilung des Publici sondern auch der daran Theil habenden Gernauer Gemeinde, dann derenjenigen so die disfällige ungewissenhaffte Fassion unterschrieben, gehorsambst eingerathen habt.

Nun haben zwar besagte Profitenten wegen ihrer verschwiegenen auch anderwerts verpartirten Realitæten mit der Secundum Capitale verwürckten Straf per 2234. Thl. 12. Heller beleget zu werden wohl verdienet. Nachdeme Wir aber aus denen in Sachen vorgekommenen Motivis und in Betrachtung des Städtleins Bauerwitz schlechten Zustandes allergnädigst bewogen worden sothane Straff auf 1000. Thlr. zu moderiren. Als werdet ihr an das Jägerndorffische Ambt das weitere disfalls zu verfügen und besagte Straff von ihnen Profitenten einzubringen wissen, was hingegen die Gemeinde des Dorffes Gernau anbelanget, da lassen Wir es, weilen dieselbe in Defraudationem Publici von dem Städtlein Bauerwitz so viel Vieh aufgenommen, und auf solche Weiß Ihme zu sothanen straffbahren Beginnen den Anlaß und Unterschleiff gegeben hat, bey der Gemeinde von euch andictirten Straff per 366. Thlr. schl. 16. sgl. gäntzlich bewenden, und werdet ihr solchemnach mehr erwehnte Gernauer Gemeinde zu Erlegung sothanen Quanti durch die Gehörde anhalten zu lassen wissen.

Und sintemahlen Schlüßlichen sich diejenige so obbemeldte ungewissenhaffte Fassionem unterschrieben sich sehr vergangen, und qua Authores nach Maaßgebung Unserer den 4ten Novembris 1721. in Sachen emanirten allergnädigsten Verordnung mit einer empfindlichen Leibes-Straffe,

se, andern zur Abscheu anzusehen seynd; Als haben Wir gnädigst resolviret, selbte mit einem vier Wochigen Arrest belegen zu lassen, zu dessen Bewürckung ihr gleichfalls das erforderliche vorkehren, und hieran Unseren allergnädigsten Willen und Meinung vollziehen werdet. Geben Prag, den 19. August. 1723.

Carl. &c. &c.

Frantz. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CLXXIX.

Anno 1723. den 25. Septembr. Königl. Oberambts-Patent, daß die angeworbene neue Mannschafft und angeschaffte Dienst-Pferde vor der erfolgten Assenta des Ober-Kriegs-Commissariats in die Qvartire und Verpflegung nicht eingenommen werden sollen.

Entbiethen denen Hoch- und löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respective freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes.

Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, welchergestalten bey dem Königlichen Ober-Ambt allhiesiges Käyserliches Ober-Kriegs-Commissariat vorstellig gemacht, wie das Selbtes aus denen, von der Miliz einkommenden Monathlichen Listen, eine Numerose Veränder- und Abthuung der Alten und Ersetzung neuer Mannschafft,

schafft, und wie nach dergleichen neue Leuthe sowohl bey der Iafanterie als Cavallerie nur blosser Dingen von denen Officirern, ohne das solche, wie es allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät Dienst erforderte, vorhero von dem Käyserlichen Kriegs-Commissariat assentiret worden, in die Qvartire und Natural-Verpflegung eingestellet würden, wahrgenommen hätte, und zumahlen solches wieder alle Ordnung, wie auch wieder mehr allerhöchstgedacht Ihro Majestät Dienst lieffe, hat selbtes um dessen behörige Abstellung geziemende Ansuchung getahn. Wie man nun von Seiten des Königlichen Ober-Ambts diesem heilsamben Ansinnen beyzutreten keinen Anstand gefunden; Also werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch respective erinnert und ermahnet, die behörige Vorkehrung zu thun, alienfals so wohl bey der Cavallerie als Infanterie von der jetztmahls hier Landes stehenden Miliz Ein- oder der andere Mann, wie auch Ein- oder anderes Käyserliches Dienst-Pferd abgängig werden solte, keinen andern Mann oder Pferd eher in das Quartier oder Verpflegung an- und einzu nehmen, bis solcher durch gedachtes Käyserliches Kriegs-Commissariat assentiret seyn, und durch Behörige Assent-Lista sich bey dem Land- oder Stadts-Commissario legitimiret, von diesem aber das Qvartiers-Billet überbracht haben werde; Wie dann auch diese Legitimation mit jetztermeldten Quartiers-Billet ebenfalls respectu der alten Mannschafft, wann solche durch die Officiers von einem in das andere Ort translociret werden wolten, zu beobachten seyn würde: Zumahlen aber auch die Miliz mit ihrer Natural-Verpflegung nach dem completen Stand angewiesen worden; So wird der Qvartieres-Stand vor diejenige Täge, wo ein Mann oder Dienst-Pferd abgängig seyn möchte, wegen sothaner Natural-Verpflegung sowohl die

Mund- als Pferd-Portion dem Officier nach dem ausgesetzten Æquivalend in baaren Geld, gegen Bescheinigung, abzugeben haben. Wormit sich nun Niemand mit der Entschuldigung der Unwissenheit behelffen möge; So wird dieses Patent aller Orten, wo es vorkommet, gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben seyn. Zu Uhrkund mit dem Königlichen Oberambts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 25. Septembris Anno 1723.

(L.S.)

CLXXX.

Anno 1724. den 13. Januarii Königliche Oberambtlich publicirte neue Bettler-Ordnung und wie der Schub derselben vorgenommen werden soll.

DEr Röm. Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonsten Jedermanniglich, Unsere respective freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes. Und ist aus denen unterm 23. Decembris abgerucken Jahrs und 5. currentis emanirten Oberambtlichen Intimatis bekannt, welchergestalten zu Folge Käyserlichen wiederholten allergnädigsten Befehlen, nicht allein der vorseyende Oesterreichische Bettler-Schub befördert, sondern auch in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, ein General-Schub aller Bettler, Krafft dessen die ausländischen wiederumb aus dem Land, die inländische aber, ad locum nativitatis zu schieben seynd, ohnverlängt vorgenommen werden solle.

Damit nun dieses zu Steuerung der sehr angehäuff-

ten,

ten, und des Allmosens öffters unwürdigen, auch dem Publico beschwerlich fallenden Bettlern abziehlende heylsambe Vorhaben im gantzen Land uniformiter, und mit desto mehrerm Nachdruck bewerckstelliget werde;

Als wird Primo der siebende Tag des Monaths Februarii lauffenden 1724. Jahrs hiermit darzu pro Termino Executionis Oberambtlich bestimmet; solcher Gestalten, daß, wie hoffentlich immittels von jedem Orth die daselbst befindliche Bettler, Vermöge obberührt wiederholter Verordnung, schon consigniret oderbeschrieben, und diese Consignationes eingegeben seyn werden; Also die Königliche und Landes-Aembter angesicht dieses die Verfügung thun sollen, damit selbigen Tags in denen Städten durch die Jüngsten, auf dem Land aber durch andere eigens darzu bestellende Leute, alle Bettler sie mögen alt oder Jung, Männlich- oder Weiblichen Geschlechts seyn, jedes Orts aufgesuchet im Land herumb gestraiffet, und selbige zusammen gebracht, auch sogleich, woher sie gebürtig? examiniret werden mögen; Welche nun

§. 2. Von diesem aufgebrachten Bettlern daselbst in loco gebohren, oder auch in einem solchen Stand seynd, daß sie nicht fortgebracht werden können, dieselbige mögen in ipso loco verbleiben; Dahingegen diejenige so daselbst nicht gebohren, und fortgebracht werden können, cujuscunque Nationis sint, sollen längstens innerhalb 3. Tagen darauf, unter sicherem Geleit von jedes Orths Obrigkeit, in den bey jedem Fürstenthumb hierzu bestimmenden Sammelplatz (wohin auch die Königliche Burglehner und andere unter der Jurisdictione immediata des Königl. Oberambts stehende Status minores so in Territorio selbigen Fürthumbs, oder wenigstens nahe daran gelegen seynd, die bey ihnen aufgebrachte solche Bettler abzuliefern haben,) gebracht und eingeliefert werden. Dannenhero sollen

§. 3. Die Aembter und Regierungen in denen Für-

stenthümbern Schweidnitz und Jauer, wie auch Glogau, Oppeln und Rattibor, dann auch Oelß und Bernstadt zwey solche Sammel-Plätze. Die übrigen Fürstenthümber und freyen Standes-Herrschafften aber überall nur einen Sammel-Platz darzu bestimmen, und solchen alsogleich, ohne Einwartung der Oberambtlichen Approbation, allen Obrigkeiten ihres Territorii, mit der zu Abliefferung so bestimmten Tags besagter Bettler in sothanen Sammel-Platz benöthigten Verordnung kund machen; Hieselbst nun

§. 4. Solle bey denen Magistratibus die Vorkehrung zugleich beschehen, daß sie vor die dahin dringende Bettler zuförderst eine Gelegenheit, wo selbte allenfalls auf ein- oder zwey Tag sich aufhalten können, verschaffen; Dann auch das benöthigte Brodt vor selbige, gegen künfftige Liquidirung und Bonification backen lassen sollen, wormit jedem so alt als Jung täglich 3. Pfund gereichet werden mögen; Desgleichen sollen

§. 5. Von denen Aembtern und Regierungen zu jedem solchen Sammel-Platz pro Commissariis zwey von Land-Ständen, und zwey vom Magistrat ernennet werden, welche erstlich die dahin bringende Bettler übernehmen, Andertens jedem mit Nahmen, Alter, Kleidung und was er sonsten für Merckmahle hat, beschreiben, und über diese Beschreibung, Drittens ihme (wann er aus denen Käyserlichen teutschen Erblanden gebohren ist) wegen seines Geburths-Orths, wo er nemblich künfftig zu verbleiben haben wird, ein förmliches von ihnen Commissariis unterschriebenes und besiegeltes Attestatum in hac Forma jedem insonderheit geben sollen.

Formula Attestati.

Wir Endes gefertigte, als hierzu eigens ernannte Commissarii bezeigen hiemit, daß N. N. seines Alter N. Jahr

" Jahr alt, von kleiner Statur, lahm am rechten Fuß, von
" länglichen Angesicht und schwartzen Haaren, mit einem
" sehr zerrissenen und geflickten grauen Rock mit weissen
" Knöpffen, von N. N. gebührtig, bey dem von Ihro Käy-
" serl. und Königlichen Majestät allergnädigst anbefohle-
" nen Schub heut dato aus dem Sammel-Platz N. nach
" obgedachten seinen Geburts-Orth N. N. (umb daselbt
" Zeit Lebens zu verbleiben, und bey Vermeidung der auf
" die Land-Störtzer ausgesetzten Straff anderwärtig nicht
" zu betteln) geschoben worden seye. Actum &c.

Nicht minder sollen diese Commissarii Vierdtens in dem Sammel-Platz denen dahin gebrachten Bettlern jedem die Anschaffung auf das Brodt so ihnen der Magistratus loci, wehrender Subsistenz, zu reichen hat, ertheilen; mit welcher Anschaffung künfftig der Magistrat bey suchender Bonification, seine dißfällige Liquidationes zu belegen haben wird; Hiernechst Fünfftens sollen die Comissarii die Separation der dahin gebrachten sowohl, als daselbt schon befindlichen Bettler vorkehren, so daß die jenigen deren Geburts Oerter im Land seynd, besonders und auch zwey Routen, nemlich gegen Ober- und Nieder-Schlesien abgeführet, und unter Wegs jeder in sein Geburths-Ort abgesetzet werden könne. Nun wollen auch

§. 6. Gewisse Abgabs-Oerter zu Fortschiebung derer Ausländischen Bettler gegen die Gräntzen erforderlich seyn; Worzu man also hiemit die Städte Schweidnitz, Buntzlau, Sagan, Grünberg, Guhrau, Pietschen, Bielitz, Teschen, Freudenthal und Franckenstein Oberamtlich ernennet; Also, daß nach gemachter Separation der Bettler aus jedem Sammel-Platz diese Ausländer und zwar die Böhmen, Glatzer, Ober-Oesterreicher, Tyroler, Bayern, Pfältzer, Frantzosen und die aus dem Reich, von denen Sammel-Plätzen in Nieder-Schlesien gerader Wegs nach Schweidnitz, als den vor sie bestimmten Abgabs-Orth, die aber so von diesen Na-

tionen in denen Ober-Schlesischen Sammel-Plätzen zusammen gebracht werden möchten, nacher Franckstein dirigiret. Ferner die Mährischen, Nieder-Oesterreicher, Italiäner und Steurischen Bettler, aus jedem Sammel-Platz nacher Freudenthal, als dem ebenfalls bestimmten Abgabs-Ort geleitet; Dann die Pohlnischen und daher kommende Bettler aus denen Nieder-Schlesischen Sammel-Plätzen nach Guhrau, aus denen Ober-Schlesischen aber nacher Pietschen und Bielitz, die Brandenburgische und dorther kommende Bettler aber nacher Grünberg dirigiret, dahingegen die Sachsen und Laußnitzer Bettler nacher Sagan und Buntzlau, und endlich die Hungarisch- und Schlowackischen Bettler aus allen Sammel-Plätzen nach Teschen geleitet, und an diesen bestimmten Abgabs-Oerthern, zu weiterer Schiebung auſſer Landes, unter einer Consignation eingeliefert werden sollen; Damit nun dieses ohne Hinderniß und Irrung beschehe, so werden

§. 7. Die Aembter und Regierungen die Land- und Führungs Commissarios zu beordern haben, daß sie so bestimmten Tags, zeitlich mit denen Land-Dragonern und andern zur Begleitung etwa benöthigten Leuten in dem Sammel-Platz sich einfinden, auch die zur Abführung dieser Bettler erforderliche Vorgespann gleich zur Hand haben, und sich mit denen im Sammel-Platz angestellten Commissariis, so wohl wegen der Anzahl und Beschaffenheit der daselbt aufgebrachten Bettler, als auch wegen der bey ihrer Abführung zu halten habenden Routen, vernehmen sollen. Dabey nebens werden auch die Aembter und Regierungen

§. 8. Die Vorkehrung zu thun haben, damit aus der Landes-Cassa denen im Sammel-Platz angestellten Commissariis zu Abfertigung der Fortschiebenden Bettler, einige Baarschafft (welche hinwiederumb ab universo ponificirt werden solle) ohnfehlbar eingehändiget werde; Von welcher

welcher Baarschafft dann sie Commissarii jedem Bettler beym Austritt und Fortschiebung aus dem Sammel-Platz, auf so viele Täge, und zwar denen Innländischen so viel als sie brauchen, bis daß sie an ihren Geburs-Orth, denen Ausländischen aber, bis daß sie an den vor ihre Nation bestimmten Abgabs-Orth geschoben werden, und selben erreichen können, täglich 6. Kreutzer zu seiner Unterhaltung mit auf den Weg geben sollen. Wann nun solcher Gestalten die Dispositiones im Sammel-Platz gemacht worden, So solle

§. 9. Der Land-Commissarius selbigen Fürstenthumbs oder Standes die gesambte Bettler, unter so vielen besondern Consignationen, als zu Fortschiebung derenselben Haupt-Routen nöthig seynd, aus dem Sammel-Platz übernehmen; und was anforderist die Innländischen Bettler betrifft, selbige obberührter Maassen, in zwey Routen, nemlich gegen Ober- und Nieder-Schlesien abtheilen, und zu einer jeden ein paar Land-Dragoner, mit ihrer Consignation, wie auch so viele Gerichts-Leuthe als zu deren Begleitung nöthig aufbiethen und mitgeben, oder auch da die Anzahl zu groß, und dieses Geleit zu ihrer Compescirung, nicht hinlänglich wäre, von dem nechst anliegenden Käyserlichen Kriegs-Officier so viel Militz als hierzu vonnöthen ausbitten, und auf solche Art den Schub jedoch mit so wenigen Unkosten und Beschwehrung des Landes als thunlich, durch dasiges Fürstenthumb oder Stand, mit aller Application, und in selbst eigener Persohn, bey Verlust seiner Charge, befördern; Unter Wegs aber

§. 10. Diejenigen Bettler, so ihren Geburths-Orth erreichen, mit der Verwarnigung, daß sie bey Vermeydung der auf die Land-Störtzer ausgemessenen Straff, ihr Lebenslang umb anderwertig zu betteln, von dannen nicht weichen noch herumb vagiren sollen, daselbt durch die Land-Dragoner absetzen lassen; welche auch solches allemahl der Obrigkeit des Orts anzeigen, und den daselbt abgesetzten

Mann

Mann oder Weib derselben, oder denen Gerichten übergeben, anbey aber solches in der ihnen mitgegebenen Consignation und weme sie den Bettler daselbst exradiret? allemahl vermercken, und den Schub bis an das nechst anliegende Fürstenthumb, oder Stand fortstellen, auch die aus dem Sammel-Platz mitgenommene Vorgespann (zu Verhütung der bey dem Umspannen gemeiniglich mit unterlauffenden Verzögerung eher nicht als in sothanen anliegenden andern Fürstenthum oder Stand abwechseln lassen, Und dann

§. 11. Diese Bettler daselbst dem ihn entgegen kommenden Landes-Commissario (allermassen sie sich deshalber zeitlich miteinander zu vernehmen haben werden) und ebenfalls darzu beordneten Land-Dragonern, gegen eine ordentliche Bescheinigung, von Kopff zu Kopff, sambt der mitgebrachten Consignation übergeben, und vice versa wann aus anderen Fürstenthümbern und Sammel-Plätzen einige dahingehörige oder durch dasselbige Fürstenthumb oder Stand zu schieben kommende Innländische Bettler an dessen Gräntzen gebracht werden möchten, selbige ebenfalls auf solche Weise übernehmen, respective in ihren dasigen Geburths-Oerthern absetzen, und die anderen weiter, bis wiederumb an die Gräntzen des andern Fürstenthumbs oder Standes fortschieben solle. Dahingegen was

§. 12. Obgedachte in dem Sammel-Plätzen eingebrachte Ausländische Bettler betrifft, so ist denenselben gleichfalls jedem ein Attestatum von den daselbst angestellten Commissariis, jedoch mit Auslassung dessen, so in dem obigen Formulari in der Parentheſi enthalten, zu ertheilen; Mit deren Schub von dem Sammel-Platz aber ist es

§. 13. Also zu halten, daß sie nicht zugleich mit denen Innländischen, sondern zu Verhütung aller Confusion, entweder ein paar Tag vorhero, oder nach denenselben, jedennoch auf oben indigitirte Weise unter einer Consignation,

tion, den geradesten Weg von einem Fürstenthumb in das andere, bis in den bestimmten Abgebungs-Orth geschoben werden. Weßhalben dann

§. 14. In denen vor die Ausländischen Bettler benihmten Abgebungs-Oerthern Schweidnitz, Buntzlau, Sagan, Grünberg, Guhrau, Pietschn, Bielitz, Teschen, Freudenthal und Franckenstein ebenfalls jeden Orths, entweder die Land- oder ein paar Commissarii von der Stadt bestellet werden sollen, welche die dahin abgebende Nationalisten unter einer Consignation übernehmen, und wann solche in Böhmen, Mähren, oder Glatz oder auch nacher Hungarn gehörig, sich derer weiteren Abgebung halber, mit denen respective Böhmischen, Mährischen, Glatzischen, oder Hungarischen Land-Commissariis vernehmen, und so fort

§. 15. Selbe bis an die Gräntzen und vollends aus diesem Hertzogthumb Schlesien an den ihnen bestimmenden Orth führen, und denen Ausländischen Commissariis ebenfals sub Consignatione und gegen einen Schein, übergeben; Wann aber solche nacher Pohlen, Brandenburg, Laußnitz, Sachsen, oder andere derley unter Käyserlicher Bothmäßigkeit nicht stehende Länder gehörig, diese frembde Bettler, ohne weiteres Vernehmen, dieses erstemahl bloß allein mit der scharffen Verwarnigung, damit sie, bey Vermeydung obbesagter auf die Land-Störtzer ausgemessenen Straff, die Käyserl. Erb-Länder und sonderlich dieses Hertzogthumb zu betreten sich nicht mehr gelüsten lassen möchten, aus dem Abgebungs-Ort folgends in das benihmte frembde Land schieben sollen. Wo dann

§. 16. Diesen frembden oder National-Bettlern der Magistrat des Abgebungs-Orths das wenige so sie von dannen bis vollends aus dem Land zum Unterhalt nöthig haben, vorschiessen, und ebenfalls pro refusione anhero zu liquidiren haben wird. Nach vollbrachten Schub sollen

§. 17. Nicht allein die Landes- und Führungs-Commissarii,

larii, wie solches sowohl respectu der Innländischen, als auch der Ausländischen Bettler bewürcket worden, umständlich denen Aembtern und Regierungen relationiren, sondern auch die in dem Sammel-Platz angestelte Commissarii sollen eine genaue Nachricht von ihren Verrichtungen, wie auch die Berechnung, des, denen Bettlern daselbt wehrender Subsistenz assignirten Brods, und ihnen zur Unterhaltung mitgegebenen Baarschafft bey ihnen einbringen, die Aembter und Regierungen aber sothane Auskunfften den Königlichen Oberambt einsenden. Wie nun diejenigen Bettler, so Kranckheit oder anderer ohnumbstößlicher Ursach willen zum reisen sich auffer allem Stande finden, mithin nicht schubmäßig seynd, ad interim sie mögen Nationalisten oder Innländisch seyn, in loco quo verbleiben können, folgbahr auch, wie die Inländischen in loco nativitatis, versorget werden müssen; Also werden

§. 18. Die Aembter und Regierungen denen Obrigkeiten mitzugeben haben, daß sie durch ihre Beambten bey Vermeydung einer gemessenen Pœn, darob seyn sollen, damit sowohl gedachte daselbt verbliebene gantz ohnfähige, als auch die daselbt gebohrne und Innländische, welche des Allmosens würdig seynd, nicht allein mit dem nöthigen Brod und mitleidigen Unterhalt willig und gern von ihren Obrigkeiten so wohl, als auch von denen Gemeinden ausgehalten, sondern auch ihnen das Herumbvagiren und anderwärtige Betteln mit Bestand also ausgebig verschrencket werde, als im wiedrigen sie Obrigkeiten und Gemeinden deshalber hafften, und anstatt des so herumvagirenden Bettlers mit einer eclatanten Anthung angesehen werden sollen. Nun auf die abgedanckte Soldaten zu kommen, So sollen

§. 19. Vorhin schon verordneter massen, diejenige, welche bereits nach der von denen Land-Ständen gemachten Eintheilung in denen Orthen, wo sie entweder als Recrou-

ten geworben worden, oder gebohren seynd, verlegter dermahlen ihren Unterhalt haben, fernerhin und so lang sie sich friedlich halten, daselbt bis auf weitere Dispositon gelassen, immittelst aber alle de patria, nomine, & ætate, beschrieben, und die etwa habende Päsße und Abschiede, vermöge expressen Käyserl. allergnädigsten Befehls, ihnen abgenommen, und solche nebst denen Consignationen über die andere, sowohl in loco nativitatis gelassene, als weiter geschobene Bettler, dem Königlichen Oberambt eingesendet werden. Was aber

§. 20. Die übrige herumvagirende, oder mit dem Oesterreichischen Schub hereinkommende und mit keinen solchen beständigen Unterhalt von denen Ständen versehene abgedanckte Soldaten anreichet, da sollen sie in denen Städten, ebenfalls durch die Jüngsten aufgesuchet, auf dem Land aber durch die Land-Dragoner mit Zuziehung der Jäger, Heger, und ieglichen Orths Gerichten herumgestraiffet, und solche herumvagirende abgedanckte Soldaten eingefangen, ihnen gleichfalls die Abschiede und Päsße abgenommen. Und so fort

§. 21. Diese Vagabundi in jedem Fürstenthumb in eine geschlossene Stadt (worzu aber eine andere Stadt, als die so zum Sammel-Platz gewidmet seyn möchte, von denen Aembtern und Regierungen alsogleich zu ernennen ist) eingebracht, daselbt, mit Verbiethung alles Auslauffens und Bettlens ausser der Stadt (worfür der Magistratus loci zu stehen haben wird) aufbehalten, Und

§. 22. Wofern derley eingefangener herumvagirender abgedanckter Soldaten mehr als 3. oder viere in die hierzu bestimmende geschlossene Stadt zusammen gebracht werden möchten, bis auf weitere Verordnung aus der Land-Cassa jedem täglich 6. Kreutzer zu seinem Unterhalt, gereichet, und was es von derselbigen Zeit an betragen möchte, ad bonificandum anhero liquidiret, übrigens aber gleich-

falls die Consignation und obberührte Beschreibung von solch eingefangenen abgedanckten Soldaten, nebst ihren abgenommenen Pässen und Abschieden dem Königl. Oberambt eingesendet werden.

Alldieweilen aber auch die heilsamsten intentiones und Vorkehrungen, wann sie entweder gehörig nicht bewürcket, oder in Stand nicht erhalten werden, ohne dem abgezielten Effect zu bleiben pflegen; wie dann insonderheit hierinfalls die wegen der Bettler verschiedentlich und noch letzthin untern 29. Nov. längst verloffenen 1719. Jahrs ergangene Universalien, aus unverantwortlicher Hinläßigkeit meistentheils unbefolgter geblieben, damit nun also sowohl respectu dieses Bettler-Schubs, als auch der verbothenen Ausvagirung derer in loco nativitatis zu verbleiben und zu verpflegen kommenden einheimbischen Bettler, eine sol- Aufferachtlassung der dißfälligen heilsamben Verordnung nicht wiederumb erfolgen möge; So werden

§. 23. Anforderist alle Obrigkeiten bey Land und Städten, daß sie den auf obbestimbten Tag und Termin angeordneten Schub der Bettler, so wohl was deren Aufbringung, als auch derselben Abliefer- und von Orth zu Orth angeordneten Beförderung anlanget, nach der vorgeschriebenen Cynosur bewerckstelliget, sich bey denen Aembtern und Regierungen, und zwar bey unnachläßlicher Straff von von 100. specie Ducaten binnen 14. Tagen a termino Executionis zu legitimiren haben: Deßgleichen sollen

§. 24. Die Obrigkeiten bey Land und Städten durch eigens hierzu benennende Personen und zwar bey Vermeydung einer Fiscalischen- nach Proportion sothaner Obrigkeit ihrer Facultatum gemessenen Pœn, die Vorkehrung gantz unfehlbahr dahin zu thun bedacht seyn, womit die in loco nativitatis entweder von anderwärtig dahin geschobene- oder daselbt schon befindliche Bettler, welche revera preßhafft und des Allmosens würdig seynd, zuforderist wie

oben

oben erwehnt, nicht a loco weichen, noch herumb vagiren, sondern wann sie entweder mit obbeschriebenen Commissatischen Attestato aus dem Sammel-Platz, oder falls sie schon in loco nativitatis wären, mit einem dergleichen Attestato von der Obrigkeit selbst, oder ihren Beambten (welches ihnen in solchen Fall zu ihrer daselbt in loco benöthigten Legitimation ohnweigerlich und gratis zu ertheilen ist) vorhero versehen worden, eben daselbt in loco das Almosen suchen, und falls es ein solcher Orth wäre, wo sie durch das ordentliche Almosen-samblen zu ihrem Unterhalt, hinlänglich leben könten, es dabey sein Bewenden haben; wo aber der Orth, entweder wegen Wenigkeit und Unvermögenheit der Innwohner, oder wegen der Menge derer dahin geschobenen Bettler nicht also hinlänglich wäre, daß sie ihren Unterhalt durch das ihnen erlaubte betteln in loco finden möchten, ihnen sothaner nöthige Unterhalt bis auf weitere Veranstaltung, aus der Land-Cassa gereichet, und solcher Umbstand anhero berichtet werden; Dahingegen auch kein Wirth oder andere Leuthe, laut obangezogener im Land publicirter Universalien, bey 50. Rthl. Straff einen Bettler, so herumb vagiret, extra locum nativitatis bey sich herbergen, sondern solches gleich der Obrigkeit anzeigen solle. Dannenhero auch

§. 25. Die Land-Dragoner dahin anzuhalten seyn werden, daß sie hierauf sonderbahre Acht tragen, alle Monath wenigstens einmahl, wann sie im Land auf die Bettler streiffen, auch zugleich, ob die so an ihrem Geburths-Orth befindlich, entweder durch das Almosen-samblen, oder sonsten von der Obrigkeit und denen Gemeinden ihren Unterhalt haben? wohl untersuchen, und bey Wahrnehmung daß ein- oder der andere solche Bettler revera ohne hinlänglichen Almosen, oder ohne der Obrigkeitlichen und der Gemeinde Beyhülff stünde, solches denen Aembtern und Regierungen zu schleiniger respective Anthung und Remedi-

rung anzeigen sollen. Nicht minder wird denen Land-Dragonern

§. 26. Mitzügeben seyn, daß sie vor allem, & sub pœna ammotionis ab officio, fleißige Obacht tragen, und im Land streiffen sollen, damit weder von denen bereits auſſer Landes geschobenen frembden Bettlern einige mehr in dieses Hertzogthumb Schlesien zu revertiren, noch auch andere neue frembde Bettler das Land zu betreten, vielweniger aber von denen im Land eingetheilten, extra locum nativitatis herumb zu vagiren, sich einiger gelüsten lassen möge; Solte nun aber wieder Verhoffen gleichwohlen ein frembder und aus diesem Land einmahl schon hinaus geschobener Bettler wiederumb betreten oder ein Frembder so hier Landes noch nicht gewesen, aufgebracht, wie imgleichen ein Einheimbischer extra territorium sui loci zu betteln angetroffen werden; So sollen

§. 27. Jene zwar eingefangen und das erste mahl zur Abschwehrung der Urphede, daß sie dieses Hertzogthumb Schlesien Zeit Lebens nicht mehr betreten wollen, angehalten, & hac præstita, noch einmahl auf obige bey dem General-Schub vorgeschriebene Weise aus dem Land hinaus gebracht; Diese aber nemlich die einheimbische alsogleich, und ihres etwa habenden Preßhafften Zustandes ohnerachtet, mit einer etlich Tägigen Gefängniß abgestraffet, beyde aber dahin verwarniget werden, daß bey ihrer nochmahligen Betretung eine schärffere, auch gestalten Dingen nach von Ihro Käyser- und Königl. Majestät auf Leib und Leben allergerechtest ausmessende Straff erfolgen dörffte.

Solchem allem nach, und wormit allerhöchst besagt Ihro Majestät dißfälliger allergnädigst und ernstlicher Will und Meynung in allem vollkommentlich erreichet werden möge, ergehet hiemit an sie Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, wie auch derenselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten, beforderst aber an aller-

seithige

seithige Königl. und Landes-Aembter wie auch Regierungen die Oberambtliche respective Erinnerung und gemessene Verordnung, ohne einigem Zeit-Verlust, und angesichts dieses darob zu seyn, wormit alle oben recensirte Veranstaltungen, und was etwa sonsten zur Sach dienlich (immassen die kürtze der Zeit eine weitläuffige Vernehmung nicht verstatten will) nach deren obgedachten Aembtern und Regierungen beywohnenden Dexteritæt, bewerckstelliget, hauptsächlich aber auch unter einem dahin angetragen werde, auf daß bey diesen obbestimmten Tages angeordneten Auffsuch- und Einbringung der Bettler, auch zugleich die übrigen Vagabundi, und diebisches liederliches Gesindel in Verhafft gebracht und der Justiz eingeliefferet, nach vollzogenen obbesägten Schub aber, und was deme anhängig, ausführlich und mit Beyschlüssung aller Consignationen und übrigen Documentorum in forma Tabellæ, umb solches mehr allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät alleruuterthänigst hinterbringen zu können, anhero relationiret werde. Nachdermahlen aber auch

§. 28. Offt allerhöchstgedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät mittelst eines besonderen unterm 20. Decembris Anno 1723. an Uns erlassenen allergnädigsten Rescripti, wegen derer im Land das Allmosen zu samlen sich einfindenden frembden Geistlichen, die allergnädigste Ausmessung gethan, daß, weilen dardurch dem Innländischen Armuth vieles entzogen und ausser Landes vertragen, auch denen Landes-Innwohnern darbey vielerley Uberlast verursachet wird, künfftighin niemanden frembden Geistlichen weder Weltlichen was Ordens und Condition derselbe seye, und was für Prætext oder Sammlungs-Patenten oder Briefe er vorzuweisen habe, in keinerley Weise, es seye dann daß er hierzu mit einem von mehr allerhöchstbesagt Ihro Majestät vermittels Dero Hoch-Löblichen Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley ertheil-

ten

ten Sammel-Patent sich legitimiren könte, verstattet seyn solle;

Als werden die Königl. und Landes-Aembter, wie auch Regierungen und Obrigkeiten, wormit ebenfalls diesemwegen derer das Allmosen im Land sammlenden frembden Geistlich- und Weltlichen Personen, ergangenen Käyserl. allergnädigsten Befehl, Pflicht-schuldigst nachgelebet werde, das Behörige zu veranstalten, und selbst genaue Obacht und feste Hand darob zu halten haben.

Zu Uhrkund dessen mit dem Königlichen Oberambts-Secret, und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 13. Januarii Anno 1724.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

C. J. v. Grossa.

CLXXXI.

Anno 1724. den 20. Martii. Käyserliches Rescript, wie denen fortdaurender Saltz-Einschwärtzungen begegnet werden soll.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Lieber, Getreue; Aus dem unterm Dreyzehenden dieses lauffenden Monaths Martii an Euch erlassenen allergnädigsten Rescripto habet Ihr deß mehrern zu vernehmen gehabt, was Wir Euch wegen der in unserem Erb-Hertzogthumb Schlesien eine lange Zeithero sehr starck und so gar mit gewaffneten Rotten von etlichen hundert

dert Personen ausgeübten und immer mehr und mehr zunehmen wollenden, eine Speciem eines Aufstandes involvirenden Saltz-Einschwärtzungen, im Lande zu publiciren anbefohlen, und wasgestalten Wir allergnädigst beschlossen, endlich Unsere Käyserliche Miliz wieder die übermüthige Beeinträchtiger Unsers Saltz-Regalis zu gebrauchen. Es bleibet auch darbey, daß wir im Fall gedachte Einschwärtzungen nicht von nun an aufhören, Wir zu solcher Militarischen Assistenz schreiten lassen werden, allermassen aber Uns vorgestellet worden, das noch ein glimpflicheres Expediens, ehe Wir zu obiger Schärffe einiger Militarischen Unterbrechung schreiten lassen, obhanden zu seyn scheine, wordurch die Einschwärtzer und Unterthanen ausser der Gefahr einer Blut-Vergiessung, die Wir wo möglich zu evitiren Landes-Väterlich geneigt sind gehalten, das Land auch ausser der Beschwerligkeit der hin- und her Marchen, der Campirung der Miliz, der Etappen Abreichung und sonsten erhalten werden könte, welches ausgebige und glimpflichere Expediens in deme bestehet, wann nemlich unsere treugehorsambste Fürsten und Stände, diejenige Quantität, welche bishero in Unserem Erb-Hertzogthumb Schlesien consumiret worden, und Vermög des hierbeygehenden Cammeral-Entwurffs jährlich auf einmahl hundert tausend Centner gesottenen und viertzig tausend Centner Stein-Saltzes sich belauffet, gegen baarer Bezahlung, auf einige Jahre zu übernehmen sich anheischig machten, sodann dieses also übernehmende Saltz-Quantum nach Gutbefund in die Fürstenthümber repartirten, und darbey absonderlich auf jene Oerther, wo die Einschwärtzung des fremden Saltzes beschiehet, mit der Saltz-Verlegung reflectireten; Wodurch dann Unsre Saltz-Regale wie billig, ausser Verkürtzung gesetzet, denen Saltz einpasche aber das frembde Saltz einschleppen benommen und abgeschnitten würde; Gleichwie es auch auf diese Arth und Weise ohnlängst die

treugehorsamsten Stände Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß allschon mit Unserer gnädigsten Bewilligung eingerichtet, und darvon gar guten Effect verspühret, sonsten auch bekannt, däß ingleichen von schon geraumen Jahren derley Verlegung in Unserem Königreich Böheimb in dem nach Bäyern gräntzenden Theil practiciret wird; Als haben Wir gnädigst vor gut angesehen euch diesen allerseits gar dienlich scheinenden Vorschlag zu dem Ende allergnädigst hiemit zu eröffnen, daß ihr Selbten dem Conventui Publico Unserer treugehorsamsten Fürsten und Ständen zu reiffer Uberlegung weiters ungesäumbt anfügen, folgends ob und wie derselbe dieser unserer, zu guten des Landes und dessen Enthebung von vielerley Beschwerligkeiten gemeinten Intention sich fügen und was für Modalitæt zu derselben Bewürckung und Einrichtung (worinnen Wir alle zu Schaden Unsers Ærarii und Saltz-Regalis nicht gereichende Facilitæten angedeyen zu lassen gnädigst geneigt seyn) gedachter Conventus Publicus an die Hand geben werden, sambt Eueren gutachtlichen Erinnerungen zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley gehorsambst berichten sollet. Hieran beschicht ꝛc. Geben Wien, den 20. Martii 1724.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Frantz. Ferd. Comes Kinsky,
Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CLXXXII.

CLXXXII.

Anno 1724. den 19. April. Königliches Oberambtliches wiederholt verschärfftes Patent, daß keine Deserteurs vertuschet, noch ihnen hülffliche Hand gereichet werden solle.

P. P.

Und wird denenselben guter Maassen erinnerlich beywohnen, was für Ober-Ambtliche Pœnalia occasione der zu allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät, und des Publici mercklichen Undienst gereichenden Verhöhl- und Forthelffung derer Deserteurs von denen Käyserlichen Regimentern zu Roß und Fuß, wieder diejenige so dergleichen Ausreissern zu der Entweichung auf einigerley Weise beforderlich seynd auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl unterm 9ten Martii des 1717, dann 13. Junii des darauf erfolgten 1718. Jahres im Lande publiciret worden. Nachdeme nun mehr allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät auf die von Dero Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath, beschehene Vorstellung, wie noch von denen in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien dermahls liegenden Käyserlichen Trouppen, seit kurtzer Zeit, mehrmahlen eine grosse Anzahl, so wohl alt als neuer Mannschafft, und darunter auch etliche mit Pferd und völliger Mundur desertiret und ausgerissen, derley straffmäßiges Desertiren aber so leichter Dingen nicht unternommen werden könte, wann nicht von denen Landes Innwohnern der Vorschub und allerhand Unterschleiff darzu gegeben werden möchte vermöge unterm 3. und præsentato 16. dieses Monaths Aprilis, an das Königliche Ober-Amtbt erlassenen allergnädigsten Rescripti, daß wieder diejenige Receptatores, so auf einerley Weise zu sothaner Entweich- oder

Verhöhlung behülfflich gewesen, und dessen überführet würden, nicht allein mit der hiebevor ausgemessenen Animadversion und Bestraffung verfahren, und sie noch annebens zu Ersetzung des Schadens und aller Unkosten, welche durch Abgang des entwichenen Manns, verlohrnen Dienst-Pferds, oder sonsten dem Käyserlichen Ærario verursachet worden, angehalten, sondern auch gestallten Dingen nach, mit noch schärfferer Ahndung angesehen, auch diese Dero allergerechteste Ausmessung, mittels Erfrischung obberührter und in Teutsch- und Böhmischer Sprache ergangener Generalien im Land zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden solle, in Käyserlichen und Königlichen Gnaden anbefohlen. Als haben zu dessen allergehorsambster Befolgung, Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten und sonsten jedermänniglich sothane wiederholte Käyserliche allergerechteste Ausmessung hierdurch kund thun, und dieselbte respective erinnern, und Ernstgemessen verwarnigen, wie auch denen Landes-Aembtern und Regierungen bedeuten wollen, mit allem erforderlichen Eyfer darob zu seyn, damit nicht allein aller Unterschleiff und Verhöhlung, oder in andere Wege mit Rath und That gebender Vorschub besagter Käyserlichen Deserteurs bey ohnnachbleiblicher Animadversion vermieden, sondern auch bey allen Grund-Obrigkeiten und Dorffschafften die genaue Obsicht getragen werde, daß keine suspecte oder unbekannte Leuthe, wie derley Ausreissere gemeiniglich seynd, gelitten, vielweniger wissentlich geheget, da aber irgendwo einer oder der andere von solchen Deserteurs betreten würde, selbiger alsogleich Handfest gemacht, und entweder denen nechst-befindlichen Vestungs-Commendanten oder anderen von der beqvartirten Miliz commandirenden Officiern übergeben, oder aber, auf das wegen dessen Ablieferung an die behörde, daß Benöthigte weiter vorgekehret werden könne,

ne, dem allhiesigen Käyserlichen Ober-Kriegs-Commissariat, gegen Auszahlung der bey Anhalt- und Ablieferung derley Flüchtlinge ausgesetzten gewöhnlichen Recompens, angezeiget werden möge. Wie dann auch diejenige Landes-Innwohner, wer sie immer seyn mögen, die etwa solche Deserteurs und Ausreissere zu verhöhlen, oder ihnen einigen Auffenthalt, Vorschub und Hülff zu ihren sträfflichen Unternehmen zu geben sich erkühnen, dem Königlichen Ober-Ambt, umb wieder selbte mit der verwürckten und zwar bey denen Vermögenden a Vier Hundert Rthlr. für ieglichen Mann aufgesetzten, bey denen Unvermögenden und Bauers-Leuten aber mit empfindlicher Leibes-Straff verfahren, und zugleich das Käyserliche Ærarium wegen des bey dem entwichenen Mann oder Dienst-Pferd erlittenen Schadens indemnisiren zu können, unnachbleiblich und bey schwerer Verantwortung anzuzeigen seynd. Diesemnach versiehet man sich gegen mehr Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch allerseits Landes-Aembter und Obrigkeiten, selbte werden dieses Werck sich dergestallt angelegen seyn lassen, damit die Käyserliche allergnädigste Intention erreichet, und ihnen im wiedrigen Fall keine Verantwortung zugezogen werde. Zu Uhrkund ꝛc. ꝛc. Geben Breßlau, den 19. April 1724.

(L. S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curiæ Ducatus Silesiæ.

C. J. v. Grossa.

CLXXXIII.

Anno 1724. den 3. Maji Oberambts-Currenda wie in denen Königlichen Böheimbischen Erb-Landen der Bettler-Schub vorzunehmen.

Wohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt-Großgünstiger Herr. Es ist guter Maassen erinnerlich, welchergestalten der auf den 7. letzt verflossenen Monaths Februarii Oberambtlich angeordnet geweste Bettler-Schub in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, Vermöge eingelangten Käyserlichen allergnädigsten Befehls, bis auf weitere Käyserl. allermildeste Ausmessung sistiret worden, auch was seit deme in Sachen von Zeit zu Zeit ergangen ist.

Nun haben allerhöchst besagt Ihro Majestät laut Dero unterm 25. nechst abgewichenen Monaths Aprilis emanirten und unter heutigem præsentato hier eingelangten allergnädigsten Rescripti in Gnaden resolviret und anbefohlen,

Primo, daß ad exemplum Austriæ alle Bettler (ausser deren, welche schon ad locum Nativitatis geschoben worden) durch eine General-Landes-Visitation, und zwar an einem Tag, in allen Dero Königlichen Böheimbischen Erbländern, mithin auch im Hertzogthumb Schlesien zusamben gebracht, und damit selbe sich zu verstecken, oder währender Visitation über die Gräntzen und sonsten sich zuverlauffen, und hernach wiederumb ins Land sich einzuschleichen, keine Gelegenheit haben mögen, das vorzunehmen kommende Schiebungs-Werck, auf einigerley Weise vorgenommen werden solle, worzu dann

Secundo Allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät den siebenzehenden Tag dieses Monaths Maji

aller-

allergnädigst fest gestellet haben, an welchen Tag (es wäre dann daß allerhöchst dieselbte ein anderes gnädigst bedeuten möchten) in allen Dero Königlichen Böheimbisch- und Oesterreichischen Erb-Landen diese Visitirung vor sich gehen solle.

quoad modum aber solle

Tertio diese Visitation in allen Städten, Dörffern und Flecken, besonders aber in denen entlegenen und eintzelen Wirths- und andern Häusern, auch Schäfereyen und sonstigen Schlupff-Winckeln, Wäldern und Gebüschen, vermittels respective der Jüngsten, Dorff-Gerichten, Schützen, Jäger, Heger und dergleichen Leuthen, so bestimbten Tags vorgenommen, auch zu desto besserer und leichterer Ausführung dieses Wercks

Quarto die im Land liegende Miliz darzu adhibiret werden: allermassen disfalls an die commandirende Officier umb auf beschehende Requisition die nöthige Assistenz zu leisten, die behörige Ordre ergangen; Und damit

Quinto an denen Gräntzen alle Uberläuffung, dann überall die Versteckung abgeschnitten, auch auf obbenimbten Siebenzehnten May im gantzen Land, zu einer Zeit, und mit gleicher Art verfahren, mithin denselben Tag mit allmöglicher Achtsambkeit die gantze Visitation absolviret werde, so solle dieser Tag der Visitation secretiret, folgbahr die behörige Veranstaltung, ohne vorgängiger Benennung des eigentlichen Tags (so nur obgedachten commandirenden Officieren zu deren alleiniger erforderlichen Nachricht bedeutet worden) aufs behutsambste gemacht, und so dann

Sexto Wann der Tag dieser Visitation heran kommet, denen in Sammel-Plätzen bestimbten Commissariis, daß sie sich wiederumb mit ihren ehemals eingeschickten Consignationen in loco einfinden, und wormit keiner von denen Consignirten vertuschet werde, genaue Obacht tragen mögen, mitgegeben, folgbahr Sep-

Septimo Alle Vagabundi, cujuscunque speciei & conditionis sie immer seynd (ausser deren allschon in denen geschlossenen Oertern befindlichen, und bey denen Ständen hin und wieder in würcklicher Unterhaltung stehenden abgedanckten Soldaten, dann derenjenigen Einheimbischen Bettlern, welche bereits an ihre Geburths-Oerther geschoben worden, auch sich daselbst würcklich befunden, und für welche, damit sie von dannen nicht weichen, die Orts-Obrigkeiten zu stehen haben) mithin alle übrige Bettler in die hiebevor unterm 13. Januarii lauffenden Jahrs durch den Druck Ober-Ambtliche bestimmte Sammel-Plätze ein- und zusamben gebracht, daselbst aber

Octavo Durch die hierzu benennte Commissarios, mit allen und jeden eingebrachten Persohnen die Summarische Examina, wie sie heisen? wie alt? woher gebürtig? von was für Religion? und Lebens-Wandel sie seyn? auch wo die etwa noch aufbringende abgedanckte Soldaten aufgeworben? und bishero unterhalten worden? und was sonsten noch für Umstände mehr pro renata vorfallen möchten, in instanti vorgenommen, folglich

Nono Diese Examina und Aussagen sambt beygefügter kurtzen Beschreibung derer Frembden künfftig auser Landes zuschieben kommenden Bettler, woraus sie bey ihrer unverhofften Zurückkehr erkennet werden könnten, ohn allen Zeit Verlust dem Königlichen Ober-Ambt umb das weitere an allerhöchst besagt Ihro Majestät allergehorsambst zu berichten, eingesendet werden. Und zumahlen ferner

Decimo Ihro Käyser- und Königliche Majestät den darauf vorzunehmenden kommenden Schub ausser Lands, umb sowohl denen Ubernahmbs-Unkosten, als auch verschiedenen Unzuverläßlichkeiten vorzubiegen, ebenfalls als diese General-Visitation an einem Tag, wie in Dero

Desterei-

Oesterreichischen, also auch in allen Königlichen Böheimbischen Erb-Landen, mithin auch in diesem Hertzogthumb Ober und Nieder-Schlesien, nemlich auf den 16. nechst künfftigen Monaths Junii vor sich gehen lassen, und wie dieser General-Schub weiter zu reguliren Uns allergnädigst bedeuten wollen, Wir auch bey Einlangung der dißfälligen allermildesten Ausmessung das Behörige in Zeiten zu eröffnen nicht ermanglen werden; Als sollen immittels

Undecimo Die bey der auf den 17. Maji angeordneten General-Visitation aufbringende und in die Sammel-Plätze abgebende Personen alldorten exemplo Austriæ eingesperret, und darmit niemand davon ausreissen könne, wohl bewachet und verwahret, anbey nebens aber, nach der hiebevorigen Ausmessung ex publico, mit bedürfftigen Unterhalt versehen werden.

Wie nun diese pro bono publico angeziehlte Käyserliche allergnädigste Ausmessung in allen Passibus pflichtschuldigst zu bewürcken ist;

Alsohaben Wir solche dem Herrn zu weiters erforderlicher behutsamer Vorkehrung, sonderlich aber umb mit dem nechst anliegenden commandirenden Officier das erforderliche auf benöthigten Fall zu concertiren und so bestimbten 17. Maji a. currentis die General-Visitation (so aber bis dahin auf alle Weise zu secretiren) und was deme mehr anhängig ist, vollziehen zu lassen, hiermit in tempore bedeuten, und sodann über den Erfolg einen ausführlichen Bericht, nebst obangeregten Examinibus gewärtigen wollen.

Und ob zwar dieses hauptsächlich respectu der ausländischen Bettler, wie auch herumb vagirenden, und mit keinen Unterhalt versehenen abgedanckten Soldaten, dann des übrigen betretenden liederlichen Raub und Diebs-Gesindels halber angesehen ist; man auch in keinen Zweiffel

stellet, daß die Innländische und in Schlesien gebürthige Bettler allbereits ad locum Nativitatis geschoben seyn werden;

So beschiehet jedennoch hiemit unter einem die Oberambtliche Verordnung, allenfalls bey sothaner General-Visitation einige von sothanen Innländischen Bettlern, welche noch nicht in loco Nativitatis befindlich wären, betreten und aufgebracht werden möchten, daß diese Innländische Bettler also gleich nach vollbrachter Visitation, ohne erst den 16. Junii zu erwarten, laut der obangezogenen unterm 13. Januar. Anni currentis durch den Druck publicirten Cynosur, durch Vorgespann und gehörige Begleitung, von Stand zu Stand ad locum Nativitatis geschoben, und daselbst beybehalten werden sollen: allermassen auch die Grund-Obrigkeit, wo sie gebohren, wegen ihres dortigen Verbleibens zu stehen haben würde. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 3. Maji 1724.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Maj. würcklich und geheimbe Räthe, Cämmerer, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Oberambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Frantz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

C. J. v. Grossa.

CLXXXIV.

CLXXXIV.

Anno 1724. den 9. Maji Ihro Käyser- und Königliche Majestät befehlen allergnädigst denen Ober und andern Fiscis ein General-Decretum wieder die Saltz-Verschwärtzungen agiren zu können, zu ertheilen und die Erklährung von dem Conventu Publico wegen der Saltz-Verlegung zu urgiren und zu berichten.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue; Ob dem Copeil. Beyschluß, vom 19. dieses verflossenen Monaths Aprilis ersehet ihr, was gestalten Unsere Käyserl. Ministerial-Banco-Deputation angesuchet, womit in Sachen deren noch immer anhaltenden frembden Saltz-Einschwärtzungen in Unseren Erb-Hertzogthumb Schlesien Unsern dortigen Königlichen Ober-Fiscal ein General Decretum ad agendum wieder die Contravenienten ertheilet werden möchte.

Wie nun Wir Unser Käyserl. Saltz-Regale wieder derley überhandnehmende Beeinträchtigungen kräfftigst gehandhabet wissen wollen; Als befehlen Wir Euch gnädigst hiemit, daß ihr nicht allein gedachten Unserm Königlichen Ober-Fiscal, sondern auch denen andern Fiscis Regiis dererjenigen Fürstenthümber wo die Saltz-Einpackungen zu beschehen pflegen, daß verlangte General Decretum ad agendum in Materia deren Saltz-Einschwärtzungen alsogleich ertheilen, auch ihnen Fiscalibus sowohl selbst, als durch die Königl. und andere Landes-Aembter unverweigert und nachdrücklichst assistiren, und diesen Unsern Befehl wegen Ertheilung des General-Decreti in erwöhnten der Einschwärtzung an meisten unterworffenen Fürstenthümbern und Herrschafften, zu jedermanns Warnung,

umb nicht nur denen Saltz-Einschwärtzern keinen Unterschleiff oder Vorschub, auf was Weise es immer seyn möge, zu geben, sondern auch obangeregte sträffliche Attentaten omni Conatu abzuwenden, führnehmlich aber dergleichen Einschwärtzungen, selbst bey Vermeydung unnachbleiblicher schweren Straffe nicht zu unternehmen, publiciren sollet.

Wie ihr dann auch in denen durch Euern Bericht, vom 30. Martii angezeigten Casibus wo einige Saltz-Uberreuther und Heyducken theils todt geschossen, theils verwundet worden, und wie es beschehen anhero berichten werdet, und sintemahlen über daß von Uns dem Conventui Publico Unserer treugehorsambsten Fürsten und Ständen vorgeschlagene Expediens wie die von seithen Unsers Ærarii begehrende Militar-Assistenz und gewaltige Verfolgung vermieden werden könte, die Erklährung annoch nicht eingekommen, Wir aber diese Sache auf alle Weise beschleuniget haben wollen.

Als werdet Ihr, wie Unser gnädigster Befehl hiemit ist, auf baldigsten Erfolg sothaner Erklährung nachdrucksam andringen, und solche unverlängt zu Handen Unserer Königlich Böheimbischen Hof-Cantzley mit Euerem gutachtlichen Bericht einbringen, hieran beschieht ꝛc. Geben zu Laxenburg den 9. Maji 1724.

Carl ꝛc.

Frantz Ferd. Comes Kinsky
R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.
Wilhelm Gr. v. Kollowrath.
J. Ch. v. Jordan.
CLXXXV.

CLXXXV.

Anno 1724. den 24. Maji Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, wegen des Jüdischen Toleranz-Imposts.

DEr Röm. Käyserl. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und mögen Denenselben hierdurch nicht verhalten, was Maassen Ihro Käyserliche und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Vermöge Dero unterm dato Wien den 27. nechst abgewichenen Manaths Aprilis dieses gegenwärtigen Jahres in Genaden zu erkennen gegeben, was gestalt Dieselbe die Pachtung des bey der im Lande befindlichen Judenschafft eingeführten Toleranz-Imposts, nach dem die drey Jahre, in welchen diese der immittels verstorbene Georg Heinrich Heltermann, und Johann Lode innegehabt und collectiret, mit dem Termin Joannis Baptistæ dieses Siebenzehn Hundert Vier und Zwantzigsten Jahres zu Ende gehet, Dero Käyserl. Hof-Factoren und hiesigen privilegirten Juden Philipp Lazaro Hirschel gegen einem veraccordirten zu anticipiren kommenden jährlichen Pacht-Quanto auf andere von gedachtem Termin Sancti Joannis Baptistæ, nach einander folgende drey Jahre, wie auf vorige Maaß und Weise allergnädigst überlassen, wie folget:

Erstlich, sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die sogenannte possessionirte Juden in der Stadt Groß-Glogau und Zilz, welche daselbst wohnhafft und angesessen, mithin würcklich indictioniret seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgeschlossen seyn; Und werden sich Ihro Käyser- und Königliche Majestät anderwärtig allergnädigst resolviren, ob, und was selbte Nomine der Toleranz-Collecta mit beyzutragen und zu erlegen haben werden; Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer und Zilzer Juden sich nicht auch diejenige, welche zwar

von Glogau und Zilz gebührtig, doch aber ihren beständigen Auffenthalt, entweder in- und umb Breßlau oder anderwärtig im Lande haben, verstecken und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen; So sollen diejenige Juden, welche nach denen beym Königl. Oberambt überreichten Consignationibus aus Glogau und Zilz sich begeben und ihre Nahrung anderwärtig suchen möchten, sich keiner Befreyung (wann es auch unter dem Vorwand wäre, samb sie nach Glogau und Zilz contribuiren musten) anzumassen haben; Und weilen

Andertens, bisher die in Breßlau sich aufhaltende privilegirte Juden, ihr erlangtes Privilegium allzuweit zu extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch gantze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dardurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Toleranz-Collecta Anlaß gegeben worden; Als wird fürs künfftige ausdrücklich hiemit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden, vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier bedienten Persohnen (welche letztere doch für sich a parte keine Negotia oder Handlung dabey treiben sollen) von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Alle die übrige Juden aber wann sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb, oder sonst proportionaliter als Dienstbothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen? was nun

Drittens die unpossessionirte Juden anreichet, da sollen die bisherige Vier nach dem Gewerb und Handel regulirte Classes bis auf fernere Käyserl. allergnädigste Resolution beobachtet, und zwar

In der Ersten Classe.

Diejenige, welche mit Wechseln, Jubelen, Gold- und Silberreichen und Seidenen Zeigen, feinen Spitzen und Tüchern und dergleichen kostbahren Waaren, Item die Juden, welche einträgliche über vier Hundert Gulden im-

porti-

portirende Pachtungen inne haben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden; und in dieser Classe ein Jud nebst seinem Weib und Kindern, (die annoch in seinem Brod stehen) es mögen deren viel oder wenig seyn, auf zwey Termine als Johannis-Baptistä und Weynachten jedesmahl zehen Floren, zusammen aber zu Handen obbemeldten Pachters oder seinen Substitutis die er hierzu bevollmächtiget, gegen deren Qvittung Jährlich entrichten " " " 20. Fl.

In der Andern Classe.

Werden gesetzt die Brandwein- und andere Pachter, die über zwey hundert Gulden Pacht-Geld entrichten; Dann auch diejenige, so mit Büchern, Leder, Getreyde, Catun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die Goldschmiede, Stücker und Rabiener, und zahlen in obigen Terminen für sich nebst Weib und Kindern " 16. Fl.

In der Dritten Classe.

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pachter, die unter ein hundert Gulden dafür geben; ingleichen die Brandwein-Juden, welche ausser des Orths, wo sie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige so mit gemeinen Juden-Spitzen und Povel-Waaren handeln, und haben obgedachter massen abzutragen " " 12. Fl.

In der Vierdten Classe.

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wällischen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, und im Lande hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäckler und zahlen " " " " 8. Fl.

So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyrathete Juden anbelangt, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classes gerechnet werden, doch respective umb drey Gulden weniger als ein Verehlichter zu bezahlen haben

1. zu	=	=	=	=	2. Fl.
2. zu	=	=	=	=	1. 30. Kr.
3. zu	=	=	=	=	1.
4. zu	=	=	=	=	45. Kr.

Sechstens die frembde Juden ohne Unterscheid, es seyn Pohlnische, Prager, oder Mährische Juden, welche zu Marckt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commercii die Zeit des wehrenden Marckts hindurch von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Wann dieselbe aber nach- oder ausser den Marckt-Zeiten aus erhöblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orths anzumelden haben werden, sich ferners authalten wolten, sollen sie pro rata temporis einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun verbunden seyn.

Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer und richtiger eingehe, so sollen

Siebendens die oben Termin-weiß ausgesetzte Toleranz-Contingentien, sowohl von denen beständig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Marckt-Zeit annoch ihrer nöthigen Geschäffte halber, sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Traffiquanten, sogleich bey ihrer disfälligen Anmeldung anticipato abgerichtet, und bezahlet; diejenige aber welche

Achtens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr sechs Wochen nach Verflüssung eines jeden Termins sich verspäten würden, bey dergestaltigen Versäumung des ersten Termins mit der pœna dupli, da sie aber

Neundtens noch den andern Termin darzu anwachsen liessen, mit der pœna Quadrupli angesehen, und zu Erlegung der Straff benöthigten Falls durch Arrest angehalten, auch gestalten Sachen nach die Renitenten gar ausser Landes geschaffet werden. Wann auch

Zehendens ein Obrigkeit oder auch privat-Wirth einen

Juden

Juden, der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführete, wissentlich Unterschleif oder Auffenthalt gebete, die oder derselbe solle gleichfalls das Duplum der Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten, und darvon ein Drittel denen Pachtern, das andere dem Denuncianten, und das letzte Drittel dem Käyserlichen Ærario verfallen seyn.

Eylfftens wird der Toleranz-Pachter die Oerter, wo sothane Collecta abgegeben werden soll, dergestalt bestimmen, damit die Juden mit der Entlegenheit, oder andern Einwürffen sich zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen. Im übrigen aber, und weilen bisher von denen vorigen Pachtern viele Beschwerden vorkommen, auch von Seithen des Königlichen Oberambts selbst verspühret worden, was massen die Toleranz-mäßigen Juden, den incumbirenden Impost abzuführen sich öffters daher renitent bezeiget, oder davon sich zu entziehen allerhand Ausflüchte gemacht, weilen von Seithen der Aembter und Grund-Herrschafften, entweder gar schlechte oder auch keine Hülffe zu erlangewesen; Dardurch aber die Judenschafft halßstarriger gemacht, und die Toleranz-Pachtung merclich verkürtzet wird; Also

Sollen Zwölfftens hinführe alle Obrigkeiten und Instanzien auch Grund-Herrschafften dem Pachter auf sein oder seiner Substituten und Gewalt-Trager anmelden, jedesmahl rechtliche Hülff, und alle ausgebige Assistenz auch ihre unterhabende Juden selbst ohnweigerlich und besser als es theils Orthen beschehen, zu leisten schuldig seyn;

Wann dann allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königl. Majestät sothane Pachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts ihme neuen Pachter Philipp Lazaro Hirschel, Dero Hof-Factor obbeschriebener massen zu übergeben, und einzuraumen, dabey nebenst aber das Behörige dessentwegen zu männiglicher Wissenschafft und pflicht-schuldigsten Nachverhalt, insonderheit der Toleranz-mäßigen Judenschafft

kund zu machen, und denenselben dabey zu schützen und zu handhaben allermildest anbefohlen; Diesem Dero allergnädigsten Befehl auch die pflicht-schuldigste Folge umb so mehr zu leisten als es ein Dero Käyserliches Ærarium concernirende Sach ist;

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, damit nicht allein sothane neue Pachtung Eingangs erwehnten Jüdischen Toleranz-Imposts wie die Königliche Oberambts-Erinner-auch Ermahn- und Verordnung ist, ohnverzüglich zu männiglicher Wissenschafft fernerweit publiciret, sondern auch derselben aller Orthen, in specie aber von der hierländigen Judenschafft in allen Punctis & Clausulis genau und unverbrüchlich nachgelebet, dem neuen Pachter und dessen bevollmächtigten Substitutis aber, die er hierzu gebrauchen wird, jeden Orths von denen Instanzien, Aembtern und Regierungen, wie auch Grund-Obrigkeiten wieder die sich etwa moros oder renitent bezeigende Toleranz-mäßige Juden (wie der Käyserl. allergnädigste Befehl es indigitiret) auf geziemendes Ansuchen, zulängliche Rechts-Hülff und Assistenz unweigerlich geleistet, und darüber feste Hand gehalten werde.

Zu Urkund und alles dessen Vollzug mit dem Königl. Oberambts-Innsiegel, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 24. Maji Anno 1724.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Frantz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel u. Schaplow.

CLXXXVI.

CLXXXVI.

Anno 1724. den 1. Julii Königliches Oberambts-Rescript, daß die von einer Catholischen Mutter und Evangelischen Vater erzeigte Töchter nach der Religion der erstern ohnfehlbahr erzogen werden sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt- Großgünstiger Herr. Demnach allhier glaubwürdig vorkommet, samb des Friedrichs L. und Friedrich L. Bürger zu N. N. mit ihren Catholischen Eheweibern erzeigte Töchter zur nöthigen Unterrichtung in articulis fidei salvificæ dasigen Pfarrern nicht zugestellet, wohl aber selbige von ihren Vätern zu dem Lutherischen Glauben geleitet werden wolten; Wir hingegen solches unzuläßige und wieder die bekante Käyserliche allergnädigste Ausmessungen lauffende Beginnen keinesweges gestattet können;

Als wird der Herr (wie die Oberambtliche Verordnung hiermit ergehet) bey obgedachten Bürgern eine so ernstliche Remedirung unsäumig vorkehren, damit selbte erwehnte ihre Töchter in dem Glauben, worzu sich ihre Mütter bekennen, durch den dasigen Pfarrern unnachbleiblich unterrichtet und erzogen werden mögen: Gestalten auf den wiedrigen Fall, und da diese Väter daran die mindeste Hindernüß, in Wege legen, oder sogar über bessere Zuversicht ihre Kinder zu vertuschen sich unterfangen solten, man wieder ihre Persohn und Vermögen eine nachdrucksambe und empfindliche Ahntung vor die Hand zu nehmen nicht ermanglen würde. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 1. Julii Anno 1724.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.
N. N.

N. N. Der Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, würcklich und geheimbe Räthe, Cämmerere, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Deroselben Unterschrifft.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CLXXXVII.

Anno 1724. den 20. Julii Königl. Oberambts-Patent, daß keine frembde Juden hier Landes aufgenommen oder geduldet werden sollen.

P. P.

Sind geben denenselben hierdurch gebührends zu vernehmen, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät bereits unter dem 3. Aprilis gegenwärtigen Jahres Dero Königlichen Oberambt in Gnaden bedeutet; daß weilen selbte in Erfahrung gebracht, wie das auf verschiedenen Herrschafften und Güthern in Dero Erb-Königreich Böheimb neuerlich und unbefugter Weise wieder die Landtag-Schlüsse und ergangenen Patenten vielerley frembde Juden angenommen

und

und aufbehalten würden, vermittelst Dero Königlichen Stadthalterey zu Prag, den Befehl ergehen lassen, daß sothane angezeigte neu eingenommenen Juden nicht allein von denen Orten, wo sie neuerlich recipiret worden, sondern auch ausser Landes mit dem Bedeuten, daß sie weder in gedacht Dero Erb-Königreich Böheimb noch in andern Dero Königlichen Böheimbischen Erb-Landen sich nieder und betreten zu lassen hätten, fortgeschaffet, und daß sie nicht irgendwo wiederumb einschleichen, die fleißige Aufsicht getragen, auch umb sie Juden desto ehender zu erkennen, beschrieben werden solten, beynebenst dem Königlichem Oberambte allergnädigst anbefehlende, womit erdeutete Juden, deren Beschreibung nachgesendet werden solte, nicht etwa in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien einen Unterschleiff finden mögen im Lande, absonderlich aber bey denen Juden-Gemeinden, als welche dafür allenfalls zu stehen hätten, ebenmäßig darob zu seyn, und Obacht tragen zu lassen, auf daß deren Niederlassung nicht gestattet werde:

Wann denn mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät beyliegende Beschreibung derer in erwehnten Dero Erb-Königreich Böheimb abgeschafften Juden, vermittelst eines anderweitig unterm 7ten hujus abgelassenen allermildesten Rescripts, Dero Königl. Oberambt mit dem wiederholt erst vorgemeldten allergnädigsten Befehl zugesendet, und nun solchen zu befolgen die allerunterthänigste Pflicht erforderrt;

Als beschiehet an Ob- Hoch und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, besonders aber an die Magistratus derjenigen Städte und Herrschafften, wo sich Juden-Gemeinden befinden, das Oberambtliche Erinnern und Ermahnen, daß sie hierauf genaue Obsicht tragen lassen, und womit der Unterschleiff dieser beschriebenen und etwa in hie-

siges Land sich einschleichenden frembden Juden und deren Auffenthalt unterbrochen werden möge, das behörige veranstalten, insonderheit aber denen Juden-Gemeinden, welche sonst dafür zu stehen haben würden, deren Aufnehmung scharff untersagen, auch auf den Betretungs-Fall diese frembden Juden alsogleich weiter aus dem Lande mit der Verwarnigung bey schwerer Straffe weder in hiesigen noch andern Königlichen Böheimbischen Erb-Landen sich mehr finden zu lassen, abschaffen und keinesweges geduld-den sollen. Damit sich nun niemand ꝛc. Breßlau, den 20. Julii Anno 1724

CLXXXVIII.

Anno 1724. den 27. Julii Königliches Oberambts-Patent, daß die Advocaten, Agenten und Sollicitatores, die an den Käyserlichen Hof, Böheimbischen Hof-Cantzley, und Königlichen Oberambt abgehende Schrifften allemahl nebst dem Principal unterschreiben sollen.

P. P.

Es ist denenselben aus verschiedenen auf Käyserliche allergnädigste Befehle im Lande, und besonders nach letzthin unterm 15. Sept. des verflossenen 1721. Jahres publicirten Oberambtlichen Verordnung annoch gantz wohl erinnerlich, welchergestalten denen im Lande befindlichen Advocaten, Agenten, und Solicitatoribus die schon zum öfftern anbefohlene Unterschreibung aller und jeder bey Deroselbten oder Dero Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley in quacunque materia einreichenden, oder zum überreichen dahin überschickende Schrifften eingebunden werden solle mit der beygefügten Erinnerung, daß wiedrigenfalls selbte derley ohne ihre Unterschrifft

schrifft einkommende Schrifften, nicht allein ex hoc solo defectu subscriptionis wieder zuruck stellen, sondern auch den Schrifft-Steller dessentwegen zur Verantwortung ziehen lassen, und ein solcher für die daraus entstehende Verzögerung zu hafften schuldig seyn werde.

Nun dann allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Vermöge eines de Dato Wien, den 18. currentis mensis & anni eingelangten allergnädigsten Rescripti, was Maassen unangesehen Dero vorigen wie auch dieser letzthin ergangenen Verordnung gleichwohlen Deductiones und Schrifften ohne Unterschrifft des in Dero Ländern befindlichen Schrifften-Stellers dasigen Orths eingegeben, mithin Dero dißfalls geschöpffte und schon zum öfftern wiederholte allerhöchste Resoluta sträfflich ausser Acht gesetzet würden, höchst mißfällig wahrnehmen müssen, und nun selbte sothanen Mißbrauch unterbrochener, und in Zukunfft die ratione obbemeldter Unterschrifften ergangene Rescripta ad amussim oblervirter haben wollen; Dabey allergnädigst anbefehlende, nochmahlen ihnen gesambten Advocaten, Agenten und Solicitatoribus, unter voriger Bedrohung, und sonsten zugewarten habenden schärffern Anthung die jedesmahlige Unterschrifft, von ihnen einreichenden oder zum einreichen dahin remittirenden Schrifften mit erforderlichen Ernst und Nachdruck mitzugeben;

Als haben zu dessen allergehorsambster Befolgung Wir Ob- Hoch- und Wolgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonsten jedermänniglich sothanen mehrmahls wiederholten Käyserl. allergnädigsten Befehl hierdurch, und womit solcher fernerweith sowohl zu der Partheyen, als auch der Advocaten, Agenten und Solicitatoren nöthiger Wissenschafft bracht werden möge, Oberambtlichen intimiren, die Königliche Aembter und Regierungen aber unter einsten nochmahls erinnern wollen,

ein

ein wachsames Auge zu tragen, auf daß derley Schrifften anders nicht als nebst der nöthigen Unterschrifft des Principalen allemahl von denen im Lande befindlichen Advocatis, so dieselbte verabfasset, oder Agenten und Solicitanten unterschriebener, nacher Käyserl. Hof befördert, nicht weniger auch ein gleichmäßiges mit denen an das Königliche Oberambt einzureichen kommenden Memorialien künfftighin beobachtet werde, und solchemnach sowohl die Partheyen als derer Schrifftstellere sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen mögen; Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 27. Julii Anno 1724.

(L.S.)

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.
L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c. &c.
Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CLXXXIX.

Anno 1724. den 11. August. Ihro Käyserliche Majestät befehlen allergnädigst, daß hinführo im General-Steuer-Ambte nicht mehr Gelder als nöthig gehalten, sondern die Erogationes bey Zeiten bestritten und mit denen Erogations-Tabellen der wahre Bestand angezeiget werden solle.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Liebe, Getreue; Demnach die hervorgebrochene Sambachische Steuer-Malversation guten theils von darumb, daß bey so vielen bishero bey dem General-

neral-Steuerambt erliegen gebliebenen Geldern, zu untreuer Gebahrung grosse Gelegenheit gewesen, veranlasset worden zu seyn scheinet, dannenhero Wir zu Verhütung dessen, gnädigst gewöllet seyn, daß küufftighin in der General-Steuer-Ambts-Cassa, mehr Geld als nöthig, nicht gehalten, sondern hievon die dem Lande obliegenden Erogationes in tempore bestritten, dann aber bey Einschickung der Monathlichen Erogations-Tabellen allemahl der wahre Cassa-Bestand genuine angezeiget werden solle;

Als werdet Ihr dem gehorsambst nachzukommen und daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu vollbringen wissen. Geben Wien, den 11. August. 1724.

Carl &c.

Frantz Ferd. Comes Kinsky
R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Willhelm Gr. v. Kollowrath.
J. Ch. v. Jordan.

CXC.

Anno 1724. den 19. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, daß in den Bettler-Schuben die vorige Verordnungen befolget, und von denen nach Oesterreich schiebenden ein Verzeichniß eingesendet werden solle.

P. P.

Es ist denenselben guter Maassen erinnerlich, was auf Seiten des Königlichen Oberambts in Angelegenheit

legenheit des Bettler-Schubs hiebevor zu unterschiedenen mahlen im Lande zu verordnen befunden worden; Nachdeme nun Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, in mehrmahliger Wahrnehmung, wie nach bey letzt vorgewesten Bettler-Schub die diesertwegen vorgeschriebene Cynosur nicht beobachtet, besonders aber mit denen auswärtigen Schubs-Commissariis die erforderliche fleißige Correspondenz nicht gepflogen worden, sofort auch die Ubergaben, an theils Orten entweder gar nicht oder doch gantz unordentlich und durch eintzigen eigenmächtigen Nachschüber bewerckstelliget, ja auch wohl die Bettler blosser dings über die Gräntzen gewiesen worden wären, Uns unterm 12. dieses ablauffenden Monaths Octobr. und heutigen præsentato allermildest wiederholter anbefohlen haben, Oberambtlich darob zu seyn, womit vorhin erwehnte Unordnungen bey dem anjetzo bevorstehenden abermahligen Schub durchaus vermieden obbedeuter Cynosur in allem auf das genaueste nachgelebet und folglich mit denen auswärtigen Commissariis zeitlich und fleißig correspondiret, keine eigenmächtige Nachschübe veranlasset und noch vielweniger gestattet werde, daß die Bettler nur biosser Dings ohne ordentliche Ubergabe und Abnahm über die Gräntzen gewiesen werden;

Als haben Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, dieses, über die hiebevor schon in Sachen ergangene Oberambtliche Verordnungen und wiederholt beschehenen Erinnerungen hiermit nochmahls ernstlich zu ermahnen und nachdrucksam mit zu geben befunden, aller Orten die ausgiebige Vorkehrung zu thun, womit diesem allerhöchstem Käyser- und Königlichen Befehl die vollkommene Parition ohnnachbleiblich geleistet, folgsam auch denen zur Abgab und Ubernahm verordneten Commissariis die zeitliche und fleißige Correspondenz

spondenz mit denen auswärtigen hierzu ebenfalls bemächtigten Commissariis auf das schärffeste eingebunden, sofort aber solche eigenmächtige eintzele Nachschübe und andere vorgekommene Unordnungen gäntzlich unterlassen werden möge; Gestalten man denn in Entstehung eines oder des andern die dem Publico dardurch verursachte unnöthige Unkosten von demjenigen, welcher daran Schuld träget, vorhin schon bedeuteter Maassen unnachläßlich abzufordern nicht unterlassen würden:

Sintemalen aber allerhöchsterwehnt, Ihro Käys. und Königliche Majestät unter einsts eine kurtze Specification derer Bettler und Vagabunden, welche in oder durch Oesterreich zu schieben seyn werden (als zu deren Abgabe der 18. instehenden Monaths Novembr. und zur Ubernahm der 12. Decembr. festgestellet bleibet) umb solche dem Lande Oesterreich noch vor dem Schub communiciren zu können, allergnädigst abheischen; So wird diesemnach die alsbaldige ungesäumte weitere Verfügung dahin zu machen seyn, auf daß sogleich sothane Specification ohn eintzigen Zeit Verlust anhero übersendet, nach vollendeten Schub aber eine vollständige Consignation aller und jeder betroffenden Bettler und Vagabunden nebst ihrer Beschreibung und Anzeigung der Geburths-Oerter (gleich solches ehehin schon verordnet worden ist) in Forma Tabellæ in Zeiten dem Königlichem Oberambte überschicket werde; Maassen wie denn eines umbständlichen Berichts wie sowohl die Visitationes als die Schube selbst bewürcket worden, ob, und was für Nachläßigkeiten ein und andern Ortes oder was sonsten sich dabey geäussert haben möchte, sodann auch von denen Aembtern und Regierungen gewärtig seyn sollen; Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 19. Octobr. 1724.

CXCI.

Anno 1724. den 30. Octobr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß das Saltz von denen Leegstädten umb den in vorigen Patenten ausgesetzten Preiß abgenommen und die Verschwärtzungen manu militari unterbrochen werden sollen.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Lieber, Getreue; Auf Eueren unterm 24. Julii dieses in lebenden Jahres erstatteten gehorsambsten Bericht, verhalten Wir Euch hiermit gnädigst nicht, wie daß Wir uns umbständlich vortragen lassen, was für sträffliche Attentata und Excessen mit vorrechtlicher Uebertretung Unserer so offt wiederholten ausgemessenen allergnädigsten Befehl durch gewaltthätige Einschleppung des Pohlnischen Saltzes in das Hertzogthumb Schlesien, und so fort in andere Unsere Erb-Landen so gar mit Tödt- und Verwundung Unserer Käyserl. Saltz-Officianten die Zeithero vorgegangen, und was hingegen Unsere treugehorsamste Fürsten und Stände daselbst, zu Steuerung solchen Unfugs, beschehenen Antrag vorstellig gemacht haben.

Nachdeme nun Wir bey Erwegung der Sachen allergnädigst resolviret, daß weder die freye Einfuhr des Pohlnischen Saltzes, noch derselben anerbothene Reluirung statt haben, sondern alles Saltz, was in besagtem Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien consumiret würde, und sowohl für Menschen als Vieh nöthig ist, aus Unsern Käyserlichen daselbst bestimmten Leegstädten, als welche mit gesottenen und anderen auch Pohlnischen Stein-Saltz überflüßig versehen werden, umb dem in denen vorigen Patenten ausgesetzten Preiß unnachbleiblich abgenommen, in dessen

Nach-

Nachbleiben aber, entgegen die Contravenienten und Einschwärtzer des frembden Saltzes mit aller Schärffe und der mit ermeldten Patenten ausgemessenen Straf unnachbleiblich und ohne einige Nachsicht zu verfahren, nebst deme aber auch der höchst strafbahren, mit öffentlicher Gewalt, die Zeithero attendirten Einschleppung des frembden Saltzes führohin durch zulänglichen Beystand der regulirten Miliz gesteuret und Einhalt gethan werden. Wir befehlen Euch solchemnach hiermit gnädigst sothane Unsere allergnädigste Resolution nicht nur dem Conventui Publico zu seiner Direction und Wissenschafft zu eröffnen, sondern auch per Patentes in Deutsch- und Böheimbischer Sprach im gantzen Land zu publiciren und kund zu machen, anbey aber denen Obrigkeiten und Beambten diejenigen Herrschafften und Districten, in und durch welche obbedeutete Saltz-Einschwärtzungen am meisten und öffters zu geschehen pfleget, ernstlich mit zu geben, daß die daselbstige Bauerschafften und Unterthanen vor Schaden und Unglück, so aus denen wiedrigen Attentatis bey Adhibirung der regulirten Miliz ohnfehlbahr entstehen würde, zeitlich warnigen, denen Einschwärtzern auch keinen Unterschleiff, unter was für einen Prætext es immer seyn möge bey Vermeidung empfindlicher Animadversion geben sollen.

Allermassen Wir auch wieder diejenige Obrigkeiten und Beambte so an derley Saltz-Verschwärtzung quocunque demum modo einigen Theil haben möchten, mit aller Schärffe verfahren lassen würden, und sintemahlen bey diesem Werck die Noth erfordert zu Verhütung aller in Zusammen-Zieh- und Verlegung der gebrauchenden Miliz insonderheit der Cavallerie besorglichen Unordnung und Damnification des Land-Manns oder Quartier-Standes das benöthigte zwischen dem Gubernio Politico dann demjenigen, so ex parte militari & camerali darzu bestimmet seyn werden, concertiren zu lassen;

Als werdet Ihr mit denenselben sodann ohne einigen Zeit-Verlust an welche Oerther die zu obigen Ziehl und Ende erforderte Mannschafft zu Fuß und Pferdt auch in was für einer Anzahl am füglichsten verleget, oder auf benöthigten Fall schleunig zusammen gezogen, und wie ohne sonderliches Aggravio des Landes unterhalten, annebens auch was zu Verhütung der besorglichen Excessen hierinfalls vorgekehret werden könte, reifflich überlegen, folgends was in der Sachen concertiret worden, alsogleich und zwar längstens binnen 14. Tagen a die recepti anhero berichten. Hieran beschicht ꝛc. ꝛc. Geben in Wien, den 30. Octobris 1724.

Carl ꝛc.

Frantz. Ferd. Comes Kinsky,
Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CXCII.

Anno 1724. den 11. Novembr. Instruction vor der Hoch- und Löblichen Herrn Fürsten und Stände General-Steur-Einnehmer.

WIr Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien Uhrkunden und bekennen hiermit offentlich vor Jedermänniglich: Demnach Wir auf erfolgte Resignation Unsers gewesenen General-Steuer-Einnehmers Tit. Gottfried Alexander von Mönnichs schlüßig worden, dessen Stelle hinwiederumb zu ersetzen, und selbte dem bisherigen Buchhalter Tit. Frantz Ferdinand

nand Gaßner wegen seiner, dem Publico in verschiedenen Functionibus durch 35. Jahre geleisteten treuen Diensten und darbey erworbenen guten Experienz zu conferiren, auch daher aus vielen und wichtigen Motiven der unumbgänglichen Nothdurfften befunden, zu besserer Beobacht- und Fortstellung Unserer und des allgemeinen Landes Angelegenheit und Interesse unsern jetzig obernennten General-Steur-Einnehmern dem Herkommen nach mit zulänglicher Instruction, nach deren er sich bey seinen anvertrauten Ambt richten möge, zu versehen, gestalten Wir Uns denn derselben einhelliglich folgenden Innhalts vereiniget, und wollen, daß solcher Instruction, von ihme General-Steuer-Einnehmern, in allen und jeden genau nachgelebet werde; und zwar

Erstlich, wird und soll er Innhalt seines Uns, und zu seinem Ambte gethanen Cörperlichen Aydes gehorsambst und getreu, und allein auf den Nutzen des allgemeinen Landes, und unumbgänglich embsig mit Würckung zu denen gesambter Hand erforderlichen General-Steuer-Ambts-Verrichtungen bedacht seyn, und sich in allen erheischenden Fällen unausetzlich gebrauchen lassen, bey Fertigung der Repartitionum und delogirung die Hand selbst anlegen, ingleichen ohne Unseren Vorbewust, und Einwilligung in keine andere Dienstspflicht, weder durch Annehmung würcklicher Dienste noch durch Affectirung eines anderen oder hohen Characteris oder Rangs sich einlassen, vielweniger aber eine Scision unter denen Stimmen zu erlangen trachten, sondern unsern und des allgemeinen Landes Nutzen und Frommen allezeit suchen und befördern, hergegen allen Schaden und Nachtheil bester Möglichkeit nach wenden und verhüten, auch allezeit seinen Respect und Absehen nach dem Königlichen Oberambte auf Uns unsern Conventum Publicum, und folglich Unsere jetzt und

künfftige

künfftige Cassæ-Deputirten haben, und denen von hieraus ergehenden Verordnungen allemahl unweigerlich Folge zu leisten nicht unterlassen.

Andertens, ob gleich nicht ohne, daß derley Räytungs-Führer und General-Steuer-Einnehmer von dem gesamten Lande über und für dasjenige, was er eingenommen und ausgegeben und occasione dessen von ihme, denen Subalternen, oder seinen Bedienten einiger Nachtheil Schaden und Kürtze geschehen, mit allen seinen Vermögen fahrend und unfahrend, tacito pignoris nexu zurecht gehalten ist, so soll er doch auch eine Expressam Hypothecam über sein gantzes jetzt und künfftiges Vermögen, wo sich immer solches befindet, von sich stellen, und realiter sechs tausend Gulden Reitl. durch Abstossung eines anderen Capitalis, specialis Cautionis Loco inferiren und 6. pro Cento gleich andern davon zwar zugenieſſen, doch solches abzulösen nicht Macht haben, beynebenst aber seinem Ambte so fürnemlich in Einnahme, Ausgabe und Räytungen gestehet, stets und fleißig abwarten, und die Einnahme betreffend jedwedern der ins General-Steur-Ambt was lieffert, nicht vorsetzlich verzögern und aufhalten, sondern aufs schleunigste abfertigen, und die Stände so durch ihre Steuer-Einnehmer, Cassæ-Halter oder ihre Bediente, und Solicitanten, einige Nachricht begehren, auf die vorbringende Anfragen, in Contributions-Sachen mit erfordertem Glimpf beschieden, auch selbte, und weilen über die Restantien das Königliche Oberambt sambt Uns die Inspection hat, mit Bedrohungen oder anzögerlichen Objectionibus verschonen, und sich dißfalls in terminis des Einnehmers Officii verhalten; Wie dann er alle und jede des allgemeinen Landes-Einkommen, in Fürstentags-Verwilligungen und andern extraordinar Auflagen nnd Beyhülffen, ingleichen den eingeführten Accisen nebst den Dahrlehnen, so vermittelst des Gene-

ral-

ral-Steuer-Ambts-Bemühung auf Unsern Credit zu ein und anderer Zeit aus unumbgänglicher Noth aufgenommen werden, und in Summa alle und jede ordinar- und extraordinar Gefälle, wie beniembt worden, oder sich ereignen, Wir auch jetzo haben, oder künfftig überkommen möchten, und sonst des General-Steuer-Ambts Rubriquen etwan mit sich bringen, oder hinkünfftig noch zugesetzet werden möchten, nichts darvon ausgenommen, in Empfang nehmen (ohne von ein oder den andern jetzig oder zukünfftigen extraordinar-Collecta ein besonders und mehrers Salarium und Recompens zu prætendiren) und nebst dem Buchhalter allemahl gehörige Qvittung über das, so geliefert wird, es seye die völlige Quota oder in Abschlag, ertheilen solle. Wann auch

Drittens, An Ihm oder ans General-Steur-Ambt Anweisungen ergehen, ein und andere Post als ein Vor- oder Darlehn an und in Empfang zunehmen, soll er über dergleichen neben der Rubric der Dahriehne, ein sonderliches Buch halten, gestalten er denn nicht minder alle und jede Anweisungen wie die von Zeit zu Zeit, von Tag zu Tag an das General-Steuer-Ambt beschehen, ingleichen auch wiederumb absonderlich die annoch in ziemlicher Anzahl bestehende Land-Creditores in eine richtige Consignation verfaster bey seiner Einnahmb haben, und solchen Vermerck Monathlich wo nicht eher[] mit dem Buchhalter, ob was mehrers einkommen, oder was für Veränderungen, durch Anweiß- oder Bezahlung sich zugetragen, fleißig conferiren solle.

Vierdtens, Zu mehrer Beförderung der Einnahm und daß allzeit bey der Cassa ein Vorrath seye, soll er Einnehmer auf Einbringung der gemachten Anlagen fleißig bedacht seyn, und da dieselbte nicht einkommen und daran viele Reste bleiben, solches sowohl dem Conventui als wo es sonsten

von nöthen, schleunig zu hinterbringen nicht unterlassen, nicht weniger je und allemahl ohne weiteres Erinnern eine Consignation der Steuer-Restanten Monathlich ad Conventum bringen, womit von hieraus deren Eintreibung, nach denen in der neuen Executions-Ordnung gemachten Gradibus bey einem Hochlölichen Königlichen Oberambt urgiret werden könne;

Fünfftens, bey dem von Zeit zu Zeit zur Cassa einlauffenden, und in Empfang kommenden baaren Geldern, soll er Einnehmer von wehme, auf was und in was Sorten die Lieferung beschehen, item in wasserley Werth jedwedes Geld oder Müntz angenommen worden; Zugleich in denen Cassæ-Schlüssen ausdrücklich specificiren, auch den Tag da solches einkommt in Raythung zum Empfang setzen, und durchaus keine Post unangestelt anstehen lassen, solchen Empfang auch und Cassæ-Vorrath nicht allein wohlverwahrter in denen hierzu bereits verhandenen Ambts-Truhen oder eysernen Kasten, beysammen halten, sondern auch davon ohne ordentliches Königliches Oberambts-Decret, wobey zugleich Unserer Cassæ-Deputirten Gutachten allemahl beygeleget seyn solle, gar nichts auszahlen, gestalten dann Vermöge des den 30. Junii 1666. ergangenen Decreti derogleichen Oberambtliche Decreta quoad substantialia besagter Unserer Cassæ-Deputirten Gutachten gleichförmig seyn sollen.

Zum Sechsten, soll er in Einnehmen des Geldes gute gerechte und gültige Müntze, damit daran kein Abgang sey, (welchen er Einnehmer sonst selbst zu erstatten schuldig seyn soll) von denen so Accisen oder Steuern abführen, dasjenige so nicht in guten Gelde erleget wird, gar nicht annehmen, insonderheit

Siebendens, die Accis-Steuer-Einehmer Buch- und

Cassæ-

Cassæ-Halter, oder auch andere Solicitanten und Vollmächtigere, wann sie Geld liefern ausser grosser Verhinderniß und wegen eigener Privat-Geschäfften nicht aufhalten, sondern aufs schleunigste zu Verhütung unnöthiger Speesen (die dem Lande angerechnet werden dörffen) das Geld in Empfang nehmen, dieselbe über die beschehene Geld-Abführungen ohne Verzögerung quittiren, auch ihnen längstens binnen 3. Tagen den behörigen Quittirungs-Schein einhändigen, und dabey allemahl den Tag notiren, wann sie kommen, sich zur Lieferung angegeben, folglich expediret seyn, damit hieraus desto ehender ihre Gebührniß ermessen werden könne.

Zum Achten, Nachdeme auf erfolgte allergnädigste Käyserl. Resolution d. d. 2. Junii 1655. zu Unserer General-Steuer-Cassa gewisse Personen deputiret, und selbte von Uns hierzu unterm Dato des 1665. Jahres den 16. Dec. instruiret worden, welchen allezeit zustehet die Beschaffenheit der Cassæ zuwissen und selbte, so offt sie oder der Conventus Publicus es vor nöthig erachtet, auch gestalten Sachen nach unter Oberambtlichen Præsidio zu revidiren, als ist auch ihnen Unsern Deputirten sowohl, als dem Königl. Oberambte von Unserm General-Steuerambt an statt der wochentlichen Cassæ-Schlüsse hinführo ein Wochen-Zettul oder summarisches Diarium, worinnen auf einer Pagina die Einnahme, und auf der andern gegen über die Ausgabe mit Auswerffung beyder wochentlicher Summa enthalten, daß doch was die Einnahme uud Ausgabe an baarschafftlichen Quittungen, Anweisungen und andern Abschreibungen ertraget, specifice tractiret, und dann erst beyde Einnahmen und Ausgaben zusammen computiret werden sollen unweigerlich alle Sambstäge, oder aber nach deren Begehren auszuhändigen, desgleichen zum

Neundten, da schwere und bedrängliche Posten mit

Abraythung oder Abwechselungen, es seye in Empfang oder Ausgabe vorfielen, solle er Einnehmer selbte mit wohlerwehnten, Unseren Deputirten, wie auch dem Buchhalter jederzeit berathschlagen, und dergestalt die Sache zu vollkommener Richtigkeit abhandeln helffen, fürnehmlich aber bey denen grösseren Abschreibungen nicht eines mit den andern vermischen, noch die Cassæ-Deputationes-Gutachten und die darauf erfolgte Decreta über die in solchen Anschaffungen angezeigte Oberambtliche Resolution (ausser was ohne Oberambtliche Anschaffung als Fourage, March-Speesen Liefer- und Werbe-Geld, Besoldung, Capitalien, und Interessen zu compensiren, oder zu bezahlen Herkommens) extendiren und mehr nicht auf einmahl zu der Abschreibung admittiren, als die Decreta in sich enthalten, und absonderlich dißfalls alles eigennützigen und suchenden Gewinsts sich gäntzlichen enthalten.

Zehendens, Wird er mit allen Fleisse dahin trachten, damit bey denen restirenden Ständen, ihre Compensanda nicht von denen lauffenden und gegenwärtigen, sondern von denen vorjährigen und älteren Versessenheiten abgeschrieben, auch auf das lauffende Jahr nicht ehender quittiret werde, bis nicht vorhero die älteren Rückständigkeiten abgeführet worden, auf welchen Fuß, ohne eintzige statt findende Einwendungen die Quittungen ertheilet werden, wie ihme denn obliegen will, nicht allein keiner Parthey jemahls Schutz zu halten, sondern vielmehr des Landes-Nutzen allein zu beobachten.

Eylfftens, Soll er General-Steuer-Einnehmer, von denen eingehenden Geldern, den Cassæ-Bestand wem in specie solcher in derley Quanto bestünde, wovon nicht die baldige Auszahlung zu vermuthen, absondern, und selbigen alleine in seinem Beschluß halten, von diesem aber die etwan vorfallende Erforderniß dem Cassirer heraus geben,

ben, auch sonsten noch weiters hin schuldig seyn, zu Mittag sowohl als Abends, wann die Subalterni aus dem Ambte gehen, die Schlüssel zum Gewölbe und zum Ambte allemahl zu sich zu nehmen.

Die Ausgab anreichend, soll

Erstens und vor allen Dingen, er General-Steuer-Einnehmer ein ordentliches Buch halten und darinn all und jede Ausgaben, groß und klein eintragen, dergestalt, daß sie richtig separiret, und in gewisse Rubriquen eingetheilet protocolliret zufinden seyn, worzu dann eigentlich der Nahme, Jahr und Tag zu setzen, wehme, auf was, und wie viel, auch in was Müntz-Sorten die Bezahlung beschehen.

Andertens, soll er vor sich selbst niemanden, es sey wer es wolle, es wäre wie es Nahmen haben möge, bezahlen, auf Raythung geben oder verleihen, auch sonst in die Casam am wenigsten eingreiffen, ehe und bevor die Königl. Oberambtlichen Anweisung nebst Unserer Cassæ-Deputirten Gutachten (als mit welcher er in allen wichtigen Fällen sich vornehmlich zu berathschlagen und ohne derselben Vorbewust nichts vorzunehmen, auch specialiter ohne derselben Approbation keine Ambts-Ausgaben zu erogiren, ingleichen solcher die Militarische Rechnungen, vor derselben Abnahmb zu communiciren hat) ihme zugestellet worden; Ingleichen wird er weder selbst, noch durch andere, niemanden wegen der ausarbeithenden Repartition oder Assignationen, an Steuern, March und Beqvartierungen, oder dergleichen das geringste vor erfolgenden Königl. Ober-Ambtlichen Publication eröffnen, vielweniger einiger Parthey, selbst Anleitung geben, oder durch andere thun lassen, durch geheime Vorbiegung und Solicitaturen, bey ein oder andern ihme anständigen Stände die Anweiß oder Be-

quartirung zu suchen, allermassen es auch einen gleichen Verstand bey denen Darlehnern hat, als welche von keinem Creditore ohn Bewilligung des Publici dem Oberambtl. Decreto und Cassæ-Deputations-Gutachten angenommen werden sollen; Wobey dem Einnehmer intendiciret wird, keine Cessiones ohne Vorbewust und Einwilligung des Conventus Publici zugestatten, die depositen Gelder gar nicht anzunehmen, noch denen Kauffleuthen welche Gelder dem Publico Darlehns-Weise vorschüssen, aus der Cassa etwas zu anticipiren oder zu prænumeriren, und dadurch zwar dem Vorlehner noch mehr aber dem Mutanten das Lucrum und den Gewinn zu vergrössern.

Drittens Insonderheit aber soll er förderist die nach und nach ergehende Anschaffungen in richtigen Classen protocolliret haben, und allezeit die Ausgaben also anordnen, daß die älteren Anschaffungen zuvor jedoch fürnehmlich die kleinen Posten, und sonderlich die Nothleidende und miserable Creditores wie auch die von Uns wegen abgehabter Landes-Geschäffte und Deputationen ausgesetzte Liefer-Gelder, oder aus gewissen Considerationen resolvirte Erkänntnüß und Discretiones gegen gehörige Quittungen die mit Handschrifften und Besieglung der Principalen oder da hierzu nicht zugelangen, durch andere erbetene und in der Quittung mit Nahmen angezogene Persohnen verfertiget, bezahlet werden, worbey aber sogenannte Chartæ Blancen zu den Quittungen von den Partheyen zunehmen, er sich gäntzlich enthalten, insonderheit aber, die an ihn mit der Bezahlung angewiesene Persohnen unnothwendiger Weise von wegen Schenck und Verehrung nicht aufziehen, noch sie mit schlechterer oder anderer Müntze als in das General-Steuer-Ambt einkömmt bezahlen oder sonst mit harten Worten oder ohne Bescheid abfertigen, sondern ihme die Bezahlung vollkommentlich

und

und erforderlich erstatten, auch bey Abfertigung sowohl der im Land einquartirten, als mit Assignationen hereingewiesenen Regiementern möglichste und aufrichtige Förderung thun, noch von ihnen keine Recompens Zahl oder Aggio Geld abheischen, vielweniger denen Subordinirten oder seinen Dienern zulassen, daß sie die angewiesenen Prætendenten umb Verehrungen ansprechen, oder derer halber einiger Weise verhindern, am mündesten aber der Bezahlung halber umb Discretiones pacisciren, oder darzu die eigenen Mittel ohne des Landes Vorwissen der Cassæ submini-striren, und hierdurch denen schleunige Bezahlung suchenden Partheyen, einigen Eigennutzen zumuthen solle.

Vierdtens, Solcher hier vorstehend gedachte Qvittung (darinnen führnehmlich alle Müntz-Sorten und derselben gerechneter Werth, dergleichen der Zahlung Uhrsachen auch Tages und Monaths und der Person, so das Geld empfähet, Tauff- und Zunahmen, wie bey den Empfangs-Qvittungen ebenfals zu verstehen, gedacht werden muß) solchen nochmahls in das Registratur-Buch der Ordnung nach eingetragen, und derselben keine ohne genugsame Ursache, und des Buchhalters Vorwissen verwenden, verwechseln und corrigiren auch wann auf ein und anderes Darlehn, entweder auf ein Capital und Interesse etwas zu bezahlen angeschaffet ist, allemahl dieselbe Post eigentlich benennen, das Capital und Interesse separiren, und was darauf bereits in Abschlag, und zu welcher Zeit entrichtet worden, wohl ausführen, damit man eigentlich wissen möge, was annoch auf ein und anders restire, und darüber desto richtiger abreythung gemacht werden könne, da auch

Fünfftens sich begebe, daß zu einer sonderlichen vornehmen Ausgabe gutes grobes Geld, an Ducaten oder Reichs-Thalern in dessen Mangel bey der Casa durch kleine Müntz gewechselt werden müste, soll Er Einnehmer ohne vorher darü-

darüber ertheilte Anschaffung keinen Wechsel vornehmen. Nach derenselben Erlangung und überkommener Nachricht, wo? und gegen wie hohen Aggio die behörige Sorten zu haben, solches dem Hochlöblichen Königlichen Ober-Ambt und denen von Uns Deputirten anmelden, auch da solcher Wechsel alsdann beliebet wird, solchergestalt auf was Weise Er mit Gewinn und Verlust eingerichtet in ein eigen Wechsel-Buch ordentlich einschreiben, mit dem Nahmen gegen dem der Wechsel gethan, sowohl das Jahr und Tag, sambt der Müntze, wie sie eingenommen, und ausgeben seye, richtig vermercken. Hingegen

Sechstens, Da bey jetzt gedachter Verwechselung, oder auch anderen Einnahmen einiger Gewinn oder Zustand des Geldes sich ereignete, denselben solcher Einnehmer jederzeit in seinem Empfang zubringen und dem Lande zu verräythen schuldig seyn.

Siebendens, Weilen es sich bisweilen ja wohl öffters begiebet, daß einer sein, bey dem allgemeinen Land-Haben das Anlehn oder Schuld, gar oder zum Theil einem anderen cediret und übergiebet, so soll auf solchen Fall Er Einnehmer sich alle Wege die erste Person umb die völlige Schuld an Capital und verfallenen Interessen bis auf diese Zeit vor voll qvittiren lassen, die darüber aufgerichtete Schuld-Verschreibung zum Cassiren heraus nehmen, auch es also auf des Königliche Ober-Ambts Verordnung, und Cassæ Deputations Gutachten in Ausgabe stellen, dargegen aber dieselbte Summam, vermög unserer der Parthey von neuem gegebener Verschreibung, jedoch mit nothdürfftiger Ausführung der Ankunfft wiederumb in Empfang nehmen, auf daß es dergestalt ordentlich in die Ausgabe, und vom neuen in Empfang kommen möge.

Achtens, So offt auf eine Darlehns-Summa oder An-

wei-

weisung, die nicht auf einmahl bezahlet, etwas gegeben wird, ob schon er Steuer-Einnehmer sich die angewiesenen ordentlich quittiren läst, soll die Landes Obligation ad cassandum zurück genommen, und dem Creditori hingegen eine neue auf das verbliebene Quantum more consveto ausgefertiget werden, und indem auch

Neundtens öffters beschiehet, daß ein und anderer Prætendent von dem Königlichem Oberambt auf einlauffende baare Mittel angewiesen wird, selbige aber wohl nicht verhanden seyn möchten, hingegen dem Solicitanten beliebet, auf ein oder anderen Orth zu Erhebung seiner Zahlung auf gewisse restirende Termine sich anweisen zu lassen, als soll allemahl dem General-Steuerambt solches zu thun, und auf die angewiesene Quotam entweder eine oder mehrer Anweisungen, jedoch mit concurrirenden Vorbewust und Genehmhabung der Cassæ-Deputation zuertheilen obliegen, sich aber über solche Bezahlung gehöriger Maassen quittiren lassen, und selbige Quittungen nebst der Königlichen Oberambts Anschaffung auch einer Cassæ-Deputation gleich stimmendes Original Gutachten bey der Räythung zur Probe beylegen.

Folget die Räythung.

Erstens, soll er General-Steuer-Einnehmer wochentlich am Sambstagen, was er eingenommen, ausgegeben, und noch im Bestand habe, einen richtigen Summarischen Schluß abfassen und im Diario nicht allein wie oben gemeldet die Sorten der eingelauffenen Gelder specificiren, sondern auch ob die Abführung baar oder durch Quittung beschehen, vermercken und solchen allemahl wie dem Königl. Oberambte, also unseren Cassæ-Deputirten mit seiner und des Buchhalters eigenen Hand unterschrieben, zugestellen, und darinnen nichts so die vergangene Woche gehandelt,

empfangen oder ausgeben worden, und in seine Ambts-Räythung gehöret, übergehen oder auslassen, auch jederzeit den Rest von einer Woche zur andern fürtragen, und die Specificirung der Müntz-Sorten über Empfang und Ausgab zum Beschluß annectiren und darein setzen.

Andertens, Wird er dann auch jedes Quartal, und allewege nach Ausgang desselben innerhalb 3. Tagen einen gewissen Auszug aller seiner Einnahme und Ausgabe, und also der gantzer Ambts-Handlung in möglichster Kürtze und mit nothwendigen Berichte doppelt unter seiner und des Buchhalters eigenen Hand Unterschrifft, doch daß er mit allen mit folgender Haupt-Räythung sich vergleiche fertigen, an obgedachten beyden Orthen abgeben, welcher fürnehmlich Unsere Depurirte nothdürfftig zu versehen, auch folgends gutachtlich Uns beyzubringen, wissen werden.

Drittens, Weilen dem alten Herkommen gemäß, und zu Inhærirung unterschiedlicher disfalls bisher ergangener Schlüsse, die General-Steuer-Raythung alle Jahr den Montag nach Quasimodogeniti Uns Fürsten und Stände ordentlich und vollkommen abzugeben, und von ihme Einnehmern und Buchhaltern mit eigenem Nahmen zu unterschreiben ist, so soll er Einnehmer nebst dem Buchhalter die Amts-Verrichtungen also anstellen, und dahin bedacht seyn, damit er auf bemeldten Termin seine Raythung ohnfehlbar und richtig sambt allen darzu gehörigen Original Probationen und Schrifften, wie auch mit Beyfügung der eingegebenen Directorien bey denen Consumtibilien und extraordinar Einkünfften Unsern zur Steuer-Räythungs-Abnahm abgeordneten zu überantworten, gefast seyn, in solcher Haupt-Räythung aber

Vierdtens, in den Posten und fürnemlich denenjenigen die

die wichtig und weitläufftig seyn, nothdürfftige Ausführung thun, insonderheit bey jedweder deroselben auf die darüber ergangene Befehle, Anschaffungen und Quittungen sich referiren wo Interesse bezahlet, daß die Termine und Fristen, richtig auf einander gesetzet, gute Aufacht haben, wo aber Haupt-Summen abgereichet, die Original Schuld Briefe, von denen Partheyen herauszunehmen, und der Räythung beyzulegen ohnvergessen seyn.

Fünfftens, Und damit bey Unserer Cassæ Beschaffenheit es verschwiegen zugehe, soll er Einnehmer das Vermögen und Einkommen niemanden offenbahren; sondern dasselbe ingeheimb behalten wie dann er nebst dem Buchhalter die Steuerambts Berichte (welche sie nach zu vorhero mit einander gepflogenen Communication zu erstatten) verfertigen, die aber ingesambt als auch andere Sachen wie die immer Nahmen haben mögen, so aus dem Steuer-Ambte abgefordert und in desselben Nahmen expediret werden, er Steuer-Einnehmer und sonst niemand, ausser da derselbe etwan über Land verreiset, als wann der Buchhalter mit gewöhnlichen Unterschrifft General-Steuer-Ambt, unterzeichnen, und dadurch gleichsamb zu authentisiren haben, auch ohne diese des Einnehmers eigenhändige Subscription aus dem General-Steuer-Ambt mit so erwehnter Unterschrifft gar nichts zu extradiren seyn wird (niemanden eröffnen, weniger vor Publication des Schlusses herausgeben, oder jemanden communiciren, noch einigen Tertio Part geben, und fernerweit sich nach dieser Unserer Instruction in allem zu richten, auch alles vorstehende, und was sonsten mehrers so hierinnen nicht begriffen, in des Landes Angelegenheiten von dem Königlichem Oberambte, benebst Unseren offterwehnten Deputirten angeordnet und ihme mitgegeben werden möchte, allemahl embsig zu verrichten, und Vermöge seiner Uns ab-

gelegten Pflicht, Unsern und des allgemeinen Landes Nutz und Frommen zu befördern, und in Summa alles dasjenige so einem getreuen General-Steuer-Einnehmer zustehet und gebühret, immassen Unser Vertrauen zu ihm gestellet ist, zuthun nicht unterlassen sollet. Endlich aber und weilen Wir

Sechstens für höchst nöthig erachtet, hinkünfftig zwey Cassirer gegen einer aus der allgemeinen Landes-Cassa noch gleichfalls præstirter gewissen Caution ergiebigern reichenden Besoldung anzusetzen; Als werden zwar solche, nebst Ertheilung einer besonderen Instruction ihre Dependenz a Publico haben, und diesem auch würcklich schweren, jedoch was ihr Ambtirung anbetrifft, mit allen geziehmenden Respect und Subordination an ihn General-Steuer-Einnehmer noch fernerhin verweisen, dergestalten, daß sie eben vor die Cassa insgesambt, er General-Steuer-Einnehmer aber vor alles in solidum hafften, ingleichen selben auch unbenommen seyn sollen, ermeldte Cassirer im gedacht ihrer Ambtirung, so öffters ihme beliebig zu revidiren, wie Wir nun schlüßlich an seiner des General-Steuer-Einnehmers fleißig und genauern Verrichtung und Vollziehung vorstehenden Puncten nicht zweifflen, also soll er wegen Deroselben für sich und seine noch übrige zwey Cassæ-Schreiber, die er in seinen Ambte zugebrauchen bedörfftig, statt der Besoldung und anderer Accidenzien derer er, die Seinigen oder seine Diener keine bey Unserer willkührlichen Straffe begehren noch annehmen sollen, Jährlich, weilen die zwey Cassirer, nunmehro von dem Publico besonders, sallariret werden, 435. Thlr. Schl. zu 36. Gr. gerechnet, samb der freyen Wohnung und denen im Landes-Schluß vom 4. Aprilis Anno 1699. bey continuirende Modis extraordinariis die Revidirung der Attestaten Probationen und Acten und was dem mehr anhängig,

anhängig, ausgesetzten 125. Thl. Schl. und wegen der Militarischen Rechnung 250. Thl. Schl. empfangen und genüssen, und diese seine Bestallung soll von den 6. Nov. als von dem Tage der geschöpfften Resolution lauffenden Jahres ihren Anfang nehmen, und ihme Quartaliter entrichtet; Nicht münder, da ihn der Höchste, in dessen Händen Unser Leben und Tod stehet, von dieser Welt abforderte, soll seinen hinterlassenen Erben des letzten Jahres darinnen er verstorben, der völlige Rest dieser erwöhnten Bestallung gefolget werden; Was aber die Ausgaben auf Pappier, Tinten, Spagath, Wachs, Geld-Säcke, und dergleichen Ambts-Nothdurfften [darunter Wir auch zu Beheitzung der Ambts-Stuben das benöthigte Holtz und Reysicht verstanden haben wollen] so er zu Verrichtung seines und des Buchhalters Ambt, der unvermeidentlichen Nothwendigkeit nach, und nicht überflüßiger Weise bedürffen wird, anreichet, soll bey der General-Steuer-Raytungs-Abnahm selbten passiret werden, herentgegen wird er sich in der ihme eingegebenen Wohnung alles Baues ohne Vorwissen des Conventus Publici gäntzlich enthalten, Wann dann aber auf allen Fall etwas darinnen zu repariren sich ereignen döffrte, davon Unsern Deputirten zeitliche Nachricht ertheilen, und deren Consens einhohlen, solte derselbte auch auf Königlichen Oberambts-Befehl in Ambts-Sachen zu Unserem besten einige Reisen verrichten, können ihm Täglich auf 4. Pferdt und Wagen 6. Fl. gereichet werden; Sonsten aber soll er ohne des Königlichen Oberambts und Unserer Deputirten Vorwissen, und Einwilligung vom Ambt nicht abreisen, noch ohne besondere Licentz über Nacht davon aussen bleiben, sondern sich allezeit ausser sonderbahren Ehrhafften gegenwärtig befinden lassen. Jedoch wollen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten haben, diese Unsere Instruction jederzeit Unserer Gelegenheit und Nothdurfft nach, zu mündern, zu mehren

und zu verbessern, auch gantz und gar aufzuhöben, dafern auch Uns oder ihme General-Steuer-Einnehmer in Unsere Dienste zu continuiren nicht weiter beliebten, so würde ihme solches ein viertel Jahr zuvor anzudeuten, er Genral-Steuer Einnehmer aber seine Dimission per Memoriale gleicher gestalten ein viertel Jahr, vorhero bescheidentlich und gehorsambst zu suchen und zu bitten schuldig seyn.

Zu mehrer Bekräfftigung ist solche Instruction bräuchiger Maassen besiegelt und ausgefertiget worden.

Breßlau, bey gehaltener allgemeinen Landes-Zusammenkunfft den 11. Nov. 1724.

CXCIII.

Anno 1725. den 15. Februar. Königliche Oberambts-Verordnung, daß die verwaysete Pupillen ohne Käyserliche Einwilligung nicht ausser Landes verschicket werden sollen.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben, aus dem unterm 21. Junii 1721. erlassenen Oberambtlichen Intimato gutermassen erinnerlich, welchergestalt allerhöchst gedacht, Ihro Käyser- und Königliche Majestät nicht nur die Verschickung ausser Landes derer adelichen Waysinnen, sondern auch die, ohne Dero ausdrücklichen allergnädigsten Consens vornehmende Alienir- und Transferirung des Vermögens, derer an die Ausländer sich verheyrathenden Adelichen Weibs-Personen, bereits unterm 9. Maji selbigen Jahres allergnädigst verbothen.

Nun dann mehr allerhöchst gedachte Ihro Majestät bey Wahrnehmung daß dem ohnerachtet, gleichwohl einige Zeithero aus Dero Königl. Böheimbischen Erb-Landen verschiedene Adeliche Weibes Personen, theils von ihren Vormündern zur Education ausser Landes, und auch in die

Jung-

Jungfräuliche Clöster verschicket und dadurch öffters Gelegenheit gegeben worden, daß solche Adeliche junge Weibs-Persohnen, gar in dem Orden desjenigen Closters, wohin sie abgeschicket worden eingetreten, dadurch aber nicht minder ihre baare Geld-Mittel zum Nachtheil des Publici ausser Landes in fremde Clöster gezogen, als durch ihre Verehligung an die Ausländer offters grosse Geld-Summen, aus ermeldeten Böhmischen Erb-Landen geführet worden: Vermöge eines anderweitigen an Uns, unterm 6. lauffenden Monaths erlassenen allergnädigsten Rescripti dergleichen häuffige ausser Landes Versendungen und Verehligungen, derer jungen adelichen Weibes-Persohnen an die Ausländer, aus tragender Landes-Fürstlichen Obsorge zu unterbrechen, der Nothdurfft befunden, und dannenhero zu Abwendung derley Nachtheiligkeiten, sowohl respectu derer der Catholischen Religion als auch derer der Augspurgischen Confession zugethanenen jungen adelichen Weibs-Persohnen, allergnädigst resolviret, daß in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien zwar

Erstens, einem Leiblichen Vater, aus Väterlicher Macht, seine unmündige Töchter entweder in ein Jungfräulich Closter, oder sonst zur Education ausser Landes, jedoch nicht weiter, als in Ihro Käyser- und Königliche Majestät übrige Erb-Länder, und in das Römische Reich zu verschicken freystehen, dahingegen ihme dieselbe, ohne vorherige Königliche allergnädigste Erlaubniß in ein anderweitiges Land abzusenden nicht gestattet seyn soll, so viel es aber

Andertens, die sowohl Väterliche als andere geordnete Vormünder anbetrifft, denenselben solle, die ihnen anvertraute Pupillen, ohne von Ihro Käyser- und Königlichen Majestät vorhero erlangten allerhöchsten Consens, weder in das Römische Reich noch in andere frembde

Länder

Länder zu verschicken erlaubet, sondern solches thuen hiemit unter 2000. Ducaten unnachbleiblicher Straffe, wie auch bey der eo ipso verlustig seyn sollenden Vormundschafft, inhibiret und verbothen seyn. Damit aber auch die Vormündere mit der Unwissenheit dieser Königlichen allergnädigsten Ausmessung sich zu entschuldigen, keinen Anlaß haben können; so werden dieselben jedesmahlen bey Ablegung des Juramenti Tutelæ, oder bey der gewöhnlichen Stipulirung rem pupillorum salvam fore, und Uebernehmung der Vormundschafft zu der dißfälligen genauen Beobachtung von denen Aembtern und Regierungen oder Obrigkeiten deutlich anzuweisen, dann der schuldigen Befolgung halber zu erinnern seyn, und denn, wann

Drittens sich ereignen thäte, daß ein Vater während der Abwesenheit seiner verschickten Töchter, mit Tode abgienge, folgbar es ad Casum der Vormundschafft ankommete, in solchem Fall wird der angestellte Vormund oder Vormünderin, eben unter obiger, Straff derer 2000. Ducaten, und bey Verlust der Vormundschafft, seine oder respective ihre Pupillen ohne Verzug zu revociren, oder bey obgedacht Ihro Majestät umb allergnädigste Erlaubniß, solche länger auſſer Landes lassen zu dörffen, allerunterthänigst einzukommen verbunden seyn; Und nun dem wiederholten Käyser- und Königlichen allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist, als haben Wir obrecensirte Käyserliche allergnädigste Resolution und ernstliche Ausmessung Obgedachten Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, besonders aber denen Aembtern und Regierungen hierdurch mit der Oberambtlichen respective Erinner- und Verordnung kund thun wollen, solche nicht allein jeden Orths, zu weiterer Wissenschafft und unnachbleiblichen Befolgung zu publiciren, sondern auch alles Fleisses darob zu seyn, womit hierwieder bey ohnnachbleiblicher

bleiblicher Exigirung obausgesetzter Straffe, sowohl respectu der Catholischen als Augspurgischen Confessions-Verwandten keinesweges gehandelt, noch auch darwieder zu handeln verstattet werde.

Auf daß nun niemand ꝛc. Uhrkundlich ꝛc. Breßlau, den 15. Februarii Anno 1725.

CXCIV.

Anno 1725. den 30. April. Königliches Oberambts-Patent, daß die Militarische Excesse angegeben und von denen Quartiers-Ständen keine Discretiones und Geschencke unter wasserley Vorwand abgeheischet werden sollen.

DEr Röm. Käyserl. Entbiethen ꝛc. Und kan denenselben nicht entfallen seyn, wie gemessen von allerhöchst-besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät sowohl, Vermöge §. 8. des unterm 4. Decemb. Anno 1721. publicirten- als auch unterm 4. Januar. Anno 1723. bestätigten Militar-Regulaments, vorgesehen worden, daß über den allergnädigsten Aussatz, der im Land bequartierten Miliz, sowohl denen Gemeinen als Officieren, unter was für Prætext oder Nahmen es auch geschehe, mit Auf-heb- und Verbiethung des so nennenden guten Willens, von dem Quartier-Stand nicht das geringste gereichet, viel weniger erpresset werden, und dahero alle zwischen denen Quartiers-Ständen und der Miliz hierwieder getroffene Vergleiche aufgehoben, und die Contravenienten zu gebührender schleuniger Ersetzung und Demonstration gezogen werden sollen, so daß auch deshalber Monathlich, und zwar längstens den 20. jedes folgenden Monaths die Berechnung über die abgereichte Natural-Verpflegung

vorzunehmen, und zugleich die Excessen, bey Vermeydung des ohnfehlbahren Abzugs von des Excedenten Verpflegs-Gebühr zu complaniren, oder da solche Excessen verborgen wären, selbige ultimatim binnen einem Termino von acht Wochen anzubringen und beyzulegen seynd. Nachdemmahlen aber Allerhöchst- besagt Ihro Käyser- und Königl. Majestät mißfällig wahrgenommen, daß, solcher Ausmessung und publicirten Regulamenten, ohnerachtet dennoch zu empfindlicher Damnificirung des Landes, die vormahligen Beschwernissen an denen Militar-Excessen, wegen erpressender, oder sonsten auf allerhand Arth und Weise von dem Quartiers-Stand heraus-lockender Verpflegs-Ubermaaß, continuiren, so daß selbigen nachdrucklichen Innhalt zu thun, nöthig seyn wolle, und nun solches grossen Theils an deme hangete, daß die Obrigkeiten und Possessores, wie auch derenselben Wirthschaffts-Beambte in Anzeigung derley reichender Verpflegs-Ubermaaß bishero sich gar nachläßig bezeiget, wohingegen bey derer zeitlich- und Regulament-mäßigen Anzeig- und Liquidirung jedesmahlen die Bonification unverschieblich hätte vorgekehret, und an des Excedenten, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, an des Regiments-Gebührniß in tempore innen gehalten und dem Damnificato relarcirt werden können. So haben mehr allerhöchst-erwehnt Ihro Käyser- und Königliche Majestät unterm 23. abeylenden Monaths Aprilis an Uns allergnädigst rescribiret und anbefohlen, in Dero allerhöchsten Nahmen ernstlich und nachdrucksamb im Land zu publiciren, daß alle und jede Quartiers-Stände, besonders die Possessores der Güter, und dererselben Wirthschaffts-Beambte, wo einige Militares ihre Natural-Verpflegung zu genüssen haben, all Monathlich bey der Berechnung oder da der Excess verborgen wäre, binnen der in dem Regulament ultimatim hierzu angesetzten Zeit, nicht allein die ausgeworffene und gereichte Naturalien in die

Berech-

Berechnung bringen, sondern auch zugleich die abgereichte Verpflegs-Ubermaaß, es mag durch des Soldaten Extorquirung oder anderweitige Auslockung beschehen seyn, als einen Excessum umb so gewisser liquidiren, und bey denen Aembtern und Regierungen anmelden sollen, als im wiedrigen gedachte Possessores und Wirthschaffts-Beambte, für diejenige übermäßige Abheischungen und Excessen, so nach Verlauff des Liquidations-Termini hervorkommeten, ex proprio dem Quartiers-Mann und denen Unterthanen die Ersetzung zu thun, unnachläßlich angehalten werden würden. Wie nun dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl in allewege die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Also haben Wir obgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten ob-recensirte heylsambliche allermildeste Ausmessung in Nahmen offt allerhöchst ermeldt Jhro Käyser- und Königliche Majestät hierdurch kund thun, und dieselbe unter einem erinnern wollen, die weitere Verfügung zu thun, auch veste Hand darob zu halten, weilen der Landmann ohne dem durch die fürwehrende langwührige Einquartierung, zu Erschwingung der übrigen Præstandorum sehr enerviret wird, damit der einquartierten Militz, weder Gemeinen, noch Officieren, unter was für Prætext es seye, bey Vermeidung selbst eigener Ersetzung, ein mehrers nicht, als was der Regulament-mäßige Aussatz mit sich bringet, gereichet, was aber darüber quoquo mdo abgelocket, erpresset, oder sonsten nomine der Natural-Verpflegung gegeben würde, bey der darauf folgenden Monathlichen Berechnung ohnfehlbahr für einen Excels liquidiret, und da solcher nicht in continenti, und alsobald ausgeglichen würde, die Liquidation davon mit aller Verläßigkeit, und wie solche allenfalls aydlich erhärtet werden könte, hiehero zu weiterer Vorkehrung eingeschicket werden möge. Uhrkund dessen mit dem Königlichen

Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 30. April. Anno 1725.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Frantz Carl Graf Kottulinsky.

(L.S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

C. J. v. Grolla.

CXCV.

Anno 1725. den 24. Maji. Königliches Oberambts-Rescript, wegen Versorgnng der abgedanckten Soldaten und Invaliden.

Wohlgebohrner, Insonders- Hochgeehrt- Großgünstiger Herr. Dem Herrn bleibet hiemit ohnverhalten, welchergestalt Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr über die hiebevor schon in Angelegenheit des Bettlerschubs, wie ingleichen wegen Versorgung des Innländischen Armuths, und sonst auch wegen Verpflegung der abgedanckten Soldaten erlassene allermildeste Ausmessungen, Vermöge eines anderweitigen untern II. Martii dieses Jahrs dadirten allergnädigsten Rescripti sich annoch weiter in Gnaden entschlossen haben, daß,

1. wie respectu des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich, Königreich

nigreich Hungarn und Dero Wälschen Landen bereits geschehen, also auch respectu derer Königlichen Böheimbischen Erb-Landen die gegeneinander Auswechselung derer in iedem Land gebohrnen abgedanckten Soldaten, bey künfftigen Bettler-Schub vor sich gehen, wohingegen

2. die im Land gebohrne oder hieselbst angeworbene, oder auch sonst darinnen allbereit betroffene, und befindliche aus andern Ländern ausserhalb Oestereich, Hungarn und Wälschland gebürtige Ausländer ohne Unterscheid, nicht wie die gemeine Bettler in ihre Geburts-Oehrter gebracht, sondern nur in geschlossenen Oerthern aufbehalten, iedoch aber auch

3. zu Vermeidung allzugrosser überhäuffung so wohl in die Königliche als andere unter particular-Obrigkeiten stehende Städte eingetheilet, und alda

4. zwar nicht in ein Haus zusammen gesperret, sondern nach Gelegenheit des Orths, und Anzahl der Personen, entweder in denen der Stadt-Gemeinde zugehörigen Häussern, oder wie es sonst der Burgerschafft am wenigsten beschwerlich fallen kan, unter gebracht, anbey in beständiger guter Obsicht zu Verhinderung des Auslauffens und sonstigen üblen Aufführens gehalten, diejenige aber

5. welche vor andern unruhig und unbändig sich bezeigeten, in die Städte, wo Militar-Besatzungen seind, zu schärffe-rer auffsicht und cöercition gegeben werden sollen; Was aber

6. den Fundum selbst, woraus die abgedanckten Soldaten zu unterhalten seyn, anlanget, da wäre vor allen Dingen, und provisorie die Allmosen-Sammlung durch eigene hierzuhaltende wohlverwahrte und geschlossene Büchsen einzuführen, folgsamb ieden Ortes, wo abgedanckte Soldaten seyn, förderist bey denen Kirchen, und sonderlich wo ein volckreicher Zugang ist, gewisse Sambler, oder Büch-

sen-Männer (worzu gleichfalls wohlverhaltene und bescheidene abgedanckte Soldaten gebrauchet werden könten) nach Befund des Stadt-Raths zu Collectirung des Allmosens anzustellen, welches auch bey denen Märckten, Hochzeiten, Kindes-Tauffen, und andern derley Zusammenkünfften zu verstehen; jedoch aber auch

7. einer jeden mit abgedanckten Soldaten belegten Stadt frey bleiben, auf die umbliegende Oerther, wohin Wollfahrten gehen, oder Kirch-Täge und andere Festivitæten begangen werden (zumahlen das Particular-Betteln, und was nicht durch Sammlungs-Büchsen geschiecht, vors Künfftige gar nicht zugestatten,) iemanden abzuschicken, und durch denselben das Allmosen zur Beyhülff sammlen zu lassen. Gleichergestalten würden

8. in solchen belegten Städten entweder eben dergleichen Sambler, oder wie es viel ausgiebiger seyn würde, aus der Burgerschafft selbst accredirte, und in einer Achtung stehende Persohnen anzuordnen seyn, so allwochentlich von Haus zu Haus, bey Geist- und Weltlichen Innwohnern die nach eines jeden Gutwilligkeit thun wollende Beysteuer zusammen zu suchen haben, wie dann auch

9. die so offentliche Wirths-Schanck-Caffee- und Billard, auch Bade-Häuser besitzen, verbunden seyn sollen, ieder auf eigene Unkosten sich Büchsen anzuschaffen, und in dieser das Allmosen von denen Gästen einzubringen, und was also

10. auf oben enthaltene Weise an Allmosen-Geldern eingehet, solches würde ad Cassam Pauperem, (deren richtige Verwalt- und Verrechnung jeder Magistrat gebührend zu besorgen hat) einzulegen, sodann daraus denen abgedanckten Soldaten der nothdürfftige Unterhalt täglich zu 4. 5. und höchstens 6. Kreutzer auf eine sich selbst nicht nehrenkönnende Manns-Person, nach jedes Orths

leichter

leichter oder theurer Zehrung zu reichen; Was aber über die Erforderniß ad Cassam einkommete, unter die übrige in selbigen Orth befindliche gemeine Bettler auszutheilen; wofern hingegen die Allmosen-Cassa zur Unterhaltung nicht zulangete, der Abgang pro interim aus denen Stadt gemeinen Einkünfften gegen wieder Ersetzung aus denen künfftig etwann ergiebigen Sammlungen vorzuschüssen seyn. Dann aber wäre

II. dieser Unterhalt allerdinges nur dahin zu verstehen, daß die wahrhafftig invalidi damit obgedachter Maassen versehen, die Validi aber, welche eine Profession gelernet, oder sonst Taglöhner, oder andere Arbeit zu verrichten annoch tauglich seyn, hierzu, mithin zu Erwerbung ihrer Nahrung entweder in totum, oder doch pro parte bis ad Statum totalis Invaliditatis angehalten, und also aus der Allmosen-Cassa nur in soweit sie sich selber die Lebens-Mittel nicht verdienen können, verpfleget, und ihre Kinder desgleichen, so bald sie zu einem Handwerck fähig, darzu mittelst guter disfalls von denen Magistratibus zutragen habender Obsorge appliciret und untergebracht werden sollen. Allermassen wann auch

12. Ein oder andern Orths derley abgedanckte Soldaten zu Burgerlichen Wachten oder andern Gemein-Verrichtungen zu gebrauchen, oder in die Spittäler ohne sonderliche Beeinträchtigung derer Bürgerlichen armen Personen untergeholffen werden könte, solches denen Magistratibus hierinnen vorzusorgen oblieget, sonst aber auch jeden Stadt- und Land-Innwohnern ein oder andern abgedanckten Soldaten zu seinen Dienst und Gebrauch, oder auch aus purer Christlichen Liebe zur Unterhaltung gegen versprechender und allerdings zu beobachten kommender Einhaltung des verbothenen Auslauffens und Umbsterzens zu sich zu nehmen frey nnd unverwehret seyn solle. Und wie zumahlen,

13. Insonderheit von der Geistlichkeit gar rühm- und löblich wäre, zumahlen selbte aus denen milden Stifftungen dem Armuth beyzuspringen ohnedem verbunden ist, und seither der neuen Einrichtung von denen vorigen öffters Importunen und ungestümen Bettlereyen nicht mehr angegangen wird, wann dieselbe der billichen Eintheilung nach, einige abgedanckte Soldaten zur Verpflegung gegen obgedachte Obsicht auf das Auslauffen in die Klösterliche Circumferenz aufzunehmen, oder doch ausser derselben mit dem Lebens Unterhalt zu versorgen sich nicht entbrechen thäte, welches Letztere durch eine und andere bewegliche Vorstellungen am füglichsten in die Würckligkeit gesetzt werden könte.

Als wolle der Herr nunmehro seines Orths mit allem erforderlichen Eyfer sich angelegen halten, und darob seyn, womit nicht allein vermittelst zulänglicher Ambts-Remonstration dieses letzten Passus halber bey denen in dasigen Fürstenthumb befindlichen Geistlichen Stifftern die dißfällige Käyserliche Landes-Väterliche Intention erreichet, sondern auch bey dasigen so Weichbild- als andern Königlichen und Herrschafftlichen Städten alles daßjenige, so obangezeigter Maassen zu Verpflegung derer Inn- und Ausländischen dahier im Land verbleibenden abgedanckten Soldaten, nach dererselben hinkünfftig beschehenden und von hier aus weiters zu erwarten seyenden Eintheilung provisorio modo allermildest vorgeschrieben worden ist, auf das genaueste befolget, und erfüllet, so hin das Land von derley herumbstörtzenden Bettlern gäntzlich befreyet werden möge. Womit man aber der dißfällig dortigen Orths beschehenen Veranstaltungen, dahier umb so gewissere und zuverlässigere Nachricht haben möge. So wird der Herr über die ungesäumbt vorzunehmen seyende Ambts-Vorkehrungen (angesehen, die Anschaff- und Einrichtung derer Sammlungs-Büchsen, wie auch die Bestellung der Cassæ

Pau-

Pauperum und derselben Vorstehere, auch was sonst prævie zu diesem heylsamen Werck diensames beygetragen werden kan, ohnerachtet die Eintheilung derer Invaliden noch nicht geschehen, welche doch des nechsten erfolgen wird, alsogleich vorzukehren, und ad effectum zu bringen ist) Uns binnen denen nechsten Vier Wochen a die recepti hujus einen ausführlichen Bericht, umb hiernach das fernerweitige an allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät referiren zu können, ohnfehlbahr erstatten. Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 24. Maji 1725.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, würcklich und geheimbe Räthe, Cämmerer, Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Oberambte in Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Joseph v. Grossa.

CXCVI.

Anno 1725. den 15. Jun. Königliches Oberambts-Patent, daß die Steuer-Aembter die eingehende Termin-Gelder nicht vermengen, und das, was auf einen Termin eingegangen ist, nicht auf einen andern abzahlen sollen.

DEr Röm. Käyserlichen ꝛc. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, wie nach Beschwehrführung vorgekommen, sambt die Ober- und Steuer-Einnehmer in denen Fürstenthümern und Districten die eingehende Gelder nicht allemahl auf die Termine worauf sie ausgeschrieben noch dorthin, wozu selbe destiniret, sondern auf ältere Reste abzuschreiben sich untermasseten, oder auch die Domestica mit denen Militar-Geldern zu confundiren kein Bedencken trageten, so daß hieraus bey verschiedenen Steuer-Aembtern, nachtheilige Irrungen, worüber die Asignatarii in Weiterungen versetzet worden, entstanden wären; Nun denn aber in der neuen Executions-Ordnung expresse vorgesehen, auch bey dem General Steuer-Ambt allhier in würcklicher Observanz ist, daß die Gelder separiret, mithin was pro militari eingehet, mit deme, was pro domestico ausgeschrieben worden, nicht vermenget, noch auch was auf die ältern Termine bezahlet worden, mit denen in obgedachter Executions-Ordnung unterworffenen Resten confundiret, sondern zu Beybehaltung guter Ordnung, wie auch zu Verhütung derer von denen Assignatarien Zeithero geführten Beschwerden, jedes, wohin es gehörig, abgeschrieben, und beständig gute Richtigkeit gehalten werden solle; Als beschiehet an Ob. Hochgedachte Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten beforderist aber an die Landes-Aembter und Regierungen

die

die respective Ober-Ambtliche Erinner- und Verordnung, denen Ober-Steuer-Einnehmern nachdrucksam einzubinden, daß selbte sich führohin obberührter Vermengung der Steuer-Gelder und Confundirung der abzuschreiben kommenden Termine bey Vermeidung schwerer Verantwortung nicht anmassen, sondern alles wohin es gehöret, eintheilen, und respective abschreiben, dabey aber auch möglichsten Fleisses und mit Adhibirung der vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln darob seyn sollen, wormit die auf ältere Termine etwa in Rückstand hafftende Resta schleunig eingebracht, und behöriger Orten abgeführet werden mögen. Womit nun niemand sich ꝛc. Breßlau, den 15. Jun. 1725.

(L. S.)

CXCVII.

Anno 1725. den 25. Junii. Käyserl. allergnädigstes Rescript wegen Monathlicher Einsendung des Marck-gängigen Getreyde-Preisses.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue; Demnach Wir gnädigst vor gut befunden, aus allen Fürstenthümbern und Districten Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien, die Consignationes über den Marckgängigen Preiß des Getreydes, und Fourage wie noch fernerhin, an Unser Königliches Ober-Ambt, also gleichfals directe anhero, zu Handen Unser Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley zu Unser gnädigsten Nachricht und Wissenschafft einschicken zu lassen. Also ist Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß Ihr bey Ausgang eines jeden Monaths von denen alldortigen Marckt-Städten, eine verläßliche und gnungsamb beglaub-

te Verzeichniß wie hoch jede Sorte von Getreyde, wie auch Heu und Stroh in dem wahren Marckt-Preißlauffe erheben, daraus eine summarische Tabellam formiren, und diese sodann unverzüglich, jeden Monaths zu Handen obgedachter Unser Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley einsenden sollet. Hieran ꝛc. Wien, den 25. Junii 1725.

CXCVIII.

Anno 1725. den 28. Junii. Käyserliches Rescript, wegen der bey Mappirung des Landes Schlesien ausgesetzten Schlesischen Meile.

Carl ꝛc.

Lieb Getreue; Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 3. Maii instehenden Jahres gnädigst vernommen, wie weit der Ingenier-Lieutenant Wieland in der ihme aufgetragenen Geometrischen Delinirung Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien gekommene, wie dann auch ihr Fünff bereits ausgearbeitete Mappas eingeschickt, und umb deren Remittirung damit künfftighin, nachrichtig gefundener altitudine Poli, im gantzen Lande, bey volkommener Zustand-bringung aller Carthen die Geometrische Meilen sambt denen in Minuten eingetheilten Gradibus, wie auch der Maaß-Stab von einer allgemeinen Schlesischen Meile beygefüget werden möge, gebethen, anbey auch mit der in Sachen angeordneten Commission aller unterthänigst eingerathen habet, daß gedachte bißhero sehr different genommene Schlesische Meilen umb selbte auf einerley Dimension zu reduciren, ad normam, wie bey denen vorgewesten Brau-Urbars reduirungen respectu der Städte beschehen auf 1500. Ruthen jede auf achthalb Breßlauische Ellen gerechnet, durchgehends

hends im gantzen Land eingerichtet, so dann nebst der Scala Geometrica auch die Schlesischen Meilen nach sothaner Ausmessung beygerücket werden könten.

Wie nun diese Einrichtung einer Schlesischen Meile von Euch, und der Commission wohl eingerathen worden; Als approbiren Wir solchen Euren Vorschlag gnädigst hiermit, und werdet Ihr hiernach dem Ingenieur-Lieutenant Wieland das Weithere anzufügen wissen. Ihr habet auch hierbey verwahrt Eingangs erwehnte 5. Stück Land-Carten zurück zu empfangen, welche dann von Ihme Ingenieur-Lieutenant Wieland mit besonderen Fleiß, und wohl zusammen getragen, und ausgearbeitet seynd; Sintemahlen aber noch ein und andere Anmerckungen darbey laut des Innschlusses befunden worden, und absonderlich von Ihme Ingènieur-Lieutenant Wieland in Vorschlag zu bringen seyn wird, wie er bey der letzten Ausarbeitung die Gleichförmigkeit der Land-Carthen, und derselben füglichen Gebrauch bey Beförderung zum Kupferstich, einzurichten vermeine. Als werdet ihr ihn sothane Anmerckungen umb darnach sich zu richten, und gedachten Vorschlag über das Format, und den Gebrauch der Carthen, des Nechstens durch die Commission und Euch anhero zu Unserer gnädigsten Approbation einzubringen, communiciren; übrigens aber in dem Titulo jedwederer Land-Carthe das Wort Principatus, wie bey der projectirten Jaurischen und Saganischen Mappa durchgehends, und uniformiter voransetzen lassen. Hieran ꝛc. Wien, den 28. Junii 1725.

CXCIX.

Anno 1725. den 12. Julii Königliches Oberambts-Patent, wegen derer abgedanckten Soldaten und derselben Verpflegung.

P. P,

Entbiethen ꝛc. Und wird aus dem was nach Ihro Käyser- und Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrens allermildesten Befehl d. d. 16. Febr. man an Seiten des Königlichen Oberambts unterm 24. Maji im lebenden Jahre in Angelegenheit derer abgedanckten Soldaten im Lande ergehen lassen, erinnerlich beywohnen, was Gestalten allerhöchst besagt Ihro Käyser und Königl. Majestät allergnädigst- und ernstgemessenster Wille fürnehmlich dahin gehe; daß alle und jede Invaliden, sie seynd Aus- oder Innländer, welche nicht Schubmäßig seynd, und sich auf dem Lande aufgehalten, in die verschlossene Oerther, und zwar soviel in die Weichbild als andere Herrschafftliche Städte spectata proportione & habito respectu, auf jedes Orthes Beschaffenheit, und derer zum Unterhalt, benöthigten Zugänge eingeleget, und vertheilet werden sollen. Und gleichwie Wir nun solchemnach in keinem Zweiffel stehen, es werde nach Maaßgebung vorhin erdeuteter Oberambtlichen Verordnung, und denen darinne in verschiedenen Passibus enthaltenen Ausmessungen dasjenige, was wegen Verpflegung gedachter Invaliden, auch derer zu solchem Ende, in jedem Orthe aufzurichten kommenden Allmosen-Sammblungs Büchsen, das Behörige allschon dergestalten vorgekehret und eingerichtet seyn, damit bey der anjetzo ohne eintzigen weitern Verschub, alsogleich vorzunehmen seyenden Verpfleg- und Eintheilung des hiebevor intigitirten Verpflegungs Fundi, aus dem auf die vorgeschriebene Arth colligirten Allmosen, zum Theil

vorrä-

vorräthig seyn möge, auch ohne anderweitige sonderbarer Beschwerde des Burgers, damit continuiret werden könne; also hätten Wir Uns zwar auch versehen, daß mit dem über die Einrichtung gerügter Allmosen-Samblungs-Büchsen, binnen 4. Wochen zu erstatten gewesene Bericht, in Termino würde innegehalten worden seyn, zumahlen mehr allerhöchstgedacht Ihro Käyser und Königlichen Majestät, was für ein Effect aus dieser Collecta zu verhoffen, allerunterthänigst benachrichtiget zu werden, allermildest verlangeten.

Nachdem aber biß daher die abgeheischene Relationen da hier noch nicht eingegangen seynd, als beschiehet an Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, Unsrer respective Oberambtliche Ernstgemessene Verordnung, solche nicht alleine nunmehro zu maturiren und anhero befördern zu lassen, sondern anbey nebenst auch, und zwar ohne eintzigen Anstand, eine dergestaltige Eintheilung, aller in jedem Orthe befindlichen abgedanckten Invaliden-Soldaten, in und unter die so wohl Weichbild als übrige geschlossene Herrschafftlichen Städte zu errichten, solche auch also forth mit denen erforderlichen Præcautelen ad effectum zu setzen, auf das dieselbe längstens binnen 4 Wochen a die insinuati, in ihren assignirten Oerthern sich würcklich befinden, und daselbsten juxta normam & Cynosuram præscriptam untergebracht, auch nach eines jeden Individui Beschaffenheit, respective mit Arbeit oder der unentbehrlichen Verpflegung versorget werden mögen.

Wobey Wir denn nochmahls zu erinnern nicht unterlassen wollen, daß gleichwie es die Billigkeit erfordert, damit bey so gefasseter Eintheilung allenthalben so viel möglich auf eine proportionirte Gleichheit reflectiret werde, also es auch zu Erhaltung des intendirten Endzwecks dieser dem Lande gar ersprießlichen Einrichtung, und mithin zu derselben vollkommenen Bewürckung, die unumbgängliche

liche Nothdurfft erheischet, denen Magistratibus Locorum, auf daß sie auf diese, unter Ihrer Obsorge stehende Leuthe genaue Obsicht tragen, und andurch das ferner angewohnte Auslauffen bey sonst ohnfehlbar erfolgenden empfindlichen Animadversion, gegen die Conniventen, in alle Wege verhüten, ernstlich einzubinden, so folgsamb auch von Königlichen und andern Ambtswegen, selbst darüber feste Hand zu halten, und bey sich ereignenden wiedrigen Fällen, wieder die Contravenienten zulängliche Anthung vorzukehren, wo im übrigen Wir schlüßlich über den Erfolg mehrerwehnter Eintheilung, auf was Weise solche geschehen, einen umbständlichen Bericht, nebst einer nahmentlichen Consignation, derer, jeder Stadt zugetheilten Invaliden, nach Ausgang des hiezu præfigirten 4. Wochentlichen Termini, ohnfehlbar und also gewiß erwarten, als wir in entstehendem unverhofften Falle die Imparition an Ihro Käyser und Königliche Majestät gelangen zu lassen, Uns nicht würden entbrechen können. Und damit sich ꝛc. Breßlau, den 12. Julii Anno 1725.

CC.

Anno 1725. den 16. Augusti. Königliches Oberamts-Patent, daß ausser denjenigen Orthen, wo bis hero die Juden toleriret worden, sonst nirgends bey schwerer Straffe einige Juden aufgenommen und geduldet werden sollen.

DEr Röm. Käyserlichen ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben, auch sonst jedermann zur Gnüge bekannt, was gestalt, wie in andern Königl. Böheimischen Erb-Landen, also auch in diesem Erb-Hertzogthumb Schlesien von einigen Zeiten her die Judenschafft dergestalt zugenommen und angewachsen, daß nicht allein in denen tolerirten ordentlichen Jüdischen Gemeinden, sondern auch überall

überall auf dem Lande ein überhäuffte Menge anzutreffen, und darunter absonderlich auch vielfältig-Ausländ-Jüdische Familien durch Connivenz der Landes-Innwohner und Orrhs-Obrigkeiten, so gar an jenen Orthen, welche vorhin niemahlen Juden gehalten, noch zu halten befugt gewesen, unerachtet deren hiebevor öffters sub pœna fiscali emanirten Käyserlichen Allerhöchsten Inhibitoralien eingeschlichen.

Wann nun aber diesem zu Beläſtigung des Publici und Unterdruckung des Christlichen Handels und Wandels auch sonst zu mannigfaltigen Irrungen und Schädligkeiten erwachsenden und immer mehres sich äuserenden Unfug dermahleins mit Ernst zu steuern erforderlich seyn will. Als haben Ihro Käyser- und Königliche Mäjestät Unser allergnädigster Herr mittels Dero unterm dato Wien den 31. Julii und hiesigen præsentato 12. gegenwärtigen Monaths Augusti eingelangten allergnädigsten Rescripts, in dessen, bis dieselbte in Sachen eine weitere allergnädigste Entschlüssung fassen werden, wie in andern gedacht Dero Königl. Erb-Landen, also auch in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien zu statuiren und publiciren zu lassen allergnädigst befunden: Daß von nun an (die Herrschafftliche Brandwein-Häuser ausgenommen) künfftighin kein Obrigkeit oder Landes-Innwohner einige Juden in jene Oerther oder Häuser, wo anjetzo derley Juden nicht bereits würcklich befindlich, an- und einzunehmen, unter Straff von ein tausend Ducaten für ieden dergestalt wieder Verbot angenommenen Juden sich unterstehen, dann aber auch die Juden-Gemeinden unter scharffen Einsehen wider derselben Vorstehere dergleichen etwann einschleichen-wollende Juden alsobald abzuschaffen, und nicht unter sich zu gedulden, oder da die Gemeinden aus Forcht der Obrigkeiten solche nicht abschaffen könten, wenigstens dieselbe unfehlbahr gehörigen Orths anzuzeigen gehalten seyn

solten; Allermassen hierauf sowohl von Dero Königl. Cammer-Procuratoren und Fiscalen, auch andern so die Vices Fisci vertreten, als desgleichen von Dero Königlichen Guberniis und derenselben Subordinatis alle genaue Obsicht zu tragen, und wieder die Ubertretere schleunig zu verfahren seyn würde; Anbey Allergnädigst befehlende solche Dero Allergnädigste Resolution durch offene Patentes im Lande, und sonderlich auch bey denen Juden-Gemeinden kund zu machen, und darob feste Hand zu halten; Und sintemahlen nun diese Landes-Väterliche Vorsorge Allerhöchst- besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu allgemeinen Wohlfahrt des Landes, insonderheit aber zum Aufnehmen des durch die Judenschafft bisher mercklichen Abbruch erlittenen Commercii gereichet, folgbahr der Allergnädigste Befehl pflicht-schuldigst zu befolgen ist;

Als thun Wir Ob- Hoch- und Woh-gedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sothane heylsame Käyserliche Allergnädigste Resolution hierdurch nicht allein kund machen; Sondern ergehet auch an dieselbe Unsere ernstliche Erinner- Ermahn- und Ober-Ambtliche Verordnung, damit sich von nun an niemand aus denen Land-Sassen und Grund-Obrigkeiten auf seinen Grund und Boden, wo bißher kein Jude gehalten worden, noch dermahlen anzutreffen ist, unterfange oder gelüsten lasse darwider Juden anzunehmen, oder wo deren einige voriezo zu befinden, derselben Anzahl zu vermehren, sondern aller Orthen dem Käyserl. Allergnädigsten Befehl, wie es ohne dem eines jeden Pflichtschuldigkeit erfordert, allergehorsambst nachgelebet, und darauf sowohl von Seithen der Landes-Aembter und Regierungen, als deren tolerirten Juden-Gemein ein wachsames Auge gehalten werden möge; Dann gleich wie indessen Entstehung wider die Grund-Herrschafftliche Ubertretere, mit der angedroheten Straff der verwürckten ein tau-

send

send Ducaten unnachbleiblich verfahren werden soll; Also wird auch die Aufferachtsetzung der Judenschafft dieses Allerhöchsten Käyserlichen Verbots gegen die Vorstehere, da sie die in einen solchen Orth neuerlich einschleichende Juden gehöriger Orthen desselben Fürstenthumbs oder Instantz nicht denunciret, mit ernstem Nachdruck und empfindlich geahntet werden; denen Königlichen Cammer-Procuratoribus und Fiscalen aber insonderheit obliegen, dießfalls genaue Obsicht zu tragen, und das nöthige, wegen derley Ubertretung denen Pflichten nach genau zu beobachten; mithin die Contravenienten dem Königlichen Ober-Ambt de Calu in Casum ohnnachbleiblich anzuzeigen.

Zu Uhrkund mit dem Königlichen Ober-Ambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 16. Augusti Anno 1725.

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.

(L.S.)

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CCI.

Anno 1725. den 22. August. Käyserliches Rescript, wegen der von dem Hertzogthumb Schlesien beyzutragenden Regenspurgischen Gesandschaffts Kosten.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue; Wir haben aus Eurem unterm 23. des verflossenen Monaths Julii an Uns erstatteten

gehorsamsten Bericht ersehen, was Maassen der dortige Conventus Publicus dahin antragen womit die von Zeit des von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm Geheimbden Rath, Cämmerern und Gesandten am Königlichen Pohlnischen und Chur Sächsischen Hofe, und lieben Getreuen Frantz Carl, Graffen Wartislau von Mittrowitz in die Obrist Hoffmeister Stelle Unserer freundlich Geliebten Muhme Mariæ Josephæ Ertz-Hertzogin zu Oesterreich vermählten Königlichen Pohlnischen und Sächsischen Chur-Princessin beschehenen Antrits, bey denen treugehorsambsten Fürsten und Ständen Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien verfallene, und biß an statt seiner, des Graffen Wartislau, von Uns wiederumb ein anderer Gesandter zu Regenspurg angestellet seyn würde, annoch verfallen mögende dißfällige Gesandtschaffts-Gelder Ihnen Ständen nachgesehen werden möchten. Nachdeme nun auch aber sothane Jährliche 40000. Flr. von Ihnen Treugehorsambsten Fürsten und Ständen nicht nur allein zu Bestreitung Unserer Königlichen Chur-Böheimbischen Gesandtschafft auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg, sondern auch eines in zweyen Cammerziehlern Jährlich bestalten Churfürstl. Matricular-Anschlages zu Unseren Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichten, nacher Wetzlar verwilliget worden, auch sothane Gelder adnullum alium usum sich verwenden oder entrathen lassen, und zwar umb so weniger, als ohne dem das bißherige Quantum, wegen des 1719. durch einen Gemeinschafftlichen Reichs-Schluß auf sieben einfache Cammerziehler Jährlich verwilligten Matricular-Anschlags nicht mehr zulänglich, auch allbereits von Uns ein anderer Gesandter benennet ist;

Als befehlen Wir Euch gnädigst hiemit, solches dem Conventui Publico zu dem Ende zu bedeuten, damit derselbe zu Abführung obgedachter ausständigen Gelder (wie

Wir

Wir Uns gnädigst versehen) keinen fernern Anstand nehme, sondern die Anstalt mache, womit dieselbe zu Handen des Tax-Ambtes Unseren Käyserlichen Böheimbischen Hoff-Cantzelley, mit dem ehisten eingeschicket werden. Hieran ꝛc. Wien, den 22. August 1725.

CCII.

Anno 1725. den 23. Augusti. Königliches Oberambtliches publicirtes Müntz-Mandat.

WIr Röm. Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes; Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was gestalt Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr sub dato Wien, den 7. gegenwärtigen Monaths Augusti, Uns in Genaden zu erkennen gegeben, obwohlen durch die, unter Regierung Dero Hochgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Bruders, wayland Leopoldo und Josepho Käyserliche Majestäten Christmildesten Andenckens, wie auch durch die, von Deroselbten erlassene verschiedene ernstliche Mandata und Müntz-Edicten, die ausländisch, geringhaltige Müntz-Sorten theils gäntzlich verruffen, theils auf ihren innerlichen Halt herunter gesetzt worden wären; So müsten dieselbe dennoch mißfällig vernehmen, daß einige deren gäntzlich verruffenen Müntzen durch Gewinnsichtige Leuth hinwieder in Dero Erb-Königreich und Lande eingeschoben, von denen Abgewürdigten aber, etwelche Sorten, zu mercklichen Verderb des gemeinen Wesens in vollem Werth angenommen, und immer häuffiger in Dero Erb-Länder eingebracht würden, wordurch aber, wann diesem Ubel nicht zeitlich vorgebogen würde, Dero getreuen

Landes-Innwohnern und Unterthanen ein empfindlich allgemeiner Schaden zugezogen werden würde;

Und da nun Deroselbten als Regierenden Könige und Landes-Fürsten von tragenden höchsten Ambts wegen obläge, in allwege darob zu seyn, daß von gedacht Dero getreuen Landes-Innwohnern und Unterthanen dieses bevorstehende Ubel und schwere Unheil, so viel möglich abgewendet, und denen mittels Einschiebung so thaner verruffen- und geringhaltigen Müntzen entspringenden Landes verderblichen Mintz-Zerrittungen, bey Zeiten abhelffliche Mittel entgegen gesetzt würden;

Als haben Allerhöchst- gedacht Ihro Kayserliche und Königliche Majestät über Dero, allschon vorhin, wegen der frembden Land- und Schitt-Müntz ergangene Allergnädigste Resolution dd. 24. Julii nechsthin, Krafft welcher solche bißher eingeschlichene frembde Land- oder Schitt-Müntz völlig verruffen worden, anjetzo auch wegen der frembden Species-Gelder folgende Allergnädigste Resolution zu schöpffen der Nothdurfft zuseyn erachtet, mithin gedacht Dero treugehorsambste Landes-Innwohner und Unterthanen, forderist aber die jenige so in Handel und Wandel begriffen, von Annehmung der hiebevor verruffen- und geringhaltigen Müntz-Sorten nachfolgender Gestalt wiederholter Allergenädigst abzumahnen und zu warnen; Zu dessen besserer Nachricht aber, wiederholen dieselbe

Primo, und zwar was die Gold-Species belanget; Dero unterm zehenden Septembris Anno 1720. wegen deren Chur-Bayerischen Max d' Or erlassenes Müntz-Patent, Krafft dessen (weilen dieselbe ihrem innerlichen Halt nach, den Werth deren sieben Gulden, in welchem sie, in denen Chur-Bayerischen Landen gangbahr wären, nicht erreicheten, und ein Stück dergleichen Max d' Or, gegen Dero Käyserlichen Ducaten zu vier Gulden gerechnet, mehr nicht als fünff Gulden 45. Kreutzer werth sey, mithin das Publi-

cum

cum hierdurch allzusehr damnificiret würde) gedachte Max d' Or, auf obgemeldten Preiß deren fünff Gulden 45. Kreutzer herunter gesetzt worden; welche dann auch in Zukunfft biß auf Dero weitere Allergenädigste Verordnung höher nicht angenomẽn werden solten; Und wie zumahlen

Secundo, die Frantzösische Lovis d' Or, dem vormahlig-gemeinen Curs nach, jedes Stück pr. sieben Gulden 24. Kreutzer ausgegeben und angenommen worden, wo doch die unter vorigem Könige in Franckreich Ludovico Decimo Quarto ausgemüntzte ihrem innerlichen Halt nach, nur sieben Gulden, die unter jetzo regierenden Könige in Franckreich Ludovico Decimo Quinto gemüntzte Lovis d' Or aber höchstens nur sechs Gulden 48. Kreutzer werth wären.

Als haben Ihro Käyserliche Majestät gedachte Gold-Species biß auf Dero weitere Allergenädigste Verordnung aus denen oben, wegen der Chur-Bayerischen Max d' Or angeführten Ursachen, auf ermelt- ihren innerlichen Werth reduciret; Und sollem diesemnach die unter letzt verstorbenen Könige Ludovico Decimo Quarto ausgemüntzte Lovis d' Or höher nicht als umb sieben Gulden; Die unter jetzo regierenden Könige aber geprägte allein um sechs Gulden 48. Kreutzer im Handel und Wandel angenommen werden: Was aber die Silber-Müntzen und zwar die groben Species anbetrifft, lassen mehr Allerhöchst- besagt Ihro Käyserliche und Königliche Majestät

Tertio, es bey dem, von weyland Ihro Käyserlichen und Königlichen Majestät Leopoldo Glorwürdigsten Andenckens, unterm 21. Martii Anno 1693. erlassenen Patent Allergnädigst beruhen; Vermöge dessen neben Dero Käyserl. und andern Reichs-Schrot- und Korn-mäßigen Reichs-Thalern, auch die, unter dem letzt- verstorbenen und vorigen Königen in Franckreich geprägte Frantzösische Thaler (ungeachtet selbe ihrem innerlichen Halt nach, etwas geringer seynd,) das Stück pr. zwey Gulden in Commercio weiter-

hin angenommen werden sollen; Da entgegen sollen die alte Frantzösische Achtel auch Straßburgische gantze und halbe Thaler, nach Ausweiß des von weyland Ihro Käyserlichen und Königlichen Majestät Josepho unterm 24. Januarii Annno 1710. erlassenen Patent, wegen ihrer allzugrossen Ringhaltigkeit, als ungiltig verrruffen bleiben; Die Schweitzerisch-Burgundisch- und Holländische Thaler aber (welche dem Reichs-Schrott und Korn zuwider, gantz ungleich ausgemüntzet, und daher denen Stücken nach, ihrer Ungleichheit halber nicht wohl taxiret werden können) höher nicht als jedes Stück zu einem Gulden 45. Kreutzer angenommen werden; Und da auch

Quarto, die von jetzo regierenden Könige von Franckreich biß anher gemüntzte gantze und halbe Thaler, und nach Proportion mündere Sorten, dem innerlichen Halt nach, geringer, als die unter letzt verstorbenen König geprägte befunden und dabey observiret worten; daß diese neue Frantzösische Species unter sich selbst keine gleiche Ligam haben, sondern nach Unterschied deren Jahr-Zahlen, bald mehr bald weniger am Halt führen, dannenhero selbe auf einen gleichen Werth nicht gesetzt, auch dafern jede Sort besonders abgewürdiget würde, selbe zu unterscheiden wegen der Aehnlichkeit des Gepräges dem gemeinem Mann allzubeschwerlich fallen, und im Handel verschiedene Nachtheil- Irrung- und Vervortheilungen zu besorgen seyn würden.

Als haben offt-Allerhöchst-besagt Ihro Käyserliche und Königliche Majestät für nöthig angesehen, alle von jetzt regierenden König in Franckreich Ludovico Decimo Quinto ausgemüntzte gantze und halbe Reichs-Thaler, auch die übrige nach Proportion mündere Sorten, ehe und bevor Dero Erb-Königreich und Länder damit überhäuffet werden, ohne Unterscheid so lang zu verruffen, als selbe in dermassen geringhaltiger und variabler Liga werden ausgemüntzt werden; Dagegen auf den Abänderungs-Fall

das

das weitere per Patentes zu seiner Zeit kund gemacht werden solle. Anbenebenst allergnädigst befehlende, diese Dero allergnädigste Resolution gewöhnlicher massen per Patentes im Lande kund zumachen, und darauf in allen Puncten und Clausulen steiff und fest zu halten, und darwieder niemanden zu thun verstatten, sondern alles Eyters darob zu seyn, damit alle hierwieder einschleichende Mißbräuche und Unordnungen alsogleich abgethan und eingestellet, gegen die Ubertreter aber mit empfindlicher Straff ohne Ansehen der Persohn verfahren würde. Und nun diesem zum besten des allgemeinen Wesens, und eines jeden Landes Innwohners besondern Sicherheit gereichenden Käyserl. allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Solchemnach wird diese Käys. und Königl. allermildeste Resolution Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, umb solche nicht allein weiter im Lande jeden Orths zu publiciren und ad valvas Publicas zu Männiglicher Wissenschafft zu affigiren, sondern auch darob zu seyn, auf daß dieselbe denen obliegenden allerunterthänigsten Pflichten und Käyserl. allergnädigsten Ausmessung nach, de passu in passum punctuell beobachtet, und darüber starcke Hand gehalten, und die betretende Transgressores zur gebührenden Straff gezogen, solchergestalt aber die heilsame Käyserl. allergnädigste Intention erreichet werden möge. Uhrkundlich mit dem Königl. Oberamts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 23. Aug. 1725.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Ex Consilio &c.

Frantz Carl Gr. Kottulinsky.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCIII.

Anno 1725. den 29. August. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß wegen unterlassener Leistung des Homagii, ein angesessener Land-Stand zwar nicht gestraffet, aber dennoch die disfällige Landes-Gewohnheit in Ablegung desselben befolget werden solle.

Carl ꝛc.

Lieber, Getreue! Euch giebet ein anderweitiges unterm heutigem Dato an Euch erlassenes gnädiges Rescriptum des mehrern zu erkennen, aus was für Ursachen Wir die Sylversteinische Wittib von der an dieselbe wegen der von Käyland ihres Ehe-Consorten, Rudolph von Sylverstein in denen beyden Fürstenthümern Glogau und Sagan durch viele Jahre cum Pacto Antichretico illegaliter possidirt haben sollenden Gräfflichen Räderischen Güther gemachten Fiscalischen Anfertigung loßzusprechen gnädigst befunden haben;

Nachdeme Wir nun Uns zu gleich dasjenige, was entgegen die sämmtliche Gräffliche Räderische Geschwister, wegen der von ihnen obgedachtem von Sylverstein Jure Antichretico illegaliter überlassenen und nach Absterben desselben absque Authoritate Prætoris hinwiederumb eigenmächtig apprehendiret haben sollenden Güther wie auch des von ihnen nach daselbstiger Fürstenthümer hergebrachten alten Observanz nicht præstirten Homagii von Unserm Königlichem Glogauischen Ambte und der Fürstlich Saganischen Regierung moviret, auch nachgehends von dem Königlichen Ober-Fiscal Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien vorstellig gemachet, und zwischen diesem, und den Gräfflichen Räderischen Geschwistern pro & contra

ver-

verhandelt worden, allergehorsambst vortragen lassen, hierbey aber nach reiffer der Sachen Erwegung gnädigst befunden, daß weder das denenselben dieser Güther Uberlassung halber, imputirte, erforderlich erwiesen, noch der Neglectus des nicht præstirten Homagii von der Beschaffenheit seye, wodurch sie in eine Straff hätten verfallen können;

Als haben Wir ebenfalls bey so beschaffenen Sachen, sie sämbtliche Gräffliche Geschwister von der disfälligen Anfertigung gäntzlich loßzusprechen allergnädigst resolviret, worbey Wir jedoch gnädigst wollen, daß nicht nur die Gräffliche Räderische drey Schwestern, wegen der in dem Fürstenthumb Glogau übernommenen Güthern zu Præstirung desjenigen, so in diesem Passu die Landes Observanz mit sich bringet, sondern auch ihr Bruder der Graf Gottlob von Räder, wegen der in dem Saganischen per Translactum an sich gebrachten Güther zu Ablegung des gewöhnlichen Juramenti fidelitatis, im Fall solches von ihme noch nicht præstiret worden wäre, längstens binnen drey Monathlicher Frist præfia adcitatione Judiciali angehalten werden solle; Welche Unsere allergnädigste Resolution ihr denn durch die Behörde beobachten zu lassen, und zu solchem Ende solche sowohl Unserm Königlichem Ambte zu Glogau, als auch der Fürstlich Saganischen Regierung, denn dem Königlichen Ober-Fiscal pro directione zu bedeuten haben werdet; Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meinung. Geben Wien, den 29. Anguſt. 1725.

Carl ꝛc.

CCIV.

Anno 1725. den 8. Septembr. Käyserliches Rescript, die Glogauische, auch Liegnitz, Brieg und Wohlauischen Lehn-Güter und darauf machende Schulden betreffende.

Carl. p. p.

Liebe, Getreue; Euch ist vorhin erinnerlich was vor eine umbständliche Cynosur Wäyland Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Majestät und Liebden Christmildesten Gedächtniß die Onerirung deren in denen Erb-Fürstenthümber Glogau, Liegnitz, Brieg und Wohlau sich befindlichen Lehen betreffend bereits sub Dato den 26. Maji des längst verflossenen 1693ten Jahres zur Einstellung deren von alldortigen Lehen-Ständen allzuweit erstreckten Lehens-Beschuldigungen und von denen Aembtern darüber excessive ertheilten Consensuum Judicialium in vim Sanctionis Pragmaticæ allergerechtest vorgeschrieben;

Und welchergestalten unter andern Lehen-Ständen, auch die in Unserem Erb-Fürstenthumb Glogau, auf ihre unterm 9ten Martii 1694. dann 28. Januarii 1699. allerunterthänigste Instantien,, wormit ihnen circa alie nationem & oppignorationem feudorum quoad quantum & modum die freye Disposition unverschrenckt gelassen werden möchte, sowohl unterm 30. Julii 1694. als 21. Maji 1699. wiederholt vorbeschieden, und an Eingangs gerügte Pragmaticam de Anno 1693. in Gnaden verwiesen worden. Nachdeme nun aber Zeithero aus verschiedenen in Unserem Erb-Fürstenthumb Glogau sich ereigneten Lehens Anfällen zu entnehmen gewesen, was Maassen diesem so deutlichen Pragmatical-Ausmessungen nicht nur keines

weges

weges Pflichtschuldigst nachgelebet, sondern vielmehr gäntzlich darvon abgewichen, und daß Lehens-Wesen daselbst wieder Lehens-Gebühr und Ordnung ausser Augen und seinen rechtmäßigen Schrancken gesetzet, die Feuda mit übermäßigen Schulden unbefugt beläſtiget, und durch die Uns, als Königen von Böheimb und Obristen Hertzog in Schlesien de jure zu gehörigen Lehens-Emolumenta eines theils excessive geschwächt, andern theils aber auch viele treuhertzige Creditores mit ihren Creditis empfindlichen gefährdet, und angesetzet worden; Und nun Wir derley von neuen eingeschlichene noch auch andere, Uns und Unserer Posteritæt nachtheilige Eingrieffe in Unsere allerhöchste Jura keinesweges gedulden mögen. So wollen Wir

Primo die bisherige unzuläßige Onerationes, oppignorationes & alienationes Feudorum wenn diese auf dem Fall stehen; Gleichwie solches ohne dem auch bis anhero de Genere prohibitorum gewesene, also hiemit auch ferners, und in Zukunfft nochmahlen eingestellet, untersaget, und verbothen, Unser Königliches Ambt aber, so wohl als daselbstige Lehen-Stände an obgedachte Pragmaticam und Declaratorias de Annis 1693. 1694 und 1699. verwiesen, hiernechst aber

Secundo specialiter unter einst sanciret und statuiret haben, das über die in diesem Fürstenthumb Glogau ansonsten ausgesetzte quartam allodialem des wahren Werths desjenigen Feudi umb welches es zu thun ist, keine Schulden sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, ausgenommmen in solchen Fällen, wo Wir, aus besonders Uns bewegenden Ursachen Unsern eigenen allerhöchsten Consensum durch Unsere Geheimbde Königliche Böheimbische Hof-Cantzeley ertheilet haben würden, in Zukunfft attendiret, noch auf einigerley Weise passiret, sondern die Creditores in soweit sie über die quartam allodialem, oder

auch

auch ohne Unsern auf ein höheres Quantum sich erstreckenden Consensum denen Vasallis mit Creditis gefugt haben möchten, mit ihren darüber sich belauffenden Anforderungen eo ipso â Limine Judicii abgewiesen und darauf keine Reflexion gemacht, was aber

Tertio diejenige Credita, welche die Quartam nicht übersteigen, anreichet, selbige auch allein diejenige, welche mit gerichtlichen Consensibus [præviæ Causa Cognitione versehen seyn sollen] für gültig gehalten; Dann

Quarto die Dotes, welche denen letztern Pragmaticis zu wieder, bey Lebenszeiten derer Constituentium, zu Belästigung derer Feudorum nicht abgestattet worden, führohin in die Quartam allodialem eingerechnet die Constituentes selbst aber von dem Ambt, damit von ihnen die Dotes bey Lebenszeiten abgestossen werden mögen, alles Fleisses angehalten wie ingleichen

Quinto auch alle Sorge und Auffsicht, damit über die quartam allodialem, wie auch ansonsten die Feuda nicht im mindesten graviret werden, alle Ambts und pflichtschuldige Obsorg und Auffsicht getragen. Und weil

Sexto Wir führohin alle Jahr gründlich und umbständlich informiret seyn wollen, welcherley und wie viel Consensus bey jedem Feudo ertheilet worden zu dem Ende jährlich mit Eintritt eines jeden Jahrs eine richtige und zuverläßige Consignation der voracconsentirten Schulden und ohne onerum nebst dem beyläuffigen Werth eines jeden mit Consensibus Judicialibus belästigten Gutes dann

Septimo aller und jeder sowohl auf dem Fall nechst unterworffenen Feudorum mit allen Umbständen unausbleibendlich eingesendet werden solle;

Solchemnach hiemit gnädigst befehlende, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur Unserm Königl. Ambt Unsers Erb-Fürstenthumbs Glogau zu dessen, und deren Stände Verhalt und Richtschnur, sondern auch zu

jeder-

jedermans Wissenschafft und bedürffenden Direction auch Abwendung eigenen Schadens in vim Sanctionis Pragmaticæ dem Stylo, und Erforderniß gemäß, in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien aller Orthen publiciren, denen Aembtern, Regierungen und nachgesetzten Gerichts-Stellen aber womit diese Unsere allerhöchste Verordnung, und Sanctio Pragmaticalis behörig befolget und in Indicando allerunterthänigst derselben nachgegangen werde mitgeben, Ihr Selber aber auf deren pflichtschuldigste Beobachtung ein wachsames Auge führen sollet. Hieran ꝛc. Wien, den 8. Sept. 1725.

CCV.

Anno 1725. den 14. Septembr. Käyserl. Rescript, darinne Ihro Majestät aus Gelegenheit, der, von den Nambslauischen Ständen, bey dem Breßlauischen Ambte nicht ablegen wollenden Steur Raythung, allergnädigst verordnet, daß wieder die einmahl abgefaßte Käyserl. Resoluta nicht neue Einwendung gemachet, noch weniger diese von den Aemtern begleitet, sondern solche unausseßlich befolget werden sollen.

Carl ꝛc.

LIebe Getreue; Ob dem Copeylichen Anschluß habet Ihr des mehreren zu vernehmen, welcher Gestalten bey Uns zu folge Unsers an Euch unterm 1. Februarii fortschreitenden Jahres erlassenen Allergnädigsten Rescripti Unser Königlicher Ambts-Hauptmann des Nambslauischen Weichbildes Johann Heinrich von Siegroth, die in ietzt gedachtem Weichbilde letzthin vorgegangenen und auf den George N. ausgefallene Wahl eines neuen Landes-Casirers, auch was für eine Caution von diesem

sem præstiret, dann welche Cassæ-Deputirten dermahlen bestellet worden, das allerunterthänigste Supplicatum des dortigen Landes Collegii, wormit Selbtes von der in obigen Unseren Allergnädigsten Rescripto in conformitate der dißfalls allbereiths vorhin unterm 14. Octobris 1702. ergangenen Käyserlichen Resolution anbefohlenen alljährlichen Steuer-Raythungs Abgabe zu Handen Unsers Königlichen Breßlauischen Ambts enthoben werden möchte, Gutachtlich anhero berichtet hat. Nun hat es forderst bey der vermög Eingangs angeregten Rescripti von 1. Februarii dieses Jahres vorgenommen Landes Casiers-Wahl sein Verbleiben; Zu mahlen Wir aber übrigens bey Unserer Allergnädigsten Resolution daß die Nambslauischen Steuer-Raythungen Jährlich stylo consveto abgenommen und dem Königlichen Ambt Unsers Erb-Fürstenthumbs Breßlau eingeschicket werden solle ein für allemahl allermildest bewenden lassen. Also ist Unser gnädigster Befehl hiemit, das Ihr durch Unser Breßlauisch Königliches Ambt dem Nambslauischen Landes Collegio, das selbtes wieder Unsere und hiebevorige Käyserliche Resoluta neue Einwendungen zu machen, und über dieses zu deren Unterstützung die bißherige eigenwillige nicht Befolgung aufzuführen, dem Nambslauischen Ambts-Hauptmann aber, daß Er solches unbefugte Gesuch anhero zu begleiten sich unterstanden, nachdrucksam zu verheben, und dieselbe sambt und sonders, daß sie unter empfindlichen Einsehen der all jährlichen Abgabe, den Steuer-Räythungen, zu Handen des Breßlauischen Königlichen Ambts unausgesetzlich gehorsambst nach zu kommen hätten, nachdrücklich erinnern, und anweisen, und damit deme die allergehorsamste Folge beschehe, durch mehr gedachtes Breßlauisches Königl. Ambt (welches darüber alle Jahr, die Anzeige der Befolgung zu Händen Unserer Königlich Böheimbischen Hoff-Cantzelley zu thun haben wird) darob seyn, und invigiliren

lassen

lassen sollet. Wornach ihr also das behörige weither zu verfügen, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Geben Wien den 14. Sept. 1725.

CCVI.

Anno 1725. den 24. Septembr. Königliches Oberambts-Rescript, daß diejenigen, so im Lande angesessen gewesen und sich einen Lehns-Mann vorbehalten, bey anderweitiger Ankauffung zu Erlegung der Receptions-Gelder nicht, genöthiget werden sollen.

P. P.

Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster HErr aus eigenen an selbte gediehenen Begebenheiten wahrgenommen, auch sonst in Erfahrung gebracht, was Maassen in etwelchen Fürstenthümern Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien, der Mißbrauch eingeschlichen, daß diejenige, so nach Veräuserung ihrer Güter sich hierselbst im Lande über kurtz oder lang, auf das neue possessionirt zu machen willens seyn, zu neuer Einwerb- oder Lehens-Schützung, wie auch Erlegung der Receptions-Gelder, von denen Landes-Aembtern oder Regierungen angehalten zu werden pflegen; Und nun allerhöchst gedachte Ihro Majestät solches umb so weniger billigen oder gestatten wollen, als nicht abzusehen, wie ein Landes-Saß, der das Indigenat und Belehnung in einem Fürstenthumb jemahls acquiriret, ex eo daß selbter der Possession ein oder andern Orts sich begeben, oder durch einige Jahre kein anders an sich gebracht, der Lehens-Fähigkeit, sonderlich, da solche durch den ausgezogenen Lehen-Mann vorbehalten worden, entsetzet, folgends zu neuerli-

cher Acquirirung des vorhin gehabten Indigenats und Aufwendung doppelten Unkosten, mit Fug und Billigkeit adigiret werden möge; Solchemnach gnädigst resolviret, daß sothaner Mißbrauch in Dero gantzem Erb-Hertzogthumb Schlesien abgestellet, mithin diejenigen, so Vermöge der in diesem oder jenem Fürstenthumb gehabt oder erworbenen Lehens-Fähigkeit Adeliche Güther besessen, solche aber nachgehends mit Reservirung des pro tuendo Jure üblichen sogenandten Lehens-Mannes quocunque demum modo veräusert oder von sich gelassen, und über kurtz oder lang andere dergleichen Güther an sich zu bringen, intentionirt seyn, hierzu ohne neue Einwerb- oder Habilitirung zum Lande, wie nicht minder ohne Abheischung eintziger Receptions-Gelder, unweigerlich admittiret werden sollen, uns zugleich in Gnaden befehlende, daß Wir diese Dero gnädigste Resolution zu männiglicher Wissenschafft und künfftiger Beobachtung im Lande publiciren lassen sollen. Als haben zu dessen pflichtschuldigster Befolgung sothane Käyserliche Allergnädigste Resolution Wir Euer Fürstlichen Gnaden hiermit bedeuten wollen, nicht zweiffelnde, selbte wieder solche wie bräuchlich allda nicht nur weiter publiciren, sondern auch darüber feste Hand zu halten, sich angelegen seyn lassen. Und seyn denenselben zu gehorsamsten Dienst-Erweisung jederzeit geflissen; Geben Breßlau, den 24. Sept. Anno 1725.

Ew. Fürstl. Gnaden

gehorsambste Diener

N. N. Dero Römischen Käyserlichen ꝛc. auch in Germanien, Hispanien ꝛc.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCVII.

CCVII.

Anno 1725. den 5. Octobr. Königliches Oberambts-Reseript, mit wasserley Vorsichtigkeit die General-Landes-Visitation und Bettler-Schub vorgenommen werden sollen.

Wohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt-Großgünstiger Herr. Dem Herrn bleibet hiermit unverhalten, was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Vermöge Dero untern 27ten Elapsi an Uns allergnädigst erlassenen Rescripti in Gnaden resolviret, daß annoch in diesem fortlauffenden Monath Octobri und zwar den zwey und zwantzigsten eine abermahlige General-Landes-Visitation, wie in denen übrigen Königlichen Böhmischen Erb-Landen also auch in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien vorgenommen, und darauf den sechs und zwantzigsten des nechstkünfftigen Monaths Novembris der würckliche Schub und Gegen-Schub oder die Auswechslung der Schubmässigen Bettler und Vagabunden auf denen Oestreichischen Gräntzen nach denen vorhin gefasten Principiis, und der bey denen vorgängigen Schübungen vorgeschriebenen Cynosur richtig und ordentlich, wie auch respectu des Visitations-Tages mit behöriger Geheimhaltung, und sonst auf das möglichste und verläßigste dirigiret, und ins Werck gerichtet werden solle, damit nemblich an besagten 22. currentis die Visitirung inner Landes auch auf benöthigten Fall mit an Handgehung der Miliz vollführet, und die Auswechselung an dem hierzu festgestellten 26. Nov. auf denen behörigen Auswechslungs-Oertern benandtlich respectu des Königreich Böhmen bey Fistritz, und dann entweder bey Weitra oder Kaltenbruen dessen allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät sich künfftig

allergnädigst determiniren würden respectu Mähren aber wie vorhin bey Ameys ohnfehlbar bewürcket, zu dem Ende auch die Anrückung an die Gräntzen zum voraus jedoch aber weder früher, als es nöthig und noch weniger zu spät, sondern allenthalben zu rechter Zeit, und solcher gestalt veranlasset werde, auf daß alle Unordnungen verhütet werden möchten: Wann nun diesem zur allgemeinen Landes Sicherheit abziehlenden allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge ohnnachbleiblich zu leisten ist; So wolle der Herr bey dortigem Fürstenthumb die ungesäumbte Anstalten vorzukehren nicht unterlassen, womit eines theils die auf dem obgedachten 22. hujus allermildest angeordnete General-Visitation nach denen in Sachen vorhin schon gefasten Principiis accurat und mit erforderlichen Eyffer, Circumspection und in guter Ordnung, wie auch mit möglichster Geheimhaltung und sorgsamen Præcavirung alles Unfugs besonders auch mit Reflectirung auf unsichere Wege Aufsuch- und Aufhebung des ins Land neuerlich eingeschlichenen Räuber- und Diebs-Gesindels, erst jüngsthin unterm 1. dieses Monaths erlassenen Oberambtlichen Verordnung so gar auf benöthigten Fall, mit Zuziehung der des Endes hierzu schon beorderten Miliz bewerckstelliget, andern theils aber auch bey dem auf dem nechstkünfftigen 26. Novembr. angesetzten Schub, der im Lande hiebevor publicirten disfälligen Cynosur und in dieser Bettler-Ordnungs-Angelegenheit von Zeit zu Zeit emanirten Landes-Fürstlichen Ausmessungen in allen Stücken genauist nachgegangen, sohin dabey insonderheit die behörige Reflection auch dahin gerichtet werde, auf daß die ausser Landes zu schüben kommende Leuthe, weder früher als es nöthig, noch weniger aber zu späth an die zur Abgabe destinirten Gräntz-Oerther, (dessentwegen mit denen auswärtigen Schubs-Commissariis die erforderliche Correspondenz zu unterhalten seyn wird) überbracht sondern

wie

wie in allen also auch hierinfalls die gebührende Zeit und Ordnung beobachtet werden möge: Worüber und was etwa sonst bey der Visitation sowohl als den Schub erinnerlich vorkommen seyn möchte, Uns der Herr einen umbständlichen Bericht deme in Conformitate priorum, eine in ihre Rubrique distinquirte zuverläßige Consignation aller betroffenen Bettler, Vaganten und abgedanckten Soldaten beyzulegen ist, nicht allein, sondern auch und zwar längstens binnen vierzehen Tagen nach vollbrachter Landes-Visitation mithin, noch vor dem darauf folgenden Schub, eine kurtze Specification dererjenigen Personen, welche in- oder durch die übrige Käyserliche Erb-Lande zu schüben seyn werden, bey im wiedrigen sich aufbürdender schweren Verantwortung zu übersenden nicht unterlassen werden.

Und sintemahlen man insonderheit Zeithero auf Seiten des Königl. Oberambts nicht sonder Befrembdung wahrnehmen müssen, wie so gar fahrläßig sowohl in Ansehung derer hiebevor angeordneten Visitationen als auch in Beförderung des Schubs selbsten an theils Orthen von denen, welche sich hierzu gebrauchen aber dem Lande anstatt des daraus zu gewarthen gewesten Nutzens, vielmehr nur unnöthige Unkosten verursachet worden, deme dann vor das Künfftige in allewege vorzukommen ist;

Als wird der Herr sich nicht entgegen seyn lassen, dasieger Orthen nicht allein hierauf eine besondere Aufsicht zu tragen, sondern auch falls ein- oder anderer Obliegenheit, wie gehörig und es dieses heylsamben Werckes Endzweck erfordert, entweder aus Nachläßigkeit oder aus anderen Absichten nachzuleben unterlassen, oder auch einige derley Vaganten beflieſſentlich zu verhöhlen sich unterwünden solte, wieder demselben die hinlängliche Anthung also gewiß vorkehren, als man sonst, falls wieder Verhoffen einige Connivenz sich äussern solte, die Hindansetzung dessen,

mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu weiterer allergerechtester Eyfferung zu repræsentiren dis Orts sich nicht würde entbrechen können:

Damit aber dergleichen Transgressores desto leichter entdecket, und zu wohlverdienter Straff gezogen werden mögen, sollen die anjetzo bey der Visitation aufgefundene Vaganten, oder die, welche etwa künfftig nach dem Schub wiederumb zum Vorschein kommen möchten, von wem, wo, und an welchen Ort, auch wie lang und warum sie denen Visitatoribus verhellet worden? oder auch falls sie hiebevor schon auf und in ihr Verpflegungs-Ort gebracht worden wären, warumb sie sich dessen entschlagen? oder wer ihnen hierzu mit Rath und That an die Hand gegangen, umbständlich befraget, folgsamb wieder die schuldig befundene obberührter Maassen mit ernstlicher Remonstration, auch befundenen Umbständen nach, mit wohl empfindlicher Straff verfahren werden. Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 5. Octobr. Anno 1725.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Röm. Käyserl. ꝛc.

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCVIII.

Anno 1725. den 8. Octobr. Königliches Oberambtliches Patent, wie das Verpflegungs-Werck, der, in die geschlossene Städte zu liegenden Invaliden-Soldaten eingerichtet werden soll.

P. P.

Der Römischen Käyserlichen ꝛc. Und ist denenselben vorhin erinnerlich, was gestallten Ihro Käyserl. und Königlichen Majestät Unser Allergnädigster Herr allbereits unterm dato 16. Febr. und præs. den 11ten Martii dieses fortschreitenden Jahres allergnädigst anbefohlen haben, daß die im Lande dermahlen befindliche abgedanckte Soldaten ohne Unterscheid, ob sie Inn- oder Ausländer seyn, nebst ihren Weibern und Kindern, in die geschlossene so wohl Königliche als Herrschafftliche Städte nicht allein eingetheilet, sondern auch daselbst, in soweit als sie ihr Brodt durch Hand-Arbeit, oder auf einige andere zulässige Weise, sich selbst zu verdienen nicht im Stande seyn, aus dem, durch die aufgestelte Allmosen Sammlungs-Büchsen einkommenden Geldern unterhalten, und vornehmlich auch besagt ihre Kinder, welche dazu tauglich, zu Handwerckern appliciret und angehalten werden sollen. Nachdeme nun Allerhöchst gedacht Ihro Käyserl. und Königliche Majestät vermöge Deroselbten unterm 21. Augusti und hiesigem præsentato 5ten des nechst abgerückten Monaths Septembris an uns anderweitig in Gnaden zu rescribiren, und anzubefehlen geruhet; das oben erwehnte Eintheilung dieser Invaliden-Mannschafft, sambt gedacht ihren Weibern und Kindern, vorhin angezeigter Maassen in alle Städte und geschlossene Oerter, von was für Qualität sie

seyn, ohne weitern Verzug bewerckstelliget, dabey aber auf die Proportion des gantzen Landes dann auf jedes Ortes bessere oder schlechtere Unterbringung und Unterhaltungs-Gelegenheit reflectiret, mithin in welchen Oertern anjetzo mehr, als die Proportion mit sich bringet, befindlich, solche von dannen hinweggenommen und anderwerts hinverleget, übrigens aber, und was die Unterhaltung selbst betrifft, es bey dem ehedessen schon resolvirten provisorio, in solang, bis hierinnfalls einige andere Einrichtung nicht erfolget, ein für allemahl seyn Bewenden haben, sich auch in denen Orten, woselbst das Allmosen, nach dem Zustand, der inhabenden Invaliden und dererselben Weiber und Kinder zur Verpflegung nicht hinlänglich wäre, der Abgang inzwischen aus denen Stadt-Einkünfften prænumeriret, der so beschehene Vorschuß aber denen Städten pro rata ab universo bonificiret werden sollen.

Und man nun zu alldessen Pflichtschuldigst allen unterthänigsten Befolgung nicht allein, die hier anliegende auf die Proportion des gesambten Landes und sonst eingerichtete Repartition sub A. sondern auch in der Beylage B. zugleich die March-Route wie sothane Mannschafft aus einem Fürstenthum in das andere, durch die hierzu bestellte Schubs-Commissarios, Landes-Pfänder und Land-Dragoner, ohne eintzigen Verzug abzuführen ist, durch das General-Steuer-Ambt entwerffen lassen, mithin nunmehro einem jeden Corpori obliegen wird, die demselben zugetheilte Individua, allergnädigst anbefohlener Maassen, in die unter dem Corpore befindliche, so wohl Königliche als Herrschafftliche geschlossene Städte ohne Ausnahm, jedoch auch nach Beschaffenheit des Orts zu subrepartiren, und solche ohne den geringsten Vorschub daselbst unterzubringen, die Arbeits-fähige, von denen Revera Invalidis zu separiren, folgsam die erstere, nach denen hiebevorigen Oberambtlichen Verordnungen zur Arbeit anzuhalten, die würckliche Invalidos

lidos hingegen, befundenen Umbständen nach, aus den Allmosen zu versorgen, oder bey dessen Unzulänglichkeit denen in Vorschuß stehenden Städten, die bonification pro rata angedeihen, die Kinder hingegen so viel möglich, und es sich thun lässet, zu Handwerckern oder zu einer andern zulaßigen Handthierung anhalten zu lassen; Als hat man diesen von mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät aus Landesväterlicher Obsorge, zum besten des gesambten Landes abziehlende wiederhohlte allermildeste Verordnung Ihnen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu derselben ohnverlängt genaueste Befolgung hiermit kund machen, anbey auch Oberambtlich erinnern und ermahnen sollen, daß sie sambt und sonders zu einstmahliger beständigen Fest-stellung dieses so heilsamlichen als ersprießlichen Verpflegungs-Werckes, wodurch das Land von dem hierbevor sehr oneros gefallenen Uberlauff und andern Beschwerligkeiten auch einmahl entlediget wird, hiernechst aber, wie, und welchergestalt die so gefaste Unterbringung nach, der hieroben enthaltenen Cynosur bewerckstelliget worden seye, längsten binnen 3. Wochen a die præsentati gegenwärtigen Currendæ, mit Beyrückung einer nahmentlichen Individual-Consignation welche abgedanckte Soldaten in diese oder jene Stadt verleget worden seyn? an das Königliche Ober-Ambt einen umständlichen Bericht, ohnfehlbahr einzusenden bedacht seyn mögen; Womit aber bey sothaner Eintheil- und Unterbringung alle Confusion, welches zu verhüten jedes Corpus durch ihre untergebene hierzu bestellte Commissarios auf das sorgsamste zu verhüten sich angelegen seyn lassen wird, umb so leichter gehoben und das Werck, so wie es mit dem löblichem Conventu Publico concertiret worden, keiner Hinderniß exponiret werde; So wird nöthig seyn daß in denenjenigen Orten, wo etwan über die aus denen vorherigen Consignationen gezogene und voranjetzo

in die Repartition gebrachte 2510. Köpffe, nebst ihren Weibern und Kindern, mittler Zeit eine mehrere Anzahl dergleichen Invaliden sich eingefunden hätten, oder auch durch die auf den 22ten Currentis angeordnete Visitation und den zukünfftigen Schub anderweit eingebracht werden dörfften, solche an den Orth und Stelle wo sie sich gegenwärtig, oder sodann befinden, bis auf die nechst erwartende zweyte Eintheilung, zu welcher Beförderung die Consignationes alsobald, nach dem vollbrachten Schub und Gegen-Schub anhero einzusenden seyn, aufbehalten, daselbst auch, wie Zeithero, verpfleget werden; Wo im übrigem und was diejenigen Invaliden anbelanget, welche sich insolent und widersetzlich bezeigen, man sich nach denen vorhin schon publicirten Ober-Ambtlichen Verordnungen, vermöge welchen derley unbändige Leuthe, in die Vestungen verleget werden sollen, wie zurichten auch Falls ein und anderes geistliches Gestifft, wie ein solches die Käyserliche allergnädigste Intention und Befehl ohne dis mit sich bringet, deren einige Invaliden zur Verpflegung übernehmen, oder auch jedes Orths Herrschafft, welche zu ihren Diensten zu appliciren sich anheischig machen solten, ihnen solche gegen Verhütung, des Auslauffens abzufolgen, jedoch aber, wohin und an wem diese überlassen worden seyn? Dem Königlichen Ober-Ambte darüber jedesmahl zu dessen erforderlichen Nachricht, den behörigen Bericht durch die Behörde zu erstatten haben wird; Auf daß ꝛc. Breßlau, den 8. Octobris Anno 1725.

(L.S.)

CCIX

Anno 1725. den 22. Octobr. Königliche Oberambtlich publicirte Sanctio Pragmatica die Schulden, Verpfändungen und Veräusserungen der Lehn-Güter betreffende.

DEr Röm. Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes; Und ist denenselben guter Massen erinnerlich, was für eine Käyserliche und Königl. Allergnädigste Cynosur, die Onerirung derer in denen Erb-Fürstenthümbern, besonders aber Glogau, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, verhandenen Lehen-Gütern betreffend, bereits sub dato Laxenburg, den 26. Maji des längst verflossenen 1693. Jahrs emaniret, und darauf unterm 5. Junii zur Einstellung derer von alldortigen Lehen-Ständen allzuweit erstreckten Lehens-Beschuldungen, und darüber excessive ertheilten Consensuum Judicialium, in vim Sanctionis Practmaticæ, Ober-Ambtlich publiciret, auch deme, auf einiger Stände an Allerhöchstbesagt Ihro Käyserlich- und Königliche Majestät gediehenes Allerunterthänigstes Gesuch, wormit Ihnen, circa alienationem & oppignorationem feudorum, quoad quantum & modum, die freye Disposition unverschränckt gelassen werden möchte, per modum Declaratoriæ, sowohl unterm 30. Julii Anno 1694. als 21. Maii Anno 1699. mit Allergnädigster Verweisung derselben an sothan Pragmatical-Ausmessung, beygefüget worden;

Nachdeme aber zeithero ausverschiedenen sich ereigneten Lehens-Anfällen zu entnehmen gewesen, was Massen ermeldter Allergnädigsten Pragmatical-Sanction und De-

claratoriæ nicht nur keinesweges Pflichtschuldigst nachgelebet, sondern vielmehr gäntzlich darvon abgewichen, und das Lehens-Wesen daselbst, wieder Lehens-Gebühr, und Ordnung, ausser Augen, uud seinen rechtmäßigen Schrancken gesetzet, die Feuda mit übermäßigen Schulden unbefugt belästiget, und andurch die Ihro Käyserlichen Majestät als Königin von Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien de Jure zugehörige Lehens-emolumenta eines Theils excessive geschwächet, andern Theils aber auch viele treuhertzige Creditores mit ihren Creditis empfindlich gefährdet, und angesetzet worden, derley von neuen eingeschlichene, noch auch andere Ihro Käyser- und Königl. Majestät und Dero Aller-Durchlauchtigsten Posterität nachtheilige Eingriffe in Dero Landes-Fürstliche Jura aber auf keinerley Weise zu gedulden seynd.

Als haben Allerhöchst dieselbte vermittelst dero dd. Wien den 8. Septembris, und hiesigem præsentato 17. Octobris fortschreittenden 1725. Jahrs an uns erlassenen Allergnädigsten Reicripti, in Gnaden resolviret, daß

Primo die bißherige unzuläßige Onerationes, Opignorationes, & alienationes feudorum, wann diese auf den Fall stehen, gleichwie solches ohne dem auch bißhero de genere prohibitorum gewesen, also auch ferners und in Zukunfft, hiemit nochmahlen eingestellet, untersaget und verbothen, auch dasige Königliche Aemter so wohl, als daselbtige Lehen-Stände, nochmahlen an obgedachte Pragmaticam und Declaratorias de annis 1693. 1694. und 1699. verwiesen seyn sollen. Hiernechst haben Ihro Käyser- und Königliche Majestät

Secundo unter einst specialiter Allergnädigst lanciret und statuiret, daß über die in Dero Erb-Fürstenthumb Glogau ansonsten ausgesetzte quartam Allodialem des wahren Werths desjenigen Feudi, umb welches es zu thun ist, keine Schulden, sie mögen Nahmen haben wie sie immer

wollen,

wollen, ausgenommen in solchen Fällen, wo Ihro Käyser- und Königliche Majestät, aus besonders bewegenden Ursachen Dero eigenen allerhöchsten Consensum durch Dero Hoch-Löbliche geheimbe Königliche Böheimbische Hof-Cantzley dazu allergnädigst ertheilet haben würden, in Zukunfft attendiret, noch auf einigerley Weise passiret, sondern die Creditores, in soweit sie über die quartam allodialem, oder auch den Käyserlichen auf ein höheres Quantum sich erstreckenden allergnädigsten Consensum denen Vasallis mit Creditis gefuget haben möchten, mit ihren darüber sich belauffenden Anforderungen eo ipso a limine Judicii abgewiesen, und darauf keine Reflexion gemacht, was aber

Tertio diejenige Credita, welche die Quartam nicht übersteigen, selbsten anlanget, nur allein diejenigen, welche mit Gerichtlichen Consensibus (prævia causæ cognitione) versehen seynd, für gültig gehalten, Dann

Quarto die Dotes, welche denen letztern Pragmatieis zuwider, bey Lebens-Zeiten derer Constituentium zur Beläſtigung derer Feudorum, nicht abgestattet worden, führohin in die quartam allodialem eingerechnet, die Constituentes selbst aber von dem Königlichen Ambt, damit von Ihnen die Dotes bey Lebens-Zeiten abgestossen werden mögen, alles Fleisses angehalten, Wie imgleichen

Quinto alle behörige Obsorge, damit über die quartam Allodialem, wie auch ansonsten die Feuda nicht im mindesten gravirt werden, mit aller Pflichtschuldigen Ambts-Auffsicht getragen, Und ferner

Sexto, weilen Allerhöchst gedacht Ihro Majestät gründlich und umbständlich informirt seyn wollen, welcherley und wieviel Consensus bey jedem Feudo ertheilet worden? Jährlich mit Eintritt eines jeden Jahrs eine richtige und zuverläßige Consignation derer veracconsentirten Schulden und Onerum nebst dem beyläuffigen Werth

eines jeden mit Consensibus Judicialibus beläſtigten Gutes, Wie auch

Septimo aller und jeder, ſowohl auf dem Fall würcklich stehenden, als dem Fall nechſt unterworffenen Feudorum mit allen Umbſtänden deroſelben unausbleiblich eingesendet werden ſolle.

Diesemnach haben Wir Obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürſten und Ständen, wie auch derſelben nachgeſetzten Obrigkeiten und Beambten dieſe obrecensirte Käyſerl. allergnädigſte Ausmeſſung zu dererſelben Richtſchnur, wie auch jedermanns Wiſſenſchafft und bedörffender Direction, auch zu Abwendung eigenen Schadens, hiemit in vim Sanctionis pragmaticæ kund thun, dabeynebens auch die Königl. Aembter und Regierungen, auch nachgeſetzte dißfällige Gerichts-Stellen, Oberambtlich reſpective erinnern, und ihnen ernſtlich mitgeben wollen, auf daß ſie ſothane allerhöchſte Käyſer- und Königl. Verordnung und Sanctionem Pragmaticam behörig zu befolgen, in Judicando derſelben allerunterthänigſt nachzugehen, und die obberührte Conſignationes alljährig mit Eintritt des Jahrs, ohnfehlbar einzuſenden ſich angelegen ſeyn laſſen mögen.

Uhrkundlich mit dem Königlichen Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterſchrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 22. Octobr. Anno 1725.

H. A. Gr. Schaffgotſch.

Ex Conſilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Sileſiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

L. J. v. Groſſa.

CCX.

CCX.

Anno 1725. den 25. Octobr. Käyserliches Rescript, daß, weil die Legata nicht anders, als deducto ære alieno gebühren, solche in Crida unter die Hypothecarios nicht gerechnet werden sollen.

Carl ꝛc.

Liebe, Getreue; Demnach occasione eines letzthin bey unserer Mährischen Land-Taffel erörtherten Freyherrl. Odkolickzischen Cridæ Urthels gnädigst wahrgenommen, daß selbte einige Legata Communia, unter die Hypothecarios lociret habe, da doch die Legata de Jure nicht anders als deducto ære alieno gebühren, und so gar die Legata pia Krafft Novel E. L. 33. ad Classem Hypothecariorum nicht gehörig, und nun solches in grave præjudicium Creditorum gereichen kan, mithin wir diesenfalls eine allgemeine Vorsehung zu thun gnädigst geneigt seynd.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an Euch, daß ihr unsere Königliche Regierungen in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien hierüber, wie die, bloß allein, de Legatis ad pias Causas disponirende Novella Declaratoria E. L. 33. §. 2. mit denen übrigen Legatis etwa combiniret, oder was deshalben statuiret werden könte, auch was wegen Classificirung deren Legatorum Communium alldorthen Herkommens vernehmen, so dann aber an Uns die von ihnen erstattende Berichte mit Euerer gutachtlichen Meynung gehorsambst begleiten sollet, Hieran ꝛc. Wien, den 25. Octobr. 1725.

CCXI.

CCXI.

Anno 1725. den 29. Octobr. Königliches Oberambts-Rescript, daß von denen Evangelischen Kirchen, die Kirchen-Raythungen denen Königlichen Aembtern alljährlich eingeschicket, und die über die Kirchen-Nothdurfft erhöhete Stand-Gelder dergestalt vermindert werden sollen, womit die ohne dem bedrängte Burger dadurch nicht zusehr belästiget werden.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf, auch Hoch- und Wohlgebohrner Graf.

WIr wollen hiermit unverhalten, welchergestalten Ihro Käyser- und Königliche Majestät in allergnädigster Erwegung derer bey verschiedenen Kirchen-Räythungen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten bemerckten Unrichtigkeiten, und dahero nöthiger Veranlassung, daß mit denen Kirchen-Einkünfften wohlgebahret werde, mittelst eines de Dato 9. & præsentato 28. currentis emanirten allergnädigsten Rescripti in Gnaden resolviret und anbefohlen, daß so wohl von allen Gnaden- als auch übrigen in und bey Dero Königl. Städten befindlichen Kirchen der Augspurgischen Confessions-Verwandten alljährlich die Kirchen-Raytungen über alle und jede Einkünffte zu Handen derer Königlichen und andern Aembtern und Regierungen, und zwar so verläßlich und gewissenhafft, damit selbe auf erheischenden Fall, von denen Räytungs-Führern beschworen werden können, erleget, folglich von Ihnen Aemtern und Regierungen revidiret, so dann mit denen befundenen Ausstellungen und Mängeln anhero zum Königlichem Ober-Ambt eingeschicket, allhier

aber

aber durch eine eigends darzu bestellte Commission revidiret, und nach Befund entweder approbiret, oder pro re nata das erforderliche von hier aus vorgekehret, und so fort an allerhöchst gedacht Ihro Maj. allergehorsambst berichtet, immittelst aber weilen bey den N. Gnaden-Kirchen, an Kirchen-Stand-Geldern und andern Sammlungen ein nahmhafftes und mehrers als die Nothdurfft erforderte einkäme, womit die Bürgerschafft daselbst, durch gedachte Stand-Gelder und Sammlungen künfftighin nicht allzusehr beschweret werde, reflectiret werden solle; Als haben wir diese allergnädigste Resolution und Ausmessung dem Herrn Grafen und denen Herren hiermit intimiren wollen, umb die weitere Vorkehrung zu thun, wormit es hiernach mit gedachten Kirchen-Räytungen unnachbleiblich also gehalten, und selbige bey Ausgang jedes Jahres (allermassen mit Ende dieses 1725ten Jahres der Anfang damit zu machen seyn wird) revidirter mit sambt denen ausgestellten Mängels-Posten zu Handen des Königlichen Ober-Ambts ohnfehlbahr eingesendet, wie nicht weniger gedachte Stand-Gelder und Sammlungen zu Sublevirung der ohne dem bedrängten N. Bürgerschafft vermindert werden mögen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 29. Monaths-Tag Octobris im 1725. Jahre.

H. A. G. Schaffgotsch.

(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCXII.

Anno 1725. den 10. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß bey denen an das Prager Appellations-Gerichte erlassenden Criminal-Anfragen angezeiget werden solle, wohin die Missiva zurück zuschicken, oder wer zu derselben Sollicitatur bestellet worden.

P. P.

Nachdem denenselben aus der aufergangenen Käyserl. allergnädigsten Befehl bereits unterm 28. Decembris des längst verlittenen 1719. Jahres im Lande publicirten Currenda vorhin erinnerlich, was gestalt Ihro Käyserl. und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr anbefohlen, in denen Criminal-Fragen, welche aus diesem Lande an die Königliche Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß ergehen, die verläßige Anzeige zu thun, wohin die zurückgehende Expeditiones, ob vermittelst der Post oder andere Gelegenheit dirigiret, oder wohin solche sonst zu weiterer Beförderung abgegeben werden könnten. Wann dann aber bey Ihro Käyser- und Königlichen Majestät ermeldte Königliche Appellations-Cammer sich abermahl allerunterthänigst beklaget; Was Massen obermehnten Käyserlichen allergnädigsten Befehls, und darob im Lande ergangenen Oberambtlichen Publication unerachtet, mehr mahl dergleichen Criminal-Anfragen bey deroselben geschehen, die darob gefertigte Missiva aber, weilen der Ort nicht bekandt, weder ein Solicitator bestellet, aus Unwissenheit des Orts daselbst erliegen blieben, die Causæ criminales aber solchergestalt vorsetzlich verzögert würden; Und dannenhero allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät sub dato Wien den 30. abgerückten Monaths Octobr. und hiesigen Præs. 28. Novembr. abeylenden

den Jahres wiederholter allergnädigst rescribiret, vor erwehnt Dero allergnädigsten Resolution und Verordnung noch einst in dem Lande allhier zu wiederholen, und bekant zu machen, dabey aber die gesambte Inwohnere, womit sie führohin derselben, bey Vermeidung einer sonst auf sich ziehenden schweren Verantwortung allergehorsambst nachkommen, und in derley Criminal-Fällen Eingangs gedachten allergnädigsten Ausmessung sich gemäß verhalten solten, alles Ernstes zu erinnern und den Erfolg so fort Deroselbten allergehorsambst zu berichten, diesem allergnädigsten wiederholten Befehl, auch die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als haben Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, solches hierdurch kund machen, und dieselben anbey allen Ernstes erinnern, ermahnen auch verordnen wollen, umb sich diesem wiederholten Käyserlichen allergnädigsten Befehl jeden Orts nicht allein selbst allerdings gemäß pflichtschuldigst zu verhalten, und in derley an mehr besagte Königliche Appellations-Cammer zu Prag ergehenden Criminal-Anfragen, genungsame Anzeigung zu machen, wie die von daraus erfolgende Missiva oder Expeditiones zu befördern oder deshalben die erforderliche Solicitatores zu deren Erhebung zu bestellen; sondern auch das weitere deshalben aller Orthen fernerweit zu männiglicher Wissenschafft also gleich zu publiciren und die Ober-Gerichts-Stände zu dessen Pflichtschuldigster Beobacht und Befolgung mit allen Ernst zu erinnern und zu ermahnen, Uns aber wie solches beschehen, längst binnen 4. Wochen a die insinuati berichtlich anzuzeigen. Damit ꝛc. Breßlau, den 10. Decembr. 1725.

CCXIII.

Anno 1726. den 5. Januar. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß der einer unbilligen Exorcisation beschuldigte aber nicht sattsam überwiesene ordentlich vocirte Pfarrer A. C. umb die Käyserliche Bestätigung einkommen aber auch erinnert werden soll, denen Schwenckfeldischen Sectariis keinen Zugang zugestatten.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreue! Wir haben aus Eurem unterm 5ten Octobris verwichenen Jahrs allergehorsambst erstatteten Bericht und dessen Anschlüssen in mehrern vernommen, was für eine Bewandniß es mit der von dem Nicolaus Sigmund von Röder zu der Pfarrethey A. C. nacher Probsthayn in Unserm Erb-Fürstenthumb Liegnitz in Anno 1723. beschehenen Vocation des Johann Sturm bisherigen Pastoris zu Adelsdorff habe, als welcher zu Dato von darumben zu der Anzugs-Predigt und Verrichtung des Pfarr-Ambts bis auf unsere gnädigste Confirmation nicht zugelassen werden wollen, weil derselbe aus deme, daß er einer gewissen Susanna Bergin in ihrer besondern Kranckheit, wo von ihr Frösche gegangen seyn sollen, beygestanden, von denen Patribus missionariis Soc. Jesu und dem Bischöfflichen Breßlauischen General-Vicariat-Ambt einer unzuläßlichen Exorcisation beschuldiget worden, dann auch weilen folgends obernandter Nicolaus Sigmund von Röder der Oberambtlichen Verordnung statt des gedachten Sturm einen andern Pfarrern nacher Probsthayn zu præsentiren nicht nachgekommen, sondern darauf das Semestre præsentationis verstreichen

streichen lassen, mithin für diesesmahl des Juris præsentandi sich verlustig gemachet hätte, und was Uns ihr gutachtlich gehorsambst eingerathen habet.

Nachdeme nun förderst mehrerwehnter von Röder, wegen der inhibirten Admission des von Ihme nacher Probsthayn vocirten Pastoris Sturm seinem allerunterthänigsten Recurs in Tempore anhero genommen, mithin ihme die pendente Recursu unterlassene weitere Præsentation nicht zum Præjudiz seines Juris præsentandi gereichen kan, dann aber auch wieder den Pastorem Sturm nichts zu Recht beständiges, so dessen Vocation im Weg stünde, hervorgekommen; Als wollen Wir gnädigst, daß ohne fernern Anstand die Vocation des Pastoris angenommen und zu Unserer allergnädigsten Confirmation anhero begleitet werden solle. Welches ihr Unserer Königlichen Liegnitzischen Regierung zu weiterer Anführung des daselbstigen Consistorii mit dem Beysatz, daß übrigens er, Pastor Sturm Vermöge deren ergangenen Generalien denen Schwenckfeldischen Sectariis keinen Zugang oder andern Unterschleiff zu geben erinnert werden solle, zu bedeuten habet. Hieran ꝛc. Wien, den 5ten Februarii Anno 1726.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.
Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.
Joh. Christ. v. Jordan.

CCXIV.

Anno 1726. den 28. Febr. Königliches Oberambts-Rescript, darinne nach Absterben des Glogauischen Herrn Landes-Hauptmanns, die daselbstige Ambts-Verwaltung einigen Mannrechts-Beysitzern und Königlichen Räthen ad interim aufgetragen wird.

P. P.

Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, vermöge Copeylichen Anschlusses nach Absterben Wäyland Herrn Johann Heinrich, Graffen von Nimptsch, gewesenen Landes-Hauptmann Dero Erb-Fürstenthumbs Glogau, die Verwaltung dasigen Königlichen Ambts ad interim durch den Titl. Herrn George Christoph, Graffen von Proskau, und Adam Nicolaus Freyherr von Kotwitz, sambt denen Herren solchergestalten zu bestellen allergnädigst anbefohlen, daß ermeldter Graff von Proskau das Præsidium dabey führen, und die bey sothaner Königlichen Ambts-Verwaltung vorfallende Currentien und andere keinen Aufschub leidende Sachen befördert, dahingegen aber auch keine Abänderung in dem mindesten gemacht werden solle, und wir nun vermöge Beyschlusses ermeldte Königliche Ambts-Verwaltung in solcher Conformität unter heutigen Dato gedachten Königl. Mannrechts-Beysitzern zu committiren nicht ermangelt. Als haben Wir solches dem Herren nicht allein zur Nachricht bedeuten, sondern auch denenselben nach Maßgebung obberührter Käyserl. Ausmessung, die Mit-Verwaltung mehr berührten Königl. Glogauischen Ambts unterm præsidio gedachten Grafen von Proskau in allerhöchst besagt Ihro Majestät Nahmen hiermit ad interim auftragen wollen. Uns ꝛc. Breßlau, den 28. Febr. 1726.

CCXV.

CCXV.

Anno 1726. den 26. Martii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß in denen Fürstentags-Schlüssen die Landes-Angelegenheiten, so mit denen Diætal-Verwilligungen keine Connexion haben, künfftig weggelassen und besonders, durch das Königliche Oberambt angebracht werden sollen.

Carl ꝛc.

LIebe, Getreue; Demnach aus denen bisherigen Fürstentags-Handlungen zuersehen, was Maassen denen Fürsten-Tags-Erklärungen, und sogar auch denen zu Unser allergnädigsten Ratification einbringenden pro actis publicis verbleibenden Fürstentags-Schlüssen allerhand Anliegenheiten des Landes, obschon dieselben mit denen Diætal-Verwilligungen gar keine Connexion haben, oder aber von Uns schon vorhin aus erheblichen Ursachen, und wegen anderwertiger darwieder obwaltender fürdringlichen Umständen abgeschlagen worden, dennoch und zwar per modum Conditionum eingerücket, und fast alljährlich wiederholet zu werden pflegen, welches aber wieder die Convenienz und Wohlanständigkeit zu seyn scheinet; Als haben Wir euch hiemit gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr bey denen künfftigen Fürsten-Tags-Schrifften und Schlüssen, es dahin bey dem Conventu Publico Unserer treugehorsamsten Fürsten und Stände einzurichten sehen sollet, damit die Vorstellungen welche nicht an sich selbst ad Postulata gehören, ausgelassen, mithin dadurch die Weitläufftigkeiten wo es nicht nöthig vermieden werden, dagegen bleibet gedachten Conventui Publico

Publico frey und unbenommen, was derselbe vor das gemeine Wesen nützliches zu erinnern, oder sonst in Landes-Anliegen zu begehren hat, bey Euch als Unserm Königlichen Gouverno zur anhero Begleitung einzubringen. Worauf Wir sodann billigen Dingen nach, jederzeit allergnädigst Reflexion machen wollen, und ist solcher Begleitungs Modus nicht nur zu der Sachen selbst da Wir bey Eurer beygerückten gutachtlichen Meynung Uns umb desto besser allergnädigst resolviren können, beförderlich, sondern auch dergestalt bey denen Ansuchungen und Erinnerungen des Landes-Ausschusses in Unserm Erb-Königreich Böheimb und Erb-Marggrafthumb Mähren allstets gebräuchlich; Anlangende aber die Beschwerde des Conventus Publici, sambt verschiedene das gesambte Land betreffende Angelegenheiten, gleichwie die Quartiers Abänderungen und dergleichen, mit dessen Vorbeygehung nur durch das General-Steuerambt oder sonsten besorget und veranlasset würden, da werdet ihr in Sachen, so das Universum angehen, und wo dessen Erinnerungen nützlich oder nöthig, den Conventum Publicum (dessen Deputati jedoch zu denen von Königlichen Oberambts wegen veranlassenden Commissionen, jederzeit unweigerlich und zwar cum Libera zu erscheinen haben) zu ziehen und zu vernehmen von selbsten schon bedacht seyn, deme ihr dann schon recht zu thun, und daran Unsern allergnädigsten Willen und Meynung allergehorsambst zu vollbringen wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien, den 26. Martii Anno 1726.

Carl ꝛc.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

CCXVI.

CCXVI.

Anno 1726. den 5. August. Käyserliches Allergnädigstes Rescript, daß auch wieder die Geistlichen Zehenden, die Verjährung statt habe, und wann diese erwiesen, jene, weder vor das Vergangene noch vor das Künfftige gefordert werden können.

Carl ꝛc.

WIr haben aus Eurem, unterm 5. Februarii dieses innlebenden Jahres, über das bey Uns, von dem Heinrich Anton Bayer, Pfarrern zu Metschlau, in Caula gewisser, der alldasigen Metschlauer Kirchen und Pfarrern, von Fünff Huben Acker per piam fundationem zugeeigneten, dermahlen aber mit Vorschützung der Præscription, quæstionirenden Decimarum Campestrium, umb hierinfalls ratione prælcriptionis, besonders respectu futurarum Decimarum, wann auch die præteritæ per Præscriptionem erloschen wären, Unsere allergnädigste Resolution zu schöpffen, allerdemüthigst eingereichte Supplicatum, erstatteten allerunterthänigsten Bericht des mehrern ersehen, was nicht nur dagegen, der hierüber vernommene jetzige Possessor des Guthes Metschlau, Johann Melchior von Studnitz eingewendet, sondern auch Ihr in ein und anderen gehorsambst gutachtlich erinnert habet.

Wann Wir dann hierauf, bey Erwegung derer hierinfalls vorgekommenen Umständen befunden, was Maassen die wieder die obberührte Decimas vorgeschützte Præscription statt habe, folgbahr den oben Eingangs besagte Metschlauer Pfarrer, mit seinen dißfälligen Gesuch derer obmentionirten Decimarum, sowohl aus dieser als auch andern von Euch angeführten Ursachen tam respectu præteriti,

riti, quam futuri, wie es hiemit beschiehet, abzuweisen seye.

Als haben Wir solches Euch zu Eurer nachrichtlichen Wissenschafft und der Parthen Vorbescheidung wie auch weiterer Verfügung an die Gehörde wohin es etwan nöthig ist, hiermit in Gnaden bedeuten wollen. Hieran beschiehet ꝛc. Wien, den 5. Augusti. 1726.

An das Königl. Glogauische Ambt.

CCXVII.

Anno 1726. den 11. Octobr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die neuerwehlten Prediger A. C. bey Ihro Majestät umb die Bestätigung einkommen, die Wahl derselben in Gegenwart eines Deputirten von dem Magistrat durch die Burgerschafft erwehlet und berichtet werden soll, in welcher Anzahl und unter welchen Tituln dieselben anjetzo befindlich.

Carl ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne und Gestrenge, Liebe Getreue! Uns ist Euer gehorsambster Bericht von 26. Junii zugekommen, wodurch Uns ihr, auf Unser an Euch unterm 6. Junii innlebenden Jahres erlassenes allergnädigstes Rescript gehorsambst angezeiget habet, wie und auf was Weise es mit der Confimation deren Worts-Dienern der A. C. in Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau und in specie bey denen Gnaden-Kirchen, in Unserm Königlichen Städten Groß-Glogau und Freystadt gehalten werde. Nun ist Uns zwar allergnädigst wohl bewust, was an Unser Königliches Oberambt umterm 10. Julii

1669. hierinfalls ergangen; Zumahlen aber Uns in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien als höchsten Landes-Fürsten das Supremum Jus episcopale respectu A. C. allerdings zukommet, Wir auch dasselbe, wie bey andern Fürstenthümern Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesiens, also ebenfalls bey Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau zu exerciren, gnädigst gewollet seyn. Als werdet ihr künfftighin die neo-prælentatos zu Unserer gnädigsten Confirmation bringen, anjetzo aber, wie viel Worts-Dienner sich bey Unsern Königlichen Städten Groß-Glogau und Freystadt dermahlen, und unter was für Tituln sich befinden, mit dem nechsten gehorsambst anzeigen.

Auf was Weise aber es mit derley Præsentationibus derer Worts-Diener führohin zu halten, da lassen Wir es bey dem bisherigen Modo gnädigst bewenden, daß nemlich die Worts-Diener von der Bürgerschafft in Gegenwart eines Deputati von jedem Orts Magistrat ordentlich erwählet, sodann über die vollzogene Wahl die Relation durch den Magistrat an Unser Königliches Ambt erstattet, von diesem aber folglich obiger allergnädigsten Resolution gemäß, sothane Wahl zu Unserer Confirmation gutachtlich anhero begleitet werden solle.

Welches alles Wir Euch hiermit zu Euerer Nachricht und künfftigen allergehorsambsten Befolgung in Gnaden bedeuten wollen.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Geben in Unser Stadt Wien, den 11. Octobr. 1726.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky
R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.
J. Ch. v. Jordan.

CCXVIII.

Anno 1726. den 16. Nov. Königliches Oberambts Patent wegen Verbesserung der Wege, Brücken und Stein-Tämme, nebst einer Vorschrifft wer inner und über der Meile zu repariren schuldig sey.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und demnach man an Seiten des Königlichen Oberambts mißfällig wahrnehmen muß, wasgestalt die Wege und Land-Strassen, wie auch Brücken und Tämme, derer darob ergangenen, so maßgebigen Oberambtlichen Patenten ungeachtet, auch unangesehen, daß von deren baulichen Wesen und erforderlichen Verbesserungen, die ersprießlichste Fortstellung, der so nützlichen Commerciorum grossentheils behange, dennoch von vielen Herrschafften, oder denjenigen, so zu derley reparationen verbunden, gäntzlich vernachläßiget, und in unbrauchbaren Stande unverantwortlicher Weise gelassen werden; Nun aber derley straffbare Ausseracht setzung und Contraventiones besagter, auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl publicirter, ja vielfältig reiterirter Patenten, länger nicht nachgesehen werden können, sondern eine ernstliche und ausgibige remedirung unumgänglich vorzukehren ist. Als ergehet an Sie Ob- Hochbesagte Herrn Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten die nochmahlige gemessene Erinnerung und Verordnung hiermit, in denen anvertrauten Fürstenthümbern, Standes und andern Herrschafften alsogleich gewöhnlicher Massen kund zu machen, das erdeutete Wege und Land-Strassen nach Maßgebung vieler angezogenen Königlichen Ober-Ambts-Patenten innerhalb Vier Wochen, daferne immittelst kein harter Frost einfallen solte, bey 100.

Duca-

Ducaten Straffe in brauchbaren Stand unnachbleiblich gesetzet werden sollen, mit dem Anhang daß nach Verfliessung sothanen Termins, wieder die saumselige und Renitenten, mit der Patent mäßigen Straffe ohnfehlbar werde verfahren werden. Wie dann auch Sie Königliche Aembter und Regierungen sothane verwürckte Straffe executive einzutreiben, die einkommende Pœnalia aber unter einer gewissen Berechnung, zu Bestreitung dergleichen reparationum anzuwenden, und was dißfalls einkommen möchte, dem Königlichen Ober-Ambte Monathlich oder längstens Virteljährig anzuzeigen haben werden. Und sintemahlen verschiedene Wege in unbrauchbaren Stande, von darumben gerathen, weilen über die Schuldigkeiten der vorgefallenen Reparationum allerhand Streitigkeit erhoben worden.

So verordnen Wir Oberambtlich hiermit, daß die Aembter und Instanzien, bey welchen dergleichen Differenzien dermahlen sub Lite stehen, (solche längstens binnen Jahr und Tag zu terminiren alle mögliche Application unermüdet anwenden sollen, da immittelst aber, und weilen solcher Privat-Controversien halber das Publicum nicht leiden kan, so ist in derley Fällen auf ein Provisorium allerdings vorzudencken, und nach Anleitung der Rechten, auch der Käyserlichen allergnädigsten Resolutionum selbst dahin anzutragen, daß was unstreitig, und binnen der Meilen, einer, des Zoll-Regalis genoßbaren Stadt befindliche Haupt und Land-Strassen anbetrifft, von solchen Städten, die übrigen auser der Meile situirte Straffen aber, es mögen nun solche für Land und Haupt, oder Particular-Strassen und Nebenwege gemeinet werden, von denen Incolis oder jenen Possessoribus deren Acker und Gründe daran stossen, salvo cæteroquin jure cujusvis von nun an repariret; oder da so thane Reparationes ihre Kräfften notorie überstiegen, von denenjenigen so sich eines solchen Weges insgemein bedienen, die unweigerliche Concurrenz, (worinnen die

Instanzien allenfalls sie die Hand zu bieten haben) geleistet werden solle.

Da denn bey denen Privat-Strassen et viis agrariis denen Reparations-Trägern unbenommen bleiben wird, mit Vorlegung der Schlag-Baumen, die schweren Last-Wagen ab, und zu Haltung der ordentlichen Strassen anzuweisen. Alldieweilen aber die bisherige Erfahrung sattsam ausgewiesen, daß die blossen Verfügungen der Königl. Aembter, Regierungen und Instantien, zu Bewürckung dieser heilsamen Absicht nicht hinlänglich gewesen, inzwischen aber dieses gemeinnützige Werck ad effectum gebracht werden muß.

Als werden bey einem jeden Corpore ein oder mehr Commissarii (wozu die Subjecta, welche sonsten die Märche zu besorgen pflegen, und ohnediß vom Ständen salariret seynd, gebrauchet werden können) aufzunehmen, auch mit einer ordentlichen Instruction zu versehen, hauptsächlich aber dahin anzuweisen seyn, daß selbte die Wege und Strassen Vierteljährig genau revidiren, die Possessores ihrer Schuldigkeit ernstlich erinnern, darinne aufrichtig verfahren, und niemanden, wer der auch immer seyn möchte, bey wohl empfindlicher animadversion, und respective Verlust des Dienstes, einige Connivenz zu statten kommen lassen sollen.

Worüber Wir denn auch, wenn sich irgendswo besondere Casus ereigneten, von Viertel zu Viertel Jahren, ausführliche Berichte über den eigentlichen Befund, und der fleißigen Revision der Wege und Strassen gewärtigen werden.

Im Fall aber über alle bessere Zuversicht etwelche Possessores, aller beschehenen Vorkehrungen ungeachtet, sich in solcher Reparirung entweder länger säumig erfinden, oder solche nur obenhin und nicht, wie es die Nothdurfft erfordert, repariren liessen, bey solcher unvermuthlicher Impari-

parition wird mit obiger Straffe zwar irremisſibiliter zu verfahren.

Wo aber etwa ſolche Straffe nicht alſogleich erhoben werden könte, bey denen Land-Caſſen dahin anzutragen ſeynd, die Reparationes der quæſtionirten Wege ex Domeſtico des geſambten Corporis ad interim zu beſtreiten, das Erogatum hingegen von denen ſchuldigen Individuis executive auch mit Sequeſtrirung ihrer Proventuum nochmahls einzutreiben, dann auch benöthigten Falls ſuper reviſores ex Gremio der Aembter zu beſtellen, im übrigen auch denen Fiſcalibus mitzugeben ſeynd, eventualiter wieder die Contravenienten levato velo zu verfahren. Damit ſich nun ꝛc. Breßlau, den 16. Nov. 1726.

CCXIX.

Anno 1726. den 16. Novembr. Oberambts-Patent wegen Verſorgung der Invaliden und wie die Monathlich deshalb einzuſendende Conſignationes eingerichtet werden ſollen, wobey dahin zu trachten, daß einige der Religion nach in die Hoſpitæler eingebracht werden.

Entbiethen ꝛc. Und demnach Ihro Käyſer und Königliche Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr beſage an Uns unterm 14. Octobr. und geſtrigen præſentato erlaſſenen Reſcripti allergnädigſt reſolviret, daß es bey der nach der Indiction bewürckten Repartition derer in dieſem Erb-Hertzogthumb Schleſien befindlichen Invaliden zwar fernerhin ſein Bewenden haben, dahingegen aber alle und jede, ohne Unterſcheid ob ſie pro validis oder Invalidis zu achten, in die geſchloſſene Städte gebracht, folglich (auſſer denen, welche die Herrſchafften und Obrigkeiten

keiten gegen versprechender, und allerdings zu beobachten kommender Einhaltung, des verbothenen Auslauffens und Umstörtzens, freywillig in ihre Dienste oder auch aus purer Christlichen Liebe in die Verpflegung nehmen,) keiner auf dem Lande gelassen, mithin die re vera invalidi in denen Städten und zwar so weit als das Allmosen nicht zulanget, mittelst behöriger Bonification ab universo verpfleget, die Validi aber daselbst zur Arbeit angehalten, diejenigen aber so nicht aus Gebrechlichkeit des Leibes und der Gesundheit, sondern auf ihr eigenes Anhalten und Begehrung, folgsam freywillig gegen Loßkauffung oder Gestellung eines andern Mannes, aus denen Kriegs-Diensten verabschiedet worden, unter die Verpflegungsmäßigen nicht gezogen, sondern zu eigener Erwerbung ihrer Nahrung angewiesen. Wann sie aber nachgehends auf den Mißiggang und Betteln dennoch betreten würden, als Landstörtzer angesehen und bestraffet zu dem Ende aber und womit man sowohl wegen der Anzahl aller dieser im Lande befindlichen abgedanckten Soldaten, als auch ihres Zustandes halber, desto gründlicher informiret werden möchte, aus allen Fürstentbümbern und Districten abermahlige Specificationes abgefordert und in denenselben, welche re vera invalidi oder aber in quantum validi? oder aus denen Käyserl. Kriegs-Diensten freywillig ausgetreten seynd, und solchergestalt ihre Dimission erhalten, über allsambt Weib und Kindern beygesetzet, annebst auch denen Aembtern und Regierungen, daß sie die besonders vermögende Stände und Landes-Innwohner, zu Ubernehmung eines und des andern aus purer Christlichen Liebe, und gegen versprechende Obsicht auf das verbothene Auslauffen, zu ein und des andern Particular-Versorgung, gleichwie es in dem Königreich Böheimb allbereits mit guten Effect beschehen, anermahnen und bewegen möchten, mitgegeben, sohin auch denenjenigen, welche sich zu dergleichen Particular-Versorgung

gung verstehen dörfften die Käyserl. allermildeste Erklährung bedeutet werden solle, das gleichwie allerhöchst Dieselbte an der zu tragen habenden Obsicht und Einhaltung des Auslauffens derley in die Particular-Verpflegung übernehmende Persohn allergnädigst nicht zweiffeln, also hingegen die Macht und Gewalt eingeräumet haben wollen; Die sich etwan wiederspenstig oder unruhig auffführende, mit einem opere dominicali zu bestraffen, oder gestalten Dingen nach, zur Schantz-Arbeit in die Guarnison-Plätze abzuschicken, welche aber ihrer Gebrechligkeit halber zu beyden unfähig wären, mit schlechter Atzung und andern commensurirten Straffen zu züchtigen, wobeynebenst aber auch die Obrigkeiten und Magistratus auf die in Städten befindliche Hospitæler, womit nemlich in solche Stifftungen nebst andern armen und preßhafften Leuthen, so weit es thunlich, auch abgedanckte Soldaten, und zwar Catholische in Catholische Fundationes hingegen Lutherische in die Stifftungen von gleicher Religion untergebracht und versorget werden möchten, zu reflectiren haben würden.

Und nun diesem so gemessenen allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge geleistet werden muß, als werden Ob-Hochgedachte Herren Fürsten u. Stände wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten ohne eintzigen Zeit Verlust die Vorkehrung zu thun in alle Wege sich bemühen und beeiffern, hiemit die annoch aufm Lande ubicunque Locorum sich aufhaltende abgedanckte Soldaten ohne Unterscheid, sie seyn Validi oder Invalidi ausser denen, welche obverstandener Maassen, die Grund Obrigkeiten in ihre Dienste, oder freywillige Verpflegung gezogen, oder auch unter versprechender Obsicht und Einhaltung des Auslauffens von ein und andern vermöglichern Stand und Innwohner aus purer Christlichen Liebe in die Particular-Verpflegung genommen werden dörfften, (wesfalls denenselben bewegliche Vorstellung zu

thun ist) so fort in die geschlossene Städte jedes Fürstenthumbs und Standes gebracht, die Invaliden zwar daselbst dem gewöhnliche Aussatze aus dem Allmosen, und bey dessen Unzulänglichkeit ex Cassa Corporis unter erwartenden Bonification ab universo versorget; Denen Validis aber nach Befund ihres Zustandes und der Umstände, Arbeit verschaffet, die von Kriegs-Diensten sich loßgekauffte hingegen, zur Erwerbung eigner Nahrung angewiesen werden, und sintemahlen allerhöchst erwehnte Ihro Majestät die eigentliche Anzahl der Invaliden nebst ihren Weibern und Kindern nebst beygefugter Anmerckung, ob und wie weit jene pro validis oder Invalidis zu achten, und welche gegen freywillige Loßkauffung und Gestellung eines andern Mannes der Käyserl. Kriegs-Dienste entlassen worden seyn? des nähesten allergehorsambst einzusenden ist. Als werden sie allerseits Aembter und Regierungen hiemit ermahnet, daß sie ohne weitere Erinnerung die Specificationes der in Städten allschon befindlichen und annoch von dem Land dahin einzubringenden abgedanckten Soldaten, nach der hier anliegenden Tabella abfordern, und solche längstens binnen 4. Wochen a die recepti ohnnachbleiblich und bey sonst auf sie redundirenden Verantwortung bey dem Königlichen Oberambt abgeben lassen, übrigens auch dem allem, was sowohl ratione der Hospitäler als anderer vorgeschriebenen Modalitæten halber, hier oben der Länge nach angezeiget worden ist, so wohl selbst genauest nachleben, als auf ihre Subalternen zu punctueller Befolgung mit Nachdruck anhalten sollen. Diese Currenda ist ꝛc.
Breßlau, den 16. Nov. 1726.

For-

Formular.

Wie die Specificationes derer abgedanckten Soldaten einzurichten seynd.

In dem Fürstenthumb N. befinden sich nachfolgende abgedanckte Soldaten und zwar

Invalidi	Validi	Ad instantiam propriam absque invaliditate dimissi.
Hanß Hubert hat ein Weib zwey Kinder, hat den rechten Arm verlohren.	George Käßner ist ledig hat eine Lähmung im lincken Schenckel.	Gottfried Pappe ein Weib drey Kinder vom Daunl. Regiment, hat einen andern Mann gestellet.

CCXX.

Anno 1726. den 20. Nov. Käyserliches Allergnädigstes Rescript, daß bey Installirung der Landes-Haupt-Leuthe übermäßige Unkosten vermieden, und nach derselben Beerdigung ein gewissenhafftes Verzeichniß der verwendeten Kosten eingeschicket werden solle.

Carl ꝛc.

Unsere, Getreue! Demnach glaubwürdig vorkommen, was Maassen in ein und andern Fürstenthumb Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien, bey denen Installirungen Unserer Königlichen Landes-Haupt-Leute unterweilen die treugehorsambste Stände und Unterthanen, sehr gravirende übermäßige Unkosten aufzugehen pflegten; Und nun nechstens die Installirung Unsers neu resolvirten Königlichen Landes-Hauptmann in Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau bevorstehet; Also ist Unser

gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß ihr an die dortige Stände wie unter einst von hieraus an Unsern Königlichen Landes-Hauptmann per decretum beschiehet, die Erinnerung, damit bey solcher Installation aller unnöthiger Uberfluß vermieden, und die unentbehrliche erforderliche Unkosten auf das leidentlichste eingerichtet werden, ergehen lassen. Zugleich auch ihnen, daß sie nach vollbrachter Installation die Specification was in allen speciebus der Auslagen die Unkosten betragen haben werden an Euch zur weiteren anhero Ubersendung einzuschicken hätten, mitgeben, und ein gleiches wegen Unsers auch unlängst resolvirten Königlichen Breßlauischen Landes-Hauptmanns Installation wenn diese noch nicht vorgangen, fürkehren und beobachten sollet; Hiermit ꝛc. Geben in Wien, den 20. Nov. Anno 1726.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Regiæque Majestatis proprium.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

CCXXI.

Anno 1726. den 16. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß zu Unterbrechung der Theurung das Brandtweinbrennen eingeschräncket, die Getreyde Ausfuhr verbothen und der Uberschuß auf den Schutt-Böden untersuchet werden solle.

P. P.

Und ist einem Stande vorhin mehr als zu wohl bekandt, auch zeiget es die selbst eigene Erfahrniß in was schwer und kummerhafften Stand hiesiges Land das Jahr hindurch wegen des leider! an allen Orten und Enden sich ereignenden Universal-Mißwachses verfallen, mithin wie die Feld-Früchte aller Sorten nach und nach im Preiß gestiegen, und noch von Tag zu Tag, insonderheit das Korn zu grossen Wehklagen wegen des Armuths mehr und mehr aufschlage;

Wann dann aber die zunehmende Theurung, besonders an Korn wie es scheinet, nicht eben aus Abgang und Mangel dieses Getreydes allein, weilen doch von vorigen, insonderheit aber dem letzt abgewichenen Jahre Zweiffels ohne annoch ein guter Vorrath daran im Lande verhanden seyn muß, sondern mehrentheils von dem überflüßigen Brandweinbrennen, welches an vielen Orten, mit vielen Töpfen frey hingeführet wird herrühren mag, das Königliche Oberambt dagegen, deme die nöthige Obsicht in derley, das Land betreffenden Bedrängnissen zu tragen hauptsächlich oblieget, dahin zu sehen hat, damit die Ursachen wovon der Nothstand entstehet, und die Theurung überhand nimmt, so viel möglich in Zeiten unterbrochen werde; Solchemnach aber in diesem Frangenti befunden hat,

das übrige Brandweinbrennen als wodurch ein grosser Theil des Vorraths vom Korn im Lande consumiret wird zu Verhütung grösserer Theurung und Klemmigkeit an Brod, woran in specie das Armuth und der bedrängte Landes-Innwohner am meisten Noth leidet, in gewisse Schrancken dergestalt zu setzen, daß von Tag dieser Publication diejenige Stände und Landes-Innwohner so etwan in dem herbeygebrachten Brandwein-Urbar auf 6. Brenn-Töpffe berechtiget, oder sonsten damit würcklich brennen, in Zukunfft wo sie nicht amore Publici sothane Nutzung gäntzlich, und bis zu bessern Zeiten auszustellen geneigt wären, mit dreyen bis höchstens vier, diejenigen hingegen die auf 5. oder 4. dergleichen Töpfen privilegiret, mit zwey bis drey und so weiter restrictive zu brennen befugt seyn. Die übrigen aber welche zum Brandtwein brennen gar nicht berechtiget seyn, von diesem Urbar so lange gegenwärtige Theurung des Getreydes anhaltet und von Uns ein anderes nicht publiciret wird, sich völlig und zwar bey empfindlicher Straff, die nach Befund der Übertretung ohnfehlbar eintreiben und zum besten des Armuths angewendet werden wird allerdings enthalten sollen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten sothane Oberambtliche Resolution zu dem Ende kund gemacht, umb solche nicht allein fernerweits jeden Orths zu männiglicher Wissenschafft zu bringen, sondern auch darüber durchgehends feste Hand zu halten, und die Ubertreter zur gebührenden Straff zu ziehen, so fort aber jedesmahl das Königliche Oberambt, förderlichst hiervon zu berichten, und dadurch das heylsame Absehen des Königlichen Oberambts best möglichst befördern zu helffen, bey welcher Gelegenheit noch einstens die Oberambtliche Erinnerung geschiehet, über die längst verbothene

bothene Ausfuhr des Geträydes feste Hand zu halten, und wieder die sich äusernde Contraventiones empfindlich zu eyffern; Sintemahlen aber auch glaubwürdig vorkommet, daß verschiedene Herrschafften mit ihren habenden Vorrath und Uberschuß annoch auf grössere Theurung zurücke hielten; So werden solche des Christlichen Mitleidens, wegen der bedrängten Armuth nachdrücklich zu ermahnen und zu Eröffnung ihrer Schutt-Böden zu animiren seyn. Ubrigens werden nicht minder die Königl. Aembter und Regierungen, diejenigen Land-Stände bey welchen ein erheblicher Verdacht, daß selbige den Vorrath an den habenden Geträyde-Sorten nicht aufrichtig configniret hätten, verschiene, durch vertraute und gewissenhaffte Personen, unversehens revidiren, den verschiegenen Uberfluß in Beschlag nehmen zu lassen, so fort wo und wie auch durch wen solches geschehen, auch was eigentlich befunden worden, dem Königlichem Oberambte ohne Verzug anzuzeigen bedacht seyn ꝛc. Breßlau, den 16. Decembr. Anno 1726.

CCXXII.

Anno 1726. den 23. Dec. Königliches Oberambts-Patent, daß diejenigen welche umb Errichtung eines Fidei Commissi Familiæ bey Ihro Majestät einkommen, die eigentliche Arth und Erbfolgs-Ordnung mit berichten sollen.

DEr Röm. Käyserl. ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft auch alles Gutes; Und geben denen-

denenselben hierdurch zu vernehmen, was Massen Allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, vermöge an Uns erlassenen Käyser- und Königl. Rescripti sub dato Wien den 20. vorigen Monaths Novembris bey Wahrnehmung, daß in verschiedenen bey deroselbter: umb Verleyhung dero Allergnädigsten Consensus ad erigendum fideicommissum familiæ perpetuum Allerunterthänigst eingereichten Supplicatis die Supplicanten, wie, und auf was Weiß sie ihr dißfälliges Fidei commissum aufzurichten eigentlich intentioniret seynd, entweder gar nicht oder wenigstens nicht allerdings klar angezeiget, mithin es öffters dahin angekommen, daß vor dero hierüber geschöpfften Resolution nicht nur von der supplicirenden Parth eine weithere und deutlichere Anzeigung, sondern auch in ein und andern die vorläuffige Auskunfften von denen Stellen hat abgefordert werden müssen, womit führohin dergleichen Weitläufftigkeiten vorgebogen werde gnädigst resolviret, daß künfftig allemahl derjenige, welcher bey deroselbten umb Eintheilung Dero Allergnädigsten Consensus Regii ad erigendum fideicommissum familiæ perpetuum allerunterthänigst supplicando einkommen würde, zugleich die vollständige Arth und Successions-Ordnung quoad omnes substituendos de familia oder auch extra familiam in erigendo fideicommisso, nebst Specificirung deren ad fideicommissum destinirten Corporum und des eigentlichen Werths, wie, auch welchergestalten die Legitima Liberorum in Salvo verbleibe, anzeigen und bey dessen nicht Beobachtung, oder nicht eigentlichen sondern unvollkommenen oder unverläßlichen Anzeigung, ihme sein Petitum mit Verweisung auf gegenwärtige Pragmaticam zuruck gestellet werden solle, dabeynebens anbefehlende: sothane Pragmaticam dem Herkommen nach zu jedermänniglichen Wissenschafft und Beobachtung gewöhnlicher Maassen publiciren und gehörigen

Orths

Orths vermercken zu lassen. Wie nun dem dißfälligen Käyserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Also haben Wir solche Pragmaticam Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, auch sonst jedermänniglich hiermit kund machen, und dieselbe anbey, vorab aber diejenige, so künfftig derley Supplicata umb allergnädigsten Consens zu Aufrichtung eines Fidei-Commissi Familiæ perpetui, allerhöchsten Orths einzureichen gedencken, dahin erinnern wollen, womit sie sothane Käyserliche allergnädigste Ausmessung in allem genau beobachten, und solcher gebührends nachzuleben nicht unterlassen mögen. Zu Uhrkund mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 23. Decembr. Anno 1726.

H. A. G. Schaffgotsch.

(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CCXXIII.

Anno 1726. den 22. Decembr. Königl. Oberambts-Patent, wegen Verpflegung der in den Städten bequartierten Soldaten.

Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was Maassen ein Löblicher Conventus Publicus zu Be-

hebung deren von Seiten der Infanterie belegten Städten, occasione ihrer bisherigen Liquidationum, anticipirten Fourage oder Naturalien auf der Officiers Pferde-Portionen, so wohl respectu des Marckt-Preisses als auch anderer Umstände willen, sich ereignenden Differentien schlüßig worden, a primo Februarii bevorstehenden 1727. Jahres, von denen Ständen jedes Fürstenthumbs oder Corporis so thaner Prænumeration übernehmen, und ermeldte Fourage durch die Landes Collegia in berührte Städte selbst verschaffen zu lassen, doch mit dieser Præcaution, daß die disseitige Liquidationes, und zwar dermahlen, umb die Ordnung des Natural-Jahres beyzubehalten, zu Ende künfftigen Monaths Martii, so dann aber allemahl quartaliter an die Aembter und Regierungen gebracht, von dort aber mit Gutachten hiehero an das Königliche Ober-Ambt eingeschicket, und hieselbst mittelst weiterer *Uberlegung* adjustiret werden möchte. Nun dann ermeldter löblicher Conventus Publicus umb Oberambtliche Beytretung und Publicirung dieses Landes Concluſi Ansuchung gethan, man auch solches, so wohl der Militz, welche mit denen Städten der Fourage halben beständige Irrungen gehabt, fürträglicher, als auch dem Universo weilen die Liquidirende Naturalien von Seiten der Landes Collegien, wohlfeiler verschaffet werden können, wirthschafftlicher zu seyn, und dannenhero berührtem Landes-Schluß zu accediren, keinen Anstand gefunden; Als haben Wir obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches hiermit kund thun, und dieselbe respective erinnern und Ihnen bedeuten wollen, womit sie ex Parte jeden Fürstenthumbs und Corporis der in denen Städten dasigen Territorii liegenden Infanterie die Fourage und Naturalien, auf die Ordinanz-mäßige Pferde-Portiones vom ersten obberührten Monaths Februarii nach dem Regulament-mäßigen

Aus-

Aussatz, in behöriger Quantitæt und Qualitæt zu rechter Zeit ad Locum in die Stadt abzuliefern, und darmit bis auf weitere Verordnung, zu continuiren, wie auch die Liquidationes darüber erstlich mit Ende besagten Monaths Martii, so dann aber alle Quartalien accurate zu Handen dasigen Königlichen oder Fürstlichen Landes Ambt und Regierung einzureichen wissen mögen, wo so dann sie Aembter und Regierungen besagte Liquidationes mit deutlicher Anmerckung, ob solche etwan höher angesetzet, als die Naturalien effective in loco kosten, oder ob und was etwa sonsten dabey zu erinnern vorfallen möchte, umb hienach die Bonification veranlassen zu können, gleichfalls alle drey Monathe accurate anhero dem Königlichen Oberambte einzuschicken haben werden ꝛc. ꝛc. Breßlau, den 23. Decembr. 1726.

CCXXIV.

Anno 1727. den 7. Januar. Königliches Oberambts-Patent, wegen Auffsuch- und Ausrottung des Raub- und Diebs-Gesindels.

P. P.

Es ist denenselben vorhin erinnerlich, was für heilsame und gemeinnutzige Patentes zu Unterbrechung der in dem Lande überhand nehmen wollenden Raub- und Diebereyen unterm 25. Novembr. nechsthin Oberambtlich publiciret worden, auch träget man an Seiten des Königl. Oberambts keinen Zweiffel es werden sothane Patenten von den Aembtern und Regierungen zu jeden Orts männiglichen Wissenschafft fernerweit denen obliegenden Pflichten und diesen an sich wichtigen Wercks unumbgänglichen Erforderniß nach, kund gemacht worden seyn, allermassen darunter auch eines jeden Standes selbst eigene Wohlfarth und Sicherheit hauptsächlich waltet.

Wann dann aber diesem Landes-verderblichen Ubel und höchst straffbahren Unwesen durch die Publication allein jedennoch nicht abgeholffen, vielweniger aber die dadurch abziehlende Landes-Sicherheit erreichet ist, sondern hierzu zugelangen, das Werck besser als es bey andern derley Oberambtlichen Publicationen bishero verspüret worden, mit rechten Ernst anzugreiffen, folgbahr der Sache auf den Grund und nunmehro dahin zu sehen, der Nothdurfft seyn will, obermeldten Patenten von denen Individuis oder Particular-Ständen jeden Orts dem ausgedruckten Innhalt nach mit Bestellung gewisser Wächter, Aufrichtung der Sturm-Glocken, oder Herbeyschaffung gleichgültiger zum Lermen schlagen dienlicher Instrumenten und weitern unbegriffenen Veranstaltungen, das pflichtmäßige Genügen geleistet, auch anbey die Kretzhambe und besonders die abseitig liegende Wirths-Häuser mit ehrlichen, und wie es ohne dem einer jeden vorgesetzten Herrschafft und Obrigkeit Obliegenheit ist, wohlverhaltenen Leuten zu versehen, die Veranstaltung gemacht worden seye; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlbesagte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachsetzten Obrigkeiten und Beambten Unser Oberambtliches Erinner- Ermahn- und respective ernstliche Verordnung nicht allein wegen alles dessen, wofern es nicht schon geschehen, genaue Obsicht zu tragen, und wie so eines als das andere befolget worden, durch jeden Orts Landes-Commissarios oder andere vertraute Personen schleunig untersuchen und gründliche Nachfrage halten zu lassen, sondern auch derjenige, so derley gemeinnutzige Einrichtungen ausser Acht gelassen, und denen herumbschweiffenden Vaganten die mindeste Connivenz gezeuget zu haben überführet werden möchten, Patentenmäßig anzusehen, auch dem Königlichem Oberambt ohne Unterscheid der Person nahmhafft zu machen, in dem übrigen aber mit denen Particular-Visitationibus aller Orten öffters, sonderlich

lich aber auch bey dem geringsten sich äusernden Verdacht ex abrupto und mit aller Behutsamkeit unnachbleiblich und in der That zu verfahren, die weitere Vorkehrung zu thun ꝛc. Breßlau, den 7. Januar. 1727.

(L.S.)

CCXXV.

Anno 1727. den 17. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß die bey Recursen und Supplicationen einreichende Schrifften, nebst dem Principal von einem Rechts-Freunde unterschrieben werden sollen.

DEr Röm. Käyserl. ꝛc. Und ist denenselben aus denen unterm 22. May Anno 1720. und seithero ergangenen Käyserlichen allergnädigsten Resolutionibus zuruck erinnerlich, was Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr über die Modalitæt deren bey Deroselbten, oder Dero Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley von Dero hiesigen treugehorsambsten Landes-Innwohnern und Unterthanen in quacunque Materia einreichenden, oder zum überreichen einschickenden Anbringen, Satz- oder anderen Schrifften, recursum und supplicationum, daß nemlich Selbte jedesmahl nebst dem Principal oder Supplicanten selbst, zugleich von einem geschwornen Rechts-Freunde im Lande, wann die Schrifft hier Landes aufgesetzet worden, dann von einem bey ermeldt-Dero Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley bestellten geschwornen Advocaten oder Agenten unterschrieben seyn sollen, in Lande zu publiciren allergnädigst anbefohlen, auch Oberambtlich publiciret worden. Und gleichwie nun allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königl. Majestät

diese Anordnung einerseits: Damit sowol die unordentliche und nur zu schädlicher Verleithung deren Parthen Anlaßgebende Winckel-Sollicitaturen aufgehoben, als auch die gebührende erstere, und übrige vorgesetzte Instantien weder gleich Anfangs vorbey gegangen noch, da die Sach bereits rechter Orthen anhängig wäre, unterbrochen, wie nicht weniger alle unnöthige Weitläufftigkeiten, oder auch mit unterlauffende Ungebührlichkeiten in denen Schrifften vermieden, und diese allenfalls gegen die unterschriebene Rechts-Freunde oder Wienerische Hof-Advocaten, oder Agenten umb so ehender geanthet, und abgestellt werden mögen, allerdings und beständig beobachtet wissen wollen; Anderseits aber den Zugang zu Dero Allerhöchsten Genaden und Justitz-Thron in jenen Sachen, wo entweder das Gesuch unmittelbahr zu deroselben gehörig, oder sonsten der Zug und Recurs an dieselbte rechtlich geöffnet, und verstattet wäre auf einigerley Weise verschrencken oder schwer machen zu lassen nicht gemeinet seyn; Also haben allerhöchst dieselbte, was Maassen sie denen sämbtlichen bey Dero Königlichen Böhaimbischen Hof-Cantzley bestellten geschwornen Advocaten und Agenten: daß sie wegen ihrer Advocir-und Agenoirung die Partheyen (die arme ex officio zu besorgen kommende Partheyen stets völlig ausgenommen) nicht überschätzen, mithin disfalls ein mehrers, als was ihrer Mühewaltung und der Billigkeit gemäß ist nicht prætendiren sondern aller übermäßiger Taxirung der Parthen, umb so gewisser sich enthalten solten, als sie sonst, da sie dessen überführet werden möchten, nicht nur mit der pœna quadrupli des empfangenen Quanti, sondern auch gestalten Dingen nach, mit der Suspension oder Amotion ab officio Advocaturæ & Agentiæ, angesehen werden würden, mitgeben lassen; Uns Vermöge Dero dd. 24. Novembris erst abgerückten und hiesigen præsentato 15. Januarii gegenwärtigen Jahres, mit dem

aller-

Allergnädigsten Befehl bedeuket, daß solches behöriger Maassen im Lande zu jedermanns Wissenschafft und Nachricht publiciret werden solle, mit dem Zusatz: daß, gleich wie alle und jede so bey obbesagt-Dero Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley einige Anliegenheiten haben, was für Condition oder Standes sie auch seyn keine andere, als derer daselbst geschwornen Advocaten oder Agenten, sich zu gebrauchen hätten, allermassen einige derenselben ohne dem denen Miserabilibus personis ex officio an die Hand zu gehen angewiesen wären; Also hingegen jedermann frey stehen solle, wann ein oder andere Parthey von jemanden aus denen dasigen Advocaten oder Agenten, für die Dienstleistung über die Billigkeit taxiret würde, solches allda bey ermeldter Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley anzuzeigen, worauf so dann wieder den Denunciatum ex officio progrediret, dem Denuncianti aber, nebst Verschweigung seines Nahmens das Duplum des denuncirten Quanti gereichet werden solle.

Wann dann diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als thun Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten sothane Käyserliche allergnädigste Resolution hiermit von Königlichen Oberambtswegen zu dem Ende kund machen, damit solche nicht allein jeden Orths zu männiglicher Wissenschafft fernerweit gebracht, sondern auch von deren bey Käyserlichen Hof in Rechts- und andern Angelegenheiten zu negotiiren habenden Partheyen aller Orthen sich hiernach sowohl wegen Eingangs erwehnter Unterschrifft- als Aufnehmung der Königlichen Böheimbischen Hof-Advocaten oder Agenten, wie auch derselben Gebührniß halber gerichtet und verhalten werden möge. Uhrkund dessen mit dem Königli-

niglichen Oberambts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 17. Januarii Anno 1727.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCXXVI.

Anno 1727. den 21. Jan. Käyserliche allergnädigste Ausmessung, wegen des in Oelsnischen Fürstenthumb eigenmächtig errichteten, und wiederumb zu zernichtenden Wäysenhauses.

Carl ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben aus Eurem unterm 9ten Septembris des jüngstverwichenen Jahres erstatteten allerunterthänigsten Bericht ersehen, was für eine Beschaffenheit von dem zu Glauche in dem Fürstenthum Oels errichteten Seminario oder so genandten Wäysenhauß die zu dessen Untersuchung, aus Eurem Mittel, auf Unsern gnädigsten Befehl abgeschickte Commissarii erhoben haben, daß nehmlich sothanes aus zweyen eigends hierzu aufgeführten Gebäuden, bestehendes Seminarium oder Wäysenhauß, von einem frembden Worts-Diener, Nahmens Mitschcke aus verschiedenen zusammen collectirten

Geldern

Geldern mit Einwilligung des Johann Friedrich von Kessel, als des Ortes Grund-Obrigkeit, wie auch mit Fürstlichen Oels Bernstädtischen Consens seither Anno 1719. errichtet worden. Worinnen dermahlen nebst dem Mitschcke als Directore seinem Adjuncto Sauerbrey und denen Sechs, theils in- theils ausländischen Præceptoribus Vier und achtzig Knaben, eilff Mägdlein 15. Scholaren 12. Wittwen und sonst andere alte, auch Standes-Personen, theils in dem Wäysenhauß, theils in dem Dorff, und Obrigkeitlichen Hoff wohnend, sich befindeten, welche respective in Religions-Sachen, Lesen und Schreiben, humanioribus, Philosophicis studiis instruiret würden. Nachdem nun aber die Erigirung derley Wäysenhäuser und Seminarien, niemahlen, umb so viel weniger aber, wenn solche, wie in gegenwärtigem casu ad normam Gymnasii, Academiæ vel universitatis abzielen, anders als mit Vorbewust und Consens des Höchsten Landes-Fürsten erlaubet und es dergestalt in allen wohl eingerichteten Landen Herkommens: Dahero Wir, die, ohne Unsere vorherige gnädigste Einwilligung zu Glauche und zwar noch darzu wieder allen Unserer und anderer Länder bisherigen gutem Gebrauch in einem unter keiner rechten Obsicht stehenden offenen Dorffe unternommene Erhebung dieses Seminarii oder Wäysen-Hauses, mit willkührlicher Einführung des daselbstigen Instituti auch An- und Abführung Inn- und Ausländischen Directoren, Instructoren und Scholaren anders nicht als einen unbefugten Vor- und Eingriff, in Unsere als Obristen Hertzog und höchsten Landes-Herrn in Schlesien allein zukommende höchste Gerechtsamkeiten ansehen, mithin derley Anmassungen weder verstatten noch ohne gebührende Anthung hingehen lassen können; Als befehlen Wir Euch hiermit gnädig daß ihr förderst, und

1. Dem Hertzoge zu Bernstadt diese demselben keines weges zugestandene, mithin nur de facto und nulliter ge-

stattete Errichtung und Fortsetzung des sogenandten Wäysen-Hauses zu Glauche und desselben Instituti nachdrücklich und mit Verwarnigung inskünfftige von derley Unbefugnissen und Eigenmächtigkeiten sich umb so gewisser zu enthalten, als Wir wiedrigenfalls, derley nicht verhoffende Vor- und Eingriffe mit erforderlichen nachdrücksamen Ernst anthen werden, verheben. Denn

2. Dem von Kässel zu Glauche als daselbstigen Grund-Obrigkeit wegen straffmäßiger Gestatt- und Beförderung dieses eigenmächtigen Unternehmens eine Straffe per tausend Ducaten in specie andictiren, sothane Geld-Straffe eintreiben lassen, und zum Behuff der, wegen Verpflegung der abgedanckten Soldaten allda errichteten Cassæ perpetuæ verwenden; ferners aber

3. Dem Mitschcke, obwohlen derselbe als Author dieses Unsern höchsten Juribus zuwiederlauffenden Wercks eine viel schärffere Straffe verdienet, nebst seinem Adjuncto Sauerbrey und denen zweyen Informatoribus Nahmens Jacob Meiler und Johann Gottfried Kollmann aus Unserm gantzen Erb-Hertzogthumb Schlesien, mit nachdrucksamer Inhibirung des Reditus unter was für Prætext es immer seyn wolle, sub comminatione einer unausbleiblichen in Casum contraventionis zugewarten habenden schärffern Bestraffung abschaffen, und ihnen einen 8. Tägigen Termin præfigiren, anbey aber auf die gehorsambste Befolgung dessen, ex officio invigiliren, und wenn diese sambt und sonders dem disfälligen Befehl nicht nachleben, in solchem Fall zu ihrer Abführung bis an die Land-Gräntzen das behörige vorkehren, mithin solchergestalt denselben ad effectum bringen. Denn auch

4. Die Einheimbische aus Schlesien gebürthige übrige 4. Instructores, wie ingleichen die sämbtliche zu Glauche in dem dasigen Seminario oder sogenandten Wäysen-Hause und dessen Neben-Gebäude wohnende, sowohl verlebte

lebte Leute, als Kinder utriusque sexus & cujuscunque conditionis nacher Hauß, oder wo sie sich sonsten vorhero aufgehalten alsogleich zurück weisen, nicht minder

5. Alle zu diesem Seminario oder sogenandten Wäysen-Hause quocunque modo gehörige neu aufgerichtete Gebäude von allen Innwohnern räumen, und solche Gebäude ohne einiger zugestatten habenden Wieder-Eröffnung versperren, und obsigiliren lassen sollen. Hirran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Wien den 21. Januarii 1727.

CCXXVII.

Anno 1727. den 1. Febr. Königl. Oberambts-Patent, wegen verbothener Vorkäufflerey des Getreydes.

P. P.

Und demnach man an Seiten des Königl. Oberambts mißfällig wahrnehmen muß, auch von andern Orthen anhero verlautet, was Maassen hin und wieder auf dem Lande, die vielfältig und letzthin den 19. Junii 1713. alles Ernsts verbothne Vorkäufflerey im Gedreyde, bey gegenwärtiger Beklemmigkeit, mehrmahlen starck überhandnehme, und daß von denen gewinnsichtigen Getreyde-Händlern und Mäcklern, (welche dessen die mehreste Ursach seyn,) erkauffte Getreyde, von Orth zu Orth verführet, in die Städte aber, welche dazu berechtiget seyn, nichts als Proben zu Marckte gebracht, und dadurch unzulässiger Wucher, zu höchster Beschwerde des gemeinen Wesens getrieben werde.

Wann dann aber diese Untermassung, nicht alleine denen Städten, als welche hiezu privilegiret und mit der Marckt-Gerechtigkeit, derley Getreyde feil schafften daselbst zu kauffen und verkauffen versehen, zu merclichem Nachtheil gereichet, sondern auch durch derley Dorff-Vorkäuff-

lerey, und von denen eigennutzigen und Gewinnsichtigen Getreyde-Händlern, treibenden Wucher, eine grössere Theurung zum Nachtheil des Publici, und des darunter leidenden armen Landes Jnwohners zu besorgen stehet, folgbar dieses, wieder gute Policey-lauffende Unwesen, zu unterbrechen, Oberambtlich befunden worden, daß von nun an sothane Vorkaufflerey, auf dem Lande, denen obverstandenen Getreyde-Händlern und Mäcklern, bey ernster Straffe verbothen, und daß von Jhnen erkauffte Getreyde zum besten des Armuths Contraband seyn, auch dieselbe wann sie darüber betreten würden, in persöhnlichen Verhafft gezogen werden sollen; Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches zu dem Ende kund gethan, und geschiehet an dieselbe Unser respective Oberambtliches Gesinne auch ernstgemessene Erinner- und Verordnung in Krafft dessen nicht alleine jeden Orths die obbemeldte Vorkaufflerey des Getreydes, alsogleich mit Nachdruck ferner abzustellen, sondern auch durch die Landes-Dragoner darüber ein wachsames Auge halten, und daß von denen Getrayde-Händlern und Mäcklern erkauffte Getreyde, wenn es betreten wird alsogleich anhalten und in Beschlag nehmen, die Aufkauffler selbst aber in sichere Verwahrung nehmen zu lassen, Uns aber darob schleunig zu berichten, im übrigen aber alles Ernstes darob zu seyn, damit von denen Herrschafften, und jedes Orts Landes-Jnnwohnern, welche einen Vorrath von Getreyde zu verkauffen haben, wann sie solchen, nicht etwan an ihre eigene Becker, Müller, Kretschmer oder andere dergleichen Leuthe, so unter die Aufkauffler nicht zu zehlen seynd, bey Hauß und Hof zu veräusern, Gelegenheit haben, dem Herkommen nach in die hierzu berechtigte und privilegirte Städte, wie es bereits Oberambtlich verordnet worden zum feilen Verkauff unmittelbar selbst verführet und gebracht werden solle. Damit sich aber ꝛc. Breßlau, den 1. Febr. 1727.

CCXXVIII.

CCXXVIII.

Anno 1727. den 3. Martii Käyserliches Rescript, daß die Individual-March-Route nicht von dem Kriegs-Commissarien sondern dem Lande mit Einverständniß desselben geschehen solle.

Carl. ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue! Wir haben aus Eurem allergehorsamsten Bericht vom 11ten Julii letzt verwichenen Jahres ersehen, was Uns Ihr, auf Beschwerführung des Conventus Publici in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, wegen der von dem Ober-Kriegs-Commissario von Zollenstein allzuspath angezeigten Ankunfft, der Montecoculischen Rimonta-Pferde, und der von ihme für selbte eigenmächtig gemachten Individual-Marche-Routen, anhero berichtet, und darbey zu verordnen in Unterthänigkeit gebethen habet.

Nun ist von Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley an Unsern Käyserl. Hof-Kriegs-Rath, noch unterm dreyßigsten gedachten Monaths Julii das erforderliche in Sachen ergangen; Was aber derselbe hierauf ddato den vierdten Novembr. hinwiederumb reinsinuiret, solches zeiget Euch der Copeyl. Anschluß des mehrern.

Zumahlen nun dannoch so viel hervorkommet, daß der Ober-Kriegs-Commissarius die Individual-March-Route für sich allein verfasset, wohingegen es jederzeit Herkommens gewesen, und auch zu Conservirung des Landes nöthig ist, bey einem vorfallenden Marche von Seiten des Militaris zwar den Terminum a quo & ad quem anzuzeigen, so dann aber die weitere Individual-Marche-Route von dem Land,

jedoch mit Einverständniß und Vrnehmung des Ober-Kriegs-Commissarii zu entwerffen;

Als werdet Ihr es dergestalten künfftig allerdings beobachten lassen, ihme Ober-Kriegs-Commissario aber die privative Verfassung der March-Routen mit nichten verstatten; Hieran ꝛc. Wien, den 3. Martii 1727.

Carl ꝛc.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

CCXXIX.

Anno 1727. den 14. Martii Käyserliches Rescript, daß denen angeworbenen Recrouten ihr Vermögen nicht vorenthalten werden solle.

Carl. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue; Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 11. des abgewichenen Monaths Februarii vernommen, was gestalten der Conventus Publicus Unserer treugehorsamsten Fürsten und Stände aus Beysorge, daß bey gegenwärtiger Werbung viele Dienstlose und dann noch einiges Vermögen habende Unterthanen würden aufgebracht werden, daraus aber künfftig dem Land, wegen Unterhaltung der zurück kommen mögenden Invaliden ein Aggravio zuwachsen dörffte, Euch vorgestellet, und umb Oberambtliche Verfügung, womit erdeutetes Vermögen oder Antheil derley angeworbenen Unterthanen unter der respective Obrigkeitlich und Curatorischer Administration gelassen, und sodann

sicher

sicher gehalten werden möge bis ein oder der andere davon wiederumb zurück gelanget, und sein Erbtheil sodann zu dessen weiterer Sustentation angewendet werden könne, die Ansuchung gethan, worüber ihr Unsere gnädigste Resolution Euch ausgebethen;

Wann Wir nun diesen Vorschlag aus verschiedenen erheblichen Ursachen, nicht thunlich finden; Als haben Wir Euch solches zur Nachricht und weiterer Intimation an den Coventum Publicum, hiemit bedeuten wollen. Wien, den 14. Mart. 1727.

Carl ꝛc.

Ad Mandatum &c.

CCXXX.

Anno 1727. den 6. Maji Käyserliches Rescript, wegen Mappirung und in Standbringung, der aus Pohlen durch Schlesien in Oesterreich gehenden Land-Strassen.

Carl ꝛc.

Getreue; Demnach an guter Einrichtung der Wege und Strassen dem Publico und Commercio gar viel gelegen, dannenhero Wir, wie allschon in in Unserm Erb-Königreich Böheimb und Erb-Marggrafthum Mähren, ein und andere Verankassung beschehen, also auch in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien ein gleiches vor die Hand nehmen zulassen allergnädigst resolviret;

Als haben Wir Euch die in gedachten Unserm Erb-Königreich Böheimb, über die aus Sachsen über Prag anhero nacher Wien gehende Land-Straffen verfertigte Mappam hierbey verwahrt zuschicken wollen, mit gnädigsten Befehl, das Ihr in Præparatione der Strassen Einrichtung abermahlen, diejenige Strassen welche aus Pohlen

len nacher Breßlau, und von dar nacher Ollmütz und so weither anhero gehet, so viel es Unser Erb-Hertzogthumb Schlesien anbetrifft, nach Anleythung vorerwehnter Böheimbischen Mappa so Ihr zu diesem Ende alsobald abcopiren zu lassen, und nach Verfertigung dieser Copiæ gleich wiederum anhero zurück zu remittiren habet (mit Verzeichnung sowohl der Haupt-Strassen, als Neben-Wegen, dann derer auf derselben befindlichen Käyserlichen und Privat-Mauth stellen, und zwar für jetzo noch ohne dessentwegen eine eigene Beaugenscheinigungs-Commission anzustellen in eine gleichmäßige Mappam forderlichst bringen lassen, sodann diese zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley gehorsambst einsenden sollet, Hieran ꝛc. Geben Laxenburg, den 6. Maji 1727.

CCXXXI.

Anno 1727. den 10. Junii Käyserliches Rescript, wegen der in Neustadt errichteten weiß Garnichten-Leinwand-Fabrique und dißfälliger Zoll- und Accis auch Einquartierungs-Freyheit.

Carl ꝛc.

Lieber Getreue; Demnach Wir dem Magistrat Unserer Königlichen Stadt Neustadt, in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, auf sein allerunterthänigstes Bitten, mit Euerem darüber unterm 24. Februarii gegenwärtigen Jahres erstatteten gutachtlichen Bericht die Käyser- und Königliche Gnade gethan, und demselben die in Nahmen und auf Unkosten der Stadt-Gemeinde daselbst errichtete weißgarnichte Leinwand-Fabriquen über gewisse Puncta Unser allergnädigstes Privilegium laut des

unter

unter heütigem Dato darüber ausgefertigten zu Euerer Nachricht hiemit Copeyl. angeschlossenen Diplomatis ertheilet;

Als befehlen Wir Euch gnädigst gehöriger Orthen darüber die weitere Nothdurfft ergehen zulassen und darob zu seyn, damit besagter Magistrat bey vorgedachten Privilegio gegen jedermänniglich geschützet und erhalten werde; So viel es aber die von dem Magistrat für sothane Fabrique allerunterthänigst ansuchende Zoll- und Accis-Freyheit, wie auch womit die Stadt Neustadt mit der Miliz-Einquartierung und Einnehmung abgedanckter Soldaten verschonet werden möchte, anbetrifft, da ersehet Ihr

Primo ob der anderweithigen Copeyl. Anlage, was von Unsere Käyserliche Ministerial-Banco Deputation gegen Verstattung der von Euch und Unseren Königlichen Commercien-Collegio auf 4. Jahr eingerathenen Zoll-Freyheit ergangen und wollen Wir Euch disfalls das weithere des nechstens in Gnaden anfügen:

Secundo weilen wegen der Accis-Freyheit eben dieselbige rationes wie respectu des Zoll-Nachlasses militiren als versehen Wir Uns gnädigst, die treugehorsamsten Fürsten und Stände Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien, werden keinen Anstand haben, die Neustädter mit dem kleinern Stadt-Innsiegel authentisirte weißgarnichte Leinwand-Manufacturen ebenfalls durch 4. Jahr Accis frey passiren zulassen, worüber Ihr dann bey denenselben das benöthigte zu veranlassen wissen werdet.

Tertio seyn Wir gnädigst wohl zufrieden, daß der Stadt Neustadt zu ungehinderter Treibung der weißgarnichten Leinwand-Fabricirung die Befreyung von der Personal Bequartirung der Miliz gegen eines proportionirten Geld-Quanti zu Bonificirung des dadurch anderen Städten zuwachsenden Oneris vergünstiget werden möge; Und weilen

Quarto es mit der Befrey von der Personal-Einnehmung abgedanckter Soldaten eine gleiche Bewandniß hat, so ist dieses letztere wegen in Unseren, wegen der abgedanckten Soldaten erlassenen Resolutionibus allschon vorhin, respectu deren vornehmern Commercial-Städten von Uns allergnädigst erinnert worden;

Wir befehlen Euch solchemnach gnädigst, daß Ihr dieser Miliz und abgedanckter Soldaten Einquartierungs halber, so weit es sich thun lassen wird, die behörige Reflexion machen, und wie Ihr es einzurichten befunden? dann was respectu der Accis-Freyheit von Seithen des Conventus Publici erfolget, zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cantzley gehörlich anzeigen sollet; Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Laxenburg, den 10. Junii 1727.

Carl ꝛc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.
Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.
Joh. Christ. v. Jordan.

CCXXXII.

Anno 1727. den 10. Jun. Käyserl. Privilegium privativum, vor die Stadt Neustadt wegen der weißgarnichten Leinwand und dißfälliger Zoll und Accis Freiheit.

Wir Carl ꝛc.

BEkennen offentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich daß Uns Burgermeister und Rath Unserer Königlichen Stadt Neustadt in Unserm Erb-

Erb-Hertzogthumb Schlesien allerunterthänigst vorgebracht, was Maassen derselbe zum Besten, des dorttigen gemeinen Stadt-Weesens, und zu mehrer Aufnahm des Innländischen Commercii auf Unkosten und aus denen Einkünfften der Stadt-Gemeinde eine weißgarnichte Leinwandt-Fabrique zuerrichten bereits angefangen, mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten zu besserer Unterstützung dieses Vorhabens über gewisse Puncta Unser allergnädigstes Privilegium zu ertheilen; Wann wir dann nach behöriger Orthen, eingezogenen Bericht, und Gutachten gnädigst angesehen, daß durch Zustandtbringung einer so nützlichen Fabriqve das bonum Publici & Commercii und das Aufkommen des dasigen gemeinen Stadt-Wesen selbst sehr befördert werden könne. Als haben wir in solche der Supplicanten allerunterthänigste Bitte, in Käyser- und Königl. Gnaden gewilliget, und diesemnach mit wohlbedachten Muth, gutem vorgehabten zeitigen Rath, und rechten Wissen, nachfolgendes Privilegium vor erwehnten Burgermeister und Rath, wie auch der Stadt-Gemeinde Unserer Königl. Stadt Neustadt, allergnädigst verliehen; Als nehmlich:

Primo Solle, besagter Neustädtischer Magistrat die Manufactur der weißgarnichten Leinwandt, nach seinem besten Bedüncken auf- und einzurichten, zur Beschau, messen, zeichnen, packen, die benöthigte Leute zu bestellen, dieselbe in Aeydliche Pflichten zu nehmen, und all dasjenige was zu einem dergleichen Werck dienlich anzuordnen berechtiget seyn, und gleich wie

Secundo der Magistrat den aus sothaner Fabrique erwachsenden Nutzen der gemeinen Stadt gäntzlich zu überlassen; zum besten anzuwenden, und zu verrechnen auch den Credit unter dem gemeinen Nahmen zu führen und zu stabiliren hat; Als wird derselbe hingegen dem, wieder alle bessere Zuversicht, ohne des Magistrats Schuld und Ursache,

sich etwan äusserenden Verlust und Schaden in proprio für sich und seine Erben, nicht zu entgelten, sondern gleichfalls die Stadt-Gemeinde allein zu tragen haben;

Tertio solle mehr besagter Unserer Königlichen Stadt Neustadt die Fabricirung der weißgarnichten Leinwand in gantz Ober-Schlesien binnen denen nächsten Zehen Jahren privative zustehen, dergestalt daß niemand solche weißgarnichte Leinwand, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ausser der Stadt Neustadt und ihrer Jurisdiction und Dorffschafften, in bemeldter Zeit unter Verlust der Waaren, welche der Neustädter Fabrique verfallen seyn solle, zu arbeithen und zu fabriciren befugt seyn solle;

Quarto Verstatten Wir allergnädigst das der Magistrat zu Beförderung der Arbeit auf denen Gemeinen Stadt-Dorffschafften unbezechte Weber-Meister, Gesellen und Jungen so viel als nöthig ansetzen, halten und fördern, und unbeschadt der Neustädter Züchner-Zunfft-Privilegien auch derselben Meister und Gesellen und Jungen ihrer Ehre ohn Schaden fabriciren lassen möge, jedoch daß der Magistrat gewisse Schaumeistere auf denen Dörffern anzustellen, und sonsten die publicirte Leinwand-Ordnung pro Cynosura zunehmen schuldigseyn solle;

Quinto Wollen Wir wegen der allerunterthänigst bittenden Zoll- und Accis-Freyheit auf die Neustädter-Fabriquen wie auch

Sexto wegen der Befreyung von dem Miliz-Bequartirungs Onere und von Unterhaltung der abgedanckten Soldaten, so viel thunlich, der Neustädter Fabrique zu gratificiren bedacht seyn, und dißfalls Unsere gnädigste Resolution eigends erlassen,

Septimo wird Unsern Königlichen Ober-Ambt und Commercien Collegium darob seyn, damit der Neustädter Fabrique daß benöthigte Garn Materiale in billigen Preiß durch die Garn-Händler verschaffet und geliefert werde.

Octavo

Octavo Sollen die zu Neustadt fabricirende weißgarnichte Leinwandten, zu deren accreditirung, in der Frembde, mit dem kleinern Stadt-Insiegel bezeichnet werden.

Thun daß auch hiermit wissentlich und in Krafft dieses Briefes, als Regierender König zu Böheimb und Obrister Hertzog in Schlesien,

Meinen, setzen, ordnen und wollen, daß mehr bemelter Magistrat und die Gemeinde Unserer Königlichen Stadt Neustadt, obige Privilegien ohne männigliche Hinderung haben, gebrauchen und genüssen könne und möge.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Innwohnern und Unterthanern, was Würden, Standt, Ambts und Wesen die in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien seynd, insonderheit aber Unsern jetzigen und künfftigen Ober-Ambt daselbst, daß Sie offt ernandten Magistrat Unserer Königlichen Stadt Neustadt bey oberwehnten von Uns gnädiglich verliehenen Ptivilegien gebührend schützen, und Handhaben, dieselben darbey ruhiglich verbleiben lassen, darwieder nicht irren, noch daß jemand anderen zu thun verstatten, bey Vermeidung Unserer schweren Straf und Ungenade, das meinen Wir ernstlich ꝛc.

Zu Uhrkund ꝛc. Larenburg, den 10. Junii 1727.

CCXXXIII.

Anno 1727. den 14. Julii. Königl. Oberambts-Patent, wegen verbothener Ausfuhr des Getreydes und dißfälligen Wuchers.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben annoch erinnerlich, wie nachdrücklich und zu verschiedenen mahlen bey dem, im abgewichenen Jahre ob Handen gewesenen ausserordentlichen Mißwachs die Ausfuhr der Körner und übermäßige Brandweinbrennen und insonderheit

derheit die Verkauffereyen nebst dem straffbahren Geträyde Wucher umb der vor Augen gelegenen Hungers-Noth vorzubiegen, und dem armen Landes-Innwohner den unumgänglichen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, von Königlichen Oberambts wegen verbothen worden; Und nun zwar der Allerhöchste in gegenwärtigen Jahr das Hertzogthum Schlesien mit einem ergiebigerm Zuwachs und reichern Erndte geseegnet hat, jedennoch aber und nachdeme aller Vorrath (welcher vorhin im Lande gewesen) aufgezehret und die Schutt-Böden vollkommen ausgeleret worden, auch annoch dahin stehet, wie die vorseyende Winter- und künfftige Sommer-Saat anschlagen möchte, folgbahr in alle Wege bey Zeiten vorzusinnen ist, womit keine abermahlige Beklemmigkeit und Theurung einreissen, sondern der mittlere Preiß des Geträydes beybehalten werden möge; Als hat man nicht allein bis auf weitere Verordnung die Ausfuhr der Körner ausser Landes sondern auch alle Verkaufflereyen und schändlichen Geträyde-Wucher, wiederholter ernstlich und bey Straff der Conbandirung durch gegenwärtige Currendam zu inhibiren, unter einem aber hierdurch von Königlichen Oberambts wegen jedermänniglich kund zu machen befunden, daß dafern entweder die Fuhr-Leute (welche mit ledigen Wagen zurück fahren) auf dem Lande in Nieder-Schlesien, oder auch ein und anderer Landes-Innwohner in Ober-Schlesien eine Quantität Geträydes aufzukauffen, und respective zu Schiff oder Wagen, anhero und in die weiter hinab gelegene Städte zum freyen Verkauff zu bringen vermeinete; Sie sich von denen Magistraten, unter welchen derley Leute wohn- oder seßhafft seyn, mit glaubhafften in Nieder- nur auf 6. in Ober-Schlesien aber auf 8. Wochen gültig seyn sollenden Päßen, wie viel sie nemlich in Ober- oder Nieder-Schlesien? und von welcherley Sorten des Geträydes? auch zu was Ende an sich bringen wollen, und daß

sotha-

sothaner Einkauff weder zum Aufschütten, noch schändlichen Wucher, sondern zum alsobaldigen Wieder-Verkauff auf den offenen Marckt in denen Städten geschehen, versehen, die Magistratus hingegen bey Vermeidung der im wiedrigem auf sie selbsten fallenden schweren Verantwortung darauf genau Obsicht tragen sollen, damit die dergestalt erhandelte Körner so fort wiederum öffentlich verkauffet und aller schändlicher Wucher vermieden bleibe. Gestalten man dann durch die eigends hierzu bestellte Leute so wohl bey Land als Städten hierauf genaue Obacht tragen, und gegen die Ubertreter mit der angedroheten Contrabandirung unnachbleiblich verfahren würde; Und beschiehet solchemnach an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derenselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte Unser respective Oberambtliches Gesinnen und ernstliches Erinnern und Verordnung in Krafft dessen jeder Orts die Ausfuhr der Körner ausser Landes und die Verkaufflereyen des Geträydes abzustellen, durch die Landes-Dragoner und sonsten darauff genaue Obsicht haben, und das von denen Contravenienten betretende Geträyde in Beschlag nehmen zu lassen, Uns aber davon schleunig zu berichten. Damit nun ꝛc. Breßlau, den 14. Jul. 1727.

(L. S.)

CCXXXIV.

Anno 1727 den 31. Jul. Königliches Ober-Ambts-Patent, die Verbesserung des Polnischen Viehhandels, die dißfällige Vieh-Ordnung und Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche belangende.

Der Röm. Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes,

Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere relpective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes; Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was gestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr auf die, bey Deroselbten vorgekommene Beschwehr, daß der Pohlnische Vieh-Handel, und mit diesem auch die Vieh-Märckte in diesem Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien wegen der eingeschlichenen Unordnungen, auch ungebührlichen Exactionen der Militz und Zoll-Beambten in mercklichen Abfall gerathen untern 28. Martii abgewichenen Jahres allergnädigst rescribiret und anbefohlen, daß, weilen in Unterbrechung dieses schädlichen Unwesens des Publici und hiesigen Landes-Commercii Interesse guten theils behange, alle dergleichen Mißbräuche und Beschwehrungen des Pohlnischen Vieh-Handels, von wem, und wo solche immer im Lande, es sey im Trieb oder auf denen Vieh-Märckten geschehen, untersucht was abzustellen möglich, alsobald abgestellt, und damit ins künfftige nichts mehr unternommen werde durch die Aembter und Regierungen besonders auch das Königl. Commercien-Collegium inviguiret: Sodann was zu folge dieser allergnädigsten Resolution veranlasset und eingerichtet sambt deme, wo in der Abstellung etwan ein Anstand befunden worden, besonders so viel die Militar- und unzulässige Zoll-Exactiones anbetrifft zur allerhöchsten Remedur allergehorsambst berichtet werden solle.

Wie nun dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl zu folge und diesen eingeschlichenen Unordnungen zu steueren folgbahr das Pohlnische Vieh-Commercium wieder herzustellen und in besseres Aufnehmen zu bringen man die nöthige Untersuchung Pflichtmäßig vor die Hand zu nehmen, keinen Umgang genommen; So hat sich aus denen eingezogenen Nachrichten geäussert was massen der Verfall insonder-

sonderheit des Briegischen Vieh-Marckts eines theils aus denen unanständigen Umbtrieben der Einheimischen so wohl als frembden Kauffer. Andern theils aber aus denen unbefügten Exactionen der Briegischen Guarnison dann auch etwelcher Zoll-Beambten ihren Ursprung genommen habe.

Sintemahlen aber alles dieses solche Eigennutzigkeiten und schädliche Mißbräuche seynd, woraus der bisherige Verfall des Pohlnischen Vieh-Handels und der hierländige Vieh-Märckte gar leicht entstehen können, auch zu besorgen daß bey fernerer Nachsücht der total Ruin dieses Commercii vollends erfolgen dörffte; So haben Ihro Käyserl. und Königliche Majestät deme vorzukommen sub dato Wien den 10. und hiesigen prælentato 16. dieses ablauffenden Monaths anderweit Allergnädigst rescribiret und Dero Königl. Ober-Ambt zu erkennen gegeben daß

Primo, So viel obermeldte ungebührliche Exactiones der Briegischen Guarnison und Zoll-Beambten dasiger Weichbilder anbelangt Allerhöchst dieselbte solche durch Dero respective Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath und Ministerial-Banco-Deputation bereits in Käyserl. Gnaden alles Ernstes abstellen lassen; Was aber

Secundo die, in das Politicum einlauffende Remedirung der eingeschlichenen Mißbräuche und Herstellung bey denen Städten Breßlau, Schweidnitz und Brieg der ehemahligen Vieh-Marckts Ordnung anreichet; Da thun Ihro Käyser- und Königl. Majestät ermeldte privilegirte Vieh-Märckte insonderheit bey der Königl. Stadt Breßlau wiederholter Allergnädigst bestättigen und verbieten, hingegen bey unnachbleiblicher Straff Allergnädigst in Zukunfft weder Rind- noch Schwein-Vieh ehender irgendswo zu verkauffen, als es auf den offentlichen Vieh-Marckt aufgetrieben worden; Verstatten auch denen Burgern und Innwohnern, wie auch denen Burgerlichen Fleischern der Stadt

Breßlau auf denen offentlichen Vieh-Märckten an denen Jahrmärckten den ersten Tag, an denen Wochenmärckten aber von Ostern biß Michaelis Vormittag von Aufschluß des Thors an, biß neun Uhr inclusive; Von Michaeli biß Ostern, bis 10. Uhr vor Frembden den hergebrachten Vorkauff, nach welchem Tag und Stunden denen auf den Geistlichen Jurisdictionen befindlichen so genannten Keulern gleich denen Fremden freystehet zu kauffen. Und seynd dabey allergnädigst gewöllet, daß bey dem Verkauff des Pohlnischen Viehes vornehmlich die Christen Mäckler gebrauchet, und keine gewisse Juden Mäckler adhibiret werden; Vergünstigen aber in Käyserl. Gnaden nichts destoweniger denen Pohlnischen Vieh-Händlern, daß sie ihre eigene mitgebrachte oder auch andere Juden, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen haben zu ihren Mäcklern gebrauchen können; allerseits Mäckler hingegen sollen ein mehrers, als was ihnen die Contrahenten entweder gutwillig versprechen oder ein 6teil per centum von beyden Contrahenten und zwar von einem jeden die Helffte zu gewarten haben. Dardurch aber der Viehmarckts Inspector wessen Obsorge dem Magistrat oblieget, als etwas überflüßiges ausgeschlossen seyn.

Damit aber die Pohlnische Vieh-Händler wegen des verkaufften Viehes jedesmahl richtig und ohne Verzug von dem Kauffer bezahlet werden mögen; So wird in eines jeden Willkühr gestellt, ob er die Convention des getroffenen Kauffs in Beyseyn des Kauffers bey dem Stadt-Vogt ins Prothocoll notiren lassen wolle? und soll forthin, was das Kauff-Pretium anbetrifft ein jeder auf Thaler geschlossene Handel oder Kauff anders nicht als auf species Creutz-Thaler, und die Zahlung in Ermanglung andern erweißlichen Abkommens anders nicht als content bald baar zu bezahlen verstanden: nebst deme aber alle veraccordirte Geld-Sorten angenommen und darnach in contradictorio

wann

wann ein Streit entstehen solte, ohne Zulassung eines Schrifft-Wechsels in einem Termin mündlich verfahren und binnen 3. Tagen sententioniret; jedesmahl aber der Kauffer, so dem Pohlnischen Vieh-Händler ein unnöthiges litigium verursachet, unnachbleiblich in die Ersetzung der Unkosten verurtheilet werden; Und weilen

Tertio, die schädliche Vorkäufflerey sowohl durch die Käyserl. Zoll-Mandata als unterschiedliche Land-Schlüsse auch Oberambtliche Patentes bereits untern 11. Novembr. 1694. und 23. Junii 1695. denen hiesigen Landes-Innwohnern durchgehends nachdrücklich verbothen worden, das Land auch selbst vor denen fremden mit guten Vieh genugsam zu versorgen ist; So wollen mehr allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät denen frembden Vieh-Händlern das Pohlnische Vieh von denen Pohlacken es sey in dem Eintrieb aus Pohlen oder aber auf der Strassen, nach denen Vieh-Märckten, wie sie bisher zu thun gepflogen: weil dardurch dem Lande das beste Vieh entgehet, und die Vertheuerung des Fleisches verursachet der Vieh-Händler hingegen im Preiß hoch aufzuschlagen verleitet wird, aufzukauffen, umb so weniger allergnädigst gestatten, sondern verbiethen solches ihnen frembden Vieh-Händlern hierdurch noch einst bey empfindlicher Straff und statuiren anbey allergnädigst, daß ihnen frembden Vieh-Händlern der Einkauff lediglich auf denen berechtigten Vieh-Märckten und zwar nicht ehender als bis vorher obverordneter Maassen die Innländische Fleischer und Innwohner sich darmit bey der ausgesetzten Zeit genüglich versehen, zugelassen sey. Uberhaupt aber wollen allerhöchst Dieselbte daß auch von denen Landes-Innwohnern die durchtreibende Pohlnische Vieh-Händler führohin wie bisher in der Hütung nicht übersetzt, noch die Strassen und Wege zum Durchtrieb verschmählert: vielweniger aber ein ungefehrlicher Austritt des Viehes auf einen besäeten

Acker so empfindlich gestraffet am allerwenigsten aber zwischen Ostern und Pfingsten ein Austrieb des Pohlnischen Viehes aus diesem Dero Erb-Lande erlaubet werden soll.

Wann dann Ihro Käyser- und Königl. Majest. diese Dero heylsame allergnädigste Resolution im Lande durch offentliche Patentes Oberambtlich zu publiciren auch darüber feste Hand zu halten Uns allergnädigst mitgegeben; und diesem allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist.

Als haben Wir solche Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund machen wollen, auf daß sothane Käys. allergnädigste Relolution nicht allein aller Orthen wie Unsere Verordnung unter einsten hiemit ergehet, mit dem förderſamsten zu männiglicher Wissenschafft fernerweit unnachbleiblich gebracht, sondern auch bey denen Städten der Privilegirten Vieh-Märckte offentlich affigiret, derselben Innhalt Pflichtschuldigst beobachtet, und bey denen Aembtern und Regierungen darüber ein wachtsames Auge und erforderliche Obsicht gehalten, mithin die Käyserl. allermildeste Intention erreichet und der dem Lande ersprießliche Pohlnische Vieh-Handel wieder empor gebracht werden möge.

Zu Uhrkund unter dem Königlichen Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 31. Julii Anno 1727.

In Abwesenheit des Herrn Directoris
ermangelt Deroselben Unterschrifft.

L. Frey Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CCXXXV.

CCXXXV.

Anno 1727. den 18. August. Königliches Oberambts-Patent, daß denen Jüdischen Land-Personal Accis-Pachtern aller Beystand von dem Obrigkeiten und Aembtern geleistet werden solle.

P. P.

SNd ist denenselben vorhin annoch guter Maassen erinnerlich, was für gemessene Patentes wegen der Jüdischen Land-Personal-Accis-Pachter, und der diesen, bey erhöheter Pachtung, aller Orten von denen Aembtern und Regierungen, insonderheit aber von denen Grund-Herrschafften der Accis-bahren Land-Juden, wieder die Moros- und Renitenten zu leisten incumbirenden Assistenz untern 5ten Octobris vorigen Jahres im Lande publiciret worden. Nun hätte man sich wohl versehen, es würde deme aller Orten gebührends nachgelebet werden, allein wir müssen aus der disfals von Seiten erdeuter Land-Personal-Accis-Pachter vorgekommenen Beschwer mißfällig wahrnehmen, was Maassen die Assistenz wieder die morosen Juden von theils Herrschafften nur auf den Schein geleistet, im Werck aber denen widerspenstigen Juden aller unverantwortlicher Vorschub sich und ihre Effecten oder Mobilien zu verpartiren, und auf die Seite zu bringen gegeben, auch sie Renitenten unterm Schein der Wegschaffung auf andere Oerter indessen verschickt werden; Andere Obrigkeiten aber, die Hülffsuchende Pachter, mit Vorschützung ihrer, an sie morose Juden selbst habenden Anfoderung abweisen, die persöhnliche Arrestirung entweder wegen der Atzung difficil machten, oder gar verweigerten, und bey vorfallender Qvæstion, der Jüdischen Kinder Alter, und ob sie Juden Dienst-Bothen gehalten, der dem Renitenten heimstellende Gewissensschub nicht angenommen vielweniger in Execution gesetzet werden wolle, solchergestalt aber

die angezogene Oberambtliche Patenten eludiret und sie Jüdische Land-Personal-Accis-Pachter höchst damnificiret und zu Grunde gerichtet werden. Wann dann aber dieses solche Begünnen und Ausflüchte, die wieder eines jeden Standes Obliegenheit, Krafft welchen sie die Oberambtliche Verordnung zu beobachten schuldig, handgreifflich lauffet, bevorab da ermeldete Pachter ihre Causam oder diese Pachtung von dem allgemeinen Lande haben, und daher bey Eintreibung dieses Land Personal-Accis-Imposts zu schützen auch entgegen die wiederspenstige und morose Juden zu handhaben seynd, so ist diesem Unwesen zu steuern, und die Pachter bey ihrer, vor dem Publico erlangten Pachtung zu handhaben, Oberambtlich befunden worden, daß

1. In Zukunfft die Grund-Herrschafften, Obrigkeiten, Beambten, Arendatores oder wer sonsten Obrigkeits-Stelle vertritt, so Juden unter sich haben, und solche ohne den Personal-Accis abzuführen connivendo geduldet oder fernerhin dulden, vor die morose Juden den Personal-Accis mit Refundirung, der denen Pachtern verursachten Unkosten ohne alle Ausflucht, sowohl de præterito als auch in futurum bezahlen, und sich an den morosen Juden halten, und bedörffenden Falls sie Herrschafft oder Beambten hierzu von dem Königlichen Ambt, Regierung oder Instanz durch hinlängliche Zwangs-Mittel angehalten.

2. Sie Herrschafften, Beambten, oder wer die Stelle der Herrschafft vertritt, die unter sich habende Juden nebst Weibern und Kindern über 15. Jahr auch Dienst-Bothen zuverläßig consigniren, vorstellen, keinen bey Straffe verschweigen, vor die verschwiegene morose Juden aber, wenn sie auch immittelst ausser Landes gangen, nebst verursachten Unkosten bezahlen; Und

3. Die Oberambtliche Patenten führohin nicht alleine mit Benennung des Orts, sondern mit der Herrschafft, Be-

Beambtens oder des hierzu bestellten Nahmen Unterschrifft, hingegen

4. Die Juden, so das Alter ihrer Kinder, oder die gehabte, oder noch haltende Dienstbothen negirten, solches auf der Pachter, oder ihres Mandatarii Verlangen beschweren, die morosen Juden aber

5. Vor Entrichtung des Personal-Accises nicht ausser Landes geschafft, dann

6. Die Pachter oder ihr Mandatarius in der Collectirungs-Reise, auf keinerley Weise weder an Person noch Encassirung der Accis-Gelder beirret, noch auf- oder angehalten, sondern solche disfalls beym Königlichen Ober-Ambt belanget, endlich aber

7. diese Personal-Accisen, als onera publica, allen andern Privat-Schulden vorgängig seyn, und deßhalben mehr besagten Pachtern so wohl als ihrem Mandatario hierinn die Assistenz und richterliche Hülffe nach gedachten publicirten Patenten, besser als es zeithero geschehen, geleistet werden solle; Welches dannenhero Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, hierdurch mit der Ober-Ambtlichen Ermahn- Erinner- und ernstlichen Verordnung kund gethan wird, auf daß sich deme wie obstehet aller Orten gebührends verhalten, ihnen Jüdischen Land- Personal-Accis - Pachtern unpartheyische Assistenz wieder die morosen und wiederspenstigen Juden, besser als es bisher an theils Orten geschehen, geleistet, im wiedrigen Schaden und Nachtheil verhütet werden möge ꝛc. Breßlau, den 18. Augusti 1727.

(L.S.)

CCXXXVI.

CCXXXVI.

Anno 1727. den 30. Octobris Königliches Oberambtliches Patent, daß die von denen auf Märche und Ordinanzien commandirten Reuthern, verursachte Unkosten durch die jeden Orths Gerichte in ordentliche Verzeichnisse gebracht werden, und sie alsdenn die Vergüttung erhalten sollen.

P. P.

Es wird denenselben aus verschiedenen, sonderlich aber aus der letztern unterm 22. Septembris nechsthin ergangenen Ober-Ambtlichen currenda erinnerlich beywohnen, was für eine Modalitæt so wohl zu Verschaffung der Natural-Fourage, vor die auf Paucken und Standart-Wachten, wie auch Ordonantien ziehende Reuter und Unter-Officiers auf denen Mittags- und Nachts-Stationen bey denen Gast-Wirthen, denn dessen Pretii respective in Ober- und Nieder-Schlesien, als auch derselben Berechnung und Bonification halber von Seiten eines löblichen Conventus Publici beliebet und Ober-Ambtlich angeordnet worden. Nun dann mittler Zeit Klagen eingelauffen, sambt verschieden Orten unterm Vorwand nicht in tempore beschehener dessen sub Publication, theils auch aus vorsetzlicher Beflissenheit, die Abreichung so thaner Fourage entweder gar unterblieben oder doch der Soldat wegen Unerklecklichkeit ermeldten zu 6. und 7. Sylbergroschen täglich dafür ausgesetzten Pretii zu Unterhaltung des Käyserlichen Dienst-Pferdes, das übrige von seiner Verpflegung, zu Erkauffung der behörigen Fourage mit beytragen müssen. Diesem Unwesen aber umb derer hieraus leichtlich erwachsen mögenden Inconvenientien willen, schleunig zu remediren ist, und daher ermeldter Löblicher Conventus Publicus

über

über mentionirte Ausmessungen fernerweit schlüßig worden, daß führohin nicht die Gast-Wirthe, sondern die Gerichte oder Gemeinden, und Magistraten von jedwederm Marche- oder Ordonanz-Orte so gleich bey Ankunfft des mit seinem Ordonanz-Zettel (wie unterm 22. berührten Monaths Septembris ausgemessen ist) versehenen und sonsten auf keine Weise anzunehmenden Reuthers, sothane Fourage in tauglichen Stand herbey schaffen, die Gast-Wirthe aber selbigen nichts, als Dach und Fach geben, folglich auch nicht die Gast-Wirthe, sondern die Gemeinden und Gerichten oder Magistraten die Liquidationes einreichen; damit aber auch niemanden diese Natural-Ablieferung zum aggravio gereiche, die Bonification dafür denen Ständen, welche der March- oder Ordinanz-Ort betrifft von nun an bis ultimo Novembris auf jede Pferd-Portion durchgehends gleich mit 8. Silbergroschen wiederfahren, dahingegen ratione præteriti und wegen des vorhin pro Interimistico stabilirten æquivalens es bey sothaner ausgemachten respective 6. Sgl. in Ober- und 7. Sgl. in Nieder-Schlesien, wie auch bey der vorgeschriebenen disfälligen Modalität, sowohl der Ordonanz-Zettel als auch der Liquidation halber sein ohnabänderliches Verbleiben haben soll; Als wird solches obgedacht Hoch- und Löblichen ꝛc. hiermit kund gethan, und dieselben gehörig erinnert und ermahnet bey schwerer Verantwortung, durch die Landes-Collegia und Obrigkeiten alsogleich Hand ans Werck zu legen, und darob zu seyn, daß weilen nunmehro die Gastwirthe nichts anders als Dach und Fach zu geben haben, mittelst guter Veranstaltung, bey denen Magistraten, Gerichten und Gemeinden, in jedwederm Orte, wo der March oder Ordinanz eines solch commandirten Reuters und Unter-Officiers betrifft, die ordonanz-mäßige taugliche Fourage verschaffet und bis auf weitere Verordnung dem sich mit dem ordonanz-Zettel legitimirenden commandirten Soldaten,

gegen obgemeldte Bonification abgereichet werden möge; Wo im übrigen derjenige Stand wo der Soldat bishero aus unterlassener Befolgung, der vorigen Ausmessungen und nicht verschaffenen Fourage etwas mehrers zu Unterhaltung des Dienst-Pferdes beyzulegen bemüßiget gewesen, sich mit selbigen besonders zu setzen und abzufinden haben wird ꝛc. Breßlau, den 30. Octobr. 1727.

(L. S.)

CCXXXVII.

Anno 1727. den 29. Decembr. Königliche Oberambtliche Erklärung, des den 1. Septembr. dieses Jahres kund gemachten Patents, wegen verbothener Vorkaufflerey des Geträydes.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und demnach beym Königl. Oberambte vorkommen, was Maassen die, wegen der Vorkaufflerey des Getreydes aufm Lande, unterm 1. vorigen Monaths Sept. a. c. im Lande publicirte Currenda, von allem welche etwas weniges aufm Lande kauffen verstanden, und solchergestalt auch auf die Kleinigkeiten extendiret werden wollen; Nun dann aber die Intention des Königl. Oberambts, und der Verstand ermeldeter Oberambtlichen Currenda, lediglich auf die Dardanarios die grosse Summen Getreydes cujuscunque Sortis auf dem Lande hin und wieder zusammen kauffen, auf die Schütt-Böden in denen Städten und sonst aufschütten, und dadurch weilen sie damit verbothnen Wucher treiben, und zum Nachtheil des Armuths grossen Gewinn suchen, und Theurung im Lande verursachen, gerichtet, nicht aber von denenjenigen

jenigen, welche etwas weniges da und dort im Lande von Getreyde einkauffen und bald wiederumb zu Marckte führen, und solches umb die Gebühr geben, und theils anderer Orthen, wo der Zuwachs schlecht, und sonst keine Zufuhr ist, sich nicht anders thun lässet, und bey dessen Einhalt im Wiedrigen an vielen Orten ohne derley Zufuhr, leicht ein Noth stand entstehen könte, zu verstehen und ein gleiches auf jene Leuthe so in Ober-Schlesien vor die Stadt Breßlau Geträyde sammlen nicht auszudeuten ist; Als haben Wir ꝛc. ꝛc. Breßlau den 29. Dec. 1727.

CCXXXVIII.

Anno 1728. den 8. Januar. Königl. Oberambts-Rescript, daß denen Vätern bey Absterben ihrer Frauen kein Neben-Vormund zugegeben; noch die Verzeichniß des von dieser hinterlassenen Vermögens entgegen die Landes Observanz zugemuthet werden kan.

P. P,

Welchergestalt bey dem Königlichem Obermabt Tit. Hanß Wolff von Lüttwitz auf Wallwitz, um Vorkehrung womit er mit der ihme zumuthenden Adjunction eines Con-Tutoris über seine zwey Kinder und editione Inventarii über seiner Ehe-Consortin Vermögen, verschonet werden möchte, supplicando einkommen, solches zeiget der Innschluß mit mehrern; Wann nun bey so angebrachter der Sachen Beschaffenheit nicht abzusehen, wie dem querulirenden von Lüttwitz als Leiblichen Vater und dahero Väterlicher Vormund wieder die allgemeine Rechte und bisherige Landes Observanz annoch ein Contutor über seine Kinder füglich adjungiret werden könne. Als tragen Wir keinen Zweiffel, der Herr Graf und die

Herren werden die von supplicirenden von Lüttwitz anführende Motiva reifflich erwegen, folgbahr demselben nicht nur mit erwehnter gantz ungewöhnlicher Adjungirung eines Neben-Tutoris, sondern auch mit der zu ediren verlangten Specification oder Inventario seiner verstorbe-Ehe-Consortin Vermögens, um so mehr als in derley Fällen noch kein Exempel verhanden, mithin von andern nichts dergleichen verlanget seyn solle, gäntzlich zu verschonen von selbsten geneigt seyn. Uns ꝛc. ꝛc. Breßlau, den 8. Jan. 1728.

CCXXXIX.

Anno 1728. den 25. Maii Käyserliches allergnädigstes Rescript an die Hochansehnliche Käyser- und Königliche Fürstentags-Commission in der Saltz-Vorlags Angelegenheit.

Carl ꝛc.

Liebe Getreue ꝛc. Euch ist von vielen Zeiten her ohne dem bekandt, wie sehr die Pascherreyen und Einschwärtzung des frembden Saltzes in Schwung gerathen, und was für nahmhaffte Beeinträchtigungen dißfalls Unserm Käyserl. Saltz-Regali, welches doch zur Beyhülff deren so hohen Erfordernüssen und Bestreitung Unsers Käyserl. Ærarii allerdings in aufrechten Standt zu erhalten, zugezogen worden. Die Fortdauerung dieses Ubels kan dem Publico nicht anders als sehr schädlich fallen, indeme diejenigen so Unseren allergnädigsten Generalien mittelst Abnehmung des Saltzes aus Unseren Käyserl. Legstädten sich unterziehen, die denen Einschwärtzern durch das frembde Saltz zuwachsende. Ob zwar unrechtmäßige Nutzung entbehren, folglich Ihres gehorsambs Willen, deterioris conditionis seyn müssen; Wohingegen diejenigen, so in ihren Ungehorsamb verharren, und frembdes Saltz einschwärtzen, auch wohl andere Mitt-Unterthanen darmit

verlegen,

verlegen, eines unbefugten Profits theilhafftig werden, und dadurch unsern sonst gleichen Landes Insassen und Unterthanen, so der natürlichen Billigkeit gemäß, einerley Last tragen, und auch einerley Nutzen geniessen solten, eine Ungleichheit verursachen. Umb so mehr aber ist eine Endtliche und Hinlängliche Remedur nöthig, als jedermann billig zu seyn erkennen wird, das wir unser Landes Fürstliches hohes Saltz-Regale in Unseren treugehorsambsten Erb-Landen allein geniessen, und dessen Mitgenuß, andern benachbarten Ländern, woher das Frembde Saltz eingeschleppet wird, nicht verstatten; Alles was bishero zu diesem Ende in verschiedenen Zeiten durch Erlassung geschärffter Saltz-Patenten, Aufstellung vielfältiger Saltz Officianten und in andere Wege vorgekehret worden, hat nicht viel anders gefruchtet, als daß dadurch Unserem Käyserl. Ærario grosse Unkosten, denen Ländern aber mannigfaltige Beschwerligkeiten zugezogen, die Saltz-Pascher dargegen desto behutsamer, und wie es die Erfahrniß in ein- und anderen Unseren Käyserl. Erb-Landen zeiget, vielmehr verwegener worden, also daß bey Verfolgung der Saltz-Einschwärtzer vielerley Mordt und Todtschläge ein und andererseits entstanden, auch so gar durch Postirung Unserer Käyserl. Militz der gebührende Einhalt nicht zuthun gewesen, sondern nichts destoweniger die Einschwärtzungen noch wie vor fort gewähret;

Es seynd zwar Wäyland Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Käysers Leopoldi primi Majestæt und Liebden glorwürdigsten Andenckens auf ein gar gutes Expediens, nemblich eines Saltz-Verlags verfallen, und ist solches auch in Unserem Erb-Königreich Böheimb wie es die anta Acta ab Anno 1701. biß 1706. bezeugen würcklich eingeführet worden, die darzwischen gekommene Umstände und Hindernissen aber haben den sonst wohl anzuhoffen gewesten Effect wiederumb in das Stecken gebracht. Sintemahlen nun dannoch dermahleinst dem Einschwärtzungs Unwesen mit

Ernst und Nachdruck Rath zuschaffen allerdings nöthig, hierzu aber nicht wohl ein ausgebigeres Mittel, als eben gedachter Saltz-Vorlag auszufinden; So haben wir dieses dem Publico und Ærario zu Verhütung vieler Unordnung und Ungleichheit, und Handhabung Unsers Käyserlichen Saltz-Regalis so angelegene Werck, und zwar respectu Unserer gesambten treu gehorsambsten Erb-Landen, anjetzo einmahl anzugehen, und ad Executionem zu bringen gnädigst resolviret, quoad modalitatem aber Unsere treugehorsambste Fürsten und Stände, zu deren desto williegerer Cooperirung, vorhero zu vernehmen allergnädigst befunden, welche Modalitæt respectu Unsers Erb-Hertzogthumbs Schlesien in deme bestehet: daß selbtes jährlich ein gewisses Saltz Qvantum, nemblich zweymahl Hundert Viertzig Tausend Centner zu übernehmen, und solches Qvantum in dem Land nach eigener billig erfindenden Proportion einzutheilen sich anheischig mache; Einfolglich aber hätte jede Grund-Obrigkeit und respective Magistrat daß auf sie von dem Universo zu repartirte Qvantum für eigenem Gebrauch, und unter die Particular untergebene und Unterthanen wiederumb nach billicher Proportion zu subrepartiren, so dann das Jahr hindurch aus Unseren Käyserlichen Saltz-Legstädten abhohlen zu lassen, für die Bezahlung desselben, bey Vermeidung der im Contributions-Wesen wieder die Morosos gewöhnlichen Execution in proprio zustehen, und der wieder Bezahlung halber sich bey denen untergebenen Particularibus selbst, gut befindender Maassen sicher zustellen. Dahingegen wollen wir unseren treu gehorsamsten Fürsten und Ständen und Unterthanen folgende Beneficia angedeyhen lassen. Und zwar,

Primo wird von seithen Unsers Ærarii die letzte Steigerung des Saltz-Preisses de Anno 1718. per dreyßig Kreutzer vom Centner aufgehoben werden, dergestalt jedoch, daß dieser Nachlaß dem Consumenten, mithin den Unterthanen sowohl als der Obrigkeit effective zu guten komen solle.

Secundo

Secundo diejenige Stände und Obrigkeiten, welche über das ihnen zu repartirte Saltz-Quantum ein mehreres abnehmen, und zur Consumption bringen werden, haben von jedem darüber nehmenden Centner, nebst obigen Nachlaß pr. dreyßig Kreutzer noch extra acht per Cento aus gedachten Saltz-Legstädten in materia gratis zu empfangen. Und

Tertio sollen denenselben, damit sie auf die Saltz-Pascher desto besser invigiliren mögen, die in ihren Territoriis machende Saltz-Contrabanden gegen alleinigen Vorbehalt der denen Denuncianten und Uberreuthern zukommenden Gebühr gäntzlichen überlassen seyn, solchergestalten jedoch, daß sie das contrabandirende Saltz, in jedes Ortes nächste Käys. Saltz-Legstadt in natura einzulieffern haben werden, wohingegen denenselben für jeden Centener Ein Gulden 30. Kr. mit Abzug der Denuncianten oder Uberreuthers Gebühr, baar bezahlet werden wird. Und damit auch

Quarto denen an denen Gräntzen gelegenen Landes-Innwohnern das Beneficium Victuræ angedeyhen möge, so wird ihnen frey gelassen, daß pro consumptione propria ausgemessene Quantum, jedoch mit denen aus der designirten Legstadt von dem Saltz-Versilberer gratis nehmenden Lad-Zettul aus der Haupt-Niederlag abholen, und sich selbst zuführen, mithin das bis in die nechste ihnen angewiesene Legstadt ausgesetzte Fuhrlohn zu Nutzen bringen können.

Da nun dieses Saltz-Einrichtungs-Wesen dergestalt nach aller Billigkeit verfasset ist, und darbey Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen die Subrepartition des Saltz-Verlags nebst anderen Beneficiis eingeräumet, auch mittelst des leichteren Saltz-Preisses die Facilität in Anschaffung des für ihre Hauß-Nothdurfft und für das Vich benöthigten Saltz-Vorraths gegeben wird.

So zweiffeln Wir gnädigst nicht, sondern hegen das allergnädigste Vertrauen, zu der besonderen Devotion und Willfährigkeit unserer treugehorsamsten Fürsten und Ständen

den, dieselbe werden Unserem allermildesten Antrag obenthaltener Maassen sich quo ad modalitatem zu conformiren, mithin ihre dißfällige treu allerunterthänigste Erkläh-rung und zwar förderſambst darüber abzustatten keinen Umbgang nehmen. Wie Wir dann im wiedrigen und wann wieder all besseres Verhoffen bey ihnen treugehorsamsten Fürsten und Ständen diese Saltz-Verlags-Einrichtung durch obverstandene Pausch-Handlung nicht zuerreichen wäre, bemüßiget seyn würden, zu Schütz- und Erhaltung Unsers Käyserl. Saltz-Regalis und zu Abthuung deren aus denen Saltz-Einschwärtzungen entspringenden Benachtheiligungen, Ungleichheit und Unordnungen die Modalitæt des Saltz-Verlags von selbsten immediate zuveranlassen, und darnach das behörige per conscriptiones familiarum & consumentium und sonsten vor die Hand zu nehmen. Und dieses ist, was Wir Dero Liebden und Euch als Unseren allergnädigst verordneten Fürstentags-Commissarien umb es so offtbesagten Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen, mit allen darzu dienlichen Persvasionibus beyzubringen, und ihre willfährige Erkläh-rung darüber bestens auszuwürcken, hiermit eigents in Gnaden committiren haben wollen, und wie Wir dessen baldige Effectirung Dero Liebden und Euerer Dexteritæt gar wohl zu trauen, und darob Euere gehorsamste Relation gewärtigen, also verbleiben Wir übrigens Deroselben und Euch mit Käyser- und Königl. Gnaden wohlgewogen. Geben zu Laxenburg den 25. Monaths-Tag Maji im ein tausend sieben hundert acht und zwantzigsten Jahre.

Carl ꝛc.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Freyh. v. Ugezdt.

Joh. Christ. v. Jordan.

An
Die Hochansehentliche
Käyser- und Königliche
Fürstentags Commission.

CCXL.

Anno 1728. den 3. Julii Käyserliches allergnädigstes Rescript, wie es hinkünfftig wegen derer von Catholischen Eltern gebohrnen, und nach der Augspurgischen Confession auferzogenen Kinder zu halten.

Carl ꝛc.

Liebe, Getreue; Was Uns Ihr, wegen der von einem Catholischen Vater entsprossenen, nach der sogenannten Augspurgischen Confession aber auferzogenen, und in der Stadt Wintzig wohnenden zweyen Schlösseren Gottfried und George Peißricht allerunterthänigst eingerathen, dann wessen Ihr Euch disfalls respectu eines Generalis allergehorsambst angefraget, solches alles haben Wir aus Eurem unterm 26. Februar. lauffenden Jahres, an Uns hierüber erstattetem Bericht mit mehrerm ersehen.

Nun haben Wir, was das Particulare angehet, zwar genungsame Ursache erwehnte zwey Brüder Peißricht zur Emigration aus der Stadt Wintzig und dem Fürstenthum Wohlau, ja auch gar ausser Landes anhalten zulassen, Wir wollen aber für dißmahl allergnädigst gestatten, daß die beyde aus einer besondern Käyser- und Königlichen Gnad (auf welche Art es ihnen auch zu bedeuten ist) fernerhin in Wintzig verbleiben können.

Was das Generale betreffet, da scheinet Uns, wegen deren sich ungleich ergebenden und ändernden Umständen nicht wohl thuendlich, mithin auch bedencklich zu seyn, Euch hierinfalls eine Cynosuram Generalem vorzuschreiben, Wir lassen Euch dannenhero, und nachdem Wir bey Euch dißfalls bishero eine gute Observanz wahrgenommen,

die fernere Gewalt, die Casus faciliores nach Eurem Arbitrio zwar cognosciren zu können, seynd jedoch gnädigst gewöllet, daß Ihr jedesmahl in gleichgedachten Casibus facilioribus, das darüber geschöpffte Decisum, in Casibus magis arduis aber die gantze der Sachen Beschaffenheit, annoch ante Decisionem an Uns mit allen Umständen allergehorsamst berichten, und hierauf Unsere allergnädigste Resolution erwarten sollet. Wornach Ihr Euch dann in dem ein und dem andern zu richten, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Geben Grätz, den 3ten Monaths-Tag Julii Anno 1728.

CCXLI.

Anno 1728. den 17. Jun. Königl. Oberambtliches renovirtes Patent, wegen des Jüdischen Toleranz-Imposts.

Sr Römisch- Käyserlichen ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten nnd Ständen dieses Landes, wie auch Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes. Und mögen Denenselben hierdurch nicht verhalten, was gestalt die Pachtung des bey der im Lande befindlichen Judenschafft eingeführten Toleranz-Imposts, nachdem die Pacht-Zeit des bisherigen Pachters Aaron Isaac mit Termin St. Joannis Baptistæ gegenwärtigen 1728sten Jahres zu Ende gehet, zu folge Käyserl. dd. den 7. abgewichenen Monaths May eingelangten Allergnädigsten Rescripts dem Johann Lode und Consorten oder Mandatariis, gegen ein veraccordirtes und zu anticipiren kommendes jährliches Pacht-Qvantum auf drey von gedachtem Termin St. Joannis Baptistæ, nach einander folgende Jahre, wie auch auf nachstehende Maß und Weise überlassen wollen.

Erst-

Erstlich, sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die sogenannte possessionirte Juden in der Stadt Groß-Glogau und Zilz, welche daselbst wohnhaft und angesessen, mithin würcklich indictioniret seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgeschlossen seyn; Und werden sich Ihro Käyserl. und Königl. Majestät anderwärtig Allergnädigst resolviren, ob? und was selbte Nomine der Toleranz-Collecta beyzutragen und zu erlegen haben werden; Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer und Zilzer Juden sich nicht auch diejenige, welche zwar von Glogau und Zilz gebührtig, doch aber ihren beständigen Aufenthalt, entweder in- und umb Breßlau oder anderwärtig im Lande haben, verstecken, und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen; So sollen diejenige Juden, welche nach denen beym Königlichen Ober-Ambt überreichten Consignationibus aus Glogau und Zilz sich begeben, und ihre Nahrung anderwärtig suchen möchten, sich keiner Befreyung (wann es auch unter dem Vorwand wäre samb sie nach Glogau und Zilz contribuiren müsten) anzumassen haben; Und weilen

Andertens, bißher die in Breßlau sich aufhaltende privilegirte Juden, ihr erlangtes Privilegium allzuweit zu extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch gantze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dardurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Toleranz-Collectæ Anlaß gegeben worden; Als wird fürs künftige ausdrücklich hiemit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden, vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier freyledigen bedienten Persohnen (welche letztere doch für sich a parte keine Negotia oder Handlung dabey treiben sollen) von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Alle die übrige Juden aber, wann sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb, oder sonst proportionaliter als Dienstbothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen? was nun

Drittens die unpoſſionirte Juden anreichet, da ſollen die bißherige Vier nach dem Gewerb und Handel regulirte Claſſes bis auf fernere Käyſerl. Allergnädigſte Reſolution beobachtet, und zwar

In der Erſten Claſſe.

Die jenige, welche mit Wechſeln, Jubelen, Gold- und Silber-reichen und Seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und dergleichen koſtbaren Waaren handlen; Item die Juden welche einträgliche über vier hundert Gulden importirende Pachtungen inne haben, und ſonſt durchgehends vor Capitaliſten gehalten ſeynd, gezehlelt werden; und in dieſer Claſſe ein Jud nebſt ſeinem Weib und Kindern, (die annoch in ſeinem Brod ſtehen) es mögen deren viel oder wenig ſeyn, auf zwey Termine als Johannis Baptiſtä und Weynachten jedesmahl zwölff Floren, zuſammen aber zu handen obbemeldten Pachters, gegen deren Qvittung jährlich entrichten . . . . 24. Fl.

In der Andern Claſſe.

Werden geſetzt die Brandtwein- und andere Pachter, die über zwey hundert Gulden Pacht-Geld entrichten; Dann auch diejenige, ſo mit Büchern, Leder, Getreyde, Catun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die Goldſchmiede, Stücker und Rabiner, und zahlen in obigen Terminen für ſich nebſt Weib und Kindern . . 18. Fl.

In der Dritten Claſſe.

Kommen zu ſetzen die geringere Jüdiſche Pachter, die unter einhundert Gulden dafür geben; Ingleichen die Brandwein-Juden, welche auſſer des Orths, wo ſie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige, ſo mit gemeinen Juden-Spitzen und Povel-Waaren handeln, und haben obgedachter maſſen abzutragen . . . 14. Fl.

In der Vierdten Claſſe.

Folgen die Juden, ſo mit alten Kleidern, Wälliſchen Früch-

Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, und im Lande hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäckler, und zahlen = = = 10. Fl.

So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyrathete Juden anbelangt, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classes gerechnet werden, doch respective umb drey Gulden weniger als ein Verehlichter zu bezahlen haben.

1.	Jährlich zu	3. Floren.
2.		2.
3.		1. 30. Kr.
4.		1.

Fünfftens die frembde Juden (die Pohlnische, so ins Land ordentliche Handlung treiben, und Land-Waaren auszuführen pflegen, allein ausgenommen) ohne Unterscheid, es seyn Prager, oder Mährische Juden, welche zu Marckt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commercii die Zeit des wehrenden Marckts hindurch von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Wann dieselbe aber nach- oder ausser den Marckt-Zeiten, aus erheblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orths anzumelden haben werden, sich ferners aufhalten wolten, sollen sie pro rata temporis einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun, und täglich zwey auch drey Kreutzer zu bezahlen verbunden seyn.

Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer, und richtiger eingehe, so sollen

Sechstens die oben Termin-weiß ausgesetzte Toleranz-Contingentien, sowohl von denen beständig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Marckt-Zeit annoch ihrer nöthigen Geschäfften halber, sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Traffiquanten, (doch wie gedacht, die Pohlnische ausgenommen,) so gleich bey ihrer dießfälligen Anmeldung anticipato abgerichtet, und bezahlet; diejenige aber, welche

Siebendens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr sechs Wochen nach Verflüssung eines jeden Termins sich verspäten würden, bey dergestaltigen Versäumung des ersten Termins mit der pœna dupli, da sie aber

Achtens noch den andern Termin darzu anwachsen liessen mit der Pœna quadrupli angesehen, und zu Erlegung der Straff benöthigten Falls durch Arrest angehalten, auch gestalten Sachen nach die Renitenten gar auffer Landes geschaffet werden. Wann auch

Neundtens eine Obrigkeit oder auch Privat-Wirth einen Juden, der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführete, wissentlich Unterschleiff oder Auffenthalt gebete, die oder derselbe solle gleichfalls das Duplum der Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten, und darvon ein Drittel denen Pachtern, das andere dem Denuncianten, und das letzte Drittel dem Käyserl. Ærario verfallen seyn.

Zehndens werden die Toleranz-Pachter die Oerther, wo sothane Collecta abgegeben werden soll, dergestalt bestimmen, damit die Juden mit der Entlegenheit oder andern Einwürffen sich zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen. Im übrigen aber, und weilen bisher von denen vorigen Pachtern viele Beschwerden vorkommen, auch von Seiten des Königl. Oberambts selbst verspühret worden, was massen die Toleranz-mäßigen Juden den incumbirenden Impost abzuführen sich öfters daher renitent bezeiget, oder davon sich zu entziehen allerhand Ausflüchte gemacht, weilen von Seithen der Aembter und Grund-Herrschafften, entweder gar schlechte oder auch keine Hülffe zu erlangen gewesen; Dardurch aber die Judenschafft halßstärriger gemacht, und die Toleranz-Pachtung mercklich verkürtzet wird; Also

Sollen Eylfftens hinführo alle Obrigkeiten und Instantien auch Grund-Herrschafften denen Pachtern auf ihr oder ihrer Substituten und Gewalt-Trager anmelden, jedes-

desmahl rechtliche Hülff, und alle ausgäbige Assistenz, auch wieder ihre unterhabende Juden selbst ohnweigerlich und besser als es theils Orthen beschehen, bey selbst eigener Vertretung zu leisten schuldig seyn;

Wann dann sothane Pachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts ihme neuen Pachter Johann Loden und Consorten, oder Mandatariis, obbeschriebener Massen zu übergeben und einzuraumen, dabeynebenst aber das Behörige dessentwegen zu männiglicher Wissenschafft und Pflichtschuldigsten Nachverhalt, insonderheit der Toleranz-mäßigen Judenschafft Ihro Käyser- und Königl. Majestät kund zu machen, und dieselben dabey zu schützen und zu handhaben, allermildest anbefohlen; Diesem Dero allergnädigsten Befehl auch die Pflichtschuldigste Folge umb so mehr zu leisten, als es eine Dero Käyserliches Ærarium concernirende Sach ist;

Als wird solches Ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, damit nicht allein sothane neue Pachtung Eingangs erwehnten Jüdischen Toleranz-Imposts, wie die Königliche Oberambts-Erinner- auch Ermahn- und Verordnung ist, ohnverzüglich zu Männiglicher Wissenschafft fernerweit publiciret, sondern auch derselben aller Orthen, in specie aber von der hierländigen Judenschafft in allen Punctis & Clausulis genau und unverbrüchlich nachgelebet, denen neuen Pachtern und derselben bevollmächtigten Substitutis aber die sie hierzu gebrauchen werden, jeden Orths von denen Instantien, Aembtern und Regierungen, wie auch Grund-Obrigkeiten wieder die sich etwa moros oder renitent bezeigende Toleranz-mäßige Juden (wie der Käyserl. allergnädigste Befehl es indigitiret) auf geziemendes Ansuchen, zulängliche Rechts-Hülff und Assistenz unweigerlich geleistet, und darüber feste Hand gehalten werde.

Zu Urkund alles dessen Vollzug mit dem Königlichen Oberambts Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 17. Junii Anno 1728.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCXLII.

Anno 1728. den 6. August. Käyserliches allergnädigstes Rescript, die übermäßige Abfoderung der Glogauischen Depositat-Gebühren betreffende.

Carl ꝛc.

Liebe, Getreue! Aus dem Coveylichen Anschluß ersehet Ihr allergehorsambst des mehrern, was Massen bey Uns die treugehorsamste Stände Unsers Erb-Fürstenthums Glogau, samb von Unsern alldasigen Königlichen Ambts-Secretarien und zugleich Depositarien, occasione Unsers, wegen Verabfolg- und Ubermachung nacher Eger der für den Hartwig Grafen von Nostitz ausgeworffenen jährl. Alimentations-Geldern in Anno 1726. an Euch ergangenen gnädigsten Rescripts von jeden 100. Thl. Depositat-Geldern 1. Thlr. 6. sgl. von jeden Ausländern aber, das doppelte abgefordert werden wolte, beschwersam angebracht, und was dahero dieselbe zu verordnen gebethen haben.

Wann nun aber dasjenige so in casu particulari wegen

gen der Gräfflichen Rostitzischen Alimentations-Geldern, aus sonderbahren Beweg-Ursachen von Uns allergnädigst resolviret worden, keinesweges dahin auszudeuten, daß von der unterm 27. Aprilis 1716. verneuerten und sub dato den 27. Junii 1721. erleuterten gnädigst anbefohlner Maassen publicirten Tax-Ordnung Vermöge welcher von 100. Thl. Deposital-Gelder nur 6. sgl. respectu deren Inländern, dann von denen Ausländern, das doppelte zu entrichten kommt, abgewiesen werden solte, wie denn auch bey solcher Ausmessung Wir es noch fernershin gnädigst bewenden lassen; Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr, damit künfftighin, von denen Depositariis hiernach verfahren und über obigen gnädigsten Aussatz von allen und jeden Deposital-Geldern ein mehrers nicht abgefordert werden, die behörige Vorkehrung thun, und darob seyn sollet. Hieran ꝛc. Grätz, den 6. Augusti 1728.

CCXLIII.

Anno 1728. den 19. August. Käyserliche allergnädigste Resolution wegen Unterbring- und Verpflegung der Invaliden und Bettler.

Carl ꝛc.

Lieb, Getreue; Demnach dem Publico und dem Ruhestand Unserer treugehorsamsten Erb-Königreich und Landen daran gelegen, die Unterbring- und Unterhaltung deren in Unseren Käyserl. Kriegs-Diensten Invalid werdenden abgedanckten Soldaten, sowohl als deren gemeinen Bettler nach aller Thunligkeit auf eine gute und beständige Einricht- und Ordnung zu leithen; So haben Wir nebst denen bereits von einigen Jahren her in Unsern gesambten Erb-Landen, dißfalls vorgekehr-

ten Veranstaltungen insonderheit auch respectu deren abgedanckten Soldaten, dieses so wichtig als vielen Beschwerligkeiten unterworffene Werck durch Unsere behörige Hof-Stellen in reiffe Erwegung ziehen lassen, worbey es dann fürnehmlich dahin angekommen, auf was Weise

Primo die bishero ausgemusterte und annoch in daß Künfftige zu entlassen kommende untaugliche Kriegs-Leute bis zu Erricht- und in Standsetzung deren Soldaten-Spithälern zu verpflegen, mithin von den Bettlen und anderen denen Ländern verursachenden Beschwernüssen abzuhalten; Dann

Secundo Ob nur ein Invaliden-Hauß zu Pest in Hungarn zu erbauen, und folglichen dahin alle in denen Ländern hin- und wieder befindliche Stifftungen zusammen zu ziehen, oder aber mehrere Soldaten-Spitthäler anzulegen, und derenthalben in jeden Lande die zu diesem Ende verhandene Vermächtnüssen und Fundationes beyzulassen; Auf den Uns hierüber beschehenen umständlichen gehorsamsten Vortrag haben Wir ad Passum Primum allergnädigst resolviret, das (wie es auch allschon vorhin dergestalt würcklich veranstaltet worden) die, bis den ersten Maji fortschreitenden Jahrs, von denen Regimentern zu dimittiren geweste Soldaten, und zwar die aus unsern Königlichen Böheimbischen Erb-Landen gebürthige dahin zur Verpflegung angenommen und vertheilet, die Oesterreichische Landes Kinder hingegen, und alle andere Nationes in Unserem Hertzogthumb Oesterreich unterbracht, darzu auch jeden dieser Länder, die gefallene und ungefallene Gelder deren zur Unterhaltung auf sie kommenden Leuthen abgefolget.

Was aber weiters a Prima Maji des gegenwärtigen bis Prima Novembris des zukünfftigen Siebenzehenhundert neun und zwantzigsten Jahrs ausgemustert wird, darvon ebenfalls in gedachte Unsere Königl. Böheimbische Erb-Lande die dortige und in Oesterreich die Oesterreichische Nationalisten jedoch beyderseits ohne Abfertigungs-

Geldern

Geldern zur Verpflegung angewiesen, die übrige frembde Nationen aber, durch General-Kriegs-Commissariatische Veranstaltung, in dem Königreich Hungarn zu Neu-Häusel in denen allda nach beschehener Demolirung stehen gebliebenen Casarmen versorget, und hierzu pro fundo des Unterhalts die gefallen und ungefallene Gelder aller, so inn- als Ausländischen, diese Zeit hindurch ausmusterenden Invaliden abgereichet, und darmit wie obgedacht, bis prima Novembris des nechst kommenden siebenzehen hundert neun und zwantzigsten Jahrs (als in welcher Zeit daß Pesterische Invaliden-Hauß nach Thunlichkeit zustand gebracht werden wird) continuiret, folglich aber von den jetzt besagten ersten Monaths-Tag siebenzehen hundert neun und zwantzig die ordentliche Versorgung in dem Pesterischen Invaliden-Hauß angefangen, daselbst die bis dahin zu Neu-Häusel aufbehaltene, und noch ferners abdanckende untaugliche Soldaten, frembder Nation aufgenommen, von solcher Zeit aber die gefallen- und ungefallene Abfertigungs-Gelder, wiederumb jedem Land wo die weiters ausgemusterende Invaliden zur Verpflegung kommen verabfolget werden sollen. Wo im übrigen sowohl von Seiten Unserer Königlichen Böheimbischen als Oesterreichischen Erb-Landen in Wien ein Agent zu bestellen, welcher die durch General-Kriegs-Commissariatische Disposition zurück behaltende bare Cassæ-Gelder und Regiments-Abrechnungen, über die Ausstände deren denenselben zu verpflegen zukommenden Invaliden-Soldaten respective de præterito bis ersten Maji 1728. und wiederumb künfftig vom ersten Novembris 1729. zu sollicitiren zu empfangen, auch an Orth und End zu übermachen haben wird.

Ad Passum Secundum haben Wir allergnädigst für gut befunden, drey Soldaten-Spitthäler, als eines in Unserm Erb-Königreich Böheimb für die gesambte Königl. Böheimbische Erb-Lande, daß andere in Wien, für die Oe-

sterreichische Länder, und daß dritte zu Pest in Hungarn zu erbauen, und zu jeden derer zwey ersteren die in denen dortigen Ländern, für abgedanckte Soldaten befindliche Fundationes und inspecie in Unserm Erb-Königreich Böheimb die Strozzische Fundation cum dependentia a Politico, wie auch alle übrige dergleichen Stifftungen zu widmen, zu dem dritten aber eigene andere Fundos und Stifftungen anwenden zu lassen, mithin in denen Böhmischen Ländern alle dortige Nationalisten, in Wien aber die Oesterreichische Landes-Kinder, dann zu Pest die aus denen Reichs-Hungarisch- und Italienisch- und alle übrigen frembden Landen gebürthige Invalid wordene Käyserl. Soldaten zu unterbringen.

Wann aber künfftighin daß Pesterische Spital, in den Standt, über die entlassende Käyserl. Soldaten frembder Nation, mehrere einnehmen, und verpflegen zu können, gebracht seyn würde, sollen darein auch Böheimbisch- und Oestereichische Landes-Kinder angenommen, jedoch die Böheimbische nach Proportion deß von diesem Ländern in contribuendo tragenden grössern Lasts, und respectu anderer, stellenden mehreren Recrouten folglich von ihrer Nation stets sich ergebenden mehrern Invaliden, dann nach Proportion deren zur Unterhaltung, respectu anderer Länder, habenden mehr oder wenigeren Stifftungen vorgezogen, mithin dißfalls auf Unsere Königliche Böhmische Erblande eine billige Reflection getragen werden.

Und damit diese Invaliden-Unterhaltung so viel möglich, annoch mehreres erleichtert werden möge, so haben Wir durch die Behörde bey der gesambten Miliz nicht allein, das aus Unserm Krieges-Diensten keine andere als würcklich untaugliche entlassen, und anbey die verabschiedende, und an ihre behörige Verpflegungs-Oerther, mit einen Convenienten Zehr-Geld und Paß abschickende Soldaten, damit sie sich unterwegs etwan nicht verheyrathen, und folglich denen

nen Ländern für sich, und daß mittbringende Weib, uberlästig fallen, scharff verwarniget werden sollen, Allergnädigst angeordnet, sondern auch laut der Copeylichen Beylage, denen man Unserem Königlichen Böhmischen und Oesterreichischen Erblanden befindlichen Regimentern und Commendanten bedeuten lassen, daß die entlassene Soldaten der Politischen Jurisdiction unterliegen, und so weit sie tauglich, zur Arbeit gebrauchet, auch denen Orths Obrigkeiten auf benöthigten Fall, wieder die Refractarios die Militar-Assistenz geleistet werden solle.

Dieses ist nun das von Uns allergnädigst resolvirte General Systema der Invaliden Verpflegung so auf Unsere Königliche Böhmische Erblande, nach denen alldort fürwalltenden besonderen Umbständen zu adaptiren, und wird nunmehro nach diesem der Strozzischen und andern Invaliden Stifftungen halber abgethanen Præliminari, das gantze Einrichtungs-Werck, so wohl wegen der abgedanckten Soldaten, als wegen der gemeinen Bettler in Ordnung und Verläßigkeit zu setzen seyn. Bevor wir aber darmit, auf die dißfals von Euch verschiedentlich erstattete Berichte würcklich fürgehen, finden Wir noch einige Auskunfften, und respective weithere Ausarbeitung nöthig. Und zwar

Primo, wollen Wir eigentlich benachrichtiget seyn, ob, und was für Fundationes für die Invaliden-Soldaten, oder sonstige Stifftungen, so zu behuff der Invaliden Unterhaltung, appliciret werden könten, in Unserem Erbhertzogthum Schlesien vorhanden? in was für einem Stand und unter wessen Administration sich selbte dermahlen befinden?

Secundo zu was bishero die ehemahlige, tempore Pestis etwan erigirte Lazarethe gebrauchet? auch ob und was für arme Leuthe darinnen zu Dato unterhalten werden? welche Nachrichten Ihr also behöriger Orthen jedoch ohne Weitläufftigkeit und Zeit Verlust einziehen, und zu Handen Unserer Königlichen Böhmischen Hof-Cantzley zu befördern haben werdet. Und nachdeme

Ter-

Tertio Der Stand derer Invaliden sich von Zeit zu Zeit verändert, mithin zu wissen nöthig seyn will, was an der, im Land befindlichen Anzahl deren Invaliden seithero der letzt eingeschickten Consignation zugewachsen, oder aber durch Absterben und sonsten abgenommen; Als werdet Ihr sothanen respective Zuwachs und Abgang, durch die Behörde im Land schleunig specificiren lassen, und anhero einschicken, wie nicht weniger künfftighin alle Quartal darmit continuiren, ansonsten aber die unterm anderten Decembr. vorigen Jahres an Euch zur besseren Einrichtung zurück geschickte Individual-Consignationes deren abgedanckten Soldaten, nachdeme Euch nunmehro die abgängige Nachrichten zu deren Supplirung zugekommen, und gedachte Consignationes darnach bereits eingerichtet seyn werden, ohne weitheren Verschub einsenden.

Quarto stehen Wir dermahlen annoch gnädigst an, auf die von Euch und denen übrigen Gubernien Unserer Königlichen Böhmischen Erb-Landen erstattete allergehorsamste Berichte ratione augendæ & ad ministrandæ Cassæ Pauperum. Deßgleichen

Quinto über die Einrichtung einer beständigen Bettler-Ordnung, wie auch

Sexto wegen Einführung eines perpetuirlichen Schub-Systematis Unsere allergnädigste Final-Resolution zu erlassen, sondern nachdeme durch das ob recensirte neue Invaliden-Systemæ ein und anderes in dem Bettler-Weesen seinen Absatz leiden, und andere Einrichtung erforderen wird, darbey nebst aber von einem Gubernio immer einige Differente von denen übriegen nicht berührte, an sich selbst doch nicht undienlich seyn könnende Vorschläge beschehen, und nun Wir ein gantzes, und soviel thunlich, gleichförmiges respectu aller Unserer Königl. Böhmischen Erb-Landen, daraus zu machen gnädigst gemeinet seyn. Als haben Wir Euch sothane gutachtliche Vorschläge Unserer übrigen

Königl.

Königl. Gubernien allwohin ein gleiches veranlasset wird hierbey communiciren wollen, mit gnädigsten Befehl, daß Ihr solche mit denen Eurigen wohl combiniren, bey jeden von obgedachten drey letzteren Puncten nehmlich der Cassæ Vermehrung, Bettler-Ordnung und des perpetuirlichen Schubs Systematis dasjenige, was dahin gehöret und nützlich vorgekehret werden könte, zusammen tragen, die behörige förmliche Aufsätze zu denen erforderlichen respective Anordnungen, Publicationen und ertheilen kommenden Instructionen, verfassen, und folglich all solches mittelst Euers gutachtlichen Berichts zu Unserer gnädigsten Resolution und Approbation baldigst einsenden sollet.

Worbey aber zu desto besserer Fassung des Wercks und Erreichung Unserer allergnädigsten Intention nachfolgendes zu beobachten seyn wird, daß nehmlichen

Erstens die Schub-Ordnung und was derselben anhängig, von der absonderlichen, die Unterbring- und Verpflegung deren Invaliden und Bettler, respicirenden Bettler Ordnung wohl separiret, und über jedes mit Reflectirung auf die, in einem und anderen schon ergangene Verordnungen, wie auch wegen des Schubs auf das Euch bereits communicirte Oesterreichische perpetuirliche Schub-Systema, dann wegen der Bettler-Ordnung auf das wegen deren Invaliden-Soldaten, oben intimirte General-Systema Separatim ein Entwurff, wie ein und anders zur künfftigen Observanz respectu Unserer Königl. Böhmischen Erb-Landen zu publiciren wäre, verfasset, wie auch

Andertens in der Bettler-Ordnung die Versorgung deren Invaliden-Soldaten, denn, denen anderen gemeinen Bettlern, von einander, sowohl respectu der in denen Spaar-Büchsen einkommenden Allmosens, als auch sonst in allen Passibus gleichfalls separiret, und

Drittens, in dieser Bettler-Ordnung vornehmlich das Abse-

Abſehen dahin gerichtet werde, damit ſowohl für die Invaliden als gemeine Bettler kein anderes Bettlen, als vermittelſt deren Separatim zu halten habenden Spaar-Büchſen ſowohl in denen Städten als auf den Land geſtatten, ſondern all ſolches Particular-Bettlen, ſo viel möglich gäntzlich eingeſtellet, übrigens aber jeden Orths die gute Obſicht auf die treue Gebahrung und rechte Eintheilung des Allmoſens getragen und beſtellet werden möge. Und ſintemahlen es hauptſächlich dahin ankommet wie die weitere Verſorgung, deren Invaliden-Soldaten am beſten, und zu möglichſter Verſchonung des Publici einzurichten? worbey dann jenerſeits ſchwer zu ſeyn ſcheinet, die abgedanckte Soldaten ad loca nativitatis zurück zu ſchieben, und der daſigen Gemeinde oder Grund-Obrigkeit die Verpflegung aufzubürden, zumahlẽ auch quo ad Publicum zu conſideriren, das derley ad loca Nativitatis zurück ſchiebende Leuthe (ohne das es in ungeſchloſſenen Oertheren wohl zu verhindern) allerhand Inſolentien ausüben, und ſonſten dem Publico ſchädlich fallen dörfften, welches dann eben die Urſache geweſen, daß ſelbte, Vermög ergangener Verordnungen, in geſchloſſenen Oerthern haben aufbehalten und verpfleget werden ſollen. Andern theils aber iſt gleichfalls wohl zu ermeſſen, daß deren Verpflegung ex Publico dem armen Contribuenten, fernerſhin hart fallen müſte, allermaſſen die Einkünfften ex fundationibus, wann gleich ſolche gäntzlich und ohne Reflectirung auf daß, zu erbauen kommende Invaliden-Hauß, zum Unterhalt angewendet werden möchten, nebſt andern Zugängen ex augenda Caſſa Pauperum und denen Spaar-Büchſen (woraus ohne deme ſowohl die gemeine Bettler, als Invalide Soldaten zu verſorgen) wenigſtens anfänglich nicht wohl zulänglich ſeyn können, auf die denen abgedanckten Soldaten bey der Regiments-Caſſa baar zu gute kommende, und bey dem Ærario zu fordern habende Abfertigungs-Gelder aber, da ſelbte de præterito,

bis

bis ersten Maji Siebenzehn Hundert acht und zwantzig ein weniges betragen dörfften, pro futuro aber erst vom ersten Novembris Siebenzehen Hundert neun und zwantzig ihren Fortgang haben, dermahlen keine sonderliche Rechnung sich machen lässet.

Als werdet ihr auf ein ergibiges Expediens, wegen mehr gedachter Versorgung deren Invaliden Soldaten bedacht seyn, und wollen Wir euch hierinfals zu reiffer Uberlegung geben, ob nicht thunlich, und fürträglich wäre, nur die Re vera invalidos, und zu aller Arbeit untaugliche, ex Reditibus Fundationum, dann aus denen Sammel-Büchsen und andern ex augenda Cassa Pauperum sich äusserenden Zugängen, zu versorgen, und wann das Invaliden-Haus erbauet seyn wird, alldort zu unterbringen? respectu validorum aber, so annoch zu einer Arbeit tauglich, denen Obrigkeiten, und Magistratibus Locorum, wohin sie sonsten tanquam ad loca nativitatis zu schieben wären, die Alternativam zu überlassen, damit sie entweder diese Leuthe, nebst dem Utili deren gefallenen und ungefallenen Geldern (jedoch mit der Bedingnüß, daß sie für diese Leuthe wegen des nicht zu gestattenden Auslauffens zu stehen haben würden) zu sich nehmen, Ihnen ihr Unterkommen verschaffen, und sich deren zur Arbeit und sonsten quoquo modo gebrauchen, oder aber ein gewisses auszusetzen kommendes Geld-Quantum auf einmahl oder in jährlichen Ratis ad Cassam Pauperum erlegen wolten, damit von sothanen Gelde, derley abgedanckte Soldaten, in denen geschlossenen Oerthern, wann anderwerts kein besserer Orth für sie wäre, verpfleget werden können;

Ihr werdet solchemnach euere gutachtliche Gedancken hierüber eröffnen, und auf dem Fall, da dieser Vorschlag ad Effectum gebracht werden solte wo in mittelst und bis zu Errichtung des Prager Haupt Invaliden-Hauses, die re vera invalidi zu unterbringen wären? Euch zugleich gutachtlich

lich heraus lassen, bis dahin aber, und bis auf unsere fernere gnädigste Resolution ist allerdings nöthig und wollen Wir gnädigst, daß die Interims-Versorgung deren sowohl itzo im Land befindlichen, als auch weiters nach der Abdanckung dahin kommenden Jnvaliden auf den Fuß, derer bisherigen Anordnungen verbleiben solle.

Schlüßlichen haben Wir den bey Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzelley bestellten geschwornen Agenten Johann Heinrich Schmidt, zu Solicitir-Empfang- und Ubermachung deren durch General-Kriegs-Commissariatische Disposition zurück behaltenden Baaren Casse-Gelder und bey dem Ærario zu fordern habenden Ausständen, respectu deren, in Unseren Königlichen Böhmischen Erblanden, in der Verpflegung stehenden, und noch darzukommenden abgedanckten Soldaten, so weit solche Abfertigungs-Gelder, nicht für die Interims Unterhaltung deren Frembden Nationalisten in Hungarn, nehmlich a Primo Maji Siebenzehn hundert acht und zwantzig bis Primo Novembris Siebenzehen hundert Neun und zwantzig gewiedmet seynd bestellen, und behörig accreditiren lassen, welches dann euch, nebst einer Copia des an obbenanten Agenten dießfalls unter einst ergehenden Decreti zur nachrichtlichen Direction, und damit ihr durch jemanden die benöthigte Correspondenz mit demselben, dieser Gelder ein Cassir- und Remittirung halber veranlassen möget, hiermit in Gnaden intimiret wird;

Da nun ihr solchem allen nach Unserer gnädigsten Intention, wie das Invaliden und Bettler-Wesen dermaleinst vollkommentlich zu fassen, und zu Stand zu bringen, sattsamb eingenommen haben werdet, so wollen Wir darüber eueren wohlüberlegten gutachtlichen Bericht sambt denen allerseitigen Aufsätzen zu denen nöthigen Anordnungen baldigst in Gnaden gewärtigen, und euch so dann Unsere gnädigste Final-Resolution zukommen lassen. Hieran

wird

wird auch vollbracht Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben zu Völckenmarckt den 19. August. 1728.

CCXLIV.

Anno 1728. den 14. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wegen der zur Unterhaltung der Invaliden von Ihro Majestät angewiesenen Rückständigen Cassæ-Gelder und deshalb einzusendender Consignation der hierländischen Invaliden.

P. P.

Wir fügen denenselben hierdurch zu wissen, was gestalten allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät de Dato Völckenmarckt den neunzehenden Augusti currentis anni unter andern die Unterbring- und Versorgung derer Invaliden betreffenden allergnädigsten Ausmessungen Uns allermildest bedeutet, daß zu füglicher Verpflegung der abgedanckten Soldaten, derselben so innals ausländischen Invaliden gefallen- und ungefallene-Cassæ-Geldern, respective de præterito bis ersten Maji currentis anni, denn hinwiederum künfftig vom 1. Novembr. folgenden 1729ten Jahres, dem Lande zum besten pro fundo abgefolget, und durch ein in Wien darzu eigends bestellten Agenten sollicitiret in Empfang genommen und an behörige Orte übermachet werden sollen. Wann denn der Conventus Publicus auf demselben beschehene Intimation sothaner allergnädigsten Entschlüssung, zu bewürckender förderſamen Zueignung, erwehnten, dem mit der Invaliden Verpflegung gravirten Lande, allergnädigst gewiedmeten Adjuti für nöthig erachtet von allen Ständen (nach Erforschung eines jeden annoch in Verpflegung ha-

benden, wie auch mit Hinterlassung Weib oder Kinder mit Tod abgegangenen abgedanckten Soldaten a die der ersten Verpflegung an, auf obige Zeit zufordernden ausstehenden Cassæ-Betrags) eine diställige ausführliche Consignation, mit Beyrückung der Regimenter, von welchen sie dimittiret worden, abzufordern, auch uns deswegen geziemend belanget hat; Als ergehet solchemnach an Ob- Hoch- und ꝛc. ꝛc. die Oberambtliche Verordnung, sothane oberwehnter Maassen eine begehrende deutliche Consignation des Invaliden-Cassæ-Ausstandes längstens binnen 4. Wochen a die insinuati ohnfehlbar anhero zu befördern ꝛc.

Breßlau, den 14ten Octobr. Anno 1728.

(L.S.)

CCXLV.

Anno 1728. den 22. Nov. Königliches Oberambts-Rescript, welchergestalt die zwischen Herrschafften und Unterthanen wegen schuldigen Hofe-Dienste vorfallende Zwistigkeiten beygeleget werden sollen.

Wohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt Großgünstiger Herr. Demnach Ihro Käyser- und Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr zu schleuniger Untersuch- und Behebung in Zukunfft, der zwischen denen Grund-Obrigkeiten und Unterthanen sich ereignenden, öffters mit Empörung der letzteren ausbrechenden Differentien Vermöge der de Dato 16. und hiesigen præs. den 21. currentis emanirten allergnädigsten Resolution nicht allein allhier ex gremio des Königlichen Oberambts eine Commission allergnädigst anzuordnen befunden, sondern in der Sache selbst allergnädigst gewöllet seyn; Daß

Primo

Primo wann die Unterthaner über die Herrschafftliche Beambten eine Beschwerde zu haben vermeynen, sie solche bey der Herrschafft, als ersten Instantz abzuthun suchen, bey nicht erfolgender Ausrichtung aber, oder da die Unterthanen wieder die Obrigkeiten selbst, wegen übermäßigen Auflagen ungleicher Repartitionum, Kränckung in Privilegien und andern unbilligen Zumuthungen Klage zu führen haben, oder aber vice versa die Grund-Obrigkeiten ihre wiederspenstige Unterthanen zum billigen Gehorsam und Præstirung derselben Obliegenheiten zubringen nicht vermöchten, die Sache vor die Landes-Aembter und Regierungen worunter die Strittigkeiten sich ereignen, ordentlich gebracht, daselbst

Secundo Eine Commission angeordnet, und durch diese nach vorherig schrifftlicher Vernehmung der Beklagten Grund-Obrigkeiten ohne Verstattung weiterer Schrifft-Wechselung, die Sache bey mündlicher Nothdurffts-Handlung der Parthen schleunig untersuchet, die Ocular-Inspection, im Fall es darauf ankäme, vorgenommen, und die entstandene Zwistigkeit, in der Güte so viel möglich commissionaliter beygeleget; hierüber aber sodann

Tertio von der Commission ausführliche Relation alles dessen, so bey der Untersuchung eruiret worden dem Ambte oder Regierung erstattet; von diesem aber die Parthen bey der Commissarischen Ausmachung geschützet, im Gegentheil aber und da die Zwistigkeiten in totum vel pro parte nicht gehoben würden, und selbte auf eine Weitläufftigkeit abzielleten, oder in casu einer an Seiten der Obrigkeit unterlauffenden wiederrechtlichen Kränckung oder ex parte der Unterthanen, sich äussernden Renitenz und Vergatterung die Remedia durch ein schleunig und zulängliches Mittel von dort aus nicht zu verschaffen wäre, die Sache mit Beyschlüssung Commissarischer Relation an das Königliche Oberambt unverlängt eingesendet, allda

Quarto der allergnädigst angeordnete dißfälligen Haupt-Commission zu gestellt und bey dieser, adcitatis partibus die mündliche gegen einander Vernehmung, der Nothdurfft nach veranlasset, oder die Schrifftwechselung, so fern solche nöthig erachtet würde, lediglich auf zwey Schrifften eingeschräncket, und das Commissarische Gutachten Replene inspecta, nebst Beyschlüssung des Commissions-Protocolls an das Königliche Ober-Ambt abgegeben, und von diesem

Quinto die ferners in loco erheischende Beaugenscheinigung oder Untersuchung (weshalben ihm Königlichen Oberambte bemeldte Haupt-Commission den Anstand anzuzeigen hat) ungesäumbt veranstaltet, und so dann den Parthen, nach Erstattung der Commissarischen Relation und Gutachten, auch reiffer Erwegung der Umstände durch ein ordentliches Decisum salva provocatione entschieden, oder in Casum eines vorfallenden erheblichen Anstandes, darüber Ihro Käyser und Königliche Majestät, ein ausführlicher Bericht und Gutachten allergehorsambst erstattet, hiernechst aber

Sexto dem provocirenden Theile der allerunterthänigste Recurs nicht verschräncket, ansonst aber

Septimo denen Unterthanen kein Winckel-Schreiber, wie in derley Zwistigkeiten zu geschehen pfleget, oder inhabilitirter Rechts-Freund zu gelassen, sondern zu Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeit, ein bey der, in Streit verfallenen Parthen, ordinar Instanz geschworner Advocat (der respectu pauperum et miserabilium personarum denenselben ad Exemplum wie bey denen Jüngsten Käyserlichen Hoff-Agenten die Einrichtung beschehen, gratis zu patrociniren, die Vermöglichen aber nicht zu übersetzen, beyden aber an die Hand zu geben hätte) zugegeben und darauf gute Obacht getragen. Schlüßlich aber und

Octavo die von denen Obrigkeiten und Unterthanen,

über

über ihre alte Privilegien, und Handvesten suchende allergnädigste Bestätigung und deshalben von Ihro Käyserl. Majestät abfordernde Gutachten, durch die Ober-Ambtliche Commission mit Vernehmung der gehörde instruiret; von dieser Uns, die beywaltende Erinnerungen angezeiget, und so dann nach der Sachen gehöriger Uberlegung, so thanes Gutachten allergehorsamst erstattet werden soll. Anbey allergnädigst befehlende, daß Weitere zu verfügen, und in Dero allerhöchsten Nahmen vorzukehren, damit Wie die hiesige Haupt, also auch die Particular-Commissiones jeden Orths, die Untersuch- und Erledigung derer vorfallenden Angelegenheiten, weder selbst zu verschieben, noch hierinnen denen Parthen protractiones zu verstatten, sondern alles bestens zu beschleinigen, bedacht zu seyn, und zu diesem Ende auch die vorkommende Elaboranda unter einander auszutheilen und nun dem Käyserl. allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten;

Als thun sothane Käyserl. allergnädigste Resolution Wir, dem Herrn hiermit zu dem Ende Oberamblich insinuiren, auf daß dieselbe von allem nicht allein die anbemelde Particular-Commission, so viel selbtes Fürstenthumb betrifft, ungesäumbt zu verordnen, und dieselbe dem Inhalt nach zu instruiren, sondern auch von Seiten des Fürstlichen Ambts, das nöthige, damit bey derley vorfallenden Differenzien die heilsame Käyser und Königliche allergnädigste Ausmessung Pflichtschuldigst beobachtet werden sich bestmöglichst angelegen seyn zu lassen, und darüber feste Hand zu halten bedacht seyn möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende, geben Breßlau, den 22. Monaths-Tags Novembr. Anno 1728.

Des Herrn

Freund- und Dienstwilligste.

N. N. Der Römische Käyser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmen Königlichen

Mai.

Maj. würcklich und geheimbde Räthe, bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder Schlesien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCXLVI.

Anno 1728. den 13. Decembr. Königl. Oberambts-Rescript, daß dem Vater so lange er zur andern Ehe nicht schreitet, kein Neben-Vormund zugegeben, wohl aber die Vormundschafftliche Caution abgefordert werden kan.

P. P.

Als wird gemeldter von N. in so lange selbter ad secunda vota nicht schreitet, zwar allein und ohne Adjungirung eines Contutoris bey der Tutel seiner Kinder zu lassen seyn, doch aber auch zugleich cautionem rem minorum salvam fore zu befehlen haben; Welches Wir also dem Herrn Grafen und den Herrn sowohl auf obiges als auf letzteres von 26ten abgewichenen Monaths Novembr. zur Verabscheidung und weiteren benöthigten Vorkehrung hiermit unverhalten. Uns anbey ꝛc. Gegeben Breßlau, den 13. Dec. 1728.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Joseph v. Grossa.

CCXLVII.

CCXLVII.

Anno 1729. den 12. April. Königliches Oberambts-Rescript, umb einzusendenden Bericht, warumb die A. C. Verwandten die noch nicht völlig gebohrne Kinder zu tauffen verbiethen, dagegen dieselben, wann sie ohne Tauffe sterben mit Gesang und Klang begraben lassen.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf, auch Hoch Wohlgebohrner Graf, und Edle Gestrenge, Insonders Hochgeehrte, Großgünstige Freundlich geliebte und Hochgeehrte Herren!

DEm Herrn Grafen, und denen Herren ist hiermit nicht zu verhalten, und wird Ihnen vielleicht auch schon von selbst bekandt seyn; Wie nach hier Landes die A. C. Verwandten bey sich ereignenden ausserordentlichen Geburthen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, ob sie gleich mit dem Tauff-Wasser berühret werden könten, die Noth-Tauffe nicht zu ertheilen, und diese sowohl als andere auch vollkommen gebohrne Kinder, wenn sie nach der Geburth ohne die Heilige Tauffe empfangen zu haben, versterben, öffentlich mit Gesang und Klang zu begraben, unter einem aber vorzugeben pflegen, daß solches in ihren Dogmatibus gegründet und respective gebothen sey.

Wie nun weder in der A. C. noch in der sogenandten Apologia und Concordien-Buch als Grund-Sätzen der Lutherischen Lehre von derley præcepto ichtwas zu befinden, sondern vielmehr das Wiederspiel hervorscheinet, und dannenhero zu wissen nöthig seyn will, worinnen disfalls sie A. C. Verwandten sich eigendlich fundiren; Als wollen der Herr Graf und die Herren das dortige Consistorium darob förder sambst vernehmen, und von selbten längsten

binnen 14. Tagen die deutliche Ausweisung jener schrifftlichen Stellen (worinnen mehrbesagten A. C. Verwandten die noch nicht vollkommen gebohrne Kinder, ob sie gleich mit dem Tauff-Wasser berühret werden könten, zu Nothtauffen vermeintlich inhibiret und dargegen sowohl diese als andere ohne das Sacrament der Heiligen Tauffe hingestorbene Kinder öffentlich zu begraben seyn solten) ohnfehlbar abzuheischen und sothanen Bericht sonder der mindesten Zeit-Verlust anhero befördern; Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlend. Geben Breßlau, den 12. April. 1729.

H. A. Gr. Schaffgotsch.
Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

CCXLVIII.

Anno 1729. den 27. Junii Käyserliches Rescript, daß wegen des von dem Conventu Publico vorgestellten das Land Schlesien betroffenen Wasser-Schadens, dermahlen kein Nachlaß an Steuren erfolgen kan.

Carl ꝛc.

Lieber, Getreue; Wir haben aus Eurem unterm 5. Maji innlebenden Jahres, abgelassenen allergehorsamsten Bericht, mit mehrern vernommen, was der Conventus Publicus Unserer treugehorsamsten Fürsten und Stände, wegen des letzthin durch Ergiessung des Oder-Strohms und anderer kleinen Flüssen, an verschiedenen Orthen des Landes sich ereigneten Wasser-Schadens, vorstellig gemachet, und dahero wegen einigen Nachlasses, an denen heurigen Fürstentags Præstationen in Unterthänigkeit gebethen. Nachdem aber nach der, von Unser Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley Unserer Käyserlichen Hof-

Cammer

Cammer beschehenen Communication diese Vermöge des Copeyl. Inschlusses vorstellig gemachet, was Maassen der Status Militaris bey dessen Erwegung sich dergestalt beschaffen befindet, daß mit allen für heuer angetragenen Landes Præstationen, an der Erfordernüß dennoch ein sehr nahmhafftes Quantum erbreche, mithin an dem Quanto Contributionali, über dasjenige, was Wir darob pro ultimato schon allergnädigst moderiret haben, ein mehreres nachzulassen nicht thunlich ist.

Als haben Wir euch solches zu weither Anfügung des Conventus Publici und damit ihr solchemnach auf die Endigung des heurigen Fürsten-Tags, bestens anzutragen wissen möget, hiermit in Gnaden bedeuten wollen, und werden Wir übrigens auf alle mögliche Sublevirung des Landes schon allergnädigste Reflexion tragen. Geben in Unser Stadt Wien, den 27. Junii 1729.

CCXLIX.

Anno 1729. den 7. Julii Königl. Oberambts-Patent, daß denen zur Schantz-Arbeit verurtheilten Missethätern weder an der ausgesetzten Zeit noch sonsten etwas nachgesehen werden solle.

P. P.

Entbiethen ꝛc Und demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero de dato Laxenburg den 14. Junii und hiesigen præsentato den 6. currentis eingelangten allergnädigsten Rescripts Uns bedeutet haben, was Massen allerhöchst Dieselbe mittelst Dero Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzelley an Dero Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath wegen besser und genauer Ausübung deren Schantz-Arbeiten, denn wegen der an die in Dero Königlich Böheimbischen

Erblanden befindlichen Commendanten, erlassenen Verfügung, damit denen zu solcher Straff condemnirten Delinquenten, weder an der ausgesetzten Zeit, noch sonsten was nachgesehen werde, unterm obigem dato das Behörige ergehen lassen, solchemnach aber auch gewollet seyn und allergnädigst anbefohlen, daß denen in diesem Dero treugehorsambsten Erb-Hertzogthumb befindlichen Grund-Obrigkeiten und Magistratibus, womit sie denen ad opus publicum, vel dominicum condemnirten, nichts an der Zeit noch sonsten was connivendo nachsehe ten, bey sonst erfolgenden ausgebigen Anthung ernstlich mitgegeben, und diese Dero allerhöchste Verordnung im Lande publiciret werden solle. Und nun diesem Käyserl. allerhöchsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als wird sothaner Käyserl. allergnädigster Befehl ob Hoch ꝛc. hierdurch Oberambtlich kund gethan, damit solcher nicht allein denen Obrigkeiten und Magistraten aller Orten zu behöriger Beobacht- und pflichtschuldigster Befolgung fernerweit publiciret, sondern auch darob unter obiger Commination jeden Orts feste Hand gehalten werden möge ꝛc. Breßlau, den 7. Julii Anno 1729.

(L. S.)

CCL.

Anno 1729. den 7. Jul. Käyser und Königl. Oberambts-Patent, das die Missethäter in die Städte geliefert, daselbst die Gefängniß öffters besichtiget, und der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nachgegangen werden solle.

Entbiethen denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respecti-

respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, auch alles Gutes; Und fügen denenselben hierdurch zu wissen, welchergestalten allerhöchst gedacht Ihro Käys. und Königl. Majestät Vermöge Dero sub dato Laxenburg den 10. Junii und hiesigen præs. 6. Julii a. c. an uns erlassenen allergnädigsten Rescripti aus besondern Justiz-Eyffer in Gnaden resolviret und anbefohlen:

Primo Daß in Conformitate, obgedachter Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen gethanen Vorschlags, in Zukunfft alle Delinqventen vom Land, gegen einer benennenden Bonification an die Städte gebracht, alldorten, salva Jurisdictione Tertii, abgeurtheilt, und exeqviret, dann

Secundo die Visitationes derer Kercker von denen Königlichen wie auch Landes-Aembtern und Regierungen Qvartaliter vorgenommen und veranlasset, auch dabey, wie die innsitzende Delinqventen in der Atzung gehalten? Oder ob die Carceres gesaubert? und zur Winters-Zeit geheitzet? dann ob nicht die Inqvisiti mit excessiven Fässelungen gequälet würden, folgbahr wegen übler Beschaffenheit deren Kercker, und durch hartes Verfahren an ihrer Gesundheit einigen Schaden leyden? nachgesehen, wie lang ein jeder Delinqvent inhafftiret sey? die Information eingezogen, und wann eine Remedur nöthig, diese entweder an ihnen selbsten vorgekehret, oder dessentwegen behörigen Orths die Ansuchung geschehen, und so dann über die gehaltene Visitationes deren Frohn-Vesten allemahl eine ausführliche Relation erstattet, und dem Königlichen Oberambt zu weiterer Beförderung an mehr allerhöchst erwehnt Ihro Majestät eingesendet. Ferner

Tertio bey denen sämbtlichen Hals-Gerichten die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung angeschaffet, und fleißig durchlesen, folglich in denen Delictis ordinariis von ihnen selbst daß Urtheil gefället, und bloß in casibus arduis zu der

Königlichen Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß recurriret, übrigens auch

Qvarto vermöge sothaner peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen Articuli 4. §. 8. allemahl in loco deprehensionis mit denen Delinqventen das Examen Summarium vorgenommen, und was

Qvinto über den Forgang dieses von mehr allerhöchst ermelt Ihro Käyserl. und Königliche Majestät in Tractirung derer Criminalien allergnädigst resolvirten Interimistici zu erinnern wäre? anhero angezeiget werden solle. Wie nun diesen allergnädigsten Ausmessungen, in allweg die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist. Als werden mehr gedacht Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände wie auch derenselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, beförderist aber die Königliche und Landes-Aembter und Regierungen mit allen erforderlichen Fleiß darob zu seyn, und sich mit behörigen Eyffer zu bearbeiten haben, womit allem deme aufs genaueste nachgelebet, und die Käyserliche heilsambste Intention hierinfalls in allen Passibus assequiret werden möge.

Womit nun sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: wird gegenwärtiges Patent aller Orthen, wo es zum Vorschein kommet, gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Uhrkundlich mit dem Königlichen Oberambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 7. Julii Anno 1729.

(L. S.)

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.

Ex Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCLI.

Anno 1729. den 20. Julii Käyser und Königliches Oberambts-Patent, daß gleichwie die Missethäter also auch die Land-Störtzer in die Städte zur Bestraffung gelieffert werden sollen.

P. P.

SInd geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welcher gestalten occasione der jüngsthin unterm Siebenden Currentis, wegen Ablieferung derer Delinqventen und Criminalisten in die Städte, um daselbst abgeurtelt und exeqviret zu werden, im Lande publicirten Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung, auch ein löblicher Conventus Publicus, wegen deren, zu nicht geringer Bekränckung des Land-Mannes sich täglich anhäuffenden Vagabunden schlüßig worden, alldieweilen kein anderes Expediens zu Coercirung dieser Müssigänger und Vaganten hinlänglich zu seyn scheinete, daß selbige hinführo, gegen Bonification der von denen corporibus a parte denen Städten, vor die Atzung und Examinirung zu vergütten concertirenden Expensen, ebenfalls in erdeute Städte ad Custodiam gebracht, und daselbst arbitrarie, als da ist mit dem Arrest, opere Dominicali, vel Publico, auch bey öffterer Betretung mit der Landes Verweisung und dergleichen bestraffet werden möchten;

Wie man nun an Seiten des Königlichen Oberambts, diese heilsambe Intention und Vorsorge ob tranquillitatem & Securitatem Publicam auf alle Weiß zu befördern, der ohn umbgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, da zu mahlen mehrentheils auf dem Land derley Custodia impracticabel oder auch zu kostbahr ist;

Also hat man obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten

Obrig-

Obrigkeiten und Beambten diesen gemeinschäfftlichen Landes-Schluß hierdurch kund thun wollen, mit der beygefügten Oberambtlichen Erinner- und Verordnung, daß nunmehro alle Vagabunden ohne Unterscheid bey dem Betretungs-Fall in die nechste Weichbild-Stadt gebracht, diese Herumbstörtzer und Vaganten ohnweigerlich daselbst in die Stadt Custodie genommen, und wegen dieser, der Vagabunden sicherer Aufbehalt- und Verwahrung von jeden Orths Haupt-Stadt oder Corpore sich besonders verglichen und gesetzet, der Atzung halber, und was deme mehr anhängig, aber von denen Städten beförderist das benöthigte mit gedachten Corporibus, (so sich hierzu willfährig zu bezeugen haben) ausgemacht, und folgsamb durch diese Veranstaltung das Land von sothanen höchst schädlichen Müssigängern und Vagabunden befreyet, auch dem durch diese herumstörtzer erwachsenen verschiedenen *Unheyl* auf solche Weyse kräfftig vorgebogen möge werden; Auf daß ꝛc. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 20. Julii 1729.

(L. S.)

Hans Anthon Graff Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiæque &c.

L. Frey-Herr von Brunetti.

Carl Joseph von Grossa.

CCLII.

Anno 1729. den 5. Sept. Königliches Oberambts-Patent, daß das von einem ordentlichen Land-Meister nicht ausgearbeitete Fellwerck im Lande nicht passiret, noch die der gleichen herumtragende Persohnen geduldet werden sollen.

SO ist denenselben vorhin noch guter Massen erinnerlich, wie vielfältig bisher und letzthin unterm 3. Januarii

Januarii verlittenen 1726. Jahres durchgehends im gantzen Lande: daß denen bürgerlichen Mitteln und Handwercken in denen Städten höchstschädliche Hausieren und Partiren des ausgearbeiteten Fellwercks und aus frembden Orten eingeschlepten Geliedern alles Ernstes verboten, denen Aemtern und Regierungen, wie auch nachgesetzen Obrigkeiten und Beambten auf dem Lande und Magistraten in denen Städten aber, darauf fleißige Obacht zu tragen, und die betretende Herumbträger, Hausierer und Vaganten damit anzuhalten und dieselbe zu vertilgen Oberambtlich mitgegeben worden, der Meynung, daß dadurch diesem Unheil derer Handwercks-Genossen würde abgeholffen worden seyn; Nachdeme nun aber das Breßlauische Haupt-Mittel derer Weisgärber und Samischmacher wes Massen gedachtes Hausieren und herum Partiren der Christen und Juden mit erdeuten ausgearbeiten Fellwerck besagten Verboths ungeachtet in Städt und Dörffern der Zeit mehr als jemahls im Schwange gehe, und von denen vagirenden Juden, auch Christen getrieben werde, sich unterm præsentato 22ten erstabgerückten Monaths Augusti vor sich und im Nahmen aller im Lande befindlichen Zunffts-Genossen, wehemüthig beschweret, und mit Vorstellung ihres dadurch erfolgenden Untergangs umb Oberambtliche Remedir- und Verschärffung erdeuten Verboths beweglichst gebethen; Und nun dem Publico hauptsächtlich daran gelegen, damit die Contribuenten aller Orten, mithin auch Supplicanten bey ihrer bürgerlichen Nahrung, wie auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten erhalten werden, einfolgsam demselben nicht entfallen werden mögen, sondern Oberambtlich befunden worden, obbemeldten Verboth zu erneuern, und dergestalt zu verschärffen, daß das ferner im Lande betretende ausgearbeite Weisgärber Fellwerck, wenn solche nicht von einem ordentlichen Land-Meister erweißlich ausgearbeitet wären, denen Umbtragenden Juden und Christen je-

den Orts contrabandiret und weggenommen, dem Mittel jeden Orts angezeiget und dem Denuntianten das Drittel davon zu Statten kommen, die Vaganten aber derley fernerer Einschleppung halber wegen schärfferer Bestraffung gewarniget werden sollen. Also wird ꝛc. sothane Erneuerung Eingangs erwehnter Inhibitorial-Patenten hierdurch zu dem Ende kund gethan, damit solches nicht allein ferners im Lande jeden Ortes zu jedermanns Wissenschafft ungesäumbt gebracht, sondern auch von denen Aembtern und Regierungen, wie auch Obrigkeiten aufm Lande und Magistraten in denen Städten auf derley Jüdisch und Christliche Vaganten, und Hausierer ein wachtsames Auge gehalten, hiernach die Land-Dragoner und Uberreuther instruiret, und das verneuerte Oberambtliche Verboth, mit Wegnehmung des Fellwercks und Verwarnigung der Ubertreter in würckliche Execution gesetzet werde. Breßlau, den 5. Septembr. Anno 1729.

(L.S.)

CCLIII.

Anno 1729. den 2. Nov. Königliches Oberambtliches erneuertes Patent, wegen derer Bettler, Land-Störtzer und abgedanckten Soldaten.

P. P.

Entbiethen ꝛc. Und wird denenselben in unentfallenen Andencken beywohnen, was gestalten auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl einige Jahr her, in Bettler-Ordnungs Sachen, verschiedene zu Beförderung des gemeinen Wohlstandes, und Erhaltung der Landes-Ruhe, und Sicherheit abziehlende Verordnungen publiciret worden seynd; Wie nun Wir zwar Uns eines andern

nicht

nicht versehen gehabt, als daß sothane heilsame und nach Beschaffenheit der jetzigen Läuffte, und Zeiten höchst nöthige Ausmessungen, in behörige Beobachtung gebracht seyn würde; So haben Wir jedoch mißfällig wahrgenommen, was Massen die dißfalls vorgeschriebene Einrichtung, an theils Orthen zu schlechter Observanz gediehen, die General-Landes-Visitation aber, in Ermangelung guter Veranstaltung, mehr aus Gewohnheit, als zu eiffriger Ausrottung der Vaganten bewerckstelliget, auch an theils Orthen gäntzlich unterlassen worden, und dahero die Bettler und Vaganten, auf dem Lande so wohl als in denen Städten, nunmehro hinwiederumb häuffig zu betreffen, bey derer abgedanckten Soldaten-Verpflegung, gleichfalls noch viele Unordnungen dermaassen eingeschlichen seynd, daß diejenigen so zu ihrer Versorgung eine Anweisung erhalten, von theils Obrigkeiten und Ständen gleichsamb willkührlich, und zwar öffters mit ungebührlicher Zurückhaltung der eröffneten Oberambtlichen Verordnungen abgewiesen, mithin durch gleichsamb beflissene Nachsicht, zu Verlassung der angewiesenen Verpflegungs Oerther verleithet werden, dahingegen auch theils abgedanckte Soldaten, selbst, aus angewehntem Muthwillen und Vermessenheit entgegen die Obrigkeiten und Grund-Herrschafften sich wiedersetzlich bezeigen, übermäßigen Verpflegungs Aussatz anbegehren, und wann denen Validis nicht eben so viel, als denen Invalidis abgereichet, anbey aber zu selbst erwerbung, der benöthigten Lebens-Mittel, eine leidentliche Arbeit angewiesen wird, derley zu Mißiggang gewehnte wiedersetzliche Leuthe, hierauf alsogleich eine Beschwerde erheben, entgegen die Obrigkeiten boßhafften Muth willen ausüben, endlichen auch die Instanzien muthwilliger Weise behelligen, oder aber unter dem Vorwand, wegen ihrer vermeinten Beschwerde, höhern Orths Hülffe zu suchen, zum verbothenen Herumbvagiren sich begeben, und dabey vieles Unheil zu

stifften keinen Abscheu tragen; Wann nun, im Fall derley Unfug in Zeiten nicht ausgiebig gesteuret würde, hieraus gar leicht verschiedene böse Folgerungen, und Gefährligkeiten erwachsen, daß Land aber mit schädlichen Vaganten noch mehrers angehäuffet werden könte, als versiehet sich das Königl. Oberambt zu förderst, entgegen Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herrn Fürsten und Stände wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, führohin genauere Beobachtung, derer in Bettler-Ordnungs-Sachen, auf ausdrücklich Käyserlichen Befehl, im Lande per Patentes kund gethanen Ausmessungen, auch hernach ergangenen Oberambtlichen Verordnungen, und beschiehet solchemnach zugleich Unsere respective Erinnerung und ernstgemessene Vermahnung, zu Abstellung obrecensirten Unordnungen, mit, in Sachen des Publici, erforderlichen Eiffer und nachdrucksamer Bewürckung darob zu seyn, auf daß

1. Zu Austilgung des herumbschweiffenden liederlichen Bettel-Gesindels, die anstellende Landes-Visitationes, nach der bekanter Maassen vorgeschriebenen Cynosur führohin allen Fleisses verrichtet, und die Particular Visitationes auf denen Strassen, durch die Landes-Dragoner zu deren Bewerckstelligung dieselben, die in Anno 1680. vorgeschriebene Instruction, bey Verwarnigung der Amotion ab Officio mehrmahlen wiederholet, daß hierbey betreffende verdächtige Gesindel aufgehoben, und in Verwahrung in die nechst gelegene Weichbild-Stadt gebracht werden mögen, gestalten hierauf einem jeden Particular-Landes-Stande, wie auch denen Dorff-Gerichten Obacht zu tragen, und bey wahrnehmender Unterbleibung, besagter zuträglichen Visitationum, solches denen Regierungen und Aembtern, oder dem Königlichen Oberambte selbst zu veranlassender würcklicher Bestraffung der Landes-Dragoner, unter der Hand, anzuzeigen und übrigens keine Vaganten, (worunter die im Lande herumblauffende Bettel-Studen-

ten

ten und Pilgrams, so sich mit richtigen Testimonialien nicht alsogleich legitimiren können, mit begriffen seynd,) weder auf denen Strassen noch in denen Wirths-Häusern, zu gedulden, und gegen die Receptatores und Verhöhler, derley verdächtigen Leuthe, mit empfindlicher Bestraffung zu verfahren obliegen wird, damit aber auch

2. bey denen Städten, die Ruhe der Einwohner erhalten werde, als sollen jeden Orths Magistratus bey wiedrigens sich zu ziehender Verantwortung durch die bestellten Gerichts-Diener, und sogenandten Bettel-Vögte, daß auf denen Gassen und Kirchwegen, anzutreffende Bettel-Volck mit mehrerer Zuverläßigkeit, als Zeithero geschehen, und Bestraffung derer hierinfalls sich fahrläßig erwiesenen, erwöhnten Gerichts-Dienern und Bettel-Vögten, aufheben lassen, allermassen die Umblauffende Handwercks-Purschen, (worunter öffters verwegenes Diebs-Gesindel sich verstellet,) an Ihre Herbergen, oder zu denen Meistern zu haltung des Geschencks anzuweisen haben, und wann sie in Arbeit so bald nicht zu bringen wären, nach der Bettler-Ordnung de Anno 1700. Art. 14. von dem Handwerck zu versorgen, und weiterfort zuschaffen seyn werden, und nachdem durch obrecensirte Verfassungen, sowohl auf dem Lande als in Städten, daß umblauffende Gesindel zu Stande gebracht seyn wird, soll

3. ehehin schon angeordneter Maassen, daß zum arbeiten unvermöglichere Armuth, an denen Geburths- und Auferziehungs-Oerthern, woselbst sie hinzuschieben, ohnweigerlich verpfleget, die Gesunden, Faulen nnd Almosensunwürdige Bettler hingegen, zu selbst erwerbung ihrer Nahrungs-Mittel mit Nachdruck angehalten, und bey dessen Verweigerung oder mehrmahliger Betretung, zu gemeinnützliger, bey Wasser und Brod zu verrichtender Arbeit gezogen, auch bewandten Umständen nach, mit empfindlicher und gegen die Land-Störtzer, ausgesetzten Straffe angesehen werden, was aber

4. die abgedanckte Soltaten anlanget, wollen wir Uns für das Künfftige gäntzlich versichert haben, es werden die ihrentwegen erlassende Verpflegungs Anweisungen durchgehends beobachtet, damit durch die dißfalls an theils Orthen, bis anhero bezeigte Renitenz, bey dessen fernerer Fortstellung, allerhöchsten Orths zu allergnädigsten Einsehen vorstellig zu machen, nicht Anlaßgegeben werden; Immassen wann ein erheblicher Anstandt, wegen Aufnahmb eines oder des andern abgedanckten Soldaten verhanden wäre, solcher dem Königlichen Oberambte behörig zu hinterbringen, inmittelst aber der Mann biß zu erfolgender Resolution gleichwohlen in Loco zu behalten und zu versorgen, und andurch dem, (unter dem Vorwand suchender Hülffe, zu Erhaltung des Unterkommens) mehrmahlen unternehmenden Vagiren vorzubeugen, auch zu dessen mehrerer Bewürckung

5. denen Obrigkeiten und Gerichten, derer Verpflegungs-Oerther nachdrucksamb mit zu geben ist, die Veranstaltung zu machen, auf daß die abgedanckten Soldaten, zu nächtlichen Ausbleiben, Umlauffen und Schwermereyen in denen Kretschamen sich nicht begeben können, gestalten bey Betretung eines solchen Vaganten selbter alsogleich in Verhafft zu nehmen, und hievon denen bestellten Schubs-Commissariis Nachricht zu geben, von diesen aber die Veranstaltung zu machen seyn wird, womit nach Abliefferung des Mannes, an den Orth allwo er ausgetreten, solches zugleich dem hierüber die Obmäßigkeit habenden Ambte, Regierung oder Obrigkeit hinterbracht, von demselben aber, wie hiemit die Verordnung geschiehet, nicht alleine zu Züchtigung des entwichen gewesenen abgedanckten Soldatens, sondern auch im Fall die Grund-Herrschafft, oder Gerichte, des Verpflegungs-Orths sothanes Auslauffen, nicht gnungsam verhütet oder conniviret hätten, zu deren würcklichen Bestraffung andern zum Beyspiel das behörige vorgekehret werden möge, wo immittelst man

sich

sich versiehet, daß zu ruhiger Innehaltung derer abgedanckten Soltaten,

6. kein Individual-Stand sich entbrechen werde, denen revera invalidis, die zu ihren Auskommen, von Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigst ausgesetzte tägliche 5. bis 6. Kreutzer gegen von dem Conventu Publico gewilligte, und von dem Corpore (worunter der zur Verpflegung angewiesene Geburths-Orth gelegen) erhalten habende Bonification abzureichen. Da hingegen

7. denen bey gnugsamen Kräfften annoch befindlichen abgedanckten Soldaten, oder in quantum validis, eine leidentliche Arbeit in Locis ihrer Versorgung anzuweisen, und wann der hierausnehmende Verdienst weniger als 5. Kreutzer austräget, ihme in supplementum einen Beysatz zu thun ist, da aber endlichen

8. die Validi der Arbeit sich nicht güttlich unterziehen, oder sonst wie man mißfällig wahrgenommen, gegen die Obrigkeiten und Grund-Herrschafften trotzig und auffsetzig sich bezeugen, auch vondenen in Gewohnheit habenden Drohungen nicht ablassen oder andern Untug anstifften wollen, solchemnach werden derley unbändige Leuthe nach Schwere ihres Verbrechens, durch einige auch wohl gar 8. bis 14. Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestraffen, bey fortsetzender Widerspenstigkeit aber, und verübenden mehrern boßhafften Muthwillen, solches dem Königlichen Oberambte, zu ausmessender empfindlichern Bezüchtigung zu hinterbringen seyn.

Wann denn hievorstehende zuverläßige Einrichtung der Bettler und Invaliden Versorgung und Abstellung derer hieben wahrgenommenen Unordnungen, erneuert und geschärffte Verfassungen zugleich zu allgemeiner Sicherheit, Ausrottung gefährlicher Vaganten, und aus des Landes-Ruhestande, einen jedem erwachsenden Nutzen gereichet, als will das Königliche Oberambt umb so viel mehr ausser

Zweiffel

Zweiffel setzen, es werden sothane Ausmessung, wie hiemit die Oberambtliche Erinnerung und ernstgemessene Ermahnung geschiehet, behörig beobachtet, und darüber brsonders von denen Aembtern, Regierungen und Obrigkeiten besser als Zeithero Handgehalten, auch entgegen die Contravenienten, mit der ausgesetzten Straffe unnachbleiblich verfahren werden. Gegenwärtige Currenda aber wird ꝛc. Breßlau, den 2. Nov. 1729.

CCLIV.

Anno 1730. den 23. Febr. Königliches Oberambtliches-Rescript, daß die Landes-Aembter alle Viertel Jahre über den Anwachs und Abnahme der Pietistischen Sectæ umständlichen Bericht einschicken sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf.

DEm Herren Grafen ist hiermit nicht zu verhalten, welchergestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge eines sub Dato den 21. elapsi erlassenen und den 22ten lauffenden Monaths eingelangten Rescripti, Dero allerhöchstes Mißfallen, über die hier eingerissene Pietistische Secte mildest zu erkennen gegeben, und unter einem gerechtest anzubefehlen geruhet, daß überhaupt auf sothane Secte welcher Orten sie etwann künfftig weiter ausbrechen möchte? oder wie sie abnehme? ein wachsames Auge stets gehalten, und zu dem Ende mit denen Landes-Regierungen und Aembtern fleißig correspondiret, auch super statu hujus sectæ alle Viertel Jahre zu Handen Dero Böheimbischen Hof-Cantzeley allergehorsambst berichtet werden solle. Gestalten nun sothanen Käyserlichen Befehl die pflichtmäßige Befolgung in alle Wege unterthänigst zu leisten ist, hingegen

aber

aber das Königliche Oberambt was in Sachen im Lande fürgehe? eigendlich nicht wissen kan, dafern selbtes die Landes-Aembter anzuzeigen unterlassen; Als erinnere dem Herren Grafen hiermit, daß er sothanen Käyserl. Befehl gemäß, auf vor gedachten Pietistischen Jrrthum, dessen weitere Ausbreit- und Diminuirung genau invigiliren, und was hierinnenfals etwan Veränderliches oder Bedencklices vorfallen möchte, ohne allen Zeit-Verlust, ausser dem aber von Virtel zu Virter Jahren super statu hujus sectæ unnachbleiblich anhero zu berichten bedacht seyn möge. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 23. Febr. 1730.

Dessen Herren Graffen Freund und Dienstwilliger

L. Frey-Herr v. Brunetti.

CCLV.

Anno 1730. den 23. Febr. Königl. Oberambtl. Rescript, daß die der Pietistischen Secte ergebene Personen ausser Landes zu schaffen und ihre Haabschafft binnen 6. Monath durch andere verkauffen lassen, anbey aber auch mit denen so ihnen mit Rath beygestanden confrontiret werden sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graff
Insonders Hochgeehrter Großgünstiger Herr!

Gleichwie das extractive angebogene Rescript d.d. 27. abgewichenen & præsentato 22. in lebenden Monaths des mehrern zu erkennen giebet, welchergestalt Jhro Käyserl. Majestät Unser allergnädigster Herr gerechtest anzubefehlen geruhet, daß der Augustin Johann

Becker, Johann Siegmund Schickert, Johann Balthasar Bernhard und Johann Christoph Poet allerseits Bürger und Schneider-Meister in der Königlichen Stadt Schweinitz, umb weilen sie mit ihren Weib und Kindern dem Pietistischen Irrthumb würcklich ergeben sind, und die ihnen von denen dortigen Worts-Dienern vorgelegte der A. C. einstimmige Professionem fidei unterschreiben verweigert haben, anforderst zu Nahmhafftmachung desjenigen Land-Standes, auf dessen Verantwortung sie sothanes Glaubens-Bekentniß nicht haben unterzeichnen wollen, angehalten, so denn alsobald ausser Landes geschaffet werden, und ihnen umb ihre Haabschafften durch andere verkauffen zu können, eine 6. Monathliche Frist verstattet werden solle; Alsobald erinnert man sich zwar zurück, welchergestalt vorangezogene Sectirer den N. N. daß er eben derjenige sey, welcher ihnen die quæstionirte Unterschrifft auf seine Verantwortung wiederathen nicht allein ehehin schon benennet, sondern auch die Herren ihm N. N. darob würcklich zur Rede gestellet, und seine dißfalls gethane Aussagen bereits unterm 18. Octobr. elapsi anni anhero remittiret, unter einem aber (weilen derselbe seine disfällige Facta durch Verneinung zu verdecken vermeinet) angefraget haben, ob, um in der Sachen an den Grund zu kommen mit der gerichtlichen Confrontation vorzugehen sey, worüber man jedennoch bis anhero verschiedener obwaltender Bedencklichkeiten halber zu resolviren angestanden; Nachdem aber so wohl aus dem, dem Herr Grafen angeschlossenen Extract aus denen übrigen Passibus des disfälligen Käyserl. gerechtesten Rescripti etnommen worden, wie empfindlich allerhöchst erwehnte Ihro Käyserliche Majestät dem Pietistischen Irrthum geanthet, und gegen diejenigen, so mit diesen Sectirern Connexion haben, ernstlich verfahren wissen wollen, folgbar, da jene dieser fanatischen Schwermerey ergebene Schweidn. Bürger, so fort aus dem Lande geschaffet wer-

den

den sollen, die vorherige Confrontation, um sich aller besorglichen Folgerungen zu entschlagen, nöthig zu seyn scheinet; Als wolle der Herr Graff solche ungesäumt vornehmen, dem nechst aber, mit der ausser Landes Schaff- und Verkauffung derer Haabschafften dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß verfahren, auch wie so eines als das andere geschehen, umbständlich anhero berichten; Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 23. Febr. 1730.

Des Herrn Grafens Freund und Dienstwilliger

N. N. Der Römisch-Käyserl. Majestät Geheimbder Rath, Cantzler und Räthe bey dem Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLVI.

Anno 1730. den 23. Febr. Königliches Oberambtliches Rescript, wegen Absetzung der dem Pietismo ergebenen Kirchen und Schul-Bedienten in Teschen, und Sperrung des daselbstigen Waysenhauses.

P. P.

Welchergestalt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät Unser allergnädigster Herr, die bey dortiger Gnaden-Kirche A. C. befindliche drey Worts-Diener Johann Adam Steinmetz, Johann Muthmann und Samuel Ludwig Sasfadium, darzu den daselbstigen Schul-Rectorem Jeriosovium und Con-Rectorem Sarganeck,

neck, um weilen sie allerseits dem Pietistischen Jrrthum ergeben, und sich in andern straffmäßig vergangen, nicht allein binnen einer Sechs Monathlichen Frist aus allen Dero Käyserlichen Erb-Landen erga Juratas reversales in perpetuum abschaffen, und denenselbigen, daß sie sogleich ihres Ministerii erlassen seyn, inzwischen sich aber bey Vermeidung schärfferer Anthung alles nachtheiligen Beginnens zu enthalten und friedlich aufzuführen hätten, nachdrucksam mitgeben. sondern auch ob solches alles würcklich geschehe genau invigiliren, und nach expirirung obigen Termini, selbte, damit sie vor oder bey ihrem Abzuge aus dem Lande sich etwa nicht hin und wieder aufhalten, oder neue Errores disseminiren, bis an die Gräntzen (iedoch Sine despectu) führen, demnechst aber von denen in dem Fürstenthumb Teschen aus denen Städten zusammen gesetzten sogenanten Kirchen-Vorstehern, wegen der auffer Landes sowohl bey dem Consistorio zu Dreßden, als bey der Universitæt zu Jena super Orthodoxitate Doctrinæ eingeholte Rathschläge die Abschrifft ihrer disfals erlaßnen Schreiben, absondern und anhero senden zu lassen, allergerechtest anbefohlen, solches alles und was deme, occasione des daselbstigen zweiffelsohne gesperten Schul- oder Wäysen-Hauses und dessen künfftigen Gebrauchs halber zu erstatten habenden gutachtlichen Berichts, auf der in forma communitatis zu halten nicht erlaubten Kost-Gänger wegen, weiter anhängig; Wolle der Herr aus dem allhier in copia beygehenden allergnädigsten Rescripts d.d. 21. elapsi et præs. 22. currentis mensis des mehrern entnehmen; und gleichwie in keinen Zweiffel zu ziehen ist, daß der Herr solches alles pflichtmäßig zu befolgen und in Effect zu setzen, von selbsten bedacht seyn werde, also wollen die erforderliche Nachrichten, wie so eines als das andere vollzogen worden, auch dafern wehrender Zeit etwas so gegenwärtigen Käyserlichen allergnädigsten Befehl zuwiederlauffet, hervor brechen thäte,

te, nicht minder die Abschrifften derer von denen Kirchen-Vorstehern abzufordern habenden Schreiben nebst der gutachtlichen Anzeige ad quos Usus obangezogenes Schul- oder Wäysen-Haus gebraucht werden könne, gewärtigen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 23. Februarii Anno 1730.

CCLVII.

Anno 1730. den 6. Martii Königliches Oberambts-Patent, daß aufm Lande der Handel mit ausgearbeiteten Fellwerck gäntzlich eingestellet werden soll, es mögen gleich solche Felle von ordentlichen Meistern ausgearbeitet seyn oder nicht.

Und geben denenselben hiedurch zu vernehmen, welchergestalten das Haupt-Mittel, der Weisgärber und Semischmacher in Breßlau beschwerführend angezeiget: wie nach unerachtet deren in die unterm 5ten Septembr. vorigen Jahres, wegen verbothenen Herumbtragens und Hausteren deren ausgearbeitenden Fellwercke auf dem Land, erlassene Oberambtliche currenda eingeflossenen Worte, daß denen Juden und Christen, die auf dem Lande herumtragende ausgearbeitete Weißgärber Fellwercke, wann solche nicht von einem ordentlichem Landmeister erweißlich ausgearbeitet worden, contrabandiret werden sollen, die Hausierer in Defraudationem Commerciorum mit solch ausgearbeiteten Fellwerck einen als den andern noug nicht allein öffentlich auf dem Land herum zu lauffen, sondern auch derenselben eine grosse Quantitæt heimlich ins Land zu practiciren und darauf in Dörffern und Flecken zu versilbern, solchergestalten, daß hierdurch der Handel mit diesen Fellwerck in denen Städten fast zu gäntzlicher Ruinirung der ordentlichen Meister einige Zeithero gäntzlich darnieder zu liegen beginne. Nach-

Nachdem aber dieses gegen den schon öffters wiederholt- und geschärfften Verboth lauffet, auch hierdurch Frembde dergleichen Waaren ohne Zoll und Accisins Land zu practiciren, Anlaß gegeben wird, wie dann öffters Erfahrung gelehret, was für grosse Quantitæten dergleichen ausgearbeitenden Felle, alle Messen zu Franckfurth aufgekauffet und zu Abbruch der hierländischen Meister von denen Schlesischen Juden, durch Hausieren im Land verthan worden, solchergestalten daß die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordert, nicht allein zu Conservirung erwehnten Haupt-Mittels und der ordentlichen Meister, und Evitirung dis-fälliger Confusion und schädlicher Unordnung, sondern auch zu Unterbrechung deren dem Käyserlichen Zoll- und Accis-Wesen zu grossen Abbruch dadurch gereichenden Vervortheilungen, diesem aus ungleichem Verstand obberührten Formalien herfliessenden Unwesen kräfftiglich vorzubauen; Als beschiehet an ꝛc. hierdurch die fernere Erinnerung, wie daß die Herumtrag- und Hausierung mit denen ausgearbeitenten Fellwercken, sie mögen von bezunfft oder unbezunfften Personen ausgearbeitet seyn oder nicht, so wohl Christen als Juden zu allen Zeiten verbothen seyn und bleiben, bey der sonst ausgemessen- und von denen sowohl Stadt- als Land-Obrigkeiten ohnnachbleiblich zu befolgen habenden Contrabandirung. Dannenhero auch jedes ortige sowohl Königliche als Landes-Aembter, dann Regierungen, Stadt-Magistraten, wie auch Particular-Instantien und Obrigkeiten hiermit erinnert und ermahnet werden, darauf genau zu invigiliren, und, wenn derley Hausierende Christen oder Juden mit solch ausgearbeitenden Fellwerck, betreten werden möchten, selbe alsogleich anhalten, und nach hiebevorigen Vorschreibung contrabandiren zu lassen ꝛc. Breßlau, den 6. Marii 1730.

(L.S.)

CCLVII.

CCLVIII.

Anno 1730. den 9. Martii. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die Tuch-Policey möglichst in Stand gesetzt, und deshalb aller Orthen Inspectores angeordnet werden sollen.

Wohlgebohrner, insonders Hochgeehrt, Großgünstiger Herr; Demnach bey Uns daß Königl. Commercien-Collegium occasione der, bereits 1718. von Ihro Käyser- und Königlichen Majestät allergnädigst eingeführt im Lande durchgehends publicirt auch den 25. Septembris Anno 1724. verschärfften Tuch-Policey-Ordnung unterm 6. Currentis behörige Vorstellung gethan, um solche dermahlen, da die Inländische Tuch-Manifacturen so wohl in der Brigischen Fabriqve als auch in den mehristen Städten Nieder- auch theils Ober-Schlesiens, in rechter feiner, zum Gebrauch derer Honoratiorum und genungsamer Anzahl, wie auch civilen Preiß respectu der Auswärtigen verfertiget würden zu Folge des Käyserlichen allergnädigsten Befehls und Aufmunterung, der sich deßhalben verunkosteten Fabricanten besser zu stabiliren, vermittelst der Landes Instanzien an die Grund-Herrschafften und Magistratus Locorum maßgebig zu verordnen, daß sie an denen Orten, wo noch keine Policey-Inspectores verhanden, sogleich wohlverhaltene Leuthe darzu aufnehmen, und vereyden, sie auch nebst denen etwa bereits befindlichen, gegen unnachbleiblichen Empfang des Denunciauten-Drittels zu pflichtmäßiger Aufsicht und baldiger Denuncirung der Contravenienten, an die Obrigkeiten, welche ihnen bey schwerer Verantwortung alle Assistenz zu leisten hätten, nicht minder denen Schneydermeistern in Städten u. aufm Lande die Verbietung des ausländischen Tuchs an jemand

anders

anders als die a lege exemirte in Majori dignitate stehende Geistlichkeit, dann die Herrn und Ritterstandes-Personen, wie auch würckliche Käyserliche Räthe für sich ihre Ehegenossen und Kinder, zur eigenen Bekleidung nochmahls, und zwar mit der Bedrohung das auf jedesmahlig betretenden wiedrigen Fall, derley Meister mit zehn Reichs-Thaler Straffe irremisibiliter angesehen und der Denunciant (dessen Nahm verschwiegen bleiben solle) die Helffte davon überkommen würde ernstlich untersagen, und wie deme nachgelebet werde, sich durch allmonathliche Berichte der Zunfft-Aeltesten (gegen welche bey betroffener selbst eigener Contravention oder Connivenz nicht nur mit gleichmäßigen Pœnali, sondern annoch mit Absetzung von der Aeltesterey, zu verfahren, zu weiterer, Monaths darauff, unfehlbar bewürckender Einsendung an ermeldtes Commercien-Collegium) dociren lassen auch wie die Intimation aller Orthen geschehen, längst binnen eben solchen Termin von 4. Wochen durch Einschickung Authentischer Abschrifft von der in Sachen publicirten Currenda zum Oberambtlichen Ersehen, anzuzeigen keinen Umbgang nehmen möchten. Und nun solches zu Bewürckung des Käyserlichen allergnädigsten Befehls, auch ermeldter Policey-Ordnung und besten des Publici angesehen, folgsamb nicht entfallen werden können.

Als wird der Herr, hiernach bey alldortigen Fürstenthumb sowohl wegen schleuniger Bestellung erwehnter Policey-Inspectorum, wo dergleichen noch nicht verhanden, wie auch ratione der Tuch-Policey selbsten und derselben Beobachtung, insonderheit damit auf die unprivilegirte und eximirte Landes Innwohner und derselben zukommende Tuch-Kleidung, auch die Schneider-Meister ein wachtsames Auge gehalten und von denen Zunffts-Aeltesten die Monathliche Anzeige eingebracht, und von jeden Orths-Instanz an daß Königliche Commercien-Collegium

ein-

eingesendet werde, gehöriger Orthen die ernstliche förder-samste Verfügung, wieder die Contravenienten, alsogleich verfahren lassen, und wie diese Oberambtliche Vorkehrung befolget worden, binnen sothanen vier wochentlichen Termino durch beglaubte Abschrifft von dortiger beschehenen fernern Verordnung zu unserm ersehen unnachbleiblich anzeigen. Uns anbey Göttlicher Obsicht Empfehlende. Geben Breßlau, den 9. Martii 1730.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N, N. Der Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien Hungarn und Böheimb, Königliche Majest. würckl. und Geheimbde Räthe Director Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Oberamt in Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiæque &c.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Gr. Hertel u. Schaplow.

CCLIX.

Anno 1730. den 10. Martii **Käyserliches** Rescript daß an statt der, wegen des Pietismi in Teschen abgesetzten drey Prediger A. C. zwar andere taugliche Subjecta an deren Stellen gesetzet, die hierumb ansuchende Personen aber sich bey Ihro Majestät selbst melden sollen.

Carl ꝛc.

Liebe Getreue; Wir haben Euch unterm 21. Januarii Letzthin unter andern gnädigst anbefohlen, daß von

denen bey der Lutherischen Kirchen zu Teschen bestellten 5. Prædicanten ihrer Drey, nehmlich der Johann Adam Steinmetz, Johann Muthmann, und Samuel Ludwig Sassadius, weilen sie in die Sectam Pietismi verfallen, in 6. Monathen von dannen weggeschafft und relegiret werden sollen; da wir nun gnädigst gestatten, daß die dadurch bey erwehnter Kirchen zur Erledigung kommende 3. Prædicanten-Stellen mit andern der A. C. zugethanen tauglichen Subjectis wiederumb ersetzet werden, hingegen gewollet seyn, daß die darum competirenden bey uns allerunterthänigst supplicando einkommen sollen; Als befehlen Wir euch hiermit gehörigen Orts die Veranlassung zu thun, womit die disfällige Competenten mit ihrem Supplicatis an Uns selbst angewiesen werden. Hieran beschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben Wien, den 10. Martii 1730.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
Willhelm Gr. v. Kollowrath.

CCLX.

Anno 1730. den 19. Martii. Die Stadt Schweidnitz ertheilet einen Auszug des Käyserlichen allergnädigsten Rescripti wegen ausser Landesschaffung der Pietisten, Verkauffung ihrer Haabschafft und Nahmhafftmachung desjenigen so ihnen hierzu Rath gegeben.

Carl. ꝛc.

Es ist aus berührten eurem Berichte zu ersehen gewesen, was Massen der Augustin Johann Becker, Johann Siegmund Schickert, Johann Balthasar Bernhard, Christoph Poet, allerseits Bürger und Schneider-

der-Meister in unserer Königlichen Stadt Schweidnitz, dem Pietistischen Jrrthumb würcklich ergeben sind, und der A. C. in verschiedenen Articuln wiedersprechen, mithin sich so wohl von der dasigen Lutherischen Gemeinde, als ihren Worts-Dienern, auch der Kirchen, Predigt, Lehr-Beicht und Abendmahl öffentlich enthalten und absondern, dannenhero auch von denen ihnen vorgesetzten Pastoribus vor ihre Glaubens-Genossen nicht mehr erkennet, sondern als abtrinnige Schwermer und Pietisten angesehen worden; Und obwohlen selbte von dem Magistrat daselst vorgefordert, über ihren Jrrthum zur Rede gestellet, und ihr Glaubens-Bekäntniß abgeheischet, von denen ersten Dreyen auch solche schrifftlich eingebracht worden, und von ihnen insgesambt mündlich zur Augspurgischen Confession die Bekenntniß geschehen, sie dennoch nachgehends da sie damit an die sämbtliche Pastores der dortigen Gnaden-Kirchen angewiesen, und von diesen ihnen die der A. C. einstimmige Professio fidei, zur Unterschrifft vorgeleget worden, solche zu unterschreiben mit dem Vorwand verweigert hätten, daß ihnen die disfällige Unterzeichnung von einem vornehmen Land-Stande, auf seine Verantwortung wiederrathen worden. Bey welcher der Sachen Verwandniß wir also gnädigst resolviret haben, das diese 4. Bürger förderst zu Nahmhafftmachung desjenigen Land-Standes auf dessen Verantwortung sie ihnen vorgelegte Glaubens-Formul nicht unterschreiben wollen, angehalten, so dann alsobald ausser Landes geschaffet werden und ihnen umb ihre Haabschafften durch andere verkauffen zu können eine 6. Monathliche Frist verstattet seyn soll. ꝛc.

Uhrkundlich unter Unserm gemeinem Stadt Jnsiegel wohlwissentlich ausgefertiget und ertheilet. So geschehen Schweidnitz den 19. Martii 1730.

CCLXI.

Anno 1730. den 5. April. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die von denen Landes-Hauptmannschafften eigenmächtig genommene Immissiones wegen nicht erlegten Receptiones-Gelder abzustellen, und die Wittiben der Landesfähigen Maritorum hierzu nicht genöthiget werden sollen.

P. P.

Welchergestalten der Herr Graff, wieder Unsere zweymahlige Erinnerungen mit der Seqvestration des Guthes Schätz, umb derer von der Verwittibten von Haugwitz indebite fordernden Receptions-Gelder, den noch fürzugehen kein Bedencken getragen, und was zu dessen Colorirung anzuführen vermeinet, solches haben wir aus dessen von 3ten hujus nicht ohne Befremdung ersehn; Und diesemnach bey so fürwehrender ausser Achtsetzung derer in Käyserlicher allergnädigster Ausmessung, daß eine Wittib, deren verstorbener Maritus zu Possedirung der Land-Güther fähig gewesen, keiner weitern Belehnung nöthig habe, gegründeten Oberambtlichen Verordnungen, die eigenmächtig deshalber angeordnete Immission und Sequestration besagten Guthes Schätz, ex officio aufzuheben befunden, da nun auch immittelst mehr berührte von Haugwitz wieder des Herrn Grafen angemuthete Abforderung sothaner Receptions-Gelder ihre Deduction bey uns eingebracht. Als hat man solche dem Herrn Grafen und im Fall Selbter, doch ohne Abbruch der Käyserl. Resolution dagegen ichtwas ferner zu obmoviren, gesonnen wäre, solches binnen 14. Tagen a die recepti hujus bey dem Königl. Oberambte replicando zu befördern, mittelst

des

des Innschlusses insinuiren wollen, da im übrigen Falls von sothanem Guthe einige Ihro Käyserlichen Majestät gebührende Taxa zu erlegen wäre, wird er solche mit denen hieher nicht gehörigen Receptions-Geldern keinesweges zu confundiren haben. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 5. April 1730.

CCLXII.

Anno 1730. den 17. April. Königliches Oberambtliches Rescript, daß die wegen erlegter Receptions-Gelder von dem Landes-Hauptmann genommene Immission, auf Königlichen Oberambtlichen Befehl von denen Regierungs-Räthen aufgehoben, und der Sequester ohne Abheischung einigen Soldes weggelassen werden soll.

P. P.

Demnach auf zweymahlige Verwarnigung und wieder Ihro Käyser- und Königliche Majestät unterm 14. Nov. 1727. emanirte klare und deutliche Ausmessung, daß eine Wittwe, wenn ihr Maritus zur Possedirung der Land-Güther fähig, keiner weitern Belehnung nöthig habe, daselbstiger Königlicher Landes-Hauptmann Tit. Herr Frantz Wilhelm Graf von Praschnea, Vermöge Anschlusses kein Bedencken getragen, wieder Tit. die Magdalena Catharina Verwittibte von Haugwitz, gebohrne von Schweinchen, deren an sie, wegen Antheil des Guthes Schätz fordernden Receptions-Gelder halber mit der Immission und Sequestration besagt ihres Guthes würcklich fürzugehen, und aber solches bey obenberührten Umbständen, um so weniger nachzusehen, als der Quærulantin Vor-Eltern schon in daselbstigen Fürstenthumb Lehn fähig und

possessionirt gewesen, auch wegen des in dem Fürstenthum Glogau gelegenen Antheils, von dem Glogauischen Königlichen Herrn Landes-Hauptmann, sothaner Receptions-Gelder wegen von ihr nichts abgefordert worden; Als werden die Herrn auf hiermit ergehende Oberambtlichen ausdrücklichen Verordnung an das Zauden-Judicium alldasigen Hernstädtischen Cräyses den ungesäumbten Befehl ergehen lassen, wie auch dem nacher gedachten Schätz abgeschickten Sequestro bedeuten, das besagte Immission angesichts dessen von Schätz aufgehoben, und der Sequester ohne Abheischung einiger Gebührniß alsogleich von dannen avocirt werden soll; Worüber wir des Erfolgs halber derer Herren ausführlichen Berichts des nechsten gewärtigen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 17. April. 1730.

CCLXIII.

Anno 1730. den 20. April. Königl. Oberambtl. Patent, daß nach Beendigter Vieh-Staupe die Abdeckung des umgefallenen Viehes denen Scharffrichtern wieder verstattet werde.

P. P.

Sind geben denenselben hierdurch zu vernehmen; was gestalten verschiedene Nachrichten eingelanget, daß die zu Ende vorigen Jahres im Lande eingerissene Viehstaupe nunmehro (dem Höchsten sey Danck) weiter nicht zu verspüren sey; Und nun mit dessen gleichmäßiger Vorstellung die im Lande befindliche Scharffrichter geziemende Ansuchung gethan, womit das Verboth, wegen Abdeckung des umgefallenen Viehes aufgehoben werden möge, disfals auch bewandten Umbständen nach nicht entfallen werden mag; als beschiehet hiermit an ꝛc. die Oberambtl. Verordnung, das behörige vorzukehren, auf daß an denenjenigen Orten und Dorffschafften, allwo das Horn- und an-

der

der Vieh nicht in einem verdächtigem Zufall oder der Staupe eingehet, solches führohin, so lange nichts gefährliches auskommt, denen jeden Orts befindlichen Scharffrichtern zur Abdeckung angesagt, allwo aber die Vieh-Pest noch wahrzunehmen wäre, mit der ehemahligen angeordneten Vergrabung sambt der Haut fortgefahren werden möge ꝛc. Breßlau, den 20. Aprilis 1730.

CCLXIV.

Anno 1730. den 2. Maji Königl. Oberambtliches Rescript, daß eine Ehe-Frau A. C. zu ihren die Catholische Religion angenommenen krancken Ehe-Manne, unter bedüngten Versprechen zugelassen werden soll.

P. P,

Aus welcherley Bewandnüssen die Anna Elisabeth Ettnerin zu ihrem krancken Mann hinwiederumb admittiret zu werden, auch ihr die Wohnung bey ihm zu verstatten, und dessen beständige Pflege zu überlassen abermahls gebethen, solches wollen der Herr Graf und die Herren aus der Inlage des mehrern vernehmen; Gestalten man derselben Petito in soweit zu deferiren erachtet, daß wenn sie zuförderst an Eydes statt angelobet, und stipuliret haben würde, mit ihrem Marito von Glaubens-Sachen nicht zu reden, auch ihn in der angenommenen Catholischen Religion keines Weges zu beirren, unter einem aber bey demselben eine Catholische Wärterin, und im übrigen denen ihn besuchenden Personen, und insonderheit denen Geistlichen Unsers Glaubens den ungehinderten Zutrit jederzeit zu verstatten, wegen derselben Admission zu ihrem Ehemanne und deren beständige Wohnung zu ihrem Hause, kein weiterer Anstand zu machen sey;

Als haben den Herrn Grafen und denen Herren den

dis-

disfälligen Oberambtlichen Befund, um hiernach das weitere vorzukehren und die Catholische Geistlichen zum fleißigen Besuch des D. Ettners veranlassen zu können, nicht verhalten mögen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 2. Maji 1730.

CCLXV.

Anno 1730. den 20. Maji Käyserliches Rescript, daß zu Emporbringung der Handlung in den freyen Meer-Haafen Fiume und Triest die dahin gehende Waaren Zollfrey seyn sollen.

WIR Carl der Sechste ꝛc. Entbieten allen und jeden Landes-Innwohneren und Unterthanen, was Würden, Standes, Ambts, oder Wesens die in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien seynd, absonderlich denen Trafficanten, Handels-Leuthen, und Manufacturisten Unsere Käyser- und Königliche Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach Wir gleich bey Antretung Unserer von GOTT verliehenen Regierung nichts mehrers, als die Einleitung eines Commercii Universalis in Unsere gesambte Erb-Königreich und Lande Uns angelegen seyn lassen, unter anderen derley Verfassungen aber Unsere beyde J: Oe: Meer-Porten Triest und Fiume für freye Meer-Porten erkläret, und denenjenigen Trafficanten, und Handels-Leuthen, welche sich in gedachten Unseren beyden Meer-Häfen oder in anderen Städten, Märckten, Flecken und Dörffern Unserer J: Oe: Erb-Länder niederzulassen gedencken, zu wiederholten Mahlen, und zwar benandtlich noch unterm 2. Junii des 1717. 15. auch 18. Martii des 1719. dann 19. Xbris des 1725. Jahrs besondere Freyheiten, Immunitæten und andere Vortheile durch offentliche

publi-

publicirte Patenten zu jedermanns Nachricht kund, und wissend gemacht, selbige von Zeit zu Zeit bestätiget, erfrischet, und erweithert haben, sonderlich aber seynd Wir aus Landes-Väterlicher Neigung zu Stabilirung eines Commercii maritimi bewogen worden, nicht nur den jährlichen Marckt in gedacht Unserem freyen Meer-Port Triest von 1. bis 20. Augusti zu erweithern, sondern auch zu fernern Aufnahm des Commercii, und Bequemlichkeit deren Negotianten denenselben künfftighin noch andere weithere Beneficia, Freyheiten, und Immunitäten gnädigst zuzustehen, und selbe durch ein öffentliches Patent unterm 31. Augusti des erst abgeruckten 1729. Jahrs zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen.

Und ob Wir zwar alle diese durch öffentlichen Druck emanirte Patenten mit ihrem völligen Inhalt von Wort zu Wort hier Orths wiederholen, erfrischen, und von neuen bestätigen, auch selbe auf das nachdrucksambste handhaben werden, so haben Wir Uns doch anbey zu mehrerer Emporbringung des Commercii, und allgemeinen Nutzen Unserer gesambten Erb-Königreich und Länder, sonderlich aber den durch Erweitherung obbesagten Jahrmarckts in Unserm freyen Meer-Hafen Triest abziehlenden Endzweck desto verläßlicher zu erreichen, einen ersprießlichen Effect zu wegen zu bringen, auch Uns dahin gnädigst entschlossen, allen Negotianten, Trafficanten, und sonst jedermänniglich, welche Unsern freyen Meer-Haten Triest besuchen, oder sich allda niederlassen werden, über allobige eingestandene, künfftighin noch weithre, und zwar nachfolgende Beneficia, und Facilitäten, auch mit Nachsehung Unsers eigenen Interesse dermahlen provisorio modo gnädigst zu bewilligen: Daß

Erstens, alle in Unsern Erb-Länderen fabricirte Waaren und Landes-Producta durch alle Unsere Erb-Länder bey allen sowohl Unsern Cameral-Landschäfftlich- als

privat-Mauth-Stationen, in was für einem Erb-Land sich selbe befinden, durchgehends frey, und ohne der geringsten Abnehmung einer Transito- oder Niederlags-Gebühr, auch anderer Mauth-Abforderungen, und Aufschlags-Bezahlung, (die rechtlich eingeführte, und von uns gnädigst bestättigte Weeg- und Brücken-Mauth, so von Pferden und Wägen genommen werden, allein ausgenommen,) in Unsere J: Oe: Meer-Porten Triest, und Fiume sowohl in- als auser Marckts-Zeiten frey, und ungehindert geführet werden können, auch unter keinem ersinnlichen Vorwandt, oder alten Herkommen in denen Städten, und bey denen Mauth-Stationen visitiret, und aufgehalten werden sollen.

Andertens: Ingleichen diejenige, auch frembde Waaren, welche über gleich bemeldte Unsere freye Meer-Porten Triest und Fiume ein und in andere Unsere Erb-Länder zum Consumo verführet werden, eine gleiche Transito- und Mauth-Freyheit geniessen sollen; Hingegen

Drittens: Alle diejenige frembde Waaren, welche durch Unsere Erb-Länder auf Unsere freye Meer-Porten Triest und Fiume, und über selbe in andere frembde Länder ein- und ausgeführet werden, sollen in denen Böhmischen und N. O. Ländern die bereits regulierte Transito-Gebühr, in denen J. O. Ländern aber, weilen alda annoch kein Transito reguliret, allein die Helffte derjenigen Mauth bezahlen, welche solche Waaren nach denen ersteren alten Vectigalien, bevor der Nachlaß des Drittels in besagten J. O. Ländern von Uns resolviret worden ist, zu zahlen schuldig gewesen wären, die Strassen über die Crembser-Brücken, und Rothmann allein ausgenommen, alwo die frembde Waaren, so über diese Strassen eingeführet werden, die alte vorhinige Mauth bezahlen sollen; Damit aber bey solchen verliehenen Beneficiis und facilitäten von denen Kauff- und Handels-Leuthen in ein- oder Zupackung deren Waaren keine Vortheilhafftigkeiten gebraucht werden, so

soll

soll von Unsern Mauth-Aembtern jene Vorsorg gebraucht werden, daß alle frembde Waaren, so durch Unsere Erb-Länder transitiren wollen, bey der Gränitz, alwo solche Waaren hereingehen, plumbiret, oder da es Landes-Producta seynd, an jenem Orth, alwo selbe gepacket werden, ordentlich beschauet, und plumbiret, auch sodann selben eine Transito-Polleten ertheilet, und ob dieses Sigill nicht violiret worden, hinwiederumb auf der Gränitz-Mauth, alwo solche Waaren essitiren, recognosciret werden.

Und zumahlen Wir all obangeführte zu Vermehrung des Commercii gemachte Dispositiones, und mit Nachsehung Users eigenen Interesse denen Handels-Leuthen und Trafficanten zugestandene Vortheile und Beneficia allen insgesambt, und jeden besonders durch dieses offentliche Patent umbständlich zu jedermänniglichen Verhalt und Direction, auch damit sich ein jeder Negotiant und Trafficant derselben bedienen, nutzen, geniessen, und zu Besuchung dieses von Uns höchst privilegirten Jahr-Marckts zu Triest, in Abschickung deren Waaren, Stabilirung deren Negotien, oder Aufstellung einiger Factoren, seine zeitliche Veranstaltung und Einrichtung machen könne, hiemit gnädigst kund machen, und anbey alle diejenige, in- und ausländische Handels-Leuthe, welche besagt-Unsern freyen Meer-Port Triest, sonderlich zu Marckts-Zeiten besuchen werden, gnädigst versichern, daß Wir selbe bey gegenwärtigem Unsern gnädigsten Patent, und ihnen versprochenen Freyheiten und Facilitäten in allweeg auf das nachdrucksambste gnädigst schützen, und auf das kräfftigste handhaben werden;

Als gebieten Wir darauf all- Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Stellen, sonderlich aber all- Unsern, wie auch Landschafftlich und all- übrigen Privat-Mauth-Einnehmern, Zöllnern und Beambten hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr all- angezogene zu Einleith- und Emporbringung des Commercii denen in- und

ausländischen Handels-Leuthen und Trafficanten, in specie aber das wegen Emporbringung Unserer freyen Meer-Porten Triest und Fiume unterm 31ten Monaths-Tag Augusti des erst verflossenen 1729. Jahrs publicirte Patent, wie auch allandere wegen der Freyheit deren Negotianten und ihrer Waaren allergnädigst erlassene, und nachgefolgte Resolutiones, und die darinnen enthaltene Facilitäten, und Beneficia, absonderlich aber die in diesem Unsern offenen Patent von neuen gnädigst ertheilte Mauth- und Aufschlags-Befreyungen, und Regulirungen so wohl in- als ausser des Jahrmarckts zu allen Zeiten nach obigen Inhalt auf das genaueste beobachtet, und allem deme, was zu Beförderung des Commercii darinnen enthalten, gehorsambst nachgelebet, die Negotianten, und Handels-Leuthe mit ihren transitirenden Waaren unter keinerley Vorwand, oder Prætext aufhaltet, oder beschwehret, und deme also gewis den gehorsamsten Vollzug leistet, als im wiedrigen die Ubertreter, und Ungehorsame als Refractarii Unserer Käyserlichen Gesetz- und Ordnungen sich einer schwehren Verantwortung Unserer Käyserl. Ungnad, und andern nach gestalten Dingen verhängenden Bestraffungen unfehlbahr unterziehen würden.

Dieses ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meinung. Geben zu Laxenburg den zwanzigsten Monaths-Tag Maji im Siebenzehenhundert Dreyssigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Neunzehenden, derer Hispanischen im Sieben und Zwanzigsten, und derer Hungarisch- und Böheimbischen im Zwanzigsten Jahre.

Carl. (L.S.)

Franc. Ferd. Comes Kinsky
R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Regiæque Majestatis proprium.
Johann Thobisch.

CCLXVI.

CCLXVI.

Anno 1730. den 31. Maji. Königliches Oberambtliches Rescript, daß in denen Evangelischen Gnaden-Kirchen denen besonders auswärtigen Schulbedienten das Predigen nicht verstattet werden solle.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graff,

Als des Herrn Grafen und derer Herren unterm 17. Maji anhero erstattetem Bericht, sambt dasige Schul-Bediente A. C. nebst andern auswärtigen Præceptoribus bey dasiger Gnaden-Kirche zu predigen sich unterstünden, bleibet hiermit unverhalten, was Massen man sothanes Unternehmen, ehehin schon an Ihro Käyser- und Königliche Majestät habe gelangen lassen; Und wie zumahlen allerhöchstgedacht Ihro Käyserliche Majestät allergnädigste Einwilligung zu derley Actibus, ausser denen hierzu eigenes aufgestellten Predigern niemand admittiret werden kan. Als werden der Herr Graff und die Herren darob seyn, womit vor Einlangung dergleichen Käyserlichen allermildesten Concession dieses unbefugte Beginnen gedachter Schul-Bedienten, anförderst aber derer auswärtigen Præceptoribus eingestellet werde. Uns anbey ꝛc.

Geben Breßlau, den 31. Maji 1730.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Dero Unterschrifft.

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLXVII.

Anno 1730. den 5. Junii Königliches Oberambtliches Rescript, daß die von den Officiern eigenmächtig vornehmende, durch das Königliche Oberambt nicht kund gemachte Werbungen eingestellet werden sollen.

P. P.

Demnach Wir aus der Herren Stände alldasigen Fürstenthumbs hierbey schlüßigem Anbringen, und Abhelffung derer unintimirten Werbungen mißfällig entnommen, wie nach insonderheit des General-Seerischen Cuirassier-Regiments Rittmeister von N. N. zu Freystadt einen öffentlichen Werb-Platz, eigenmächtig zu eröffnen und verschiedene Livree-Bedienten, wie auch andere Dienstbothen aufzuwerben sich erkühnet. Und aber, ob zwar die Oberambtliche notificirte Werbungen in alle Wege zu befordern seyn; Gleichwohlen die eigenmäßige Veranlassung eines solchen Werbe-Platzes wieder die publicirten Patenten lauffet;

Als wolle der Herr Graf und die Herren, die behörige Vorkehrung thun, wormit nicht allein diese eigenmächtige Werbung zu besagtem Freystadt alsobald eingestellet, sondern auch die bereits aufgeworffene Wirthschaffts und hauptsächlich die in Livree stehende Dienstbothen alsogewiß wiederumb entlassen werden, als im wiedrigen man vermittelst der commandirenden Generalität zu behöriger Remonstration gegen erdeuten Rittmeister das erforderliche vorzukehren bemüßiget seyn würde. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 5. Junii 1730.

CCLXVIII.

Anno 1730. den 7. Junii Königliches Oberambts-Patent, das Auslauffen der abgedanckten Soldaten zu verhindern und ihnen hierzu keine Zeugnisse zu geben.

P. P.

SInd mögen denenselben nicht verhalten was Maassen der Conventus Publicus Uns zu erkennen gegeben: wie noch dieselbe in Erfahrung gebracht, daß Zeithero verschiedene, mit Obrigkeitlichen Attestatis versehene abgedanckte Soldaten, aus ihren angewiesenen Verpflegungs-Oertern nach Wien sich begeben, und daselbst bey Untersuchung ihres Cassæ-Ausstandes zugleich wegen im Lande nicht erhaltenen Unterkommens sich beschweret, dahero auch ausgewircket haben, daß ihnen zu ihrer Subsistenz und zur Rückreise auf Abschlag derer nach Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung dem Publico allein wegen ertragender Invaliden-Verpflegung zu statten kommen sollenden rückständig gefallenen und ungefallenen Gelder ein ergiebiges ausgezahlet worden. Wann dann diesem zum Nachtheil des Publici gereichenden Unternehmen mit behörigem Nachdruck zu steuren ist.

Als versehen Wir Uns gegen Ob Hoch ꝛc. dieselbte werden geschärffte Vorkehrungen förderſamst dahin ergehen lassen und mit behörigen Nachdruck darob seyn, womit fürohin von denen unterhabenden Individual-Ständen oder Gerichts-Beambten, denen zu verpflegen habenden Invaliden das Auslauffen in- und auſſer Landes nicht verstattet, vielweniger aber durch Ertheilung obmentionirten Attestatorum denenselben hierzu Vorschub gegeben werden möge; Gestalten wiedrigen Falls die Contravenienten den dem Publico verursachten Schaden nicht allein

zu

zu ersetzen haben, sondern auch anbey mit empfindlicher Straffe zu belegen seyn werden ꝛc. Breßlau, den 7. Monaths-Tag Junii 1730.

(L. S.)

CCLXIX.

Anno 1730. den 20. Julii Königliches Oberambtliches anderweitiges Rescript wegen Zulassung der Schulbedienten zu dem öffentl. Predigen in den Gnaden-Kirchen A. C.

P. P.

Dem Herrn Grafen und denen Herren eröffnen die Inschlüsse, was die sogenanten Kirchen-Vorsteher A. C. zu Glogau und Freystadt, wegen Admittirung dasiger Schul-Bedienten und anderer Præceptorum zu denen Früh- und Nachmittags-Predigten Oberambtlich vorzukehren gebethen; Nun erinnern Wir Uns zwar umb dasjenige, so wir in hac causa dem Königlichen Ambte auf dessen hier Orts beschehene Anfrage unterm 31. Maji inlauffenden Jahrs in Antwort zurück ertheilet haben, Wir seyn auch im Begriff, diese in das Supremum Jus Episcopale einschlagende Angelegenheit, Ihro Käyser- und Königlichen Majestät zu Dero allerhöchsten Disposition gehörig vorzustellen. Nachdem aber aus denen Acclusis unter andern auch so viel hervorkommt, was gestalten einestheils sothane Admission nur auf den Nothfall anverlanget werde, und sambt andern theils sie Schul-Bediente und Præceptores nicht nur einheimbische Landes-Kinder, sondern auch ihrer Lehre halben, von denen hierländischen Lutherischen Consistoriis ordentlich examiniret worden wären. Als wollen der Herr Graff und die Herren uns eine

zuver-

zuverläßige Consignation vorgedachter Schul-Bedienten und Præceptorum mit besondern Anmerckungen.

1.) Woher sie seyn?
2.) Wo sie ihre Studia Theologica absolviret?
3.) Bey welchem Consistorio sie examiniret worden?
4.) Was vor Attestata sie deshalben vorzuzeigen haben, und
5.) Bey wem, auch wie lange sich selbte im Lande aufhalten? des nechsten einsenden, dabey nebst aber, ob? und in wie weit ein und anderer auf dem Nothfall zum Predigen zugelassen werden könte. Guthachtlich an die Hand geben. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 20 Julii 1730.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L.S.)

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLXX.

Anno 1730. den 14. Sept. Käyserliche allergnädigste Genehmhabung, daß nach Ableben des Glogauischen Ober-Steur-Einnehmers die Aufsicht über daselbstige Landes Cassam einigen Ständen vorläuffig aufgetragen worden.

Carl ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrne und Gestrenge! Liebe Getreue! Es hat Euer allerunterthänigster Bericht von 2. currentis des mehrern zu vernehmen gegeben; welchergestalten nach Ableben des George Siegmunds von Seer, gewesten Steur-Einnehmers in

Unserm Erb-Fürstenthum Glogau, von dasigen Ständen die Interims-Verwaltung der Ober-Steuer-Cassæ dem George Carl Frey-Herrn von Haugwitz, und dem David Heinrich Frey-Herrn von Kottwitz, mit Zuzihung des Landes-Bestallten, Frey-Herrn von Keßlitz provilorio modo für gegenwärtiges Jahr anvertrauet worden. Wie nun an der disfalls gethanen Anzeige Recht beschehen, also lassen Wir es auch bey sothaner vorgekehrten Provisional-Cassæ-Verwaltung gnädigst bewenden. Und werdet ihr solchemnach, damit zu unsern allerhöchsten Dienste, das Contributions-Werck in obbesagtem Unsern Erb-Fürstenthumb Glogau in guter Ordnung erhalten werde, darob seyn. Hieran geschicht ꝛc. Geben Wien, den 14. Sept. 1730.

Franc. Comes Kinsky,
R. B. S. Cancellarius.

Ad mandatum S. C. R. Maj.
Willhelm Gr. v. Kollowrath.
Johann Tobisch.

CCLXXI.

Anno 1730. den 19. Sept. Käyserliches allergnädigstes Rescript wegen des von einem Vater, nach Ableben seiner Ehe-Consortin über deren Verlassenschafft zu verfertigenden Inventarii u. zu leistende Caution rem pupillarem Salvam fore.

Carl. ꝛc.

Lieb Getreue! Wessen bey Uns der Balthasar Friedrich von Lüttwitz wieder Unser Königlich Glogauisch Ambt, daß selbtes seinem ältesten Sohne, als legitimo Tutori, deren nach seiner verstorbenen Ehe-Consortin Carolinæ Amaliæ gebohrnen von Schön-Eich hinterblie-

terbliebenen Kindern einen Curatorem zugeben, ratione ihres materni demselben die Cautionem rem pupillarem salvam fore, auferleget wird, die Edirung einer beeydigten Specification des von Erst besagter Ehe-Consortin hinterlassenen Vermögens abgefordert, wo er doch Ihme seine in dem Fürstenthum Glogau gelegene zwey Güther Wallwitz und Fürstenau dominiotenus überlassen und abgetreten, auf Instanz des dortigen Königlichen Fisci aber, sambt er seinem Sohne obbemeldte 2. Güther sine titulo legali und ohne Gerichtliche Tradition übergeben, in eine Straffe von 100. Ducaten condemniret worden, sich allerunterthänigst beschweret, und wie nach derselbe, um Unsere allergnädigste Erklärung deren im 1706. deren 1707. und 1716. Jahre emanirten Pragmaticarum, mithin des dahin laufenden casus, ob die Kinder, die bey Lebzeiten ihres Vaters, oder nach dessen Absterben überkommende Güther, sich gerichtlich tradiren zu lassen schuldig seyn? Und womit von ihme die andictirte Straffe derer 100. Ducaten nicht abgefordert, weder seinem Sohne ein Curator adjungiret werden möchte, gehorsambst gebethen, das giebet Euch der Neben-Schluß mit mehrern zu ersehen, den Wir an euch remittiren mit gnädigstem Befehl, daß ihr besagtes Königlich-Ambt zu Glogau hierüber vernehmen, und uns so dann eure gutachtliche Meinung gehorsambst eröffnen. Immittelst aber auch den von Lüttwitz, womit er über obmentionirte Pupillar-Verlassenschafft ein Inventarium, so wie er solches zu beschweren vermag, und zu beschweren hat, denn die erforderliche Cautionem rem pupillarem salvam fore præstire, die gehörige Vorsehung thun sollet. Hieran ꝛc. Wien, den 19. Septembr. 1730.

CCLXXII.

Anno 1730. den 12. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wie in denen Fällen fürzugehen, wo zwey mit naher Bluts Freundschaft sich verwandte Personen einander zu heyrathen gedencken, und welchergestalt die Käyserl. Dispensation zu suchen sey.

P. P.

DEmnach Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr auf beschehene Anfrage, wie sich in Casibus zweyer Desponsandorum in gradibus prohibitis suchenden allergnädigsten Dispensation da der Sponsus in foro domicilii sponsæ nicht, sondern in einem andern Fürstenthum oder Standes-Herrschafft possessioniret ist wegen der Unterschrifft des allerunterthänigsten Dispensations-Gesuchs und Anzeigung des Vermögens zu verhalten? sub dato Wien den 19. Septembr. und hiesigen præsentato 11. gegenwärtigen Monaths Octobr. allergnädigst resolviret haben; das derley Sponsi extranei welche in foro domicilii sponsæ nicht seßhafft seynd, dessen ungeachtet das Memorial pro imptranda dispensatione Clementissima bey dem foro Domicilii sponsæ dennoch einbringen und hiernechst ihr Vermögen mit anzeigen; so fort aber das forum domicilii sponsæ mit jenem Ambt oder Regierung, unter wessen Jurisdiction der Sponsus possessioniret ist, sich hierüber, so viel es nemlich das Vermögen anbetrifft vernehmen, und folglich an allerhöchst dieselbte so wohl über die allerunterthänigst ansuchende Dispensation, als auch wegen deren desponsandorum Vermögen, zu handen der Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley den gutachtlichen Bericht abstatten solle; Anbey allergnädigst befehlende diese dero geschöpffte Resolution denen sämbtlichen

Aemb-

Aembtern und Regierungen im Lande zu allergehorsambster Beobachtung zu intimiren. Und nun dem Käyserlichen allergnädigstem Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als haben sothane Käyserliche allergnädigste Resolution Wir dem Herrn zu behöriger weithern Kundmach- und Beobachtung in alldortigem Fürstenthum hiermit Oberambtl. insinuiren wollen. Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 12. Octobr. 1730.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien Hungarn und Böheimb, Königliche Majest. würckl. und Geheimbde Räthe Director wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Oberamt in Hertzogthumb Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt deroselben Unterschrifft.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. Hertel u. Schaplow

CCLXXIII.

Anno 1730. den 9. Novembr. Käyser- und Königliches Oberambts-Patent, wegen richtiger und alljährlicher Abgebung der Vormundschaffts Raythungen.

Entbiethen ꝛc. Und wird denenselben guter Massen erinnerlich seyn, wie daß bereits unterm 30. Decem-

cembris längst verstrichenen 1704ten Jahres damahls angezeigtes Käyserliches Mißfallen daß die Vormünder an ein und andern Orth in diesem Erb-Hertzogthumb Schlesien mit abgebung der Vormundschaffts-Raytungen, sich so saumseelig erwiesen, auch in rebus pupillaribus nach Ihrem Gefallen verfahren, und die unter ihrer Obsicht stehende Pupillen in nicht geringe Verkürtzung gesetzet, der daselbst beygefügte gemessene Käyserl. allergnädigste Befehl, daß hinführo alle und jede Vormünder, alle Jahre richtige, und vollständige Raytungen super administratione Tutelæ ablegen, Ingleichen, wann ein oder andere Vormundschafften sich ereignen, von denen Tutoribus die cautio rem Pupilli salvam fore abgefodert, und præstiret werden solle, durch Oberambtliche Currenden im Lande publiciret und angeordnet worden:

Nun dann Allerhöchst gedacht Ihro Käyser und Königliche Majestät auf ferner weitheres mißfälliges wahrnehmen, daß sothane Pragmatical-Ausmessung in keiner genauen Observanz sey, denuo unterm 15. Septembris & præsentato 8ten Novembris dieses 1730. Jahres allergnädigst rescribiret, und anbefohlen, daß sothane Pragmatical-Sanction nochmahlen im gantzen Lande aufs neue publiciret, auf derselben Beobachtung veste Handgehalten, auch mit allem erforderlichem Nachdruck darauf angedrungen, und da einige dargegen handleten, solches höchst gedachten Orths allergehorsambst angezeiget werden solle;

Als wird in Conformitate dessen obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten mehr angezogener Käyserlicher wiederholter allergnädigster Befehl hiermit kund gethan, auch denen Landes-Aembtern und Instanzien nomine der mehr allerhöchst besagt Ihro Majestät competirenden Obristen Vormundschafft, angeordnet, mit allem Fleiß und erforderlichem Nachdruck da-

rob

rob zu seyn, auch bey denen untergebenen Jurisdictionen und Gerichten fleißig zu invigiliren, wormit alle und jede Vormünder jegliches Jahr die richtige und vollständige Raythungen über ihrer Pupillen, und Curandorum Vermögen und Pupillar-Zustand gehöriger Orthen mit erforderlichem Belegen ohnnachbleiblich ablegen, die Tutores aber behörige Caution rem pupillarum salvam fore, so wohl künfftig bey Antretung der Vormundschafft præstiren, als auch diejenige, welche etwa ohne Leistung derley Verstandes, die Administrationem pupillarem überkomen hätten, solche Cautionem annoch præstiren, und nachtragen; übrigens aber in dem Pupillar-Zustand keinesweges nach eigenen Belieben, sondern jedesmahlen nach Gutbefinden der vorgesetzten Instanz und Obrigkeit verfahren, folgbahr alle Verkürtzung der Pupillen evitiret werden möge. Welches dann auch allen untergebenen Jurisdictionen, und Gerichten zu gehöriger Befolgung zu bedeuthen seyn wird, wormit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, wird gegenwärtige Curenda aller Orthen wo sie zum Vorschein kommbt, gewöhnlicher Massen zu unterschreiben seyn. Zu Uhrkund mit dem Königlichen Ober-Ambts Secret und gewönlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau, den 9ten Novembris 1730.

(L. S.)

Hans Anthon Graff Schaffgotsch.

Ex Consilio &c.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCLXXIV.

CCLXXIV.

Anno 1730. den 17. Novembr. Königl. Oberambts-Rescript, wegen Vermiethung des Jüdischen Personal, wie auch Juwelen-Accises.

P. P.

Demnach man sowohl die Jüdische Stadt als Land-Personal wie auch Juwelen Accisen-Pachtung dem Käyserlichen privilegirten Juden Joseph Lazarus auf drey nach einander folgende Jahre, daß ist a Lima Januarii bevorstehenden 1731ten Jahres bis 1733. iclusive zu überlassen befunden und in der hierüber aufgerichteten Punctation, so viel es den Stadt und Land Personal-Accis anreichet, enthalten, das von denen Accis-Einnehmern und Controleurn, allen ins Land kommenden Juden, gleich an denen Gräntzen, wenn solche eintreten, ein Passir-Zettel, worauf ihr Nahmen stehet, und welchen sie zu Ihrer Legitimation umb daß hiernach berührter Pachter den gebührenden Accis von ihnen abfordern könne, stets bey sich führen müssen, ohne entgeld ertheilet, wegen des Juwelen Accises aber, ohne Producirung eines ordentlichen Licenz-Zettels, von dem benanten Jüdischen Pachter, weder einheimisch- noch ausländische dergleichen Handthierung treibende Juden-Pass oder repassiret, sondern auf die Licenz-Zettel die gewöhnliche Visa geschrieben, und beym Eingange in das Land berührte Juwelen, mit dem Ambts-Siegel versiegelt, auch solche a parte vermercket werden sollen;

Als wird dahero derselbe in seinen unterlegenen Districten, in Massen hiermit Unsere gemessene Verordnung beschiehet, die Einrichtung dieses Werckes, mit erfoderlicher Application ohne den geringsten Anstand zu besorgen, und sonsten auf benöthigten Fall zulängliche Assistenz zu leisten

wissen,

wissen, auf das ersagter Pachter, bey dieser seiner erhaltenen Pachtung geschützet, und man dahingegen von aller Behelligung in totum entübriget, auch wie dieses vollzogen, der Bericht anher erstattet werden möge. Decretum Breßlau, den 17. Novemb-. Anno 1730.

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.
Johann Baptist Graff v. Reydthardt.
Frantz B. v Schellenberg.

CCLXXV.

Anno 1730. den 17. Nov. Käyserliches allergnädigstes Rescript, wegen constituirung eines Indicii delegati ad Causas Commissorum, und wie sich der Fiscus hiebey zu verhalten habe.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

NAchdem Uns einestheils die Beschaffenheit unseres, wegen derer gegenwärtigen müßlichen Welt-Läufften immerforth fürwährenden grossen Krieges-Verfassung sehr erschöpfften Ærarii, auf Mittel und Weise, wie solches in bessern Stand gesetzet werden möchte, vorzusorgen bemüßiget, andern theils aber die Unvermögenheit des ordinarii, Contribuenten Uns bewogen, auf eine solche Aus-Hülff bedacht zu seyn, wodurch sowohl unserem Ærario einiger Massen geholffen, als auch der ordinarii Contribuent über das ihm zu prestiren kommende Quantum nicht graviret werde, und Wir dann unter andern dahin vorgedacht; Wie denen zum Abbruch Unserer Königlichen und Landes-Fürstlichen Regalien gereichenden Mißhandlungen, der erforderliche Einhalt geschehen, mithin durch deren Zurückhaltung Unserer Cammeral-Gefälle zur ergiebigeren Erträgniß gebracht werden können, hierinfals aber für

das ausgiebigste Mittel angesehen, wann in denen Saltz- Mauth- Zoll, Tranck- Steuer, Taback- und anderen Contrabants-Sachen, unseren Landes Inwohnern und Unterthanen die baldige Justiz mitgetheilet, und dergestalten auch, Unseres Ærarii hierunter waltender Dienst befördert werde; Als haben Wir Uns quoad Causas Commissorum, und was dahin einschläget, folgender Massen Allergnädigst resolviret: Erstlichen soll in unsern Königlichen Böhmischen Erb-Landen die erste Apprehension in allen Contrabant-Sachen, den iedes Orths befindlichen Cammeral-Officianten zustehen, nicht minder Andertens die erstere summarische Cognitio extrajudicialis, gleich wie allhier zu Wien, dem Mauth-Gefäll-Ambt, also auch in Unseren Königlichen Böhmischen Erb-Landen bey dem alldortigen Officio Camerali verbleiben, und denselben gebühren, und wird Drittens jeder Richter und Orthes Obrigkeit gehalten seyn, dem Cameral-Officianten auf beschehende Anzeige, ohne sich vorläuffig einer Causa Cognitionis anzumassen, hülffliche Hand zu biethen, dahingegen Vierdtens wann eine Parth durch des Cameral-Ambts Ausspruch beschwehret zu seyn glaubet, so wird derselben freystehen, entweder umb ohne förmbliche gerichtliche Untersuchung, per viam transactionis aus der Sache zu kommen, an die Cameral- und Rent-Aembter, welche privative mit denen Partheyen sich zu vergleichen befugt seyn sollen, oder aber, da sie auf einer gerichtlichen Untersuchung bestehen wolten, an das quoad Causas Commissorum angestelte Judicium delegatum von welchen seqventi ℌpho das mehrere folgen wird, zu recuriren, gleichwie allhier zu Wien der Recurs entweder zu der ministerial oder zu der Justiz-Banco-Deputation genommen, zu solchem Ende nun haben Wir Fünfftens in unsern Königlichen Böhmischen Erb-Landen ein Juditium delegatum sowohl aus Politischen als Cameral-Subjectis

aufge-

aufgestellet und behörig instruiret, welches jedoch nur wann es auf ein rechtiges Contradictorium ankommete, Stadt haben soll, und in solchen Fällen wird der Fiscus unser Ærarium zu vertreten haben, Sechstens sollen zu sothanen Judicio delegato, ohne Unterscheid, alle Saltz- Mauth- Zoll- Tranck- Steur und Taback- Contraband-Sachen, wann es ad contradictorium kommet, gezogen werden, und weilen Siebendens an einer schleinigen Erkäntnis in causis commissorum der Parthey selbsten, und auch unserem Ærario gelegen, so wird mehr gedachtes Judicium delegatum in Contraband-Sachen summarissime zu verfahren haben. Achtens solle in jenen Fällen, wo daß Corpus delicti in manibus Cameræ sich befindete, die in Contraband ergriffene Waare, bis zu Entscheidung der Sache in Verwahrung obgedachter Aembter verbleiben, es wäre dann daß solche contrabandirte Waaren per depositum ausgebürget würden, in Wiedrigen aber wann nemblich das Corpus delicti nicht ergriffen worden, wird von dem Reo convento, da gnugsame Anzeigung eines ausgeübten Contrabands wieder denselben vorhanden realis & idonea fide jussoria Cautio zur Sicherheit unseres Ærarii zu leisten seyn.

Neuntens erfodert unser allerhöchster Dienst, daß die Cameral-Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von der denenselben ordentlich vorgesetzten Cameral-Instanz haben sollen, mithin von niemanden, in dem Exercitio ihrer Functionen beirret, weder ihnen Maaß und Ordnung, wie Sie sich in Verrichtung ihres Diensts zu verhalten haben, von anderwerts her von denen Politischen Stellen vorgeschrieben, sondern bey sich äussernden Excessen und wiederrechtlichen Bedrängnissen, oder sonst erforderlich seyn mögenden Remedirung, bey der Cameral Gehörde belanget, und wann daselbst wieder besseres Verhoffen, kei-

ne Ausrichtung gefunden würde, es von denen Unteren, an die Obern politische Stellen, zu ihrer Vermittlung, bey der Cameral Gehörde, da aber auch dieses fruchtloß wäre solchenfals an Uns gebracht, und Unsere allerhöchsten Entschlieſſung darüber abgewartet werden solle: So Wir bey unnachbleiblicher ernstlichen Bestraffung, allerdings beobachtet haben wollen; Schließlichen und

Zehendens haben Wir auch zu jedermans Wissenschafft und Nachricht aus der untereinstens an Unsere sämmentliche, Königliche Böhmische Gubernia, super activitate fisci ergehenden gnädigsten Resolution hiemit beyrücken wollen, was Massen Unser daselbstiger Königlicher Fiscus, in Casis, wo er überhaupt durch die Patenten oder ander behörige publicirte gesetzmäßige Verordnungen sein Ambt zu handeln ohne dis angewiesen sich befindet, nicht nöthig habe, bey der politischen Stelle anzufragen: ob er zum Exempel wieder einen Einschwärtzer in Saltz, Taback-Mauth- und andern derley Sachen, sein Ambt handeln solle? oder ob ihm wohl solches zu handeln, die Erlaubniß vergönnet werden wolle? worzu ihn ohnedem natura officii und der klare Inhalt deren Patenten oder hier oben bemeldeter anderer Verordnungen verbindet; Dieses alles meynen und gebiethen Wir ernstlich, es beschiehet auch hieran Unser aller gnädigster Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 17. Novembr. 1730.

Carl.

CCLXXVI.

Anno 1731 den 23. April Königliche Oberambtliche bessere Einrichtung, des Invaliden Verpflegungs-Wercks betreffend.

P. P.

Sind ist denenselben vorhin sattsam bekandt, wie sehr das Land mit denen Tag für Tag sich mehrenden In-

Invaliden beläſtiget ſey, alſo, daß zu deſſen Sublevirung man der unumgänglichen Nothdurfft befunden, zwiſchen dieſer abgedanckten Mannſchafft eine Unterſuchung, welche re vera Invalidi und in die Landes-Verpflegung zu nehmen und zu behalten, oder aber, als des Mittleidens unwürdige davon zu excludiren wären? vorzukehren, und ſolches durch die bey jedem Standt und Stadt, zu Beſorgung des Invaliden-Wercks angeſetzte Landes Commiſſiones je ehender, je beſſer bewürcken zu laſſen; Wie man dann zu ſolchem Ende und zu Erreichung einer durchgehenden Gleichförmigkeit, hier beyſchlüßiges Formulare nach welchem dieſe Unterſuchung zu machen, accludiren wollen; und ſollen dannenhero

Primo allerſeits Landes und Städtliche Commiſſarien mit Zuziehung erfahrner Medicorum & Chyrurgorum diejenige invalide Mannſchafft, welche ſich ihr Brodt entweder ſelbſten zu verdienen fähig, oder aber ad propriam Inſtantiam dimittiret worden, auch ſonſten geſunden Leibes, noch einige Bleſſuren bekommen, auch ihre Glieder verlohren, ſo ihnen zu treibung einigen Gewerbes verhinderlich ſeyn könten, von denen Ubrigen re vera Invaliden (weilen ſich äuſern wird, daß viele unter ihnen, ſo zur Zeit ihrer Dimiſſion entweder mit einer erdichteten Kranckheit oder fälſchlich ſonſten vorgeſchützten Leibes-Gebrechen ihren Abſchied erſchlichen) gäntzlich ſepariren, und die erſteren in die mit Lit. A. bezeichnete Rubricam ordentlich bemercken; Demnechſt ſolle

Secundo unter denen ſolchergeſtallt befundenen Invaliden eine neue Separation vorgenommen, und diejenigen welche entweder vorm Feind in würcklichen Käyſerlichen Kriegs-Dienſten, ſolche Bleſſuren bekommen, ſo ihnen zu Verhinderung des Brodts und zu Treibung einigen Gewerbes verhinderlich ſeynd, denn die mit ſteter Leibes Schwachheit, hohen Alter, und ſchweren Kranckheiten be-

haffteten oder in andere Wege mit Grund der Wahrheit den Nahmen eines re vera Invaliden verdienen, in die Rubricam sub, Lit. B. gesetzet; Hierbey aber:

Tertio diejenige so ihre Blessuren entweder auf dem Marche oder in Rauff-Händeln und dergleichen andern Wegen ohne einigen Feind zu sehen, bekommen, oder aber ihre Dimission wegen kleiner Statur und Ermangelung gnungsamer Geschicklichkeit obtiniret, in die Tabellam sub Lit. C. consigniret; Wie dann auch

Quarto unter denen re vera für Invalid: und vor dem Feind blessiret zu seyn befundenen, in der Rubrica sub Lit. A. verzeichneten Leuten ein abermahliger Unterscheid gemacht worden, wie denn auch ferner diese, so zwar pro talibus agnosciret, jedennoch aber entweder nicht in totum an allen Gliedern, oder nur an solchen blessiret worden, daß sie nicht wenigstens mit denen übrigen sich etwas verdienen könten, item so einige Gründe, Wirtschafften und Nahrungen oder sonsten anderes Vermögen zu benöthigten Lebens Unterhalt besitzen, oder durch Erbschaffts und andere ungefehre Fälle, vor oder nach der Abdanckung acquiriret, und noch weiter zu hoffen haben in die Rubricam sub Lit. D. separatim zu vermercken seyn werden. Hingegen sollen

Quinto alle übrige re vera Invalidi, bey welchen keine dergleichen Mittel obhanden, noch sich in einige Wege das Brot zu verdienen sich im Stande befinden, in die Rubricam sub Lit. E. gebracht. Denn

Sexto diejenigen, sie seyn Validi oder Invalidi, so zwar im Lande angeworben, jedoch aber nicht hier Landes, sondern ausserhalb desselben gebohren worden in die Rubricam sub Lit. F. und zwar mit observirung derer dabey besonders angemerckten columnen colloci ret werden. Zu dessen desto leichtern Befolg- und Examinirung gedachter Invaliden, die hier eingebrachte Original-Abschiede, jedoch mit diesen expressen reservato hier accludiret werden, daß

selbige

selbige binnen dem hierzu angesetzten zwey Monathlichen Termino præclusivo mit sambt denen nach dem beyliegenden Formularii gefertigten Consignationen anhero ohnfehlbahr zu remittiren seyn werden; Da denn nach sothaner genuinen Untersuchung und nach vollzogener Separation bey Einlangung derer vorgeschriebener Massen eingerichteten Consignationen sich zu verläßig eusern wird, welche der Landes Verpflegung effective würdig oder unwürdig zu achten? Und zu mahlen von Beschleunigung dieses Werckes das allermeiste abhanget;

Als werden obgedachte Hoch ꝛc. ꝛc. Fürsten und Stände hiermit respective erinnert und denenselben ernstgemessen verordnet und anbefohlen, daß sie auf die Befolg, und ernstlich-auch schleunige Vollziehung, dieses dem Landgemein-nutzigem Vorhabens mit allerforderlichen Nachdruck und wormit die errichten Consignationes ohnfehlbar und also gewiß binnen einen Termino præclusivo von zweyen Monathen a die recepti erfolgen, und hiehero (nebst Reaccludirung der Abschiede) eingeschicket werden mögen, anzudringen wissen mögen, als im nachbleibenden Fall, man auf ihre selbst eigene Unkosten besondere Commissarios zu solchem Ende dahin abzusenden, auch bey denenjenigen Ständen und Corporibus wo entweder aus privat Absichten, oder aus Unfleiß obangezeigte Separation der Validorum ab Invalidis, wie nicht minder derer obgemeldter Maassen conditionriten Invaliden von denenjenigen, so proprie in die Landes-Verpflegung zu nehmen, vorzukehren unterlassen werden möchte, diese Super Revision auf ihre Gefahr und Verantwortung fortstellen zu lassen bemüßiget seyn würde; Wormit nun sich niemand mit der Unwissenheit zu schützen, sondern auf accurate dessen Befolgung und zeitliche Einsendung sothaner Consignationen vorzusinnen, folgsam vor Schaden und Unkosten zu hüten wissen möge, wird

gegen-

gegenwärtige Currenda &c. &c. Breßlau, den 23. Monaths-Tag Aprilis im 1731. Jahre.

(L. S.)

Post Scriptum.

Auch sollen die abgedanckten Soldaten von denen Untersuchungs-Commissarien ihren Geburths-Orth per natales erweißlich zu machen angehalten, und die Geburths-Briefe bey Zurücksendung derer beygefügten Abschiede untereinst anhero befördert, ingleichen auch die Specification sub Lit. A. a. abgängige Abschiede, so wohl deren daselbst etwan verhandenen (bey Vertretung des dem Publico mit dessen Unterbleibung erwachsenden Schadens) ohnfehlbahr zu dem General-Steuer-Ambt eingesendet werden. Im Massen denn auch die mit Abgebung der Invaliden Consignationen annoch rückständige sub Lit. B. b. an bemerckte Stände bey vermeidung unnachbleiblicher Pœn so thane Consignationes ohn verzüglich einzuschicken hiermit ernstgemessen erinnert werden.

Tantum.

CCLXXVII.

Anno 1731. den 4. Maji Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die Wahl der Evangelischen Prediger bey denen Gnaden-Kirchen, von der Bürgerschafft alleine in Anwesenheit eines angeordneten vom Magistrat, und ohne Beytritt der Ritterschafft angenommen werden solle.

Hoch- und Wohlgebohrne und Gestrenge ꝛc. Aus Eurem unterm 12. Septembr. 1727. an Uns erstatteten allerunterthänigsten Bericht haben Wir ersehen, was es mit dem bisherigen Modo Electionis derer

Worts-

Worts-Diener A. C. bey der Gnaden-Kirchen in Unser Königlichen Stadt Groß-Glogau für eine Beschaffenheit habe, und auf was Weise sich die Lutherische Ritterschafft nach und nach darnach eingemischet. Es sind uns auch seither deme von sothaner Ritterschafft nicht nur wegen gedachter Kirchen zu Groß-Glogau, sondern auch der Gnaden-Kirchen zu Freystadt von Zeit zu Zeit verschiedentliche allerunterthänigste Vorstellungen und Bittschrifften zugekommen, womit Wir es bey dem bisherigem modo Electionis deret Worts-Diener zu lassen, und solchemnach die Ritterschafft zu derselben concurrenter mit der Bürgerschafft A. C. zu admittiren allergnädigst geruhen möchten. Nun haben Wir alles was in solchen allerseits vor- und angebracht worden, in reiffe Erwegung gezogen, und gleichwie einerseits die Ritterschafft in deme, so das ihr sonsten aus Gnaden verliehene freye Exercitium Religionis belanget, kräncken zu lassen nicht gedencken, anderseits aber auch von deme, was wegen des Juris Patronatus für die Bürgerschafft und dem Magistrat, sowohl gedachter Stadt Groß-Glogau, als auch derer Städte Schweidnitz und Jauer allbereits von Wäyland Unsers Hochge-Ehrtesten Herrn Vaters Käysers Leopoldi Majestät Glorwürdigsten Andenckens den 10. Julii Anno 1669. uniformiter ausgemessen worden, so leichterdinges nicht abgehen können. Als wollen Wir es auch bey sothaner Ausmessung; daß nemlich die Bürgerschafft die Wahl derer Worts-Diener allein und privative, denn auch Unserer an Euch untern 11. Octobr. 1726. ergangenen allergnädigsten Resolution, in Gegenwart eines Deputati vom Magistrat, ohne daß die Ritterschafft dabey zu concurriren habe, gehörig vornehmen solle, gnädigst bewenden lassen, und es solchemnach auch in der Stadt Freystadt, zu Folge des Recessus circa Jus Patronatus, auf gleiche Weise gehalten wissen. Wir befehlen Euch dannenhero gnädigst, daß ihr zu Befolgung dieser Unserer

Resolution, das Gehörige weiter veranfassen, und damit derselben bey künfftigen Wehlen der Worts-Diener, so wohl zu Groß-Glogau als Freystadt in allen nachgelebet werde, genaue Obsicht tragen sollet. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Laxenburg, den 4. Maji 1731.

Carl ꝛc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky

Ad Mandatum &c.

Willhelm Graff von Kollowrath

Frey-Herr v. Uzedt

German Martin Bauer.

CCLXXVIII.

Anno 1731 den 21. Junii Königl. Ober-Ambts-Patent, die Einrichtung und Verpachtung des Jüdischen Toleranz Imposts betreffend.

DEr Römisch-Käyserlichen ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft auch alles Gutes. Und fügen Denenselben hiermit zu wissen, was Gestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, die bisherige mit instehenden Fest Joannis Baptistæ gegenwärtigen 1731. Jahres ausgehende Pachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts dem Johann Lode auf andere drey nacheinander folgende Jahre vermöge Dero d.d. 22. Maji und hiesiegem præsentato 13. currentis gegen ein gewisses Pacht-Quantum und dessen jährliche Anticipation folgender Gestalt allermildest überlassen:

Er-

Erstlich sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die so genannte possessionirte Juden in der Stadt Groß-Glogau und Zieltz, welche daselbst wohnhafft und angesessen, mithin würcklich indictioniret seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgeschlossen, folgbahr der Toleranz-Pachter gegen diesen sich, nach der, den 3. Monaths-Tag Augusti abgewichenen 1729. Jahres, ergangenen Ober-Ambtlichen Verordnung zu verhalten schuldig seyn; Und werden sich Ihro Käyser- und Königl. Majestät anderweithig Allergnädigst resolviren, Ob? und was Selbte nomine der Toleranz-Colecte beyzutragen und zu erlegen haben werden; Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer- und Zieltzer Juden sich nicht auch diejenige, welche zwar von Glogau und Zieltz gebürthig, doch aber ihren beständigen Aufenthalt, entweder in und umb Breßlau, oder anderwärtig im Lande haben, verstecken, und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen, so sollen nunmehr vor allem und zwar diesesmahl unnachbleiblichen so wohl das Glogauische Burggrafen-Ambt als die Zieltzer Obrigkeit eine genaue und gewissenhaffte Consignation der allda würcklich possessionirten Steurbaren und privilegirten Juden unter eigenen Hand-Unterschrifft und Siegel dem Königlichen Ober-Ambt einsenden, hiernechst auch diejenigen Juden welche nach denen gefertigten Consignationibus aus Glogau und Zieltz sich begeben, und ihre Nahrung anderwärtig suchen, und ihre Weiber bey sich haben oder nicht, auch unerachtet solche zu ihren Jüdischen Gemeinden einen jährlichen Beytrag entrichten müsten, sich keiner Befreyung anzumassen haben, sondern den Toleranz-Impost, wie auch ihre habende Dienst-Boten nach eines jeden Classe zu entrichten verpflichtet seyn. Und nachdem sich Zeit vorgehender Pachtung unter andern vielfältigen Inconvenienzien auch diese ereignet, daß dergleichen ausserhalb Glogau und Zieltz wohnende und ihr Waaren-Lager anderwerts

haltende Juden ihr Domicilium und habendes Waaren-Lager verläugnen wollen, auch von ihren Vermiethern durch Hinterhaltung der Wahrheit hirrinnen secundiret worden, unerachtet Pachter sattsame Demonstration darüber abgeleget, dennoch darauf von denen Obrigkeiten und Aembtern nicht reflectiret werden wollen, und künfftighin wieder dergleichen vorgehen solte, so soll ein solcher contradicirender Jude gehalten seyn, dafern Pachter nicht vor sich selbst unverwerfflichen Beweiß beybringen könte, oder die Sache an sich gantz klar und unwiedersprechlich wäre, in der Synagoge, entweder dasigen Ortes, wo dergleichen wäre, oder in der zunechst anliegenden sich durch ein solennes Jurament, wie bey Juden-Eyden sonst bräuchlich und Gewohnheit ist, reinigen, daß er weder an diesem Orthe wohnhafftig sey, noch kein Waaren-Lager halte, umb hierdurch aller muthwilliger und unverantwortlicher Unterziehung abzuhelffen; Und weilen

Andertens bisher die in Breßlau sich aufhaltende privilegirte Juden ihr erlangtes Privilegium allzuweit zu extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch gantze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dadurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Tolleranz-Collecte Anlaß gegeben worden; Als wird fürs künfftige ausdrücklich hiermit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden, vor ihre Person, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier freyledigen bedienten Personen, (welche leztere doch für sich a parte keine Negotia oder Handlung dabey treiben sollen,) von dem Toleranz-Impost befreyet seyn: Alle die übrigen Juden aber, wenn sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb oder sonst proportionaliter als Dienst-Bothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen. Was nun

Drittens die unpossessionirte Juden anreichet, da sollen

len die bisherige vier nach dem Gewerb und Hadel regulirte Classes bis auf fernere Käyserl. Allergnädigste Resolution beobachtet, und zwar

In der Ersten Classe.

Diejenige, welche mit Wechseln, Jubelen, Gold- und Silber-reichen und Seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und dergleichen kostbahren Wagren handeln; Item die Juden, welche einträgliche über vierhundert Gulden importirende Pachtungen inne haben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden, und in dieser Classe ein Jude nebst seinem Weib und Kindern, (die annoch in seinem Brod stehen,) es mögen derer viel oder wenig seyn, auf zwey Termine, als Joannis Baptistæ und Weyhnachten, jedesmahl zwölff Floren, zusammen aber zu Handen obbemeldten Pachters gegen deren Qvittung jährlich entrichten . . 24. Fl.

In der Andern Classe,

Werden gesetzt die Brandtwein- und andere Pachter, die über zweyhundert Gulden Pacht-Geld entrichten; dann auch diejenige, so mit Büchern, Leder, Getreyde, Catun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die Goldschmiede, Stücker und Rabiner, und zahlen in obigen Terminen für sich nebst Weib und Kindern . . 18. Fl.

In der Dritten Classe,

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pachter, die unter einhundert Gulden davor geben: Ingleichen die Brandtwein-Juden, welche auffer des Ortes, wo sie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige, so mit gemeinen Juden-Spitzen und Povel-Waaren handeln, haben obgedachter Massen abzutragen . . 14. Fl.

In der Vierdten Classe,

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wällischen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, und im Lande

hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäckler, und zahlen = = = = 10. Fl.

So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyrathete Juden anbelanget, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classes gerechnet werden, doch respective umb drey Gulden weniger, als ein Verehlichter zu bezahlen haben.

Fünfftens werden die Dienst-Bothen nach Beschaffenheit ihres Verdienstes classificiret, als nemlich

in der ersten Classe	= =	Fl. 3.	=
in der andern	= =	2.	=
in der dritten	= =	1.	30. Kr.
in der vierdten	= =	1.	=

welches sie jährlich hoc nomine zu entrichten schuldig seyn.

Sechstens die frembde Juden (die Pohlnische, so ins Land ordentliche Handlung treiben, und Land-Waaren auszuführen pflegen, allein ausgenommen,) ohne Unterscheid, es seyn Prager- oder Mährische Juden, welche zu Marckt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commercii die Zeit des währenden Marckts hindurch von dem Toleranz-Impost befreyet seyn, wann dieselbe aber nach, oder ausser den Marckt-Zeiten, aus erheblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orthes anzumelden haben werden, sich ferners aufhalten wollen, sollen sie pro rata Temporis einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun, und täglich zwey auch drey Kreutzer zu bezahlen verbunden seyn.

Siebendens sollen nur die Pohlnischen Juden der Allergnädigsten Käyserl. Exemtion favore des Pohlnischen Commercii sich zu erfreuen haben, welche wahre Pohlnische Kauffleute sind, mit Waaren aus Pohlen würcklich anhero kommen, solche vernegotiren, und auf einmahl länger nicht als 14. Tage, (welches von denen wahren Kauffleuten

zu

zu geschehen pfleget,) sich im Lande verweilen: diejenigen Juden aber im mindesten nicht, welche Böhmische oder Mährische sind, sich pro forma nur auf denen Pohlnischen Gräntz-Städten aufhalten; indessen aber alle Jahrmärckte in Schlesien besuchen, ihre Waaren zum Verkauff offentlich auslegen, das davor gelösete baare Geld entweder nach Pohlen schleppen, oder damit wieder nach Breßlau kommen, gar keine Pohlnische Waaren als solchergestalt gelöstes Geld herbringen, und davor hier wieder neue einkauffen, solche auf denen Jahrmärckten des Landes abermahlen veräussern und ins Geld setzen, sondern dergleichen sollen den Toleranz-Impost nach Art ihres Gewerbes, und nach denen oben regulirten Classen zu entrichten schuldig und verbunden seyn, auch mit dem Zeitherigen indistincten Angeben, sie wären Pohlnische Traffiqvanten, nicht angehöret werden; Allermassen unter diesem Prætext vormahls viele Irrungen und Abkürtzungen sich hervorgethan: Jedoch wird der Toleranz-Pachter hierdurch zugleich erinnert, die wahren Pohlnischen Negotianten in dem mindesten nicht zu kräncken, sondern wenn dabey einiger Zweiffel ratione seines Jüdischen Gewerbes sich äussern solte, die wahre Bewandniß, so aus den Accis-Büchern wegen ihrer ein- oder ausführenden Waaren zu ergründen seyn wird, gehörig anzuzeigen.

Achtens ist ein jeder Toleranz-baarer Jude, der eine Handlung oder Kram, und zugleich eine Pachtung hat, von jeder solchen besonderen Nahrung den Käyserlichen Impost nach dem Aussatz der Classe zu erlegen.

Neundtens die Person, welche auf jedweder besondern Pachtung befunden wird, sie möge sich nun vor eines andern Gesinde, Administratoren oder Substitutum ausgeben, oder in der That selbst die Pachtung im Bestand haben, ohne alle Ausflucht derjenigen Classe, welche die in Besitz habende Pachtung, dem Betrag nach, ausweiset, sich zu unterziehen schuldig, auch Zehen-

Zehendens ein jeder Pacht-Jude, der auf einer unter besondern Herrschafft eine besondere Pachtung inne hat, er mag sich nun vor den würcklichen Pachter bekennen, oder vor eines andern Vater, Sohn, Bruder oder Befreundten ausgeben, wie die frembden Substituten und Selbst-Pachter nach Ertrag der Pachtung den Classen-mäßigen Impost unverweigerlich zu bezahlen gehalten; dann

Eilfftens keine Christliche Herrschafft Jüdische Dienst-Bothen (weilen solches wider die Käyserl. allergnädigste Ausmessung und Verboth lauffet,) weder zur Wirthschafft, noch sonst in ordentlichen Dienst zu nehmen befugt seyn, sondern ein jeder Jude, der bey einem Herrschafftlichen Brandtwein-Urbar, oder Schanck, auch Verwaltung anderer Wirthschaffts-Effecten, ausser des Brau-Urbars dessen Pachtung denen Juden vorhin schon verbothen, betreten wird, eo ipso vor den Pachter gehalten, und nach dem Ertrag dergleichen Pachtung classificiret werden. Hingegen

Zwölfftens ein jeder Pachter der das wahre Pacht-Pretium verschweiget oder anzuzeigen verweigert, ohne Ansehen des simulirten Pacht-Contracts den wahren Betrag oder auf Begehren des einen augenscheinlichen Verdacht vermerckenden Toleranz-Pachters mit einem Cörperlichen Eyde zu erhärten verbunden seyn, auch

Dreyzehendens keine Herrschafft einen Juden zu einer neuen Pachtung annehmen, es habe denn der darumb anhaltende Jude sich vorher durch eine gewöhnliche Toleranz- Quittung legitimiret, daß er den Toleranz-Impost jederzeit richtig abgeführet, wiedrigenfalls die Herrschafft selbsten gehalten seyn soll, vor einen dergleichen Toleranz-Debitorem zu hafften, und des Rückstandes Bezahlung aus Eigenem zu leisten. Und gleichwie

Vierzehendens die Butten-Krämer und Jüdische Vaganten ohne bey sich habenden Toleranz-Zettul, weder in

Städ-

Städten noch Dörffern, oder in ihren sogenannten Schabes Herbergen zu dulden, noch bey Zehn Reichs-Thaler Strafe [so der Wirth jedesmahl ipso facto verwürcket haben soll,] zu beherbergen seyn; so wird auch denen Zoll-Bereuthern die vor sich eigenmächtig anzumassen pflegende Contrabandir- und Bestrafung derley ohne Toleranz-Zettul betretenden Vaganten bey scharffer Animadversion ernstlich verbothen. Indem es sich auch ofters zuträget, daß ein Butten-Krämer oder anderer Jüdischer Vagante den Toleranz so gleich und baar nicht erlegen kan, sondern der Pachter indessen, so viel Pfand, als der Impost beträget, annehmen muß, so ist statuiret worden, daß dergleichen Pfandgeber längstens binnen vierzehn Tagen solche Pfand-Stücke wieder an sich lösen, auf den nachbleibenden Fall aber das Pfand-Stücke bey selben Orths Obrigkeit plus offerenti verkaufft, und von dem daraus gelösten Gelde der Pachter bezahlet, der Uberschuß aber dem Eigenthümer verabfolget werden solle. Auch seynd

Funffzehendens die Jüdischen Wittiben, wenn sie Pachtungen, Krämerey oder Handlung treiben, oder auch von ihren Capitalien leben, sonst aber keine Exemtion aufzuweisen haben, den Toleranz-Impost wie die unverheyrathete Juden, zu erlegen schuldig und werden hierzu ausdrücklich anzuhalten seyn. Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer und richtiger eingehe, so sollen

Sechzehendens die oben Terminweise ausgesetzte Toleranz-Contingentien, sowohl von denen beständig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Marckt-Zeit annoch ihrer nöthigen Geschäfften halber sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Traffiquanten (doch wie gedacht, die Pohlnische ausgenommen,) sogleich bey ihrer disfälligen Anmeldung anticipato abgerichtet und bezahlet; Diejenige aber, welche

Siebzehendens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr Sechs Wochen nach Verflieſſung eines jeden Termins sich verspäten würden, bey dergestalten Versäumung des ersten Termins mit der Pœna dupli, da sie aber noch den andern Termin dazu anwachsen liessen, mit der Pœna quadrupli angesehen, und zu Erlegung der Strafe benöthigten Falls durch Arrest angehalten, auch gestalten Sachen nach die Renitenten gar auſſer Landes geschaffet werden. Wann auch eine Obrigkeit oder privat-Wirth einen Juden der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführete, wissentlich Unterschleiff oder Aufenthalt gebe, die oder derselbe soll gleichfalls das Duplum der Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten, und davon zwey Drittel dem Käyserlichen Ærario; das Letzte Drittel aber dem Pachter verfallen seyn. Damit auch

Achtzehendens die Toleranz-mäßige Juden sich wegen des Ortes, wo die Termine abzuführen seynd, nicht zu entschuldigen haben mögen, so sind in beygehender Tabella die hierzu ausgesetzte Städte und Oerter benihmet, wohin jedesmahl Pachter einen Mandatarium oder Einnehmer dieses Imposts bestellen mag, der dannenhero seine Stelle vertreten, und von jeden Ortes Obrigkeit bey dessen Anmeldung dafür zu erkennen seyn wird. Hiernechst dann

Neunzehendens sollen hinführo alle Obrigkeiten, Instanzien und Grund-Herrschafften dem Pachter auf sein oder seiner Substituten und Gewaltträger Anmelden jedesmahl rechtliche Hülffe und alle ausgäbige Assistenz wider ihre unterhabende Juden selbst ohnweigerlich und besser als es theils Orthen Zeithero geschehen, bey selbst eigener Vertretung zu leisten schuldig seyn, und die von Ihro Käyser- und Königliche Majestät selbst Allergnädigst anbefohlene Patent-mäßige Assistenz schleinig angedeyhen lassen, und auſſer der Execution der Ober-Ambtlichen Patenten, die

ihnen

ihnen lediglich nur oblieget, sich aller neuen Proceß-Veranlassung und angemaßter dem Königl. Ober-Ambt allein zukommender Judicatur enthalten, keine Tax und Sportuln, so ratione dieses Imposts von dem Beschwer-führenden Pachter gefordert zu werden pflegen, bey denen Instanzien abheischen, Massen überhaupt hiermit die ernstgemessene Verfügung gethan wird, den Pachter in dieser das Käyserliche Ærarium concernirenden Sache künfftighin absolute zu verschonen, vielmehr solche allenfalls von denen widerspenstigen Juden, die solche verursachen, abzufordern, nicht weniger, wie Zeithero vorkommen, Pachtern mit Abheischung einiger Caution oder Alimentation, wodurch theils Orten die Execution wieder die Morosos gehemmet werden wollen, zu belegen und beschweren, welches de novo und ausdrücklich hiermit verbothen wird.

Wann dann Allerhöchstbesagte Ihro Käyser- und Königl. Majestät das Behörige dieser Pachtung halber aller Orten, besonders aber bey der Judenschafft bekandt zu machen, den Pachter dabey zu schützen, auch darüber feste Hand zu halten, untereinst in Gnaden anbefohlen, und nun dem Käyserlichen Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, damit nicht allein sothane neue Pachtung Eingangs- erwehnten Jüdischen Toleranz-Imposts, wie die Königliche Ober-Ambtliche Erinner- auch Ermahnund ernstliche Verordnung hiermit an dieselbte ergehet, ohne allen Verzug zu männiglicher Wissenschafft fernerweit publiciret, sondern auch derselben durchgehends aller Orthen, in specie aber von der hierländigen Judenschafft de Passu in Passum genau und unverbrüchlich nachgelebet, dem Pachter und dessen Vollmächtigen Substituto, den derselbe hierzu gebrauchen dörffte, jeden Orths vor denen Instanzien,

Aembtern und Regierungen, wie auch Herrschafft= und Grund=Obrigkeiten wieder die sich etwa Moros oder wiederspenstig bezeigende Toleranz-bahre Juden, dem Allergnädigsten Käyserlichen Befehl gemäß, auf geziehmendes Ansuchen, ausgiebige Assistenz unweigerlich geleistet, und darüber feste Hand gehalten werde.

Zu Urkund und alles dessen Vollzug mit dem Königl. Ober=Ambts=Secret und der gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau, den 21. Junii Anno 1731.

Hans Anthon Graff Schaffgotsch.

(L. S.)

L. Frey=Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

SPE-

SPECIFICATION

Derer jenigen Oerther, allwo die in Ober- und Nieder-Schlesien befindlich Toleranz-mäßige Juden den Toleranz-Impost nach Ausgang jeden Termins Johann. Bapt. und Weyhnachten abführen sollen.

In Ober-Schlesien.	
Im Fürstenthum Oppeln die sämbtl. Judenschafft	in der Stadt Oppeln.
Fürstenthum Rattibohr,	nach Rattibohr.
Fürstenthum Teschen	in der Stadt Teschen.
Herrschafft Oderberg	
= = Bielitz	
= = Friedeck	
Gutt und Stadt Freystadt	
= = Roy	
Fürstenthum Troppau	in der Stadt Troppau.
= = Jägerndorff	
Standes-Herrschafft Pleß	in der Stadt Pleß.
Herrschafft Loßlau	
= = Sorau	
Standes-Herrschafft Beuthen und Tarnowitz	in Beuthen.
In Nieder-Schlesien.	
Fürstenthum Breßlau	in der Stadt Breßlau.
Groß-Peterwitz	
Dyhrenfurth, wie auch	
Standes-Herrschafft Trachenberg	
= = Wartenberg	
= = Mielitsch	
Herrschafft Zulau und Freyhan	
It. die Stadt Herrnstadt im Wohlauischen Fürstenthum.	
Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer, die in denenselben vagirende Butten-Crämer, Kober- und Feder-Juden so wohl die in Landeshutt	in Landeshutt.
Schönberg	
Hirschberg	
Greiffenberg,	
als auch die im Gebürge sonst in ihren Schabes-Herbergen sich verbergende Juden	
Im Fürstenthum Glogau die nicht Privilegirten Einläger in der Stadt Glogau	in der Stadt Glogau.
Köben	
Parchwitz	
und Guhrau	
It. Freystadt, Stadt Sagan, Grünberg, Sprottau, Carolath, Sckampe, Mestichen, Wilcke und Stentsch	zu Freystadt.
Fürstenthum Oelß, Bernstadt.	zu Bernstadt
und die darinn vagirende Kober-Juden	
It. Weichbild Nambslau	

CCLXXIX.

Anno 1731. den 12. Julii Königl. Oberambtliches Rescript, daß die Landes-Bedienten bey denen Domestical und Landes Erfordernissen eine besondere Wirthschafft treiben, wiedrigenfals die unnöthigen Erogationes aus ihrem eignen Vermögen entrichten sollen.

Edler, Ehrenvester, Wohlgebohrner, und Edle Ehrenveste, freundlich geliebte, auch insonders Hochgeehrte, Großgünstig und freundlich geliebte Herrn. Es haben Ihro Käyser und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr aus Veranlassung derer, von dem Hanß von Wiese auf Bärschdorff, wegen der übermäßigen Domestical Erogationen, bey selbstigem Fürstenthumb, unterthänigst angebrachter Beschwerden, Krafft eines sub dato 15. elapsi mensis Junii et præs. I. hujus erlassenen mildesten Rescripti gerechtest anbefohlen, denen Herren nachdrucksamb einzubinden, damit künfftig in dem dasigen Domestico, einige besondere Wirthschafft getrieben, folgbar Dero in Anno 1712. Dißfalls vorgeschriebenen Cynosur und darauf gegründete Steuer-Ambts Instruction wie auch denen künfftigen weiters nachfolgenden gnädigsten Resolutionen umb so gewisser genau nachgelebet werde, als allerhöchst erwehnte Ihro Käyser- und Königliche Majestät Sie Herren Landes-Eltesten, in Casum Contraventionis, zu ersetzung derer, um zuläßiger Weise gethanen erogationen ex proprio ohnfehlbar anhalten lassen würden, deme zu obliegender unterthänigsten Befolgung, Wir solches denen Herren von Königlichen Oberambts wegen beybringen, und zugleich dieselben zu Pflichtmäßiger Beobachtung dieses Käyserlichen allergnädigsten Befehls hiemit nachdrucksamb

aner-

anerinnern wollen. Uns anbey ꝛc. Geben Breßlau, den 12. Julii 1731.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N, N. Der Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königliche Majest. würckl. und Geheimbde Räthe Director Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Amte im Hertzogthumb Schlesien.

Hanß Anthon Graf Schaffgotsch.
Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLXXX.

Anno 1731. den 14. Sept. Königliches Ambts Patent, daß die der Augspurgischen Confession beygethanen Hebammen, denen noch nicht gäntzlich gebohrnen Kindern die Nothtaufte ertheilen sollen.

ICh Hanß Anthon Schafgotsch genandt ꝛc. Entbiethen ꝛc. Demnach Ein Hochlöblich Königlich Oberambt aus der in dem Abschrifftlichen Anschluß erwehnten Veranlassung Uns mitte zu geben befunden die nöthige Verfügung zu thun, daß von denen der A. C. zugethanen Hebammen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, wenn sie mit dem Tauff-Wasser berühret werden können die Noth-Tauffe ertheilet werden solte. Allermassen weder aus der A. C. noch auch aus der sogenanten

nanten Apologia- und Concordien-Buch, als Grund-Sätzen der Lutherischen Lehre zu entnehmen daß in selben derley Noth-Tauff denen A. C. addictis verbothen sey: als beschiehet zu Assequirung sothanen Oberambtlichen Befundts Unsere Verordnung an sie sämtliche Grund-Obrigkeiten und Magistrat per Patentes hiermit denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen der A. C. zugethanen Hebammen, die Verrichtung der Noth-Tauff auf obangezeigten Fall sonder Verschub ernstlich anzubefehlen, auch solches befolget werde ein beständiges wachsames Auge zu tragen. Uhrkundlich ꝛc. Actum zu Jauer, den 14. Sept. 1731.

Rudolph Freyherr von Mattuschke
und Loppoltschom.

Valentin Gottlieb Hohberg.

CCLXXXI.

Anno 1731. den 1. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, daß keine Gemeinde in Angelegenheit ihrer Processe, oder wegen suchender Bestätigung ihrer Begnadigungs-Briefe ohne Käyserliche Einwilligung sich durch Abgeordnete nach Wien begeben sollen.

Großgünstiger Herr! Demnach Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr bey mißfälliger Wahrnehmung daß ein- und andere Abgeordnete von denen Städten und Gemeinden mit vergeblichen Zeit-Verlust und Unkosten, nicht nur über die suchende Confirmationes, ihrer verliehenen Privilegien, erfolgende allergnädigste Resolution zu solicitiren, sondern auch die Ausmachung derer allda Rechtshängigen Processualien

lualien, wie auch andere Angelegenheiten zu urgiren sich zu Dero Käyserlichen Hoff Lager nach Wien begebeten, zu Unterbrechung derley beschwerlicher Geld-Splitterung und zu Dero blossen Behelligung gereichenden Abschickungen unterm dato Wien den 18. und hiesigen præsentato 30ten erst abgeruckten Monaths Septembris allergnädigst rescribiret und anbefohlen, denen im Lande allhier befindlichen Städten und Communitæten dergleichen Abschickung, ohne Dero allergnädigsten Vorbewust und Erlaubniß der Abgeordneten Mittels gewöhnlicher Publication durchgehendes zu untersagen, und dieselbe daß sie in derley Vorfallenheiten sich deren alldortigen Advocaten und Agenten (denen die Ubersetzung der Partheyen eingehalten worden wäre) zu gebrauchen hätten, Oberambtlich anzuweisen. Und nun dem allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als haben so thane Käyserliche allergnädigste Reselution Wir dem Herrn zur fernerweithigen Kundmach- und Pflichtschuldigster Beobachtung hiemit Oberambtlich insinuiren wollen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 1. Octobr. 1731.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Käyser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. würcklich und Geheimbe Räthe Director, Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Oberambte im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermanglet Deroselben Unterschrifft.

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæq; Curiæ Ducatus Silesiæ.

Carl Joseph v. Grossa.

CCLXXXII.

Anno 1731. den 21. Octobr. Käyserl. allergnädigstes Rescript einige das Wohlauische Fürstenthumb angehende Landes Angelegenheiten betreffen, und in wie weit solche auf dem ausgeschriebenen Land-Tage in Berathschlagung genommen werden können.

Carl.

Liebe Getreue! Uns hat Euer unterthänigster Bericht vom 4ten dieses Monaths anhero eröffnet, auf was für proponenda, von denen Ständen Unsers Erb-Fürstenthumbs Wohlau, bey dem zu der bevorstehenden Installation unsers dasigen resolvirten neuen Landes-Hauptmanns auszuschreiben anbefohlenen Land-Tages vorzutragen, angetragen werde: Worüber denn ihr Unsere gnädigste Resolution hiermit zu empfangen habet, und zwar

1. Können Wir nicht zugeben, daß bey erstgedachtem Land-Tage von einem jedem Stande, was etwan zur Beförderung Unsers allerhöchsten Interesse, oder des Fürstenthumbs besten und Conservation derer Contribuendorum gereichen möge, besonders erinnerlich gemachet werden möge. Dahingegen lassen Wir

2. Gnädigst geschehen, daß mit denen Magistratibus derer Weichbild-Städte eine gute Policey-Ordnung, wegen des billichen Preisses und Feilschafften, bis auf Unsere gnädigste Approbation concertiret, und so auch

3. Wie die von denen Ständen wieder die Städte beeinträchtigung, ohne Bekränckung derer Städte in ihren Juribus und wohlhergebrachten Privilegiis abzustellen die Vernehmung gepflogen. Denn

4. Wie denen Brand- und Wetter-Beschädigten, damit sie in Contributions-mäßigen Stande erhalten werden, ohne besonders aggravis des Fürstenthumbs zu Hülffe zu kommen? Wie nicht minder

5. die Cavallerie Bequartirung zu Nutzen des Fürstenthums besser zu besorgen, eine richtige Norm- und Cynosur ausfündig gemachet werden möge. Belangend

6. die Possession des Landes-Aeltesten von Oberg und wegen der obhabenden Casſæ Direction, von demselben zu leisten habenden Caution, disfalls werden Wir Uns künfftig besonders gnädigst resolviren; Immittelst aber wird Er von Oberg von denen Landes-Deliberationen nicht auszu schlüssen seyn. So viel aber

7. die Beschwerde entgegen die Käyserliche Regierungs-Canceley-Taxam und desselben Excessen anbetrifft, so ist solche keine Materia Diætalis, sondern es wird Ihnen Ständen, wenn sie hierinfalls gewerckwürdig, freystehen, bey uns die Remedur in andre Wege zu suchen, gleichergestalten auch

8. mehr erwehnte Stände, wie denen zu dem landkündigen Betragungen mit einer Ausgiebigkeit zu steuren, als eine gleichfalls zum Land-Tage nicht gehörige Sache bey Uns besonders anzubringen haben werden.

9. Wollen Wir künfftig gnädig bedacht seyn, uns wegen Einlegung derer Testamentorum schon zu entschlüssen; Wenn aber Sie Stände immittelst mit einer übermäßigen Publications-Taxe wieder Vermuthen beschweret werden möchte; Ist ihnen unumschrenckt bey Uns umb die billigmäßige Abhelffung besonders Supplicando einzukommen. Schlüßlich und

10. Da wir Uns wie es mit denen in das Oeconomicum einlauffenden und die oculariſche Inſpection ankommenden Commissionibus zu halten, allschon unterm 5ten Augusti 1721. gnädigst, und auch wegen derer Liefer-Gelder in dem

darauf gefolgten 1722. Jahr sub dato den 24. Julii bereits das gehörige ausgemessen, also lassen Wir es bey diesem wohlbedächtig gefasten Resolutis allerdings bewenden, wollen auch nicht hoffen, daß derenselben, und wieder offters besagte Stände, von Seiten Unserer dasiegen Königl. Regierung, etwas werde zugemuthet werden, als im wiedrigem Selbten es bey uns anzuzeigen unbenommen seyn wird. Und gleichwie die Stände über diese verwilligte Proponenda, ihre gepflogene Deliberationes nach geendigtem Land-Tage vermittelst guthachtlicher Begleitung Unserer Königlichen Regierung zu Unserer fernerweitigen Entschlüssung einzubringen haben werden; Also befehlen Wir Euch gnädigst, daß darüber Unsere allergnädigste Resolution erwartet, folglich vor derselben Einlangung weder in einem noch dem andern Passu vorgegriffen werden solle. Wornach also rementionirte Stände, wie zuvor beschieden wissen werdet, vollbringende hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 21. Octobris 1731.

Carl.

Franciscus Ferd. Comes Kinsky
R. B. S. Cancell.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Willhelm Gr. v. Kollowrath.
Frey-Herr Johann Tholasch.

CCLXXXIII.

CCLXXXIII.

Anno 1731. den 12. Nov. Königl. Ober-Ambtl. Rescript daß die Advocaten in Schlesien keine andere Aembter bekleiden, und zu jenen nicht eher angenommen werden sollen, biß sie diese niedergeleget.

DEmnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, aus erheblichen Ursachen, vermöge eingelangten allergnädigsten Reseript, d.d. Wien den 30. vorigen und præs. 11ten gegenwärtigen Monaths allergnädigst resolviret haben: Daß diejenigen, welche das Munus Consulare oder Senatorium bekleiden, die ehedessen gehabte Advocatien, bey denen Aembtern und Regierungen, dieses Dero Erb-Hertzogthumbs Schlesien, künfftighin weiters zu exerciren nicht befugt, diejenigen hingegen so in einem Officio stehen, zu dem Munere Advocatiæ anderster nicht, sie wolten denn ihr Vorheriges Ambt, bey Erhaltung der Advocatiæ verlassen, zu erlangen fähig seyn sollen, Uns anbey allergnädigst befehlende, diese Dero allergnädigste Resolution, zu genauer Beobachtung im gantzen Lande, wie gewöhnlich kund zu machen, auch ob derselben gewissen Befolgung dießfalls feste handhalten; und nun dem Käyserl. allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist. Als haben sothane Käyserl. allergnädigste Resolution, Wir dem Herrn Graffen und den Herren hiedurch zu dem Ende kund machen wollen, auf daß solche nicht allein fernerweit in dasigem Fürstenthum N. publiciret, und dem Inhalt nach pflichtschuldigst beobachtet, sondern auch darüber fest Handgehalten werden möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau, den 12. Nov. 1731.

In Abwesenheit ꝛc.

L. Frey-Herr von Brunetti.

Ex Consilio &c.
Carl G. v. Hertel.

CCLXXXIV.

Anno 1731. den 20. Novembr. Käyserl. allergnädigstes Rescript, darinnen der von der Stadt Glogau gesuchte Nachlaß, der verfallenen Decimæ Litis von Ihro Majestät abgeschlagen wird.

Carl ꝛc.

LIebe Getreue! Wir haben aus Euren unterm 17ten Septembris dieses fortschreitenden Jahrs erstatteten Bericht mit mehrern vernommen, was Uns Ihr über die von der Königlichen Stadt Groß-Glogau, in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, allerunterthänigst ansuchende Nachlassung der in Puncto des zwischen derselben, dann dem (Titl.) Johann Carl Grafen von Schöneich in possessorio summarissimo Juris lignandi in denen sämmentlich-Carolath-Beutnischen Hayden obgeschwebten Processes verbürgt- und verfallenen Decimæ Litis allergehorsambst gutachtlich eingerathen habet.

Wann nun Wir aus denen von euch angeführten Ursachen gnädigst nicht absehen, warum die Groß-Glogauer Stadt-Gemeinde mit der diesfalls verfallenen Decima Litis zu verschonen, oder ihr daran einiger Enthang zu thun seye.

Als werdet Ihr, wie Wir es Euch hiemit gnädigst anbefehlen, zu völliger derselben Erlegung, das Weithere wie behörig vorzukehren, und hieran Unseren allergnädigsten Willen und Meinung gehorsambst zu vollbringen wissen. Wien, den 20. Novembris 1731.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

CCLXXXV.

Anno 1731 den 23. Nov. Käyserl. Allergnädigstes Rescript, daß Ihro Majestät an statt der bisherigen Provisional-Verwaltung der Ober-Steur-Einnahme in Glogau zur Wahl eines neuen Ober-Steur-Einnehmers einen Land-Tag verwilligen, und dasjenige so die Stände sonst hierbey Berathschlagen dörfften zu wissen verlangen.

Carl.

Liebe Getreue! Wir haben zwar die nach Absterben des George Siegmund von Seher, gewesten Ober-Steur-Einnehmers in Unserem Erb-Fürstenthum Glogau von denen dasigen Ständen, dem George Carl Frey-Herrn von Haugwitz und dem David Heinrich Frey-Herrn von Kottwitz mit Zuziehung des Landes-Bestallten Frey-Herrn von Keßlitz für das vergangene 1730te Jahr provisorio modo anvertraute Verwaltung der dortigen Ober-Steuer-Cassæ auf Eure Uns disfalls beschehene gehorsambste Anzeige unterm 14ten Septembr. vorerwehnten Jahres allergnädigst approbiret.

Nachdeme aber vorkomt, samb von denen Ständen mit Erwehl- und Ansetzung anderer Subjectorum eine Abänderung geschehen, und bey dermahliger Provisional-Verwaltung die in Steuer-Sachen erforderte Richtigkeit nicht allerdings befördert werde, so das erwehnte Steur-Einnehmer Stelle, bald wiederumb mit einem tauglichen Subjecto ersetzet werden möge. Als seyn wir auch gnädigst geneigt, ihnen Glogauischen Ständen zu Erwehlung sothanen Subjecti einen Land-Tag zu erlauben. Ihr werdet solchemnach dieselbe, daß sie bey Uns umb die allergnädigste Bewilligung,

ligung, sothanen Land-Tags gewöhnlicher Massen allerunterthänigst supplicando einzukommen hätten, behörig anweisen, und ihnen zugleich mitgeben, daß wenn selbte neben der Wahl eines Ober-Steur-Einnehmers auch sonsten noch einig andere Unsern oder des Publici Dienst betreffende deliberanda bey sothanen Land-Tag zu proponiren hätten; Sie Uns solche specifice untereinst allerunterthänigst anzuzeigen, und darüber Unsere gnädigste Resolution zu gewärtigen hätten. Hieran ꝛc. Wien, den 23ten Novembr. 1731.

CCLXXXVI.

Anno 1731. den 10. Dec. Königliches Oberambts-Patent, wegen endlicher Befolgung der, die Besserung der Wege, Brücken und Tämme betreffenden ehmahligen Verordnungen.

P. P.

Und demnach aus dem, was der Königliche Ober-Fiscal Anton Ignatz Elbiger, wegen der hin und wieder im Lande annoch befindlichen schlimmen Wege, Strassen, Brücken und Stein-Tämme, auch verfallenen Gräben deßhalben vorkommenden Beschwerden, mißfällig wahrzunehmen, wie schlechte Attention auf die in Sachen, von Zeit zu Zeit und letzthin, den 27. Octobr. ergangene Ober-Ambtliche Generalien und Ernstgemessene Verordnungen bey theils Aembtern, und Regierungen gemacht worden, und wie schlechte Sorgfalt vor das darunter empfindlich leidende Publicum wie auch gemeinnutzige Landes-Commertium auch das Käyserliche Interesse und eigene Wohlfahrt selbst getragen werde. Und aber man derley vorsetzliche Aufferachtlassung der in denen Käyserlichen allergnädigsten Poenal-Mandaten gegründeten Ober-Ambtlichen Vorkehrungen längerhin nicht nachsehen kan, sondern ein vor allemahl gewöllet ist, daß die Reparation

ermeld-

ermeldter noch dato befindlichen impracticablen bösen Land- und Neben-Strassen, Wegen, Brücken und Stein-Dämmen, wo es nicht bereits geschehen, bey Fiscalischer Eintreibung der ausgesetzten Straff und ersten besten bequemen Witterung unnachbleiblich vor die Hand genommen, und die Gräben eröffnet, deßhalben die geordnete Commissarien förderſambst zur Rede gestellet, und deren Exculpation, darmit die fahrläßig befundene zur gebührenden Straff gezogen werden können, nebst der gemachten Anstalt, längst binnen vier Wochen a dato recepti eingesendet, so fort aber der eigentliche Zustand und Beschaffenheit alles dessen jedesmahl von Viertel zu Viertel Jahren ohnfehlbahr von ambts und Regierungs wegen anhero berichtet werde; Als wird diese Fiscalische Denuntiation ob Hoch- und ꝛc. hierdurch mit der wiederholten Ober-Ambtlichen Verordnung zu dem Ende Ernstgemessen kund gethan, auf daß deme, wie obstehet jeden Orts besser auf den Grund gesehen, die Reparation hiernach ungesäumt vorgenommen, alles in tüchtigen brauchbaren Stand, bey vermeidung der ausgesetzten Straff, (die denen jeden Orts befindlichen Königlichen Fiscalen aufs neue mitgegeben werden wird) gesetzt, deren darob zu Rede gestellten Wege Besserungs Comissarien übergebene Exculpation eingebracht, und über die disfällige Beschaffenheit der Strassen von Viertel zu Viertel Jahr unter empfindlichen schärffern Einsehen und selbst eigenen Vertretung aller Orten anher berichtet werden möge ꝛc. Breßlau den 10. Decembr. Anno 1731.

(L. S.)

Register
Der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

A.

Abdeckung, des umgefallenen Viehes wird auf Ansuchen der Scharff-Richter, nachgeendigter Vieh-Staupe wieder gestattet — No. 163. pag. 698

Abgebrenneten Leuthen wie weit das Betteln verstattet sey, siehe Bettler. Feuer. — 33 — 115, 116

Abgedanckte Soldaten, siehe Invaliden.

Abgeordnete, siehe Deputirten

- der Stadt Teschen in Religions-Angelegenheiten werden an das Königliche Oberambt verwiesen — 19. — 81
- ad publicos Silesiæ Conventus von der Standes-Herrschafft Carolath muß der Catholischen Religion seyn. — 36. — 125

Abschied der Invaliden, siehe Invaliden

Abschickungen an den Käyserlichen Hof werden den Gemeinden ohne Ihro Majestät Vorbewust untersaget — 281. — 714

Absendung siehe Deputirte.

Absendende Personen zu den Fürsten-Tägen und allgemeinen Landes-Zusammenkunfften werden von den Ständen erwehlet, und dem Ambte præsentiret. — 18. — 80

- davon soll eine der Catholischen Religion und eine der Augspurgischen Confession zugethane Personn erwehlet, jene aber nicht ohne Unterscheid den Rang vor dieser nehmen — 18. — 79

Abschrifft, siehe Sanctio pragmatica.

Abstattung, siehe Ausstattung.

Abwesende Stände werden pro Consentientibus gehalten — 85. — 219

- Creditores, ob selbte mit licitiren können — 149. — 398

Accis-Ordnung nach deren Publication sollen die Consignationes aller Juden eingeschicket werden — 64. — 177

- Nachtrags Erleuterung — 65. — 178
- Deputirte bekommen keine Besoldung ex publico und wie deren jeden Orts anzusetzen — 65. — 178

	No.	pag.
Accis-Ambts Nothdurfften sind gleichfalls aus den Particular-Steur-Aembtern zu besorgen	65.	179
" Uberreuther Sold wird nicht verbessert. =	-	Ib.
" von Getreyde siehe Getreyde		
= von Taback siehe Taback.		
= Geld Monathlich abzuführen, und wie die Verzeichnüsse deshalb eingerichtet werden sollen.	-	181
" von Weinen und Taback, wird in Suspenso gelassen, ausgenommen von süssen Weinen	-	180
" Gelder von jedem Orthe eingehende sollen in besondere Rubriquen verfasset werden "	66.	182
" von denen in die Städte einführenden Waaren soll in Loco Invectionis nicht Evectionis entrichtet werden, und die bisherige Passir-Zettel ungültig seyn	69.	186
= bey deren Indroduction hat es seyn bewenden und wann diese nicht zulänglich sind, so sollen solche durch einen Auffschlag auf die Consumptibilia ergiebiger gemachet werden " " =	71.	191
= Ambt plumbiret die Tücher und Leinwad mit Siegelack " " " "	76.	203
" wie deren Siegel beschaffen seyn sollen "	-	203
" Gelder wenn und wohin solche einzusenden =	106.	269
	109.	276
" Derselben Rectification soll vor die Hand genommen, und einander Project dazu gefertiget werden.	107.	270
" Exemptiones werden durchgehends abgeschnitten	-	272
" bleiben bis zu Einführung eines neuen Modi Contribuendi in statu quo - - -	-	274
" Ober-Deputation lässet durch dte Accis-Bediente den Jüdischen Personal-Accis einheben siehe Toleranz-Gelder " " "	112.	282
" vor Getreyde soll im Orthe der Ausfuhr erleget werden	117.	291
= Patente, sollen, über die ordentliche Publicationes, den Unterthanen bey den öffentlichen Gebothen noch besonders erkläret werden. " -	-	-

	No.	pag.
Accis-Freyheit wird der weißgarnichten Leinwand Fabrique in Neustadt auf 4. Jahre gestattet	231.	621
	232.	624
Achts-Process, nachdem solcher von dem Fisco angestrenget ist, wird der Salvus Conductus verweigert	55.	161
= in die Acht erklärte Todtschläger so keinen Salvum Conductum ausgewürcket, werden auf den Betretungs-Fall angehalten	70.	188
Acta, soll der Königliche Fiscal den vorigen Fiscalen abfordern, und freyen Zutrit in die Cantzleyen haben,	8.	48
= der Partheyen sollen ex officio nicht beschrieben, und dadurch Post frey gewachet werden.	163.	430.
Actis publicis wird einverleibet, daß Ihro Käyserl. Majestät die Regierung angetreten, und die Facta dero Frauen Mutter Majestät approbiren	91.	239
	92.	240
Adelstand, siehe Kinder, Ritterstand.		
Adeliche Kinder siehe Kinder.		
Adeliche Waysen siehe Waysen.		
= in den Adel und Ritterstand von Ihro Majestät neulichst erhobene Persohnen, sollen zum Nachtheil der Religion und Juris Majestatis von Erkauffung der Ritter-Güter nicht ausgeschlossen, oder ihnen	13.	74
sonst ewas nachtheiliges zugemuthet werden =	14.	75
= im Schweidnitz und Jauerischen Fürstenthumb soll ohne Mackel auf die Nachkommen erhalten werden	28.	98
= Inländischer so in auswertige Dienste getreten, soll sich der hierländischen Werbung enthalten.	50.	153
= Adeliche mit guten Mitteln versehene Weibs-Persohnen, sollen ihr Vermögen durch Verheyrathung nicht ausser Landes transferiren.	151.	407
Advocaten sollen in Glogau, zu Vermeidung der Prævarication und Litium protraction vereydet werden = = =	7	44.
= sollen durch weitläufftige Schrifften und unnöthige Allegata die Justiz nicht verzögern =	49.	151

	No.	pag.
Geschworne, derselben soll ein ordentliches Verzeichnüß von allen Aemtern an die Appellations-Cammer zu Prag, und das Königl. Oberambt in Breßlau eingesendet werden	56.	162
denen werden die anzögerliche Schrifften in Loco Judicii zerrissen und für die Füsse geworffen.	60.	172
auswärtige, damit diese erspahret werden, sollen die Rath-Stellen mit tauglichen Subjectis ersetzet werden.	98.	254
sollen besonders gegen frembde Partheyen, aller Umbschweiffe sich enthalten	155.	416
Agenten und Sollicitatores sollen nebst dem Principal die bey der Böheimbischen Hof-Cantzley einreichende Schrifften unterschreiben	188.	506
sollen in denen an Ihro Majestät und die Böheimbische Hof-Cantzley ergreiffenden Recursen und Supplicationen, die Schrifften nebst dem Principal unterschreiben	225.	609
siehe Instanz.		
und Agenten sollen die Parthen nicht übersetzen und dem armen ex officio dienen	225.	610
geschworne sollen den Unterthanen, wieder ihre Herrschafft, aber keine Winckel-Schreiber zugegeben werden	245	666
sollen keine andere Aembter bekleiden und entweder diese oder die Advocatie loß geben	283.	745
siehe Assessor.		
Agenten siehe Advocat.		
zu deren Erspahrung, sollen in Breßlau die Deputati ad publica gebrauchet, einen aber über 30. Floren an Sold nicht gereichet werden	98.	252.
Agent, wird in Wien zu Erhebung des den Invaliden gehörigen Cassæ Rückstandes von Ihro Majestät angeordnet.	234.	662
Aggratiation soll sich niemand anmaassen, siehe Mannrecht.		

	No.	pag.
Allegata unnöthige sollen Advocaten vermeiden, siehe, Advocat.		
Allmosen vor die Invaliden, siehe, Invaliden.		
- Herren in Glogau werden exgremio Magistratus rrwehlet	6.	41.
- werden durch Büchsen in Wirths-Häusern, Hochzeiten und Gastereyen gesamlet		42
▪ Zu Reichung derselben sollen die Prediger von den Cantzeln die Leuthe erinnern	-	-
▪ sollen die Juden nicht ausschreiben und den Jüdischen Gemeinden nach Jerusalem senden	172.	453
Altranstädtische Convention nach deren Inhalt wird den Evangelischen, an Catholischen Feyertägen die stille Arbeit gestattet	141.	373
▪ nach deren Ausmessung mögen dieselben mit Suchung der Ministerialien sich in ihre Kirchen, Soluta stolæ Taxa, wenden	135.	338
▪ nach derselben sollen den Evangelischen Pupillen keine Catholische Vormünder gesetzet werden	148.	396
Ambt, Aembter, siehe Landes-Dienste L. Aembter.		
Aembter, sollen dem Königlichen Fisco die vorkommende Fiscalitæten denunciren	8.	48.
▪ zu Land- und Stadt-Aembtern, sollen möglichst Catholische Subjecta befördert und zu Fürsten-Tägen abgesendet werden	13.	73
= in deren Jurisdiction darff das Königl. Oberambt sich nicht einmischen	30.	104
= an dieselbe kan das Königl. Oberambt, bloß monitoriales ad Justitiam geben.	32.	106
Ambt, demselben wird des Landes-Collegii Schluß zur Approbation eingegeben	85.	218.
= Verwaltung wird nach Absterben des Glogauischen Landes-Hauptmann, etlichen Mannrechts-Beysitzern übergeben	214.	586
= sollen ex gremio Superrevisiones zur Wege Reparation anstellen	218.	595

und

	No.	pag.
" und Instanzien sollen den Toleranz-Pachtern assistiren	241.	650
Antichretico Jure kan ein fundus propria Autoritate nicht apprehendiret werden	152.	408.
	203.	558.
Anzögerlichkeiten siehe, Advocat Injurien.		
Apothecker sollen eine Quantitæt von der wieder die Pest præservirende Artzneyen fertig halten	88.	230
		231
Appellation soll von dem Bischoflichen Neißischen Cammer-Ausspruch nicht genommen werden	1	17
= ergehet in Neisse an die Bischöffliche Cammer	1	17
		19
= wie in dieser, auch den Recursibus Restitutionibus und Revisionibus die Mißbräuche abzustellen sind, wird gutachtlicher Bericht verlanget,	153.	411
= siehe Recurs		
Arbeit in Catholischen Feyertagen wie weit bey Evangelischen erlaubet, siehe Feyertag	24.	90.
	141.	373
Archen, oder Hinlags-Gelder in die Käyserl. Banco werden sollicitiret	111.	280
Artzneyen für die Pest siehe Apothecke		
Asche und Kohlen sollen in Sagan nicht auf die Böden geschüttet werden	138.	350
Assessores, siehe Oberrechts-Sitzer.		
" und Königl. Räthe, sollen von unverschämbten Advocaten mit anzögerlichen Worten nicht angegriffen werden	60.	172
Assignationes sollen nicht pro lubitu, sondern aus den angewiesenen Fundis von den Steur-Aembtern bezahlet werden	85.	220
= auf versessene Steuren, was dabey zu beobachten	192.	525
= durch solche werden die Soldaten nicht mehr an die Steur-Aembter gewiesen, sondern aus dem General-Steur-Ambte bezahlet	132.	333

	No.	pag.
Attestata denen Soldaten gutwillig ertheilte, oder auf dem Marsche erpressete, darüber ist zu berichten =	38.	128
= so von den Soldaten erpresset worden sind ungültig	123.	305
Aufbietung ohne vorhergehende dreymahlige ist niemand, von der Geistligkeit zu trauen = =	3.	25
Augspurgische Confessions-Verwandte Stände, sollen wieder das Instrumentum Pacis nicht beschweret werden. = = =	24.	89
= siehe, Evangelische. Auslauffen, Pietisten		
Avocatorium, ehe dieses von dem Königlichen Oberambte nicht erfolget, ist auch die eingelegte Steur-Execution nicht wegzunehmen =	51.	154
Ausfälle in Brau-Urbars Strittigkeiten soll der Bürgerschafft nicht gestattet werden =	11.	61
	28.	100
Ausfoderung eines Gesandten zum Zwey-Kampff wird bestraffet = = =	158.	421
= nach erlittener Bestraffung der Thäter absolviret	170.	451
Ausgabe und Einnahme in den Stadt-Rechnungen zu erweisen, = = = =	2.	23
= siehe Erogationes		
Ausländer, wenn sie gleich in Jahr und Tag die Lehn nicht muthen, werden doch derselben nicht verlustig	1.	6
= wie solche hier Landes Erbschafften erheben können	1.	7
= siehe Frembde.		
Auslauffen in die Evangelische Gräntz-Kirchen wird den A. C. Verwandten verbothen = =	15.	76
	16.	77
	17.	78
	21.	82
Ausschreibungen, sollen weder höher noch niedriger als solche Oberambtlich publiciret worden, geschehen	40.	135
= siehe Steur.		
Aussöhnung, ist nach den injurien nicht genung die Strafe zu vermeiden siehe Injurien = =	6.	37
Ausstattung der Töchter aus Lehn-Gütern in Neisse	1.	6

B.	No.	pag.
Balgerey und auf andere Ubelthaten, hat der Königl. Fiscal möglichst acht zu geben	8.	54
Banco Käyserl. erinnert die Einbringung der Archen siehe Archen.		
Bau der Kirchen, siehe Kirche.		
Becker sollen keine Bettler und Einlager herbergen	33.	111
Beklagten wird im Fürstenthumb Neisse keine Frist mehr verstattet	1.	17
Belehrungen, sollen aus allen Schlesischen Fürstenthümern, bey der Prager Appellations-Cammer gesuchet werden	5.	30
"	-	32
" in welchen Fällen solche zu suchen ist, siehe Halß-Gerichte.	-	34
" in Neisse von den Niedern Gerichten an das Oberrecht	1.	19
" in Criminalibus, wann solche in Prag gesuchet werden ist sogleich mit zu berichten wohin die Missiva zu remittiren oder wer pro Sollicitatore bestellet worden.	212.	582
Berechnung mit der Miliz Monathlich vorzunehmen	131.	331
Bergwercke neuerfundene soll der Königl. Fiscal anzeigen	8.	53
Berichte und supplicata, in solchen sind die Titulaturen an Ihro Majestät zu richten	91.	239
" gutachtlicher wird wegen einiger in materia Subhastationum vorgekommener Anstände verlanget	149.	398
Berichte monathliche einzusenden wie die Steur-Restantiarii exequiret worden	166.	443
" wegen des Invaliden-Verpflegungs-Wercks, wird urgiret	199.	547
Beschickungen in Ehren-Händeln im Neißischen geschehen in Jahr und Tag	1.	12. 13.
Beschwerer und Wahrsager wie sie bestraffet werden	6.	36
Besoldung des Königl. Fiscals	8.	56
" neue ohne Vorbewust der Landes-Aembter werden bey den Landes-Collegiis nicht gestattet	98.	250

und

	No.	pag.
" und Remunerationes &c. werden bey dem Universo zwar ein aber nicht gar verschrencket	107.	273
Betrug, auf solchen hat der Königl. Fiscal acht zu geben	8.	54
Bettler, Ordnung in Glogau " "	6.	41
= starcke und gesunde Garth-Knechte und Einlagerer sollen nicht geduldet werden " "	33.	107
		109
" werden in 5. Classen eingetheilet " -		108
		109
- frembde ausser Landes zu schaffen und ihr Gesundheit-Zustand zu erforschen " " -		110
" Einheimische zur Arbeit anzuhalten " -		ib.
" Kinder bleiben an dem Orthe unterthänig wo sie geduldet und versorget auch bevormundet werden "		110
" frembde und Einlägerer weder auf Geistl. noch andern Gütern zu dulden und zu herbergen. "		111
= sollen durch die Landes-Dragoner fleißig ausgeforschet, und bey Straffe des Staupenschlags und Henckens ausser Landes geführet werden " -		113
" den Landes-Dragonern sich wiedersetzende wie zubestraffen " " " -		115
" vor Gefangene und abgebrandte ꝛc. sind ohne glaubwürdige Briefe nicht zu dulden, diese aber nicht auf lange Zeit zu ertheilen " " -		115
		116
" den Handwercks-Pürschen und Studenten aufm Lande verbothen " " -		117.
Bettler auf solche sollen die Land-Dragoner zu Jahrmarckt-Zeiten fleißig acht haben	33.	117.
		118
= Ordnung soll 3. Sonntage nach einander nach gehaltenem Geborhe abgelesen, und die Bettler von den Dörffern in die Weichbild-Städte in Arrest geschickt werden " " -		119
" denen soll zur Pest-Zeit der Eintritt in die Dörffer verwehret und den " " "	88.	230
" die Uberfahrt über die Oder verweigert werden	100.	218

	No.	pag.
Schubs-Ordnung de Anno 1724.	180.	470
	183.	491
Commissarii wer hierzu erwehlet werden soll	180.	472
sollen wo sie gebohren oder zu Recrouten angeworben worden, auch verpfleget werden	180	479
Schubs-Verordnung soll fleißig befolget werden	190.	510
= erneurte Verordnung und Land-Visitation	207.	567
beständiges Systema wollen Ihro Majestät künfftig determiniren und verlangen gutachtlichen Bericht	243.	658
Verpflegungs Systema 1728.	-	653
an ihre Geburths Orthe zu schieben	253.	681
Vögte sollen die Bettler aufheben	-	-
zu deren Ausrottung die Land-Visitationes besten Fleisses zu befolgen	-	679
Bibel siehe Schrifft.		
Bier Einfuhr, welchen Officiers solches in Glogau gestattet wird	129.	326
Bischoff in Breßlau, will als Hertzog zu Neisse wieder die Stände nichts eigenmächtig thun, sondern des Oberrechts-Ausspruch leiden,	1.	18
zu dessen Ambte gehöret die Bestellung der Pfarr-Kirche und bessere Einrichtung der Curæ animarum	29.	101
Blanquet v. Charta.		
Blutfreundschafft in solche zu heyrathen ist nach dem Geistlichen Rechte verbothen und in welchem Grad	3	24
		25
Blut-Schande, hierauf hat der Königl. Fiscal fleißig acht zu geben	8	14
= siehe Blut-Freundschafft		
Bothen-Lohn wie hoch in Glogauischen zu bezahlen	6.	40
Brand-Subsidia und Steuer-Enthang dabey soll nicht auf die Persohn gesehen werden	98	253
= siehe abgebrandte, Bettler, Feuer.		
Brandtwein-Häuser sollen unter wehrenden Gottesdienste in Sonn- und Feyertägen nicht Gäste hegen	6.	36.
Brenner, sollen keine Bettler und Einläger hegen	33.	111

	No.	pag.
= Brennen und häuffig aus dem Lande führen wird bey fortdaurender Theurung untersaget =	46.	147
= = Wegen des General-Mißwachses einzustellen	221.	602
Braut-Schatz vid. Dos.		
Brau-Urbars Angelegenheiten dabey sind die Ausfälle der Bürgerschafft verbothen, ihre Gerechtsame aber ihnen vorbehalten = = =	11.	61
Briefe ohne glaubwürdige, sind Bettler nicht zu dulden	33.	115
= Porto wie hoch solches nach dem Loth bezahlet wird	163.	432 433.
= frühzeitig auf die Post zu geben = =	164.	435
= privat mit ex officio nicht zu bezeichenen siehe ex officio.		
Brücken, Wege und Dämme binnen 4. Wochen, was inner der Meile von den Städten, über der Meile von den Dörffern zu repariren =	218.	593
= = = deren Reparation urgiret der Königl. Fiscal	286.	748
Bruder kan des andern Vermögen nicht verzehren.	1	11.
= Aelterer wird bey hinterlegter Minderjährigkeit des jüngern Vormund	-	-
Bücher, ärgerliche schmähsichtige Uncatholische werden nicht geduldet = = =	24.	90
= siehe Verlesen.		
Büchsen zu Verpflegung der Invaliden wer solche Gratis anschaffen soll = = =	195.	538
= siehe Bettler. Allmosen.		
Burgerschafft Ausfälle in Brau-Urbars-Sache		
= siehe Brau-Urbar.		
= ist in Ansehung der Stolæ-Taxa nicht besserer Condition als die Land-Stände =	9	58
= sollen in Steur-Executions-Sachen menschen möglichst menagiret werden = =	167	445
= Evangelische von Catholischen Vätern entsprossene werden ex speciali gratia bey ihrer Religion gelassen = = =	240.	645
= deren erste Instanz ist der Magistrat, siehe Magistrat.		
Bürgermeister und Raths-Verwandte können auf ge-		

	No.	pag.
meiner Stadt-Kosten keine Gastereyen und Tractamente anstellen	98.	254

Burgschafft siehe Caution.

C.

Cammer Königl. Schlesische, von dieser muß der Fiscal Rath hohlen	8.	45
" Weesen, muß Fiscal nicht schmälern lassen	-	47
" sondern gute Aufsicht auf deren Intraden tragen	-	57
" Gefälle werden in Schlesien sub hasta verpachtet	119.	294
" Officianten haben den ersten Ausspruch in Contraband-Sachen	275.	718
" " dependiren von der Cammer	-	719
Cantzley zu solcher hat der Königl. Fiscal freyen Zutritt	8.	48
" Taxa soll von dem Landes-Hauptmann in Schweidnitz und Jauer nicht gesteigert sondern beym Verkauff der Güter dem alten Aufsatz nach genommen werden	10.	60
Cantzley-Taxa deren Erhöhung soll der Landes-Hauptmann in Schw. ꝛc. abstellen	28.	100
" Beschwerde wieder dieselbe gehöret nicht ad Diætalia	282.	743
Carolath Status minor, wird von Ihro Majest. zur Freyen Standes-Herrschafft mit allen Immunitæten und Exemtionon erhoben	36.	124
Cassæ Deputation in Breßlauischen seit Anno 1655. angeordnet.	192.	519
" siehe, Steuer.		
Catholische Religion wie solche in schweidnitz und Jauer möglichst befördert werden soll	13.	73
- siehe Ambt		
- Deputati können den Rang nicht allezeit vor den Evangelischen nehmen	18.	79
- Religion mehr in der That als durch öffentliche Ausschreibungen zu befördern	20.	82
	21.	82
		83
- Kinder in dem Catechismo zu unterrichten	21.	82

	No.	pag.
- sollen zu dem Bürgerrecht, Zünfft und Zechen aufgenommen werden	21.	82 85
- Deputirte sollen den Rang vor den Uncatholischen nehmen, und wie deshalb in der Wahl der Evangelischen fürzugehen	22	85
- Subjecta bono modo in die Landes-Aembter zu bringen, bey wiedriger Wahl aber der Stände Privilegia nicht zu kräncken	31.	105
- in ihrer Religion sich laulicht erzeigende Persohnen, sollen dem Pfarrer oder Vicariat-Ambte gestellet werden	142.	375
- gewordener Ehemann, zu demselben wird seine Ehe-Frau unter gewissen Bedingungen gelassen	164.	699
- siehe Landes-Aelteste, Religion		
Caution gegen geleistete, kan man auch in Criminalibus des Arrests entlassen werden, umb in foro competente die Sache auszuführen.	58.	166
Cartæ Blanquen sollen in General-Steur-Ambte nicht angenommen werden	192.	522
Citation und Ladung wie solche zum Neisischen Land-Rechte geschiehet	1.	15
- Zum Oberrecht in Neise, schicket der Bischoff in eigenen Angelegenheiten 4. Wochen vorher, dem Beklagten zu	1.	18
- Der Flüchtlinge geschiehet nach dem Sachsen-Rechte	70.	188
Classen des Jüdischen Tolerantz-Imposts siehe Tolerantz.		
Commendant in Schlesien verschaffet wieder die militarische Excesse Satisfaction	128	325
	130.	328
- Hauß in Glogau soll von den Contributions Resten bauständig erhalten werden	129	326
- in Böhmen, Schlesien und Mähren, sollen die geklagte Excesse abstellen	147.	393

	No.	pag.
Commissarien, Kriegs, Land, Bettel-Schubs Commissarii siehe Kriegs, Land Bettel-		
- Kriegs, kan ohne Beytritt des Conventus publici keine March-Route eigenmächtig machen	228	617
- vide Consistorium		
Commission in strittigen Grentz-Sachen, wird erst post Litis Contestationem aus unpartheischen Subjectis angeordnet	58.	166
- wird ex gremio des Königlichen Ober-Ambts zu Behebung der Robothe Differentien zwischen Herrschafften und Unterthanen angeordnet	245.	664 667
- Localis und dißfällige Lieffer-Gelder, wie es im Wohlauischen damit gehalten wird.	282.	744
- Raythungen in Commissorum Causis, wird von Ihro Majestät ein Juditium delegatum angeordnet mit erforderlichen Exemtionen	275	717
- siehe Contraband.		
Compensation der Gerichts-Kosten, wie weit dieselbe Statt hat	I.	21
Compensanda der Stände werden nicht auf die Gegenwärtige sondern alte Reste abgeschrieben	192.	520
Consistorial Commissarien werden in strittigen Kirchen-Güttern nicht zu gelassen	58.	166
Contrabant Sachen, wer darinne zu erst judiciret	275.	718
- erkennet das Judicum deleg. in Causis Commiss.	-	718
- darinne muß Summarissime verfahren werden	-	719
- dabey muß Fiscus das Ærarium vertreten	-	719
Conventus Publicus in Schlesien, soll die Landes Angelegenheiten durch K. Oberambtliche Begleitung an Ihro Majestät senden, in allen Landes-Sachen aber ad deliberationem mit gezogen werden	215.	588
Copulirte Eheleute siehe Eheleute		
Correspondence gefährliche, darauf muß der Königl. Fiscal acht haben	8.	46

	No.	pag.
Credit-Wesen dabey muß Fiscus das Fiscalische Interresse beobachten	8.	47
- siehe Crida		
Crida, dabey werden die Legata nicht unter die Hypothecarios Creditores zu setzen seyn	210	579
Currenda durch diese und nicht durch öffentliche Patente zu publiciren daß Ihro Majestät vor Dero Crönung die Landes Privilegia confirmiren wollen	146.	388
D.		
Darlehn siehe Schulden.		
Decimas darwieder hat auch die Præscription statt	216.	589
Decima Litis, so wohl von Eingegangenen als Verbürgten soll ein Verzeichnüß eingesendet werden	67.	184
- soll zu den Malefiz-Speesen verwendet aber davon ordentliche Consignationes eingesendet werden	83.	214
- et Septima Litis, wenigstens jährlich eine Consignation davon einzuschicken	96.	246
- halbjährig zu specificiren	108.	274
- umb die Malefiz-Speesen davon zu bestreiten	165.	441
- darüber halbjährig zu berichten, wenn auch keine eingegangen wäre	177.	465
- Verfallene muß die Stadt Glogau erlegen	284.	746
Decretum ad Agendum siehe Fiscal	275.	720
Dedicationes und dißfällige Discretionis sind beym Lande eingestellet	98.	253
Delegation bekombt das K. Oberambt von Ihro Majest. die Sanctionem Pragm. wegen der Erbfolge in den Käyserlichen Erb-Landen zu proponiren	145.	384
- Judicium in Causis Commissorum, siehe Commiss.		
Delinquenten, denen soll an der ausgesetzten Arbeit und Zeit nichts nachgelassen werden	249	672
- sollen in die Städte gelieffert, daselbst Salva Juris Dictione Tertii verurtheilt werden	250.	673
- sollen nicht mit excessiver Fesselung gequälet werden		

	No.	pag.
- gleichwie die Vagabunden in die Stadt-Gefängnisse zu liefern	251.	675
- siehe Inquisit.		
Denunciant eines geklagten Verbrechens soll nahmhafft gemachet, und die Zeugen ad Locum Delicti gestellet werden	34.	121
- der, ohne Pässe einschleichenden Personen, bekombt 30. Rthl.	88.	226
- Wieder der Advocaten hohe Taxirung, bekommet Duplum	225.	611
Deposital-Gebühren im Fürstenthumb Glogau werden eingeschrenckt	242	652
Deputirte, Accis, v. Accis.		
- ad Publica sollen von dem Fürstenthumb Glogau ein Catholischer und ein Evangelischer seyn	22.	84
- Wie weit die Catholischen den Rang vor diesen haben siehe Catholisch		
- sollen die Stelle der Agenten und Sollicitatoren vertreten	98.	252
Deserteurs Käyserl. nicht zu vertuschen, sondern anzuzeigen gegen 6. Rthl. Discretion	50.	153
- nicht zu verhöhlen noch Vorschub zu geben bey hoher Straffe	182.	487
- umb solches zu verhüten, soll den Soldaten in Wirthshäusern nicht viel creditiret werden	168.	446
Detractus Jus von Ihro Majest. aufgehobenes gestattet deshalb nicht den freyen Abzug und Emigration	39.	129
Diebs- und Räuber-Gesindel siehe Raub		
Dienste und Robothen sollen von einem Gute zum andern nicht transferiret werden	95.	245
- Robothen		
Discretiones und andere dergleichen Ausgaben werden den Landes-Collegiis verbothen	98.	250
- bis zu Oberambtlichen Approbation eingeschrencket		253
- gegen die Officiers gar zu unterlassen		251
- auch gegen den Kriegs-Commissarium und General-Steur-Officianten einzustellen		251
- siehe Geschencke.		

	No.	pag.
Dispensation in deren Ermangelung, ist die Cohabitation, zweyer ausser Landes copulirten nahen Bluts-Frunde, bis zu Erlangung derselben nicht zu gestatten	143.	376
- Gesuch ist von beyden Desponsandis zu unterschreiben, vnd ihr Vermögen zu specificiren	272.	712
Domestical Erogationes siehe Erogationes		
Dörffer, sollen durchgehends specificiret werden	81	210
Dos wird in die Quartam allodialem bey feudis eingerechnet	204.	562
	209.	577
Drauende Schu-Knechte sollen angehalten und bestrafft werden	104.	266
Duell, siehe Ausfodern. Salvus Conductus.		
E.		
Ehebruch auf dessen Bestraffung soll der K. Fiscal acht haben	8.	54
Ehefrau wird zu ihrem die Catolische Religion angenommenen krancken Ehemanne unter gewissen Bedingungen gelassen	164.	699
Eheleuthe ausser Landes ohne Dispensation copulirte sollen nicht cohabitiren	143.	376
Ehe-Sachen Erkentniß bey den Uncatholischen bleibet bey der Ausmessung K. Rudolphi 2. Anno 1588.	24.	90
- der Juden gehören nicht vor das Geistliche, sondern weltliche Gerichte	114.	286
Ehren und Injurien-Sachen der Ritters-Persohnen,	1.	12
Dabey werden schlechte Zeugen nicht leicht zugelassen		13
- Händel, siehe Beschickung, Injurien.		
Einlagerer siehe Bettler.		
- einlagerndes Gesinde, demselben sollen keine Cammern gestattet werden	33.	111
- weder auf Geistl. noch Weltlichen Gütern zu dulden		
Eltern siehe Peculium, Kinder.		
Emigration siehe Unterthan.		
- ist deshalb nicht gestattet, obgleich das Jus detractus aufgehoben worden	39.	129

	No.	pag.
- der Schlesischen Unterthanen nach Pohlen sollen zur Vindicirung dem Königlichen Oberambt specifice eingesendet werden	103.	263
- der Handwercker und Kunsterfahrnen Unterthaner verbothen	174.	458
Erbe und Erbfolge was dißfals im Neißischen unter den Land-Ständen ausgemachet ist	1.	5
- Inländischer muß sich in 3. Monathen, Ausländischer in 6. Monathen Erbs erklären	161.	426
- Erbfolgs Sanction in den Käyserlichen Erblanden nach Absterben Ihro Majestät wird intimiret aber eine Abschrifft davon zu geben verbothen	145.	386
- und dißfällige Beytritts-Acta der Schles. Fürsten ꝛc.		380 385
Erb-Güter erben die Töchter im Neißischen mit eben solchen Rechte wie die Söhne, wenn deren keine verhanden	1.	6
- schafft fället im Neißischen den nächsten Schwerd-Magen in Capita und nicht in stirpes zu	1.	7
- welche die Ausländer in Schlesien erlangen können	1.	7.
- Bewegliche, deren eigenmächtige Ergreiffung wird abgestellet	133.	334
Erogationes pro Domestico deren Einrichtung	98.	249
- neue und Besoldungen sollen ohne Vorbewust der Landes-Aembter nicht introduciret werden		250
- damit soll gar besondere Wirthschafft getrieben werden	279.	738
Estappen vor die Miliz sollen nach dem Gewicht und Maaß angesetzet werden	38.	127
- mäßige Verpflegung wie viel solche betrage	123.	300 309
Evangelische in ausländische Kirchen gehende solten zwar zurück behalten	25.	91 92
- aber nicht mit Militarischen Zwange angegriffen werden	26.	93
- werden bey dem Instrumento Pacis geschützet	27.	94
- können Soluta stolæ Taxa, die Ministerialia anderwerts suchen	135.	338

	No.	pag.
- Pupillen keine Catholische Vormünder zu setzen	148.	396
- Burger von Catholischen Vätern werden geduldet	240.	645
- siehe Altranst. Conv. Augs. Conf. Religion.		
Eviction leistet Fiscal vor verkauffte Güter	95.	244
Examen Summarium soll in Loco deprehensionis vorgenommen werden	250.	674
Excesse militarische, sollen specificiret, beschworen und	123.	300
zeitlich liquidiret werden		305
- auch die in den Quartieren vorbeygegangene sind zu	126.	310
specificiren	128.	324
- woher solche von der Miliz bonificiret werden	130.	328
- Militarische wie solche liquidiret und bonificiret werden	139.	370
- wie solchen schleunigst zu begegnen	147.	393
- jederzeit schleunig und umbständlich einzuberichten	98.	251
- binnen welcher Zeit solche abzuthun sind	194.	533
- Dagegen schaffet der Schlesische Commendant Satisfaction siehe Commendant, Soldat.		
ab Executione soll der Fiscal seine Klage nicht anfangen	34.	120
Executions-Ordnung entgegen die Steuer-Restanten wird errichtet und die tägliche Gebühren ausgesetzet, aber dem Publico verrechnet, der Modus Executionis vorgeschrieben, und die Executions-Gebühren niemanden nachgelassen	40.	132
Exequirer hat nichts als blosses Quartier zu fodern aber durch ein Attestat seine Ankunfft zu beweisen	-	-
Executions-Gebühren werden dupliret, tripliret und quadrupliret, und dabey ohne Ansehen der Person verfahren	-	133
- zahlen nur die Morosi	-	234
	85.	219
- werden zum Gen. Steuerambte verrechnet, und dem Exequirer ein Jahres Sold ausgeworffen, so auf eigene Kosten bis zu überkommenden Oberambtl. Avocatorio verbleibet	51.	154
Executions-Ordnung, weil dieselbe nicht verfangen will soll der K. Fiscal die Restantiarios per breviſſimam Viam exequiren	63.	176

	No.	pag.
- de Anno 1699. bleibet bis zur neuen Einrichtung im Gebrauche	85.	217
- neue publicirte wird zur Abänderung zurücke verlanget	102.	262
- Militarische, wie sie vorgenommen werden soll	139.	368
	147.	390
- Ordnung, wie solche befolget worden soll monathlich berichtet werden	166.	443
- für den Bürgerstand	167.	444
- bey Befolgung derselben, dörffen die Steur-Tabellen nicht mehr eingesendet werden	171.	452
Exemptionem Fori haben die Schlesien freyen Standes-Heren	36.	124
Exhærediren und enterben kan der Vater die Kinder im Neißischen gäntzlich aus Unaehorsam und wenn die Tochter der Familie einen Spott thut	I.	8
Ex officio sollen der Partheyen Acten noch weniger einige Privat-Brieffe beschrieben werden	163.	436
	164.	437
- siehe Post		
Expensen zum Urthel Gelde siehe Urthel, Gerichts-Kosten		
- zu Examinirung der Delinquenten werden ex Casa communi bezahlet	250.	673
	251.	675
Eyd, Erlassung desselben bey dem Neißischen Oberrecht.	I.	18
siehe Oberrecht.		

F.

Fabrique weißgarnichte Leinwand, in Neustadt wird privilegiret	231.	621
	232.	622
Fabriquanten dependiren in Fabrique-Sachen von der Königl. Oberambtlichen Jurisdiction	160.	424
Fellwerck s. Leder		
Feuer-Ordnung in Glogau soll befolget und die Feuer-Stätte besichtiget werden.	6.	42
- der Stadt Sagan	138.	345

	No.	pag.
- Stätte sollen vierteljährig durch die Rauchfangkehrer besichtiget werden		346
- und Wetter beschädigte wie ihnen in Wohlau zu Hülffe zu kommen	282.	743
- siehe abgebrandte, Brand.		
Feyertags und Sontags sollen Brandtwein-Häuser nicht Gäste hegen v. Brandtwein.		
- sollen Handwercks-Leuthe nicht arbeiten	6.	36
- soll die Geistlichkeit nach Beschaffenheit der Zeit und Noth die Feld-Arbeit erlauben, welche doch sonst von Catholischen und Uncatholischen gefeyret werden sollen.	24.	90
- an Catholischen, sollen die Evangelischen nur die stille Arbeit, nach der Altranstädtischen Conv. verrichten	241.	373
Fidei Commissa und Majorate sind die sämbtlichen Käyserl. Erb-Lande	145.	381
- constituirende müssen bey suchender Käyserl. Confirmation die eigentliche Substitutions-Ordnung einberichten	222.	604
- Dabey muß den Kindern die Legitima in Salvo bleiben	-	-
Financerien darauf soll der Konigl. Fiscal acht haben	8.	54
Fiscal Königlicher dessen Instruction in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer	8	45
- dependiret von dem Käyser, correspondiret aber mit den Landes-Hauptleuthen und mit der Cammer von welcher letztern er Rath einzuhohlen hat	8.	45
Fiscal giebt auf die Conservation der Königlichen Hoheit acht	8.	46
- Ingleichen auf gefährliche Correnspondence	-	46
- gestattet keine Landes-Zusammenkunffte ohne Ihro Majestät Vorwissen	-	46
- sorget, daß das Cammer-Weesen nicht geschmälert werde	-	47
- observiret bey Testamenten und Credit-Wesen sein Interesse	-	47

muß

	No.	pag.
- muß in Processualibus auf die Königl. Hoheit acht haben	-	47
- demselben sollen die Fiscalia von dem Aembtern denunciret werden	-	48
- soll des vorigen Fiscalis Acta abfodern	-	48
- freyen Zutritt zu den Cantzleyen haben	-	48
- die Restanten eintreiben	-	48
- Fiscalische Klagen sollen auf das schleunigste beendiget werden, vor allen andern Klagen den Vorzug haben, den Fiscal die gehörige Stelle gegeben und er vor allen andern Partheyen gehöret werden	-	49
- soll dasjenige was er mit recht anfangen will, mit dem Landes-Hauptmann oder dem Könige selbst communiciren und keinen unnöthigen Streit erregen	-	49
- kan den angefangenen Proces nicht nachlassen oder verlängern, noch jemanden von dem Fiscalischen Anspruch befreyen	-	50
- soll wieder die Landes-Gesetze nichts vornehmen,		
- noch wieder die Käyserl. Constitutiones Resoluta, Patente, Gewohnheiten Privilegia auch Ambts- und Gerichtes-Ordnungen und den stylum Curiæ beobachten	-	50
- soll bey einem Gräntz-Streit alles in Augenschein nehmen.	-	51
- soll den Frey-Sassen in Glatz Beystand leisten	-	52
Fiscal Königl. soll die neuerlichen Bergwercke und Ertzte wie auch die in der Erde gefundene Schätze anzeigen	-	53
- demselben kan in seinen Gerechtsamen nichts verschwiegen, verschencket und nachgelassen werden.	-	53
- soll Achtung geben, daß den Käyserl. Wild-Bahn kein Eingriff geschehe	-	53
- soll sich in keine privat-Geschäffte und Bestallungen einlassen	-	53
- soll auf folgende Ubelthaten fleißig acht geben; Balgerey, Betrug, Blut-Schande, Contrabande, Ehebruch, Financerien, Gewalt, Gottes-Läste-		

rung,

	No.	pag.
rung, Gräntz-Schmälerung, Hurerey, Jüdische Practiquen, Land-Friedensbruch, Monopolia, Mordthaten, Religions-Ungebührligkeiten, Unzucht ꝛc. welche er den Aembtern anzuzeigen hat	-	54
Fiscal wie er sich bey Lehens-Fälligkeiten zu verhalten und solche anzuzeigen hat	-	55
- soll ordentliche Protocolla führen und alle Viertel-Jahre die ausgeführten und noch rechtshängigen Sachen anzeigen	-	55
- Besoldung und Antheil an den Straff-Geldern wird ausgesetzet	-	56
- soll in schweren Fällen bey Ihro Majest. anfragen und sich nicht bestechen lassen	-	57
- soll die Auffsicht auf die Cammer-Güter und gute Policey tragen	-	57
- demselben wird in Glogau mitgegeben über der eingeführten Mühl-Ordnung zu halten und die Verbrecher zu denunciren	12.	62
- urgiret die Besserung der Brücken, Wege und Stein-Dämme siehe Brücken		
- soll seine Klage ordentlich und nicht ab Executione anfangen	34.	120
- setzet bey abgeschlagenen Salvo Conducto den angefangenen Achts-Proceß fort, wegen der im Duell geschehenen Entleibung	55.	161
- soll die Steuer-Restantiarios per brevissimam viam exequiren weil die Executions-Ordnung nichts verfangen will	63.	176
- belanget diejenigen, so sich nuerlangter Prædicate, Standes-Erhöhungen und Titul anmaassen	79.	207
- muß wegen verkauffter Güter die Eviction leisten	95.	244
- bespricht diejenigen so eigenmächtiger Weise Güter in Besitz nehmen.	152.	409
- Demselben wird ein General-Decret. wieder die Saltz-Einschwärtzer ertheilet	184	495

	No.	pag.
- belanget diejenigen, so die Wege Reparatur unterlassen	218.	595
- muß in Conerabband-Sachen das Ærarium vertreten	275.	719
- in welchen Sachen er nicht nöthig hat umb ein Decretum ad agendum zu bitten	275.	720
Fiume, die in diesen K. Seehaffen bringende Waaren werden bis auf die Wagen und Brücken-Mauthe Zollfrey gelassen	265.	700 702.
Flachs zu dörren ist in der Stadt Sagan verbothen	138.	349
Fleisch-Kreutzers Einführung in Schlesien, sowohl in Städten als auf dem Lande	59.	167
- wie es hiebey mit dem Gewichte zu halten	-	170
- und dessen Taxa	-	170
Fleischern aus Prag, soll der Vieh-Trieb nicht schwer gemachet, noch die Zölle gesteigert werden	175.	460
Fluchen wird an Leib und Gut bestraffet	6.	36
- Der Kinder gegen ihre Eltern	-	37
Flüchtige, werden in Schlesien nach dem Sachsen-Rechte citiret	70.	188
Fori Exemtionem haben die Standes-Herren	36.	124
- in Competenti muß Processus inquisitorius ausgemachet werden	58.	166
Frauen Leibgedinge siehe Leibgedinge Getrayde		
Frembden besonders Pohlen, soll schleuniges Recht administriret werden, und ihre Sachen entweder gütlich beygeleget, oder Summarie verfahren werden	155.	414
- wieder solche sollen die Advocaten keine Umbschweiffe machen siehe Advocat.		
Frist fernere wird dem Beklagten zu seiner Antwort im Fürstenthumb Neisse nicht gestattet	1	17
Frohn Bothe Frohn Veste, siehe Gefängnüß.		
Fuhren zum Kirch-Bau, siehe, Kirche.		
Fuhrleuthe sollen eine gewisse Taxam haben.	6.	40.
Fürsten-Rechts-Urthel in der Wartenbergischen freyen Standes-Herschafft Wartenberg Fidei Comiss Angelegenheit	144.	379

	No.	pag.
Fürstentags Abgeordnete, hierzu so viel möglich Catholische Subjecta zu befördern	13.	73
- siehe Abgeordnete, Deputirte		
- Von wem dieselben erwehlet und præsentiret werden	18.	80
- Schlüssen, denen sollen keine andere Angelegenheiten per modum Conditionum eingerücket werden	215.	587
Fürstenthümher haben in Schlesien vor sich selbst keinen Rang, als welcher nur personal ist, dahero die Fürsten von Oelß solchen Ihro Königl. Hoheit dem Hertzog von Lothringen gelassen	157.	419

G.

Galgen, siehe Schnellgalgen		
Gänse, Tauben und ander klein Vieh sollen die Müller im Glogauischen nicht halten	12.	68
Garn Monopolia werden bey den Städten eingestellet	44.	144
- dessen bessere Zurichtung soll besorget werden	-	144
- und Zwirn-Weiffen Verfälschung wird bestraffet, und abgestellet	90.	236
Garth-Knechte, siehe Bettler, Einlagerer.		
Gastereyen soll der Bürger-Meister und Raths-Verwandte auf gemeiner Stadt-Kosten nicht thun	98.	154
- dabey Allwosen Büchsen herumb zu geben, siehe Allmosen.		
Gast-Wirthe siehe Kretschmer		
- sollen Licht in den Ställen nicht gestatten, nach der Saganischen Feuer-Ordnung	138.	347
Geburths-Brieffe der Invaliden, siehe Invaliden.		
Gefangene in der Türckey, denen soll ohne glaubwürdige Brieffe zu betteln nicht erlaubet werden	33.	115 116
Gefängnüsse sollen Viertel-jährig von den Landes-Aembtern revidiret und ordentlich beheitzet werden	250.	673
- in die Stadt-Gefängnüsse, sollen die Bettler auf dem Lande gelieffert werden	33.	119
Geistliche Sachen, siehe Bischoffe		
- siehe Pfarrer, Prediger.		

	No.	pag.
- sollen nachforschen, wie nahe die heyrathende Personen einander mit Blutfreundschafft verwandt sind und dieselben ehender nicht trauen	3.	35
Geistligkeit wird in personalibus vor ihren officialen in realibus & Fiscalibus aber, wie die Land-Stände vor den Landes-Aembtern belanget,	8.	51
- wird erinnert über die Stolæ Taxa zu halten	24.	91
- wie weit solche in der Uncatholischen Ehe-Sachen erkennet	24.	90
- Güter sollen nicht Bettler und Einlagerer hegen	33.	111
- Catholische so durch die Altranstädtsche Convention reduciret worden, sollen von den Patronis vor andern bey Vacanzien emploiret werden	77.	204
- Bettelnde sollen ohne ein Käyserl. Sammel-Patent nicht geduldet werden	180.	483
- siehe Pilgram, Bettler.		
- werden ermahnet den Invaliden beyzuspringen	195.	540
- Rechte, nach solchen werden die Heyrathen in naher Blutfreundschafft verbothen	3.	24 25
Gemeinden sollen ohne Käyserl. Erlaubniß keine abgeordnete nach Wien senden	281.	741
- Benachbarte, wie dieselben einander in Austilgung der Zigeuner beystehen sollen	53.	159
- sollen sich nicht N. N. unterschreiben, siehe N N.		
General-Steur-Einnehmers Instruction, siehe Steur-Einnehmer.		
Gerade, was hierzu im Neißischen einer Frauen von Ritters Arth gereichet wird	I.	4
- erben die Töchter im Neißischen nach Absterben ihrer Mutter	-	7
Gerber, auf deren Ansuchen wird der ausgearbeitete Leder-Verkauff aufm Lande untersaget	252.	677
Gerichte in Fürstenthumb Neisse, bitten in schweren Sachen das Oberrecht umb Belehrung	I.	19
- sollen aufm Lande mit tauglichen Personen besetzet werden	-	19

	No.	pag.
- sollen schleunige Oertherung thun und keine vergebliche Aufzüge gestatten		19
- Diener deren Verletzung wird bestraffet		20
- Kosten sollen dem gewinnenden Theile ersetzet werden, wo die Compensation derselben nicht billig zuzulassen wäre	1.	21
- Ordnungen soll der Königl. Fiscal beobachten	8.	50
- bey welchem unangesessene Personen zu belangen	124.	313
Gesandten durch deren Ausfoderung zum Zwey-Kampff wird das Völcker-Recht verletzet	158.	421
- schaffts-Speesen Regensgurgische können Ihro Majestät den Ständen nicht nachlassen	201.	552
Geschencke, siehe Discretion Remuneration.		
- kan im Neißischen Fürstenthumb ein Mann seinem Weibe über das Leibgedinge thun	1	4
		5
- soll weder die Königl. Regierung nehmen, noch der Stadt-Magistrat geben	43	141
- Wie hoch das Landes-Collegium solche ohne Vorwissen des Ambts geben kan	98.	250
- des Landes-Collegien, sind zur Neu-Jahrs, Hochzeit und andern Zeiten verbothen		251
Geschmeide siehe Gold.		
Gesellen und Jungen der Schumacher sollen bey dem Abzug aus der Arbeit gedruckte Abschieds-Zettel bekommen	97.	247
- der Zimmerleuthe, sollen nicht in die Preußische Lande emigriren	154.	413
Gesetze des Landes soll der Königl. Fiscal beobachten	8.	50
Gesinde-Ordnung vom Jahr 1679. soll bestens befolget und dem müßigen und einlagernden Gesinde keine Cammern vermiethet, wohl aber dieselben ihnen erblich verkauffet, und zu Erbauung neuer Häuser angehalten werden	33.	111
- Dienstloses, soll von den Land-Dragonern aufgesu-		

	No.	pag.
chet, von den Herrschafften angehalten und extradiret werden	115	
Getreyde aufm Boden und in Scheuren nimmet die Frau nach des Mannes Tode zur Gerade im Neißischen	1.	5
- zum Schroth, soll nicht vorhero gebeutelt werden	12.	66
- Wucher und Vorkaufflerey soll abgestellet, und bey sonst erfolgender Auffschlagung der Schütt-Boden, zu Marckte geführet werden	42.	137
- bey fortdaurender Theurung nicht auffer Landes zu senden	46.	147
	221.	603
- Preiß-Tabellen, sollen nur bey anscheinender Theurung dem K. Oberambt wochentlich eingesendet werden	122.	298
- Ausfuhr bey anscheinender Theurung, wird verbothen und wegen des inländischen Vorraths Bericht erwartet	134.	336
Preiß-Tabellen, wie an das Königl. Oberambt also auch an die Böheimbische Hof-Cantzley einzusenden	197.	543
- Boden siehe Schütt-Boden		
- Vorkaufflerey alsogleich abzustellen	227.	516
- und Wucher, wie auch die Ausfuhr wird verbothen	233.	626
- Patent, wie solches zu verstehen	237.	638
- Ausländisches muß im ersten Gräntz-Orthe, Inländisches im Orthe der Ein- oder Ausfuhre vergeben werden	65.	179.
Gevatterschafften und disfällige Ausgaben werden den Land-Ständen inhibiret	98.	250
Gewaltthätigkeiten soll Fiscus nicht gedulden	8.	54
Gewohnheit wieder diese und des Landes Herkommen wollen Ihro Majestät die Land-Stände nicht beschweren	10.	68
- und Gebräuche jeden Fürstenthumbs soll der Fiscal beobachten	8.	50
- unter dem Titul der Gewohnheit, sollen keine Mißbräuche einschleichen.	55.	162

	No.	pag.
- siehe Observantz, Herkommen.		
Gold und Silbern Geschmeide, so der Frauen nicht sonderlich zu gehöret, wird zur Gerade nicht gerechnet	1.	4
Göttlichen Nahmens Mißbrauch wird an Leib und Gut gestrafft.	6.	36
Gottesdienst soll die Glogauische Bürgerschafft fleißig besuchen	6.	35
- unter demselben, sollen keine Wagen durch die Thore gelassen werden	6.	36
Gottes-Lästerung auf dessen Bestraffung hat der Königl. Fiscal acht zugeben	8.	54
Gräntz-Streit soll der Königliche Fiscal in Augenschein nehmen	8.	51
- bey solchen soll erst post Litis Contestationem eine unpartheische Commission angeordnet werden	58.	166
Gutachten unmittelbares an Ihro Maj. erlassen nur diejenigen Instanzien, an welche die Käyserl. Rescripta unmittelbar ergehen	78.	206
- in moratoriis siehe moratorium.		
Gütte, siehe Recht.		
Gütter Verkauff was hiebey die Cantzley zu fodern siehe Cantzley-Taxa.		
- Lehn, erben im Fürstenthumb Neisse die Söhne ohne alle Verleihung jedoch das die Einheimischen binnen Jahres Frist huldigen	1.	5
- in Ermangelung der Kinder welche solche allhier erbet,		6
- eigenmächtig apprehendirte werden dem ersten Possessori cum omni Causa restituiret	95.	244
- der Stadt, sollen durch geschickte Wirtschaffter verwaltet und nicht leichtlich verpachtet werden	98.	254
- Verpachtung ohne Approbation der Aembter nicht vorzunehmen	98.	255
- eigenmächtig in Besitz genommene werden Fiscaliter besprochen	152.	409
- ex Pacto Antichretico überlassene sollen propria Autoritate nicht apprehendiret werden	203.	558
- siehe Antichreticum, Eviction.		
- siehe immissioni, Ritter-Güter.		

H. No. pag.

Halß-Gerichts-Ordnung soll nicht nachgedrücket und das hierüber ertheilte Privilegium impressorium beeinträchtiget werden 82. 212
- die zu exercirung derselben, habende Befugniß, soll dociret werden 212
- Ordnung, soll bey jedem Halß-Gerichte angeschaffet und befolget werden 250. 673
- sollen in ordinariis delictis selbst sprechen, und nur in ausserordentlichen und schweren Fällen die Belehrung in Prag suchen 673
- siehe Ober-Gerichte

Handgelder siehe Recrouten.

Handwercker, siehe Zimmerleuthe, Gerber, Schumacher
- sollen an Sonn und Feyertagen nicht arbeiten 6. 36
- siehe Feyertag.
- sollen die Leute nicht übersetzen, ansonst die Waaren von anderwerts her gehohlet werden sollen - 40
- Catholische sollen auch in die Bürgerliche Zünffte aufgenommen werden 21. 82
83
- Pursche siehe Gesellen
- sollen aufm Lande nicht, im Städten aber nur gegen vorzeigendes Zeugnüß von dem Meister-Aeltesten betteln 33. 116
117
- sollen nicht betteln sondern an ihre Herbergen gewiesen werden 253 681
- siehe Kinder

Häuser der Regierungs-Räthe, haben sich keiner Immunitæt zu prævaliren 43 142

Hausieren, mit Fellwerck siehe Leder

Hebammen sollen denen nicht gantz gebohrnen Kindern die Noth-Tauffe geben 280 739

Heergewette, was hierzu im Neißischen verabfolget wird 1 12

Herkommen siehe Gewohnheit.

	No.	pag.
Herren-Standes-Personen Kleider und 6. Pferde bey der Prager Crönung	176.	463
Herrschafften und Obrigkeiten sollen bey dem Pfarrer und Geistlichen Verordnen, daß sie die versprochne Personen ehender nicht trauen bis sie 3. mahl aufgebothen	3	25
- sollen den Land-Dragonern zu Einbringung der vagirenden Bettler hülffliche Hand leisten	33.	113.
- Differenzien, mit ihren Unterthanen wie solche beyzulegen	245.	664 667.
- sollen die unter ihnen befindliche Juden specificiren	235.	634
- siehe Obrigkeit		
Hertzog in Neisse will den Ausspruch dasigen Oberrechts annehmen	1.	18
- siehe Fürstenthumb.		
Heyrath siehe Adel, Hochzeit, Wayfen.		
- eingehen wollende sind von dem Geistlichen zu befragen, ob und wie nahe sie einander mit Blutfreundschaffts verwandt sind	3.	24. 25 26
Hochzeit-Geschencke, werden den Land-Ständen zu geben eingeschrencket	98.	250
- siehe Heyrath.		
Höckler und Vorkauffler sollen nicht geduldet werden	6.	40
Hoffarth und Kleider Pracht soll im Glogauischen eingestellet werden	6.	43
Hoferichter sitzet im Landrechte zu Neisse	1.	15
Hoheit Königl. soll der Fiscal durchgehends zu conserviren sich bemühen.	8.	46
- siehe Fiscus, Regium, Käyserl.		
Homagium nicht geleistetes, ist nicht von der Beschaffenheit, daß es eine Straffe nach sich ziehe	203.	558
- muß aber doch abgeleget werden	-	559
- siehe Huldigung Lehnmuthung.		
Hospital siehe Spithal.		
Huldigung, siehe Homagium.		

	No.	pag.
- wer zu solcher im Neißischen vorgefodert wird und nicht leistet wird seines Erbrechts verlustig.	1	6
- muß daselbst ein Einheimischer in Jahr und Tag leisten	-	5
Hurerey, soll auch nach den Vermuthungen gestraffet werden	6	37
- auf deren Bestraffung hat der Königl. Fiscal fürzusorgen	8	54

I.

Jahrmärckte in Fiume und Triesle werden ausgeschrieben	265.	701
- siehe Zoll.		
Jesuiten, bey deren Vergleich mit der Stadt Hirschberg lassen es Ihro Majestät dermahlen bewenden	28	96
Immission in die Güter kan ein Landes-Hauptmann wegen nicht erlegter Receptions-Gelder nicht nehmen	161.	696
- deshalb von dem Landes-Hauptmann genommene wird von den Regirungs-Räthen aufgehoben.		
Indiction bißherige, wird bis zu Erfindung eines neuen Steuer Modi beybehalten	107.	272
Injurien siehe Ehren-Händel Beschickung, Anzögerlichkeiten		
- gegen den Magistrat ausgestossene können nicht ungestrafft bleiben, noch mit einer blossen Aussöhnung getilget werden.	6	37
- des Landes-Hauptmanns gegen den Bürgermeister cassiren Ihro Majest. ex plenitudine potestatis	43.	141
Injurioſe Anzögerligkeiten, soll der Schrifftsteller in loco Judicii auslöschen und deßhalb abgestrafft werden	49.	152
Inquisit, kan auch gegen Caution erlassen, und dem Foro competenti ausgeantwortet werden	58	166
- inquisitions und Ehe-Sachen der Juden, siehe Juden.		
Installations-Kosten siehe Landes-Hauptmann.		
Instanzien ob solche mittelbar oder unmittelbar Ihre gutachtliche Berichte einsenden sollen siehe Gutachten.		
- sollen den Jüdischen Toleranz-Pachtern Assistenz leisten	150.	405
siehe Jüden, Toleranz Aembter		

	No.	pag.
Instanzien erste soll niemahls vorbeygegangen, und deshalb bey der andern Instanz nichts ohne der Advocaten Unterschrifft angenommen werden =	225.	610
Instruction des Königl. Fiscal in Schweidnitz und Jauer	8.	45
- in Steur-Sachen an das Königliche Oberambt und Landes-Aembter = =	71.	190
- anderweitige in Steur-Sachen, siehe Steur	85.	218
Interpretation der undeutlichen Privilegien giebt der Käyser und gestattet solches den Glogauischen Ständen nicht = = =	5	30
- dependiret nicht vom Impetranten sondern von dem Concedenten = =	-	33
Invaliden, siehe abgedanckte Soldaten, Bettler.		
- Verpflegungs Ordnung = = =	195.	537
	199.	546
	208.	572
	243.	653
	276.	721
- zu deren Versorgung, sollen die Allmosen durch Büchsen gesammlet werden = =	195.	537
- soll das particular Betteln nicht gestattet werden	-	538
- von den Validis zu separiren = =	-	539
- zum theil in die Spitäler unterzubringen =	-	539
- denen beyzuspringen wird die Geistlichkeit ermahnet.	195.	540
- Cassæ, werden 1000. Ducaten Straff-Gelder wegen eines erbaueten Waysen-Hauses von Ihro Majestät überlassen	227.	614
- darff die Stadt Neustadt, wegen ihrer privilegirten Leinwand-Fabrique nicht einnehmen.	231.	622
	232.	624
- sollen durchgehnds in geschlossene Städte gebracht, ohne diejenigen, welche jemand gutwillig in die Verpflegung nehmen will = =	219.	595
- werden so weit das Allmosen nicht zu langet ab universo verpfleget = =	219.	596

	No.	pag.
- wie dieselben zu consigniren und die vagirende als Landstörtzer zu bestraffen	-	596
- wer solche in die Verpflegung nimmet, kan die Wiederspenstigen auch straffen	219.	597
- in die Hospitæler der Religion nach unterzubringen	-	597
- Häuser sollen errichtet werden	243.	653
- rückständige Cassæ-Gelder zu deren Erhebung wird in Wien ein Agent ernennet, siehe Agent.		
- Stifftungen vor selbige sollen einberichtet werden	-	657
- deren Zuwachs und Abnahme in einen Verzeichnüß einzusenden	243.	658
- zu deren Verpflegung werden die rückständigen Cassæ-Gelder assigniret	244.	663
- soll das betteln und nächtliche Aussenbleiben nicht gestattet	253.	682
- die ausgesetzte 5. und 6. Kreutzer abgereichet	-	683
- Validi mit Arbeit beleget werden	-	683
- soll das Auslauffen nicht gestattet noch zu Erhebung ihrer Cassæ-Gelder in Wien Pässe gegeben werden.	268.	707
- deren Abschiede remittiret das Königl. Oberambt	276.	721
- sollen ihre Geburths-Brieffe einsenden	-	724
Inventarium muß ein Vater nach Absterben seiner Ehe-Consortin fertigen	271.	710
Juchten-Fabrique wird auf 20. Jahre privilegiret und Salva quardiret	160.	423
Jüdischer Personal- Accis-und Toleranz-Impost siehe Toleranz.		
- derselben wünschet Glogau loß zu werden und den Juden Wucher abzustellen	6.	39
- Jüdische Partiquen soll der Königl. Fiscal zu hintertreiben sich bemühen, siehe Fiscal	8.	54
- deren Configuationes sollen von allen Orthen eingesendet werden, die Glogau und Züllter Juden ausgenommen	64.	177
- nach publicirter Accis-Ordnung zu specificiren.	-	178

	No.	pag.
Jüdischer Personal-Accis Monathlicher 30. Kreutzer, wie es damit gehalten werden soll	65.	180
- sollen von denen Orthen, die solche zu halten ausdrücklich nicht privilegiret sind weggeschaffet werden	80.	208
- deren wahrhaffte Anzahl, Handthierung, Vermögen und zu leistender Beytrag soll einberichtet werden	87.	224
- sollen bey angräntzenden Pest-Ubel, nicht über die Oder geführet werden	100	258
- Inquisitions- und Ehe-Sachen, gehören nicht vor das Geistliche sondern Weltliche Gerichte	114.	286
- deren umbständliche Consignation, nebst ihrem Statu soll eingeschicket werden	150.	405
- sollen keine Allmosen und Steuren ausschreiben umb solche den Jüdischen Gemeinden nach Jerusalem zu schicken	172.	453
- frembde sollen nirgends als zu Brandtwein-Pachtern bey 1000. Ducaten Straffe aufgenommen werden	200.	549
- sollen von den Herrschafften specificiret werden	235.	634
- Glogauische sollen ihr Privilegium Exemtionis nicht zu weit ziehen	241.	647
- Frembde sind zur Marckt-Zeit vom Personal-Accis frey	-	649
Jungen der Schu-Knechte sollen beym Abtritt aus der Arbeit aller Orthen gedruckte Abschieds-Zettel nehmen	97	247
	104.	264
Jungfräul. Gestifft, wie solches sub nexu feudali ein Lehn-Gut erkauffet	99.	256
Jurisdictions-Streit zwischen 2. Landes-Aembtern wird durch eine Oberambtl. Commission beygeleget.	94.	243
Justiz soll auch in Abwesenheit des Landes-Hauptmanns administriret, und diesfalls dem Ambts-Verweser mehrere Vollmacht gelassen werden	28.	100

K.

Kauff-Contract, nachdem derselbe realiter geschlossen und von einem andern 1000. Thl. mehr gebothen		

	No.	pag.
worden, soll das Königl. Oberambt sich diese 1000. Thl. zu erhalten bemühen	30.	104
Käys. Erb-Lande, Erbfolgs-Recht, siehe Erbfolge, Sanctio.		
- Resoluta und Befehle gestatten keinen Recursum sondern sind strictissime zu befolgen	60.	171
- Resolution, wegen auszuzahlender Gelder soll das Königl. Oberambt gleich den andern Tag, dem General-Steur-Ambte insinuiren	71.	194
- Regierungs Anfang wird intimiret	91.	239
- Majestät approbiren die Interims-Regierung Dero Frauen Mutter Majestät mit Befehl solches dem Actis publicis einzuverleiben	92.	240
- Majestät exerciren Summum Jus episcopale über die Augspurgische Conf. Verwandten	217.	591
- Resoluta siehe Resoluta		
- Verordnungen von den Landes-Aembtern ad litteram zu erfüllen	31.	126
	9.	58
	84.	149
Kercker, siehe Gefängnüß.		
Kinder, Catholische sollen fleißig in dem Catechismo unterrichtet werden	21.	82
- Verlobung ohne der Eltern Consens ist ungültig.	6	37
- denen wird das Auslauffen und Nacht-Täntze verbothen	6	38
- von einer adelichen Mutter und unadelichen Vater nicht vice versa, können in Schweidnitz und Jauer nicht Lehen und Ritter-Güter ergeben, wenn sie sich nicht umb Ihro Majestät meritiret gemachet	28.	98
- der Bettelleuthe bleiben unterthänig, wo sie toleriret und erzogen werden	33.	110
- werden dem Geschlechte nach in der Religion ihrer Eltern erzogen	136.	340
	139.	366
	142.	374
	186.	503

	No.	pag.
- der Invaliden sollen zu Handwerckern emploiret werden	208.	573
- von Catholschen Eltern werden bey der Evangelischen Religion gelassen und dißfalls eine Generale Ausmessung verweigert	240.	645
- Ungebohrne warumb solche nicht getauffet, und die Ungetaufften mit Gesang begraben werden? soll einberichtet werden	247.	669
- noch nicht gantz gebohrnen soll die Noth-Tauffe gereichet werden	280.	739
- so die Eltern schlagen und ihnen fluchen wie sie zu bestraffen sind	6	37
Kirchen-Recht Schlesisches durch dessen Mißbrauch wird der Schlesische Ritterstand umb sein Vermögen gebracht	1	1
- Wenceslai wird, so viel den Ritterstand des Neißischen Fürstenthumb anbetrifft, gäntzlich aufgehoben	1	3
Kirchen Uncatholische an den Gräntzen, sollen von den A.C. Verwandten nicht besuchet werden	15	76
	16.	77
- siehe Auslauffen.		
- die in solche Kirchen auslauffende wie sie zurück zu halten	25.	91
	26.	93
- Bau, daran soll die Stadt nicht gehindert, oder die eingepfarreten, von den Bau-Fuhren abgehalten werden	43	143
- Güter Streitigkeiten, dabey sollen keine Consistorial Commissarien admittiret werden	58.	166
- Raythungen von den Gnaden und andern Kirchen A.C. sollen die Aembter verläßlich abnehmen	211.	580
- Stand-Gelder, sollen über der Kirchen-Nothdurfft nicht erhöhet werden	-	581
Klage und antwort wie solche bey dem Neißischen Ober-Rechte anzustellen	1	16
- muß ordentlich und nicht ab Executione von dem K. Fiscal angefangen werden.	34.	120

	No.	pag.
Kleider-Pracht wird in Glogau abgestellet	6.	43
- wie solche die Ritter- und Herren Standes-Personen bey der K. Crönung zu Prag tragen sollen.	176.	463
Kohlen sollen nicht auf den Boden geschüttet werden in Sagan	138.	350
Kretschmer siehe Gastwirth		
- soll keine frembde Bettler und Einlagerer herbergen	33.	111
Kriegs-Dienste, die aus dem Schlesischen Adel in frembde Dienste getreten, sollen sich hierländischer Werbung enthalten siehe Adel.		
- Commissarien, denen sollen vom Lande keine Geschencke gereichet werden	98.	251
- an dieselben sollen die Excesse berichtet	147.	393
- kan ohne Beytritt des Conventus publici keine March-Route eigenmächtig entwerffen	228.	617
Kriegs-Dienste die solche bey frembden Potenzien annehmen, denen wird ihr Vermögen confisciret.	110.	280
- Regulament, die Verpflegung der Soldaten auf Marchen betreffende	123.	300
- ernuertes vom Jahr 1721	147.	388
Kundschafft ohne solche sollen die Müller nicht angenommen, werden in Glogau	12.	70
- sollen die Schu-Knechte und Jungen wenn sie aus der Arbeit treten bekommen	104.	264
Kutsch-Pferde 2. gehören der Frauen von Ritters-Arth im Fürstenthumb Neisse	1.	5.

L.

Landes-Aeltesten daß dieselben wenigstens auf die Helffte Catholisch seyn, wird sich ehender künfftig practiciren lassen, wenn Catholische Subjecta in der Uncatholischen Stellen gesetzet werden	18.	80
- und Landes-Dienste, sollen ohne Vorbewust des Amtes nicht bestellet werden	18.	89
	22.	85
	23.	87
- in Buntzlau erwehlter wird nicht confirmiret sondern an dessen statt ein anderer substituiret	28.	96

	No.	pag.
Landes-Aeltesten in Schweidnitz ꝛc sollen, ohnerachtet der angegebenen Observanz ihre Creyß-Stände vor oder nach dem Land-Tag nicht zusammen convociren	28	98
- Wahl soll in Schweidnitz und Jauer so viel möglich auf Catholische Subjecta gebracht werden, wann aber die mehreste Stimmen auf einen uncatholischen Stand ausfallen, wollen Ihro Majestät der Stände privilegirte freye Wahl nicht kräncken, sondern befehlen den Erwählten zu confirmiren	31.	105
- können, wegen zugleich besorgender Cassæ-Direction von den Berathschlagungen nicht ausgeschlossen werden	282.	743
Landes-Aembter dazu so viel möglich Catholische Subjecta bono modo zu erwehlen siehe Catholische siehe Deputirte		
bey der Wahl zu derselben sollen die Land-Stände in Schweidnitz und Jauer die Käyserl. Resoluta künfftig besser befolgen	28.	96
- dabey wollen Ihro Majestät keine Substitutiones gestatten	28.	98
- sollen die Käyserl. Verordnungen ad Literam erfüllen und die nichtig verursachte Unkosten selbst tragen	37.	126
- deren Jurisdictions-Streit schlichtet eine K. Oberambtl. Commission	94.	243
- Angelegenheit dazu soll der Conventus Publicus gezogen werden, aber solche durch das Königl. Oberambts-Begleitung an Ihro Majestät remittiren siehe Conventus pub.		
- Ausgaben, siehe Erogationes		
Landes-Cassa, in diese wird dem Landes-Hauptmann kein Eingriff gestattet	28.	100
- Charten Schlesische werden approbiret	198.	544
- Collegii Schluß wird dem Ambte zur Approbation übergeben, und darff solches vor dem Schluß nicht aus einander reisen	85.	218

	No.	pag.
Landes-Cassa und Führungs-Commissarien, siehe March.		
- sollen bey den Bettler-Schüben sich einfinden	180.	474
- Dragoner siehe Bettler.		
- werden 32. in Schlesien zu Bereitung der Land-Strassen und Wege angenommen, welche gut schreiben und lesen, sich selbst montiren und beritten machen, ꝛc. ꝛc.	33	112
- fernere Instruction Kost und Sold	-	112
- sollen besonders auf Jahrmärckten und Wallfahrten auf die Bettler acht haben	-	117
	180.	481
- werden mit Oberambtlichen Patenten versehen und zu keinen andern Verrichtungen gebrauchet	33.	119
Land-Friedens-Bruch, darauf invigiliret der K. Fiscal	8.	54
Landes-Hauptmann soll acht geben daß die Städte keine Schulden und unnöthige Verschwendungen machen	2	23
- nehmen jährlich von den Städten richtige Rechnung ab	2	22
- muß über die Beschaffenheit der abgenommenen Stadt-Rechnung berichten		23
- mit demselben soll der K. Fiscal wegen anzufangender Processe conferiren siehe Fiscal.		
- mit demselben soll der Fiscal correspondiren.	8	45
- soll den Käyserl. durch das K. Oberambt erlassenen Verordnungen sich gemäß verhalten	9.	58
- hat in Glogau die Direction und Inspection in Landes-Sachen und Landes-Zusammenkünfften	23.	87
- soll über dem Aussatz der Stolæ Taxa feste halten	24.	91
- soll ohne Käyserlichen ausdrücklichen Befehl manus militaris sich nicht bedienen	26.	93
- zwischen diesen und den Land-Ständen rathen Ihro Majestät zu einem guten Vernehmen und Vergleich wegen jenes Besoldung	28.	99
- in Schweidnitz und Jauer, soll die eigenmächtige Erhöhung der Cantzley-Taxæ abstellen	28.	100

	No.	pag.
- in dessen Abwesenheit, soll die Justiz dennoch befödert, und dem Ambts-Verweser mehrere Vollmacht gelaßen werden		100
- soll die bey denen unterhabenden Städten und Fürstenthumb verspührende Unordnungen an Ihro Majestät berichten aber nicht eigenmächtig abstellen	43.	141
- nach dessen Ableben in Glogau wem die Ambts-Verwaltung anvertrauet wird siehe Ambt.		
- bey deren Installation sollen nicht übermäßige Kosten verwendet, uud diese specifice an Ihro Majestät eingesendet werden	220.	599
- siehe Landeszusammenkunfft.		
Landes-Ordnung des Neißischen Fürstenthumbs und Ottmuchowischen Creyses	1	1
Landrecht in Neisse wird mit dem Land-Vogt Hoferichter und 6. Assessoribus besetzet	1	15
- hievon kan sich der Beklagte zum Oberrechte von Mann und Städten ziehen	-	16
- wenn es gehalten wird	-	18
- und Mannrecht in Schweidnitz und Jauer soll in den alten Flor gebracht, und demselben aller Respect erwiesen werden	28.	97
- Stände siehe Stände.		
diese werden bey den Landes-Aembtern belanget	3	51
- Störtzer siehe Vagabund.		
Land-Tag dabey soll nicht ein jeder Staud ins besondere proponiren	282.	742
- zu Erwehlung eines Ober-Steur-Einnehmers wird von Ihro Majestät den Glogauischen Ständen erlaubet	285.	747
Landes-Zusammenkünffte darff der Fiscal ohne Käyserl. Vorwissen nicht zulassen. siehe Fiscus.		
- Deputirte hierzu von was vor einer Religion zu erwehlen	22	84
- mit Vorbewust des Landes-Hauptmanns in Glo-		

	No.	pag.
gau anzustellen und die Landes-Schlüsse unter dessen Præsidio & voto conclusivo abzufassen	23.	87
- in denen keine moram leidenden Tractandis kan der Landes-Hauptmann in Schweidnitz ꝛc.ꝛc. verwilligen, wenn vorhero ihm die materia tractandorum beygebracht worden = =	28.	96
- unnöthige sollen zu Erspahrung der Lieffer-Gelder abgestellet werden = = =	98.	252
Leder, ausgearbeitete von frembden Meistern, damit soll das Hausiren aufm Lande nicht gestattet, siehe Gerber	252.	677
- Handel wird durchgehends auf dem Lande abgestellet	257.	689
Legata werden in Crida nicht unter die Hypothecarios classificiret sondern gebühren nur deducto ære alieno = = =	210.	579
Legitima siehe Fidei Commiss.		
- ist im Neißischen der halbe Theil dessen so einem sonst gebühret hätte = = =	1	8
Lehn-Güter, bey diesen wird der eingebrachte Braut-Schatz in die quartam allodialem gerechnet siehe Dos.		
- sollen über das Leib-Gedinge sonst im Neißischen nicht beschweret werden = =	1	5
- Muthung wann solche von den Unmündigen ausländischen und Weibs-Personen auch Jahr und Tag unterlassen worden, sind sie im Neißischen deshalb doch ihres Erbrechts nicht verlustig =	-	6
- Muthung siehe Homagium, Huldigung muthet der Mann wegen seines Weibes =	1	6
- Güter aufm Fall stehende, sollen in Glogau zu wieder den allgemeinen beschriebenen Rechten nicht veralieniret werden = = =	5.	29
		31
- Fälligkeiten wie sich der Fiscus dabey verhalten soll	8.	55
- Brieffe, weil solche unabgelöset in der Cantzley verblieben verlangen Ihro Majestät keine Straffe.	10.	60
= Erbschafften, wo Bruder und Bruders Kinder		

fuc-

	No.	pag.
succediren, hat auch das Jus repræsentationis statt	35.	123
Lehn-Güter im Glogauischen können, bey noch verhandenen 4. Augen alieniret werden	93.	241
- kan ein Jungfräulich Gestifft sub nexu feudali erkauffen und besitzet dasselbe bis zu Abgang einer erkieseten Lehnsfähigen Männlichen Familie.	99.	256
- in Glogau, Liegnitz, Brieg und Wohlau, wie weit sie verschuldet werden können	204.	561
	209.	576
- dabey ist die quarta allodialis	-	576
- welche aufm Falle stehen, sollen mit denen darauf hafftenden Schulden, specifice eingesendet werden	204.	562
	209.	577
- Fähigkeit derselben wird einer durch Veräuserung seines Gutes nicht verlustig, zu mahlen wenn derselbe sich die Lehen durch einen Mann vorbehalten	206.	565
Leibgedinge soll in dem Fürstenthumb Neisse der Frauen, binnen Monaths-Frist nach dem Beylager mit 10. vom 100. von den Land-Ständen ausgesetzet werden	1.	4
- über dasselbe sollen Lehn-Güter nicht beschweret werden	-	5
Leinwand soll im Accis-Ambte mit Siegelack plumbiret werden	76.	203
- Fabrique weißgarnichte wird privilegiret und mit Immunitæten begnadiget	231.	621
	232.	622
Lesen der uncatholischen Bücher, siehe Verlesen.		
Leute-Messer sollen an Leib und Gut gestrafft werden.	6.	36
Licitation auf Güter dabey gehörige Præcaution zu nehmen	149.	398
- Ob abwesesende Creditores mit licitiren können	-	398
Liefer-Gelder und Remunerationes werden bey dem universo zwar ein aber nicht gar verschrencket	107.	273
- wie viel hierzu im Wohlauischen vor die Commissiones locales ausgesetzet worden	282.	744

	No.	pag.
- bekombt der Gen. Steur-Einnehmer täglich 6. Floren	192.	529
Liquidation der March-Speesen sollen beschworen werden	123.	304, 310, 311
Lohn billiges sollen Handwercker und Tagelöhner nehmen	6	39, 40
Louis d'or siehe Müntz-Mandat.		
M.		
Maaß der Müller soll in den Städten geächtet und gezeichnet werden	12.	65, 67
Mägde, sollen das Auslauffen und Nacht-Täntze einstellen	6.	38
Magistrat, siehe Rath-Männer		
- injurirter dabey ist auch nach erfolgter Aussöhnung der Thäter noch zu bestraffen	6.	37
- soll den K. Regierungen keine Geschencke geben	43.	141
- soll von den Landes-Aembtern in Administration ihrer Land-Güter nicht geirret werden	-	141
- soll die Vacanten niedern Stadt-Aembter ohne Eintrag der Landes-Hauptmannschafft besetzen	43	142
- erscheinet per Deputatos bey der Regierung und muß wenigstens Abends vorher citiret werden	-	142
- soll in Jurisdictione nicht beeinträchtiget und pro prima Instantia der Burgerschafft gehalten werden	-	142
- erweiset der K. Regierung allen Respect ist aber dabey bescheidentlich zu tractiren	-	142
- wie er bey Exequirung der Burger in Steur-Sachen verfahren soll	167.	445
- sollen N N. sich an die Obern Instanzien nicht unterschreiben siehe N N.		
Mahlgroschen wie solcher gegeben werden soll	66.	182
Majorat sind die Käyserl. Erblande	145.	381
Malefitz-Speesen cumulirte sollen nicht mehr bonificiret, sondern jährlich liquidiret werden	47.	148

	No.	pag.
- Zu deren Bestreitung wird die einkommende Decima Litis de præterito & in futurum verwendet siehe Decima Litis.		
Mann muß wegen seines Weibes in Neisse die Lehen muthen	1.	6
- Männer starcke sollen nicht am Rocken spinnen und Weibische Arbeit treiben	6.	41
Mann- und Landrecht, siehe Landrecht		
- Dabey sitzet in Neisse der Land-Vogt und Stadtschreiber	1	16
- in Neisse von wem es sonst besetzet wird	-	16
- Glogauisches soll sich keiner Aggratiation und diesenfalls können auch die Majora nicht gelten, sondern vorhero die Käyserl. Resoluta erwartet werden	23.	87
March-Speesen Liquidationis siehe Liquidatio.		
- wie solche einzurichten	38.	127
- müssen beschworen werden	123.	304
		310
- Verpflegungs Regulament	123.	300
- Commissarius siehe Land-Commissarius.		
- Route kan der Kriegs-Commissarius ohne Beytritt des Conventus publici nicht reguliren	228.	617
- siehe Quartier.		
Märckte sollen specificiret werden	81.	210
Mauth-Angelegenheit darinne erkennet das Judicium delegatum in Causis Commissorum	275.	718
Mehl-Händler sollen das Mehl nicht steigern	6.	40
- wie viel der Müller von gutem, mittlern und schlechtem Korne geben kan	12.	65
Meile Schlesische auf 1500. Ruthen jede zu 7. und einer halben Breßlauer Elle wird approbiret	198.	544
Memorialia siehe Schrifften Advocat.		
- auch an das Königl. Oberambt einreichende sollen nebst dem Principal mit dem Advocaten &c. oder Agenten unterschrieben seyn	188.	508
Metze abnehmende, soll der Müller in Gegenwarth des Mahl-Gasts in den Kasten schütten, und solche von		

dem

	No.	pag.
dem aus einer in die andere Mühle unabgemahlen führenden Getrayde nicht nehmen	12.	67
Miliz, siehe Soldaten.		
Ministerialia, können Evangelische Glaubens-Genossen Soluta Stolæ Taxa anderwerts nehmen	135.	338
- siehe Trauen, Tauffen, Sacrament.		
Missethäter siehe Delinquent, Inquisit.		
Mist soll nicht in in der Stadt Glogau gehalten werden.	6.	42
Monopolia siehe Garn.		
Moratoria, die Gutachten hierzu geben nur die Aembter so an Ihro Majestät directe zuschreiben befugt sind	78.	206
Morgengabe, was dißfalls einer Frauen von Ritters-Art im Neißischen passiret wird	1.	4.
- erben daselbst die Töchter von ihrer Mutter	-	7
Mordthaten begangene sollen ohne Verschonen bestrafft werden	3.	36
Mühl-Ordnung, wird bey fortdaurender Theurung in Glogau erneuret und dem Fiscal mitgegeben darüber zu halten	12.	62
Mühlen, Hauß und andere sollen durchgehends verzeichnet, und nebst dem Genuß dem Königl. Oberambte eingesendet werden	57.	163
- Ordnung Glogauische soll in der Schoppen und auf den Mühlen verwahret werden	12.	71
Mülscher, herumbstörtzende und Unfug treibende sind in Verhafft zu bringen	-	70
Müller, sollen ihre Viertel und Maasse, in den Städten ächten und zeichnen lassen, und keine Diebs-Räncke gebrauchen		65
		67
- wie sie die Mahl-Gäste nach einander födern und keinen Tranck-Groschen nehmen sollen	-	67
		68
- sollen dem Mahl-Gast erlauben selbst zu mahlen und Maltz zu schroten	-	68
		70

	No.	pag.
Müller, sollen nicht Tauben, Gänse und ander klein Vieh hegen		68
- sollen das Rade-Geld nicht erhöhen		69
- sollen einander selbst nicht straffen, sondern bey der Obrigkeit verklagen, sonst ihren Zech-Ordnungen unbeschadet		69
- sollen nach Verlangen das Getrayde gewogen nehmen, und nach der Waage wieder gewähren		69
- sollen ohne Kundschafft nicht angenommen werden		70
- schütten die Metze in Gegenwarth des Mahl-Gasts in den Kasten siehe Metze.		
- siehe Mehl.		
Mund- und Pferde-Portiones wie hoch die monathliche Zulaage aus der Land-Cassa zu thun ist	147.	390 391 394
- wie und wo dieselben bezahlet werden sollen	126. 128.	318 323
- Portiones, dabey soll mehr als 2. Floren Zulage nicht gegeben werden, und wer solche träget	130. 139.	329 368
- der abwesenden Soldaten werden dem Officier eingehändiget	179.	469
Müntz-Mandat de Anno 1725	202.	555
Mußtheil, was einer Frauen in dem Fürstenthumb Neisse darauf gegeben wird	1.	4
- fället daselbst nach Absterben der Mutter auf die Töchter, siehe Tochter	1.	7

N.

N. N. Unterschrifft soll der Magistrat und Communität sich gegen keine obere Instanz gebrauchen	84.	216
Neißischen Fürstenthumbs Landes-Ordnung und Oberrecht, siehe Landes-Ordnung, Oberrecht.		
Neu-Jahrs-Geschencke sollen bey den Landes-Collegiis eingeschrencket werden	98	251
Nifftel, näheste erbet kein Vieh im Fürstenthumb Neis-		

	No.	pag.
se, welches in Ermangelung der Töchter den Söhnen verbleibet	1	7
Notarius siehe Stadtschreiber.		

O.

Oberambtliche Verordnungen, so auf die Käyserl. Willens Meynungen gegründet, denen sollen die Landes-Hauptmannschafften sich gemäß verhalten	9.	59
- soll sich in des Gerichtsbarkeit der Landes-Aembter nicht mischen, noch ihnen durch Mandata Eingriff thun	30.	104
- kan an die Landes-Aembter in krafft zustehender Ober-Inspection über das Justiz-Wesen, monitoriales ad Justitiam geben dahero diese so, wie sie gemeynet sind, und nicht als Eingriffe, mit schuldigem Respect anzunehmen sind	32.	106
- wird delegiret die Sanctionem Pragmaticam wegen der Erbfolge in den Käyserl. Erb-Landen zu proponiren	145.	384
- von desselben Jurisdiction dependiren die Fabricanten in Fabrique-Sachen	160.	424
- hebet die unrechtmäßige Immission des Landes-Hauptmanns auf, siehe Immission.		
Oberrecht im Fürstenthumb Neisse, dahin kan sich Beklagter vom Land-Rechte ziehen	1.	16
- wie daselbst Klage und Antwort vorzubringen	-	16
- ist ein willkührlich Recht	1.	17
- davor nimmet der Bischoff von Breßlau Urthel und Recht, in Streitigkeiten mit den Ständen ausgenommen in personal Sachen und Hertzoglichen Bedienten	-	18
- Sitzer werden in Sachen den Hertzog angehende ihrer Eyde Pflicht entlassen	-	18.
- ohne Noth aussenbleibende geben 1. Schock Straffe	-	19
- Wird alle Quartal gehalten und die Assessores auf dem Bischöfl. Hofe gespeiset	1.	20

	No.	pag.
Ober-Gerichte, siehe Halß-Gerichte		
- Herr, soll die hierzu erforderliche Unkosten den Unterthanen icht aufbürden	55.	162
Obrigkeiten siehe Herrschafften	3.	25
- und Instanzien sollen den Toleranz-Pachtern hülffliche Hand leisten	150.	405
Observanz siehe Gewohnheit.		
- angegebene, daß die Landes-Aeltesten die Creyß-Stände eigenmächtig zusammen beruffen können wird abgestellet	28.	98.
- und Gewohnheit wieder den klaren Inhalt der Gesetze wird als nichtig erkläret	35.	123
Oder-Strohm in demselben sollen die Wehre in guten Stande erhalten werden, siehe Wehre	41.	137
Officianten sollen ihre Schreiber ex propriis salariren	98.	252
Officier denen soll von Seiten des Landes-Collegii kein Geschencke gereichet werden	98.	251
- Abwesende werden wegen des Quartiers den Anwesenden gleich gehalten	128.	324
- desgleichen in der Verpflegung	147.	391
wie weit denselben die Bier-Einfuhr in die Städte gestattet wird	129.	326
- siehe Soldat, Geschencke, Recrouten, Quartier.		
Ordonanz siehe Kriegs-Regulament.		
- Reuter, wie deren Verpflegungs-Gebühr eingerichtet und specificiret werden soll	236.	636

P.

Pachtweise sollen die Stadt-Güter nicht leicht überlassen werden.		
Pachter des Jüdischen Toleranz-Accisen sollen alle Assistenz erhalten, siehe Toleranz.	235.	633 635
Paß, siehe Vieh-Seuche, Pest.		
- ohne diese zur Pest-Zeit einschleichende sollen denunciret werden, siehe Denunciant.		

	No.	pag.
Pässe in Pest Zeiten gelten nur bis an den Ort wohin sie gerichtet sind	86.	222
- ohne solche niemande aus einem verpesteten Orthe einzulassen welche aller Orthen unterschrieben werden müssen	88.	225 226
- falsche sollen bey Leib- und Lebens-Straffe nicht gemachet, sondern von beschwornen Leuthen unterschrieben, und darinne der Persohnen Statur und alles beschrieben werden	-	227
- Gesundheits werden aller Orthen umbsonst ertheilet	-	229
- ohne solchen sollen zur Pest-Zeit die Juden und Bettel Volck nicht übergeführet werden über die Oder	100.	258
- sollen den auslauffenden Invaliden nicht ertheilet werden	268.	707
Passage-Geld wird in suspenso gelassen	65.	180
Passir-Zettel sollen auf die in die Städte einführende Waaren nicht mehr ertheilet werden, siehe Accis.	69.	186
Patent zur Werbung, siehe Werbung		
- sollen den Innwohnern, über die Publication noch besonders erkläret werden, siehe Accis.		
- wieder solche soll der K. Fiscal nicht handeln	8.	50
- Oberambtl. denen soll pflichtschuldigst nachgegangen werden	90.	238
- soll nebst Benennung des Dorffes auch nahmentlich unterschrieben werden	235.	635
- siehe Privilegia.		
Pathen bey diesen bleibet es bey dem numero ternario, sowohl bey Catholischen als Uncatholischen	24.	90
Patronatus & vocandi Jus, dabey haben die Stände in Schweidnitz und Jauer keine Concurrenz	28.	99
- darinne soll das Bischöffliche Ambt den Patronis keinen Eintrag thun	29.	102
- ist Juris laici	58.	166
Patroni Ecclesiarum, sollen die durch die Altranstädtische		

	No.	pag.
tische Convention reducirte Geistlichen vor andern in erledigte Vacantien setzen	77.	204.
Pausch Handlung soll über die restirende Executions-Gebühren getroffen, und darüber berichtet werden	107.	273
Peculium Castrense vel quasi davon haben im Neißischen, die Eltern den halben Usum fructum	1.	8
Personen freyledige und unangesessene bey welchem Gerichte solche belanget werden sollen	124.	313
Pest, wie es zur Pest-Zeit mit Ertheil- und Revidirung der Päße zu halten, siehe Paß.		
- Zeit, ist den Bettlern der Eintritt in die Dörffer verbothen.		
- Lazarethe, ehemahlige zu was dieselben nunmehro gebraucht werden, ist zu berichten	243.	657
- siehe Præservativ.		
Pfändungen, wieder solche soll sich niemand bey 50. Floren Straffe setzen	1.	20
Pfarrer, siehe Geistliche, Prediger.		
- soll ohne dreymahliges Aufgeboth niemanden copuliren	3.	25
- Intraden, ob und wie solche zu dem Kirchen-Bau verwendet werden sollen, wird gutachtlicher Bericht verlanget	43.	143
- A. C. anstatt der in Teschen abgesetzten, können die Canditaten hierzu sich bey Ihro Majestät selbst melden	159.	693
- A.C. einer unbilligen Exorcisation beschuldigter aber dessen nicht überführter, ist in die vocirte Stelle zu admittiren	213.	584
- A.C. werden in Gegenwarth eines Deputati von dem Magistrat erwehlet, und Ihro Majestät zur Confirmation præsentiret	217.	591
- unter was für Tituln und in welcher Anzahl solche bey den Kirchen A.C. befindlich soll berichtet werden	-	591
- A.C. bey den Gnaden-Kirchen sollen von der Bur-		

	No.	pag.
gerschafft ohne Concurrentz der Ritterschafft erwehlet werden	277.	725
Pferde-Portiones, siehe Mund.		
- werden in natura aber nur auf die ausgesetzte Pferde gereichet	126.	319
	128.	323
	139.	369
- und Vorgespan auf die Wachen und sonst werden durchgehends abgestellet	147.	392
Pflichten derselben werden die Oberrechtsitzer in Neisse erlassen, wenn sie in Sachen den Hertzog angehen-		
den sprechen	I.	8
Pfuscher, wieder solche soll den Zinn- und Kannen-Giessern aller Schutz geleistet, der verfälschte Zinn nicht verarbeitet werden	45.	145
- siehe Gerber.		
Pietistische Secte, deren Anwachs und Abnahme, soll Vierteljährig, an das K. Obermbt berichtet werden	154.	684
- ergebene und zur A. C. sich nicht bekennende Personen, binnen 6 Monathen ausser Landes zu schaffen,	155.	686
und mit andern zu confrontiren	160.	695
- derselben ergebene Pfarren in Teschen, werden ababgesetzet ꝛc.	156.	688
Pilgram ohne Testimonium bettelnde sollen nicht geduldet werden	253.	681
Pohlen denen soll schleuniges Recht administriret und so viel möglich summariter verfahren werden, siehe Frembde.		
Policey auf dieselbe soll der Königl. Fiscal gute Acht geben	8.	57
- Ordnung zwischen Land und Städten kan bis auf Ihro Majestät Approbation errichtet werden	282.	742
Possession, siehe Güter.		
Post-Wesen in Schlesien wird reguliret und gesteigert.	163.	429
- freye Personen werden benennet	-	430
- Freyheit wer solche zu geniessen hat	164.	434
		436
		439

	No.	pag.
Præcedenz siehe Rang.		
Prævarication der Advocaten siehe Advocat.		
Præservativ wieder die Pest	88.	230
Prædicate und Standes-Erhöhung sich eigenmächtig anmassende werden Fiscalisch belanget	79.	207
Præsentandi Jus, wenn einer dessen verlustig wird	213.	585
- siehe Patronatus.		
Prediger siehe Geistliche, Pfarrer.		
Predigen wird in den Kirchen A. C. bis auf einlangende Käyserl. Resolution den Præceptoribus nicht gestattet	266.	705
- hierzu werden die Schul-Bedienten auf Oberambtl. Befehl admittiret und Bericht verlanget	269.	708
Primogenitus, siehe majorat.		
Privilegia derselben Interpretation gestattet der Käyser den Land-Ständen nicht	5.	30
- siehe Interpretation		
- darwieder soll der K. Fiscal nicht handeln	8	50
- solche sollen den Land-Ständen von Schweidnitz und Jauer nicht leichtich mehr gekräncket werden	28.	96
- Zur Ungebühr gebrauchende, davon soll ein Verzeichnüß eingesendet werden	62.	174
- welche von Ihro Majestat nicht confirmiret werden dörffen	-	175
- Wollen Ihro Majestät den Schlesischen Ständen confirmiren, welches ihnen per Currendas und nicht erst per Patentes zu intimiren	146.	388
Process nicht zu verzögern siehe Gericht, Recht, Avocat.		
- in solchen soll der K. Fiscal auf Beybehaltung der Käyserl. Hoheit acht haben	8.	47.
- der Stadt Breßlau ex Jure publico gegen einen Geistlichen Orden wird cassiret, und die Evangelischen Inwohner bey dem Instrum. Pacis geschützet, siehe Westphalisch.	27.	94.
Protocoll soll der Königl. Fiscal ordentlich führen, siehe Fiscal.		

	No.	pag
Pulver und Salniter-Wesen soll in Schlesien verbessert werden	52.	156
- nicht ausser Landes zu verkauffen	-	157
- siehe Salniter.		
Pulvermühlen und Vorrath an Pulver, sollen specifice einberichtet werden	74.	200

Q.

Quartiere der Soldaten, siehe Leinwand-Fabrique		
- Billets in Durch-Marchen, wie solche eingerichtet werden sollen	123.	308
- für Officiers wie solche beschaffen seyn sollen	128.	322
- für Gemeine und Unter-Officiers.	-	322
- werden den abwesenden Officiers wie den anwesenden gereichet	-	324
- werden den Officiers nur einfach nach ihrer höhern Graduation gereichet	139.	369
- wie solche der Miliz anständig angewiesen werden sollen	147.	392
- für die Cavallerie wie solche in dem Fürstenthumb Wohlau einzurichten	282.	743
Quittung der Officiers über genossene Estappenmäßige Verpflegung wie solche einzurichten	123.	309

R.

Rang und Vortritt, wie weit solchen die Catholischen für den Uncatholischen haben sollen	18.	79
	22.	85
- Ordnung des Fürstenthumbs Liegnitz	113.	283
= Haben die Schlesischen Fürstenthümer unter sich nicht, die Præcedenz ist nur ein personale	157.	419
Räthe Fürstl. sollen grösten Theils Landes-Sassen von Adel seyn in dem Fürstenthumb Neisse	1	17
- und Assessores sollen von unverschämten Advocaten, mit anzögerlichen Worten nicht angegriffen werden	60.	172
Raths-Personen siehe Magistrat.		
welche ihres Ambts ungebührlich entsetzet worden, werden von Ihro Majestät wieder eingesetzet.	34.	121.

von

	No.	pag.
- von Ihro Majestät resolvirte sollen von der Königl. Regierung binnen 8. Tagen installiret werden	43.	142
- sollen auf gemeiner Stadt-Kosten keine Tractamente &c. anstellen	98	254
- Stellen sollen mit tauglichen Subjectis besetzet werden zu auswärtiger Syndicorum und Advocaten Ersparnüß	98.	254
Raub und Diebs-Gesindel, deme soll durch ordentliche Wächter und Sturm-Glocken gesteuret werden	224.	608
Rauchfänge und Rauchstäte sollen in Sagan sicher gebauet werden	138.	362
- sollen Vierteljährig durch die Rauchfang-Kehrer besichtiget werden	138.	346
Raythungen von den Kirchen-Gütern, siehe Kirchen.		
- der Stadt sollen auf dem Rath-Hause abgenommen aber davor von den Commissariis kein Recompens prætendiret werden	43.	141
Raythungs-Tractamente bey Steur und andern Rechnungen werden eingestellet	98.	253
- siehe Rechnung.		
Receptions-Gelder, siehe Lehn, Immission.		
Rechnung, bey den Stadt-Rechnungen soll Einnahme und Ausgabe ordentlich vorgeleget werden.	2.	23
- welche der Landes-Hauptmann abnimmet	-	22
- siehe Raythung.		
Recht soll denen frembden besonders Pohlen schleunig administriret, und so viel möglich summariter verfahren werden, siehe Frembde.		
Recroutirung und Rimontirung wie solche bezahlet und vorgenommen werden soll	71.	196
- wenn solche in Zeiten nicht gestellet, werden hierzu die dem Landes-Hauptmann und Officieren am besten taugende Unterthaner genommen, und zwar von dem im Rückstand geblieben Gute	72.	198
- Zu deren Liefferung werden zwar die Vorgespann gegeben aber auch bezahlet	75.	202

	No.	pag.
Recrouten deren heimliche Mängel sollen durch ein Juramentum erörtert, und ihnen die versprochene Hand-Gelder gegeben werden	89.	234
- bey deren Ubernahme sind die Exactiones der Officire zu specificiren	-	235
- bey deren Liefferung ist den Werbe-Ständen nichts abzufodern	121.	297
	125.	315.
- anzuwerbende, sollen bey Straffe der Execution gestellet werden	127.	320
- zu den Käyserl. Regimentern wie solche anzuwerben	137.	341
- denen kan ihr Vermögen nicht vorenthalten werden	229.	618
- siehe Werbung.		
Recurs siehe Appellatio.		
- wird wieder die Käyserl. Resoluta nicht verstattet, noch von Ambts wegen begleitet, weil die Käyserlichen Befehle strictissime zu befolgen	60.	171
- wird in Robothe-Differenzien nicht abgeschnitten	245.	666
- wie die Mißbräuche in Causa recursus restitutiones & revisionis abzustellen, wird gutachtlicher Bericht verlanget	153.	411
Regalia der Stadt-Güter sollen in die Stadt-Renten verwendet werden	98.	254
Regierung siehe Ambt, Instanz.		
- hat sich allen Respects von dem Magistrat der Städte zu versehen	43.	142
- dagegen diesen auch bescheidentlich zu tractiren	-	142
Regium Jus, siehe Hoheit.		
- dessen Autoritæt wollen Jhro Majestät in der ausgeschriebenen Schäffer-Zunffts-Collecta conserviren	84.	149
Regulament siehe Kriegs.		
Reise-Beysteur verlangen Jhro Majestät von den Schlesischen Ständen zur vorhabenden Crönung in Prag	173.	456

	No.	pag.
Religion Evangelische, Catholische, siehe Evang. Cathol.		
- Verwandten sub utraque, deren angegebene Ausrottung wiedersprechen Ihro Majestät	4	28
- Angelegenheiten, die hierinne Abgeordnete werden an das Königl. Oberambt verwiesen	19.	81
- Verwandten sub utraque & uma werden in Schlesien geduldet	6.	36
nach welcher die Kinder zu ziehen, deren Eltern zweyerley Religion sind, siehe Kinder.		
Remunerationes werden bey dem Universo zwar ein aber nicht gar verschrencket	107.	273
- siehe Geschencke, Raythung.		
Resoluta, siehe Käyserl.		
- wieder die Käyserl. Resoluta wird kein Recurs gestattet, sondern sind strictissime zu befolgen	60.	171
- Käyserl. sind nebst dem Sachsen-Recht in Glogau zu beobachten	7.	44
- sollen die Land-Stände bey vorhabenden Wahlen zu den Landes-Officiis besser beobachten	28.	96
- unausgesetzt zu befolgen, und hierwieder nichts gutachtlich zu begleiten	205.	564
Repræsentationis Jus hat auch in Lehn Erbschafften, wo Brüder und Bruder-Kinder concurriren, statt	35.	123
- siehe Tochter	1	7
Repressalien zu solchen soll von Seiten Schlesiens nicht Gelegenheit gegeben werden	155.	416.
Resta, siehe Steur-Resta.		
- von dem Fisco einzutreiben siehe Fiscus.		
- Restanten der Executions-Gebühren und andere Speesen, sollen in Pausch verhandelt und darüber ein gutachtlicher Bericht erstattet werden.	107.	273
Restitutio und Revisio wie hierbey die Mißbräuche abzustellen soll gutachtlich berichtet werden	153.	411
- siehe Appellatio.		
Revisio siehe restitutio.		
Ritter-Güter siehe Lehn-Güter.		
- können die von einem unadelichen Vater erzeigte		

	No.	pag.
Kinder und Schweidnitz und Jauer nicht erben, wann sie sich nicht umb Ihro Majestät meritiret gemacht	28.	98
Ritterrecht dessen Gebrauch wird im Fürstenthum Neisse noch beybehalten	1	13
- in welchen Sachen es noch pflegt gehalten zu werden	1	14
Ritterstand, wird durch Mißbrauch des Ritterrechts umb sein Vermögen gebracht	1	1
- ist an das Kirchen-Recht in Neisse nicht gebunden	1	3
- von Ihro Majest. neulichst begnadigter ist zum Nachtheil der Religion und des Juris Majestatis von Erkauffung der Ritter-Güter nicht auszuschliessen noch ihm sonst etwas nachtheiliges anzumuthen siehe Adel.		
- soll sich bey der Böhmischen Crönung der Pagen, Lauffer, Heyducken und 6. Pferde enthalten	176.	463
- wie in Kleidern erscheinen sollen	-	463
Ritt-Gelder bey den Posten werden gesteigert siehe Post.		
Robothen und Dienste sollen von einem Gute zum andern nicht transferiret werden	95.	245
- siehe Commission		
- Differentzien zwischen Herrschafften und Unterthanen wie beyzulegen und zu entscheiden	245.	665
- dabey ist der Recurs gestattet	-	666
Rockenspinnen dazu sollen Männer sich nicht begeben	6.	41

S.

Sächsische Rechte nach diesen sollen die in der Neißischen Landes-Ordnung nicht enthaltene Fälle entschieden werden	1	7.
- sollen in Glogau nicht allein sondern auch die Käyserl. Resoluta befolget werden	7.	44
- nach solchen werden die Pflüchtlinge bestrafft	70.	188
Sacramenta, siehe Ministerialia.		
- sollen in Glogau öffentlich genommen werden	6.	35
Salniter und Pulverwesen, siehe Pulver.		
- Sieder, wo sie graben und wohin verkauffen mögen	52	157

	No.	pag.
soll nicht auſſer Landes geführet, und angezeiget werden, wo er gegraben worden	116.	289
Saltz-Einschwärtzungen sollen manu militari unterbrochen werden	181.	485
- Verlags Übernahme wird den Ständen von Jhro Majestät angetragen	-	485
- darinne erinnern Jhro Majestät des Conventus publici Entschlüſſung	184.	495
- Einschwärtzer wird diese und dem Fisco ein General-Decret ertheilet	184.	495
- Einfuhr freye und deren Resolution wollen Jhro Majestät nicht gestatten, sondern die Verschwärtzungen manu militari hintertreiben	191.	512
- Einschwärtzung sollen dermaleinst unterbrochen, und der Saltz-Verlag eingeführet werden	239.	641
- Preiß gesteigerter soll aufgehoben werden bey dem Saltz-Verlag	-	642
Salvaquardiret wird die Juchten-Fabrique auf 20. Jahr	160.	423
Salvus Conductus, so lange dieser nicht ausgewürcket sind die Todschläger anzuhalten	70.	188
- wird wegen frevenlicher Entleibung abgeschlagen	55.	161
Sanctio Pragmatica wegen der Käyserl. Erblande, siehe Erbfolge.		
Schäffer-Zunffts-Collecta dabey wollen Jhro Majestät die Autoritæt des Juris regii conserviret, und diese Collecta beschleuniget wissen	48.	149
		150
Scharff-Richter sollen zu Aufſuchung der Land-Beschädiger und liederlichen Gesindels adhibiret werden	68.	185
- denen wird nach beendigter Vieh-Staupe die Abdeckung des Viehes wieder gestattet	163.	698
Schätze in der Erde gefundene soll der Fiscal ausforschen und anzeigen	8.	53
Schiffer sollen vereydet werden, daß sie zur Pest Zeit niemanden ohne Paß über die Oder lassen.	100.	258
Schiff-Locher, siehe Wehre.		

Schlacht-Accis siehe Fleisch-Kreutzer.
- ist von dem der schlachtet zu entrichten = 69 186
- dessen Taxa = = = 187
Schlag-Bäume damit können die privat-Wege, zu Abweisung der Last-Wagen verleget werden 218. 594
Schmeltzen des Inselt soll vor der Stadt-Sagan geschehen = = = = 6. 42
Schnell-Galgen an solchen sollen Taffeln aufgehenget und darauf die Lebens-Straffe derjenigen notiret werden, welche aus verdächtigen Orthen kommen, siehe Pest.
Schneider sollen von frembden Tuche denjenigen keine Kleider fertigen, sondern solche denunciren, welche dergleichen Tuch zu tragen nicht befugt sind 158. 692
Schreiber der Officianten müssen ex propriis salariret werden = = = 98. 252
Schrifft heilige deren Verachtung wird an Leib und Gut bestraffet = = = 6. 36.
Schrifften anzögerliche siehe Advocaten.
- deren Unterschrifft nebst dem Principal von einem Advocaten siehe Advocat.
- zwischen Herrschafften und Unterthanen werden nur 2. gewechselt = = = 245. 666
Schub-Systema der Bettler und Invaliden siehe Bettler, Invaliden.
Schulden der Städte siehe Stadt.
Schulden des Landes zu bezahlen und ohne Käyserlichen Consens keine zu machen = = 107. 273
Schule halten ist eine vorhin abgestellte Sache bey den Uncatholischen = = = 24. 90
Schumacher sollen den Schu-Knechten und Jungen bey Tretung aus der Arbeit gedruckte Zettel geben 97. 247
- sollen wieder das alte Herkommen die Gesellen nicht beschweren = = = 248
- Knechte sollen aller Orthen bey dem Austritt aus der Arbeit Kundschafften nehmen = 104. 264
Schütt-Boden des Geträydes sollen bey theuren Zeiten geöffnet werden. = = = 221. 603

Schweine und Mist soll in der Stadt Glogau nicht aufbehalten werden 6. 42
Sectirer sollen in Glogau nicht geduldet werden 6. 36
Septima Litis siehe Decima.
Service wie viel vor solchen zu zahlen 126. 318
128. 323
139. 368
Session und Votum bey dem Ober- und Fürsten-Rechten haben die Standes-Herren 36. 124
Siegel so in den Accis Aembtern gebrauchet wird wie es beschaffen seyn soll 76. 203
Söhne erben im Neißischen die Lehn-Güter ohne alle Verleih und Verreichung, doch daß sie, so sie einheimisch, binnen Jahr und Tag huldigen. 1. 5
Sold siehe Besoldung.
Soldaten Verpflegung siehe Ordonanz, Kriegs-Regulament.
- Bezahlung siehe Steuerambt
- abwesende wem deren Mund- und Pferde Portiones eingehändiget werden, siehe Mund-Portion
- sollen wieder die A. C. Verwandten, so sich in auswärtige Kirchen begeben nicht gebrauchet werden 26. 93
- Hülffe, dessen soll sich der Landes-Hauptmann ohne ausdrückl. Käyserl. Befehl nicht bedienen 93
- was dieselben auf dem Marche zu viel empfangen wird bezahlet und liquidiret 38. 128
- Verpflegung in Natura wird aufgehoben 128. 323
- agregirte, wie deren Bequartier- und Verpflegung bonificiret wird 162. 428
- wie viel denselben in Wirths-Häusern zu borgen, damit sie zum desertiren nicht verleitet werden 168. 446
- und Pferde, so von den Officiers angeworben, sollen vor der Assenta des Kriegs-Commissarii nicht in Verpflegung gegeben werden 179. 469
- Abgedanckte, herumvagirende sollen eingezogen werden 180. 479
- deren Natural-Verpflegung in den Städten betreffende 223. 606

So-

	No.	pag.
Sollicitatorores in Prag sollen in peinlichen Sachen bestätiget werden	82.	214
- und Agenten, unterschreiben die bey der Böheimbischen Hof-Cantzley und Königlichen Oberambte einreichende Memorialia und Schrifften	188.	506 508
- zu deren Ersparung sollen die Deputati ad Publica gebrauchet, aber über 30. Floren Besoldung nicht haben	98.	252
- ist zu benennen, an welchen in den suchenden Criminal-Belehrung die die Missiva zurück zu stellen	212.	582
Sonn und Fevertags Arbeit und Fever, siehe Fevertag.		
Spittal in solchen sollen die Bettler und Invaliden gebracht und dadurch das Auslauffen verhindert werden	33.	108 119
- siehe Invaliden.		
- in solche der Regilion nach die Bettler und Invaliden einzulegen	219.	597
- für Soldaten und Invaliden wo und wie zu errichten	243.	654 655
Spolium wird dem Bischoff von Breßlau und Fürsten zu Auersberg nicht gelassen	95.	244
Stadt kan ohne Käyserl. Consens keine Schulden machen und hat der Landes-Hauptmann zu invigiliren, daß alle Verschwendungen vermieden werden	2	23
- Rechnung über den Befund relationiret der Landes-Hauptmann	-	23
- in solche die vagirende Bettler einzubringen siehe Bettler.		
- die bey diesen verspührenden Unordnungen sollen von dem Landes-Hauptmann an Ihro Majestät berichtet, aber nicht eigenmächtig abgestellet werden.	43.	141
- Schreiber, kan jede Stadt ohne Eintrag aufnehmen	-	142
- Güter deren Regalia sollen in die Stadt-Renten gebracht	98.	254
- Verpachtungen ohne Approbation der Aemter nicht vorzunehmen	98.	255
- sollen die Stände in ihren Juribus nicht beeinträchtigen	282.	724

	No.	pag.
Stände, siehe Land-Stände.		
- sollen sich keiner Interpretation der Privilegien anmaassen, siehe Interpretation.		
- von Schweidnitz und Jauer sollen in ihren Privilegiis nicht leichtlich beeinträchtiget werden	28.	96
- zwischen selbigen und der Landes-Hauptmannschafft rathen Ihro Majest. zu güttlichem Vergleiche	-	99
- sollen den billigen in rebus judicatis erlassenden Königl. Ambts-Verordnungen schuldigen Respect und Gehorsam leisten	28.	100
- Abwesende, werden pro Consentientibus gehalten	85.	219
- von Ober- und Nieder-Schlesien, vergleichen sich wegen der Steuer-Prægravation	107.	271
- sollen die Städte nicht beeinträchtigen	282.	742
Standes-Herrschafft erhobene deren Prærogativen	36.	124
Standes-Prærogativen zu Unrecht angemasset, werden Fiscalich belanget	79.	207
Staupenschlag sollen die revertirende Bettler bekommen	33.	113
Steuerambt giebt weiter keine Assignationes, sondern bezahlet selbst die Erogationes siehe Assignation		
Steuren, wie solche ausgeschrieben werden sollen, siehe Ausschreibung.		
- Enthange und Brand-Subsidia dabey soll nicht auf die Personen gesehen werden, siehe Brand-Subsidia.		
- und Gaben sollen in Glogau abgeführet und zur Landes-Defension beygetragen werden -	6	43
- Cassa dabey wird dem Landes-Hauptmann kein Eingriff gestattet, gegen die Steur-Restanten aber die Ambts-Hülffe gebrauchet	28.	100
- Resta, sollen bey verkaufften Gütern nicht auf einmahl exigiret, sondern in gewissen Quantis von den Kauffs-Termin-Geldern abgetragen werden	30.	103
- führen die freye Standes-Herrschafften unmittelbar bey dem General-Steur-Ambte ab	36.	124

	No.	pag.
Steur-Einnehmer sollen durch ihre Nachläßigkeit zu Steuer-Resten nicht Anlaß geben	40.	135
		136
- Resta, wegen Anschwellung derselben, will das Königl. Oberambt die Casten revidiren lassen	40.	136
- Sachen der Städte, darein hat die Landes-Hauptmannschafft sich nicht einzumischen noch weniger Verordnung zu thun	43.	143
- Restantiarios soll der Fiscal per brevissimam viam exequiren	63.	176
- Sachen, soll das Königl. Oberambt vor allen andern Sachen vornehmen, und die saumseelige Instanzien bey Ihro Majestät anzeigen	71	190
- sollen der Indicton nach ausgeschrieben werden wenn die Accisen nicht zulänglich sind		191
- sollen binnen 20. Tagen nach Verfliessung jeden Monaths eingebracht werden		192
- Tabellen, sollen monathlich richtig und zeitlich eingeschicket werden		192
- Geld, ist von jedem Fürstenthumb besonders aufzuhalten und einzutragen		192
- Geld zahlet das General-Steur-Ambt vor eingelangter Käyserl. Resol. an niemanden		194
		195
- Rechnungen wie solche quartaliter und jährlich abzulegen		195
- Cassa, soll monathlich revidiret werden		196
- Ausschreibungen geben die Aembter den Landes-Collegiis zur Deliberation, damit dadurch ein Stand vor dem andern nicht prægraviret werde	85.	218
- Restanten, wie das Ambt wieder sie verfahren soll		219
- Cassam kan das Landes-Ambt revidiren		220
- Cassæ-Officianten, werden zur Parition den Landes-Aembtern angewiesen		221
- über die eingehende und zurück bleibende soll alle 14. Tage dem Ambte eine Consignation zugefertiget werden		220

	No.	pag.
Steuer-Raythungs-Abnahme, soll 14. Tage vorhero dem Ambte insinuiret werden	-	220
- Vergütungen wie solche geschehen sollen	89	253
- und Landes-Verwilligungen wenn und wohin solche abgeführet werden sollen	106.	268
	109.	276
- prægravirte wie viel denselben enthangen, und dis-fällige Differentien mit Ober- und Nieder-Schle-sien beygeleget worden	107.	271
- Catastra deren Beschaffenheit und Abänderung soll eingeschicket werden	120.	295.
- Rectifications-Angelegenheiten wie dabey zu ver-fahren und nichts zu verschweigen	169	448
- Tabellen, dörffen bey befolgender Executions-Ordnung nicht mehr eingesendet werden	171.	462
- sollen Juden nicht samblen, umb solche ihren Jüdi-schen Gemeinden nach Jerusalem zu senden	172.	453
- Realitæten verschwiegene werden bestraffet	178.	467
- Gelder, sollen mehr als nöthig in dem General-Steu-erambte nicht aufbehalten werden	189.	508
- Einnehmers General Instruction	192.	512
- - stellet 6000. Floren Caution	-	516
- - dessen Function bey der Geld-Einahme	-	517
- - zahlet nichts ohne Oberambtl. Decret und Cassæ-Deputationes Gutachten	-	918
- - kan einige Posten ohne Oberambtliche Anschaffung auszahlen	-	520
- - dessen Pflicht bey der Geld-Ausgabe	-	521
- - dessen Ambt bey der General-Steuer-Raythung	-	525
- - dessen Sold	-	528
- - Bekombt täglich 6. Floren Lieffer-Gelder	-	529
- Geld soll auf diejenigen Termine, auf welche es ausgeschrieben, eingehoben und nicht vermenget wer-den	196.	542
- Raythung in Nambslau, muß an den Breßlauischen Landes-Hauptmann eingesendet werden	205.	564

	No.	pag.
Steuer-Einnehmer Function deren Verwaltung wird provisorie in Glogau einigen Ständen aufgetragen	270.	709
- zu dessen Erwehlung wird den Glogauischen Ständen ein Landtag erlaubet	285.	747
Stolæ Taxa publicirte darüber soll der Herr Landes-Hauptmann halten	24.	91
- nach der Erlegung können die Evangelischen die Ministerialia in andern Kirchen nehmen	135.	338
Strassen, siehe Wege.		
Subhasta sollen die Schlesischen Cameral-Gefälle verpachtet werden	119.	294
Subhastatio, wegen einiger hierbey vorgekommenen Anstände wird ein gutachtlicher Bericht verlanget.	140.	398
Substitution bey vacirenden Landes-Aembtern wollen Ihro Maj. den Ständen nicht gestatten, weiles inter majora Summi principiis regalia gehöret	28.	98
- Ordnung, bey constituirenden Fidei Commiss soll jederzeit einberichtet werden	222.	604
- dabey bleibet Legitima Salva	-	604
Summarissime soll in Contraband-Sachen verfahren werden	275.	719
- siehe Pohlen.		
Supplicata und Berichte darinne soll die Titulatur an Ihro Majestät gerichtet werden	91.	239
Syndici, ausländische damit solche nicht erfordert werden, sollen die Raths-Stellen mit tauglichen Subjectis besetzet werden	98.	254

T.

Taback-Accis wird in suspenso gelassen excipe von süssen Weinen	65	180
- soll in Sagan niemand auf offentlichen Hofe oder Scheuren rauchen	138.	348
Tabella perceptorum & erogandorum soll bey dem General-Steur-Ambte entworffen werden	71.	193
	-	195

	No.	pag.
Tämme, Stein-Tämme deren Besserung siehe Brücken, Wege.		
Täntze nächtliche, davon sollen sich Kinder, Weiber, und Mägde enthalten	6.	38
Tantz-Impost, und die Specification der Schencken- und Wirths-Häuser soll richtig eingebracht werden	81.	210
Tauffen, können die Uncatholischen bey ihren Glaubens-Genossen, Soluta Stolæ Taxa und nach gesuchtem gewöhnlichen Zettel	24.	90
- Warumb solche, den noch nicht gäntzlich gebohrnen nicht gereichet wird, und warumb die Ungetaufften mit Gesang und Klang begraben werden	247.	669
- Noth, sollen die Hebammen denen noch nicht gäntzlich gebohrnen Kindern geben	280.	739
Testamenta, dabey soll der Fiscal das Fiscalische Interresse beobachten	8.	47
- wegen der Publications-Taxa sollen die Beschwerden eingebracht werden	282.	743
Thaler deren Werth siehe Müntz-Mandat.		
- werden bey dem Pohlnischen Vieh-Handel auf Creutz-Thaler gerechnet	234.	630
Thätligkeiten sollen in dem Jurisdictions-Streit zwischen 2. Landes-Aembtern eingestellet bleiben	94.	243
Thore, sollen unter wehrenden Gottesdienst geschlossen und niemand durchgelassen werden	6.	36
Titul alter gewöhnlicher soll dem Stadt-Magistrat gegeben werden	43.	142
- zu unrecht angemasseter siehe Standes prærog.		
Titulatur in den Supplicaten, soll an Ihro Majestät gerichtet werden	91.	239
Töchter, erben in Neisse mit eben dem Rechte die Erb-Güter wie die Söhne wenn diese nicht verhanden	1	6
- sollen aus des Vaters Gute eine gebührliche Ausstattung nach dem Vermögen des Gutes empfangen, besonders aus Lehn-Gütern	-	6

	No.	pag.
Töchter, repræsentiren ihre Mutter, und erben nach derselben, die Morgengabe, Gerade und Mußtheil	-	7
- kan ausgeerbet werden, wann sie der Familie einen Spott thut	-	8
- denen giebet ein Vater zur Ausstattung was ihm beliebet, item zum Heyrath-Gute	-	9
- was einer vom Vater zur Ausstattung ausgesetzet worden, daß müssen die Söhne, den andern gleichfalls geben, oder die nähesten Freunde determiniren	-	9
- thun Verzicht auf die Väter- und Mütterl. Erbschafft bey erhaltener Ausstattung	-	9
- unverheyrathete, was dieselben bis zu ihrer Verehelig gung aus den Väterl. Gute zu fodern haben	-	9 10
Todschlag siehe Mordthat.		
Toleranz-Impost Jüdischer, und Gelder, sollen unter Direction der Ober-Accisen-Deputation durch die Accis-Bediente eingetrieben werden	112.	282
- soll durch die Licitations-Commission verpachtet werden	150.	400
- wie solcher eingerichtet ist.	-	401
- restirender, davor wird nach 6. Wochen das Duplum und nachhero quadruplum erleget	-	404
- wird abermahls auf 3. Jahre unter gewissen Conditionen verpachtet	185.	497
- davon sind frembde Juden zur Marckt-Zeit befreyet	241.	500 649
- dabey soll den Pachtern alle Assistence geleistet, wiedrigenfalls der Impost von den Obrigkeiten selbst bezahlet werden	235.	633 635
- rückständiger gehet allen andern Schulden vor	235.	635
- Patent erneurtes	241.	646 648
- pœna dupli & quadrupli		650
- dessen 4. Classen	-	648
- dessen erneurte Verpachtung wird intimiret	274.	716 auf

	No.	pag.
- auf 3. Jahre verpachtet, wovon Glogauische und Zülzer-Juden eximiret sind	278.	726
- in welchen Städten dieser eingehoben wird	-	737
Tractamente siehe Gastereyen.		
- sind den Land-Ständen inhibiret	98.	250
- desgleichen dem Magistratu	-	254
		253
Tranckgroschen sollen die Müller nicht nehmen von denen Mahlgästen	12.	67
		68
Trauen, copuliren, sollen die Geistlichen nicht die nahe Verwandte	3.	26
- noch diejenigen, so noch nicht 3. mahl aufgebothen	-	25
Tuch-Policey, bestens in Stand zu bringen und Inspectores zu setzen	158.	691
- ausländisches, wer solches zu tragen berechtiget ist	-	692
U.		
Uberreuther Sold, siehe Accise.		
Unkosten, nichtig verursachte, soll das Landes-Ambt selbst tragen	37.	126
- sollen die Obergerichts-Herren, den Unterthanen nicht aufbürden	55.	162
Unmündige wenn sie auch binnen Jahr und Tag die Lehen nicht muthen, werden derselben nicht verlustig	1	6
- werden in Neisse nicht mündig vor hinterlegten 25. Jahren	-	10
- werden auch vor den 25. Jahre von dem Landes-Herren vor mündig erkläret	-	11
Unterschrifft N. N. siehe N. N.		
- wie und wer solche im General-Steur-Ambt fertiget	192.	527
Unterthaner werden der Bettel-Leuthe Kinder an dem Orthe wo sie aufgenommen und versorget werden	32.	110
- dienstlose auf solche sollen die Land-Dragoner acht haben	-	115
- emigrirte nach Pohlen, sollen zu deren Vindication		

	No.	pag.
tion specificiret, und dem Königl. Oberambte eingesendet werden		103. 263
Unterthanen wenn sie in frembde Kriegs-Dienste treten werden ihres Vermögens verlustig		159. 422
- Kunstersahrne sollen nicht emigriren		174. 458
- deren Differenzien wegen der Robothen mit ihren Obrigkeiten, werden durch eine angeordnete Oberambts-Commission behoben		245. 664 665
- denen sollen wieder ihre Herrschafften geschworne Advocaten aber keine Winckel-Schreiber zugegeben werden, siehe Advocat.		
- deren Beschwerden schlichtet die Herrschafft als erste Instanz		665
- wieder die Herrschafft, gehöret zur Regierungs-Commission		665
Unzucht und Hurerey soll auch nach der Vermuthung gestrafft werden	6.	37
Urthel-Geld wird in Neisse von beyden Theilen erleget, aber post publicationem dem Gemeinden wieder gegeben	1	20
V.		
Vaganten und Landes-Beschädiger sollen von den Scharff-Richtern aufgesuchet werden	68	185
- und Delinquenten sollen in geschlossene Städte gefänglich gelieffert werden	252.	677
- mit ausgearbeitetem Fellwerck sollen nicht geduldet det werden	252.	677
- zu deren Ausrottung, sollen die Land-Visitationes fleissig fortgestellet werden	253.	679
Vater soll sein Vermögen und Erbschafft ohne Ursache den Kindern in dem Fürstenthum Neisse nicht entwenden	1.	8
- hat dennoch Macht, besonders in Erb-Gütern mit seinen Vermögen zu disponiren		8
- demselben kan kein Vormund aufgedrungen werden	238.	639

	No.	pag.
Vater kan zu Edirung des Inventarii nicht gezwungen werden		639
- so lange er ad Secunda Vota ist von einem Contutore befreyet, stellet aber Cautionem rem pupilli Salvam fore	246.	668
- soll nach Absterben seiner Ehe-Consortin ein Inventarium fertigen und Cautionem rem pupilli Salvam &c. præstiren	271.	710
Vergleich über öffentliche Delicta ist unbillig	8	54
- mit der Miliz werden annulliret	130.	329
- privat mit der Miliz sind gäntzlich abzustellen	147.	389
		395
	194.	533
Verjährung hat auch bey den Zehenden der Geistl. statt	216.	589
Verlesen offentliches der Uncatholischen Bücher, wenn aus andern Orthen, Häusern und Familien Leuthe zusammen kommen, und gleichsam ein ordentliches Religions-Exercitium einführen wollen, wird nicht, wohl aber das Privat-Verlesen seiner Familie und Gesinde gestattet	24.	90
Verlobung der Kinder ohne der Eltern Consens ist ungültig	6.	37
Vermögen der Adelichen Weibs-Persohnen, siehe Adel.		
Verpflegung der Soldaten, siehe Soldaten.		
Verschwendung den Städten inhibiren die Landes-Hanpt-Leuthe	2	23
Verweser deme soll der Landes-Hauptmann bey seiner Abwesenheit mehrere Vollmacht lassen	28.	100
Vieh, was davon der Frauen von Ritters-Arth zur Gerade im Neißischen gehöret	1	4
- erbet die näheste Nifftel hieselbst nicht, sondern in Ermangelung der Söhne verbleibet es den Töchtern		7
- darff nicht im ersten Gräntz-Orthe veracciſiret werden	65.	180
Vieh-Seuche bey Fortdaurung derselben ist das gesunde von dem krancken abzusondern das umbgefallene aber unabgedeckt zu begraben	101.	260
- wo diese noch dauret, daselbst sollen keine Vieh-Märckte		

	No.	pag.
te gehalten, noch der Vieh-Trieb ohne beschworne Päße verstattet werden	105.	266
- Abdeckung desselben wird nach geendigter Vieh-Seuche wieder gestattet	163.	698
- siehe Abdeckung.		
- Trieb soll den Prager Fleischern nicht schwer gemachet noch die Zölle erhöhet werden	175.	460
- Handel Polnischer soll möglichst in Gang gebracht werden	234.	628
- Handlungs-Ordnung	-	628
- siehe Verkauff.		
Visitation der Betttler und disfällige Anordnung.	207.	567
- siehe Bettler.		
- Land, sollen allen Fleisses befolget, umb hierdurch die Bettler auszurotten	253.	679
Völcker-Recht wird beleidiget durch Ausfoderung eines Gesandten	158.	421
Vorgespann siehe Vorspan.		
Vorkauffler und Höckler sollen nicht geduldet werden, siehe Höckler.		
- des Geträydes siehe Geträyde.		
- des Viehes verbothen siehe Vieh	234.	631
Vormund wenn solcher einem Vater aufgedrungen werden kan oder nicht, siehe Vater.		
- hat im Neißischen bis zu hinterlegten 25. Jahren des Mündels zu sorgen	I.	10
- muß bey erlangter Majorennität des Mündels Rechnung ablegen	I.	11
- kan der älteste Bruder über die Jüngeren seyn	-	11
- sollen auch den Kindern der Bettelleuthe von den Herrschafften gesetzet werden	33.	110
- Catholische sollen den Evangelischen Pupillen nicht gesetzet werden	148.	396
- sollen anzeigen, wann Adeliche Waysen ausser Landes verschicket werden	151.	407
- sollen ihre Pupillen nicht ausser Landes schaffen	193.	531
- sind dessen bey dem Juramento Tutelæ zu erinnern	-	531

	No.	pag.
- haben jährlich richtige Raythung abzulegen	273.	714
Vorspan, sollen zu Liefferung der Recrouten zwar gegeben aber auch bezahlet werden	75.	202
- auf Soldaten Märschen genommene sollen specificiret, und wie solche gereichet werden	123.	301 302
- wie die Quittung darüber einzurichten	-	309
- vor die Sächsische Trouppen wie solche angesetzet werden sollen	38.	128
- und Pferde auf die Wachten und sonst werden durchgehends abgestellet	147.	392
- denen Militaribus ertheilte sollen Monathlich specifice eingesendet werden	156.	412

W.

Waaren Gifftfangende, sollen von dem Verkauffern gar nicht zu Marckte gebracht, von den Fabricanten aber nur gegen beschworne Pässe eingelassen werden	88.	228
- nach Fiume werden Zollfrey gelassen bis auf die Wagen und Brücken Mauthe	265.	700 702
Wagen bedeckter, gehöret der Frauen von Ritters Art im dem Fürstenthumb Neisse	1	5
Wahl der Deputirten siehe Deputirten.		
Wahl der Landes-Aeltesten und Landes-Officiern siehe Landes-Aeltesten	31.	105
Wahrsager sollen an Leib und Gut gestrafft werden	6	36
Wallfahrten dabey sollen die Land-Dragoner auf die Bettler acht geben	33.	117 118
Wartenbergischer Standes-Herrschafft Fidei Commiss Angelegenheit wird rechtlich entschieden	144.	379
Wasserschaden das Land Schlesien betroffener deshalb können Ihro Majestät von dem Quanto militari & contributionali nicht ablassen	248.	670
Wäysinnen Adeliche sollen ohne Käyserl. Consens nicht ausser Landes geschicket werden	151.	402. nicht
- siehe Vormund.		

	No.	pag.
- nicht auſſer Landes in Clöſter und ſonſt zu ſchicken, noch ihr Vermögen zu transferiren	193.	531
Wäyſen-Hauß in Teſchen ſoll geſperret werden	256.	688
- beſonders ad normam Gymnaſii oder Academiæ können ohne Landesherrlichen Conſens nicht errichtet werden, ſind folglich bey Straffe abzuſtellen und zu ſperren	226.	613
Wege Reparation, ſiehe Brücken, Aembter.		
- Reparation unterlaſſende wieder die muß der Fiſcal agiren	218.	595
- Commiſſarii, ſollen in jedem Creyſe erwehlet werden	-	194
- alle Viertel Jahre relationiren	-	594
- über Prag nach Wien und aus Pohlen über Breßlau ſollen mappiret und eingerichtet werden	230.	620
- privat, können zu Abweiſung der Laſt-Wägen mit Schlag-Bäumen verleget werden	218.	594
Wehre, in dem Oder-Strohm ſollen in gutem Stande und vorgeſchriebener Gröſſe erhalten werden	41	137
Weibs-Perſohn ſiehe Adeliche.		
- ſollen nicht dienſtloß ſeyn und Cammern miethen oder zum Schein krancke Männer nehmen	6	38
		39
Weiffen-Verfälſcher Straffe und abzuſtellen	90.	136
Wein-Accis wird in ſuſpenſo gelaſſen	65.	180
- nicht aber von ſüſſen Wein	-	180
Werbung derſelben ſoll ſich der hierlandiſche in frembden Kriegs-Dienſten befindliche Adel enthalten, ſiehe Adel.		
- ſoll ohne Käyſerl. Conceſſion niemanden hier Landes verſtattet werden	50.	153
- heimbliche frembder Potenzien durchgehends abzuſtellen und ſo die Werber als die geworbenen zu Käyſerl. Kriegs-Dienſten zu nehmen	50.	153
	54.	160
- ſoll weder frembden, noch den Käyſerl. Regimentern zugelaſſen werden, wenn ſie ſich mit Werbe-Patenten nicht legitimiren	61.	173

	No.	pag.
Werbung frembder Potenzien abzustelleu auch Werber und geworbene zu arretiren	73.	199
	110.	278
	174.	458
- ausgeschriebene allgemeine Landes-Werbung dabey wird alle Neben-Werbung eingestellet	118.	292
- Stände, denen soll bey Abliefferung der Recrouten nichts abgefolget noch gegeben werden	121.	297
	125.	315
- eigenmächtige ohne Oberambtl. Intimation soll auch den Käyserl. Officiers nicht gestattet werden	267.	706
Westphälisches Friedens-Instrument, demselben soll allerdings nachgegangen werden	9	58
- denen Augspurgischen Confessions-Verwandten soll wieder das Instrumentum Pacis nichts angemuthet werden	24.	89
- bey demselben sollen die A. C. Verwandten geschützet werden	27.	94
Wetterbeschädigte wie ihnen in Wohlau zu Hülffe zu kommen	282.	743
Wildbahn Käyserl. daß derselben kein Eingriff geschehe, soll der Fiscal acht geben	8	53
Wirthschafft und Güter der Städte sollen nicht leichtlich vermiethet werden	98	254
Wittiben werden durch ihre Landes-fähige Ehemänner belehnet, folglich von den Receptions-Geldern befreyet	161	696
- Jüdische wie viel sie Toleranz-Impost erlegen	278.	732
Wucher mit Getreyde siehe Wucher		
- wozu die Juden Anlaß geben, soll abgestellet werden	6.	39
Z.		
Zehenden können auch verjähret werden	216.	589
Zeugen leichte und schlechte werden zu Abstrickung eines Rittermäßigen Ehren-Handels nicht leichtlich zugelassen	1	14
- Verhörung dabey soll in Neisse, die Gegen-Parth zugeladen werden	-	19
Zeugnüß der Soldaten, siehe Attestat, Kundschafft.		

Register.

	No.	pag.
Zigeuner sollen durch benachbarte Gemeinden aus dem Lande geschaffet, und die ergriffene an den nähesten Baum gehencket, die aussenbleibende Gemeinden aber mit 100. Ducaten Straffe beleget werden	53.	159
- Gesindel soll als Vogelfrey nicht geduldet u. auf aushangende Taffeln ihre Lebens-Straffe ausgedruckt werden	115.	288
Zimmerleuthe und Gesellen sollen sich nicht unterstehen zu emigriren	154.	413
Zinn- und Kannen-Giesser, denen soll wieder die Pfuscher aller Schutz geleistet, und verfälschter Zinn nicht verarbeitet, noch das hausiren damit verstattet werden	35.	145
Zoll- und Mauth-Aembter, sollen das ausser Landes führende Pulver und Salniter confisciren	52.	157
- sollen den Fleischern von Prag bey dem Vieh-Trieb nicht schwer gemachet werden	175.	460
- Freyheit wird der errichteten Leinwand-Fabrique auf 4. Jahr gestattet	231.	621
	233.	624
- frey sind die nach Fiume und Trieste gehende Waren	265	700
		702
Zünffte der Schumacher, siehe Schumacher.		
- der Schäffer und Zinn-Giesser, siehe Schäffer Zinn-Giesser.		
- sollen die Juchten-Fabrique nicht hemmen	160.	424
Zusammenkünffte der Stände, siehe Landes Zusammenkünffte, Fiscus.		

Errata.

Pag.	3	Lin. ult.	bey Herren Ritterstande,		Liese Herren, Ritterstände,
	10	" 21	gebohren	"	" gebahren.
	22	" 25	hadender	"	" handen, der
	30	" 4	aufrichtet	"	" aufgerichtet
	"	" 11	Rittlitz		" Kittlitz.
	33	" 19	in Ordnung		" und Ordnung,
	35	" 15	und der Bürgerschafft sondern Affection		" von der Bürgerschafft, sonder Affection
	37	" 23	Aussehnung		" Aussöhnung
	52	" 29	Verkehrung		" Vorkehrung
	53	" 8	offters ermeldten		" offters inermeldten,

Pag.	57	Lin.	5	güter Policey / Liese guter Policey
	59	"	18	Faust-Sturm / " Faust, Sturm
	62	"	27	ex / = et
	74	"	26	nachdrücklich / " nachdencklich
	84	"	17	derer / " der
	91	"	5	Erinnerung / " Erneurung
	94	"	1.	Principatis da / " Principales, das
	94	"	3. 11	Inditium / " Judicium
	94	-	21	Principalem / " Principalen,
	97	"	8	vor / " von
	100	"	2	anderweiterer wichtiger Dienste / " anderweitiger wichtiger Dienst,
	"	"	32	auch die / " sie auch denen.
	103	"	14	gesamlete / " Gesambte,
	104	"	21	aller / " wann aber aller,
	123	"	15	Privilegium / " Privilegiorum
	128	"	24.	sich wohl / " sich nicht wohl
	"	"	26.	gewißhafft / " gewissenhafft.
	129	"	ult.	erweget / " erreget.
	13[illegible]	"	29	Vorschuß / " Vorschub
	131	"	12	eingelauffene / " angelauffene
	134	"	13	sonst so / " so sonst.
	143	"	20	als Regierung, / " und Regierungs Rath,
	150	"	2	worden / " würden.
	"	"	25	in die dritte / " die dritte
	"	"	29	umbgänglich / " unumbgänglich
	154	"	27	auch / " auf
	156	"	9	4. Jul. / " 5. Junii
	166	"	10	als / " alles
	181	"	14	Stand / " Steuer
	190	"	19	verfahren / " erfahren
	193	"	3	auch andere zulängliche modus / " auf andere zulängliche modos
	194	"	3	unterwerffen / " entwerffen
	195	"	16	durch die / " durch den, die
	"	"	18	absentiret / " assentiret
	202	"	22	zu treffen, muß / " zu treffen muß,
	205	"	26	Moratorium / " Moratoriorum
	210	"	20	deren daselbst ausgesetzte / " denen daselbst ausgesetzten,
	212	"	19	eingebrachten / " eingebracht,
	"	"	20	Ordnung des / " Ordnung wegen des
	214	"	5	Bluth-Baches / " Blut-Banns
	118	"	4	dem alldortigen Stände / " der alldortigen Stände
	231	"	24	allzugleich / " alsogleich
	245	"	7	Robothen / " Zu Robothen
	245	"	27	drey dings / " dreydings
	278	"	12	immelst / " immittelst

Pag.	279	Lin.	31	Verschub / Vorschub
	283		7	sothane, / welche sothane
	293		2	Hoßlingen / Haßlinger
	294		20	überfassen / überlassen
	319		22	effecten, / effectiven
	334		26	beweglichen / beweglichen Erbschafft
	336		29	Feung / Fexung
	345		4	Comes Schlikkinsky / Comes Schlick N. Kinsky.
	181		5	Übergebung, / Übergehung
			25	geschwornen / beschwornen
			31	abstehenden / obstehenden
	382		4	heuerlich / feyerlich
	383		27	worab, / Woran
	384		4	erküssen / erkiesen
	390		24	Gubernij / Gubernia
	408.		8	Facto / Pacto
	420		8	Weyhung / Weichung
	451		5	mit Castell / in das Castell.
	456		6	Donatio / Donativ.
	467		2	eini / einigen
	485		32	einpasche / einpaschern
	495		23	einpackung / einpaschung
	512		13	vorrechtlichen / vorsetzlichen,
	523		18	solchen / sollen
	527		19	als Wann / alsdenn
	544		29	reduirung / Reluirung
	560		15	Beschuldigungen / Beschuldungen
	566		21	wieder / werden.
	599		18	Beerdigung / Beendigung.
	653		9	abgewiesen, / abgewichen,
	668		20	befehlen / bestellen,
	717		12	Indicii / Judicii
	721		19	auch / und
	725		4	darnach / darein

Bayerische Staatsbibliothek München

XXXX (1+2) III. 87
IX. 87
1. 92

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung Der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Käyser- und Königlichen auch Hertzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und Pragmatischen Sanctionen Des Landes Schlesien Aus den nach und nach publicirten Königlichen Ober-Amts-Patenten, wie auch aus den wichtigsten Landes-Cantzeleyen und Archiven mit vieler Mühe und
Bd.: Anderer Theil.

Crossen und Sorau 1739

4 J.germ. 154-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510464-1
VD18 80505899